Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1851)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1851 : Januar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

des Kantons Bern. Großen Rathes

Ordentliche Winterfigung. - 1851.

Areisschreiben

die Mitglieder des Großen Rathes.

herr Großrath!

Berschiedene Umstände, worunter in erster Linie bie lange Dauer der Session der Bundesversammlung, haben es, so zu sagen, unmöglich gemacht, den Großen Rath noch im Laufe dieses Jahres zu versammeln, um einerseits die Frage, ob der neue Strafprozeß unabänderlich auf 1. Jenner 1851 in Kraft treten solle, zu entscheen, anderseits die noch ausständigen

Bezirfswahlen vorzunehmen. Damit nun die Erledigung biefer Gegenstände möglichst wenig verzögert werde, ergeht an fammtliche Mitglieder bes Großen Rathes bie Ginladung, fich Montage ben 6. Jenner 1851, um 10 Uhr Bormittags, zu einer außerdrbentlichen, wie zu hoffen ift, kurzen Session, im gewohnten Lokale einzusinden. Die Berhandlungsvorlagen werden folgende sein:

I. Vorträge und Gefegedentwürfe.

1) Bortrag über die Frage des Infraftiretens des neuen Strafprozesses.

2) Gesetzentwurf über die Einführung der Stimmregister. 3) Gesetzentwurf über die Berantwortlichkeit der öffentlichen

Behörden und Beamten.
4) Gesetzentwurf über die Revision der Besoldungen u. s. w. Zweite Berathung.

5) Gesetsentwurf über bas Spielen.

6) Defretsentwurf, betreffend die Forstverwaltung im Jura.
7) Borträge der Justiz = und Polizeidirektion, Abtheilung Justiz, über einzelne Justizgeschäfte.
8) Borträge der Justiz = und Polizeidirektion, Abtheilung Polizei, über Polizeigeschäfte, namentlich Strasnachlaß gesuche.

9) Vorträge über Nachfredit : und Rreditübertragungegesuche. 10) Bortrage über Entlaffung und Beforderung von Stabsoffizieren.

II. Wahlen.

- 11) Eventuell von vier Mitgliedern bes Dbergerichtes;
- 12) eventuell bes Generalprofurators;
- 13) bes Biceprafidenten bes Großen Rathes und beffen Stellvertreters ;

- 14) der Regierungsstatthalter von Narmangen, Laufen, Inters laten und Signau.
- 15) ber Gerichtspräsidenten von Laufen, Laupen, Interlaten und Nidau;

16) bes Sypothefarfaffaverwalters; 17) zu erledigten Stellen in den friegsgerichtlichen Behörden; 18) zu Bestellung eines außerordentlichen Gerichtes in ber

Schnell-Grifel-Angelegenheit.

Die Berhandlungen werden am 6. Jenner mit der zweiten Berathung des Gesetzentwurfes über die Revision der Besoldungen beginnen. Die Wahlen sind auf Mittwoch den 8. Jenner festgesett.

Mit Sochschätzung!

Bern, ben 24. December 1850.

Der Großrathspräfibent.

Kurj.

Erste Sitzung.

Montag ben 6. Jenner 1851, Morgens 10 Uhr.

Prafibent: Berr Dberft Rurg.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mit= Der Namensaufruf zeigt die Abwesenbeit folgender Mitsglieder mit Entschuldigung: die Herren Afsolier, Beutler, Chopard, Lehmann J. U., gewesener Regierungsrath, Morgensthaler, Stocker und Zumstein; ohne Entschuldigung: die Herren Amfuh: Amtsnotar, Belet, Bhend, Droz, Froidevaux, Gautier, Geiser Oberst, Gerber, Gouvernon, Haldimann, Hirsbrunner Negotiant, Kaiser, Kanziger, Karlen in der Mühlematt, Kilcher, Koller, König, Küng, Lehmann Samuel, Handelsmann, Lehmann Daniel, Handelsmann, Lenz, Michaud, Minder, Moser gewesener Gerichtspräsident, Moser Jakob, Müller Gemeindepräsident, Müller Jakob, Handelsmann. Schafter Sebastian, Schmalz Johann, Schmid, Johann, Sterchi, Stettler, Samuel, Theubet, Thurmann, Trorler, Ueltschi, Wälti und v. Wattenwyl, zu habstetsen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Unrebe: Meine Berren! Diese Sitzung hatte bereits früher stattfinden sollen. Sie ift auch als eine Fortsetzung ber letten Situng bes Großen Rathes zu betrachten, indem noch einzelne Wahlen von Beamten, welche bamals hatten getroffen werden Wationalrathes hat weder die Regierung, noch ich, die Verstammlung früher einberufen können. Man hätte wohl gerne noch vor Beginn des neuen Jahres noch eine Situng gehalten; aber man hat nicht gewünscht, den hohen Nationalrath noch einmal aus diesem Lokale zu verdrängen. Deswegen wurde die Einberufung des Großen Nathes bis jetzt verschoben, da eine Versammlung desselben um die Beihnachtszeit nicht wohl angegangen wäre. Meine Serren! Aur einigen Tagen ist die gegangen ware. Meine Herren! Bor einigen Tagen ist die erste Halfte des Jahrhunderts verflossen. Das ist eine großsartige Zeitperiode, nicht allein durch das, was in ihr geschehen ist, sondern auch durch die Reime, welche während derselben in den fruchtbaren Boden der Menscheit gesetzt worden sind und die früher oder später aufgehen werden. In dieser Zeit ist viel Schönes und Gutes in die Zukunft niedergelegt worden, aber auch viel Schlimmes und Unschönes. Wir mussen es der Vorsuch febung anheimstellen, mas von biefer Saat aufgehen werbe. Unfer Baterland hatte in biefer Periode auch schwere Zeiten, und ift gludlich aus ben Sturmen hervorgegangen, und es hat für sich ein neues, fraftigeres, politisches Leben gewonnen. Jedermann von une wird munschen, daß es auch in der zweiten Balfte des Jahrhunderts gludlich fei. Doch vergeffen wir nicht, daß, wie auf Privaten, die Worte auch auf Bölfer und Staaten ihre Anwendung finden: Jeder ist seines Glückes Schmied. Pflegen wir in diesem Sinne das Wohl unseres engern und weitern Baterlandes mit Muth und Beharrlichfeit, und aus gangem, tiefstem Berzen spreche ich den Bunsch aus : es möchte der Allmächtige das Wohl unsers Baterlandes in Obmacht nehmen! Ich erkläre die Sigung als eröffnet.

Berlesen wird: Bortrag des Regierungsrathes über die vorsgenommenen Ergänzungswahlen in den Großen Rath, betreffend:

2. Am & December porigen Schröft, 12 Boblkraft, Barn

a. Am 8. December vorigen Jahres: 1) Wahlkreis Bern, obere Gemeinde: Herrn G. Köthlisberger, alt-Regierungsrath; 2) Wahlkreis Kirchberg, Amis Burgdorf: Herrn J. Wyß, gewesenen Gerichtspräsidenten; 3) Wahlkreis Basser court, Amis Delsberg: Herrn G. Noyame; 4) Wahlkreis Brienz, Amis Interlasen: Herrn Beerleder; 5) Wahlkreis Laupen: Herrn v. Graffenried, Stadtsorstmeister; 6) Wahlkreis Bonfol, Amis Pruntrut: Herrn B. Henzelin; 7) Wahlkreis Thurnen, Amis Sestigen: Herrn v. Werdt von Tossen; 8) Wahlkreis Erlenbach: Herrn J. Neltschi, Schullehrer; 9) Wahlkreis Wimmis, Amis Niedersimmenthal: Herrn Berger. b. Am 15. Dec. v. J.: 10) Wahlkreis Neuenstadt: Herrn Hersels Bron, Notar.

Alle diese Wahlen sind unangesochten geblieben und in farmaller Besiehung ist auch nan Amis megen gegen keine der

Alle diese Wahlen sind unangesochten geblieben und in formeller Beziehung ist auch von Amts wegen gegen keine derselben etwas einzuwenden. Dagegen bietet sich die Frage dar, in wie fern die Wahl des Herrn Lehrers Ueltschi durch den Wahlkreis Erlenbach mit der Bestimmung des §. 20 der Staatssverfassung im Einklange sei, welche prinzipiell wichtige Frage zum Gegenstande eines besondern Bortrages gemacht wird.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, es seien sämmtliche bezeichnete Wahlen als förmlich gültig anzuerkennen. Die Versammlung ist damit einverstanden. Bevor jedoch zur Beeidigung der betreffenden Mitglieder geschritten wird, richtet derr Wyß, gewesener Gerichtspräsident, die Frage an das Präsidium: ob der unter den Neuerwählten sich besindende Herr V. Werdt von Toffen derselbe sei, welcher Anno 1832 in eine gewisse Geschichte verwickelt war, und wenn dieses, ob er rehabilitirt sei. Auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten, er könne keinem Mitgliede das Wort gestatten, bevor dasselbe

beeibigt fei, erklärt ber Fragesteller, bag bie Beantwortung ber gestellten Fragen Ginfluß auf seine Eidesleiftung haben, worauf vom Prafidium beibe bejaht wurden, und der Fragesteller sich befriedigt erklärt.

Es folgt die Beeidigung fammtlicher oben bezeichneter Mit-

glieder, mit Ausnahme bes herrn Ueltschi.

Bortrag bes Regierungsrathes mit bem Antrage: ber Große Rath möchte beschließen, es sei die Stelle eines öffentlichen Primarlehrers nicht unvereinbar mit berjenigen eines Mitgliedes des Großen Rathes.

herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Bas vie Frage selbst betrifft, so bietet sie keine große Schwierigkeiten, weil die Wahl des Herrn Ueltschi von Niemanden angefochten worden ist. So weit es die Form derselben betrifft, ist sie durchaus regelmäßig; es ist auch in dieser Beziehung keinerles Beschwerde eingelangt, so daß, wenn nicht die Eigenschaft des Herrn Ueltschi als öffentlicher Primarlehrer in Betracht fäme, seine Bahl als giltig sofort anerkannt werden könnte, wie alle andern. Hingegen diese Eigenschaft hat den Regierungsrath veranlaßt, die Frage zur Begutachtung zu überschikken, in wie fern die öffentlichen Primarlehrer wahlfähig seien oder nicht. Man könnte nun sagen: dadurch, daß bereits ein öffentlicher Meinerlahrer schau im Araban Bathe sint sei die Frage hereitst. Primarlehrer schon im Großen Rathe sitt, sei die Frage bereits gelöst. Denn, so viel mir bekannt ist, hat Herr Großrath Kaßer diese Eigenschaft zur Zeit seiner Wahl gehabt, und, wie ich glaube, hat er sie noch. Bei dieser Sachlage hätte sich also die Frage dargeboten: ob die Sache nicht als erledigt zu betrachten sei. Dagegen hätte jedoch die Einwendung erhoben werden tonnen: wenn gegenwärtig ichon ein öffentlicher Primarlehrer im Großen Rathe fite, fo fei die Sache bennoch nicht erlebigt, weil dieser Umstand von vielen Mitgliedern nicht beachtet worden sei, und ich muß bekennen, daß, wenn schon herr Raffer perfönlich nicht unbekannt ist, es mir auch so ging. Der §. 20 der Berfassung sich habe dieselbe nicht gleich bei der Hand, od ist mir die betreffende Bestimmung ziemlich deutlich gegenwärtig) fagt, es fei unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes jede vom Staate besoldete Beamtung oder Anstellung, ebenso jede Beamtung oder Anstellung, ebenso jede Beamtung oder Anstellung, für welche die Wahl durch die Staatsbehörde geschieht, so daß sich die Frage einsach als diese darbietet: ist der öffentliche Primarlehrer besoldet oder gewählt vom Staate? Was die Wahl desselben anbetrifft, fo fagt barüber bas Schulgefet, bag nach beenbigter Prüfung dieselben durch den Einwohnergemeinderath der betrefsenden Gemeinde vorgenommen werde; zwar unterliegt dieselbe einer Art von Bestätigung. Was die Besoldung angeht, so geht biefelbe unzweifelhaft von der Gemeinde aus. In Folge bes bekannten Gesettes von 1837, woburch sammtlichen Lehrern eine Staatszulage von 150 Franken zukommt, entstand einiger Bweifel barüber. Es fragt fich nun, welchen Charafter biefe Summe habe; ist sie als Besoldung des Lehrers anzusehen oder bleibt beffen eigentliche Befoldung Dasjenige, mas die Gemeinde ihm gibt, und ist Dasjenige, was das Geset verordnet, nur als Zuschuß des Staates zur Besoldung zu betrachten? Der Wortlaut des Defretes läßt keinen Zweisel übrig. Denn es sagt, zu der bisherigen Besoldung der Gemeinden lege der Staat eine Zulage von 150 Franken, fo daß der Primarlehrer, nach der Ansicht des Regierungsrathes, nach wie vor, seine Besoldung von ter Gemeinde empfängt, mit dem Unterschiede, daß ihm eine Zulage vom Staate zukömmt. Dazu kommt der Umstand, daß bis jest im Schoose der vorberathenden Behörde feine Ausnahme gemacht murbe. Auch haben bisher Die öffentlichen Primarlehrer niemals ben Amtseid geleistet, mahrend fammtliche Beamte und Angestellte bes Staates den Gib leisten follen. Diese brei allerwesentlichsten Merkmale bes Staats beamten fallen also hier weg; der öffentliche Primarlehrer ift nicht gemahlt, nicht besoldet vom Staate und wird nicht durch ihn beeidigt. Dieses find die Betrachtungen, welche die vor ihn beeidigt. Dieses sind die Betrachtungen, welche die vor-berathende Behörde bei ihrer Untersuchung geleitet haben und zur Ansicht führten, es möchte die Bahl des herrn Ueltschi nicht nur der Form, sondern auch der Sache nach genehmigt merben.

Beingart. Berr Prafident, meine Berren! 3ch bin mit ben Grundfagen, welche uns ber Regierungerath in feinem Rapporte vorlegt und die der Berichterstatter weiter ausführte, nicht ganz einverstanden. Im Gegentheil, ich fann mein Befremden und Erstaunen nicht unterdruden, daß man heute über eine fo wichtige Sache fo leicht fich hinwegfest. Schon im Berfaffungs= rathe war ich sehr besorgt, als man den Grundsat in die Versfassung aufnahm, die Erziehung der Jugend sei Sache der Gesmeinden. Denn ich konnte nichts anders darin erblicken, als eine Tendenz, den Gemeinden allmälig die Besoldung der Lehrer aufzuburden. Heute sagt man: die Lehrer find nicht Staatssbeamte, und diese Behauptung widerstreitet den Ansichten aller gefunden Staatsmanner neuerer Beit in Europa. (Mehrfeitiges Lachen.) Man ift barüber einverstanden (Gie durfen dazu lachen, ich fonnte es Ihnen aus den letten padagogischen Schriften und Erflärungen von anerfannten Staatsmannern und aus Des batten von Rammern, aus dem Badifchen, wie aus dem Preugis schrerstand aus Staatsbeamten besteht, daß das Erziehungs-wesen Sache des Staatsbeamten bolglich der Lehrer Staatsbeamter ift. Meine herren! Der Lehrer bewegt fich allerdings junachft in den Grengen feiner Gemeinde, allein die Gemeinde ift ein Glied bes Staates und vom Wohl oder Wehe der einzelnen Gemeinden hangt auch dasjenige des Staates ab. Der Staat hat einen namhaften Gewinn, wenn die Burger gut erzogen werden, darum fchreibt er dem Lehrer feine Pflichten vor. Reine Gemeinde hat das Recht, dem Lehrer fein Penjum vorzuschreiben. Die Lehrbücher werden vom Staate gegeben und ber Lehrer hat nicht das Recht, andere Bücher zu gebrauchen. Die Erziehung der Jugend muß für den ganzen Kanton im Einklange stehen; sie ist von jeher Sache des Staates gewesen und was man das gegen einwendet, finde ich nicht stichhaltig. Man fagt, Die Lehrer seien von den Gemeinden besoldet und der Staat gebe nur eine Bulage; das ift allerdings mahr. Allein, Berr Pranbent, meine Berren! Es fommt nicht darauf an, ob der Staat die Lehrer direkt besolde oder die Besoldung durch die Gemeins den beziehen lasse; am Ende fommen alle Staatsabgaben von den Gemeinden, die einen wie die andern. Es fommt auch nicht darauf an, ob die Lehrer bis jest von den Gemeinden beeidigt worden feien ober nicht; es fonnte dieg von Geite des Staates allenfalls als eine Unterlassung betrachtet werden. 3ch fann daher auch diesen Grund nicht für hinreichend betrachten. den Lehrerstand als Privatstand zu bezeichnen. Un diesen Grund= sat werden sich die allerwichtigsten Folgen für die Zukunft knüpfen. Wenn man heute so leicht darüber hinweggeht, so fann in Bufunft gefagt werden: die Lehrerbesoldungen geben und nichts mehr an, die Gemeinden sollen fie besolden, der Staat zieht feinen Beitrag zurud zc. zc. 3ch weiß nicht, meine Berren, wohin wir mit folden Grundsaten tommen wurden; ich fürchte fehr, wenn man heute so leicht abspricht, so werde dieß zur Ich beabsichtige damit keineswegs gegen die Gultigfeit der Bahl zu fprechen, aber gegen den Grundfat, welchen man aufgestellt hat, die Lebrer feien nicht Staaisbeamte, bas Schulamt fei nicht ein Staatsamt, bavor mußte ich warnen. 3ch wünsche nun, daß man diese Frage auf einen andern Tag zu entscheiben verschieben möchte, damit sie reiflich erwogen werden und Jeder sich mit den Folgen eines solchen Grundsates vertraut machen fonnte. Darin besteht mein Untrag. 3ch bemerte noch, daß es durchaus gleichgültig ift, ob wir ichon Lehrer im Großen Rathe gehabt haben oder nicht. Die Sache ift einfach die: es hat Niemand dagegen reflamirt; hatte Jemand dieß gethan, so wurde die Frage auch zum Entscheide gekommen sein. Wo aber Niemand klagt, da ist die Zulassung ganz naturlich. Ich sehe nicht ein, wie man so leicht diesen Grundsatz enischeiden fonnte; ebenso leicht fonnte man sagen: die Beiftlichen find nicht Beamte bes Staates, benn fie haben eigenes Bermögen, Rirchengüter. Solches könnte jedoch zu schlimmen Resultaten führen.

Heber Berichterstatter. Herr Präsident, meine Berren! Ueber den Punkt scheint man einverstanden zu sein, daß, wenn auch bisher ein öffentlicher Primarlehrer im Großen Rathe geswesen ist, dieß nicht als Grund geltend gemacht werden könne, sondern eher als ein Bersehen betrachtet werden müsse und es liege darin eine Erklärung, daß der Umstand von Niemanden bemerkt wurde. Doch glaube ich mich nicht ganz zu irren, wenn

ich voraussete, wenn man bis jest bie Unficht gehabt hatte, ein öffentlicher Primarlebrer fei ein Staatsbeamter, fo wurde fich boch Jemand gefunden haben, ber ben S. 20 der Verfassung näher ins Auge gefaßt hatte. Herr Weingart hat gesagt, er verwundere sich, wie man so leicht über diese Frage habe binweg geben fonnen. Die vorberathende Behorde trifft wenigstens dieser Borwurf nicht. Sie hat die Sache einer besondern Untersuchung werth gefunden und stellt ihnen deßhalb einen Untrag. Sie hat erwartet, daß fich abweichende Unfichten geltend machen, aber der Borwurf der Gleichgültigkeit nicht. herr Präsident, meine herren! Es fragt sich offenbar nur: findet der §. 20 der Berfassung auf öffentliche Primarlehrer Anwendung, ja oder nein? Darin liegt die ganze Frage. Sind die öffentlichen Primarlehrer vom Staate gewählt? Jedermann wird fagen: nein. Hierüber ift das Primarschulgesetz deutlich genug und ich denke, wir wollen es nicht einführen, daß der Staat Diefe Wahlen treffe, fondern diefelben den Bemeinden auch ferner überlaffen. Das zeugt von feinem demofratischen Geist, wenn man den Gemeinden auch diefe Befugniß nimmt. Davor bewahre uns ber Ich frage weiter: find die Primarlehrer vom Staate Dimmel! befoldet? Rein, fie find von den Gemeinden befoldet und empfangen eine Zulage des Staates. Auch find dieselben noch nie vom Staate beeidigt worden. Deghalb ift auch die Bergleichung mit der Stellung der Geistlichen nicht gang richtig. Sie find vom Staate gewählt und biese Eigenschaft schließt sie vom Großen Rathe aus. Denn nicht nur Diejenigen Beamten, welche vom Staate besoldet werden, find vom Großen Rathe ausgeschlossen, sondern auch Diejenigen, welche vom Staate gewählt werden. Gin fernerer Grund liegt darin, daß die Geiftlichen auch den Beamteneid leisten, die Primarlehrer nicht. 3ch enthalte mich weiterer Bemerkungen und gewärtige den Entscheid der Versammlung.

Abstimmung.

| Für | bas Eintre | | | • | | | | ndmehr. | |
|-----|--------------|-----|-----|-------|-------|-----|-----|---------|----|
| " | sofortiges ! | | ten | | | | 152 | Stimmer | 1. |
| " | Berschiebun | g | | | | | 9 | " | |
| " | den Antrag | des | Reg | ierun | gørat | hes | Ha | ndmehr. | |

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, es möchte die Wahlverhandlung der politischen Versammlung von Erlach am 8. Dezember, betreffend die Wahl eines Suppleanten des Amtsgerichts, als gesethwidrig kassirt werden.

Herr Regierungspräsibent, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich denke, auch hier werde es keine großen Anstände geben. Gegen die angeführten Berhandlungen werden fünf Thatsachen als Beschwerdepunkte angeführt; 1) wurde die Bersammlung weder durch den Präsidenten des Einwohnersgemeinderathes, noch durch ein Mitglied desselben eröffnet; 2) wurden die Berordnung vom 5. August 1850 und die darin angesührten Gestessstellen nicht verlesen; 3) wurden vom provisorischen Präsidenten seine provisorischen Sekretäre und Stimmensähler bezeichnet und auch nicht über die Stimmberechtigung der Anwesenden angefragt; 4) war nur ein Sekretär und nur ein Stimmensähler und 5) unterließ der Präsident die vorgeschriebene Mahnung an die Bersammlung, nur würdige Männer zu wählen. Das Büreau und der Regierungsstatthalter bestätigen diese Punkte und entschuldigen sich nur und beshalb trage ich einsach darauf an, die betreffenden Berhandlungen zu kassiren, damit neue angeordnet werden.

Dhne Ginsprache burch's Sandmehr genehmigt.

Der Vortrag des Regierungsrathes in Betreff einer Wahls verhandlung von Schwarzenburg liegt nicht gleich vor und wird baher verschoben.

Tagesordnung.

Zweite Berathung des Befoldungegefeges.

herr Finanzbirektor als Berichterstatter bes Regierungsrathes. herr Prafibent, meine herren! Bei Anlag ber zweiten Beraihung bieses Gesetes habe ich bie Ehre, einiges zur

Erläuterung vorauszuschiden. Gie erinnern fich junachft, baß Dieses Geset bei seiner ersten Berathung in zwei Theilen bes handelt wurde. Im ersten Theile waren alle Centralbeamte, im zweiten alle Bezirksbeamte aufgezählt. Bei diesem Anlasse wurde der Wunsch geäußert, beide Theile in einen zusammen zu schmelzen und ein Ganzes daraus zu machen. Wie Sie aus dem vorliegenden Entwurfe sehen, ist dieses nun geschehen. Man hat, ohne irgend etwas am wesentlichen Inhalte zu andern, den Entwurf auf andere Beise eingetheilt. Derselbe zerfällt nun in drei Theile: ber erfte Theil handelt von der gesettgebenden, der zweite von der vollziehenden, der dritte von der richterlichen Gewalt. In Diefer Ordnung find sammtliche Beamte aufgezählt. Indeffen find feit der ersten Berathung drei Monate verfloffen und da biefe Beit ben 3med haben foll, da, wo man es zweds mäßig findet, Ergänzungen und Berbesserungen anzubringen, so ist auch hier diese Frist dazu benutt worden. Ich bin so frei, in Kurze zu fagen, welche Bufate aufgenommen wurden, die im frühern Entwurfe fich nicht befanden. Bei S. 6 wurde eine Bestimmung aufgenommen, wie es mit den Mitgliedern der Rommissionen und ber Befoldung gehalten fein foll, wenn fie in ber Zwischenzeit ber Großratheversammlungen einberufen werden. Man hat gefunden, eine Erganzung sei hier durchaus nothwendig, damit über diesen Punkt nicht ein neues Defret erlassen werden musse. Die zweite Aenderung betrifft den §. 15, bestreffend die Staatskanzlei, wo die Stelle eines Archivars von berjenigen eines Rathoschreibers gestrichen werden foll. hat gefunden, es fei beffer, wenn man barüber nichts statuire, fondern es dem Ermeffen des Regierungsrathes überlaffe, das Archivariat bem Staatsschreiber oder dem Rathoschreiber zu übertragen, da balb dieser, bald jener dieser Beamten geeignes ter fein kann, die Leitung des Archivs zu übernehmen und in Folge davon Berpflichtungen von dem Einen auf den Andern übergeben fonnen. Ferner wurde eine Erganzung angebracht bei der Redaktion des Berhandlungsblattes des Großen Rathes, betreffend den deutschen und frangofischen Redaftor des Tagblat-pflichtet fei, ein Pferd zu halten und ein solches halte. Bei der Abtheilung "Baubireftion" wird fur die Stelle eines Dberingenieurs für den Strafen- und Bafferbau Die Erhöhung der Befoldung von 3500 auf 4000 Fr. neue Bahrung beantragt für ben Fall, daß fich die Gelegenheit Darbieten follie, eine Perfon von besonders hervorragenden Kenniniffen zu berufen. Endlich ift bei ben allgemeinen Bestimmungen (s. 27 und 28) eingeschaltet worben, wie es gehalten sein solle mit ber Ausübung eines Berufes ober Gewerbes von Seize ber Mitglieder bes Regierungerathes, ber Regierungoftatthalter und Gerichtsprafis denten. Auch hierüber werde ich mich am geeigneten Orte nasher ausdrücken. Dieses find die angebrachten Ergänzungen. Derr Präsident, meine Herren! Bas nun die Beamtungen der Amtsschaffner, die Regulirung ihrer Berhältnisse, oder die Aufhebung ihrer Stellen beirifft, so hat man geglaubt, dieser Umstand sei sehr wesentlich und bilde an und fur sich ein Ganges mit ben Amtofchreibern und Amtogerichtoschreibern und laffe fich nicht fo leicht bei einer zweiten Berathung einschalten. Denn für biefen Gegenstand mare bieß bann nur eine erfte Berathung und insofern konnte also auch schon ber Form wegen Ginsprache erhoben werden. In gang nachster Beit werden Ihnen indeffen Borschläge vorgelegt werden. Bei Diesem Anlasse bin ich auch so frei, eine Bemerkung über die verspätete Borlage des Budgets zu machen. Es ist in öffentlichen Blättern getavelt worden, daß daffelbe nicht vorgelegt wurde. Die betreffenden gesetlichen Borschriften sind der Berwaltungsbehörde bestens befannt und es ift Niemand mehr leid als mir, daß man fich nicht genauer baran halten konnte. Denn ein Büdget ift ein wesentlicher Be-ftandtheil einer geregelten Administration. Es sei mir aber auch erlaubt, aufzugahlen, welche Sinderniffe Die frubere Borlage unmöglich machten. Borerft hat Die Berwaltung dringend gewunscht, daß bas Besoldungegeset vorerft erledigt werde. Wenn Gie ein Bübget zur Sand nehmen, so werden Gie finden, daß fich das Besoldungswesen Sat fur San und Artifel fur Artifel durch Daffelbe zieht. Ich glaube alfo, es ware eher ein verfehrtes Berfahren gewesen, wenn man das Budget vorher berathen

hatte. Denn ungeachtet bag in biefem Befoldungsgefese mefent liche Abanderungen vortommen, fo hatten boch bei Entwerfung bes Budgets die Befoldungen nach den jest noch geltenden Bestimmungen aufgenommen werden mussen. In diesem Zustande der Ungewißheit hat man geglaubt, es sei viel besser, einige Tage mit Vorlegung des Büdgets zu warten, bis das Besoldungsgesetz erledigt sei. Wird das Büdget später behandelt, so mussen wir auf alle diese Besoldungsverhälmisse nicht mehr gurudfommen, ba biefelben unmittelbar vor Berathung bes Bubgete festgesett werden; wir konnen bann fehr fchnell barüber hinweggehen und Zeit ersparen. Allein es find auch noch andere Gründe vorhanden. Man ist immer in Erwartung gestanden, das Geset über die neue Mannschaftsstala werde noch in den eibgenössischen Rathen zur Behandlung fommen; man bat bieß juverlässig von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde erwarten können. Erft in einer der ganz letten Sitzungen ift beschlossen worden, in dieser Session nicht mehr einzutreten. Wenn nun aber bas Entgegengesette ber Fall gewesen ware, so hatte bieß auf unser Budget einen wesentlichen Ginfluß gehabt. Der Ranton Bern mußte nämlich in Folge ber neu entworfenen Gfala 2 Bataillone mehr aufstellen als früher, nämlich ftatt 14 nun 16; ferner eine Kompagnie Dragoner mehr, eine Batterie Urstillerie und eine Kompagnie Guiden. Diese Menderungen wers den auf die Zahlen unsers Büdgets sehr influenziren. Ein dritzter Umstand ist der: es war der Verwaltung wichtig, zu wissen, wie man daran sei mit der Einführung der Jüry. Sollte die felbe fofort ins Leben treten, fo fann nicht verkannt werden, baß eine bedeutende Summe mehr für die Ausgaben budgetirt werden muß. Das find alles Sachen, die in nachster Beit erledigt werden muffen und deswegen hat man geglaubt, man würde das Erste für das Lette nehmen und alles total umfehren, wenn man das Budget zuerst behandeln wurde. Ich habe in ber furzen Zeit meiner amtlichen Wirffamteit gefesten, daß ein Budget fast täglich zur hand genommen werden muß, daß es eine Richtschnur fur die Administration ist, es bat auch in den Augen aller administrativen Beamten feinen großen Werth, daß ein Budget richtig entworfen werde. jes find die Gründe, warum die Borlage bisher nicht geschah. Die Zusammenstellung des Büdgets ist langst beendigt und kann nach Festseung dieser Ansage unmittelbar vorgelegt werden. So viel an mir, würde ich vorschlagen, dazu eine eigene Situng zu bestimmen. Uebrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß auch in frühern Jahren bas Büdget selten vor Anfang bes neuen Jahres behandelt wurde. So wurde voriges Jahr dassfelbe erst am 15. Januar begonnen und am 1. Februar beendigt. Ich werde das Versäumte nachholen, sobald möglich. Ich glaubte diese Rechtfertigung schuldig zu sein und glaube auch, sie verdiene Berücksichtigung. Ich ersuche Sie nun, in den vor- liegenden Entwurf einzutreten und die artifelweise Berathung zu beginnen.

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir nur eine ganz furze Bemerkung über das Büdget, nament- lich deßhalb, weil der Herr Finanzdirektor Bezug genommen hat auf das vorige Jahr. Boriges Jahr ist das Büdget ganz in der Ordnung behandelt und hamentlich eine Borschrift des Gesetze beobachtet worden, welche dieses Jahr schon nicht mehr befolgt wurde. Nachdem das Gesetz über das Büdget und die Rechnungssegung des Staates erlassen war, wurden dessen Borsschriften von der abgetretenen Berwaltung auch erfüllt. Das Gesetz sagt nämlich: "Kann die Berathung und Feststellung des Boranschlages durch den Großen Rath vor dem Antritte des Rechnungssiahres nicht begonnen oder beendigt werden, so ist der Regierungsrath ermächtigt, auf der Grundlage des Boranschlagsentwurfs die zum Unterhalte der laufenden Berwaltung nothwendigen Ausgaben einstweilen zu bestreiten." Das ist aber nicht geschehen. Im lebrigen sind die Gründe, welche der Berichterstatter zu seiner Rechtsertigung angebracht hat, der Art, daß, wenn man darauf gehen wollte, man das ganze Jahr hindurch kein Büdget zum Beschlusse bringen könnte. Was einsmal die Frage der Mannschafisstala betrifft, so wird dieselbe frühestens im Juli zum Abschlusse kesommen und wenn der Herr Finanzdirektor warten will, die diese Frage erledigt ist, so werden wir die im Juli kein Büdget bekommen. Was die Beschlungsverhältnisse betrifft, so haben dieselben weiter keinen

Einfluß, indem es Regel ist, daß die Ansate so gegeben wersten, die dermalen in Geltung sind. Wollte man immer so versahren und die Sache verschieben, weil möglicherweise im Laufe des Jahres Modistationen eintreten können, so würde man gar nie zum Abschlusse kommen. Ich muß es persönlich sehr bedauern, daß die gegenwärtige Verwaltung ohne Büdget regieren will; denn das ist gegen die klaren und deutlichen Bestimmungen des Gesetzes.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Rur einige furze Gegenbemerkungen. Es ist allerdings richtig, daß, wenn man jeweilen erwarten wollte, ob etwas im Laufe des Jahres auf die sinanzielle Bermaltung Einsluß übe, man nie zu einem Büdget kame. Hier ist aber dieser Fall in so ausgedehntem Maße vorhanden, daß er nicht leicht wieder so vorsommen wird. Denn man kann hier nicht nur sagen: es hat auf diesen oder jenen Ansas Einsstuß gehabt, sondern auf das Ganze. Was die Bemerkungen über die neue Mannschaftsstala betrifft, so kann man ganz süglich annehmen, daß die neu aufzustellenden Korps nicht mehr in das Büdget diese Jahres aufgenommen werden müssen. Es wird im Juli das neue Geses erlassen werden und in diesem Jahre kaum mehr in Kraft erwachsen. Denn die Borbereitungen, welche zur Einsührung desselben nöchig werden, sind nicht außer Acht zu lassen. Ich glaube nun, auch in dieser Beziehung sei die Regierung gerechtsertigt.

Das Eintreten und bie artikelweise Berathung werden durch bas Sandmehr beschloffen.

S. 1. (Siehe Beilage Mr. 2 jum Tagblatte von 1850.)

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich bin so frei, Sie zu erinnern, daß bei der ersten Beraihung vom Regierungsrathe vorgeschlagen wurde, den Mitgliedern des Großen Rathes ein Taggeld von 3 Fr. 50 neue Währung zu geben, was ungefähr 24½ BB, alte Währung macht, daß aber der Große Rath dieses Taggeld auf 4 Fr. neue Währung ershöhte. Demzusolge erscheint auch hier der erhöhte Ansa. Sonst habe ich nichts beizusügen.

Kaffer. Ich stelle den Antrag, das Taggeld der Mitsglieder des Großen Rathes auf 5 Fr. neue Währung zu ers böhen. Die Gründe dafür sind bereits früher angeführt worden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bedaure, diesen Antrag nicht zugeben zu können. Ich glaube, daß, wenn man das vorgeschlagene Taggeld vergleicht mit demsienigen, was in andern Kautonen üblich ist, so wird es das Niveau wenigstens im Marimum erreichen und ich wüßte nicht, warum man sich nicht mit einem Taggelde behelsen könnte, das in andern Kantonen üblich ist. Diese Ausgabe hat auf unsere Finanzen einen sehr wesentlichen Einsluß, namentlich da die Situngen häusig und zahlreich besucht sind. Ich möchte daher inständig bitten, wenn zum Wohl unsers Aerars überhaupt gespart werden soll, mit sich selbst den guten Ansang zu machen, sonst möchte leicht der Borwurf gemacht werden: sie haben mit sich selbst nicht wollen sparen, sondern nur mit andern.

Abstimmung:

Für den Ansatz bes Regierungsrathes: Dagegen für den Ansatz des Hrn. Kasser:

89 Stimmen.

§. 2

Herr Berichterstatter bes Regierung Brathes. In Folge ber ersten Berathung hat bieser Artifel eine wesentliche Modistation erlitten. Ich will nur beifügen, um Misverständenisse zu verhüten, baß bei längern Sitzungen man wenigstens achtzehn berselben muß beigewohnt haben, um auf eine zweite Reiseentschäbigung Anspruch machen zu können.

Friedli. Ich trage barauf an, nicht achtzehn, sondern zehn Situngen festzusehen, wie früher, oder bann lieber gar nichts. Man muß bedenken, daß drei volle Wochen nöthig sind, bis man achtzehn Situngen beigewohnt hat und wenn also während dieser Zeit ein Mitglied, das entfernter wohnt, nach Hause gehen wollte, so wäre ihm dieß nicht möglich, außer über den Sonntag, wenn nicht auf dem für ein Großrathsmitglied unanständigen Wege, daß man am Samstag beim Namensaufruf noch Bescheid gabe und Montag Morgens wieder einträse. Das ift ein Umstand, der entfernter wohnenden Mitgliedern schaden kann und es würde Manchem unmöglich gemacht, Mitglied des Großen Rathes zu sein. Ich möchte also darauf antragen, daß, wenn der Große Rath länger als zwei Wochen beisammen ist und ein Mitglied wenigstens zehn Situngen besucht hat, dasselbe Anspruch auf eine zweite Reisentschädigung habe.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich hätte gerne geschen, daß man beim Entwurfe geblieben wäre, indessen wenn man glaubt, daß ein großes Hinderniß darin liege, so kann ich dazu stimmen, daß statt achtzehn nur sechszehn Tage festgeset werden. In diesem Falle hat man einen Spielraum von zwei Tagen.

Gyfi, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Präsident, meine Herren. Die Staatswirthschaftskommission huldigt im Allgemeinen den Reduktionen, wie sie hier vorgelegt werden, nehst den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Aenderungen. Ich soll sedoch bemerken, daß auch in der Kommission eine Minderheit sich besindet, die mit dem Grundsate der Berminderung der Gehalte nicht einig geht. Nachdem aber hier diese Ansicht in Minderheit geblieben war, hat sich das betresessend Mitglied den Ansätzendes Entwurfes angeschlossen. Das hatte ich hier mitzutheilen. Die Redaktion des Entwurfes, welcher achtzehn Stungen setziebt, steht zwar ganz im Einklang mit der Ansicht der Staatswirthschaftskommission, allein da bereits der Finanzdirektor in die Neduktion auf sechszehn eingewilliget hat, so will ich auch keine Schwierigkeiten machen.

Abstimmung:

Für Annahme mit ober ohne Abanderung: Für die Reduftion auf 16 Sipungen: Für die Reduftion auf 10 Sipungen:

Handmehr. 48 Stimmen. 82 "

Die §§. 3, 4 und 5 werden ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

S. 6. (Busakantrag bes Regierungerathes.)

Die Mitglieder von Kommissionen, seien dieselben vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe auf eine bestimmte oder vorsübergehende Dauer niedergesetzt, beziehen, wenn sie nicht in der Hauptstadt oder innert der Entfernung einer Stunde davon wohenen, für jede Situng das für die Mitglieder des Großen Nathes ausgesetzte Taggeld nebst der Reiseentschädigung (s. 1 und 2). Fallen diese Situngen in die Zeit des versammelten Großen Nathes, so haben diesenigen Kommissionsbeisitzer, welche Mitzglieder dieser Behörde sind, in solcher Eigenschaft keinen Unspruch auf das Taggeld und die Reiseentschädigung. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Mitglieder der Kommissionen und Kollegien, deren Entschädigungen durch besondere Gesetze oder Reglemente normirt sind.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Diese Bestimmung ist in Folge von hier geäußerten Wünschen neu einzeschaltet worden. Es heißt nämlich: (verliest den S.). Man hat es für nöthig gefunden, diesen S. aufzunehmen, um Mißperständnissen vorzubeugen. Sie sehen, daß viele Kommissionen, seien beren Mitglieder Großräthe oder andere Personen, express nach Bern berufen werden können und diesen soll nun eine Entschädigung zukommen, wie den Mitgliedern des Großen Rathes. Wo aber in Folge eines besondern Gesetzes die Sache schon

regulirt ist, wie betreffend das Eraminatorenkollegium für Notarien oder die Prüfungskommission für Anwälte, so bleibt es bei
den bisherigen Bestimmungen. Der S. hat nur da seine Anwendung, wo nichts über die Sache gesagt ist. Ich glaubte,
diejenigen Mitglieder, die sich nicht von ihrem Domicilium zu
entsernen haben, die in Bern wohnen, können gar füglich aus
Baterlandsliede und Pslichttreue den Situngen einer Kommission
beiwohnen ohne besondere Enischädigung. Es ist dieses im Interesse des Staatsärars zu wünschen.

Dhne Ginsprache burch bas Bandmehr genehmigt.

Ebenfo S. 7.

§. 8.

Gigar. Ich bin so frei, einen Abänderungsantrag zu stellen. Wenn das Taggeld der Mitglieder des Großen Rathes nach dem Antrag des Hrn. Kasser von 4 auf 5 Fr. neue Währung wäre erhöht worden, so hätte ich wahrscheinlich denselben nicht gestellt, allein mir scheint das Taggeld der Großrathsmitglieder in gar keinem Berhältniß zu stehen zur Besoldung des Prässenten und der Mitglieder des Regierungsrathes. Den Mitsgliedern des Großen Rathes kommen 4 Fr. neue Währung zu; man hat dazu bemerkt, man könne damit schon auskommen. Ich habe die Berechnung gemacht, daß der Regierungsprässent und die Mitglieder des Regierungsraths gar viel mehr bekommen als 4 Fr. per Tag. Ich bin nun der Meinung, die Besoldung des Prässenten sollte von 4800 auf 4000 Fr. und diesenige der Mitsglieder des Regierungsrathes von 3500 auf 3000 reduzirt werden. Wenn dieses geschieht, so trifft es dem Mitgliede dieser Behörde 112/3 Fr. neue Währung per Tag. Ich rechne nämlich das Iahr zu 300 Tagen. Der Großrath muß am Sonntag auch gelebt baben, obschon er keine Entschädigung dafür bezieht. Wenn man bei den Regierungsräthen die Zügels, Bades und Kurreisen oder andere Ausslüge abrechnet, so kommt man sicher nicht mehr als auf 300 Tage. Der Regierungsprässent hat aber per Tag 131/3 Fr. Ich sinde das hinreichend, gegenüber den Mitgliedern des Großen Rathes fast zu viel, da sich dieselben auch von ihren Seschäften losreißen müssen, um den Sibungen beizuwohnen.

Herr Berichterstatter bes Negierungsrathes. herr Präsident, meine Herren. Schon bei der ersten Berathung und jedes Mal, wenn derartige Anträge kommen, machen sich die widerssprechendsten Ansichten geltend. Die Einen verlangen niedrige Besoldungen und Opfer von den betressenden Personen, Andere glauben, nein, es solle jeder, der in diesen Fall kommt, in die Lage gesetzt werden, daß man mit Recht von ihm fordern könne, sich ganz dem Staatsdienste zu widmen. Das hat großen Einssug auf die Sache, daß die betressenden Personen keinen Beruf neben dem Amte treiben dürken. Herr Präsident, meine Herren. Was den Ansas selbst betrisst, so ist er in einem ganz mathes matischen Berhältnisse zu dem Taggelde der Mitglieder des Großen Rathes. Wenn man von 35 Bz. auf 28 herunter ging, so hier von 3500 Fr. auf 2800, also in der ganz gleichen Stala. Für ein Mitglied des Regierungsrathes ist dieß eine höchst dellstate Frage. Ich als Bewohner der Stadt Bern hätte mich nicht zu beklagen, wenn auch diese Reduktion beliedt würde, wohl aber meine Herren Kollegen, welche von andern Landesgegenden kommen und zwar nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch die künstigen. Man darf nicht vergessen, daß es doch ein theures Zügeln absetz und theure Miethen für Wohnungen; auch das Leben ist hier theuer.

Serr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Als Organ ber Staatswirthschaftskommission könnte ich dem gesfallenen Antrag keineswegs beipflichten. Diese Ansätze sind auch schon hinlänglich bebattirt worden und es sind auch bereits Meisnungen gefallen, diese Ansätze seien zu niedrig. Wenn wir die Männer ins Auge kassen, die ihren frühern Wohnort verlassen, hier leben müssen und keinen andern Beruf neben ihrem Amte treiben dürfen, so hat die Kommission gefunden, daß man denn doch nicht weiter reduziren dürfe, trop dem besten Willen, Einsschränkungen einsließen zu lassen.

Abstimmung:

Für ben Ansat bes Entwurfe: Mehrheit. Dagegen und für ben Antrag bes hrn Gigar: Minderheit.

S. 9 unverandert durch bas handmehr genehmigt.

§. 10.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Sie ersinnern sich, daß bei der ersten Berathung, nach allen Bersuchen, eine billige Eintheilung der Bezirke zu machen, am Ende der Maßtab der Bevölkerung angenommen würde. Sie haben aber für gut gefunden, zur Berückschigtigung einzer Amisbezirke, wie Thun, Interlaken u. A. einige Modifikationen aufzunehmen. Dieselbe sind entworfen und ich glaube, man könne sie annehmen, besonders da innerhalb dieser drei Monaten keinerlei Einsprachen gegen den Entwurf eingelangt sind.

v. Känel. Ich sehe mich zu einigen Abänderungsanträgen veranlaßt. Schon bei der ersten Berathung habe ich den Antrag gestellt, den Entwurf zurückzuschicken, um einerseits die Klassen zu vermindern und nicht einen so großen Unterschied zwischen den ersten und den folgenden zu machen, und anderseits einen andern Maßstab anzunehmen. Nun scheint es, man habe nicht viel geändert. Ich will diesen Antrag nicht noch einmal reproduziren, indessen erlaube ich mir doch, einige spezielle Abänderungsanträge zu stellen, namenlich in Betress der Regierungssstatthalter von Aarberg und Fraubrunnen. Man weiß, daß in diesen Amtsbezirzen ebensoviel Geschäfte sind, als in den auf die vierte Klasse gesetzten; auch in Bezug auf die Bewölkerung stehen dieselben nicht tiefer. Das ist noch mehr der Fall bei den Gerichtsprässenten. Ich stelle also den Antrag: diese beiden Amtsbezirfe von der fünsten in die vierte Klasse zu versehen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, was im ersten Amtsbezirfe sin Bezug auf das Richteramt mag man es aus den obergerichtlichen Tabellen ersehen, daß diese Amtsbezirfe höher kommen, als die meisten derschen, daß diese Amtsbezirfe böher kommen, als die meisten derschen, welche in die vierte Klasse geseht sind. Ebenso versicherte mir der Gerichtsprässent von Konolsingen, er habe in Aarberg bedeutend mehr Geschäfte gehabt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. herr Prässivent, meine herren. Die Eintheilung ist im Allgemeinen nicht bestritten worden. Ich erinnere mich, daß hr. v. Känel früher schon gewünscht hat, es möchten die niedern Klassen höher gestellt werden. Das ist bereits geschehen, so daß dieser Uebelstand gehoben wäre; hingegen stellt er den bestimmten Antrag, daß Aarberg und Fraubrunnen in eine höhere Klasse versetzt werden möchten. Ich bekenne ganz offen, daß ich mir nicht anmaße, die Berhältnisse dieser Amtsbezirke so genau zu kennen, wie hr. v. Känel. Schon sein Beruf brachte dieses mit sich, zu wissen, welches die amtlichen Berrichtungen daselbst seien. Ich glaube jedoch, wir müssen an diesem Grundsaße kesthalten. Aendert man, so kommt man in Gefahr, Ungerechtigkeiten gegen andere Amtsbezirke zu begehen Ich stelle es sedoch Ihrem Ermessen anheim.

Diese Unficht wird vom Brn. Berichterstatter der Staates wirthschaftstommission unterstüßt.

Abstimmung:

Für ben S. mit ober ohne Abanderung: Für ben Antrag bes hrn. v. Känel:

Handmehr. Mehrheit.

Bom Prasidium wird bemerkt, daß die Annahme von Absanderungsantragen in dem Sinne erfolge, daß sie erheblich erstlart werden, um bei der Endredaktion definitiv erledigt zu werden.

Tieche. In einer der frühern Sitzungen murbe Berr Bron, Bice-Prafident bes Umtegerichts Münfter, mit feinem Gefuche, es möchte ihm die bem Prafidenten ausgesette Befoldung gang verabfolgt werden, aus bem Grunde abgewiesen, weil man die Gewährung besselben für verfassungswidrig hielt, obschon man einsah, daß der Petent in Folge unseres Beschlusses Scha-ben erleiden wurde. Bei diesem Anlag versprach man auch dieses Berhältniß burch bie Ginführung bes neuen Befoldungogefetes abzuändern; ich glaubte bemnach, dasselbe wurde eine dabin ein= schlagende Bestimmung enthalten, ich sehe jedoch mit Bedauern, daß ich mich geirrt. Der S. 11 sagt: "Der Umteverweser, welcher den Regierungöstatthalter vertreten muß, empfängt für bie Dauer ber Bertretung die Balfte ber marchgabligen Befolbung." Um nun die Amteverweser und Bice-Prafidenten geborig zu entschädigen und fie in eine bessere Lage zu verseten, ftelle ich den Antrag, ihnen nicht nur die Salfte der march. zähligen Besoldung, sondern die ganze Besoldung der Beamten, die sie vertreten, zu verabsolgen. Sie wissen, derr Präsident, meine Herren, daß die Amtsverweser und Vices Präsidenten öfters in einer ziemlichen Entfernung vom Amtösitse wohnen, weßhalb sie schon den Tag vor ihrer Amtoverrichtung abzureisen im Falle sind, was für sie kostspielig ist. Diese Beamten, die während mehreren Tagen, ja mehreren Bochen, ihre Gefchafte verlaffen muffen, können mit der Salfte der marchgahligen Befoldung, die ihnen ausgesetzt wird, ihre Auslagen nicht bestreiten, und doch haben fie die gleiche Mühe und Berantwortlichkeit wie Diejenigen, Die sie vertreten. Dieß find die Gründe, die mich zu Diesem Antrage bestimmt, ben ich Sie ersuche erheblich zu erflären.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich könnte vielleicht einem Migverständnisse vorbeugen. Berr Tiede scheint nämlich ben §. 12 übersehen zu haben, welcher dassenige enthält, was er munscht. Das Berhältniß ift nämlich so feits geftellt, daß ber Amteverweser für blog fürzere Bertretung, 3. B. wenn der Regierungestatthalter fich wegen amtlicher Auftrage absentiren muß, oder wegen Krankheit nicht funktioniren kann, die Hälfte der Besoldung des Regierungsstatthalters erhält. Wenn aber die Vertretung in Folge der Entfernung oder Entssetzung vom Amte oder in Folge des Todes des Regierungss statthalters statt findet, so ist im gegenwärtigen Gesetzentwurf die Neuerung getroffen, welche herr Tieche munscht, nämlich daß der Amtsverweser die ganze Besoldung des Regierungsstatthalters beziehe. Der Staat gewinnt daher in solchen Fällen Nichts; follte er aber für bloß temporare Abmesenheit des Regierungoftatihalters neben biesem auch noch den Umteverweser bezahlen muffen, so fame er in Schaden. Ich glaube bemnach, durch die Bestimmung des S. 12, daß wenn der Amtsverweser wegen Resignation, Entsetzung, Tod, 2c. des Regierungsstatts halters funktioniren musse, er während der Dauer dieses Bers hältniffes die ganze Befoldung beziehen folle, fei allen billigen Bunichen Rechnung getragen.

v. Känel, Fürsprecher. Ich finde ben Ausbrudt: "in einem amtlichen Auftrage" etwas zu eng. Der Regierungsstatthalter und ber Gerichtsprasident werden sich oft vom Amiss fige entfernen muffen, ohne dazu gerade einen amtlichen Auftrag erhalten zu haben, z. B. bei Sausdurchsuchungen, Augenscheinen zc., wo sie in amtlicher Stellung, aber nicht in Folge eines birekten amtlichen Auftrages handeln. In einem folden Falle ift es denn auch nicht billig, daß der Beamte seinen Stellvertreter aus seinem eigenen Sade bezahle, denn obgleich er für seine außers ordentlichen Berrichtungen eine Reiseentschädigung bezieht, fo ift diese doch so gering, daß sie ihm höchstens die Auslagen deckt. Einen Stellvertreter muß er aber gleichwohl haben, weil das Amthaus befanntlich nie leer sein, sondern stets Jemand da sein soll, um funktioniren zu können. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Ausdruck "amtlicher Auftrag" erfett werden durch : "Umtogeschäfte" ober sonst durch eine andere paffende Bezeichnung.

herr Berichterstatter bes Regs. Rathes. Diesem Untrage möchte ich gang entschieden entgegen treten, benn burch bie Unnahme beffelben murden gang gewiß Migbrauche enistehen. Tagblatt ber Großen Rathes. 1851.

Ein Regierungestatthalter konnte fich leicht Geschäfte geben, obgleich er eigenitich feine hat, und um an einem ichonen Sommer= tag einen Ausslug machen zu können, damit irgend ein Geschäft verbinden. Ich möchte die öftern Entfernungen der Bezirks-beamten vom Amtösite nicht erleichtern. Im Ganzen genommen haben wir nicht sehr große Aemter und für die Abwesenheit von einem halben Tage braucht es nicht stets einen Amtsverwefer, fo daß der Regierungestatthalter gang gut einzelne Berrichtungen außerhalb feines Wohnortes vornehmen fann, ohne fich jedesmal vertreten zu laffen. Burde man den Ausdruck "Amtogeschäfte" annehmen, fo fonnte man bobern Ortes nie wiffen, ob biefe wichtig genug waren, um sich wirklich zu entfernen.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Schon bei der ersten Berathung wurde bei dieser Stelle ber Antrag gemacht, zu setzen: "amiliche Berrichtungen", was zwar vom Berichterstatter bes Regierungsrathes nicht aber von bemjenigen ber Staatswirthschaftstommiffion genehmigt wurde, weil vieser sah, daß eine folche Bestimmung zu wesentlichen Miß-bräuchen führen könne. Da auch der Regierungsrath später dieses einsah, so ließ er den Antrag ebenfalls fallen. Dem Antrage des herrn Tieche, daß der Amtsverweser stets die gleiche Besoldung haben solle, wie ber Regierungostatthalter, fann ich ebenfalls nicht beipflichten, weil dieses fur den Staat eine gu große Last ware. Nebrigens verläßt der Amtsverweser seinen bürgerlichen Beruf nicht, wenn er funktioniren muß und er ist auch nicht gezwungen, diese Funktionen anzunehmen. Er kann vorher untersuchen, ob es ihm convenire, unter solchen Bedins dungen seine Stelle anzunehmen, oder nicht. Der Antrag bes herrn von Känel wird verworfen und im

Uebrigen der Paragraph unverändert angenommen.

Die §§. 12 und 13 werden ohne Einsprache angenommen.

v. Watten myl zu Rubigen. hier ift ber Grundsat aufgestellt, daß unter Anderm die Regierungsstatthalter keinen Anspruch auf Wohnung haben. Ich möchte hier einen Zusat in bem Sinne beantragen, daß wo es schwierig sei, Wohnungen zu erhalten, der Bezirksbeamte das Recht erhalte, ein allfällis ges Staatsgebäude gegen einen Zins zu benuten. Im Amte Ronolfingen z. B. hatte der betreffende Beamte die größte Mühe, um eine Wohnung zu bekommen. Es kann daraus ein Nachstheil für das ganze Amt entstehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was Herr v. Wattenwyl municht, wird fehr schwierig in ein Gefet aufzunehmen fein. Ich fann daher nur den Bunsch äußern, daß durchmen fein. Ich tunt buger nur ben Winfig außern, bag ber Regierungsrath in den Bezirken, wo Staatsgebäude sind, die Bezirksbeamten zu unterstüßen suche, damit sie ein Unterstommen sinden. Bis dahin hat sich aber diese Schwierigkeit stets noch gelöst. Sollte dieser Wunsch nicht genügen, so müßte der förmliche Grundsatz aufgestellt werden, daß den Bezirksbeamten die Staatsgebäulichkeiten in den Bezirken eingeräumt merben.

Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftscommission bemerkt, daß das Umt Ronolfingen fich in Diefer Bezichung in einer ganz ausnahmsweisen Stellung befinde; daß er den Fall, den herr v. Wattenwyl angeführt habe, fenne, daß er aber hoffe, der betreffende Beamte werde sich zu helfen wissen; er stimme baher gegen ben gefallenen Untrag.

Der Antrag des Herrn v. Wattenwyl wird abgewiesen und im Uebrigen der S. ohne Abanderung genehmigt.

§. 15, 3iffer 1.

herr Berichterstatter bes Regierungerathes. hier erlaube ich mir einige Bemerkungen. Geit ber erften Berathung find hier einige Modifikationen vorgeschlagen worden, von denen eine, wie ich bereits im Eingangsrapport bemerkt habe, barin besteht, daß der Regierungerath stets die Befugniß haben solle, die Funktionen zwischen diesen Beamten je nach ben Umftanden

zu vertheilen. Eine fernere Aenderung liegt darin, daß für den Substituten der Staatskanzlei 2200 fr. Fr. ausgesetzt sind, während bei der ersten Berathung nur 2100 fr. Fr. vorgeschlasgen waren. Der Regierungsrath trägt auf 2200 fr. Fr. oder L. 1518 jesige Währung an, weil er sinder, daß diese Herne gegenüber dem frühern Einkommen von & 1600 immer noch start genug sei. Ich möchte daher darauf antragen, diese kleine Erhöhung zu genehmigen Kerner ist die Bestimmung kleine Erhöhung zu genehmigen. Ferner ist die Bestimmung neu eingeschalter worden, daß der Redaktor der deutschen Großrathoverhandlungen je nach dem Ermeffen des Regierungerathes entweder bis auf 2500 Fr. jährlich oder ein Taggeld bis auf 20 Fr., beides neue Währung, und der Redaktor der franzons fchen Großratheverhandlungen ebenfalls nach dem Ermeffen Des Regierungsrathes entweder bis auf 2000 Fr. jahrlich oder aber ein Taggeld bis auf 15 Fr., beides neue Wahrung, erhalten solle. Bei der ersten Berathung des Entwurfes habe ich als Berichterstatter versprochen, das Berhältniß der Redaktoren der Großrathoverhandlungen noch näher untersuchen zu wollen. 3m Regierungerathe außerte fich hierauf der Bunfch, es möchte der Behörde einiger Spielraum gelaffen werden, damit fie einen Rongipienten vor der definitiven Unstellung zuerst prüfen und ihn mahrend feiner Probezeit mit einem Taggeld anstellen konne. Wenn fich dann die Leistungen des Konzipienten als befriedis gend erwiesen haben, so wird jeweilen ein Bertrag mit ihm abgeschlossen werden, der ihm eine stre Besoldung zusichert. In der Zeit mahrend der Sigung des Großen Rathes wird er aber Arbeiten auf Der Staatsfanglei beforgen muffen. 3ch glaube, Diefer Modus fei ber zwedmäßigste, damit der Regierungsrath jeweilen nach der Personlichfeit und der Fähigfeit des Ronzipienten bandeln fonne.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission erklärt, die Commission pslichte dem ebenerwähnten Antrage des Regierungsrathes bei; sie ergreife jedoch die Gelegenheit den Bunsch auszusprechen, es moge so bald als möglich ein Großrathstonzipient definitiv angestellt werden.

v. Erlach zu Hindelbank. Ich will keinen Gegenantrag stellen; dagegen glaube ich, daß die Bestimmung, der Großerathskonzipient könne ein Taggeld bis auf 20 fr. Fr. beziehen, eine verschiedene Auslegung zulasse. Man könnte sich nämlich fragen, ob er das Taggeld für jeden Arbeitstag oder aber für den Sitzungstag zu beziehen habe. Ich glaube, man beabsichtige das Letztere und es sei daher zweckmäßig statt "Taggeld" zu sagen: "Sitzungsgeld." Der Konzipient könnte sonst nache ber leicht eine Rechnung für seine Ausarbeitungen machen. Man hat schon Beispiele, daß die Redaktoren Rechnungen machten, welche vom Regierungsrathe nicht genehmigt wurden. Ich trage also auf eine Bervollständigung dieser Bestimmung an.

Karrer. Ich bin so frei, hier einen andern Antrag zu bringen, als den der Herr Finanzdirektor bringt, und vorzuschlagen, dem Konzipienten eine sire Besoldung auszusepen. Um diesen Antrag zu begründen, will ich einige Hauptmomente ansühren. Im Laufe des Jahres sind gewöhnlich 40—50 Sisungen. Wenn nun der Konzipient per Sipung ein Taggeld von 20 fr. Fr. oder 14 Schweizerfranken bezieht, so bezieht es ihm per Jahr L. 700, eine Besoldung, die mit der Bemühung, Arbeit und Anstrengung, welche der Konzipient hat, in gar keinem Verhältnisse sieht. Nachdem der Konzipient hier eine Sipung konzipiert hat, so hat er nachher — ich spreche hier aus eigener Erfahrung — 2, 3, 4 und bisweilen 5 Tage unauszgesetzt Arbeit, die er seine stenographischen Konzepte abgeschries den hat. Die Beschäftigung des Konzipienten ist nicht etwa eine mechanische, die Jeder zu machen fähig ist, der geschwind schreiben kann; es ist eine Arbeit, die nicht nur den Körper, sondern auch den Geist in hohem Maße in Anspruch nimmt, und die bedeutende Kenntnisse und Wissenschaft erfordert. Was der Konzipient hier nachschreibt, muß er nachher zu Haus der Konzipient hier nachschreibt, muß er nachher zu Haus der Konzipient hier nachschreibt, muß er nachher zu Haus der Konzipient hier nachschreibt, muß er nachher zu Haus der Konzipient hier nachschreibt, muß er nachher zu Haus der Sedermann wird es an sich abnehmen können, wie lange Zeit es erfordert, die das Botum eines Redners, der eine die zwei Stunden gesprochen hat, ins Reine geschrieben ist. Die Forderungen, die man an einen Konzivienten stellen darf, sind so, daß selbst das Marimum von 20 fr. Fr. für ein Taggeld zu

niedrig sind. Bei 50 Sitzungstagen hat der Konzipient für die Ausarbeitungen wenigstens 150 Tage zu ihun, was ihm ungefähr die Hälfte des Jahres wegnimmt. Freilich hat er so die andere Hälfte des Jahres freie Zeit, allein diese vertheilt sich so auf ein Paar Wochen hier und ein Paar Wochen da, daß er in dieser Zeit unmöglich mit Erfolg einen andern Beruf wird ausüben können. Uebrigens muß er auch während seiner freien Zeit dem Großen Rathe sortwährend zur Verfügung stehen und jeden Augenblick bereit sein, alle seine andere Beschäftigung ganz auf die Seite zu legen, so daß er auch in der Zeit zwischen den Sitzungen keineswegs frei ist. Noch ein anderer Umstand kommt bei dem französischen Stenographen in Betracht. Dieser ist in einer noch ungünstigern Lage als der deutsche, weil er die Reden, welche deutsch gehalten werden, in das Französische übersetzen muß, so daß er noch 5–6 Wochen nach geschlossener Sitzung zu arbeiten hat. Ein Taggeld von 15 fr. Fr. per Sitzung ist sür diese Arbeit wahrhaftig eine ichlechte Besoldung. Wenn man nicht eine ordentliche Besoldung aussest, so wird man Mühe haben, Leute zu sinden, welche im Stande sind, diese Arbeit zu versehen. Ich stelle daher den Antrag, daß der deutsche und der französische Konzipient gleich gestellt werden, wie die Sekretärs der Direktionen und daß man ihm eine sire Besoldung aussessen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich verkenne keineswegs die guten Gründe, welche der Herr Präsopinant in Betreff der Festsetzung der Taggelder der Stenosgraphen hat, und ich habe auch die Ehre zu versichern, daß der Regierungsrath die Sache so ansieht, daß in der Regel der Ronzipient six angestellt sein wird. Hingegen sollte doch der Regierungsrath freien Spielraum haben, einen Konzipienten zu prüfen, bevor man ihn six anstellt. Wenn ein Konzipiente da sein sollte, dessen Leistungen nicht genügen, so sollte man es dem Regierungsrathe möglich machen, zu einer Anstellung per Tag die Zussucht zu nehmen. Ich möchte es daher der Behörde fakultativ gestellt lassen, einen Redaktor six oder bloß per Tag anzustellen. Was den Besoldungsansan selbst betrifft, so ist derselbe nach dem Gesetz vom April 1847 über die Herausgabe der Berhandlungsblätter des Größen Rathes auf Fr. 2000 für den kentschen und auf Fr. 1600 für den französischen Redaktor sestgestellt. Wenn man auf diesen Ansatz zurücksenmen will, so kann ich mir denselben gefallen lassen, so fern man ihn als Marimum festsehen will. Ich gebe daher zu, daß man die Bestimmungen über die Redaktoren der Größrathsverhandlungen noch ein Mal an den Regierungsrath zurückweise, halte aber entschieden den Antrag sest, daß man es dem Regierungsrathe offen lasse, diese Stellen entweder sir oder aber per Styung zu bezahlen. Ich kann mich also, wie bereits gesagt, dazu versstehen, das Marimum der Besoldung etwas hinauszusen.

Abstimmung:

Für Annahme bes §. 15, Ziffer 1, mit oder ohne Abanderung
Die Stelle zu streichen, welche von dem Taggelde handelt
Die Bestimmung über die Großrathskonzipienten an den Regierungsrath zurückzuschien zur Untersuchung, ob es nicht zweckmäßig sei, das Maximum der Besoldung zu erhöhen

Handmehr.

Minderheit.

handmehr.

Biffer 2.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

Biffer 3.

Brunner, Regierungsrath. Der Artikel über ben Maaßund Gewichtinspektor, für welchen Fr. 400 alte Währung angesetzt sind, veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Ich sinde nämlich, dieser Besoldungsansaß für einen Maaß und Gewichtinspektor sei so, daß man es unmöglich damit machen könne. Letthin gab der bisherige Inspektor seine Demission ein und ich nahm dieselbe an, weil ich glaubte, es werden sich Aspiranten genug für diese Stelle sinden. Und in der That meldeten sich auch Bewerber, aber welche? Schlosser, Sägenfeiler u. s. w., alles Arbeiter, Leute, die zwar für ihr Fach ganz gut sein mögen, allein nicht für das in Frage liegende Amt. Ich sah mich genöthigt, mich wieder an den alten Inspektor zu wenden, mit der Bitte, er möge das Amt einstweilen wieder übernehmen. Der Maaß und Gewichtinspektor hat nicht nur im ganzen Kanton die Oberaufsicht über die Eichmeister, sondern er hat auch eine bedeutende Korrespondenz zu führen, und ich habe mich überzeugt, daß er mit Fr. 400 für seine Mühe zu wenig bezahlt ist. Ich stelle daher den Antrag, seine Besoldung auf Fr. 700 neue Währung zu stellen.

Herr Berichterstatter bes Negierungsrathes. Ich nehme von bieser Eröffnung die Beranlassung, zu bemerken, daß der Zustand von Maaß und Gewicht in unserm Kantone durchaus einer schärfern Kontrolle bedarf, als die bis dahin ausgesibt wurde. Es wurden in neuerer Zeit oft Entdeckungen gemacht, welche zeigen, daß es nothwendig sei, in diesem Jahre etwas scharf einzuschreiten. Schon im verstoffenen Herbste wären schärfere Maaßregeln getroffen worden, wenn ein Kredit zu diesem Zwecke disponibel gewesen wäre; allein ein solcher kann erst bei m dießiährigen Büdget ausgesetzt werden. Die Maaßregeln, die man treffen muß, werden zur Folge haben, daß der Inspektor sur Maaß und Gewicht eine ziemlich große und schwierige Ausgabe zu erfüllen haben wird. Ich halte daher den Antrag des Herrn Brunner als der Sache angemessen und kann den Erhöhungsantrag zugeben.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthschafissfommiffion gibt ben Antrag ebenfalls gu.

Die Biffer 3 wird mit Erheblichkeitserflärung Dieses Unstrages angenommen.

Biffer 4.

Herrichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte mir, als Mitglied des Regierungsrathes, nicht als Berichtserstatter, bei'm Ohmgeld und Steuerverwalter-erlauben, eine Erhöhung zu beantragen. Seine Besoldung ist sestigest auf Fr. 3200 neue Währung, und die Erhöhung, welche ich ehrsbietigst beantrage, geht auf Fr. 3400, betrifft also Fr. 200. Ich habe mich überzeugt, daß der Ohmgeld und Steuerverwalter ein außerordentlich schwieriges Pensum zu ersullen hat. Dadurch, daß der Steuerbezug dem Kantonsbuchhalter abgesnommen und dem Ohmgeldverwalter als eine ganz getrennte Berwaltung übertragen worden ist, sind die Pflichten dieses Beamten bedeutend vermehrt worden. Er hat jest mehr zu thun als damals, wo er die Zoll und Ohmgeldverwaltung zu besorgen hatte, weßhalb eine Gehaltserhöhung ganz der Sache angemessen ist. Eine Hauptrücksicht bei meinem Antrage ist auch die, daß es durch die Uebertragung des Steuerbezuges an den Ohmgeldverwalter möglich gemacht worden ist, den Adjunkten des Kantonsbuchhalters, der mit Fr. 1600 besoldet war, in Zukunst zu entbehren. Herr Sessler bekleidete sonst diese Stelle, und als dieser Beamte zum Kontroleur der Kantonalbank ernannt wurde, so ließ man seine Stelle unbesent, so daß schon auf diesem Punkte für den Staat eine bedeutende Ersparniß erwachsen ist.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission gibt den Antrag zu.

Karlen, zu Erlenbach. Ich habe bei der ersten Berathung bes Besoldungsbekretes den Antrag gestellt, es möchte die Besoldung des Bergbauverwalters gestrichen werden, weil er durchaus keine Beschäftigung hat. Ich kann nicht begreifen, warum man eine Besoldung von 2000 neuen Franken für nichts und wieder nichts aussetzt.

Liede. Das vorliegende Gefet fest fur ben Salgfaftor ju Dachsfelben eine Befoldung von Fr. 1000 neue Bahrung

ober 690 Fr. alte Währung aus, welche Summe etwas höher ist, als biejenige, die dieser Beamte bis dahin bezogen. Da nun nach S. 28 die Stellen berjenigen Beamten, welche nach bem gegenwärtigen Gesetz höher besoldet sein werden als bis dahin, einer neuen Ausschreibung unterliegen, so würde der Salzsaftor von Dachsselden, der erst vor furzem ernannt worden, einer neuen Wahl unterworfen sein. Ich erlaube mir also die Frage, ob der erwähnte Paragraph diesen Beamten seiner kleinen Besoldungserhöhung wegen wirklich beschlagen soll? Sollte dieß der Fall sein, so würde ich, damit keine neue Ausschreibung stattsinde, verlangen, daß die frühere Besoldung beibehalten werde.

Obrecht fragt, ob bie Salgfaktoren bie Taglöhne an ihre Sandlanger aus eigenem Sade bezahlen muffen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn die Salzsaktoren für Auf und Abladen des Salzes u. f. w. wirkliche Auslagen haben, so sind sie natürlich berechtigt, dieselben in Rechnung zu bringen. Früher, als die Salzsaktoren mit Prozenten des verkauften Salzes bezahlt wurden, bestund ein Theil des Akfordes darin, daß ihnen die Bezahlung ihrer Taglöhner auferlegt wurde; jett hingegen, wo sie sir besoldet werden, wird man sich mit ihnen für diese Auslagen absinden müssen. Uebrigens ist dieses eine Sache der Verwaltungssbehörden.

Gigar. Ich finde die Frage, welche Herr Obrecht aufsgeworfen, ziemlich wichtig und es scheint mir, dieselbe sei nicht deutlich beantwortet worden. Jeder Salzsaktor muß 1—2 Ansgestellte haben. Muß er diesen die Taglöhne aus eigenem Sack vergüten, oder hat der Staat sie zu bezahlen?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube doch deutlich gesagt zu haben, daß die Salzfakioren solche Auslagen verrechnen durfen. herr Rarlen hat den Untrag gestellt, ben Besoldungsansatz für den Bergbauverwalter gang ju streichen und stützt sich darauf, daß ein Bergbauverwalter nichts zu thun habe. Es wurde mir aber im Interesse einer geregelten Ber-waltung sehr leid thun, wenn die Streichung beschlossen werden sollte, denn es ist durchaus nothwendig, daß man für den Bergsbau stets einen Fachmann an der hand habe. Daß die Aussbeutung unserer Steinkohlen in der letzten Zeit durch die Kons furrenz der waadtländischen Steinkohlen sehr gelitten hat, thut Niemanden mehr leid als der Finanzdirektion. Sie hat indessen Borforge getroffen, damit dieser Zweig wieder gehoben werden könne und ber Bergbauverwalter will dafür aufrichtig hand bieten. Daß aber diese Beamtung fortbestehe, ift schon wegen ber Ausbeutung der Eisenminen im Jura nothwendig, obgleich für diesen Zwed ein besonderer Adjunkt angestellt ift. Daber möchte ich es jedenfalls fakultativ laffen, entweder den Adjunk-ten oder den Bergbauverwalter felbst, oder, nach Bedürfniß, Beide anzustellen, und gebe die Bersprechung, daß, wenn es überhaupt möglich ist, in dieser Beziehung Ersparnisse zu treffen, es gewiß geschehen wird. Man kann einer jeweiligen Adminis stration nicht zumuthen, im Bergbau Fachkenntniffe zu besitzen, sondern in Goldem muß fie fich an besonders dazu aufgestellte Sachverständige wenden konnen. Was den Ansat für den Galgfattor betrifft, fo enthält er eigentlich feine Erhöhung, fondern es tritt bloß eine Differenz durch die Berechnung der Geldsforten ein. Dachsfelden, wovon Herr Tieche spricht, ist übrisgens eine der kleinern Salzfaktorien, die beinahe am wenigsten Berkehr von allen hat. Ich möchte daher die Ansate beibehals ten, wie fie find.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Das Gehalt bes Bergbauverwalters ist bereits reduzirt worden. Hätte man aber noch auf eine fernere Reduktion angetragen, so hätte ich allfällig dazu stimmen können; allein die Stelle ganz aufzuheben sinde ich, selbst abgesehen von demjenigen, was der herr Finanzdirektor über die Leistungen dieses Beamten soeben gesagt hat, unpassend.

Abstimmung.

Biffer 5

wird ohne Bemerkung angenommen.

Biffer 6.

Serr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sier ist zu dem Besoldungsansat für den Oberinstruktor der Infanterie der Zusat eingeschaltet worden: "nehst Ration für 1 Pferd, das er zu halten verpflichtet ist." Der Besoldungsansat selbst dagegen ist unverändert geblieben. Der Militärdirektor hat zwar eine Erhöhung gewünscht, allein der Regierungsrath hat nicht beigestimmt. Der Oberinstruktor der Infanterie wird sich in Folge des neuen eidgenössischen Militärgesetzes öfters von Bern entfernen missen, als er disher im Fall war; namentlich wird er den eidgenössischen Inspektor bei der Musterung der Batailsone auf dem Lande herum begleiten müssen, wobei er ein vertrautes Pferd haben muß. Ich sinde daher diese Ergänzung ganz am Orte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Beisat betreffend die Bergütung der Pferderation hat die Genehmigung der Staatswirthschaftskommission erhalten. Im llebrigen hat sich in der Minderheit die Kommission die Ansicht ausgesprochen, der Oberinstruktor der Infanterie sei in Betreff der Besoldung nicht genug bedacht worden; dieser Beamte bestleide eine Stelle, welche für unsern Staat von hoher Wichtigskeit sei und im Berhältniß zu andern Stellen bedeutend gering bezahlt werde. Es siel daher schon in der Staatswirthschaftsstommission der Antrag, dem Oberinstruktor neben der Nationswergütung für das Pferd, welches er zu halten verpslichtet ist, statt Fr. 3000, Fr. 2800 auszusetzen. Diese Ansicht bin ich so frei hier mitzutheilen, bemerke aber, daß sie in der Komsmission nicht die Mehrheit erhalten hat.

Röthlisberger, gew. Regierungsrath. Ich hätte mich schon bei der ersten Berathung, als ich noch die Ehre hatte der Militärdirektion vorzustehen, gegen den niedrigen Besoldungsansat des Oberinstruktors der Infanterie ausgesprochen, wenn ich nicht durch Unpäklichkeit abgehalten worden wäre, der Sitzung beis zuwohnen. Ich erlaube mir daher jest, wo die Sache wieder zur Sprache kommt, den Erhöhungsantrag auf Fr. 3000 aus innigster lleberzeugung zu unterstüßen. Es ist bekannt, daß wir nächtens ein neues Gesch über das Militärwesen werden in Kraft treten sehen und der Herr Finanzdirektor hat bereits gessagt, daß der Oberinstruktor doch in den Fall kommen werde, ein Pferd zu halten, um den eidgenössischen Inspektor den Musterungen auf dem Lande zu bezleiten. Allein bei einer einstachen Pferderation für ein effektiv gehaltenes Pferd ist der Oberinstruktor immerhin im Nachtbeil, denn er muß das Pferd nicht nur füttern, sondern es vor allem aus verschaffen und übersdieß für die übrige Unterhaltung desselben, für die Beschläge ze., sorgen, wodurch ihm ein offendarer Schade erwächst. Ich stelle daher den Antrag, in Betracht seiner im Bergleich gegen früher bereits reduzirten Besoldung, sowie in Betracht, daß er jest mehr zu leisten hat als früher und daß er ein Pferd effektiv balten muß, den Besoldungsansansa auf Fr. 3000 zu erhöhen.

Stooß, Militärdirektor. Ich bin der Staatswirthschafts-kommission sehr zu Dank verpflichtet, daß sie diesen Antrag hieber bringt — (Stimmen: es ist nicht der Antrag der Kommission, sondern bloß der Wunsch der Minderheit) — in diesem Falle muß ich den Antrag des Herrn Röthlisberger unterstützen. Im vorigen Jahre war die Besoldung auf Fr. 2500

alte Währung festgestellt worden und seither haben sich die Obliegenheiten dieses Beamten so verändert, daß er bedeutend mehr in Anspruch genommen wird als früher. Ich habe schon das lette Mal gesagt, mit welcher Schwierigkeit und Berantwortlichkeit diese Stelle verknüpft ist und überdieß kommt der Oberinstruktor oft in den Fall, Opfer zu bringen, welche er nicht verrechnen kann. Ich trage daher auf Fr. 3000 an, was gewiß nicht zu viel ist.

Funk. Herr Prästdent, meine Herren! Wenn irgend ein Erhöhungsantrag im vorliegenden Projekte billig und gerecht ift, so ist es gewiß der soeden gemachte. Wenn wir einen Blick werfen auf die übrigen Besoldungen, so muß man gewiß erstaunen, daß man auf einen Ansab von L. 2800 neue Währung bei dem Oberinstruktor kommen konnte, der bei schönem, aber auch bei schlechtem Wetter und unter allen Umständen seine Pslicht erfüllen muß, während z. B. für den Oberingenseur L. 3500 oder nach dem Antrage des Regierungsrathes L. 4000 vorgeschlagen worden. Der Kantonsbuchhalter, der bei schönem und bei schlechtem Wetter in der Stude arbeitet und wenn er krank oder nur unpäßlich wird, zu Hause bleiben kann, bezieht nach S. 3 L. 3500 und der Oberinstruktor soll dagegen weniger verdienen. Das Besoldungsverhältniß des Oberinstruktors ist gegenüber demienigen des Kantonsbuchhalters, der überdieß einen Adjunkten hat, ein sehr unbilliges. Es ist bereits von Hrn. Nöthlisberger gesagt worden, daß die Berpflichtung, ein Pferd zu halten, eine eigentliche Reduktion der Besoldung ausmacht. Der Oberinstruktor hat eine große Riske für sein Pferd; dassselbe kann ihm krank werden, so daß er es durch den Arzt besorgen lassen muß. Wenn er cs das ganze Jahr im Stalle halten muß, so muß er zu der Rationsvergütung von L. 1 per Tag wenigstens noch L. 150 beilegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auftragssemäß soll ich am Gesetze festhalten; indessen will ich feine starke Opposition machen, da ich die Begründetheit vieler dieser Besmertungen wohl einsehe.

Abstimmung.

Biffer 7.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den Besoldungsansätzen der Beamten der Baudirektion werden Sie sehen, daß der Regierungsrath den Antrag stellt, es möge der Administrativbehörde fakultativ gelassen werden, die Besoldung des Oberingenieurs von L. 3500 auf L. 4000 zu erhöhen. Der Baudirektor hat auf diesen Antrag großes Gewicht gelegt. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß man, um einen guten Techniker herbeizuziehen, der sonst einen guten Broderwerb hat, Anerbietungen machen muß, die man doch in die Bagschaale legen kann. Wenn es sich darum handelt, einen ganz vorzügslichen Ingenieur sür den Staatsdienst zu gewinnen, der durch die gute Aussührung der Bauwerke der Staatskasse vielleicht L. 50—60,000 ersparen kann, so muß man ihn auch nach Umständen honoriren. Sie erinnern sich vielleicht noch, daß es einmal die Rede davon war, den Herrn Müller, welcher die neue Nydeckrücke gebaut hat, mit L. 6000 anzustellen und daß dies ses Vorhaben nur an einem kleinen Umstande scheiterte. Der Staat hätte durch diesen Ingenieur, ungeachtet man ihn sehr gut hätte bezahlen müssen, vielleicht große Ersparnisse gemacht. Der Baudirektor hatte sogar gewünscht, daß die Besoldung des Oberingenieurs dis auf L. 4500 erhöht werden könne, allein dieß hat dem Regierungsrathe nicht beliebt.

herr Berich terstatter ber Staatswirthschaftskommission giebt den Antrag zu und bemerkt, man solle nicht wegen 8.500 ben Großen Rath in den Fall setzen, einen tüchtigen Mann nicht anstellen zu können, der vielleicht dem Staate von größtem Nuten sein würde.

Gigar. Ich möchte bagegen ben Antrag bekämpfen, daß bas Marimum der Besoldung des Oberingenieurs bis auf L. 4000 erhöht werden könne. Indessen will ich auch keinen Gesgenantrag stellen, daß man tieser gehe als L. 3500. Ich besmerke übrigens bei diesem Antrage, daß es mir gerade so vorskommt, als ob jett der Wind, der früher geblasen, ganz geänsdert hätte. Bor 4 Monaten wollte man nur sparen, heute das gegen erhöht und erhöht man stets die Ansätz und wenn das Büdget berathen wird, wird man wahrscheinlich noch viel höher kommen als man jest kommt. Ich gebe der jetigen Regierung den guten Rath, den ich schon der abgetretenen gegeben; ich habe sie nämlich oft gewarnt, mit den Besoldungen nicht zu hoch zu gehen, sonst könnte es schlecht für sie heraus kommen und dieses sühre ich auch der gegenwärtigen Regierung zu Gemüthe.

Steiger zu Riggisberg. Ich will diesen guten Rath benuten und sogleich auf einen Gegenstand aufmerksam machen, wo eine Ersparniß getroffen werden könnte. Ich will nämlich von der Besoldung der Bezirksingenieure sprechen, die hier vorsgeschlagen ist, für die erste Klasse mit L. 3000, für die zweite mit L. 2800 und für die dritte mit L. 2500. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin der erste, der sagt, zeder Beruf und zede Beamtung, welche wissenschaftliche Bildung erfordert, soll auch gehörig honorirt werden, und ich habe mich auch dei allen Gelegenheiten rücksichtslos in diesem Sinne ausgesprochen. Ich habe auch bei Anlaß der Forstbeamten mich ausgesprochen, deren Besoldung nicht so hoch gestellt wurde, wie es mir schien, daß sie hätten gestellt werden sollen. Darüber haben Ste indessen sieh hätten gestellt werden sollen. Darüber haben Ste indessen mit L. 2300 und diesenigen der zweiten Klasse werden mit L. 2300 und diesenigen der zweiten Klasse mit L. 2100 bezahlt, also zeweilen mit L. 700 mehr, als die Bezirfsingenieure der ersten und zweiten Klasse. Ich muß nun bekennen, daß ich die Gründe nicht einsehe, aus denen man die Bezirfsingenieure höher stellt als die Oberförster. Beide Arten von Beamten haben natürlich gute Studien nöthig; allein daß ein Ingenieur so viel mehr für seine Studien brauche als ein Förster, daß man ihn um L. 700 höher besolden muß, vermag ich nicht einzusehen. In Beherzigung des guten Rathes, welchen uns soehen Berr Gigar gegeben hat, stelle ich den Antrag, daß die Besoldung der Bezirfsingenieure ungefähr gleich gestellt werde, wie diesenige der Oberforster.

Baudirektor. Was vorerft ben Oberingenieur betrifft, so möchte ich Ihnen empfehlen, die vorgeschlagene Besoldung nicht herabzuseten, sondern vielmehr auf 2. 4500 zu erhöhen. Wenn der Staat jahrlich 5-700,000 Fr. für Bauten ausgiebt, so ist auch außerordentlich viel daran gelegen, wie diese Summe verswendet werde und das ganze Land muß ein Interesse daran haben, daß sie gut verwendet werde. Es ist gewiß keine kleine Aufgabe, an der Spige der sammtlichen Bauten zu stehen, in bas ganze Bauwesen Ordnung zu bringen und es zu leiten. Es konnen, wenn ein tüchtiger Mann an der Spipe steht, große Summen erspart werden, was übrigens nicht einmal die Sauptsache ift. Biel wichtiger ift, daß die Bauten, welche man macht, auch gut ausgeführt werdett, so daß sie den Wünschen des Landes entsprechen, und man nachher nicht sagen kann, wie es leider schon der Fall war, man hat zwar große Sums men ausgegeben, allein fie nicht gut verwendet. Was wird die Folge fein, wenn man nicht eine Besoldung aussetzt, mit welcher man einen Mann befommt, Der eine Autorität fein fann? Wenn man auch einen tüchtigen Mann hat, so wird er, wenn man ihn schlecht bezahlt, ohne Zweifel einen Ruf ins Ausland annehmen. Was den Bezirksingenieur betrifft, so muß ich bemerken, daß die Studien eines Ingenieurs und eines Försters, to viel mir befannt, fich nicht vergleichen laffen, indem diejenis gen eines Ingenieurs viel schwieriger und weitläufiger find, als diejenigen eines Försters. Wenn man auch hier die Befoldung herabsett, so werden ohne Zweifel die guten Ingenieurs und verlassen und bloß die schlechtern werden und bleiben. Ich trage daher darauf an, es möchten diese Besoldungen nicht res dugirt werden.

Karten zu Erlenbach. Ich möchte Ihnen den Ansat für ben Oberingenieur empfehlen, wie er vorliegt. Ich bin überszeugt, daß die hohen Besoldungen nicht die guten Beamten

machen. Es fällt mir ebenfalls auf, daß man jest allmählig wieder darauf kömmt, die Besoldungen zu erhöhen und daß man dem Bersprechen nicht treu bleiben will, welches man in dieser Beziehung dem Bolke gegeben hat.

Derr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das für und Gegen ist hinlänglich erörtert worden, so daß ich nichts mehr beizufügen brauche. Was dagegen den Borwurf im Allsgemeinen betrifft, daß man heute wieder mit Erhöhungsanträsgen komme, so glaube ich, die betreffenden Mitglieder können sich beruhigen, indem die Erhöhungen so gering sind, daß sie durchaus keinen Einfluß auf das ganze Tableau haben; da man immerhin eine Ersparniß von etlichen L. 60,000 macht, so braucht man sich über diese Erhöhungen nicht zu allarmiren. Nach Allem was ich angehört habe, möchte ich Ihnen empfehslen, die Ansätze anzunehmen wie sie sind.

habe weiter nichts beizufügen. Der Borwurf, den man uns macht, als wollen wir heute die Befoldungen außerordentlich vermehren, ist nicht stichhaltig, denn, wenn man alle Erhöhungen zusammenrednet, die man heute beschlossen hat, so wird man finden, daß sie kaum Fr. 1000 per Jahr ausmachen.

Abstimmung.

| Für Annahme änderung | | • | | | | | Da | nomehr. |
|----------------------|--------|------|--------|--------|--------|--------|-----|-----------|
| Das Marimu | m de | r B1 | esoldu | ng di | 8 D1 | bering | es | |
| nieurs zu si | reiche | n | | • | • | | 74 | Stimmen. |
| Dagegen | | | | | | | 59 | " |
| Die Besoldung | g der | Bezi | irksin | genier | ire in | llebe | r= | |
| einstimmung | 311 | brin | gen 1 | nit d | er Be | foldur | ıg | |
| der Oberfor | fter | | ٠, | | | | 15 | " |
| Dagegen | | | | ٠ | ٠ | • | gr. | Mehrheit. |

§. 16.

Herr Berichterstatter des Regierungsraihes. Hier mußich einige Auskunft geben. Ich habe mich gründlich mit der Frage beschäftigt, inwiesern die Amtsschaffnereien aufgehoben werden können und habe mich mit den Gutachten dersenigen Besanten, welche sich sachgemäß darüber aussprechen können, vertraut gemacht. Die Berichte, welche ich darüber erhalten, sind aber von der widersprechendsten Art, und stehen sich in der Haupsache ganz diametral entgegen, so daß das Berhältnis nicht ohne Schwierigkeiten ist. Es bieten sich zwei Hauptwege dar; entweder wird man nämlich das Berhältnis so einrichten müssen, daß ein Theil der Funktionen des Amtsschaffners dem Regierungsstatthalter und ein anderer Theil dem Amtsschaffners aufsällt, oder aber wird man die Amtsschaffnereien aufheben und dassüberdichnung erhalten würden als die Amtsschaffnereien. Jett haben einzelne Amtsschaffner so wenig zu thun, daß, wenn man sie im Berhältnis ihrer Arbeiten bezahlen will, sie zu wenig haben um zu leben, und doch zu viel um zu sterben. Die Bezirkschaffner dagegen könnte man gut bezahlen und ihnen dassir auch eine verhaltnismäßige Arbeit geben. Ich werde in der nächsten Zeit dam nuch vor den Größen Rath kommen und zweimal berathen werden wird. Ich hätte gewünscht, daß der s. 16 ganz gestrichen oder doch dahin modisiert werde, daß man bloß sagt, sie lange die Amtschaffnereien bestehen, soll auch die daherige Besolung fortbezahlt werden. Der Termin dis zum 1. Mai 1851, als Zeitpunkt, wo die Amtschaffnereien ausgehoben werden sollen, kann möglicherweise eingehalten werden, da aber eine zweimalige Beraihung nothwendig sit, so weiße man natürslich nie zum Voraus, ob die Situngen des Größen Rathes in einem Zeitpunkte abgebalten werden, daß die zweite Beraihung bis dahin stattsinden kann.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Die Kommission hat gefunden, es sei etwas voreilig, ichon jest einen Zeitpunkt festzuseten, innerhalb bessen biese Stellen eins

gehen sollen, und bei einer nähern Berathung hat sie gefunden, es durfte das klügste sein, den Artikel ganz fallen zu lassen. Hingegen wird es nothwendig sein, die Besoldungen der Amtseschaffner, so lange sie noch an ihren Stellen bleiben, ebenfalls zu reguliren, und dieses könnte vermuthlich am besten im §. 17 geschehen, indem man sagen wurde, so lange sie noch provisorisch bestehen, sei der Fortbezug der Besoldungen garantirt.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich könnte zur eigentslichen Streichung bes Paragraphen stimmen, nicht aber zu der Modistation, welche der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat, denn eine solche Bestimmung, daß die Amtöschaffnereien aufsgehoben werden, gehört nicht in ein Besoldungsgeset; in einem solchen soll nicht über die Aufhebung einer Stelle entschieden werden. Es genügt, wenn hier mit Hindlick auf das neue Gesset, welches bezüglich der Amtöschaffner vorgelegt werden soll, lediglich gesagt wird, die bisherigen Besoldungen der Amtöschaffner bleiben bis zum Auslauf ihrer Amtödauer oder bis zur Reorganisation ihrer Stellen unverändert. Erst wenn man weiß, wie die Berrichtungen dieser Beamten regulirt werden, wird man auch sehen können, ob die Aussehung dieser Stellen rathesam sei oder nicht.

Karlen zu Erlenbach. Ich hingegen möchte den Paragraphen beibehalten, wie er ist. Man hat dem Bolfe in Aussicht gestellt, daß die Beamten vermindert werden sollen, und wenn man nun die Amtoschaffnereien nicht aufhebt, so wird das Bolf um etliche dreißig Beamte getäuscht.

Friedli. Ich glaube, es sei unmöglich, die Amtoschaffs nereien bis zum 1. Mai 1851 aufzuheben, indem auch die Grunds steuerschapungsrevision, welche sehr viel zu thun gibt, ebenfalls in diesem Jahre stattsinden soll.

Stämpfli. Ich möchte mich jedenfalls gegen den Antrag der Finanzdirektion aussprechen, die Stellen zwar dem Grundsfate nach aufzuheben, allein durch einen Nachsat es möglich zu machen, daß sie gleichwohl noch 3-4 Jahre stehen bleiben. Wenn die Berwaltung noch nicht klar darüber ist, ob und auf welche Weise diese Stellen aufgehoben werden können, so soll man die Frage einstweilen noch unberührt lassen.

Herr Berichter it atter bes Regierungsrathes. Sie haben im Eingangsrapporte gehört, daß ich es fakultativ gestellt habe, den Paragraphen entweder ganz zu streichen oder mit der erwähnten Modistation beizubehalten. Herr Karlen hätte sich nach meinem Eingangsrapporte beruhigen und sehen können, daß es mir sehr ernst ist, die Beamtungen zu reduciren, indem ich gesagt habe, daß in der nächsten Zeit eine Borlage über diesen Gegenstand gemacht werde. Die von mir vorgeschlagene Modistation kann ich deswegen nicht fallen lassen, weil, wenn man die Berrichtungen der Amtsschaffner ausdehnt, die Amtsschaffner jedenfalls in Bezirksschaffner umgewandelt werden. Dem Antrage des Herrn Tscharner kann ich nicht ganz beipflichten, obschon es eigentlich gleichgültig ist, ob wir den Paragraphen streichen oder nicht, indem ohnehin jedenfalls in der nächsten Zeit darüber etwas Bestimmtes gemacht werden muß.

Abstimmung.

| Den Paragraphen mit ober | ohne | Abande= | | - |
|--|------|---------|----|----------|
| rungen anzunehmeu . Für Streichung besselben | • | | | Stimmen. |
| Für Streichung beffelben | • | | 70 | " |

§. 17.

v. Erlach, zu hindelbank. Man wird zwar nicht wieder auf die Amisschaffner zurücksommen wollen, allein es wird für bieselben doch ein besonderer S. aufgestellt werden muffen.

Rarlen, zu Erlenbach. Ich bin so frei, hier den Antrag zu stellen, daß die Staatszulagen an die Amtschreiber und Amtsweibel ganz gestrichen werden. Die Staatszulage an die Amtsschreiber ist deshalb durchaus überflüssig, weil sie durch ihre

Emolumente hinlänglich für ihre Bemühungen entschäbigt werben. Was die Amtsweibel betrifft, so find ihre Funktionen ohnehin ganz überflüssig; ich sehe nicht ein, warum man bei Fr. 20,000 für Nichts verschleubern soll.

v. Känel, Fürsprecher. Ich unterstütze diese Anträge. Die Amtsschreiber sind gewiß von allen Beamten am besten bezahlt; bis daß der Tarif für dieselben definitiv angenommen sein wird, könnte man wenigstens die Ersparniß machen, daß man ihre Staatzulage streicht, wenigstens soweit es den alten Kanton betrifft. Ebenso ist es mit den Amtsweibeln; für die Berrichtungen, welche sie bisweilen zu machen haben, werden sie besonders bezahlt; bei den Audienzen zeigen sie sich selten und haben im Uebrigen nichts zu thun.

Gfeller, gew. Regierungsstatthalter. Ich muß ben Antrag bes Hrn. Karlen ebenfalls unterstüßen und zwar namentlich beshalb, weil schon seit langer Zeit versprochen wurde, man wolle die Sporteln ber Amtsschreiber reduciren. Dieses ist aber nie geschehen, und wenn man nicht schon sest etwas darüber sestset, so bin ich überzeugt, daß die Redustion in den nächsten zwei Jahren noch nicht vor sich gehen wird. Wenn man auch die Staatszulage streicht, so wird deshalb gewiß kein einziger Amtsschreiber sagen, er wolle seine Funktionen nicht mehr versehen. Was die Verrichtungen der Amtsweibel betrifft, so können dieselben ganz gut durch die angestellten Landjäger und durch die Amtsgerichtsweibel versehen werden. Wenn irgendwo noch landvögtliche Bessolvungen bestehen, so ist es bei den Amtsschreibern; wenn man hier sparen kann, so soll es geschen.

Fischer, im Eichberg. Ich glaube wirklich, bieser Artikel follte an den Regierungsrath zuruckgewiesen werden, weil wichtige Einwendungen dagegen erhoben worden find.

Herr Berichterstatter bes Regierungsraths. Ich möchte bie Versammlung warnen, ja nicht wegen einiger gefallenen Bemerkungen die Staatszulage ganz zu streichen; es mögen allersbings viele Amtöschreiber in einem ganz erceptionellen Verhältnisse besoldet sein, allein andere könnten gewiß kaum mehr eristiren, wenn ihnen die Staatszulage genommen wird. Ich muß auf das Bestimmteste darauf beharren, daß der §. 17 unverändert angenommen werde. Die Amtöschreiber waren dis dahin geshalten, dem jeweiligen Regierungsstatihalter den Sekretär zu liefern; eigentlich hätten sie selbst diese Funktionen verrichten sollen, allein ihre übrigen Beschäftigungen erlaubten es ihnen nicht. Dieses Verhältniß ist nach meinem Dafürhalten sehr unpassend; der Regierungsstatihalter sollte seinen Sekretär selbst anschaffen und dafür eine besondere Entschädigung erhalten; es könnte dann die Staatszulage an den Amtösschreiber wegbleiben.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission bemerkt, ba ber §. 16 gestrichen worden sei, so sollte man eine Redaktion in dem Sinne machen, daß die Amteschaffnereien noch so lange forteristiren, bis das vom Finanzdirektor in Ausssicht gestellte Geses das daherige Berhältniß regulire.

Abstimmung:

| Für Annahme Die Staatszu | bes s | . mít | ober mtøfd | ohne ? | Ubänd r und | erung Amts | : 85 C | stimmen. |
|------------------------------|-------|-------|---------------|--------|----------------|---------------|----------|----------|
| weibel zu st Für den Zusa | reide | 1: | | | | | 57 | " |
| fommission: | | | | • | • | • | 73 46 | " |

Die §8. 18, 19, 20 und 21 werden ohne Bemerfungen genehmigt.

§. 22.

Herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Der Generalprofurator und die Bezirksprofuratoren sind neue Beamte, welche durch den neuen Strafprozes aufgestellt werden. Ich glaube, es sei nicht am Plat, sich jest über diese Ansäte auszusprechen, da noch in der gegenwärtigen Situng vom Regierungerath eine Borlage barüber gebracht wirb, ob bas neue Strafverfahren auf ben 1. Januar 1851 eingeführt werden möge ober nicht. Durchs handmehr genehmigt.

Der §. 23 wird unverändert durchs Handmehr angenommen.

§. 24.

Stämpfli. Ich muß hier eine Frage stellen, welche eigentlich auch bei §. 26 gestellt werden kann, nämlich in Betreff ber Amtögerichtöschreiber. Die Amtögerichtöschreiber des katholisichen Jura, welche im vorliegenden Entwurf nirgends erwähnt sind, beziehen sire Besoldungen, und es muß daher auffallen, daß sie hier nirgends aufgezählt sind.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich berufe mich hier auf den §. 17; es soll nämlich mit der Besoldung dieser Beamten gleich gehalten sein, wie mit den Besoldungsverhältnissen der Amtöschreiber und Amtöweibel, welche man ebenfalls reguliren will.

Stämpfli. Auf diese Auskunft hin muß ich einen Antrag stellen. Seit der Einführung des neuen Prozestarises beziehen nämlich die Amtögerichtöschreiber im Jura die nämlichen Sporteln, wie im alten Kanton, und überdieß müssen noch die Einregistrirungsgebühren bezahlt werden. Die Amtögerichtösschreiber des Jura hatten eine sire Besoldung, weil sie nicht unter dem nämlichen Tarif stunden, wie der alte Kanton. Da dieses nun der Fall ist, so sind ihre siren Besoldungen, die bis auf Fr. 1600 ansteigen, überslüssig. Ich stelle daher den Antrag, der Regierungsrath möge untersuchen, ob diese Besoldungen nicht sofort aufgehoben werden können.

Elfäßer, Regierungsrath. Der Präopinant hält dafür, es werden im neuen und alten Kantonstheile die Gebühren auf dem gleichen Fuße bezogen; dieß anzunehmen ist erlaubt, altein die Thatsache ist irrig. In den drei katholischen Bezirken des Jura, wo noch die Einregistrirung besteht, konnte man nehst den Einregistrirungsgebühren nicht noch die durch den Tarif admittirten Emolumente beziehen. In Folge einer Borstellung, die ich seiner Zeit selbst an den Regierungsrath gerichtet, wurde beschlossen, es seien, die daß die Sache gehörig reglirt worden, nur die alten Gebühren zu bezahlen; dieser Beschluß besteht; den Tag, an welchem er gesaßt worden, kann ich zwar nicht genau anges den. Es ist somit schon eine Erleichterung vorhanden. Man hat von einer Besoldung von nur Kr. 100 für den Amtsschreiber gessprochen. Nach der Anzahl der Bewerder zu schließen, glaube ich, es seien die Amtse und Amtsgerichteschreiber im alten Kantonscheile besier bezahlt, als die des neuen Kantons. Für Thun, B., waren 20—24 Benerder und für andere Bezirfe des alten Kantons 10, 12—14, während sich die Bewerder sir die Jurabezirfe nicht zahltreich einsanden. Wenn ich das Wort ergriffen, so geschab es, um die den Amtsschreibern ausgesetzen Besoldungen in Schuß zu nehmen, und zugleich die Ansücht zu unterstüßen, welche dahin geht, den S dem Regierungsrathe zurückzuweisen.

Herr Prafibent bemerkt, daß diese Sache jedenfalls nicht beim § 24 behandelt werden konne, weil dieser bloß von den Amterichtern handle. Es könnte vielleicht eher beim §. 26 gesicheben.

Stämpfli. Ich habe bloß eine Aeußerung des Hrn. Elstäßer zu berichtigen. Der neue Tarif, in welchem auch die Staatsgebühren für Audienzen, Urtheile zc. festgesetzt sind, wurde für den ganzen Kanton eingeführt. Durch die Anwendung dieses Tarifs werden nun die Juraffier in den Nachtheil versetz, daß sie sowohl die Tarifgebühren, als auch die Einregistrirungsgebühren bezahlen müssen. Ich müßte mich sehr irren, wenn die Amtosgerichtsschen missen im neuen Kanton nicht die nämlichen Emolumente beziehen, wie diesenigen im alten Kantonstheile. Es ist aber eine offenbare Unbilligseit, wenn sie neben den Tarifgebühren noch eine Julage von Fr. 1000 bis 1600 beziehen.

Stodmar. 3ch unterftuge die Burudweisung des & an den Regierungerath. Denn welches find die Folgen der Zweifel, die über den Tarif erhoben werden? Daß das Bolf zweimal bezahlen muß. 3ch fenne folche Migbrauche; ich weiß, daß Leute doppelte Gebühren zu entrichten hatten; diese Frage ware demenach einer genauen Brufung zu unterwerfen.

Riggeler. Ich muß dieses ebenfalls unterftüßen. Ich weiß aus Prozesiaften, daß die Herren Umtsgerichtschreiber im Jura, so viel es ihre Ansase betrifft, ganz die gleichen Rechnungen maschen, wie die Herren Amtsgerichtschreiber des alten Kantonstheils. Diese Herren benuten somit den Tarif, so viel es ihnen möglich ist, und ziehen überdieß noch die Emolumente zu Handen des Staates; namentlich bei der Appellationsergreifung muß man sowohl die Einregistrirungsgeduhr, als auch überdieß die Tarifgebuhr bezahlen. Ich wunsche daher, daß die Sache untersucht und wo möglich die Gleichstellung beschlossen werde

Herr Berichterstatter bes Regierungsraths. 3ch gebe biese Untersuchung zu und bemerke bloß, daß die zurückgeschickten ss wahrscheinlich morgen oder übermorgen wieder hieher gebracht werden und daß es bis dahin nicht Zeit genug sein wird, um sich über dieses Verhältniß zu erkundigen.

herr Beri chterftatter ber Staatswirthschaftstommission gibt ben Antrag ebenfalls zu.

Der Antrag auf Untersuchung wird erheblich erflart und im Uebrigen ber §. angenommen.

Die \$\$. 25 und 26 werden ohne Ginfprache angenommen.

S. 27.

Berr Berichterstatter des Regierungerathe. Diefer S., welcher neu eingeschaltet ift, schreibt vor, daß es ten Mitgliedern Des Regierungerathes und des Obergerichts, fo wie den Regierungestatthaltern und Gerichtsprafidenten untersagt fet, ein Sands werf ober ben Beruf als Abvofat, Rechtsagent, Rotar ober Argt auszunden oder auf eigene Rechnung Getranfe ausschenfen gu laffen. Sinsichtlich ber übrigen Beamtungen bleibt es in Diefer Beziehung bei ben fie betreffenden befonderen gesetlichen Bestimmungen oder Berfügungen. Diefe Ginfchaltung ift genau aus einem Gefete von 1831 entnommen. Ueberdieß beftimmt das Geset über die Organisation und Geschäftsform des Regierungerathes und der Direktionen vom 25. Januar 1847, daß die Mitglieder des Regierungerathes weder selbst einen Beruf oder einen Sandel betreiben, noch durch Andere auf ihre Rechnung betreiben lassen durfen. Im Regierungerath hat sich nun die Frage aufgeworsen, ob unter dem Ausdrucke Beruf auch die Landwirthschaft verstanden fei und ob g. B. ein Regierungerath, welcher Grund= eigenthum befist, diefes durch feine Familie bewirthschaften laffen durfe, mabrend er felbst in Bern die Funktionen eines Regierungerathes ausübe. Man hat gefunden, daß man die Forder rungen doch zu hoch spannen murde, wenn man diefes nicht erlauben wollte, und aus diefem Grunde ift im \$. 27 gang genau gesagt, welche Beruse es erlaubt sei, auszuüben und welche nicht. Ich für meinen Theil habe aus der Erfahrung gelernt, daß es rein unmöglich ist, neben den Funktionen eines Regierungsrathes noch einen anderen Beruf zu treiben; man hat feine Minute gu viel Zeit, wenn man auch von Morgens früh bis Abends spät arbeitet. Mir für meinen Theil, so wie auch den meisten meiner Kollegen ist es daher ganz gleichgültig, ob die Frage so oder anbere entichieden werde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, die Kommission habe gefunden, ein Regierungsrath u. s. w. solle, wenn er Grundbesit habe, Landbau treiben dürfen; wenn er ferner bei seiner Wahl bereits einen Handel treibe, so sei es auch nicht nothwendig, daß er denselben aufgebe; nur verstehe es sich dabei von selbst, daß er sich hauptstächlich mit seinem Amte beschäftigen und bloß diesenige Zeit für seinen sonstigen Beruf in Anspruch nehmen solle, welche ihm neben seinem Amte übrig bleibe.

Stämpfli. 3ch finde mich zu einigen Bemerkungen und gu ber Bitte um Ausfunftvertheilung veranlagt. Der S. 27 des porliegenden Defretes enthält nämlich eine Abweichung von dem Grundfage, welcher im Gefege von 1847 ausdrudlich aufgestellt ift, nämlich, daß ein Mitglied des Regierungsrathes weder einen Beruf, noch einen Handel betreiben durfe. Die Gerichtsorganisation spricht das Nämliche aus bezüglich der Oberrichter, to daß wir jedenfalls durch Annahme des S. 27 zwei Gefete abandern, welche feiner Beit zwei Mal beraihen und angenommen worden find. Allein, auch abgesehen davon, so scheint mir ber Paragraph eine Unbilligkeit in Betreff der Beruse zu enthals ten, welche eine Mitglied des Regierungsrathes nicht betreiben barf. Es find zwei Arten von Berufen ausgeschloffen, nämlich vorerft die Sandwerfe und bas Ausschenken von Getranfen, alfo das Wirthen. Diesenigen Berüfe also, welche sich mit Details sachen abgeben, der Handwerfer, der kleine Fabrifant, der Wirth, welcher im Kleinen ausschenft, sind ausgeschlossen, wahrend eine ganze Menge von Berufen, die im Großen geiries ben werden, nicht ausgeschlossen sind. Ein Schlosser, welcher zehn Gesellen hat, wird demnach nicht im Regierungsrathe sigen können; während es einem Fabrikanten, welcher im Großen Eisenstangen fabrizirt, erlaubt sein wird. It das billig? Ferner wird ein Wirth, also ein Weinverfäufer, welcher weniger als zwanzig Maaß auf einmal ausschenft, nicht im Regierungs rathe figen durfen, mahrend ein Weinhandler oder Branntweinhändler, welcher über zwanzig Maaß verkauft, Mitglied des Regierungsrathes sein darf. Auch dieses ist nicht recht. Die andern Berufsarten sind Gelehrtenberufe; es sind namentlich ausgeschlossen: die juristischen Berufe, also die Aovokatur, das Notariat und der Beruf des Rechtsagenten, so wie derzenige bes Arzies; allein es gibt noch eine Menge gang anderer gelehrter Berüfe. Wie will man es z. B. halten mit dem Berufe eines Försters: soll z. B. ein Stadtförster im Regierungsrathe sigen und daneben seinen Beruf als Förster ausuben durfen? Darf ferner ein Ingenieur ober ein Baumeister, welcher bier in der Stadt Saufer baut, seinen Beruf auch ausüben, wenn er in den Regierungeralh gemahlt wird? Rann ein Stadt geometer von Bern, welcher vielleicht viel zu thun hat, seinen Beruf als Geometer ausüben oder nicht, wenn er zum Regierungsrathe ernannt würde? Ich wünsche, daß Auskunft dazuber gegeben werde, welchen Sinn in dieser Beziehung das Geses bat. So wie der Entwurf lautete, muß man alle diese Fragen bejahend beantworten. Allein es gibt noch andere gelehrte Bestufe, z. B. der Beruf des Lehrers, des Pfarrers; darf ein Lehrer im Regierungsrathe sigen? Wenn der Lehrer ein Staatslehrer, ober Der Weistliche ein vom Graate Angestellter ift, fo barf er ichon beghalb nicht im Regierungorathe nien, weil eine Bestimmung der Verfassung den Grundsat enthalt, daß Ries mand zu gleicher Zeit zwei Stellen besteiden könne, welche zu einander in dem Verhaltnisse der Uebers und der Unterordnung stehen; allein, wie ist es gehalten mit Leuten, welche hier in einer Privatanstalt Lehrer oder Privatpfarrer sind? Ich sehe am Ende nicht ein, was für ein Unterschied zwischen deien Leuten ist. Wenn ein Arzt, der Regierungsrath ist, täglich seine zwei bis drei Stunden seine Patienten besuchen darf, jo jo sehe ich nicht ein, warum ein Werkmeister, welcher im Regierungsrathe fint, täglich zwei bis drei Stunden seiner Praris sollte nachgeben dürfen. Ich wünsche daher Ausfunft darüber, ob der Regiesrungsrath an diese Werhältnisse gedacht hat, und ob er beabuchtigt, solche Leute im Regierungsrathe sitzen zu lassen? Je nachdem diese Anskunft lautet, werde ich meine Anträge stellen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Ich hatte die unangenehme Aufgabe, Ihnen einen Antrag stellen zu müssen, welcher nicht meine persönliche Meinung ist. Ich hatte im Regierungsrathe einen Antrag gemacht, welcher demjenigen des Herrn Stämpfli ähnlich ist. Ich hätte vorgezogen, das Geset von 1847 ganz unberührt zu lassen, weil ich nicht gerne einzelne Paragraphen aus einem Gesetz aufhebe und herausreiße und auf diese Weise das Gesetz verstümmle. Der S. 11 des Gesetzes vom 25. Jenner 1847 schreibt vor: "Die Mitglieder des Regierungsrathes dürfen weder selbst einen Beruf oder einen Handel betreiben, noch durch Andere für ihre Rechnung betreiben lassen. Sie dürsen, in Beziehung auf ihr Amt, auch keine Geschenke ans

nehmen." Ich hätte hier bloß die Beruhigung haben wollen, daß unter dem Ausdrucke Beruf die Landwirthschaft nicht verstanden sei, und zwar deßhalb, weil leicht ein Landwirth als Regierungsrath hierber nach Bern berufen werden kann und es nicht billig wäre, ihn zu zwingen, seine Güter während seiner Amtsdauer in Pacht zu geben, obgleich er vielleicht durch seine Söhne oder seine Familie sein landwirthschaftliches Gewerbe fortsehen lassen kann. Dieses sollte grundsählich ausgesprochen werden. Im lebrigen glaube ich hingegen, der Große Rath könne ganz gut die Ansichten annehmen, welche von Herrn Stämpfli ausgesprochen worden sind. Ich habe die Bestimmung des Entwurses auch nicht billig gefunden. Was die Bestimmung des Entwurses auch nicht billig gefunden. Was die Bezirksbeamten betrifft, so werden sie durch das Geset vom 13. December 1831 nicht berührt, was der Grund ist, daß man sie hier hat aufzählen müssen. Wollte man hier noch spezielle Handwerse aufzählen, so wäre es nöthig, den ganzen Paragraphen noch einmal zur Ergänzung an den Regierungsrath zurüczuschicken. Dem Herrn Stämpsti mache ich noch die Bemerkung, daß es jedenfalls unschischer ist, wenn ein Regierungsftatthalter eine Wirthschaft führt, als wenn er etwa eine Handlung hat; denn Sie werden mir zugeben müssen, daß ein Verliedens ganz besondern Einsluß auf einen Amtsbezirf ausüben kann, wenn er sich z. B. diesenigen Leute merkt, welche bei ihm ein Glas Wein zu trinken pslegen.

Niggeler. Nach der von Herrn Finanzdirektor erhaltenen Auskunft bin ich so frei, auf Streichung des §. 27 anzutragen. Er enthält nämlich, wie uns gesagt wurde, zum Theil bloß eine Wiederholung von Demjenigen, was bereits in andern Geseben gesagt ist, zum Theil aber enthält er wirklich etwas Unzwedsmäßiges, indem wie der Herr Finanzdirektor selbst angenommen hat, einem Negierungsrathe die Ausübung einer ganzen Menge von Berüfen eben so gut verboten werden könnte, als die Aussübung der hier aufgezählten. Er hat gesagt, es habe mit einer Wirthschaft eine andere Bewandtniß, als mit einer Handlung ober einem Handwerke. Ich gebe dieses bei einigen Berüfen und Handlungszweigen zu, allein nicht bei allen. Nehmen Sie z. B. einen Weinhändler oder einen Bierbrauer, welcher einer Anzahl von Wirthschaften das Getränk liesert, sowerden Sie zugeben, daß ein solcher einen ungleich größern Einfluß ausüben kann, als der Wirthselbst, wenn er sich die Leute merkt, welche die Wirthschaften besuchen, die er unter sich hat. Gleich verhält es sich mit den Handelsleuten zc. Uebrigens gehört streng genommen der §. 27 nicht einmal in ein Bessoldungsgesetz, sondern vielmehr in ein Organisationsgesch. Wenn man eine authentische Interpretation des Wortes Beruf in dem Sindehnen sei, so kann ich ganz gut dazu stimmen, hingegen muß ich den Regierungsrath ersuchen, darüber lieber einen bessondern Bortrag zu bringen. Eventuell möchte ich vorschlagen, daß das Geset vom 25. Januar 1847 rücksichtlich des Regierungsraths wieder aufgenommen werden und der vorliegende Artisel an den Regierungsrath zurückgeschicht werden möge.

Funk. Nach bem Geset von 1831, in Bergleichung mit dem Geset über die Organisation der Gerichtsbehörden von 1847 sind die Regierungsstatthalter in einem ungleich günstigern Berhältnisse, als die Gerichtsprässdenten. Diesen lettern, welche früher gleichgestellt waren, wie die Regierungsstatthalter, ist durch das Geset über die Organtsation der Gerichtsbehörden die Ausübung sedes andern Berufs untersagt worden. Bei den Regierungsstatthaltern glaubte man vorläusig nichts Andres desstimmen zu sollen, namentlich dis das Geset über das Gerichtsversahren in Strafsachen, welches namentlich auch die Funktionen der Regierungsstatthalter eine ungefähr gleiche Besoldung hat, wie der Gerichtsprässdent und überdieß noch einen Beruf auswiben kann, so ist er natürlich viel günstiger gestellt als dieser Lettere. Man hat gestragt, ob ein Mitglied des Regierungsrathes, des Obergerichtes und ein Bezirksbeamter Landwirthsschaft ausüben dürse. Ich glaube — ja; auch war man darüber bei der Berathung des Gesets von 1847 durchaus einverstansden. Was ist im Grunde für ein Unterschied zwischen Demiesnigen, welcher aus dem Ertrage seines Grundeigenthumes lebt, und dem Capitalisten, welcher die Zinse von seinen Gütern bes

gieht? Wenn man ben Landbau verbieten will, fo muß man sich am Ende auch fragen, ob der Capitalist seine Binse beziehen durfe. Man war stets ganz einverstanden darüber, daß wenn ein Regierungsstatthalter zc. einen hof befipe, er benfelben ebenfo gut durfe bewirthschaften laffen, als ber Rentier fich von feinem Sachwalter feine Binfe bezahlen lassen barf.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. biefer Discussion glaube ich wirklich, es sei zweckmäßig, ben § 27 an ben Regierungsrath zur Bervollständigung in bem Sinne jurudzuschiden, wie sveben geaußert worden ift, nämlich bag man bei bem Geset von 1847 bleibe und im Uebrigen bie aufgezählten Berufe vervollständige; vielleicht konnte man auch dufgegahrten Detrife Setsbustandige, Stenetalt tonnte man auch den ganzen Paragraphen fallen lassen, weil das betreffende Geses, dessen Inhalt er einfach wiederholt, noch in Kraft besteht und er überdieß, wie Herr Niggeler richtig bemerkt hat, kein wesentlicher Bestandtheil des Besoldungsgesetzes ist.

Der Paragraph wird mit Erheblicherslärung der gemachten

Antrage an ben Regierungerath gurudgewiesen.

§. 28.

Bütberger. Ich bin so frei, ben Antrag zu stellen, ber S. 28 möge ganz gestrichen werden, weil er, wie ich glaube, im Wiberspruch mit einer Bestimmung der Berfassung steht. Wird ber Paragraph angenommen, so ist nichts leichter, als icben Beamten von feiner Stelle zu entsernen, indem man nur seine Besolvung ändern, und z. B. um ein Paar Baten zu erhöhen braucht. Der S. 18 der Berfassung schreibt vor, es durfe kein Beamter und Angestellter von seinem Amte entsernt oder entsetst werden, außer durch richterliches Urtheil. Der vorliegende Paragraph giebt aber Mittel und Wege an, auf wels liegende Paragraph giebt aber Mittel und Bege an, auf welcin Beamter infolge des S. 28 des vorliegenden Gesetzes entsfernt wird und beim Richter Klage führt, so wird die Berfassungsbestimmung in Anwendung kommen, wonach der Richter kein Gesetz anwenden darf, welches mit der Verfassung im Wis derspruche steht, und dann kommen wir wieder auf die alte Frage zurück, ob der Richter befugt sei, ein Gesetz nicht zu appliziren, welches zwar vom Großen Rathe in aller Form berasthen und erlassen worden ist, allein einen Widerspruch mit der Verfassung enthält.

Serr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der S. 28 hat ebenfalls nur einem altern Gefete gerufen, infolge beffen bei jeber Besoldungserhöhung eine neue Ausschreibung ber betreffenden Stelle erfolgte. Man braucht baber nicht in Beforgniß zu sein, weil nur Daszenige, was bis dahin bereits Regel machte, auch für die Zufunft Regel machen soll. Wenn man Mittel und Wege finden will, einen Beamten zu entfernen, Man Artner und Wegt inden with, einen Seumen zu enseinen, so hat man sie noch immer gefunden; ich erinnere nur an das Beispiel des Obersten Zimmerli, dessen Amtsdauer noch lange nicht ausgelaufen war, als man ihn ohne Entschädigung durch einfache Aushebung seiner Stelle entfernte. Ich trage daher darauf an, den §. 28 anzunehmen wie er ist.

Die Streichung wird mit 78 gegen 70 Stimmen beschloffen.

Die §§. 29 und 30 werben ohne Einsprache burch bas Sandmehr angenommen.

Schluß ber Sigung um 3% Uhr.

Für bie Redaktion :

R. Scharer, Fürsprecher.

Zweite Sitzung.

Dienstage ben 7. Jenner 1851, Morgens 8 Uhr.

Prafibent: berr Dberft Rurg.

Bei'm Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: bie Herren Beutler, Chopard, Droz, Froidevaur, Grüring, Küng, Lehmann J. U., gewesener Regierungsrath, Lehmann Samuel, Handelsmann, gengenthaler, gerichtlisberger gesesener Regierungsrath, und Zumstein; ohne Entschuldigung: die Herren Belet, Brandt, Gautier, Geiser Oberst, Gouvernon, Hirdsbrunner Negotiant, Karlen in der Mühlematt, Kilcher, Michaud, Minder, Moser gewesener Gerichtsprässent, Müller Handelsmann, Schmalz Johann, Schneider Arzt, Stocker, Theubet, Thurmann, llelischi, Wälti und v. Wattenwyl zu Habstetten.

Das Protofoll ber letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesorbnung.

Defretsentwurf,

betreffend

mo

bas Infrafttreten bes Befeges über bas Strafverfahren.

"Der Große Rath bes Rantons Bern,

"in Erwägung, daß nach Mitgabe des Art. 1 bes Pro-mulgationsdefrets vom 2. März 1850 das neue Gesethuch über das Strafverfahren mit dem 1. Januar 1850 in Kraft treten soll;

"in Erwägung jedoch, daß bie zur Abhaltung der Affisen bestimmten Lokalien bis auf diesen Zeitpunkt nicht haben in Stand gefett und ber Criminalfammer gur Berfügung gestellt werben fönnen;

"in Erwägung endlich, daß die Berzögerung, welche die Beröffentlichung des Gesenbuches erlitten, und andere Gründe ben Beitpunft des Infrafitretens des genannten Gefetes zu verschieben gebieten;

> "beschließt: "Art. 1.

"In Abanderung des Art. 1 des Promulgationsdefrets vom 1. Marz 1850 ift das Infrafttreten des Gesetes über das Straf-verfahren auf den 1. Juli 1851 festgesett.

"Art. 2.

"Der Regierungsrath ift mit ber Bollziehung bes gegenwärstigen Defreis beauftragt.

"Gegeben in Bern, ben

"Bom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung bem Großen Rathe überwiesen.

"Bern, ben 26. Dezember 1850.

"Namens bes Regierungerathe: "Der Prafident,

(Sign.) Eb. Blöfd.

"Der Staatsschreiber: (Sign.) M. v. Stürler."

Berlefen wird ber schriftliche Bericht bes Regierungerathes, welcher folgendermaßen lautet:

> Berr Prafibent! Berren Grograthe!

Bur Beit ber Konstituirung ber gegenwärtigen Behörden befand fich unter ben in Betreff ber Bollziehung noch unerledigten Gefchaften auch bas Gefetbuch über bas Strafverfahren, welches im Februar 1850 nach der zweiten Berathung angenoms men worden war.

Die Regierung verfaumte nichts, um dem Bunfche des Art. 1 bes Defrets vom 2. Marg, welcher ben Zeitpunkt ber Einführung bes Gesethuches auf ben 1. Januar 1851 festset,

ein Benuge zu leiften.

Schon unterm 24. Juni abbin lud der Regierungerath herrn Moschard, frangosischer Redaktor der Gesetzgebungskoms miffion, ein, ihm Bericht zu erstatten über diejenigen Magregeln, welche in Folge bes ebenermahnten Promulgationedefrets

ju ergreifen seien. Unterm 27. Juni sette Berr Moschard dem Regierungs-rathe den Stand dieser Angelegenheit auseinander. Er hob bie Dringlichkeit ber Einrichtung von Lokalien hervor, welche geeig= net seien zur Abhaltung ber Affisen, - so wie die Rothwendig= feit, in jedem der funf Rriminalfreise einen Sauptort gu bezeichnen, an welchem die Jury ihre Sitzungen provisorisch zu halten habe.

Den 29. beffelben Monats beschäftigte sich der Regierungs rath mit einem bierauf bezüglichen Defreisentwurfe, und unterm 1. August genehmigte ber Große Rath Diefes Defret, indem er zugleich die Städte Thun, Bern, Burgdorf, Nidau und Delsberg als die Orte bezeichnete, wo der Uffffenhof feine Situngen abzuhalten habe.

Um folgenden Tage ward herr Moschard eingeladen, Bes richt zu erstatten über die Anordnungen, welche gur Bollziehung Diefes Defrets zu treffen feien, und erhielt zu Diefem Ende einen Urlaub von 8 Tagen.

Der sachbezügliche Bericht ward ben 23. August auf bem Büreau des Regierungerathes niedergelegt, und die Angelegen-beit an die Direktion der öffentlichen Bauten gewiesen, mit der Einladung, die Aften durch die Ausarbeitung der nöthigen Plane

und Rostensanschläge zu vervollständigen.

Sobald der Kantonsbaumeister sich auf Ort und Stelle verfügt, seine Plane eingereicht und nachgewiesen hatte, daß die wahrscheinlichen Koften für Bauten und Mobiliareinrichtungen nicht über 5000 Fr. geben murden, erhielt die Baudirektion die Beisung, die Sache fofort an die Sand zu nehmen, zu welchem

Ende ihr der nothwendige Rredit eröffnet wurde.

Die Aufgabe des Regierungerathes gieng noch weiter. Es mußten noch andere wesentliche Magregeln getroffen werden, um dem Gefete über bas Strafverfahren Die Bollziehung gu fichern. Bir nennen querft den Drud bes Gefetes. In Diefer Beziehung war bis zum Juni 1850 nichts geschehen, und als ber Regierungsrath unterm 14. August fich mit Diefem Gegenstand beschäftigen sollte, mußte er erfahren, es sei der Rredit ber Gesetzgebungstommission bereits erschöpft. Sofort wies er bie Finangoirektion an , Bericht zu erstatten über bie Frage, welcher andere Kredit jum fraglichen Zwede in Unspruch genoms men werden könnte. Unterm 19. besselben Monats erklarte ber Hern Finanzbirektor, nach feinem Dafürhalten sollten die Kosten bes Drudes des Gesethuches über bas Strafverfahren dem Rres bit der Gesetgebungskommission zufallen, — es sei demnach der Fall vorhanden beim Großen Rathe um einen Nachkredit ein: zufommen. Der Regierungerath stimmte der Meinung des herrn Finanzdirektors bei. Der Nachkredit wurde verlangt, und fobald er bewilligt war, begann ber Drud ber frangofifchen und beutschen Ausgabe bes Gefetbuches, und hatte feinen Fortgang fo, daß daß Gefet im November abbin an die Behörden konnte vertheilt werden.

Endlich befahl der Regierungerath durch Berfügung vom 7. October bie Bollziehung bes Gesetzes auf ben burch bas Defret vom 2. Marz festgesetzen Zeitpunkt.

Mus diefer furgen und einfachen Auseinanderfetung erhellt, daß die gegenwärtige Regierung Alles, was von ihr abhing, gethan hat, damit bas Defret über die Promulgation bes Gesethuches über das Strafverfahren auf den 1. Januar 1851 in

Bollziehung gefest werden fonne. Gie hat bewiefen, daß tros ber nicht geringen Ungahl ber Gegner ber Jury, und trop bem, daß ihre Einführung im Kanton zur Stunde vielleicht von ber Mehrzahl des Bolkes nicht gewünscht wurde, sie sich in biefer Beziehung als gebunden und verpflichtet erachte, ein Gesetz zu vollziehen, welches in Folge ber Urt. 63 und 98 ber Berfaffung erlaffen worden mar.

Wenn der Regierungerath Ihnen heute den Antrag ftellt, den Zeitpunkt des Infrafitretens des fraglichen Gesetz ju verichieben, fo gefchieht es einzig und allein, weil biefe Magregel

Durch die Umstände geboten ist.
Dbgleich Sie durch Ihr Defret vom 1. August 1850 ben Art. 24 des Defretes über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, welcher der Kriminalfammer Die Bestimmung ber Gigungeorte überträgt, außer Rraft gefest haben, indem Gie in jedem Kriminalfreis einen besondern Ort für Die Abhaltung der Affifen bezeichneten ; - obgleich burch den Regierungerath und die Direktion der öffentlichen Bauten alle möglichen Magregeln ge-troffen worden find, damit die Jury auf den 1. Januar 1851 in gehörig eingerichteten Lofalien ihre Gipungen halten fonne: fo war es dennoch nicht möglich, die nöthigen Bauten und Ginrichtungen zu vollenden. Wenn man einerseits erwägt, daß nach Mitgabe der Art. 22 und 24 des organischen Gesepes vom 31. Juli 1847 Affisensigungen von der Kriminals fammer können angeordnet werden, sobald die Umstände es verslangen, — und anderseits, daß sich im Anfang alle diejenigen Geschäfte sehr anhäufen durften, welche bei der Justizdirektion, den Regierungsstatthaltern und Untersuchungsrichtern um ben 1. Januar anhangig fein werden, fo barf man wohl annehmen, daß die Affigenfigungen bald werden eröffnet werden. Wenn nun Die zu Diefem Zwect bestimmten Lofalien ihnen nicht offen fteben, fo fann auch bas Wefen nicht vollzogen werben. Die Abhaliung ber Juryfigungen in engen und unzwedmäßigen Lotalen mußte der Burde und Feierlichfeit Gintrag thun, womit die Strafrechtspflege durch ben Busammentritt der Geschwornen fich ums geben jou.

Ein zweiter Beweggrund, welcher für ben Defreisentwurf fpricht, den wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, geht aus dem Umftand hervor, daß die Mehrzahl der Beamten, welche bas neue Gefet anzuwenden berufen find, entweder erft neu ober noch gar nicht gewählt find, und somit noch nicht Beit gehabt haben, fich mit ben Bestimmungen des fraglichen Gefetes vertraut zu machen; ferner daraus, daß das Bolf felbft ber baberigen Borbereitung und Belehrung bedarf. Siefur zeugt bie Bittidrift, welche von einer großen Ungahl von Staatsburgern aus dem Umte Thun unterm 9. November abbin an Ste eingelangt ift. Wenn es fich um Die Einführung eines Gefetes uber das burgerliche Rechtsverfahren ober irgend eines andern Gefetes handelte, für deffen Berftandnif das bernifche Bolf zugänglicher ware; fo mare diefes Studium meniger nothig; es wird basfelbe aber unerläßlich, fobald es fich um eine wenigstens für ben alten Rantonstheil gang neue Institution, um ein Strafverfahren handelt, welches dem deutschen Berner bis dabin fremd ge-

wesen ift.

Wenn man uns ben Einwurf machen will, die Bahl ber Geschwornen fei noch nicht angeordnet, ber oberfte Gerichtshof noch nicht vervollständigt und die Beamten der Staatsanwaltschaft noch nicht ernannt worden, so antworten wir: Die Wahlen waren abhängig von der Frage, ob das Geset wirklich auf den 1. Januar 1851 in Kraft treten könne. Nun ist die Unmöglich feit der Bollziehung des Promulgationedefretes vom 2. Marg 1850 erft am Ende des Jahres ju Evidenz gefommen, daber

die provisorische Berschiebung aller jenen Wahlen.

Bir verfennen feineswegs die Unvollfommenheiten und bie zahlreichen Mängel unseres gegenwärtigen Strafprozesses; wir misten, bag es bringend nöthig ift, diesen Theil unserer Gefet gebung aufzuheben. Wir geben auch zu, bag bad-neue Gefets-buch viele Berbefferungen enthält, und im Allgemeinen ein Berfahren vorschreibt, welches den Grundfagen unferer Berfaffung entsprechender ift und mit ber Wiffenschaft mehr im Ginflange fteht. Demnach mare es wirklich im Intereffe des Bernervolkes, daß es unverzüglich in Bollziehung gefett werden fonnte. Glauben Gie aber nicht, Berr Prafident, meine Berren, daß ein Auffoub von 6 Monaten ohne Bortheil fei und nicht dazu benutt werden fonne, Die Bollziehung bes Gefetes leichter ju machen.

Wir wollen die Finangfrage nicht berühren. Denn obgleich es feststeht, daß die Einführung der Jury und unseres neuen Strafverfahrens bem Ranton, namentlich in den ersten Jahren, die bedeutende Ausgabenvermehrung von wenigstens Fr. 30,000 verursacht, so muffen Erwägungen biefer Art ben bestimmten Borfchriften ber Berfassung weichen.

Sie wiffen, Tit., daß für ben alten Kanton ein revidirtes Strafgeset besteht, welches bis zur Stunde noch nicht in Rraft getreten ift. Es ift berathen und angenommen worden burch eine Gesetzgebung, welche nicht daran dachte, die Anwendung dessels ben nach den Formen unserer neuen Gesetze zu befehlen. Das mals war nicht die Rede von Jury, von mundlichen und öffents lichen Berhandlungen. Goll nun diefer Cober mit ober ohne Modififationen eingeführt werden? Diese Frage ift um so wiche tiger, da die Strafgesetze des alten Kantons einer allgemeinen Revision bedürfen, und es in jedem Falle zwedmäßig ware, fie einigen Modifikationen zu unterwerfen, bevor das neue Gefet über bas Rriminalverfahren in Rraft tritt.

Unfere Tarife in Straffachen konnten provisorisch genügen, wenn einige Bestimmungen bezüglich auf die Geschwornen und auf einige in ben alten Gesetzen nicht vorgesehene Berhandlungen beigefügt wurden. Immerhin aber ist eine Revision nicht nur zu wünschen, sondern sie ist so zu sagen unerläßlich nothwendig.

Da demnach gewünscht werden muß, daß alle Theile unserer Kriminalgesetzgebung mit einander in Uebereinstimmung gebracht werden möchten und daß unsere Tarife vollständig waren: fo könnten bie beiben Fragen, betreffend bas Strafgesetbuch und bie Tarife, geprüft und bis im Juni 1851 erledigt werben. Die Sandhabung des gegenwärtigen Sachbestandes noch mahrend ber nächsten 6 Monate könnte demnach in dieser Beziehung nur gute Früchte bringen.

Während des beantragten Aufschubs würden dem Gesetz buch ein Sachregister und Formulare von Aften beigefügt, beibes fehr nugliche Dinge, welche Die Bollziehung bes Befetes febr zu erleichtern geeignet maren, bis bahin aber nicht fonnten

gemacht werden.

Endlich geben Sie gewiß zu, daß es fehr zu bedauern mare, wenn die lange Bablfrife, welche wir foeben durchgemacht haben, sich noch verlängern würde durch die Wahl der Geschwornen. Bis im Frühling werden sich die politischen Leidenschaften legen und man wird mit derjenigen Stimmung, welche so wichtigen Berhandlungen zu Grunde liegen soll, zur Wahl der Geschwors nen schreiten fonnen.

Indem wir Ihnen, Tit., den vorliegenden Defretsentwurf jur Annahme empfehlen, bitten wir Sie, Die Berfügung unferer

achtungsvollen Ergebenheit zu genehmigen.

Bern, ben 26. December 1850.

Für ben Regierungerath : Der Prafident,

Der Staatsschreiber:

Moschard, Regierungerath, als Berichterstatter, erklärt, biesem Berichte nichts beifügen zu haben.

Bügberger. Wenn Niemand das Wort verlangt, fo bin ich so frei, ein Paar Bemerfungen zu machen. Es handelt fich hier nämlich barum, ob bas Infrafttreten bes Criminalprozegs gesethuches verschoben werden folle oder nicht. Diese Frage, wie sie uns gestellt ist, wird wohl bejahend beantwortet werden muffen; wir werden wohl das Defret des Regierungsrathes grundsätlich annehmen und eine Berschiebung erkennen muffen, indem bereits die Umftande fo weit gefommen find, daß es eine Unmöglichkeit ist, ben neuen Strafprozeß auf den 1. Januar 1851 in Birffamfeit zu fegen. Gine andere Frage aber ift es, ob es nothwendig sei, das Inkrafttreten wirklich so weit hinauss zuschieben, wie der §. 1 hier vorschlägt. Ich glaube, eine kürzere Frist werde auch genügen, will indessen gewärtigen, ob von anderer Seite eine kürzere Frist beantragt werde. Sollte dieses der Fall sein, so werde ich zu einem solchen Antrag stimmen. Ich ergreise übrigens das Wort, wie ich bereits gesagt habe, nicht um mich dem Dekrete zu widersetzen, sondern um zum westallen weine Mississississississen des Reseausters des Re nigften meine Difbilligung gegenüber dem Berfahren bes Res

gierungerathes bei ber Ginführung biefes Gefesbuches ausgusprechen. Der Große Rath soll solche Bandlungen nicht ftills schweigend übergeben, sondern, felbst wenn er fie nicht mehr andern fann, boch wenigstens von feinem Auffichterechte Gebrauch machen uud feine Gellung gegenüber bem Regierungerathe mahren, inbem er, wenn fo etwas vortommt, feine Migbilligung ausspricht; Diefes moge dem Regierungerathe eine Lehre fein für die Bufunft. Berr Prasident, meine Berren, vorerft ift es die Berfassung, welche vorschreibt, daß an die Stelle des schleppenden, heimlichen Berfahrens in Straffachen ein schnelles und öffentliches Ber- fahren eintrete. Darüber konnen wir heute nicht mehr markten, ob das Berfahren vor den Geschwornengerichten ober bas bisber geltende beffer fei; bas Bolt hat fich barüber bereits ausge= prochen und verlangt die Geschwornengerichte; an und ift es nun, auszuführen, mas bas Bernervolf beutlich verlangt. Es hat nicht nur grundsätlich die Jury adoptirt, sondern es hat fogar, weil es überzeugt war, daß sie dem bisherigen Verfahren weit vorzuziehen sei, in der Verfassung die Oringlichkeit ausgesprochen. Der S. 98 der Verfassung sagt nämlich: Oachen sei sestuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen sei eine dersenigen Arbeiten, welche unverzüglich gemacht werben mussen, und giebt dafür einen Termin bis zum 1. Januar 1848. Die Berfassung hat somit ausgesprochen: Das heimliche Berfahren hat aufgehort, an die Stelle deffelben tritt ein öffentliches Berfahren, es foll sofort Sand angelegt werden, bamit basselbe auf 1. Januar 1848 in Kraft treten fann. Ich weiß nun wohl, daß eine derartige Umanderung im Criminalversahren feine so leichte Sache ift, daß man fie von heute auf morgen bewerfftels ligen fann, und beghalb hat auch die Berfaffung vielleicht nicht wohl geihan, daß sie die Frist für die Einführung schon auf den 1. Januar 1848 festgesetzt hat, allein dieses ist doch ein Fingerzeig, daß das Bolt sobald als möglich die Einführung wünscht, und es fragt sich heute, ob man mit gutem Willen gemacht habe, was man machen fonnte, oder ob man nicht vielmehr lieber febe, daß die Geschwornengerichte nicht eingeführt werden. Leider febe ich, daß der Regierungerath der Jury nicht hold ift, und ich habe die Ueberzeugung, daß er sobald als möglich dieses In-ftitut über den haufen zu werfen suchen wird. Diese Ueberzeugung habe ich, will mich aber gerne eines Undern belehren laffen. Allein nicht nur das Bolf, sondern auch wir haben in Ueber-einstimmung mit der Berfassung die Dringlichkeit der Einführung bereits zweimal ausgesprochen. Es wurde nämlich im verstossenen Juli ein Defret hier genehmigt, welches vorschreibt, daß die für Die Ginführung der Geichwornen nothigen Ginrichtungen getroffen werden sollen und welches die Bersammlungsorte der Geschwors nen bezeichnet. Es wurde damals mit Stimmenmehrheit erfannt, eine Berichiebung folle nicht ftatifinden. Allein der zweite Fall ist noch frappanter; bei ber ersten Borlegung des Befoldungedetrete waren nämlich noch die alten Strafgerichtsbeamten aufgeführt; es wurde bagegen reflamirt mit der Bemerkung, die jegigen Beamten muffen aus bem Besoldungsbefrete gestrichen und dagegen eine Besoldung für diesenigen Beamten ausgesetzt werden, welche infolge des neuen Strafgesetzbuchs aufgestellt werden mussen. Bei diesem Anlag hat man sich des Langen und Breiten darüber gestritten, ob die Ginführung nicht zu verschieben sei, allein die Mehrheit des Großen Rathes, und zwar des gesenwärtigen, nicht etwa des abgetretenen, hat beschlossen, die Einführung sei nicht zu verschieden, sondern es solle bei dem frühern Beschluffe bleiben und die Ginführung auf den 1. Januar 1851 ftatifinden. Bas macht nun der Regierungerath gegenüber Diefen zwei Autoritäten, welche er hatte respektiren follen? machte gar nichts, sondern er ließ den 1. Januar 1851 hersanrucken und verstreichen, und heute — am 7. Januar — sagt er uns, es musse eine Berschiebung eintreten, weil man die nös thigen Borarbeiten nicht habe machen fonnen. herr Prafident, meine Berren, ich möchte fragen, wie es mit der Justipflege vom 1. Januar bis heute gegangen fei. Alle Borfchriften über das bisherige Versahren gelten gar nichts mehr, denn sie sind durch das Geset bereits auf den 1. Januar 1851 als aufgehoben erklärt. Hat man nun vom 1. Januar hinweg nach dem alten oder nach dem neuen Geset progredirt, welches man jetzt suspensor biren will? Was nach den alten Gesetzen gemacht wurde, ist null und nichtig, weil diese selbst auf den 1. Januar als null und nichtig erklärt und aufgehoben sind. In den Motiven des vorliegenden Entwurfes wird nun gesagt, der Grund, warum

bie Geschwornen nicht eingeführt werben können, liege barin, bag bie nöthigen Lokalien nicht vorhanden seien. Im Berichte des frn. Moschard habe ich gehört, daß in Ausführung dieses Motives gesagt wird, man könne die Sitzungen nicht in jeder Lokalität abhalten; es wurde die Jury beim Bolke als kleinlich darstellen und Abneigung 2c. gegen dieselbe erzeugen, wenn man nicht in einem besondern Lokale die Sitzungen abhalte. Damit bin ich nicht einverstanden; unser Bolk verlangt nicht, daß man für Abhaltung der Sitzungen große Paläste baue, ich behaupte im Gegentheil: die gute Justizpslege hängt nicht davon ab, daß Sitzungen in großen und schönen Häusern stattsinden, sondern von Etwas, das man ohne Justizpaläste hätte haben können, nämlich, daß der Bürger selbst zusehe, wie die Justiz geht, daß sich des gerecht geht und daß der Bürger nicht Jahrelang sie schaft und gerecht geht und daß der Bürger nicht Jahrelang im Rerter herumgeschleppt werde, fo wie davon, daß der Burger selbst zusieht und ausspricht, ob jemand schuldig sei oder nicht. Ich bin überzeugt, daß wenn die Regierung gerade im Moment, wo fie fah, daß eine Berschiebung nicht erzweckt werden konne, Sand and Werk gelegt hatte, man ohne Zweifel in den Begirken Lokalitäten gefunden hatte, wo die Affisen vorläufig hatten abges halten werden können, bis mit Zeit und Weil bessere Lokalitäten errichtet worden waren. Allein weil man dieses nicht wollte, bat man den letterwähnten Umftand benutt, um in Berbindung mit andern Grunden eine Berichiebung wenigstens einigermaßen nut andern Standen eine Betichteung ibenigiens einigermaßen zu rechtfertigen. Der Bericht der Regierung sagt ferner, die Publikation des Gesetzes sei verzögert worden, und die Zeit von der Publikation hinweg dis zum Inkrastireten des Gesetzes sei zu kurz gewesen, als daß eine Belehrung der Publikums hätte erzielt werden können. Vor Allem aus mache ich es aber der Regierung und namentlich dem Berichterstatter zum Vorswurse, daß die Publikation nicht schon längst geschehen ist; daran trägt namentlich der Berr Berichterstatter Schuld benn bieser trägt namentlich der Herr Berichterstatter Schuld, denn dieser hat, wie ich mir habe sagen lassen, mehr als ein halbes Jahr den Text des Gesethuches in den Händen gehabt, ohne etwas damit zu machen; es ift daher durchaus feine Entschuldigung, wenn fich ber Regierungsraih mit ber verspäteten Publikation zu helfen suchen will. Wenn es ihm darum zu ihun gewesen ware, der Berfassung ein Genüge zu leisten, so hätte er sich beeilen und bestreben sollen, den Druck so sehr als möglich zu
befördern und die Einführung zu beschleunigen; allein auch die verspatete Publifation war fein Grund, um die Berfchiebung eintreten zu laffen, denn wer muß das Gesethuch studiren? Dhne Zweifel diejenigen Personen, welche mit dem gerichtlichen Berfahren zu thun haben, also die Bertheidiger, die Advokaten, die Richter, der Staatsanwalt, die Bezirksprokuratoren 2c. 3ch glaube, diese maren um so mehr im Stande gewesen, sich mit ben einzelnen Bestimmungen bes Gesetzes befannt zu machen, als man schon lange im Allgemeinen weiß, was eine Jury fei und man im Ranton Bern um fo vertrauter damit ift, als man bereits im Berfassungeraih lange bavon gesprochen und hier im Großen Rathe felbst bei ber zweimaligen Berathung bes Ge= setzes dasselbe weitläufig besprochen hat. Durch die Beröffentlichung bes Gesetzbuches wird übrigens die Belehrung bes Bürgers feineswegs erzielt, sondern nur durch die Praris; der Burger lernt das Berfahren gewiß blog dadurch fennen, daß er den Sigungen beiwohnt und felbst sieht, wie diefes geht. Ich zweifle baran, daß die gesammte Burgerschaft bas Gesenbuch gur Sand nehmen und studiren und dann ein Urtheil darüber abgeben werde. Es wurde im Bericht des Regierungsrathes auch angeführt, das materielle Strafgesetbuch stehe in Aussicht, und es ware zwedmäßig, wenn man den Prozeß zur gleichen Zeit, wie das materielle Strafgesetbuch selbst in Kraft könnte treten laffen. Allein gerade das ist es, was ich befürchte, nämlich, daß mit dem materiellen Strafgesethuch auch die Jury immer und immer hinausgeschoben werden; wenn dann der 1. Juli tommt, so wurde der Regierungsrath wieder sagen, die nothigen Borbereitungen seien noch nicht getroffen, und man muffe wieder eine Friswerlangerung haben. perr Praficent, meine Berren, unter solchen Umständen kann ich wenigstes nicht anders, als das Benehmen der Regierung mißbilligen. Ich glaube, wenn sie aufrichtig gewollt hätte, so ware es ihr möglich gewesen, bis zum 1. Janur 1851 die nöthigen Einrichtungen zu treffen, um bas Weset in Rraft erwachsen zu laffen. 3ch glaube, bieses hier um so mehr aussprechen zu sollen, als öffentliche Blätter und namentlich die Berhandlungen des Regierungsrathes

fagen, die Regierung sei dem Institute der Geschwornen abgeneigt. Ich erinnere mich freilich, daß der Präsident des Resgierungsrathes gesagt hat, er sei zwar dem Institute selbst abgeneigt, allein da die Berfassung dasselbe vorschreibe, so werde er es pflichtgemäß einführen helsen, ohne zu untersuchen, ob er es passend sinde oder nicht; das ist zu ehren, allein ein anderes Witglied des Regierungsrathes hat auch gesagt, er wolle das Geset einführen helsen, weil ohne Zweiselbe dah Abneigung gegen dasselbe entstehen werde. Solche Aeußerungen rechtsertigen es, wenn wir am guten Willen der Regierung zweiseln. Ich wiedershole noch einmal: ich will mich dem vorliegenden Dekretssentwurf nicht widersehen, allein ich möchte gegenüber der Regierung die Mißbilligung aussprechen, daß sie es so weit hat kommen lassen.

Berr Regierungeprasident. Berr Brafident, meine herren, erlauben Sie mir, auf den fo eben gehörten Bortrag bes herrn Bugberger, Ramens des Regierungerathe, eine Erwiedes rung ju geben. Satte fich ber Bortrag des herrn Butberger barauf beschränkt, das Bedauern auszudrücken, daß der 1. Januar 1851 verflossen sein, ohne daß von Zweien Eins geschehen, nam-lich ohne daß entweder das Geset über die Geschwornen eingeführt oder aber durch einen gesetzeberischen Beschluß des Großen Rathes ein Berschub förmlich beschlossen worden sei, so hätte ich ihm nur beipflichten können. Herr Prasident, meine herren, in dieser Beziehung durfen Gie verfichert fein, baß Niemand mehr Die Lage bedauert hat, in welche wir gerathen find, ale der Regierungerath felbft; Die Boraussegungen Die Berrn Bugberger find infofern volltommen richtig, als er jagt, es fei einerfeits ein Gebot ber Bergaffung, daß ras neue Strafprozeggefegbuch einges führt werde, und es frage fich alfo nicht mehr, ob man daffelbe munfche ober nicht, und anderseits fei noch etwas dazu gefommen, nämlich der Umftand, daß nicht nur der frühere, fondern fogar ber gegenwärtige Große Rath den Zeitpunft der Ginführung durch ein eigenliches Geset bezeichnet habe. Dieses ift gang richtig: im Marz des verflossenen Jahres hat die Berathung tes Bromulgationegesetes jum Etrafprozeffe frattgefunden, und Diefes hat Den 1. Januar ale Termin gur Ginführung festgesett. Roch mehr, Der gegenwärtige Große Rath hatte theils mittelbar, theils unmit-telbar die Cinfuhrung bes Gesethuches auf ben 1. Januar neuerbings badurch bestimmt, daß er bas Defret, welches die Berfammlungeorte der Uffifen bezeichnet, genehmigte und im Befoldunge-Defret Die Unfage fur Die burch den Girafprozeg nothigen Beam. ten aufstellte. Herr Brafident, meine Berren, ich wiederhole es, wenn herr Bugbergerger blog bas Bedauern geaußert hatte, baß die Regierung in die Lage gefommen sei, den 1. Januar vorbeisgehen zu lassen, ohne das Gesch einzusühren und ohne beim Großen Rathe eine gesetzgeberische Weisung, betreffend die Richteinssührung, einzuholen, so hätte ich fein Wort gesagt; die Regies rung hatte biefes vielmehr unterzeichnet, und ich bin felbft gu ber Ueberzeugung gefommen, bag Diefes zu bedauern ift. Wenn man aber die Migbilligung ausbruden und tiefelbe motiviren will, als habe die Regierung tofen Willen, als wolle fie nicht das Gefes einführen und als habe man durch Winfelzuge gesucht, ju umgehen, was verfassungsmäßig erfannt worden sei, so muß zwar die Behörde nicht beklagen, daß die Frage hieher sommt, allein sie sieht es sur ihre Pflicht an, gegen riese Beschuldigungen sich zu verwahren. Herr Prässent, meine Herren, es wird nicht viel nothwendig sein, um zu zeigen, daß die uns von Herrn Bügberger gemachten Bormurfe grundlos feien und baß, wenn man überhaupt Borwurfe machen will, Dieselben eher auf die vorige Berwaltung fallen, als auf die gegenwärtige. Ich will nun den Bedankengang bes herrn Bubbergers verfolgen und feine Bormurfe Bunft vor Bunft untersuchen. Die Berfassung hat das Institut der Geschwornen aufgestellt, und den Behörden ftebt es nicht gu, von demjenigen, mas die Berfassung aufgestellt, in einem Min-dern oder in einem Mihrern abzugehen. Herr Brafident, meine Herren, was hat in dieser Beziehung die Berfassung sestgesest? Nicht nur, tag die Gefdwornen überhaupt eingeführt werden fellen, sondern daß dieses bis jum 1. Januar 1848 zu geschehen habe; allein dieses ift nicht geschehen. Es handelt sich hier nicht etwa um einen Berschub von 7 Tagen, vom 1. Januar bis zum 7., sondern um eine Berzögerung vom 1. Januar 1848 bis zum 1. Januar 1851, und wem fällt diese Berzögerung zur kaft? Dhne Zweifel ber abgetretenen Berwaltung, benn biefe mar bamale noch am Ruder; allein hat man der abgetretenen Bermal-

tung beghalb Binfelguge und bofen Billen vorgeworfen? Prafident, meine herren, baran hat Riemand gedacht; man wußte fehr wohl, daß die Bermaliung in eine Lage fommen fann, und baß Schwierigfeiten eintreten fonnen, welche man einer Bermal-tung zu gute haben muß. Ich habe burchaus nie gehort, daß man der frühern Berwaltung eine Berfaffungeverlepung dephalb vorgeworsen hat, weil sie die Einführung der Geschwornen nicht auf den 1. Januar 1848 bewertstelligt hat. Was ift nun der Unterschied awischen der abgetretenen und der gegenwärtigen Bersonteine waltung? Die abgetretene Regierung hat einen verfaffungemäßig festgejetten Termin überschritten, die jesige dagegen einen durch eine einfache gesesliche Vorschrift sestgesetzen. Darin ift schon ein großer Unterschied. Allein ich frage weiter: An wem lag es zunächt, die nothwendigen Einrichtungen zu treffen, damit dem Gefet eine Folge geleiftet werden fonne? Gewiß nicht an der jetigen Berwaltung, benn im Marg, wo das Bromulgationedefret angenommen und der Zeitpunft gur Ginführung auf 1. Januar fefigefest murbe, eriftirte Die neue Bermaltung noch gar nicht. Sut aber Die fruhere Bermaltung etwa bauliche Ginrichtungen gu Diefem 3wede getroffen? Ich will nicht von Ballaften iprechen, denn weder für die Gerichte, noch für andere Behörden wollen wir Ballafte bauen; allein hat die abgetretene Berwaltung in Bes treff ber Bebäulichkeiten dafur gejorgt, daß auch nur ein einziger Ragel eingeschlagen ober bag nur eine Bant aufzostellt werde, um Die Lokalitäten fur Die Geschwornen einzurichten? Rein, durchaus nicht. 3ch will indeffen barüber feinen Borwurf mas chen; — allein auch die Zeit vom Marg bis zum 1. Junt, wo die neue Berwaltung begann, ift verstrichen, ohne daß nur die allergeringste Borbereitung getroffen worden ware. Was ferner den verspäteten Drud des Gesethuches betrifft, so muß ich mich ebenfalls verwundern, daß man der gegenwärtigen Verwaltung darüber einen Borwurf gemacht hat; benn nachdem das Bromuls patiber einen Vorwurf gemacht hat; denn nachdem dus Piomutsgationsdefret unter der frühern Verwaltung berathen und anges nommen worden war, so wäre es doch an dieser gewesen, den Druck des Gesetzs besorgen zu lassen. Allein was geschah in dies ser Beziehung vom März die zum 1. Juni 1850? Ebenfalls nicht das Allermindeste; ich will indessen auch hier nicht Vorwürse machen, sondern bloß Thatsachen ansühren. Es mag sein, daß die abzeretzen Verwaltung anne gutschuldigt werden fann, allein die abgetretene Berwaltung gang entschuldigt werden fann, allein Die Thatsache eristirt einmal, daß sie jur Bewerfstelligung des Drudes nichts gethan hat. Herr Prafident, meine Herren, unter diesen Umftanden haben wir die Berwaltung übernommen und nun bitte ich Sie, umgefehrt anguboren, mas feither geschehen ift. Sie mogen dann felbft urtheilen, ob Grund vorhanden ift, der jetigen Berwaltung eine Berzögerung vorzuwerfen. Kaum hatte fie Die Berwaltung angetreten, so gab sie auch schon im Augstmonat 1850 ber Baubirefiton ben Austrag, Blane und Devise aufzunehsmen und die nötbigen Lofalitäten in den Geschwornenbezirfen eins gurichten. Man bat ein Mitglied ber Bermaliungebehörde mit einem achttägigen Urlaub in die Begirfe abgefandt, um die dortigen Lofalitäten zu besichtigen. Man wollte Durchaus feine Ballafte, was fich ichon baraus ergiebt, daß fur die herstellung ber Lofalitaten ein Kredit von Fr. 5000 nicht überschritten werden follte. Es zeigten fich aber Schwierigkeiten jum Ueberwinden, welche herr Bugberger nicht einmal gefannt hat und er hatte daber Diefen Gegenstand schonender berühren können. In Deleberg machte sich die Sache zwar leicht, indem man daselbst im Gemeindehaus 4 Saale vorfand, welche für die Affisen benutt werden könnten; allein ju Ridau fand fich in bem ungeheuren Schloffe feine geeignete Lofalitat, und ebensowenig in Burgdorf; dort mußte man fogar bas Audienzzimmer bes Regierungsftatthaltere gerftoren, um einen Saal fur die Befdmornen zu befommen und es fragt fich erft noch, ob der Regierungestatthalter fein Audienzimmer mahrend der Bauten hatte entbehren fonnen. Sere Großrath Burberger fagt: nicht Ballafte machen die gute Juftig, fondern die Deffentlichfeit des Berfahrens. Allein gerade darin liegt die Schwierigfeit. Wenn ce sich nur um ein Dugend Manner handelte, um ein Urtheil auszufällen, so könnte man für die Asstigen das erste beste Zimmer nehmen, allein wenn das Bublifum dem Verfahren foll beiwohnen fonnen, fo find Lofalitaten nothwendig, wie fie in den wenigsten Schlöffern vorhanden find. Gerade darin liegt die Schwierigfeit, Die Lofalitaten fo einzurichten, bag bas Bublifum den Berhandlungen beimobnen fann. Richt nur der Richter oder der eine oder andere Beuge, fondern alle Beugen muffen mit den Anwalten, mit den Geschwornen, mit den Barteien und mit dem

gangen Publifum, welches beimohnen will, Blat finden fonnen. 3ch darf also behaupten, wenn die frühere Berwaltung vom Marx bis jum 1. Juli feinen Federftrich gemacht, die jegige Berwaltung dagegen gleich bei ihrem Amtsantritte die nothigen Borfehren getroffen hat, fo ift fein Grund vorhanden, diefer Lettern Borwurfe ju machen. Wenn ein Borwurf gemacht werden fann, fo fallt er wahrhaftig gerade auf diejenige Seite, von welcher er applicitt wurde. herr Butberger hat ferner bemerft, das Publifum werde nicht belehrt durch das Lefen des Wefeges, fondern durch Die Erfahrung; das gebe ich völlig zu, es wird über die neue Einrichtung urtheilen, wenn es sie 2 bis 3 Jahre erfahren hat, und dieses Urtheil will ich gewärtigen, allein die Behörden sind es, welche fich darauf vorzubereiten haben, und niemand war im Stande, Diefe Borbereitungen zu geben, als Diejenigen, welche Die Ginfuh-rung wunschten, und zwar gerade durch ben Drud bes Geseges. Wenn etwas bas Inftitut der Geschwornen ruiniren fann, fo ift es gerade das Ucberfturgen; nun fagt herr Bugberger, es fei Beit genug gewesen, um ras Gefet zu ftudiren, allein wie bat g. Der Gerichteprafident von Interlaten oder berjenige von Ridau fich mit demielben vertraut machen follen? Diefe Bcamten eris ftiren ja noch gar nicht, indem wir dieselben erft morgen wählen. 3ch habe 2 folche Beamte angeführt, allein ich fonnte vier nennen; man wird mir erwiedern, das feien vier von dreißig, allein wann wurden die andern gewählt? erft am 14. November letthin, und warum murden fie fo fpat gewählt? 3ch frage, ob es nicht gegen den Bunfch der jegigen Berwaltung gewesen fei, daß die Babl Diefer Beamten fo fehr verzögert wurde; jedenfalls find bei 26 Berichtsprafidenten, welche erft feit Ende Rovembers Kenntniß bavon haben fonnten, daß fie in ben Fall fommen fonnen, bas Gefet ju handhaben, und vier Richteramter find, wie ich bereits bemeift habe, noch jest nicht bestellt; mit den Regierungestatihalteramtern ift es das Ramliche. Berr Brafident, meine Berren, bas Katale liegt meiner Unficht nach nicht im Berichub, fondern barin, Daß man bas Berfchieben nicht vor dem 1. Januar 1851 befchloffen bat; allein warum nurde ber Busammentritt bes Großen Rathee bis jum 6. Januar verschoben? Glauben Sie, wenn ber Regierungerath die Abficht gehabt hatte, ju verzögern, fo mare er nicht geicheid genug gewesen, ben Großen Rath 8 Tage vor, ftatt 8 Tage nach dem neuen Jahr zusammenzuberufen? Gang gewiß nicht; wenn man bloß hatte verschieben wollen, um jeden Breis, fo hatte man den Großen Rath vor dem 1. Januar gn. fammenberufen tonnen fo gut, als nach demfelben. Allein ift es etwa ohne Grund, daß die Convofation statt vier Tage vor dem neuen Jahr acht Tage nach demselben stattsand? Herr Prasident, meine herren, bis einige Tage vor dem Reujahr waren die eid. genöffischen Behörden in Bern versammelt, und der Rationatrath benutte ben Saal, in welchem wir und gegenwärtig befinden. Es hing zwar vom Regierungerath ab, bem Nationalrath zu fagen: Ihr Herren, zügelt hinaus und geht in das Cafino, allein Sie wissen auch, daß bei einem frühern Anlasse, als das Ramliche ge-ichah, man der Regierung den Borwurf machte, sie außere einen uneidgenöffischen Ginn, bloß weil die Regierung glaubte, 111 Ras tionalrathe haben im Cafino beffer Plat, als 226 Großrathe. Die Regierung wollte nicht noch einmal fich diefem Borwurfe aussehen. Sie werden mir erwiedern, acht Tage vor dem Reujahr fet Der Rationalrath auseinandergegangen; bas ift allerdings richtig, benn ber Nationalrath ichloß feine Sigungen, wenn ich nicht irre, am 23. December; allein fonnten wir zeitig genug wiffen, wenn ber Rationalrath feine Sigungen foliegen werde. Wenn man Diefes sehn Tage vorher gewußt hatte, fo murde die Busammenberufung des Großen Rathes durch die Kreisschreiben noch haben statifinden fonnen. Allein ich berufe mich auf herrn Bugberger felbft, melcher Mitglied des Nationalrathes ift, er moge mir felbft fagen, wann biefes beschloffen murde: es gefchah erft zwei oder brei Tage, beror fich der Nationalrath aufloste, und es ift befannt, daß ber Bufammentritt des Großen Rathes eine Zusammenberufung von wenigftens acht Tagen vorber erfordert. Wir fonnten daber den Großen Rath nicht vor dem Neujahr zusammenberufen, ohne den Nationals rath aus diefem Lofale ju verbrangen. 3m Regierungerath war der Befchluß, den Großen Rath unmittelbar vor dem Reujahr gu versammeln, bereits gefaßt, allein ce wurde darauf bemerft, daß zwei hauptfächlichfte Feiertage im faiholischen Jura gerade auf diefen Zeitpunkt fallen und daß, den Großen Rath in diesem Augenblick zusammenzuberufen, so viel hieße, ale bloß die protestantischen Mitglieder der Bersammlung, die katholijchen dagegen nicht.

Berr Brafibent, meine Berren, die Rothwendigfeit ber Bufammenberufung erft nach dem Reujahr war da und es handelte fich bloß barum, den Busammentritt der Beborde in möglichft furger Frift nach dem Reujahr zu veranstalten. Ich glaube, diese Auseinanderfegung moge genugen; die frubere Berwaltung bat gar nichts gethan, um ten neuen Strafprozes in Rraft treten ju laffen, Die neue Berwaltung dagegen hat Alles gethan, mas in ihren Rraften fteht. 3ch will baraus nicht ben Schluß gieben, daß man etwa mit gar großem Bergnugen die Einführung des Strafprozeffes vornehme, allein ich ergreife mit größtem Bergnugen ben Unlag meine, personliche Meinung auszusprechen. 3ch weiß uns gefahr, was Geschwornengerichte find und welche Bedeutung fie in einem monarchischen Staate haben, wie g. B. in England, wo fie mit den öffentlichen Ginrichtungen in der Beije verwachten find, daß fie eine Sauptgrundlage der öffentlichen Berwaltung bilben. Allein in unfern republifanischen Staaten mit ihren fleinen Begirfen ift gerade dasjenige ein Hindernis, was in einem monarchischen Staate fur das Inftitut gunftig ift. Die Bolfswahlen der Richter haben in einem monarchischen Staate einen Sinn, in einem republifanifchen haben fie hingegen eine gang andere Bedeutung. Ich bin überzeugt, bag wenn einmal Diefes Infittut eingeführt ift, Jedermann fagen wird, er habe nicht dazu gestimmt, wenigstens ich nehme von dem Lobe der Ginführung für mich nichte in Unfpruch; allein Das nehme ich in Anspruch, daß nachdem einmal die Berfaffung Die Einführung vorschreibt, ich gar nicht mehr untersuche, ob das Inftitut gut fei ober nicht und daß ich mich dagegen verwahre, daß der Grundfat der Einführung felbst auf den heutigen Tag noch ein Gegenstand ber Untersuchung fein folle. Rein, die Berfaffung hat gesprochen, und fie foll gehalten werden, fo lange nicht Derjenige, welcher die Berfaffung felbft aufgestellt bar, etwas Underes bestimmt. 3ch laffe mir nicht jum Borwurf machen, baff ich ohne absolute Roth die Cinfuhrung des Inftitute auch nur um eine Sekunde verzögert habe; allein ich will auch nicht die Sach: überfturgen und nicht mitten im Winter bauliche Einrichtungen treffen. Ebenfo fann ich es nicht ungerügt vorübergeben laffen, wenn gerade von derjenigen Seite Bormurfe gemacht werden, welche fich bei ber Ginführung die größte Caumniß hat zu Schulden fommen laffen. 3ch bedaure es, daß die Regierung in die Lage gestommen ift, den vorliegenden Defretsentwurf hieber bringen gu muffen, allein nach der fo eben gemachten Auseinanderfegung wird der Borwurf, man habe fich eine unredliche Bergogerung gu Schul ben tommen laffen, als durchaus unbegrundet bafteben. 3ch ers warte bemnach, daß die Difbilligung, welche beantragt worden ift, nicht ausgesprochen werbe.

Miggeler. Ich will in ber vorliegenden Angelegenheit mir ein Paar Worte erlauben, nicht sowohl um Anschuloiguns gen gegen die gegenwärtige Regierung ju machen, als um ben wahren Sachverhalt darzustellen und zu zeigen, an wem der Fehler liegt, daß das Geset nicht schon längst erlassen und in Kraft gesetzt worden ist. Da ich seit dem Jahre 1846 in der Gesetzgebungskommission war, so kann ich in dieser Beziehung genaue Auskunft geben. Wie Allen bekannt, ist durch die Verfassung von 1846 die Einführung einer Reihe von Gesetzen geboten worden; die Verfassung hat in dieser Beziehung von den neuen Rehörden affenhar zu wiel werlangt. Im Ausgust ben neuen Behörden offenbar zu viel verlangt. Im August 1846 murbe im Großen Rathe Die Niedersetung einer Gefetgebungotommiffion jur Ausführung Diefer Gefete beschloffen und eine Gefetgebungotommiffion sofort gewählt; es wurde ihr ein deutscher und ein frangofischer Redaftor beigegeben, und biese haben sich sofort in die Arbeiten getheilt. Der deutsche Redakstor übernahm die Civilprozeßgesegebung, der französische hins gegen die Kriminalgesetzgebung und dieser französische Redaktor war eben der jegige herr Regierungerath und Berichterstatter Moschard. Dieser hat die Arbeiten, welche man ihm aufgeges ben, nicht nur nicht zu einer Zeit geliefert, daß es möglich gewesen ware, den Strafprozeß auf 1. Januar 1848 zu beras then oder einzuführen, sondern auf diefen Zeitpunkt hat er nicht einmal der Gesetzgebungsfommission die Arbeit vorgelegt. Wenn baber Berr Blofch von einer Verfaffungeverletung fpricht und in dieser Beziehung der abgetretenen Verwaltung einen Vorwurf macht, so ihut er ihr Unrecht, denn diese hat gethan, was sie thun sollte und thun konnte. Sie hat eine Gesetzgebungskoms miffion ernannt und die Redaftoren bezeichnet, und wenn irgendwo ein Fehler ift, so ift er an der Gesetzgebungskommission oder an

ben Redaktoren, welche die Ausführung übernommen. 3ch muß daher einen daherigen Borwurf gegen die abgetretene Bermal tung babin gurudweisen, von wo er gefommen ift. Derr Res gierungopraficent Bloft hat im Fernern bemerkt, Die Ginfuhs rung fei bereits im Dierg 1850 befchloffen worden , allein die abgetretene Berwaltung habe gar nichts gethan, fie habe feine Anordnungen gum Bauen getroffen und namentlich habe fie ben Drud nicht erfolgen laffen. Bas ben erften Puntt, Die Unordnung für Bauten betrifft, so hat es seine Richtigkeit, baß in Dieser Beziehung nichts geschehen ist. Gine Regierung, welche sich am Schlusse ihrer Amtoperiode befindet, wird sich nicht leicht zu Bauten entschließen, um fo mehr, als vom 1. Juni, vom Amtsantritte der neuen Regierung an, bis zum 1. Januar 1851 hinreichend Beit genug war, um die nöthigen Baueinrichstungen zu treffen. Was hingegen den Drud des Gesetzes bes trifft, so ift der abgetretenen Regierung nicht der geringste Borwurf zu machen, benn nachdem Das Gefet im Großen Rathe definitiv beschloffen war, wurden das deutsche und das frangosifche Eremplar derselben sofort dem Berichterstatter Moschard Seit dem Jahre 1846 ging es nun immer fo, bag nach der Endberaihung eines Geseyes der Redaftor dasselbe zur Sand nahm, allfällige Revaftionsveranderungen machte, und es dann dem Drucker zustellte. Im vorliegenden Falle gieng es auch gleich, wie in allen übrigen. Auein was that herr Moschard mit dem Gesete, nachdem er es zur hand genommen hatte? Ich weiß es wirklich nicht. Bom Merz hinweg bis jum September blieb das Wefet fpurlos verschwunden; naments lich hatte der deutsche Redaktor Die größte Dube, um nur das Deutsche Eremplar gurud gu erhalten, und ein allfälliger Borwurf trifft somit wieder nicht die abgetretene Berwaltung, son-dern den gegenwärtigen Berrn Regierungsrath Moschard. Was die Handlungsweise der jetigen Regierung in dieser Sache betrifft, fo will ich mich auf wenige Bemerfungen beschränfen. 3ch will mit dem herrn Regierungsprafidenten Blosch annehmen, daß nachdem man die Gache einmal an die Sand genommen, man gethan habe, was man thun fonnte. Allein es ift ju bemerfen, daß man die Sache früher hatte an die Sand nehmen fonnen, denn erft im Rovember fing man an, fich darum gu befümmern, mabrend die Regierung ichon feit dem Juni bestand. Dag übrigens Zweifel über ben guten Willen ber Regierung entstunden, wird man den jegigen Mitgliedern des Großen Rathes , welche die Ginführung wunschen , nicht verargen, nachbem der gegenwartige Berr Berichterstatter im November, wenn ich nicht irre, selbst erklärt hat, Die Einführung des Geseyes könne auf den 1. Januar 1851 sehr wohl statistuden und es sei möglich, die Lokalitäten bis dahin herzustellen. Dieses war, wie ich glaube, in den Regierungsrathsverhandlungen von Diefer Beit zu lesen. Wenn der Regierungsprafident nun heute fagt, es sei nicht möglich gewesen, das Infrastreten des Geziepes auf den 1. Januar zu bewerstelligen, so kommt er in direkten Widerspruch mit dieser frühern Aeußerung des Herrn Regierungsraths Moschard. Wenn ferner gesagt wird, die richterlichen Beamen haben sich auf das neue Verfahren nicht vorbereiten fonnen, und ohne Kenninif Desfelben fei Die Ginführung unmöglich, fo bin ich mit herrn Regierungsprafibenten Blofch durchaus einverstanden und glaube, Die Ginführung auf den 1. Januar 1851 habe die großte Schwierigfeit gehabt, nach= dem man einmal die Sache so weit hat kommen lassen. 3ch bin zwar nicht einverstanden, daß die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter ein genaues Studium dieses Gesetzes nöthig haben; jeder Gerichisprasident mußte schon nach dem bis-herigen Berfahren ebenfalls eine Untersuchung führen konnen, und nach dem neuen Wejes wird den Gerichtsprafidenten nichts überwiesen, als die Führung der Boruntersuchung, mabrend den Regierungsstatthaltern die Pflicht zur Untersuchung so zu sagen vollständig abgenommen wird. Daß sich die Gerichtspras fidenten und Regierungsstatthalter auf das Gefen vorbereiten muffen, ift somit fein Grund gur Berichiebung. Etwas Andes res hingegen ift es mit dem Generalprofurator, mit dem Begirfsprofurator und insbesondere mit den Gliedern ber Rrimis nalfammer; diese muffen nicht nur, wenn fie ihre Pflicht gehörig erfüllen wollen, Das Gefetbuch tuchtig ftudirt haben, fonbern es ware für fie fogar nothwendig, fich auch in andern Landern, wo die Geschwornengerichte eingeführt find, umzusehen und fich mit den verschiedenen Sammlungen von Borschriften

für Generals und Begirksprokuratoren bekannt zu machen, ans fonft tonnen biefe Beamten ihrer Pflicht nicht gehörig obliegen. Darauf habe ich aber schon in einer frühern Sipung Des Großen Rathes aufmerksam gemacht, namentlich darauf, daß es noth-wendig sei, den Generalprofurator, welcher vom Großen Rathe zu wählen ist, so wie die nach dem Strafprozeß noch nothwen-Digen Mitglieder des Obergerichts zu ernennen und zwar mit einem spätern Amtsantritt, damit fie sich auf ihre spätern Ber-pflichtungen gehörig vorbereiten können. Man fagte mir aber, diese Wahlen seien im Dezember noch früh genug, obgleich ich wirklich nicht einsehe, daß sie sich in dieser kurzen Frist gehörig hätten vorbereiten können. Insofern war die Einführung der Geschwornen auf den 1. Januar 1851 allerdings eine Unmögs lichkeit. Allein mas ich bedaure, ift das, daß der Regierungs= rath, zwar gedrängt mehr oder weniger durch die Umitande ich gebe es zu — sich über ein Geset des Großen Raihes hin-ausgeset hat, was zur Folge hat, daß unser Kanton vom 1. Ianuar hinweg gar kein Strafprozeßgesetz mehr hatte. Ich nehme die Freiheit, an das Gesagte eine fernere Bemerkung und dann einen Antrag zu knüpfen. Ich habe sveden gesagt, daß wenn das Institut der Geschwornen mit Erfolg eingeführt werden folle, Die Beamten der Staatsanwaltschaft, Die Ditiglies der der Kriminalkammer 2c. das Institut gründlich studiren muffen und daß für fie selbst nothwendig sei, sich in andern Ländern gehörig umzuschauen, um eine prattische Unichauung ber Sache ju gewinnen. Wenn wir nun auf den 1. Juli nicht wieder in Die gleiche Berlegenheit fommen wollen, in der wir jest find, so muffen wir nicht bei dem blogen Berschiebungsbeschlusse bleis ben, sondern wir muffen auch die Beamten, welche infolge der Einführung diefes Gesetzes aufgestellt werden muffen, jofort mablen; ich murde baher vorschlagen, noch in der gegenwarits gen Sigung ben Generalprofurator und die vier Dberrichter, welche fur Ergangung des Obergerichts nothwendig find, ju er= nennen, dann find diese Beamten im Stande, sich gehörig vors zubereiten, sich in der Sache umzusehen und allfautge Reisen zu machen. Wenn wir est wieder bis zum 1. Juli kommen lassen, ohne etwas gethan zu haben, so wird man uns wieder sagen, die Einführung sei abermals nicht möglich, weil die Dauptbeamten sich nicht gehörig vorbereiten können. Deßhalb mein Anterea mein Antrag, diese Beamten schon jest zu wählen, allerdings mit dem Amtsantritte auf den Zeitpunft, wo die Einführung des Gesehes wirklich stattsinden soll. Was im Allgemeinen den Werth der Geschwornengerichte für Republiken und Monarchien betrifft, so bin ich mit Herrn Blösch nicht ganz einverstanden. Er meint zwar, die Monarchien, namentlich England, bedürfen allerdings dieses Institutes; ich bin aber der Ansicht, daß es nicht nur für die Monarchien, sondern auch für die Republiken etwas Borzügliches sei, und daß es sogar einen wesentlichen Theil der republikanischen Einrichtungen bilden soll. Wenn man Theil ber republifanischen Ginrichtungen bilden foll. Wenn man dem Bolfe Untheil läßt an der Gesetzgebung, an der Regierung und an der Bahl seiner Behörden, warum soll man ihm denn nicht auch Antheil lassen an der Rechtsprechung? Wenigstens in Nordamerifa, welches, so viel mir befannt, eine Republif ist, wird man nie die Geschwornengerichte ausheben; sie sind völlig mit dem republikanischen Volkswesen verwachsen, und wenn Jemand versuchen wollte, dieses Institut anzutasten, so wurde er schlecht wegfommen. Allein nicht nur in Nordamerifa, sondern auch in mehrern schweizerischen Kantonen, g. B. in Baadt und Genf, hat man die Geschwornengerichte eingesührt und besindet sich sehr wohl dabei; aber noch mehr, sogar die schweizerischen Räthe, der Nationalrath und der Ständerath, haben für diesenigen Fälle, welche unter die eidgenössische Strafsgerichtsbarkeit fallen, durch das Geset Geschworne aufgestellt, welche sogar bereits gewählt sind, und doch sien, wie herr Blösch zugeben wird, in den eidgenössischen Näthen Männer, welche auch eiwas von der Sache versteben. Ich sürchte mich welche auch etwas von ber Sache verfteben. 3ch fürchte mich also durchaus nicht vor der Einführung der Geschwornen, sonsbern will meinen Antheil an dieses Institut zu jeder Zeit mit Beruhigung bekennen und bin auch überzeugt, daß man in kurster Zeit, vielleicht schon in wenig Jahren, Geschworne in der ganzen Schweiz haben wird.

v. Graffenried, Karl Emanuel, zu Thurnen. Es scheint mir, auf den heutigen Tag drehe sich die Diskussion nicht sowohl über das Berschiebungedekret selbst, als vielmehr

barum, ob man bem Regierungerath Tabel und Mißbilligung wegen seines Benehmens in bieser Sache aussprechen wolle. Nachdem ber Berr Regierungsprafident fo schlagend und bundig gesprochen hat, ist es eigentlich nicht nothig, daß ich meine Stimme ebenfalls noch erhebe, um den Tadel und die Migbilligung, auf welche herr Butberger angetragen hat, vom Regierungsrathe abzuwenden. Allein damit sich auch eine Stimme außerhalb dem Collegium des Regierungsraths erhebe, fo nehme ich die Freiheit, mich dabin auszusprechen, daß auch ich den Tabel durchaus nicht billigen fann, welchen Berr Butberger ausgesprochen hat; ich glaube vielmehr, der Regierungsrath habe vollständig gehandelt, wie es in seiner Pflicht und in seinen Umständen lag. Daß er bei seinem Amtsantritt die Hände in den Schoof gelegt habe, kann ich nicht finden; er hat vielmehr sofort die nöthigen Einrichtungen getroffen, damit der Druck bestördert werde und er hat ja freilich noch vor dem November Unstalten getroffen, daß auch für die nöthigen Lokalitäten geforgt werde. Daß es wünschenswerth gewesen ware, wir hätten uns schon im Dezember versammelt, diese Ansicht theile ich auch, allein daß man nicht auf den Tag vor der heiligen Weihnachten eine Konvokation veranskalten konnte, besonders da noch der Nationalrath versammelt war, von welchem man nicht zum Boraus mußte, mann er auseinander gehe und überdieß zwei katholische Festiage gerade auf diese Beit sielen, so konnte na-turlich der Große Rath nicht abgehalten werden. Ich glaube daher, der Regierungsrath habe gethan, mas er mit seinem Gewissen verantworten könne. Da ich einmal aufgestanden bin, so will ich noch einige Bemerkungen machen. Ich will zwar meine Deinung nicht für Diejenige bes Bolfes gelten lafjen, weil es auf den heutigen Tag schwierig ist zu sagen, was die eigentliche Meinung des Bolkes fei, allein ich höre doch hin und wieder Meußerungen vom gande über den neuen Strafpros Bes. 3ch habe von fehr verständigen und gebildeten Leuten darüber sprechen hören, allein sie haben fein Wort gerühmt, weil es neue Ginrichtungen feien, Die Berwidlungen mit fich bringen werden, und die neuen Beamten auch nicht von der Luft leben, sondern das Budget bedeutend erschweren werden. Es ist Jedermann erlaubt, darüber seine Privaimeinung zu haben. Ich will gerne die Geschwornengerichte einführen helfen, weil ich glaube, wir muffen sie einfuhren nach einer beut-lichen Vorschrift der Berfassung. Ich stimme also zum Defret, mochte aber vom Regierungsrath jeden Vorwurf abwenden und mich gegen den beautragten Tavel aussprechen. Wenn herr Riggeler vorgeschlagen hat, schon in der gegenwärtigen Session den Generalprofurator, die Bezirksprofuratoren und die nöthis gen Oberrichter zu mablen, fo mache ich bagegen feine Oppos Ittion.

G feller, gewesener Regierungsstatthalter. Ich möchte ben Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht möglich wäre, statt ben Zeitpunkt bes Inkrafttretens gesetzlich so weit hinauszusschieben, benselben schon auf ben 1. April festzusetzen. Sollte bieses nicht möglich sein, so möchte ich jedenfalls den Bunsch aussprechen, daß uns auf den 1. Juli nicht fernere Schwierigskeiten gegen die Einführung des Gesetzes in den Beg gelegt werden möchten. Was die Vorwürfe betrifft, welche man sich hier gegenseitig macht und die Niemand annehmen will, so möchte ich die Versammlung dringenost ersuchen, davon abzulassen, indem sie doch nichts nützen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, es sei nicht möglich, das Geset schon auf den 1. April in Kraft treten zu lassen, weil die Lokalitäten bis auf diesen Zeitpunkt nicht eingerichtet werden können; es sind nämlich äußere Mauern zu machen, so z. B. in Thun, wo nicht nur Arrangements im Innern des Gebäudes gemacht werden muffen; wahrend des Winters, — das weiß Jedermann — kann man keine Mauern machen.

Gfeller, gewesener Regierungoftatthalter. In Diesem Falle ftimme ich jum Defret.

Gfeller zu Oberbießbach. Ich muß mich sehr verwundern, daß man sich über bas Benehmen des Regierungsrathes beflagen kann und namentlich, daß man noch Borwürfe damit verhindet. Ich glaube, wenn die Geschwornengerichte das Gute haben,

welches man hier angebracht hat, so hätten sie schon früher — schon auf ben 1. Jenner 1848 — in's Leben treten sollen. Ich kann nicht begreisen, wie man jest Borwürse machen kann, nachdem man während vier Jahren die Sache hat schlasen lassen, von welcher man sagt, sie sei für das Glück des Bolkes so wohlthätig. Die abgetretenen Bebörden werden gedacht haben, die Sache sei nicht halb so wohlthätig für das Bolk, und wenn sie jest das Gegentheil sagen, kommen sie jedenfalls in großen Widerspruch mit ihren Handlungen. Ich erkläre offen, daß, wenn die Geschwornengerichte nicht durch die Berfassung vorgeschrieben wären, ich sie nicht einsühren würde, allein darüber ist jest nichts mehr zu beliberiren. Der Termin bis zum 1. Juli ist durchaus nicht zu lang und ich könnte sogar für einen längern stimmen.

v. Graffenried zu Burgistein. herr Präfident, meine Derren! Der Regierungsrath trägt barauf an, daß das Geset über Straffachen vom Merz 1850 statt auf 1. Jenner auf 1. Juli in Kraft gesetz werde. Wenn ich aber bedenke, daß mit Inkrafttretung dieses Gesetz dann auch das Gesetz über bie Organisation ber Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 in Rraft treten würde (welches seither geschlafen hat), so frage ich, ift es an der jetigen konservativen Mehrheit bes Großen Rathes, zwei so wichtige Gesetze ber frühern radikalen Verwaltung, wodurch unser ganzes bisheriges Gerichtsversahren auf den Kopf gestellt wird, in Bausch und Bogen anzunehmen, und also die ganze daherige Verantwortung den frühern Behörden ab = und auf unsere konservative Berwaltung zu nehmen? Ich glaube , nein. Denn wir können dem Bolke lange fagen , wir haben diese Gesete nicht erlassen: es trägt die Promulgation, das Datum und die Unterschrift unserer Berwaltung. — Was trieb solche Massen unseres Boltes auf die Leuenmatte und an Die Bahlen vom 5. Mai? wohl unstreitig bas allgemeine Gefühl von Unbehagen unter der radifalen Berwaltung und ganz besonders die unpopuläre Gesetzgebung berselben! daher denn auch ber S. 6 bes Programms ber Leuenmatte, welcher Bereinfachung ber Gefengebung und bes Staatshaushaltes verheißt, mit Afflamation aufgenommen wurde. Diefe Gefete enthalten aber Bestimmungen, welche Diesem geradezu widersprechen; es follen ganz neue Behörden und Beamte angestellt werden, von benen wir bisher nichts wußten, obschon die Rlage über zu viele Beamte und Behörden allgemein befannt ift. Das Geset über die Organisation der Gerichtsbehörden ift vom gleichen Jahre 1847, wie das Geset über den Betreibungsprozeß, der schon nach einigen Monaten nach Eriaß desselben wieder abges andert werden mußte; gibt das etwa eine große Garantie für die Gründlichkeit der damaligen radifalen Gesete? Ich bin nicht hieher geschickt worden, noch bin ich hieher gekommen, um solche radikale Gesetz, die noch nicht eingeführt sind, zu promulgiren und zu sanktioniren. Nach meiner Ansicht enthalten diese Gesetz Bestimmungen, welche der jetige konservative Große Rath nicht annehmen wurde. Mir scheint aber auch, dieses Geset enthalte Bestimmungen, die der Berfassung widersprechen. Die §§. 50 und 62 des Gesetzes von 1847 und §. 40 des Strafs versahrens übertragen nämlich die Oberaufsicht der Beamten der gerichtlichen Polizei einer Anklagekammer, mahrend die Bersfassung, \$. 40, die Aufficht über gesetliche Ordnung dem Regierungsrathe überträgt; in \$. 46 ift die Direktion der Justig und Polizei als ein Sauptzweig beffen Bermaltung verzeigt, und nach S. 48 beforgt der Regierungoftatthalter, unter Leitung bes Regierungsrathes, die Polizei in seinem Amtsbezirke, — nicht aber unter Leitung der Anklagekammer. Ich habe letihin von der Chrlichkeit der Radikalen hier reden hören; ich appellire nun an biefe ehrlichen Radifalen , ob fie an unserer Stelle , wenn fie wieder die Mehrheit erhielten , ob fie folche Gesete , die von den Konservativen erlassen worden, allein noch nicht in Rraft waren, promulgiren wurden? Ich glaube, fie murben folche, als von Konfernativen und Ariftofraten erkennt, nicht in Rraft treten lassen. So trage ich darauf an, daß diese Gesethe erft nach stattgehabter Revision derselben durch den jetigen Großen Rath in Rraft erfennt werden.

Gigar. herr Prafident, meine herren! Ich erlaube mir ein paar furze Bemerkungen. Ueber den vorliegenden Defrets= entwurf tein Wort; auch über die von herrn Fürsprecher Bus= berger beantragte Mißbilligung kein Wort; aber über das Botum bes Herrn v. Graffenried eine Bemerkung. Er sagt, er sei nicht hieher gekommen, um radikale Gesetze in Aussührung zu bringen. Darauf hin hat er mehrere Bestimmungen der Versfassung citirt; u. A. auch den S. 99. Nun möchte ich fragen: ist die Verfassung auch radikal? Ich glaube, ja. Wenn aber dieses richtig ist, so kann Herr v. Graffenried nach seinen Ausservelles paragraph? Er schreibt auch den Mitgliedern des Großen Rathes solgenden Eid vor: "Ich gelobe und schwöre die Rechte "und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verssassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und "die Psichten meines Umtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen. "So wahr mir Gott helse, ohne Gesährde!" Herr v. Graffenried sagt nun, er wolle die Gesetze, welche die Radikalen erlassen, nicht helsen vollziehen, und doch hat er beschworen, er wolle die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze befolgen. Ich weiß nicht, wie sich dieß zusammen reimt. Ich will ihn deswegen nicht tadeln; allein ich glaube, daß solche Ueußerungen, die mit Vorbedacht hier vorgebracht werden, wiederholt zu werden verdienen.

v. Graffenried bemerkt, fein Botum habe nicht den Sinn, als wolle er die Verfassung nicht befolgen.

Brügger, alt=Regierungsstatthalter. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir auch ein Wort und frage: was wünscht das Bolf und was ist sein Wille? Schon seit 1831, seit der Zeit, wo hier Volkswünsche eingereicht wurden, ging sein Begehren auf Vereinfachung in der Gesetzebung und im allgemeinen Geschäftsgange. Wenn man das in Frage stehende Gesetz liest, so frage ich: ist das Vereinfachung? Ich sinde vielmehr, die dadurch neu aufzustellenden Behörden und Veamten sein eten etwas, was geeignet sei, das Volk zu stoßen. Das gibt scdenfalls Anlaß zu vielem Murren. Wenn z. B. die Bezirksprokuratoren, der Generalprokurator, die Afsigengerichte einzgesührt werden, so führt dieß wieder zu großen Kosten. Wegen sedigtit werden, no führt dieß wieder zu großen Kosten. Wegen sedes geringfügigen Gegenstandes können Inzidente aufgeworfen werden und diese müssen Gegenstandes können Inzidente aufgeworfen werden und diese müssen Gegenstandes können Inzidente aufgeworfen werden und diese müssen gewicht werden, was gewiß zu Weitläusigkeiten sührt. Ich möchte daher lieber den Termin noch einwenig weiter hinausschieben, eiwa auf den 1. Oktober, oder auf das Jahr 1852, oder auf undestimmte Zeit, damit das Bolk untersuchen kann, od dieses Gesetz in seinem Interesse liege oder nicht. Ich stelle daher den Antrag, der Regierung die Weisung zu ersheilen, sie solles Kantons zur Kenntniß bringen, und von ihnen den Bericht einholen, oh wirklich der Wunsch und Wille des Bolkes sich für die Einführung des neuen Gesesch aussprechen. Wenn sich die Einführung des neuen Gesesch aussprechen. Wenn sich die große Mehrheit des Bolkes dagegen erklären würde, so frage ich, ob es dann nicht besser das Bolk nicht will?

Friedli. Ich hingegen bin der Ansicht, das Bolf verlange dieses Geset, wenigstens diejenigen, welche einen Begriff
vom Bolfe und seinem Willen haben und diejenigen, in deren
Ansicht es ist, daß strengere Polizei geübt werde und die schlimmen Schelmen streng bestraft werden. Was mir im Gesets
nicht gefallen wollte und was ich schon bei dessen Behandlung
im frühern Großen Rathe bemerkte und heute wiederhole, ist,
daß der Untersuchungsrichter nicht verfängliche Fragen an das
betreffende Individuum stellen darf. Gegen das Geset selbst
habe ich sonst nichts; ich hatte mir vielmehr gestern noch vorgenommen, heute den Antrag zu stellen, dasselbe auf den 1. April
oder auf den 1. Mai nächsthin in Kraft treien zu lassen. Als
ich dasselbe aber heute noch einmal zur Hand nahm, fand ich,
die Gemeindsbebörden haben viel dabei zu thun und viele davon mögen es noch nicht einmal gelesen haben und damit noch
nicht vertraut sein. Ich stimme daher zum Dekret, wie es vorliegt. Ich glaube durchaus nicht, daß das Geset schlecht sei,
sondern ich halte dafür, es sei recht gut, wenn es sorzsliegt. Ich glaube durchaus nicht, daß das Geset schlecht sei,
sondern ich halte dafür, es sei recht gut, wenn es sorzsliegt. Ich glaube durchaus nicht, daß das Geset schlecht sei,
sondern ich halte dafür, es sei recht gut, wenn es sorzsliegt. Och glaube durchaus nicht, daß das Geset schlecht sei,
sondern ich halte dafür, es sei recht gut, wenn es sorzsliegt. Och glaube durchaus nicht, daß das Geset schlecht sei,
sondern schlemen durch Leugnen entrinnen und die Gerichtsbehörden selbst konnten, wenn sie auch von der Schuld der Be-

treffenden moralisch fiberzeugt waren, bieselben nicht verurtheilen, weil bie bisberigen Gesehe bagegen waren.

Reichenbach. Berr Prafident, meine herren! 3ch ichließe mich zwei Antragen an. Der erfte ift berjenige von herrn Bubberger, welcher auf Migbilligung bes Benehmens ber Regierung anträgt. Ich weiß zwar wohl, daß wir damit nicht durchdringen, sondern in der Minderheit bleiben werden. Es hat mir auch geschienen, ber Prafident des Regierungsrathes habe mit gar großem Butrauen auf die fichere Majorität gesagt, er laffe es auf den Entscheid des Großen Rathes ankommen. Der zweite Antrag, dem ich mich anschließe, ist berjenige bes herrn Riggeler, nämlich, daß man jest schon zu den Wahlen schreite, welche die Durchführung des Gesethes nothwendig macht. Das burch, daß man fich diesem Antrage nicht widersett, fann die Regierung und die Mehrheit des Großen Rathes den Willen an den Tag legen, ob sie das Geset wirklich einführen wolle oder nicht. Das ist der Prüfftein, ob man es wirklich ernstlich meine, das Gesets auf den 1. Juli zu vollziehen. Ich habe indessen hauptsächlich deswegen das Wort ergriffen, um auf einen Paragraphen der Verfassung aufmerksam zu machen. Der S. 30 sagt nämlich: "jeder Gesetzsentwurf soll vor seiner end-lichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Geset wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar fo, daß die lette Berathung wenigstens drei Monte nach der ersten stattfindet." Also jedes Geset muß por feiner endlichen Berathung bem Bolfe befannt gemacht, und ift es bleibend, so muß es zweimal berathen werden. Nun find mit dem 1. Hornung 1851 alle Gesete, welche bas frühere Strafverfahren betroffen haben, aufgehoben; benn bas neue Befetbuch erflart alle mit ibm im Widerspruch ftebenden Bestimmungen als aufgehoben. Dieje alten Borichriften können alfo nicht durch fich felber wieder aufleben, fondern fie konnen ihre frühere Rraft nur durch ein neues Gefet wieder erhalten. Das vorliegende Defret, man mag es nun neu nennen, wie man will, ift nun ein Gefet; es hat freilich nur einen vorübergehenden Charafter und braucht beswegen nicht zweimal berathen zu werben, allein nach dem ersten Theil des S. 30 hatte daffelbe vorher dem Bolfe befannt gemacht werden follen. Das ift eine Berfaffungs-Borschrift und weil dieses, so glaube ich nicht stillschweigend barüber hinweggehen zu sollen. Ich weiß zwar wohl, daß es nichts abtragen wird, sonst würde ich meinen Schluß näher begrunden; allein der Form wegen stelle ich doch den Antrag, es jei in den vorliegenden Defreisentwurf, als dem §. 30 der Berfaffung widersprechend, nicht einzutreten.

v. Wattenwyl von Dießbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich bedaure, daß der Grundsatz der Geschwornensgerichte so ausgenommen worden ist. Es ist zwar heute nichts mehr daran zu ändern, doch ersaube ich mir mein Bedauren darüber auszusprechen. Ich glaube, die Geschwornengerichte werden das Bolf nicht angenehm affiziren, weil es die Geschwornen selbst wählen muß, während in andern Ländern ihre Wahl viel einfacher durch das Loos geschieht. So befürchte ich, daß die Parteileidenschaft sich der Sache bemächtigen werde. Wenn dieses Institut wohlthätig wirken soll, so muß jedenfalls dieser Umstand früher oder später anders geregelt und die Wahl der Geschwornen durch das Bolf vorgenommen werden.

Dbrecht. Herr Büßberger hat beantragt, gegen die Resierung eine Mißbilligung auszusprechen, weil sie die Einfühzung der Geschworneugerichte nicht auf den 1. Hornung angeordenet habe. Es ist sonderbar, daß von dieser Seite der Antrag gestellt wird. Die Einführung der Geschwornen ist wirklich in der Berfassung ausgesprochen und nun soll gegen die Regierung, welche dieselbe vollziehen will, eine Mißbilligung ausgesprochen werden, während die frühere Regierung in der ganzen Amtsbauer von vier Jahren nichts gemacht, hingegen die neue Berwaltung alle Borkehren getroffen hat. Das hat mich bewosen, das Wort zu ergreisen. Nicht nur keine Mißbilligung soll gegen die Regierung beschlossen werden, sondern eine Billigung und Danksagung, daß sie sogleich Anstalten traf die Berkassung Tagblatt des Großen Ratbes. 1851.

zu halten, sei die betreffende Bestimmung gut oder bose. Ich trage daher darauf an, der Regierung den Dank und die Billigung des Großen Rathes auszusprechen, daß sie beförderlich ans Werk gegangen ist und bemerke, daß ich offen und frei meine Uebers zeugung nach Eid und Pflicht ausspreche.

herr Berichterftatter. herr Prafident, meine herren! Die Regierung hat geglaubt, Ihnen bei diesem Anlaffe einen Bericht vorlegen zu follen, in welchem fein Wort von Borwurf, weber gegen die abgetretene Berwaltung, noch gegen irgend eine Person berselben, enthalten fei. Auch haben Sie hier aus bem Berichte ber Regierung entnommen , bag feine Gilbe von irgend einem Vorwurf darin vorkam. Der Regierungsrath hat wohl gewußt, daß die abgetretene Verwaltung nicht thun konnte, was die Berfaffung in diefer Sinficht befiehlt. Rach den Bestimmungen der Verfassung sollen die Geschwornengerichte eins geführt, nach ihren Borschriften sollte ein Kriminalprozes bis zum 1. Januar 1848 ausgearbeitet werden und in Kraft treten. Das ist nicht geschehen und ich werde zeigen, ob dieß mein Fehler sei, wie man behauptet. Allein deswegen, daß bis zum März 1850 sich die Sache verzögerte, hat die Regierung nicht geglaubt, Jemanden einen Borwurf machen zu sollen. Mit Vorwürfen ist die Sache nicht abgethan; mit Vorwürfen geht eine Verwaltung nicht besser. Deswegen hat man sich nur an die Sache gehalten, ohne Personen im Auge zu haben, ohne irgend Jemanden zu verbachtigen. Diese Stellung hat ber Regierungsrath eingenommen, indem er gar feine Gilbe von einem Borwurfe gegen Jemanden einfließen ließ. Da nun aber von Geite ber herren Bupberger und Niggeler ber gegenwärtigen Berwaltung der Borwurf gemacht wurde, sie wolle die Berfassung nicht befolgen, sie habe den neuen Kriminalprozeß nicht in Kraft treten lassen wollen, so will ich einmal untersuchen, auf welche Gründe sich diese Behauptung stützt, ob man Thatsachen aufweisen kann und ob wirklich ein Mitglied ber Regierung biesen Vorwurf verdiene. Um 2. Merz 1850 hat ber Große Rath des Kantons Bern durch ein Detret veröffentlicht, daß der neue Strafprozeß am 1. Januar 1851 in Kraft treten soll. Freilich war dieses schon ziemlich verspätet. Denn nach ber Berfassung hatte Dieses Gefet schon auf ben 1. Januar 1848 eingeführt werden sollen. Allein schon im Berfassungsrathe haben Mitglieder ber hohen Behorde bemerft, daß es nicht moglich fei, alle im §. 98 bezeichneten Gefete in Diefer furgen Beit zu erlassen. Es find auch wirklich mehrere berfelben nicht zu Stande gekommen, weil die Zeit nicht hinreichte; so ein Theil bes Civilprozesses, nämlich bas Betreibungsgeset; andere konnten auf ben 1. Januar 1848 ebenfalls nicht erlaffen werben. Jemand begwegen baran gedacht, ber Regierung einen Bormurf zu machen? Rein, mit feiner Gilbe. Man wußte namlich, daß es schwer ift, gute Befete auszuarbeiten und baß man bazu gewiß Beit braucht. Run fagt aber Berr Riggeler: man dazu gewiß gent orantzt. Aun sugt aver Dert Ariggeret: weil der Strafprozeß nicht auf den 1. Januar 1848 zu Stande kam, so liege der Fehler nicht an der frühern Regierung, sons dern eher an der Gesetzgebungskommission, ja am französischen Redaktor des Gesetzs. Ich will diesen Vorwurf gerne annehmen; ich könnte auch Borwürse machen, aber ich will es lieber nicht thun. Ich frage Sie nur: läßt sich die Zögerung nicht entschuloigen, indem ich die Uebersetzung der sämmtlichen neuen Gesetze machen mußte? Läßt es sich nicht auch daraus erklären, daß nicht nur ein frangosischer Tert, fondern auch eine deutsche Uebersepung vorgelegt werden mußte? Wenn das Geset alfo verzögert wurde, so trägt auch die Uebersepung baran Schuld. Damals hat Niemand daran gedacht, dem französischen Redatstor deswegen einen Borwurf zu machen. Mit dem Civilprozes, dem Betreibungsgesetze und andern verhält es sich nicht so; es mußten feine Uebersepungen ber Entwurfe gemacht merben, sondern man brachte einfach ben deutschen Tert in die Gigung. Ja, bas ift viel leichter, als wenn man vorerft noch 580 Pa-ragraphen überseten und ber Gesetzgebungstommission vorlegen muß. Sie sehen also schon baraus, daß dieser Borwurf nicht begründet ift. Es ist mir leid, daß gerade in dieser Sigung solche Borwurfe gemacht werden. herr Präsident, meine herren! Um 2. März 1850 wurde beschlossen, ber neue Strafprozeß solle auf ben 1. hornung 1851 in Kraft treten. Bis im Juni gleichen Jahres find die Manuscripte der Druderei nicht übergeben

worben; man hatte unterbeffen andere Sachen ju thun. Gobald bie Regierung von mir vernommen hatte, welche Borteh-rungen getroffen werden muffen, um bas Gefet auf ben 1. Jan. biefes Jahres einzuführen, ordnete fie fogleich den Drud des Gefetbuches an. Das war am 14. August 1850. Alfo vom Desembliches an. Das war am 14. August 1830. Als vom 2. März bis zu viesem Zeitpunkte war in Betreff des Druckes noch nichts beschlossen worden. Das Manuscript war schon beendigt; nun sucht man einen Drucker, den man auch sogleich sindet. Dieser frägt, aber: wer bezahlt mich? Dieselbe Frage geschah auch von der Staatskanzlei: wer bezahlt? Es hieß alls gemein, die Kosten des Druckes sollten aus dem Kredite der Gesetzgebungskommission bestritten werden. Dieser ist aber erschäne Schon werden wir der Gede vor den Regierungskrath fcopfi. 3ch fomme mit ber Sache vor ben Regierungerath und ftelle ben Antrag, ju untersuchen, ob nicht ein anderer Rrebit in Unspruch genommen werden fonne. Der Berr Finang-birektor untersucht die Angelegenheit und bringt ben Antrag: Die Drudkosten sollen aus dem Kredite ber Gesetzgebungekom-mission bestritten werden. Weil jedoch dieser erschöpft war, fo mußte vom Großen Rathe Die Eröffnung eines neuen Rredites verlangt werden und sobald berfelbe bewilligt mar, murde mit dem Drude angefangen und schnell damit fortgeschritten, so daß das Gesetbuch ichon im November ausgeführt werden konnte. Es ist also der Bormurf durchaus unrichtig, daß ich mabrend 6 Monaten die beiden Manuscripte in den handen gehabt und nichts dafür gethan hatte. Ich hatte nicht geglaubt, daß mir so heftige Borwürfe in diefer hohen Bersammlung wurden gemacht werden ; allein fie find mir insofern erwunscht, als fie mir Gelegenheit geben, den mahren Sachverhalt auseinans der zu setzen. Ich komme nun auf eine andere Reihe von That- sachen. Derr Bubberger trägt darauf an, der Regierung die Migbilligung des Großen Rathes auszusprechen, weil fie nicht alles gethan habe, was zur Ginführung bes neuen Strafgefes buches erforderlich war. Er sagt und ich erkläre mich darin mit ihm einverstanden, die Verfassung gebiete, daß die Grschwornen, gerichte eingeführt werden. Die Verfassung sagt auch, es soll ein neuer Straffoder eingeführt werden. Auch damit bin ich einverstanden. Ein solcher foll ausgearbeitet und eingeführt werden , auch wenn die Berfassung nichts davon fagen wurde, benn unser setiger Straffoder ist der Art, daß nothwendiger-weise ein neuer eingeführt werden muß. Bergleicht man ihn mit der Strafgesetzung anderer kander, so fallt es auf, daß man denselben so lange behalten könnte. Also nicht nur weil der S. 95 der Verfassung es vorschreibt, soll diese Reuerung gemacht werden, sondern auch weil sie ein Bedürfniß ist. Run aber, weil die Verfassung diese Grundsäße aufstellt und die Res gierung bei Ihnen heute auf Berschiebung des Infrafttretens bis zum 1. Juli biefes Jahres anträgt, sagt Herr Busberger, die Regierung habe die Intention, die Berfassung nicht zu halten und ben neuen Strafprozeg nicht einzuführen. Das find Borwürfe, welche die Regierung mahrlich nicht verdient. Budem ift es damit nicht gemacht, wenn man die Behörden verdachtigt. Man muß Thatsachen anführen, und so lange nicht Thatsachen angeführt werden, ift es mit blogen Berdachtigungen nicht gethan und sie fallen auf die Person zurud, welche sie in dieser Bersammlung angewendet hat. Herr Prasident, meine Herren! Sind aber diese Borwurfe die Folge von Thatsachen? Hat benn die Regierung nicht alles gethan, was fie thun konnte und thun follte, damit das Gefet in Kraft treten fonne? Sat fie nicht fogleich einen Monat nach ihrer Konstituirung dem fransofischen Redaktor den Auftrag gegeben, fofort zu rapportiren, was nothig fei, um das Gefenbuch in Rraft treten zu laffen? Benn fie Die Abficht gehabt hatte, bas neue Befet nicht ausjuführen, die Berfaffung nicht ju erequiren, fie murbe biefen Auftrag gewiß nicht gegeben haben. Ift sie etwa dabei geblieben? Rein; sobald über den Stand des Geschäftes Bericht erstattet und der Antrag gestellt war, in jedem Kriminalbezirke einen Hauptort für Abhaltung der Assischungen zu bezeichnen, wurde auch fofort beim Großen Rathe ein Untrag auf fpezielle Bezeich= nung solder Hauptorte gestellt, worauf Sie denn auch beschlossen, dafür provisorisch die Bezirkshauptorte Thun, Bern, Delsberg, Nidau und Burgdorf zu bestimmen. Ich führe ein zweites Beisspiel an, an das ich schon oben erinnerte. Ist die Regierung dabei geblieben? Nein; sobald sie wuste, daß der Druck des Gesetzes noch nicht bewerkstelliget sei, hat sie denselben angeordnet,

Satte fie bas auch gethan, wenn fie entichloffen gemefen mare, bas Befet nicht einzusuhren, Die Berfaffung nicht zu vollziehen? Dffenbar nicht, bas find bestimmte Thatfachen, welche fcblagend nachweisen, baß es gerade nicht so ift, wie man behauptet, baß es fich verhalte; fie beweifen, bas die Berdachtigungen, welche man hier angebracht bat, nicht begrundet find. Run fagt aber Berr Bitge berger ferner: Das Ungenugende der vorhandenen Lofalien fei Der hauptgrund, worauf die Regierung ihren Berichiebungsantrag ftust. Er fei aber unflichhaltig; benn man brauche feine Balafte, um die Sigungen unferer Beichwornen ju halten. Das ift gang richtig, man braucht feine Balafte bagu; aber braucht man begwegen auch feine genugenden Lofalitaten und hinreichence Bimmer? Offenbar und begwegen hat auch der Große Rath beichloffen, an ben bezeichneten Sauptorten Die geeigneten Lotalien berrichten ju laffen. herr Bugberger fagt freilich: bas Gefet batte tonnen volljogen werden, ungeachtet ber beichranften Lofalitaten, welche vorhanden find. Aber ich mochte fragen : wie? fann man bas Berfonal, welches bei ben Affifenfigungen mitwirfen foll, in die fleinen Autieng= simmer unferer Begirtebeamten hineingwangen? Auch darf nicht vergeffen werden, daß die Deffentlichfeit rein illusorisch wird, wenn Sie fleine Lofalien julaffen. Ce ift alfo offenbar nothwendig, baß größere Raumlichfeiten eingerichtet werden. Dan macht uns fodann weiter den Borwurf: Die Bromulgation fei verspätet worden. 3ch habe bereits gesagt: warum, so daß in diefer Beziehung die gegenwärtige Regierung fein Borwurf treffen fann. 3ch babe auch in meinem Eingangsrapport gesagt, es sei zu wunschen, bas Die Behörden und das Bolt edifigirt werden. Ja, meine Berren, es ift nicht Jebem gegeben, wie herrn Bugberger, ein Gefet gleich beim erften Ablesen richtig zu verfteben. Es wird viele Beamte geben, die es wiederholt lefen muffen, um es richtig ju begreifen. Biele hatten biober nicht Beit, bas Gefet zu lefen und zu fludieren. Und ift es nicht nothwendig, daß fich auch das Bolf darüber edifizire? 3ch ftupe mich hierbei einfach auf eine aus dem Umte Thun eingelangte Petition, worin es heißt, das Bolf solle über das Geses edifizirt werden. Das Bolf wunscht also eine Edssteration. Dieselbe besteht im Lesen und Studieren tes neuen Geses buches. Um Ende tragt Berr Bugberger berauf an, bag gegen Die Regierung eine Migbilligung ausgesprochen werde, weil fie nicht gethan, was fie hatte thun follen und nicht guten Billen gur Bollgiehung ber Berfaffung gezeigt habe. Wenn je ein An-trag unbegrundet war, fo ift es diefer, denn die Thatsache, welche Die Regierung beschäftigte, beweist flar und deutlich und man muß blind fein, um es nicht anerfennen zu wollen, daß die Regierung die Berfaffung halten und das Gefet vom 2. Marg 1850 vollgieben wollte. Ich babe noch auf eine Bemerfung bes herrn Riggeler zu antworten. Er hat gefagt, ich hatte im Regierungs. rathe erklart, das Geset könne füglich auf den 1. Januar dieses Jahres in Ausführung gebracht werden. Das ist wahr, aber ich ging noch weiter: ich habe es hier selbst erklart. Bei der Entfcheibung über die Lofalitaten glaubte ich noch, es fei möglich. Run ergiebt es fich aber aus den Umftanden, daß es nicht möglich mar. Berr Niggeler behauptet ferner, ber Generalanwalt, bie Begirteanwälte, Die Mitglieder ber Unflagefammer, überhaupt Die betref. fenden Beamten hatten follen mit Inftruftionen verfeben werben und nun feien biefe nicht vorhanden. 3ch weiß nicht, was man hierbei fur Inftruftionen im Auge hat. Was bie Bollziehung bes Strafprozeffes betrifft, fo find alle baberigen Bestimmungen im Gefche felbst enthalten. Bom Obergerichte find wenigstens feine befondern Beifungen nothwendig; ob von Seite des Regierungs. rathes, mochte ich auch febr bezweifeln. Die Funktionen ber Benes ralanmalifchaft merben überhaupt fpater beffer verftanden werben, wenn man fie einmal in ber Braris ausgeubt hat. Es fonnte indeffen fein, daß fpater Instructionen nothig wurden, für einmal aber ift es beffer, feine beiondern Beisungen ju geben. Es ift überhaupt eine eigene Cache um folche Beifungen und es ift ichon geschehen, daß sie in Widerspruch mit dem Gesetze fommen. Endlich schließe herr Niggeler mit dem Antrage: die nothwendig werdenden vier Oberrichter und die Generalanwaltschaft zu bestellen und zwar noch in diefer Sigung. Diefes gebort gar nicht bieber. Benn herr Riggeler dieß beantragen will, fo mag er es burch eine besondere Motion thun; bei ber Berathung Diefes Defrets aber tann er biefen Antrag nicht bringen. Berr Riggeler fagt, er mochte baburch bewirfen, daß die Regierung und bie Mehrheit Des Großen Rathes beweifen, daß fie es mit Berfaffung und Ge-

fes ernstlich meinen. herr Brafident, meine herren, wenn Sie biesem Untrage ber Regierung beipflichten, so wird die Sache auch nicht auf die lange Bant geschoben; benn meine Meinung ift, daß die Babl ber Oberrichter und der betreffenden Beamten bann in der nachften Februarfigung ftatifinde, damit fie Beit haben, fic bis auf den 1. Juli Diefes Jahres auf das Gefet vorzubereiten. Eine fofortige Bahl icheint aber auch ichon deswegen nicht zwed-mäßig zu fein, weil es der Wichtigfeit der Sache angemeffen ift, ben Großen Rath Dafür bei Giben gu bieten. Es gehort alfo nicht hieber. Herr Riggeler hat dann auch, abweichend vom eigents lichen Wegenstande der Berathung, ruhmend vom Institute der Gefcmornengerichte gesprochen und beren Boringe hervorgehoben, um Diejenigen Mitglieder ju widerlegen, Die dagegen fich geaußert haben. Er führt die Thatfache an, und mit wenigen Ausnahmen ift fie auch richtig, daß alle Lander, welche die Gefdwornengerichte einmal gehabt, nicht leicht wieder davon gurudfommen. Deswegen fann man aber noch nicht annehmen, daß Jeder ein Gegner der Befdwornen fei, ber heute fur Berichiebung fpricht. Bann wurde der Grundfat der Gefdwornengerichte aufgenelit? Unno 1846. Man hörte ichon damals einige Stimmen fich dagegen erheben, aber fehr wenige. Run giebt es heute freilich Mitglieder des Gro-Ben Rathes, welche bem Grundjage nicht beipflichten; fagt aber ein einziges: ich will das Geses nicht einführen? Rein, fein einziges Mitglied fagt dieses. Wan sagt nur: wir find nicht Freunde ber Geschwornengerichte, benn wir find ber Meinung, Diejes Inftitut werde dem Bolfe nicht gefallen; es mag vor vier Sahren noch popular gewesen sein, jest nicht mehr. Die Berjaffung ift jedoch einmal da, sie ift bindend und wir wollen fie vollziehen. Der Borwurf, als habe man feinen guten Willen gegen die Berfaffung, ift also nicht begrundet. Ich mochte noch weiter geben und sagen: es ist sehr wohl möglich, daß auch auf der linken Seite fich Gegner der Geschwornengerichte befinden. 3ch will es nicht behaupten, aber ich fage: es ift fehr mohl möglich. Wird man begiwegen ihnen vorwerfen, fie wollen die Berfaffung nicht vollgieben? Rein, benn ihre perfonliche Unficht mag fein, das Institut fei fein guted; doch sie unterziehen sich der Berfassung und helfen sie vollziehen? Ich fomme zu einer andern Unsicht. Die herren Feller und von Grafenried geben weiter als bas Defret: fie wollen die Bollziehung auf unbestimmte Beit verschieben. Gegen Diefen Untrag muß ich mich des Entichiedensten erheben. Auf un= bestimmte Beit etwas verschieben, das heißt soviel, als daß man nichts vom Institut selbst will. Sest man aber eine bestimmte Beit fest, fo fagt der Große Rath dadurch: wir wollen die Boll-giehung des §. 63 und §. 98 der Berfaffung. Ein Mitglied diefer hohen Bersammlung, Herr Brügger, wünscht die Berschiebung ein wenig weiter hinauszuschieben als bis zum 1. Juli. Das "ein wenig weiter" ist aber auch ziemlich ungewiß und fast ganz gleich, wie "unbestimmt." Etwas bestimmtes ware es, die Berichiebung auf den 1. Oftober auszusprechen; allein ich finde auch Diefes nicht rathfam und gegen unbestimmten Aufschub habe ich mich bereits erflatt. Der nämliche Redner hat den Wunsch ausgesprochen, das Gefet allen Gemeinderathen mitgutheilen und beren Rath über die Zweckmäßigfeit desfelben einzuholen und hat fogar bas Wort einer partiellen Revision der Berfassung ausgesprochen. Gegen diefe beiden Unfichten muß ich mich ebenfalls erheben. Bas erreicht man erftens damit, wenn man bas Befet ben Bemeinderathen mittheilt? Ja, es ift möglich, daß ein Gemeinderath fagt: das Gefes gefällt mir, ein anderer dagegen: mir gefällt es nicht. Saben Sie damit nun einen Beweis fur die mabre Bolfsftimmung? Rein. 3ch glaube, es fei nothwendig, um die Borstheile eines Gefepes zu murdigen, daß man es in Kraft treten laffe, um aus feiner Wirfung die Erfahrung ju ichopfen, ob es gut oder ichlecht fei. Erft wenn das Gefet eingeführt ift, wird das Bolf fich ein Urtheil darüber bilden tonnen, nicht dadurch, daß ce das Gefes liest, daß man ibm deffen Bors und Rachtheile in Brofchus ren hervorbebe; die Braris allein fann basselbe edifiziren. Gegen eine Menderung ber Berfaffung mußte ich mich auch entschieden aussprechen. Erftens handelt es fich noch gar nicht um eine Berfaffungerevifion; eine folche ift unter bem Bolfe noch gar nicht jur Sprache gefommen. Ware ce nun zwedmäßig, Diefelbe unter bas Bolf zu werfen? Wenn Sie Diefe Frage bem Bolfe vorles gen, so wird es fagen, es wolle die Revision auch noch auf anbere Bunfte ausdehnen. Ich bin der Unficht, man folle bas Bolf von hier aus nicht provoziren, weiter zu geben, als es bereits gegangen ift; fondern man foll behalten, was es auch behalten

wollte. herr Reichenbach ftellt ben Antrag, nicht einzutreten, weit dem S. 30 der Berfaffung nicht Benuge geleiftet worben fet. Diefer Baragraph fagt (verliest benfelben ebenfalls). Lagt fich Diefer Baragraph auf Das vorliegende Defret anwenden? Dffen. bar nicht. Ich berufe mich übrigens auch auf die Bergangenheit und auf das Berfahren mit dem Bromulgationedefret des Strafs gesethuches selbft. Ift es vor seiner Berathung publigirt worden? Rein; bas gegenwartige Defret ift aber gar nichts anderes, als eine weitere Ausführung bes Bromulgationedefretes und fallt mithin nicht unter Diese Bestimmung der Berfaffung. Es giebt viele folde Wefege, die preffant find und nicht vor ihrer Behandlung publigirt werden fonnen. Rur die eigentlichen Wefete follen porher befannt gemacht werden, nicht aber die fleinern Defrete. Die Unficht des herrn Reichenbach ift alfo durchaus nicht gerechtfer= tigt. Um Ende foliest fich berfelbe noch ben Untragen Des herrn Niggeler, auf Bornahme der betreffenden Bahlen, und demjenigen Des Herrn Bugberger, auf Migbilligung der Regierung an. Herr Brafibent, meine herren! Ich habe damit geschloffen und glaube, bas Defret auch gerechtfertigt und bargethan zu haben, daß die Regierung vom Tage ihrer Konftituirung an bis am Ende des Sahres alles gethan habe, mas die Umftande erforderten, um bie Geschwornengerichte einzuführen, und daß fie nicht irgendwie einen Borwurf verdient, und ich bin auch überzeugt, daß Gie bem Untrage des herrn Bubberger nicht beipflichten, zweitens, das Gefet in Globo annehmen und drittens auch vom Antrage des Berrn von Grafenried, auf Berfchiebung fur unbestimmte Beit, abstrahiren werden.

Dbrecht. Der herr Berichterstatter hat meinen Antrag auf Billigung und Danksagung gegenüber der Regierung vergeffen.

herr Berichterstatter. Ich habe nichts gegen benselben einzuwenden.

Niggeler. Ich erlaube mir, mit einigen Worten eine furze Berichtigung anzubringen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, ich behaupte, die betreffenden Beamten der Assien mussen vor der Bollziehung des Gesets mit Instruktionen versehen sein, nun wisse er nicht, was man damit für Instruktionen meine. Das ist aber nicht richtig. Ich habe gesagt: Die Beamten der Staatsanwaltschaft mussen sich vorher mit dem Verfahren in Ländern, wo die Jury bereits besteht, vertraut machen und mit den Instruktionen, welche dort bestehen. Herr Moschard wird wissen, daß z. B. in Frankreich in dieser Beziehung sehr umssassend Instruktionen eristiren.

Bühberger. Ich habe ebenfalls eine Berichtigung ansubringen. Man hat mir vorgeworfen, ich hätte die Regierung verdächtigen wollen. Das ist nicht richtig. Ich habe wohl den guten Willen der Regierung in Zweifel gezogen, die Verfassung zu vollziehen; allein ich habe meine Behauptung mit Thatsachen belegt. Es ist möglich, daß die Regierung den guten Willen hat und ich freue mich, wenn es so ist; allein wenn ich diesen guten Willen in Zweifel ziehe, so kann man mir deswegen noch nicht vorwerfen, ich hätte die Regierung verdächtigen wollen. Denn dazu gehört nicht nur ein unwahrer Bericht, sondern auch die böse Absicht und dagegen verwahre ich mich.

Abstimmung.

| • |
|---|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Bortrag bes Regierungsrathes, betreffend bie gegen bie Wahlverhandlung von Wahlern am 15. Dec. 1850 eingelangte Beschwerde, mit dem Antrage, es möchte über dieselbe, als gesehlich nicht begründet, zur Tagesordnung geschritten werden.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Brafident, meine Berren, Die Berfammlung wird fich erinnern, daß fich in der letten Sigung der Fall dargeboten hat, daß im Amte Schwarzenburg Die Wahlen ins Amisgericht auf zwei Berfonen fielen, die in einem nahen Bermandtichafteverhaliniffe gu einander ftanden. In Folge davon mußte eine diefer Berjonen auf die Stelle verzichten und wenn ich mich recht erinnere, jo ift es herr hauptmann Nibegger gewesen, ber verzichtet hat. Deßwegen mußte auch die Wahlverfammlung auf's Reue jufammenberufen werden. Rach dem eingelangten Berhandlungsprotofoll Diefer Berfammlung hatte der neugewählte Amtorichter gerade eine Stimme mehr, als jur absoluten Dehrheit erforderlich war, fo daß er, wenn eine einzige diefer Stimmen nicht gulig mar, die Mehrbeit nicht hatte. Gegen diefe Berhandlungen wurde eine Beichwerde eingereicht; fie besteht hauptfachlich aus zwei Moriven. Eiftens fei der Brafident Des Ginwohnergemeinderaihes, welcher die Berfammlung eröffnen follte, anderthalb Stunden lang nicht an seinem Blate gewesen. In Folge davon seien viele Wahler mube geworden und haben sich entfernt; waren sie aber auf dem Plate geblieben, fo wurde das Resultar auch mabricheinlich ein anderes gewesen fein. Der zweite Rlagepunkt geht bahin, es habe eine Angaht Berfonen an der Bahl Theit genommen, welche nicht ftimmberechtigt gewesen feien. Rebitdem ift ein Altenftud in form eines Beugniffes ber Befchwerde beigelegt, in welchem ein Wahler fagt, er habe in diefer Berfammlung jeine Stimme gu Gunpten feines Bruders abgegeben, aber der Brafident habe fie ihm nicht abnehmen wollen; hatte berfelbe ihm den Stimmgetiel abgenoms men, fo wurde der nun Gewählte die Mehrheit nicht haben. Der Regierungerath hat diefen Umftand nicht naber erorteit, obwohl er unter andern Berhaltniffen einer genauen Untersuchung werth ware; denn das angebliche Beugniß ift einfach unterschrieben, Christian Dubach, legalist ift es von Riemanden. Dasselbe wird weder in der Beschwerde irgendwie erwähnt, noch am Schluffe Ders felben als Beilage angeführt. Es erscheint aifo in unitatthafter Borm; allein auch ale getrenntes Aftenftud bat es noch einen ans bern Fehler; es enthalt gar feinen Schlus. Wenn es Beruffichtigung finden follte, jo hatte es mit dem Begehren auf Raffation fchließen follen. Das Zeugniß fann alfo hier gar nicht in Betracht fommen. Bas die eigentliche Beichwerde beitifft, jo ift fie vom 20. Dezember 1850 batirt und murbe ber Behorde am 21. glets den Monats eingereicht; hingegen der Regierung fam es erft ben 30. Dezember ju. Woher ruhrt nun Dieje Bogerung? Wenn Die Beschwerbe erft am 30. Dezember abgegeben wurde, jo ift fie vers fpatet; ift fie aber icon am 21. Dezember wirflich eingegeben morben, dann fommt fie in Betracht. Man bat fich nach ber Gachs lage erfundigt und ber herr Brafident Des Großen Rathes giebt Die Ausfunft, die Beschwerde fei am 21. eingereicht, aber junuts verlangt und fpater wieder eingegeben worden. Es ließe fich fragen: welcher von beiden Zeitpunften, an denen die Beichwerde eingegeben worden, foll nur gultig fein? und je nachdem die Antwort ausfiele, mare Diefelbe begrundet oder nicht. 28as den einen Ginwurf anbelangt, als batten Richtitimmberechtigte an ber Wahl Theil genommen, so mangelt jeder Nachweis über die Besteutung Dieses Motivs; dieser Grund ift auch ohnehin nichtig. Sie erinnern sich, aus öfterer Behandlung von Wahlbeschwerden, daß die Brage, ob Jemand ftimmberichtigt fet an einer Wahlverfammlung, nicht vor ben Großen Rath, auch nicht vor den Regie. rungerath gebort, fondern einzig und allein, abjolut und endlich von der betreffenden Bahlversammlung felbit entschieden wird. Run heißt es ausbrudlich in der Beschwerde: es haben Richtstimms berechtigte an der Wahlberhandlung Theil genommen, ohne daß aus der Berfammlung eine Ginsprache fich erhoben hatte. Durch Diefen Bufat ichlagen die Rettamanten ihre Beichwerde felbft tobt. Richt gang fo ift es mit dem andern Grunde und hier wurde ich mich nicht verwundern, wenn eine abweichende Unficht fich geltend machen wurde. Wenn es mahr ift, daß die Berfammlung anderts halb Stunden auf die Groffnung marten mußte, ungeachtet unzweifelhaft der Ginwohnergemeinderatheprandent Diefelbe gur Bflicht bat, fo liegt unleugbar barin eine große Rachlagigfeit vor, und

wenn ferner mahr ift, daß in Folge bavon ein Theil ber Babler mude geworden ift und fich entfernt hat, fo fann man benfelben menschlicherweise feinen Borwurf machen: benn es ift nicht Jebem gegeben anderthalb Stunden lang in einem falten Lotale auf einen Braftventen gut warten. Die vorberathende Behorde hat die Cache gang unbefangen aufgefaßt, abgefeben von jedem Parteiftandpunft, wer die Mehrheit habe (fonft wurde fie wahrscheinlich zu einem andern Resultate gefommen fein), und ift gur Unficht gefommen, es fei nicht außer Drie, dem betreffenden Beamten eine fcharfe Ruge, vielleicht mehr als eine Ruge, für feine Nachläßigfeit ju ertheilen, allein bieß fei nicht genugend, um die Bahlverhandlung felbst ju fasiren. Es heißt in dem Gesetze über die Bahlver- fammlungen, diefelben follen nach beendigtem Gottesdienst vorgenommen werden. Darin liegt allerdings etwas Unbestimmtes und es lagt fich erflaren, wenn ein Brandent eine Biertelftunde fruher, ein anderer eine Biertelftunde fpater fommt. Dier bandelt es fich aber nicht nur um eine Bierteiftunde, fondern um anderts halb Stunden und wenn behauptet wird, diese Bogerung fei von Seite des Brafidenten eine absichtliche gewesen, um die Leute gu ermuden und heimgeben zu machen; fo ift es erlaubt, die Sache genauer zu untersuchen und vielleicht fommt man bann zu ber Ueberzeugung, daß etwas nicht gang mit dem Gefetze übereinstims mendes vorliege. Die Frage ift nicht fo einfach, wie man glaubt. Sagt man bier: wir faffiren, weil der Brafident, die Berjammlung anderthalb Stunden auf fich warten läßt, fo fagt man bei einem andern Falle: wir fasstren nicht, weil die Bogerung nur eine Biertelftunde betraf; und wenn der Brafident die Berfammlung nur funf Minuten warten lagt ? Es bietet fich die fatale Lage, bag bann nichts Bestimmtes gefagt ift, wie lange eine Berfammlung warten foll. Entweder bictet jede Bergogerung einen Raffationsgrund, oder auch diese ift fein folder. Richt nur fagt ras Gefet nirgende: es foll um 10 Uhr, oder um 101/2 oder um 11 Uhr begonnen werden, fondern es ift ber gang allgemeine Ausbruck gebraucht: nach beendigtem Gotteedienst follen die Berhandlungen beginnen. Allein was hauptfächlich die vorberathende Behörde ges lettet hat, ift folgender Wesichtspunft. Angenommen, was hier ale unzweifelhaft ericheint, ber Gemeinderathoprafident habe fich Diefe Rachläffigfeit zu Schulden fommen laffen, fo ift diefelbe boch nicht genügend, ein anderes Refultat hervorzubringen, fondern eine andere Rachlässigfeit mußte bazu fommen, die namlich, daß ein Theil der Wähler, von der Ungeduld übernommen, beimgegangen seien. Wie aber bemerkt, läßt sich zwar einwenden, es sei nicht Jedem gegeben, fo lange ju warten; auf der andern Seite laßt fich aber auch fagen: fie hatten fo viel Ausdauer haben follen, um bis ans Ende ju warten. Wer nun fortgegangen ift, wie Mancher fich entfernt habe, wie fie geftimmt hatten und welches bas Refultat gewesen mare, wenn fie geblieben waren, barüber fann man bochftene muthmaßen. Gicherheit hat man bafur feine. Dieß ift die Urt und Beife, wie man im Regierungerath die Sache aufgefaßt hat. Er findet, der beireffende Brafident des Gemeinderathes habe durch diese Nachläffigfeit gröblich gefehlt; allein bes wegen fonne die Berhandlung nicht fasirt werden. 3ch wieders hole daher den Untrag auf Tagebordnung.

Dhne Ginsprache burch bas handmehr genehmigt.

In Genehmigung der betreffenden Antrage des Regierungsrathes wird hierauf folgenden Strafnachlaß- und Begnadigungsgesuchen ohne Einsprache, durch das handmehr,

a. entsprochen:

1) A. Krieg, Taubstumme, von Münchenbuchsee, wegen eines Unzuchissehlers zu 21/2 Tagen Gefangenschaft oder 25 Pfv. Buße veruriheilt, bittet um Nachlaß Dieser Strafe;

2) 3. 3. Christen, von Signau, wegen Unterschlagung vom Obergerichte am 22. Oftober 1849 zu dreisähriger Kantonds verweisung verurtheilt, bittet um Umwandlung des Restes in Eingrenzung;

3) der eilfjährige, wegen wiederholten Bettels und herumziehens zu einem Jahre Zwangsarbeitshaus verurtheilte Samuel Feller, von Thierachern, soll in einer von der Direftion bes Innern zu bezeichnenden Erziehungsanstalt bis zur Admifsion untergebracht werden; b. abgewiesen werden bagegen:

the best party 4) J. Matthys, von Willadingen, vom Obergerichte am 1. Juli 1850 wegen Theilnahme an einer Rauferei zu einjähriger Kantonsverweisung verurtheilt, bittet um Nach-laß bes Restes von 6 Monaten und 25 Tagen;

5) Chr. Schertenleib, von Heimiswyl, vom Dbergerichte wegen betrügerischen Handlungen zum Nachtheile seiner Gläubiger, am 6. Mai 1850 zu neun Monaten Einssperrung verurtheilt, bittet um Nachlaß bes Restes von

1 Monat und 27 Tagen;
6) Johann Sulliger, von Lent, wegen Diehstahls vom Obersgerichte am 3. Februar 1849 zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß des Nestes von einem Jahr und einem Monat;
7) Mark man Canal wegen Liedenmarkes nam

7) M. A. Roth, von Cornol, wegen Kindesmordes vom Obergerichte am 26. Merz 1849 zu sechs Jahren Ketten verurtheilt, bittet um Nachlaß oder Umwandlung des

Restes von drei Jahren und neun Monaten;
8) Jos. Boechat, von Miscourt, wegen Mishandlung vom Amtsgerichte zu Pruntrut am 1. Merz 1818 zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt, bittet um Nachlaß oder Umwandlung der Strase;

9) Elisabeth Hari, von Avelboden, vom Amtögerichte Thun am 18. Juni 1847 wegen des vierten Unzuchtöfehlers zu 20 Tagen Gefangenschaft oder 200 Pfd. Buße verurtheilt, bittet um ganglichen Erlag Diefer Strafe.

Vortrag bes Regierungerathes über bas unter'm 6. Merz vorigen Jahres an den Großen Rath gerichtete Alternativgssuch der Jungfer A. Grisel, aus dem Kanson Neuenburg, daß für die Beurtheilung des zwischen ihr und der Wittwe Schnell waltenden Nechtsstreites am Plat des von Seite der Erstern rekursirten Obergerichtes, nach §. 10 des Civilprozesses, ein außerordentliches Gericht aufgestellt, oder aber, falls dieß nicht belieben wollte, wenigstens einem solchen Gerichte der Entscheid über die Aufösiafeit des Rekulationsgebiches gegen das Obergiber bie Aufösiafeit des Rekulationsgebiches gegen das Oberg über die Zuläßigkeit des Rekusationsgesuches gegen das Obersgericht hinsichtlich der endlichen Beurtheilung des Streites, und auf den Fall der Beistimmung der Entscheid über die Hauptsache selbst überwiesen werden möchte. Auf den Antrag des Regiestungsrathes wurde das erste Begehren vom Großen Nathe, als gesetlich nicht zuläßig, abgewiesen, dagegen dem zweiten entsprochen. Es wird nun zu Aufstellung dieses außerordentlichen Gerichtes, wozu die Mitglieder, in der Zahl von eilf, einzig aus den Präsidenten der Amtsgerichte gewählt werden dürfen, geschritten.

Mit 51 gegen 32 Stimmen wird beschlossen, die Wahl sofort vorzunehmen und auf den Antrag des Herrn Regierungsprässenten wird als die Form der Wahl ausdrücklich diejenige bei der Wahl der Sechszehner beobachtete genehmigt. Ferner wird, ohne Einsprache, durch das Handmehr beschlossen: dersenige Gewählte, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt, hat das Präsidium des außerordentlichen Gerichtes zu führen. Mit der Wahl soll sofort begonnen und zur Prüfung der Stimmzettel eine Kommission von vier Mitgliedern, die der Präsident wählt, bezeichnet werden. Bis dieselben die Stimmzettel zur Hand bezeichnet werden. Bis bieselben die Stimmzettel zur Sand nimmt, werden fie der Staatsfanglei gur Aufbewahrung über-

geben.

Als Mitglieder der betreffenden Kommission werden vom Präsidium bezeichnet: Die Herren v. Wattenwyl von Diegbach, Durr, Blaser und Richard von Erlach.

Schluß ber Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion :

R. Scharer, Fürsprecher.

Dritte Gigung.

Mittwoch ben 8. Jenner 1851, Morgens 8 Uhr.

Prafident: herr Dberft Rury.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder: mit Entschuldigung: die Herren Brötie, Chopard, Droz, Röthlisberger gewesener Regierungsrath, und Zumstein; ohne Entschuldigung: die Herren Karlen Kommandant, Küng, Minder, Müller Hauptmann, Schmid Arzt, Stocker, Thurmann und Wälti.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Berr Ueltschi wird als neugewähltes Mitglied beeidigt.

Bom Präsidium wird das Wahlresultat, betreffend das außerordentliche Gericht in Sachen des Rechtsstreites der Jungfer A. Griscl gegen Wittwe Schnell, mitgetheilt.

Bon 124 Stimmen murden gewählt:

1. herr Germer, in Bern, zugleich Prafident, mit 112 Stimmen.

Schönt, in Erlach, mit . . . 100 " Säuselmann, in Thun, mit . . 96 " Nomang, in Schwarzenburg, mit Maurer, in Belp, mit ... Kilchenmann, in Wangen, mit ... Mürfet, in Biel, mit ... Müller, in Aarwangen, mit ... Müller, in Aarwangen, mit ... Rupp, in Trachselwald, mit 8. " 9.

In der Bahl bleiben: die herren Leibundgut, in Burgs borf, mit 60 und Müller, ju Byl, mit 56 Stimmen.

Durch Schreiben vom 6. d. M. beantragt bas Obergericht bei'm Großen Rathe, in Betracht der immer mehr überhand nehmenden Unhäufung feiner Geschäfte : es möchte Die Wahl der vier in der Berfaffung vorgeschenen fernern Mitglieder noch vor dem 1. Juli vorgenommen und so das Obergericht auf das verfassungsmäßige Maximum gebracht und auch demselben gestattet werden, sich in eine Civil- und in eine Kriminalkammer zu theilen, so daß diese sich nur mit Kriminals, jene nur mit Civilgeschäften zu befaffen hatte. Das Schreiben geht an ben Resgierungsrath zur Begutachtung.

Tagesorbnung:

1. Wahl eines Biceprafidenten des Großen Rathes: Bon 212 Stimmen erhalten :

Erwählt ift fomit herr Alex. Funt, gemefener Regierungsrath, in Bern. Bern. Bern. Bern. Bern. Bern. Bern. Bern.

| 2. Wahl eines Stellvertreters des Vicepräsidenten des Großen Rathes. Bon 209 Stimmen erhalten: herr Tieche, Großrath | Borschlag bes Obergerichtes: 1) Herr Lüthardt, Friedrich, Fürsprecher, in Bern; 2) "Ruof, Christ., Notar und Rechtsagent, in Brienz. Bon 193 Stimmen erhalten: Herr Gußet |
|--|---|
| Erwählt ist somit herr Tieche, Großrath. 3. Wahl der Regierungsstatthalter für folgende Amts- bezirke: a. Narwangen: Borschläge der Bezirksversammlung: 1) herr Egger, gewesener Regierungsstatthalter daselbst; 2) " 3. Müller, gewesener Gerichtspräsident daselbst. Borschläge des Regierungsrathes: 1) herr Kaufmann, Amtsnotar, in herzogenbuchsee; 2) " Schneeberger, gew. Regierungsstatthalter in Interlasen. | Erwählt ist somit herr Bys. b. Laufen: Borschläge bes Amtsbezirkes: 1) Derr Steiner, Johann, Großrath und Gerichtspräsident in Laufen; 2) herr Meuri, Joseph, Amtsgerichtschreiber in Laufen. Borschläge bes Obergerichtes: 1) herr Friedrich Aime Botteron, gewesener Gerichtspräsident von Courtelary; 2) herr Joseph Ludwig Fenninger, gewesener Gerichtspräsis |
| Bon 212 Stimmen erhalten: herr Kaufmann | dent von und in Laufen. Bon 193 Stimmen erhalten: 1) Herr Steiner |
| Serr Dr. Ed. Müller, provisorischer Bezirksverwalter; "Ritschard, Amtsverweser in Aarmühle. Borschläge des Regierungsrathes: 1) Herr Ober, Pensionshalter in Interlaten; 2) "Großmann, Wirth in Ringgenberg. Bon 206 Stimmen erhalten: Herr Müller | ************************************** |
| zirksverwalter in Interlaken. c. Laufen: Borschläge ber Bezirksversammlung: 1) Herr Kaiser, gewesener Regierungsstatthalter; 2) "Frepp, Amtoschreiber. Borschläge bes Regierungsrathes: 1) Herr Fenninger, Arzt; 2) "Botteron, gewesener Gerichtsprässbent in Courtelary. | " Hentsch |
| Bon 205 Stimmen erhalten: herr Fenninger | Borschläge des Obergerichtes: 1) Herr Bichsel, Johann, Notar, von Heimiswyl, in Biel; 2) "Hürner, Rudolf, Fürsprecher, von und in Thun. Bon 196 Stimmen erhalten: Herr Mühlheim |
| 2) " Hovel, Arzt. Borschläge des Regierungsrathes: 1) Herr Schneider, gewesener Regierungsrath; 2) " Haldimann, Großrath, in Signau. Bon 200 Stimmen erhalten: 1) Herr Hodel | Die Wahlen in das Kriegsgericht werden auf den folgenden Tag verschoben, um Wahlzettel druden zu lassen. 5. Wahl des Hypothekarkassaverwalters: Borschlag des Regierungsrathes: 1) Herr Grunder, Johann, bisheriger Verwalter der Hypotheskarkasse; |
| 3. Wahl der Gerichtspräsidenten für folgende Amts- bezirke: a. Interlaken: Borschlag des Amtsbezirkes: 1) herr Gußet, heinrich, Gerichtspräsident zu Interlaken; 2) "Wyß, Ernst, Fürsprecher, in Bern. | 2) Heri Scheurer, Karl Albrecht, Rotar, von Erlach, in Bern. Bon 195 Stimmen erhalten: Herr Grunder |

6. Bahl bes eilften Mitgliedes in bas außerordentliche Gericht.

Es wird zwischen ben zwei mit ben meiften im erften Bablgang Burudgebliebenen ballotirt. Bon 149 Stimmen erhalten: 56 Stimmen. herr Leibundgut " Müller, Gerichtspräfident gu Wyl 60 " 33

Ermablt ift fomit Berr Müller.

Der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit ben Ansichten ber Domainendirektion, sucht bei dem Großen Rathe um die Ermächtigung zum Ankaufe der auf der obrigkeits lichen Wildenei und Winterseitenwald, Amts Konolfingen, von 1461/2 Jucharten Salts haftenden Scheibaumrechte nach, von denen zehn bereits gefauft sind, zu dem Preise von höchstens Fr. 225 per Necht und Nachlaß des zu entrichtenden Stockshabers von $2\frac{1}{2}$ Mäß von jedem Stockrechte.

Der Große Rath ertheilt diese Ermächtigung ohne Eins

fprache durch das Sandmehr.

Zweite Berathung des Gesetzes über die Ehevers kundigungs Dispensationen.

(Abgedruckt im Tagblatt Jahrgang 1850, S. 890.) Daffelbe wird abgelesen.

Brunner, Regierungerath, ale Berichterstatter. Dieses Weset hat bei der ersten Berathung feine Abanderungen erlitten, und ich finde mich baher nicht veranlagt, etwas zu bemerken.

Es erhebt fich eine kleine Diskuffion, in welcher Zweifel geaußert werden, daß das Gesetz vor seiner zweiten Beraihung dem Pubstifum befannt gemacht worden sei. Die Großrathsverhandlungen des letten Jahres werden daber zur Sand gebracht, und es zeigt sich, daß der Gesethentwurf in denselben vollständig abgedruckt worden ift.

Gygar. Wenn Riemand fich gegen dieses Defret erheben will, so will ich versuchen, einige Bemerkungen gegen dasselbe zu begründen. Es fommt mir ganz sonderbar vor, daß man jest auf einmal für die Bewilligung der Dispensation von einer oder zwei Verfündungen eines Cheverlöbnisses dem Bolfe eine Abgabe auflegen will; co mahnt mich gerade-daran, wie es früher und ich glaube, noch jest in den katholischen Ländern gieng, wo es an gewissen Tagen dem Bolfe verboten war, Fleisch zu effen, dagegen um Geld eine Dispensation von diesem Bers bote ertheilt wurde. Nach der bernischen Gesetzgebung ist es verboten, mahrend der heiligen Beit ohne besondere Bewilligung der Behörde sich kopuliren zu lassen, und überdieß soll nach dem Gefet jeder Ropulation eine dreimalige Berfundung vorausgeben. Wenn einmal das vorliegende Gefet erlassen worden ist, so wird das Bolf sagen: wenn man dem Staate Bp. 40 bezahlt, dann heilige Zeit hin, heilige Zeit her! — man fann gleichwohl Sochseit haben. Ich weiß wohl, daß es Umstände gibt im Leben, wo man eine Ausnahme machen muß, allein bei solchen Fällen bin ich der Meinung, der Staat folle diese Ausnahmen unentgelolich gestatten, ebendegwegen weil sie gestattet werden muffen. Wie ich in den Regierungsverhandlungen gelesen habe, will man diese Dispensationosteuer beziehen, weil solche Dispensationen Die Beamten ziemlich beschäftigen. Allein bas ift bei mir fein Grund; die Staatsbeamten find einmal fur bas gange Jahr angestellt und beziehen ihren Lohn gleich, gebe es nun ein Paar Geschäfte mehr oder weniger. Das Geset wird daher seinen Grund wohl in einer Finangspekulation haben; man will dem Staat eine fleine Finanzquelle eröffnen, und dagegen möchte ich protestiren. Wenn der Staat Hulfsquellen nothig hat, so ist ihm durch die Verfassung der Weg bezeichnet, wie er sich Hulfsquellen eröffnen fann, es follen namlich die Auflagen gleichmäßig auf allem Bermögen, Ginkommen oder Erwerb erhoben werden. Ich wunsche, man möchte und mit folden ditanofen Gesetzen, wie bas gegenwärtige in meinen Augen ift, in Bufunft verschonen und stimme baber gegen bas Eintreten, wie gegen bas Defret

Stämpfli. Ich bin auch gegen ben im vorliegenden Gefet enthaltenen Grundsat, weil er ben Anfang des Systemes
ift, welches ich nicht billige, nämlich des Sportelspstems, welches man bei mehreren Beamten einführen will. Seit bem Jahre 1831 herrschte gerade eine umgekehrte Tendenz; man schaffie die Sporteln nach und nach ab, und gegenwärtig bestehen sie blog noch in Rechissachen, und sonft ift ber Grundfat aufgestellt, bie Rangleien feien dafur ba, um bas Publifum unentgelblich gu bedienen. Auch die Amtofchreiber und Amtogerichofchreiber follen, wie bas Publifum es verlangt, nicht mehr durch Sporteln, sondern durch fixe Besoldungen bezahlt werden. Wenn man mit folden Gesehen einmal angefangen hat, so bekommen wir am Ende einen ganz vollständigen Sportelntarif. Die Berfassung sagt aber einmal, wenn der Staat sich Hülfsquellen verschaffen muffe, fo fei ber Weg ber biretten Steuer einzuschlagen und die neuen Auflagen follen möglichft gleichmäßig auf alles Bermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. Allein wen trifft biese indirekte Abgabe, welche dieses Geset aufftellt? Gerade die armen Leute, welche eine Bekanntschaft machen und dann nicht warten können, bis die heilige Zeit vorbei ift. Man wird durch dieses Geset gerade die arme Klasse besteuern.

Tscharner zu Kehrsat. Ich glaube, die Uebung, während ber heiligen Zeit nicht zu beirathen, komme von der Achtung ber, welche man gewissen Feiertagen zollen foll; man wollte alles unnütze Karmen, Schießen, Rösseln mahrend dieser Tage vers meiden; hingegen ließ man in besondern Fällen zu, daß Perfonen, welche fich in bringenden Verhältniffen befanden, fich auch mahrend dieser Beit copuliren laffen konnten, um nicht in anderweistige nachtheilige Berhältniffe zu kommen. In dieser Beziehung ift nichts natürlicher, als daß man fagt : in der Regel foll zu Bermeidung von allem garmen und Unfug eine Copulation mabrend der heiligen Zeit nicht ftatifinden; wenn fie aber durch besondere Umstände geboten ift, fo fann ja freilich ein Difpensationsschein ertheilt werden. Aber auf keinen Fall soll man baraus eine Finanzquelle machen, sondern die Dispensation soll unter ber bestimmten Bedingung gegeben werden, daß jeder unnütze Larm und Unfug, welche andere Personen argern könnte, vermieden werden solle. In diesem Sinne wunsche ich, daß auch in Zukunft Difpensationen stattfinden, allein unentgeldlich.

Rischard zu Erlach. Ich muß mich ebenfalls gegen bas Defret erheben und zwar hauptsüchlich degwegen, weil ich bie Confequenzen beffelben fürchte; es fonnten leicht fpater bei andern Unläßen unter irgend einer Form weitere Defrete bier vorgelegt werben, burch welche in einer bem Unscheine nach vielleicht gang billigen Weise Sporteln bezogen würden. Dieses halte ich aber als nicht verträglich mit ber Berfaffung, welche und ben Weg vorzeigt, auf welchem die Regierung zu Geld gelangen kann. Ein andrer Grund ist berjenige, den schon fr. Stämpfli angeführt hat: diejenigen Leute, welche genothigt find, mahrend der beiligen Zeit zu beirathen, find gewöhnlich nicht diejenigen, welche röffeln, tangen und sich luftig machen, sondern es ist die armere Rlaffe; die Reichen werden felten in folche Berhaltniffe fommen, ober aber, wenn der Fall bei ihnen eintritt, so wird es ihnen wenig oder gar nichts machen, die Sportel zu bezahlen, weßhalb fie bei ihnen auch nicht einmal den Zwed einer Buge erreicht. Ich möchte davor warnen, mit folden Gelegenheitsgeseten hieher ju fommen, wodurch Grundfate angegriffen werden; wenn wir beute bas Defret in Rraft erfennen, fo muffen wir confequenterweise fpaterbin folche Befete auch annehmen.

Bügberger. Ich bin ebenfalls fo frei, ben Antrag bes orn. Gygar zu unterstüten; ich frage nämlich: was wollte die Regierung eigentlich mit einem solchen Geset? Ich finde hier nur zwei Puntte: entweder wollte sie sich eine Einnahmsquelle eröffnen, ober durch eine Auflage das beirathen mahrend ber beiligen Beit und das bloß einmalige Berfunden erschweren. Bill die Regierung wirklich eine Finanzquelle eröffnen, so erreicht fie ihren Zwed durchaus nicht, benn wenn man von Finanggerrüttung fprechen will und eine folche wirklich ba mare, fo murbe bas vorliegende Geset wenigstens nichts bagegen nüten, indem die baherigen Gebühren nach einer Berechnung, die ich gemacht habe, nicht einmal Fr. 500 per Jahr abtragen wurden. Ein Finanzgeset kann somit ber vorliegende Entwurf nicht sein; es wäre überdieß lächerlich, mit einem solchen Gesetze den Finanzen auschelsen zu wollen. Bezweckt man aber nach und nach durch Erlassung mehrerer solcher Gesetz den Finanzen aufzuhelsen, so ist es jedenfalls besser, daß man sie in Harmonie mit den übrigen Abgaben bringe und ein eigentliches System mache. Bezweckt man aber durch das Gesetz eine Beschränkung des Heirathens während der heiligen Zeit und eine Beschränkung der ausnahmszweisen bloß einmaligen Berkündung, so ist dieses Mittel durchaus nicht geeignet dazu, denn die Dispensation gegen Erlegung einer Gebühr wird als ein Privilegium erscheinen, welches dem Einen gar nichts macht, den Andern aber drückt. Wer Geld genug hat, bezahlt die Gebühr und erhält dafür die Bewilligung; wer aber nichts besitzt, kann sie gar nicht absühren. Der arme Mann wird sagen: Warum gestattet man dem Neichen etwas, das ich, welcher sich in nämlichen Verhältmissen besindet, wie er, nicht genießen kann, weil es mir unmöglich ist, das Geld dazu aufzutreiben? Das Gesetz mird gegenüber dem ärmern Bürger in einem sehr gehässigen Lichte erscheinen, und weil es überdieß nichts nützt, so unterstütze ich ebenfalls den Antrag, es möge nicht angenommen werden.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich will mit kurzen Worten auf die gemachten Einwürfe antworten. Hr. Gygar hat gesagt, es sei auffallend, daß man nun auf einmal mit einem solchen Geseslein komme, allein mir wenigstens ist es durchaus nicht auffallend. Hr. Gygar glaubt, es werbe dadurch den Betressenden freigestellt, gegen eine Gebühr selbst während der verbotenen Zeit zu beirathen. Allein war eine solche Ausnahme nicht auch schon früher erlaubt? Der Rezierungsrath hat gesunden, es sei nur recht und billig, daß Diezenigen, welche sich während der verbotenen Zeit copuliren, oder bloß einmal verfünden lassen, auch Etwas bezahlen, wenn sie die Bewilligung auf der Centralpolizei erheben. Wenn man gewiß auch billigen müssen, daß Diezenigen, welche sie in Anspruch nehmen, auch Etwas zur Deckung der Kosten beitragen. Man spricht von den Sporteln, wie wenn sie etwas ganz Reues wären, allein wir hatten bis auf den heutigen Tag steis Sporteln und zwar ziemlich viel. Was würden Sie sagen, wenn der Regierungsrath beabsschiete, billige Sporteln für Tanzdewilligungen ze. einzuführen; ich würde behaupten, das sei kein heutiges Gewächs, denn seitdem ich Mitglied des Großen Nathes din und schon früher, als man ansieng, mit den Einnahmen zu furz zu kommen, hat man durch derartige kleine Gebühren den Kinanzen, wenn schon nicht im Großen, so doch wenigstens zum Theil im Kleinen nachgeholfen. Diese Rücksichten haben den Regierungsrath bewogen, das Dekret hieher zu bringen es werden sehr oft solche Bewilligungen nachgesucht. Wie gesagt, die Dispensationen von einer oder zwei Bertündungen, so wie die Erlaudniß, während der verbotenen Zeit sich copuliren zu lassen, hatten sich er sich, zur Annahme.

Das Eintreten wird mit 84 gegen 81 Stimmen beschlossen und bas Defret im Uebrigen unverändert angenommen.

Bortrag bes Regierungsraths über bie Mahnung bes Hrn. Pfarrer Stooß zu Delsberg, batirt vom 1. November 1850, wodurch er die Behandlung einer im Mai 1849 eingegesbenen Beschwerde wegen Entziehung der Staatsbeiträge an die beutschereformirte Schule im Jura verlangt.

Moschard, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie wissen bereits, daß seit dem Jahr 1835 die deutschen Bewohner des Jura, welche meistens Altberner sind, sich mehrsach an die Behörden gewendet haben mit dem Gesuch, Sie möchten deutsche Schulen im Jura errichten. Es wurden infolge davon auch mehrere Schulen errichtet, allein dieselben wurden vom Staate sehr wenig unterstützt, so daß die beutschen Familienväter, welche meistens arm sind, die meisten Beiträge liefern mußten. Es kam daher hie und da der Fall

vor, daß folde Privatschulen eingiengen, weil die betreffenden Familienwater es nicht vermochten, fie langer zu unterhalten. Diefes Berhältniß dauerte fort bis zum Jahre 1846, wo man diesen Leuten endlich Schulen gab, weil man in Betrachtung jog, daß die deutschen Bewohner des Jura dort meistens als Dachter angestellt seien und ihren Aufenthalt nicht bleibend daselbst haben. Diese Leute bleiben im Jura meistens 9 bis 10 Sahre und fehren nachher wieder zurück in das Emmenthal oder sonst in ihre Heimath, und wenn sie dann nicht schreiben und lesen können (denn die französischen Schulen können sie wegen des Mangels an Sprachkenntnis nicht besuchen), so ist es klar, daß für sie nicht genugsam gesorgt worden ist. Man hat dagegen gesagt, wann diese Leute etwas lernen wollen, so sollen sie in die französischen Schulen gehen. Das hätten sie allerdings nach dem Gesetze von 1835 ihm missen, allein da sie im Jura nicht eingebürgert sind, so hat man hier auch den Grundsat angenommen, man musse für ihren Unterricht in deutscher Sprache sorgen. Es wurden daher wirklich deutsche Schulen errichtet, allein vom Staate nicht gehörig unterstüßt; man verabreichte ihnen die Unterstützungen bloß per Semester ober per Jahr, jo daß fie ftets beschrantt in den Mitteln waren, und dieses war denn auch der Grund, warum seit dem Jahre 1849 in Delsberg gar keine deutsche Schule mehr eristirte. Auch in Pruntrut hat man sich beklagt, daß die Schule aus den gesammelten Steuern nicht unterhalten werden fonne. 3ch habe nun die deutsche Schule in Delsberg wieder eröffnen laffen und ihr die ordentliche Staatszulage von &. 200 und eine außerordentliche von L. 50 zugesichert, so daß sie bereits eine Unterstügung von L. 250 erhält; auch in Münster ist ein ähnlicher Beitrag beschlossen worden. Allein damit ist die Sache nicht abgethan, sondern man muß auch dahin trachten, daß diese Schulen im Jura einen geregelten Schulgang nehmen. Die Bittschrift, so wie die Mahnung, welche den Gegenstand des Bortrages macht, wurde zu einer Zeit eingegeben, als von Seite des Staates in dieser Angelegenheit noch gar nichts gemacht war. Da seither Maßregeln getroffen wurden, obgleich freilich nur provissorische, so glaube ich, wir muffen über die Klage der deutschen Bewohner des Jura zur Tagesordnung schreiten, wobei ich die Bersicherung abgebe, daß ich mein Möglichstes machen werde, daß die deutschen Schulen im Jura als vom Staate unterstützte Unstalten angesehen werden.

Es erhebt sich eine kleine Diskussion, ob über diesen Gesgenstand zur Tagesordnung zu schreiten oder ob dieser Bericht bloß als die Anzeige einer innerhalb der Kompetenz des Regiesrungsrathes getroffenen Berfügung zu behandeln sei. Mit großer Mehrheit gegen 54 Stimmen wird das Letztere beschlossen.

Folgende Strafnachlaßgesuche werden erledigt:

1) Andreas Ledermann, in der Ey zu Upenstorf, welcher vom Richteramte Fraubrunnen am 2. Oftober 1850 wegen unbefugten Kartoffelbrennens zu einer Buße von E. 30, und wegen unbefugten Ausschenkens von geistigen Getränfen zu einer solchen von E. 10 verurtheilt worden ist und gänzlichen Nachlaß derselben verlangt hat, wird nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Polizeidirektion durch das Handmehr abgewiesen.

2) Dagegen wird dem Bend. Schmied auf der Landgarbe und Joh. Jost, Gewächshändler, auf der Schooren, welche das Obergericht am 28. Oktober 1850 wegen Historien ohne Bewilligung zu der Buße von L. 240 verfällt hat, ebenfalls nach dem Antrage des Regierungsprathes und der Polizeidirektion der Staatsantheil, der nach S. 7 der Polizeiverordnung vom 6. Januar 1824 zwei Drittel heirägt durch das Handwehr erlassen.

rathes und der Polizeidirektion der Staatsantheil, der nach §. 7 der Polizeidererronung vom 6. Januar 1824 zwei Drittel beträgt, durch das Handmehr erlassen.

3) Franz Quiquerez, Kaufmann, zu Grandfontaine, welcher vom Obergerichte am 25. Juni 1849 wegen Einführung von Tabat in den Kanton zu einer Buße von L. 359. 89 verurtheilt worden war, sucht um Erlaß des Staatsantheiles der Buße nach. Der Antrag des Regierungsrathes und der Polizeidirektion geht auf Abweisung.

Raifer, gewesener Regierungöstatthalter. Ich befand mich in unmittelbarer Nahe, wo dieses Bergeben stattfand, und ich

muß bezeugen, baß es eber aus Unwiffenheit als aus Abficht worgekommen ist. Quiquerez ist ein sehr braver, aber armer Mann und Familienvater, weshalb ich ihm wenigstens ben Staatsantheil an ber Buße nachlassen möchte.

Elfager, Regierungerath, unterftust ben Untrag auf Begnadigung.

Brunner, Regierungerath, ale Berichterstatter. Der Betent wurde geftraft wegen Ginfuhren von Tabat, welchen er nicht verzollte. Er fagt nun in seiner Borstellung an den Großen Rath, daß der Tabat nicht verabgabt worden, sei nicht absichtlich geschen, der Betent sei mit einem audern Fuhrmann gefahren, und als fie fich bem Grenzbureau naberten, fei Quiquerez gurudgeblieben und habe fich verfaumt. Bei ber Ankunft am Grenzbureau vergaß nun fein Kamerad, ben Sabat anzugeben, welcher baber auch confiszirt und infolge dessen der Betent zu Fr. 359 Busse ver-urtheilt wurde. Das Obergericht, an welches man appellirte, hat diese Busse bestätigt; ob die Angabe des Quiquerez, er habe die Absicht gehabt, den Tabak zu verabgaben, begründet sei oder nicht, ift ungewiß. 3ch glaube es mare in feiner Pflicht gewesen, wenigstene ben Wagen nicht zu verlassen, als er fich bem Grenzbureau naberte; diefes ift meine Dieinung, und Das Gleiche wird unzweifelhaft auch ben Richter geleitet haben. Gerr Brafident, meine Herren, es mare bas erfte Mal, daß ich einen Antrag auf Bufnachlaß wegen Contrebande empfehlen murde. Es murben mir bereits 20 solche eingegeben, allein ich habe stets aus voller Ueberszeugung auf Abweisung angetragen. Ich glaube, wir muffen hier um so strenger sein, als ohnehin der Schmuggel nur in den feltensten Fällen entbeckt wird; es fonnte zulest Jeder fagen: ich habe die Absicht gehabt, den später considerren Gegenstand zu verabzgaben, allein ich blied zurück, und aus Vergestlichkeit wurde dieses und jenes beim Grenzburcau nicht angegeben. Ich bin daher in der Stellung, als Direktor der Polizei, bei Ihnen anzutragen, Sie möchten in das Begehren des Duiquerez nicht eintreten.

Durch Ballotirung wird mit 94 gegen 66 Stimmen dem Betenten entsprochen und im Uebrigen der Staatsankheil der Ausge

Betenten entsprochen und im Uebrigen der Staatsantheil der Bufe, bestehend in zwei Dritteln, durch bas Sandmehr nachgelaffen.

Berlefen wird eine Mahnung des herren Grofrathes Karrer, welche dahin schließt: es mochte der Regierungerath an die Boll. ziehung des §. 34 der Militarorganisation gemahnt werden.

Berr Brafident, bemerkt, daß diese Mahnung noch in ber gegenwärtigen Session behandelt und dabei auch der Angug des Herrn Wyf, welcher ben gleichen Gegenftand betreffe, vorgenommen werde.

Karlen zu Erlenbach. Ich möchte bei diefer Gelegenheit baran erinnern, auch die übrigen Anzuge zu behandeln, welche schon bedeutend langere Zeit vor demjenigen bes herrn Buß eingegeben murden.

Berr Brafident, bemerkt, man werde den Anzug bes herrn Wyß deswegen nehmen, weil er mit der Mahnung des herrn Karrer in Zusammenhang stehe; er wurde übrigens für seinen Theil gerne sämmtliche Mahnungen und Anzüge behandeln laffen, allein die Mitglieder der Behorde entfernten fich gewöhnlich, bevor diefes geschehen fonne.

Imoberfteg empfiehlt, mit diefem Gegenstand jedenfalls nicht bis am Samftag zu warten, weil fonft ein Theil der Mitglieder vom Lande nicht mehr anwesend sein werden.

Schluß ber Sigung 21/4 Uhr.

Für die Redaktion :

R. Scharer, Fürsprecher.

Tagblatt ber Großen Rathes. 1851.

Vierte Sitzung.

Donnerstage ben 9. Jenner 1851, Morgens um 8 Uhr.

Prafident: Berr Dberft Rury.

Bei dem Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldisgung: die herren Brötie, Chopard, Droz, Eggli, Grüring, Küng zu Lyf, Lehmann J. U., Minder, Müller Hauptmann, Pfander Oberst, Röthlisberger gewesener Regierungsrath, Schmid Arzt, Stocker, Thurmann, Wälti und Zumstein; ohne Entsichuldigung: die Herren Kanziger, Karlen in der Mühlematt, Lehmann zu Rüedtligen, Spant, Trachsel, Jäggi, Tscharner zu Umfoldingen.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Stockmar. Es seien mir einige Bemerkungen erlaubt über bie Wahl bes Berwalters ber Hypothefarfaffa, die gestern iber die Wahl des Verwalters der Hypothekarkassa, die gestern stattgefunden. Die auf der Staatskanzlei sich besindende Anschreibungsliste wurde mit dem 4. November geschlossen; man hätte demnach diese Wahl schon in der letzten Sitzung vornehmen müssen; warum es nicht geschehen, weiß ich nicht. Durch das Einladungsschreiben wurde sie auf gestern angesetzt, dessen ungesachtet lag gestern noch kein Vorschlag auf dem Kanzleitische und doch hatten die Finanzdirektion wie der Negierungsrath wohl Zeit gehabt, dieß zu thun, da der Termin zur Anschreibung mit dem 4. November zu Ende gieng. Allein man mußte ohne Zweisel warten, bis das Komite im Kassno seinen Vorschlag Zweifel warten, bis das Komite im Kasino seinen Vorschlag eingereicht; dieses Komite war denn auch Dienstag Abends vers sammelt und that seinen Willen kund; aus diesem Grunde zösgerte gestern der Regierungsrath seine Vorschläge einzureichen. Alls nun die Reihe an viese Wahl kam, erklärte Herr Großraths Als nun die Reihe an diese Wahl kam, erklärte Herr Großrathspräsident Kurz, er müsse sie verschieben, worauf mehrere Mitglieder sich entsernten. Plöglich aber erschienen die Borschläge
der Regierung, und ungeachtet des angekündeten Berschubs,
ließ der Herr Großrathspräsident die Wahl vornehmen. Dagegen
hätte man protestiren sollen; allein, warum that man es nicht?
Weil man nicht wußte, daß eine bedeutende Zahl von Mitgliedern sich entsernt; als dieselben aber vernommen hatten, was
in ihrer Abwesenheit vorgegangen, beklagten sie sich mit Recht.
Man wird einwenden, die Mitglieder hätten sich nicht entsernen
sollen, dieß ist wahr. Da aber die Wahl verschoben war, so
konnte sie nicht vorgenommen werden, ohne vorher an die Tagesordnung gesest worden zu sein. Das Institut der Hypothekarfassa ist sehr wichtig, es ist eines der schönsten, welches die
Regierung von 1846 bervorgerusen; man hätte demnach nicht
so leichtsertig zur Besetzung des Beamten schreiten sollen, der
sich darum so große Verdienste erworben. Die Wahl von gestern
ist unregelmäßig, sie sollte kassirt werden; jedoch weiß ich wohl,
daß es umsonst wäre, auf Kassation anzutragen, die Majorität,
die stets einstimmig ist, würde einen solchen Antrag verwerfen.
Ich will ihn deßhalb nicht stellen; allein ich hielt es sür meine
Psiicht, die allgemeine Ausmerksamseit auf diese Thatsache zu
lenken. lenfen.

Herr Brafident. Auf die Bemerfung des Herrn Stockmar babe ich als Prafident folgende Berichtigung zu geben. Es ist allerdings richtig, daß ich anfangs, als ich ich die Wahl vornehmen wolle, die Borschläge des Regierungsrathes nicht hatte, fie langten aber später ein, und ich theilte hierauf flar und deutlich dem Großen Rathe mit, ich wolle nun diefe Wahl vornehmen. Hatte Jemand dagegen reklamirt, so hatte ich ohne Weiteres

Rücklicht darauf genommen, allein fein Mensch hatte etwas das gegen, und daher glaube ich vollständig gehandelt zu haben, wie es meine Pflicht war. Zedenfalls hätte man eine solche Bemerkung im Augenblick der Wahl selbst machen sollen. Ich weiß nicht, wer abwesend war, allein jedenfalls ist es immer ein Kehler, wenn Mitglieder abwesend sind; es wurden auch noch nach dieser Wahl fernere Wahlen vorgenommen, gegen welche ebenfalls keine Besmerkung gemacht wurde, und wir sind daher nicht censirt anzusnehmen, daß sich Jemand entsernt habe. Wenn man von versschiedenen Seiten der Versammlung sprechen will, so denke ich, es werden sich von beiden Seiten Leute entsernt haben.

Herr Brafibent. Ich habe die Wahlen der friegsgerichtlichen Mitglieder von gestern auf heute verschoben, allein wir können dieselben auch heute nicht vornehmen, obschon die Borschläge jest gedruckt sind, denn dieselben sind noch nicht übersest. Ich werde dafür sorgen, daß eine gehörige Anzahl der Wahlvorschläge in das Französische übersest werden.

Gigon. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich den herrn Präsidenten an die in Betress der ber Dr. Baswiß eingelangten Vorstellungen erinnern. Es ist dringend, daß man sich mit diesen Bittschriften, die bereits auf dem Kanzeleitische liegen und mit einer ungeheuern Anzahl Unterschriften versehen sind, so schnell wie möglich befasse, dann heute ist schon der 9. und herr Baswiß hat den Kanton am 15. zu verlassen. Wir haben also in dieser Beziehung keine Zeit zu verlieren. Auf der andern Seite ist es wichtig, daß man den Mitgliedern des Großen Rathes die Möglichkeit gebe, die auf der Justizdirektion besindlichen Akten durchzustudiren. Ich ersuche demnach den herrn Präsidenten, die Vorlage dieser Aktenstücke anzuordnen und den Tag für die Behandlung dieses Gegenstandes zu bestimmen.

herr Präsident. Die Aften liegen bereits auf bem Kangleitische und bie Sache wird Morgen in Behandlung kommen.

Es werden mehrere Bittschriften angezeigt, beren Berzeiche niß am Schluffe ber Sitzung folgen wird.

Tagesorbnung.

Zweite Redaktion des Besoldungsgesetes.

Die zweite Redaktion wird nach bem Antrage bes Resgierungsrathes mit folgenden Ausnahmen genehmigt.

§. 2.

Herr Finanz birektor als Berichterstatter. Nach bem ursprünglichen Antrag hatten die Mitglieder des Großen Rathes, sobald eine Sitzungsperiode länger als 10 Tage dauert, für die folgenden 8 Tage Anspruch auf eine zweite Reisentschädigung in dem Sinne jedoch, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes wenigstens in 18 Sitzungen der nämlichen Periode erforderlich gewesen wäre, um es zu dem zweiten Bezuge zu berechtigen. Der Rezierungsrath schlägt Ihnen hier folgende neue Redaktion vor: "Ber innerhalb 3 Wochen mehr als 12 Sitzungen des Großen Rathes beigewohnt hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen." Heeftimmung dahinfällt, daß man 18 Sitzungen des Großen Rathes beigewohnt haben müsse, um die Berechtigung auf ein zweites Laggeld zu erhalten. Wenn eine Sitzungsperiode des Großen Rathes 2 Wochen dauert und 12 Sitzungen abgehalten werden, so wird infolge der neuen Redaktion nur Eine Reiseentschäbigung bezogen; fängt aber die dritte Woche an und wird eine dreizehnte Sitzung gehalten, so hat jedes Mitglied, welches auch die dreizehnte Sitzung dableibt, eine zweite Reiseentschädisgung. Dadurch — glaube ich — ist allen billigen Wünschen entsprochen. Selbst wenn ein Zwischenraum zwischen die versschiedenen Sitzungen fällt, so wird gleichwohl die zweite Reiseentschädigung bezogen, sobald man nur 13 Sitzungen beigewohnt

bat. Ich muß hiebei noch bemerken, daß die Reiseentschäbigungen für die sammtlichen Mitglieder jeweilen wenigstens 2000 Franken ausmachen.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission empfiehlt den Antrag ebenfalls.

Karlen zu Erlenbach. So viel ich mich erinnere, wurde ber Ansat über die Reiseentschäbigungen bloß mit der Abanderung genehmigt, daß am Plat von 15 Situngen zehn Situngen gesett wurden. Es wurde ganz bestimmt ausgesprochen, daß nach der 10. Situng ein Mitglied das zweite Reisegeld beziehen könne. Ich begreise nicht, wie man und nun einen entgegengesetten Antrag bringen kann und möchte bei Demjenigen bleiben, was wir beschlossen haben. Der Herr Finanzbirrestor hat aufmerksam gemacht auf die vielen Franken, welche man jeweilen für die Reiseentschädigungen ausgeben müsse; es kommt mir aber sehr kurios vor, daß man jett bei uns, die wir doch mit großem Schaden hierher kommen, sparen will, während man nicht eintrat, als man unnöthige Besolvungen streichen und den Schreibern ein wenig die "Feken" stutzen wollte.

herr Prafident. Ich bemerke, daß die Abanderungsansträge nicht befinitiv beschlossen, sondern bloß erheblich erklärt werden. Erst bei der definitiven Redaktion werden die Antrage für babin und weg angenommen.

Karlen zu Erlenbach. Man hat aber doch 10 Sipungsstage statt 18 festgesetzt.

herr Prafident. Allerdinge, aber biefer Untrag murbe nur erheblich erklart.

Stämpfli. Hr. Karlen hat allerdings in Etwas recht. Die Anträge werden zwar nur erheblich erklärt, allein es ist der vorberathenden Behörde nicht erlaubt, bei der definitiven Berathung bier ganz neue Anträge zu bringen, sondern sie hat nur die Wahl, entweder die hier aus der Mitte der Versammlung gefallenen, oder aber ihre ursprünglichen Anträge zu empfehlen. Was übrigens jest hier von der Regierung vorgeschlagen wird, kommt ungefähr auf das Gleiche hinaus wie der ursprüngliche Vorschlag, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes in wenigstens achtzehn Sitzungen nothwendig sei, um dasselbe zu einer zweiten Reiseentschädigung zu berechtigen, denn so wie jest der Antrag lautet, kann Niemand eine zweite Reiseentschädigung erhalten, wenn nicht die dritte Woche der Session angekangen hat. Ich nehme daher den frühern Antrag wieder auf, namentlich da wesnige Sitzungen des Großen Rathes drei Wochen lang dauern werden.

Be utler. Ich glaube, wenn Sie billig sein wollen, so können Sie ben Antrag auf diese Reiseentschädigung nicht übel nehmen, namentlich wenn sie bedenken, daß die ländlichen Groß-räthe nur mit Schaben hieher kommen. Ein großer Theil ber Mitglieder ist aus der Stadt und hat während der Situngen weniger Geschäfte zu vernachläßigen als der ländliche Großrath, welcher eine Landwirthschaft zu besorgen bat, denn sie lassen ihre Güter meistens durch Pachter besorgen. Die meisten dieser Mitzglieder wohnen übrigens in der Stadt selbst und können daher ihre Privatgeschäfte nach den Situngen immerhin besorgen, und doch haben sie das gleiche Taggeld wie die ländlichen Großräthe.

Thönen. Auch ich finde, der Borschlag des Regierungsrathes enthalte eine wesentliche Unbilligkeit gegen die Großräthe
vom Land. Ein Regierungsstatthalter bezieht alle Tage seine
40 bis 46 Bb. Einkommen. Wenn aber ein Land-Großrath
hieher in die Sizung reisen, seine Familie und seine Geschäfte
verlassen muß, so bezieht er nur 4 neue Schweizerfranken. Wer
von Weitem herkommt, muß auch am Sonntag hier bleiben und
sein eigenes Geld verbrauchen. Ich glaube, die Herren, welche
bier in der Nähe wohnen, werden es selbst zugeben, daß diese
eine Unbilligkeit sei. Ich schließe mich dem Antrag des Hrn.

Stämpfli an, daß je nach zehn Sitzungstagen ein zweites Tags gelb bezogen werden möge.

Simon. Ich erkläre zum Boraus, daß ich für zehn Tage stimmen werde, allein ich ergreise das Wort, um den Herrn Stämpfli zu fragen, wo er die Borschrift hernehme, welche der vorberathenden Behörde verbiete, bei der endlichen Redaktion neue Anträge zu bringen. Ich frage ihn deswegen, weil ich glaube, eine solche Borschrift ware so unzweckmäßig, daß man sie so schnell als möglich aufheben sollte.

Stämpfli. Das Reglement habe ich natürlich nicht ausswendig im Kopf, allein ich weiß, daß es den Grundsat enthält, es solle zuerst eine Fundamentalberathung gehalten werden und die dabei erheblich erklärten Anträge an den Regierungsrath zurückgehen, welcher darüber zu berathen hat, ob sie angenommen werden können. Die endliche Redaktion soll dann bloß die desinitive Genehmigung dieser erheblich erklärten Anträge oder aber der ursprünglichen Anträge des Regierungsrathes enthalten. So viel ich mich erinnere, ist aber der Regierungsrath nicht befugt, neue Anträge zu bringen, denn das gleiche Recht müßte natürlich auch jedem Mitgliede der Bersammlung zustehen und dann müßten biese neuen Anträge wieder an den Regierungsrath zurückgewiesen werden, so daß man zu gar keinem Ende kommen könnte.

Steiger zu Riggisberg. Ich hatte auch die Ehre 4 Jahre im abgetretenen Großen Rathe zu siten, muß mich aber gleichs wohl auf das Bestimmteste gegen die Ansicht des Präopinanten aussprechen. Ich glaube, wenn man nur die Protofolle nachschlägt, so wäre es ganz leicht zu beweisen, daß sich die vorbes rathenden Behörden sehr oft im Falle befanden, Anträge, welche im Großen Rathe gefallen waren, mit mehr oder weniger Modistationen wieder zur Annahme vorzulegen. Daß sie das Recht dazu gehabt und dieses Recht auch mehrsach ausgeübt habe, darin glaube ich mich nicht zu irren. Daß in gleicher Weise auch die Mitglieder des Großen Rathes Modistationen vorbringen dürfen, kann, wie ich glaube, eben so wenig einem Zweisel unterliegen.

Rehrli, Fürsprech. Demjenigen was der Hr. Präopinant so eben gesagt hat muß ich eben so entschieden widersprechen, als er dem Hrn. Stämpfli widersprochen hat, denn im frühern Großen Rathe wurden die bei den Berathungen gefallenen Ansträge bloß erheblich erklärt und bei der desnitiven Redaktion handelte es sich bloß noch darum, ob man diese erheblich erklärten Anträge oder aber die ursprünglichen Anträge des Regierungssrathes annehmen wolle.

v. Gonzenbach. Ich glaube, allen solchen Zweifeln würde abgeholfen, wenn ein jedes Mitglied ein Reglement in den händen hätte, oder wenn der Präsident augenblicklich den betreffenden Paragraphen ablesen würde. Ich habe das Reglement nicht in den händen und wie ich gehört habe, auch wenige meiner Kollegen. Auf der Kanzlei, wo ich dasselbe verlangte, habe ich vernommen, daß es bereits vergriffen sei.

Herr Präsibent. Der §. 47 des Reglements lautet folsgendermaßen: "Berworfene, abgeänderte und ganz neue Artikel eines zusammenhängenden Vorschlages sollen mit dem Beschlusse der Bersammlung an die Kommission oder Behörde zurückgeswiesen werden, welche den Vorschlag vorberathen hat. Diese soll die Aenderung oder Zusäße mit den bereits verdindlich erskennten Artikeln in llebereinstimmung setzen und gehörig abkassen; sie kann aber zugleich auch neue Anträge bringen oder die ersten nochmals empkehlen, und die Aenderungen oder Zusäße sind bloß nach einer zweiten Berathung und Abstimmung über dieselben verdindlich." Meine Herathung und Abstimmung über dieselben verdindlich." Meine Herathung und Abstimmung über dieselben verdindlich." Meine Here, ich glaube, das sie so dehlten wurde, ließe sich namentlich aus den Berathungen über Geseßeserdaktionen ganz klar nachweisen; ich wenigkens weiß aus meiner eigenen Erfahrung, daß oft Anträge, welche hieher gebracht und erheblich erklärt worden, nachher vom Regierungsrathe wieder mit Zusäßen und Absänderungen hieher gebracht worden sind, ohne daß Jemand etwas dagegen einzuwenden hatte.

Serr Berichterstatter. Ich kann nicht begreifen, wie Hr. Stämpsli sagen konnte, der jetige Borschlag des Regierungs-rathes komme im Resultat ungefähr auf das Gleiche heraus, wie der ursprüngliche Borschlag. Es ist ein bedeutender Unterschied. Früher konnte man erst nach 18 Sitzungen ein zweites Reisegeld beziehen, während man jett schon nach der zwölsten, also sobald dreizehn Sitzungen gehalten werden, ein solches beziehen kann. Das ist doch ein merklicher Unterschied. Wenn also eine Sitzung des Größen Nathes länger als zwei Wochen dauert, und ein Mitglied zwar zwei Tage abwesend war, allein in der dritten Woche zurükkömmt, und dann die Summe der Tage, während welcher er anwesend war, mehr als zwölf aussmacht, so ist dieses Mitglied bereits berechtigt eine zweite Reiseentschädigung zu beziehen. Ich habe mit dem Antragsteller Hrn. Friedli noch besonders Nücksprache genommen und zur Antwort erhalten, es sei durch diesen Antrag seinen Wünschen ganz entsprochen. Was die Behauptung betrifft, der Regierungsrath sei entweder an die hier gefallenen und erheblich erklärten Unträge oder an seinen eigenen frühern Antrag gebunden, so ist diese Frage durch Ablesung des Reglements erledigt. Ich erinnere mich noch deutlich, daß bei der definitiven Redation des Gewerbegeses ganz neue Anträge gestellt wurden, ohne daß Jemand dagegen Einwendungen aufgeworfen hätte. Da ich glaube, durch den Antrag des Regierungsrathes sei allen billigen Wünschen Rechnung getragen, so empfehle ich Ihnen denselben zur Annahme.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regs. Rathes . 55 Stimmen. Für die Festsetzung von 10 Sitzungstagen gr. Mehrheit.

v. Gonzenbach. Ich schlage nun folgende Redaktion vor: "Wer in einer Situngsperiode mehr als 10 Situngen bes Großen Rathes beigewohnt hat, bezieht zwei Reiseentschästigungen."

Durch das handmehr angenommen.

Die §§. 3 bis und mit 15, Ziffer 6, werden nach bem Untrage bes Regierungsrathes angenommen.

\$. 15, Biffer 7.

Deringenieur im Straßen und Basserbau waren zuerst Fr. 3500 neue Währung ausgesetzt. Der Regierungsrath empfahl Ihnen für den Fall, daß man einen ausnehmend tüchtigen Mann für biese Stelle bekommen könne, so solle man der Behörde die Befugniß geben, sein Einkommen bis auf Fr. 4000 zu erhöhen. Dieser Antrag wurde erheblich erklärt und zur nähern Begutachtung an den Regierungsrath gewiesen. Der Regierungsrath glaubte, wenn Jemand außerordentliche technische Kenntnisse habe und daher dem Staate von großem Nußen sein könne, so solle man sich nicht durch eine allzukarge Besoldung in den Fall setzen, diesen Mann nicht anstellen zu können. Daher glaubte man, die Möglichkeit herstellen zu sollen, bis auf Fr. 4000 mit der Besoldung gehen zu dürsen, wenn man dadurch einen Mann von ganz besondern Talenten anstellen könnte. Sie mögen nun über diesen Antrag entscheiden. Der Regierungsrath trägt nicht darauf an, man solle schon jetzt das Marimum der Besoldung eintreten lassen, sondern bloß, daß man nöthigen Falls bis auf die erwähnte Summe gehen könne, und dieses wird man nur dann thun, wenn durch einen solchen Schritt, Iemand der ganz ausgezeichnete Kenntnisse besitzt, angestellt werden kann. Ich mache noch einmal ausmerksam, daß man schon früher einmal eine viel höhere Besoldung, als die gewöhnliche, für diese Beamtung wollte eintreten lassen, nämelich damals, als es sich darum handelte, den Herrn Müller, welcher die Nydeckbrücke baute, für unsern Staatsdienst zu gewinnen. Man hat durchaus Niemanden im Auge, welchen man

etwa zu biefer Besoldung herbeiziehen wollte, sondern der Zwed bes Antrages geht bloß dahin, daß für alle Zukunft gesorgt sei und man nicht etwa in einem vorkommenden Fall genöthigt werde, ein Besoldungsgeset von diesem Umfange abzuändern.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission erklärt, die Kommission wünsche bei dem Ansatz von Fr. 3500 zu verbleiben; die Baudirektion könne sich immerhin, wenn ein folder Fall eintrete, dadurch helfen, daß sie vor den Großen Rath trete und eine Erhöhung verlange.

Karlen zu Erlenbach. Ich bin fo frei, die lette Ansicht zu unterstützen. Man schildert den Zustand der Staatsfinanzen so, daß man wahrscheinlich wenig Geld für Bauten haben wird; ich kann daher nicht begreifen, warum man eine Erhöhung dieser Besoldung wollte eintreten lassen.

Berr Prafident, meine Berren! Wenn man überhaupt bei einer Befoldung dem Regierungerathe ober der gegebenen Behörde freiftellt, mehr oder weniger Befoldung ju geben, fo wird diefes der Regierung jedesmal bei der Befegung einer folden Stelle Unannehmlichfeiten machen; denn fobald fie ein Mehreres giebt, fo wird es nicht fehlen, daß man ihr unterschiebt, fie habe den Mann und nicht das Talent im Auge gehabt; man wird jedesmal fagen, wenn fie nicht Den und Den im Huge gehabt, hatte fie auch nicht diefe und diefe Befoloung feftgefett. Die Erfahrung wird vielleicht auch zeigen, daß ein früherer Ungeftell= ter, welcher weniger Befoldung hatte, mehr leiftet, ale ein fpaterer, welcher mehr batte. Die Finangbirektion bat aufmerkfam gemacht auf ben herrn Müller, welcher die Nydedbrucke baute, man wollte diesem 6000 Fr. anbieten, allein er fagte gleichwohl, er wolle nicht fommen. Es hat fich erwiesen, daß wenn man ihn auch befommen, man vielleicht gar feine gute Acquisition gemacht hatte, wenigstens so habe ich es gehört. Es macht nie gutes Blut im Bolf, wenn über eine Regierung folche Beschuldigungen ge-macht werden. Ich stelle baher ben Untrag, bei dem Ansat von 3500 Fr. ju bleiben, und gebe Ihnen ju bedenfen, was ichon bie Staatswirthschaftstommission gesagt hat, nämlich, daß wenn man einen bestimmten Mann haben muffe, die Regierung ftets noch vor den Großen Rath fommen und eine Erhöhung verlangen fonne.

von Gonzenbach. Ich -muß diese Ansicht theiten; der Regierungsrath kommt gewiß in Verlegenheiten, wenn man ihm diese Fakultät läßt, denn Derjenige, welchen man anstellt, wird gewiß stets glauben, er sei der Beste, und wenn man ihm nicht das Maximum aussetzt, so wird er nicht zustieden sein. Wenn wirklich Einer aus dem FF. kommt, wie es sonst Keinen giebt, so kann ja der Regierungsrath stets vor den Großen Nathkommen und eine Erböhung verlangen. Vergleichen Sie diese Besoldung von 3500 frz. Fr. mit den Besoldungen dieser Beamtung in den übrigen Kantonen, so werden sie sinden, daß sie immer noch schön bezahlt ist; so hatte z. B. im Kanton St. Gallen der Oberingenieur Herr Negrellt, welcher jest einen europäischen Nuf hat, und Direstor des ganzen Eisenbahnneges in Italien ist, während sechs Iahren eine Besoldung von 100 Louisd'or; auch Herr La Nicca in Graubündten bat nicht eine höhere Besoldung, und doch sind dieses Männer, deren Namen man aussprechen darf. Ich stimme daber zum Untrage der Staatswirthschaftsfommission, bei dem Ansage von 3500 Fr. zu bleiben. Der Große Rath ist stets noch da, wenn einmal diese Besoldung erhöht werden muß.

Fischer, alt-Schultheiß. Ich will versuchen zu zeigen, daß der Erhöhungsantrag nicht ohne Grund gestellt worden ist, und will dafür ein Beispiel anführen, zwar nicht aus der abgetretenen Berwaltung, denn man könnte leicht glauben, es solle ihr ein Vorwurf gemacht werden, sondern aus der vorletten Berwaltung. Es ist Ihnen erinnerlich, daß man in Saanen und im Simmenthal seiner Zeit neue Straßen baute. Wie viele von den dabei angebrachten Brüden hielten es aus, und wie viele mußten ganz neu gebaut werden von Grund auf? Sie erinnern sich ferner an die Bielerseestraße, wo man mit einem Devis von 150,000 Fr. vor den Großen Rath kam; ich weiß nicht, ob diese Straße nachher

580,000 fr. ober 600,000 fr. gefostet hat. 3ch will ferner von ber Tiefenaubrude und Strafe reben, von welcher felbft die abgetretene Berwaltung fagte, es mare beffer gemefen, man hatte fie nicht angefangen. Ich erinnere Sie ferner an bas Unglud, welches durch das Busammensturgen des Geruftes bei jenem Bau fich ereignete. Der Brozes, welchen man deswegen gegen den Unternehmer führte, wurde zwar vom Staate gewonnen, allein die verlornen Menschenleben fonnten radurch nicht wieder hergestellt Ich weiß nicht, ob Berr alt-Regierungerath Schneiber, welcher fich mit den Entsumpfungsangelegenheiten im Seeland besonders beschäftigt, ba ift; er wurde fagen fonnen, daß man dem Herrn La Nicca, welcher dort die Oberaufsicht führte, 7000 Fr., wenn ich nicht irre, geben mußte. herr Regrelli hat allerdings einen europäischen Ruf, allein blieb er etwa mit feinen 1600 Fr. in St. Gallen? Rein, er ging eben weg, weil er anderswo beffere Bedingungen fand. Es ift gewiß übel gespart, wenn man ben Baten fparen will, wo Taufende auf dem Spiele fteben. Da die Bezirfsingenieure ohnehin nicht fehr ftart bezahlt find, fo muß doch ein Mann an ber Spipe fein, welcher unabhangig als Saupt bes Gangen bafteht. Wir find bier im Großen Rathe nicht Technifer und fonnen mit dem beften Willen der Welt technische Fragen nicht entscheiden; dazu braucht es einen Ingenieur, welcher mit seiner Berantwortlichfeit fur dasjenige einzusteben bat, mas er thut. Was hingegen Herr Gygar gesagt bat, daß die Regierung bet einer schwankenden Besoldung in Verlegenheiten gerathe, könnte seine Richtigkeit haben. Ich schließe mich daher dem Antrage auf 4000 Fr. an, jedoch mit der Modifikation, daß diese Besoldung nicht schwankend gefett werde.

Herr Regierungspräsident. Wenn wir darüber zu beliberiren hätten, ob wir nur fire Besoldungen oder nur Marima oder Minima sestsehen wollten, so müßte ich auch zum ersten stimmen, und wenn Herr Gygar sagt, schwankende Ansähe seien sür Niemand unangenehmer, als für die vorberathende Behörde selbst, so gebe ich es zu. Allein das ist eben nicht die Regel; bloß beim Redaftor des deutschen Tagblattes ist es als Ausnahme desinitiv angenommen worden. Ich muß wahrhaftig auch zum Marimum von 4000 Fr. stimmen. Der Herr Baudirektor hat sogar 4500 Fr. angetragen, was aber vom Regierungsrathe abgewiesen worden ist. Auf 4000 Fr. glaubten wir hingegen gehen zu dürsen, obgleich wir auch mit einer solchen Besoldung einen Herrn Regrelli nicht sinden könnten, und wenn wir auch einen solchen hätten, so würde er doch bei der ersten Gelegenheit für eine bessere Besoldung weggehen.

von Gongenbach. Wenn ber Berr Regierungepräfident die schwanfenden Besoldungen selbst für ein Uebel erflart und fagt, es fei für die mahlende Behorde wie für den Gemahlten unanges nehm, fo ift es boch bas Befte, bag man feine folchen Befoldungen aufstelle. Noch ein Wort über die Bobe der Besoldung felbft. Roch vor 100 Jahren hatte ich einem guten Ingenieur oder einem guten Juriften ohne Bedenken ebensoviel Louisd'or's gegeben, als jest Franken für diese Befoldung ausgesett find, allein gegenwärtig ift es etwas Anderes; Diese beiben Berufe haben eine bedeutende Ausbehnung gewonnen; es giebt in allen gandern polytechnische Schulen, und auch viele junge Leute, welche fich Diefem Berufe widmen. Ich bin gang einig, daß wenn man einen untuchtigen Mann an die Spipe der Bauten ftellt, wir jedenfalls an den Bauten vielfach verlieren muffen, was man am Gehalt gewinnt; allein auch mit einer folden Befoldung, wie fie ursprunglich ber Unfag enthalt, werben wir fabige Leute befommen; ein Stephenfon wurde nicht bier bleiben, felbst wenn man ihm 10,000 Fr. gabe. Bei ber Bekleibung von Staatsamtern muß auch die Baterlandsliebe und nicht nur die Befoldung ber Sebel fein. 3ch will Ihnen ein Beispiel von Patriolismus in diefer Beziehung anführen. Herr Müller, welcher die Nydedbrude, welcher die Gotthardiftraße gebaut bat, bezieht in feinem Kanton eine Befoldung von ungefahr 100 Gulben und boch ift es vielleicht ber befte Ingenieur, welchen wir in der Schweiz haben. Ich glaube, der Kanton Bern werde unter seinen Leuten auch folche finden, die gute Ingenieure sind und die für eine Befoldung von 3500 Fr. dieses Amt gut versehen werden. Ich trage baher auf eine fire Besoldung an, die nicht hoher geben soll als 3500 Fr.

Beutler. Ich bemerke bloß, daß es auffallend ift, daß man stets von Sparen spricht und jest mit einer Besoldungserhöhung kommen will, da es doch Volkswille ist, daß man spare. Das Bolk ist damit einverstanden, daß man durchschnittlich die Besoldung herabsete, und jest will man sie erhöhen! Das sinde ich sehr unbillig; ich unterstüße daher den Antrag der Staatswirthsschaftscommission. Es wurde sich Mancher gerne engagiren lassen, eine solche Besoldung zu beziehen. Auch in andern Kantonen eristiren ja gute Ingenieurs mit geringerer Besoldung.

Stodmar. Die fruhere Berwaltung beabsichtigte die Befoldungen fammtlicher Bureauvorsteher auf 2500 Fr. festzusegen. Wenn man in einem Befoldungegefete ein Marimum und ein Minimum aufftellt, fo fommt dadurch die Regierung jedesmal, wo fie einen Beamten zu ermablen hat, in Berlegenheit. Denn diefer glaubt ftets bas Marimum ansprechen zu konnen, und ift unzufrieden, wenn er es nicht erhalt. Ich halte bafur, es fei die Summe von 3500 Fr. neuer Bahrung fur den Oberingenteur genügend; wählen wir denselben aus den Ingenieurs des Cantons, so wird er um diese Besoldung gerne arbeiten. Ja, wenn man einen Regrelli oder einen La Nicca anstellen wollte, so mußte man von 6 bis 8000 Fr. sprechen, und vielleicht könnte diese Summe noch nicht hinreichen; allein wir befigen im Cantone gute Ingenieurs, Die unfern Bedürfniffen volltommen entsprechen. Man hat gefagt, es feien die Befoldungen in anderen Cantonen noch geringer; allein in anderen Cantonen durfen die Ingenieure ihren Beruf neben ihren Amteverrichtungen für fich ausüben. 3ch führe bie Arbeiten an, die Berr La Nicca behufs ber Entsumpfung bes Seelandes geliefert hat; diefe Arbeiten tragen ihm welt mehr ein, als seine Besoldung. Für solche Manner murden 4000 Fr. so wenig genügend sein als 3500 Fr. Sollte die Hulfe fremder Ingenieurs nothwendig werden, so steht es der Regierung immerhin frei, dem Großen Rathe ipecielle Antrage ju bringen, Damit er nicht nur 500 Fr., sondern 4 — bis 5000 Fr. bewillige. 3ch stimme also für die Beibehaltung des Ansages von 3500 Fr. und wunsche namentlich, bag man nicht ein Marimum und ein Minimum aufftelle.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Wenn man mich fragte, ob ich im Allgemeinen basur set, für die Bessoldungen böhere und niedrige Ansase am Plate von siren sests zuschen, so würde ich entschieden mit Nein antworten. Ich halte dasur, daß man sire und nicht schwankende Besoldung ausstelle. Allein im vorliegenden Kalle muß ich gestehen, daß mir die Mögslichkeit vorschwebt, es könnte irgend ein ausgezeichneter Ingenieur bei einem erhöhten Besoldungsansase kommen, der bei einem geringern Gehalte nicht käme und bei welchem sich eine Erhöhung der Besoldung durch die von ihm in den Bauten gesmachten Ersparnisse rechtsertigen würde: Nicht immer das Theucre, sondern oft gerade das Wohlfeilere ist das Bessere. Sollte der Anstrag des Regierungsrathes nicht angenommen werden, so möchte ich sedenfalls das Firum von 3500 Fr. empfehlen.

Abstimmung.

| Fur Aufftellung | eines | Maxir | nums | und | Minin | | |
|-----------------|-------|-------|------|-----|-------|-------|-----------|
| Dagegen . | • | • | • | • | ٠ | Große | Mehrheit. |
| Für Fr. 3500 | • | ٠ | | • | ٠ | " 1 | Stimmen. |
| Für Fr. 4000 | | • | • | • | • | 4 | Summen. |

Die §8. 16 — 26 werden nach ben Antragen bes Regierungss rathes angenommen.

§. 27.

Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Regierung kann beistimmen, daß, wie es gewünscht wurde, dieser Baragraph gestrichen werde, jedoch mit dem bestimmten Motive, daß dadurch der spätern Borlage eines besondern Defretes über diesen Gegenstand nicht vorgegriffen werde. Wir haben über das Ausschließen der Mitglieder des Regierungsrathes, des Obersgerichtes zc. von der Betreibung von Privatberüsen mehrere Geses, welche nicht ganz in Harmonie mit einander sind. Was vorerst die Mitglieder des Regierungsrathes betrifft, so ist hier der §. 11

bes Gefetes vom 25. Januar 1847 maßgebend, welcher Folgendes feftfest: "Die Mitglieder des Regierungerathes durfen weder felbft einen Beruf ober einen Sandel betreiben, noch burch Andere fur ihre Rechnung betreiben laffen. Gie durfen in Beziehung auf ihr Umt auch feine Geschenke annehmen." Gine fpatere Gesetes verfügung, nämlich die Gerichteorganisation vom 31. Juli 1847 fest fest: "Die Gerichtsprafidenten, die Mitglieder des Dbergerichtes und die Angeftellten ber Staatsanwaltschaft endlich find von der Ausübung jedes anderweitigen Berufes ausgeschloffen." Diese Bestimmung unterscheidet fich von der erstern wefentlich badurch, daß jene, die erftere, vorschreibt, die Regierungerathe durfen nicht einmal einen Beruf für fich durch Undere ausüben laffen. Warum dieser Unterschied gemacht ift, lagt fich schwer nachweisen, und es follte baber ein Regulativ aufgestellt werden, welches die Einen gleich behandelt wie Die Andern, Gine bereits altere Beftimmung über die bezeichneten Beamten enthalt der §. 2 des Gefeges vom 3. December 1831, welcher bestimmt: "Er (b. b., ber Regierungostatthalter) foll weder ein Sandwerf noch den Beruf eines Abvofaten, Notars oder Arztes ausüben, noch auf eigene Rechnung Getranfe ausschenfen laffen." Sie feben, Gerr Prafitoent, meine B rren, daß diefe Bestimmung wieder eine gang andere ift, als Diejenige, welche letthin fur die Regierungoftatthalter, Dberrichter zc. vorgeschlagen wurde. Es wird daher nothwendig fein, daß man etwas für Alle Geltendes feftfete, fei es in einem engern, fei es in einem weitern Sinne. 3ch habe in Erfahrung gebracht, daß in gar feinem Kantone die gefetlichen Bestimmungen fo bindenb find, wie bei und im Ranton Bern. Wenn fie Rudficht barauf nehmen, daß die Befoldungen bedeutend herabgefest worden find und daß es sehr große Nachtbeile mit fich bringt, die Ausübung eines Privatberufes zu beschränken, so werden Sie mir zugeben, daß es später nothwendig sein wird, für alle Klassen von Beamten ein Regulativ aufzustellen. Rur unter dieser Bedingung kann der Regierungsralh auf Streichung des §. 27 antragen, welcher eigentlich nicht in das Befoldungsgefet gehört.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftscommission gibt ben Antrag auf Streichung ebenfalls zu.

v. Gonzenbach. Ich halte biese Bestimmung für eine ber allerwichtigsten, würde aber gleichwohl kein Wort sagen, sondern meine Reußerung verschieben, bis uns der Regierungsrath eine besondere Borlage macht, wenn ich wüßte, daß die Streichung dieser Bestimmungen allerseits belieben würde. Da ich diese aber nicht weiß, so bin ich so frei, schon jest meine Ansicht zu äußern. Die Bestimmung, daß es den Mitgliedern des Rezierungsrathes und des Obergerichts, sowie den Regierungsstathtaltern und Gerichtsprässchenten ze. untersagt set, ein Handwerf oder gewisse Berüse auszusiden, läßt sich sowohl vom Standwunste des Individuums als von demsenigen des Staates aus untersuchen. Ich will zuerst vom Standpunste des Individuums den Gegenstand beseuchten und glaube, daß namentlich vom Standpunste der Demokratie eine solche Bestimmung eine wahre Annwalie sei. In der Monarchie unterscheidet der junge Mann, welcher einen Beruf zu wählen hat, zwischen den Privatberüfen und dem Staatsdienste; er sieht, daß er auch Militär oder Staatsdeamter werden kann, daß er dadurch eine Bersorgung erhält, und in seinem Alter auf eine Pension Anspruch machen kann. Die Monarchie kann aus diesem Grunde dem Individuum sagen: du mußt verzichten auf alle bürgerliche Beschäftigung und zwar eben deßwegen, weil du durch dem Staatsdienst bindum sagen: du mußt verzichten auf alle bürgerliche Beschäftigung und zwar eben deßwegen, weil du durch dem Staatsdienst bindanglich versorgt bist. In der Aristokratie gibt es zwei Klassen von Bürgern; die eine bildet die herrschenden Geschlechter, des andern sind gegenüber ihnen diezenigen, welche nicht regimentsfähig sind. Die Absönderung wird gerade dadurch gemacht, daß die berrschenden Geschlechter sagen: Und windieren wir Amt und Ehre, ihr dagegen habt die bürgerlichen Geschlechten. Bald sin der Demokratie sein. Es giebt nur eine kurze Amtsdauer. Bald ist es die Laune des Bolks, dals sind es Intriguen, welche den Beamten zwingen, wieder in das Bolk zurüczutreten und es ihm zu einer Nothwendigseit machen, sich wiede

Amtszwang, zu welchem wir vielleicht früher oder später auch noch kommen werden. In der Monarchie will der Herrscher die ganze Thätigkeit des Individuums in Anspruch nehmen, weghalb sich benn auch eine eigentliche Beamtenkafte, eine form- liche Bureaufratie, eine Art Manbarinenstand bilbet, welcher vom Bolfe gang abgesondert ift, welcher gleichwohl arndet, wenn schon der Hagel die Saaten zerstört hat, welcher nicht mit dem Bolke lebt, kein Herz und kein Mitleid für dasselbe hat. Ich glaube die letzten Jahre hätten uns die Augen darüber öffnen follen, was es heißt, den Beamtenstand vom Bolke absondern. Um meisten läßt sich dafür in der Aristofratie sagen und zwar aus dem Grunde, welchen ich foeben angeführt habe, nämlich weil, wenn der Staatsbeamte auch ein burgerliches Gewerbe treibt, die Rlaffen fich vermischen und dadurch der Nimbus aufhört, mit welchem fich bie Berricher umgeben. Ich glaube, man fei in der Schweiz bereits auf dem gefährlichen Puntt angelangt, einen Beamtenstand zu haben und man ift dazu gerade durch die hohen Besoldungen gekommen. Bei einer Intregalerneuerung wird jeweilen der neue Große Rath den Beamten in seinem Sinne bestellen wollen und die Beamten werden daher vor einer folden Krisis stets dafür sein, daß die bisherige Ordnung und Die bisherigen Perfonlichkeiten beibehalten werden. Gelingt ein Wechsel in der Regierung aber dennoch, so werden gerade die= jenigen Beamten entfernt, welche fich für die frühere Regierung am meisten verwendet haben; sie kommen dann mit Frau und Kindern auf die Gasse und mussen der neuen Ordnung nothwendig gefährlich werden. Hat aber der Beamte auch einen bürgerlichen Beruf, ist er ein Landwirth, ein Arzt 20., so kann er nachher seinen Beruf wieder ausüben. Ich erinnere in dieser Beziehung an die helvetische Republik. Selbst wenn ein Beamter reich ist, und auch ohne sein Umt leben fann, so wird er doch durch die Nichtwiederermablung feinem Wirfungsfreise entruckt, was immerhin traurig für ihn ift. Erlauben Gie aber bem Beamten neben seinem Amte noch einen Beruf auszuüben, so ift es etwas ganz anderes. Ich gebe zwar zu, daß ein Regierungs-statthalter, welcher zugleich Wirth ift, in ein fatales Licht kommen kann; die Leute werden benken, wenn wir beim Regierungs-ftatthalter gut ankommen wollen, so muffen wir zuerst in feinem Birthobause ein Glas Wein trinken. Es gibt natürlich Berüke, von welchen ich zugebe, daß sie sich mit gewissen öffentlichen Beamtungen nicht vereinigen lassen. So wird z. B. ein Gestichtspräsident nicht zu gleicher Zeit Advokat sein und vor seinem eigenen Gerichtshofe pladiren können. Betrachten wir die Sache vom Standpunkte des Staates aus, so erinnere ich Sie daran, daß in den nordamerikanischen Staaten, welche man hier so oft als Beispiel zirirt, (ich wollte übrigens lieber unsere 500 Jahre alten Republiken könnten in Amerika als Muster angeführt werden) die Ausübung eines bürgerlichen Berufes burchaus nicht von den Beamtungen ausgeschlossen ift. 3ch munsche dringend, daß, wenn fpater ein Gefet über biefen Gegenstand fommt, man sich ebenfalls auf biesen bemofratischen Boden stelle. Ein ganz neues Berhaltniß ist übrigens in Folge bes neuen Bunbes eingetreten und hier muß vor allem aus die Frage aufgeworfen werden, ob ein Mitglied des Regierungerathes, des Dbergerichtes 2c. zu gleicher Zeit Mitglied der eidgenöffischen Behörden sein könne. Diese Frage hat man im Kanton Waadt berührt, so wie auch im Kanton Aargau, wo man im Interesse der kantonalen Geschäftsführung bloß eine gewisse Anzahl von Beamten in den eiogenöllischen Rathen sigen läßt. Ich gestehe, daß ich namentlich im Direktorialsustem nicht begreife, daß ein Mann, welcher Direftor ift und daher im Regierungsrath figen foll, gu gleicher Zeit auch Wochen lang im Nationalrathe sein kann. Auch hier führe ich wieder das Beispiel der vereinigten nords amerifanischen Staaten an. Wer Beamter eines Staates ift, darf nicht zugleich im Kongreß sigen. Der Ehrgeiz, in den höchsten eidgenössischen Räthen sich zu besinden, ist gewiß ein sehr gerechtfertigter, denn wer in seinem Kanton so viel Berstrauen genießt, daß er in die obersten Behörden gelangt, muß natürlich auch daran denken, in die eidgenössischen Zu gelangen, wozu er ohnehin vom Bolfe portirt wird; damit aber durch ein solches Berhältniß die kantonglen Angelegenheiten nicht leiben, so möchte ich die Regierung ersuchen, wenn sie einen solchen Gesegesentwurf bearbeitet, auch auf dieses neue Berhäliniß Rüdsicht zu nehmen.

herr Regierungspräsibent. Es ift wichtig, daß man wisse, von welchem Standpunkte aus man geht, wenn man den Artikel streichen will. Der Standpunkt, welchen die Regierung angenommen, ift vom orn. Berichterstatter herausgehoben worden und ich will benfelben blog noch ein wenig scharfer bezeichnen. Als die erfte Schlußberathung - ich glaube verfloffenen Montag stattfand, wurde der Artifel von zwei Geiten angegriffen; man fagte von einer Seite, er gehore nicht in das Befoldungegeset, fondern in ein Organisationsgesets. Dieses ift der rein formelle Gesichtspunkt, welcher die Sache selbst unberührt läßt. Allein man hat auch die Sache selbst angegriffen und zwar namentlich, wenn ich nicht irre, Hr. Stämpfli. Der Regierungsrath wünscht, auf den heutigen Tag mogen Sie die Sache felbst gang unberührt laffen, unvorgreiflich, wie fpater die Sache zu erortern fei, und es moge dieser Paragraph gestrichen werden, weil er allerdings eine Bestimmung enthält, die ihrer Natur nach nicht in ein Besoldungegesetz, sondern in ein Gesetz über die Organisation der Behörden gehört. Benn einmal die Sache selbst behandelt wird, so wird der Gesichtspunkt, welchen Gr. v. Gonzenbach auseinander gesetzt hat, auch berjenige fein, welcher in ber vorbera= thenden Behörde maßgebend fein dürfte, indem als allgemeiner Sat bereits ausgesprochen wurde, daß mit der Berabsetung der Befoldungen die Beschränfung der Berufsausübung zwar-nicht gang aufgehoben, allein doch modificirt werde fr. v. Gonzenbach hat die Frage aus dem doppelten Gesichtspunkte des einzels nen Individuums sowohl, als des Staates aufgefaßt und flar auseinandergesett, daß die Ausschließung der Beamten von den Berüfen gerade undemofratisch ist. Ich will nur noch den Schluß ziehen aus ben Zahlen, welche Gr. v. Gonzenbach angeführt hat, ich will bloß noch den Strich barunter machen und addiren. Wenn man die Beamten streng von allen Berüfen ausschließt, so konnen in Zukunft bloß noch zwei Rlaffen von Staatsburgern zu Beamtungen gelangen; die erfte diefer Rlaffen besteht aus benjenigen Leuten, Die, weil fie hinreichend Rapitalvermögen besitzen, auch ohne Beruf leben und daber eine Stelle annehmen fonnen, weil fie nichts ju opfern haben. Diefes ift bie reichste Rlaffe ber Staatsburger, welche man mit dem Namen Rentiers zu bezeichnen pflegt; Diesen Leuten thun wir mit der Ausschließung nicht weh, denn Diese find, wenn fie von der Beamtung entlaffen werden, wieder Dasjenige, was fie vorher waren, nämlich reiche Leute. Die andere Rlaffe ist diesenige, welche zwar nicht von den Zinsen lebt, allein auch feinen Beruf ausübt, sondern halt die Zeit verschleudert mit Kartenspielen 20.; auch diese brauchen, um ein Amt auszuüben, feine Handlung, fein Gewerb, keinen Bauernhof aufzugeben, und besinden sich noch wohl dabei. Allein es leidet bei einer jolchen Ausschließung gerade der Mitteiftand, alfo berjenige Stand, auf dessen Hebung wir hier am meisten bedacht sind. Was die Ausschließung der einzelnen Arten von Berüfen betrifft, so ist es nicht einmal ganz richtig, was der Präopinant gesagt hat, näms lich, daß der Gerichtsprafident nicht auch zugleich Advofat fein könne, denn im Kanton Aargau besteht dies Berhältniß wirklich. Der Gerichtspräfident von Lengburg 3. B. barf Advotat fein, nur barf er nicht innerhalb seines Umtsbezirks prakticiren. 3ch will dieses Beispiel zwar nicht als Mufter anführen und bin ganz einverstanden, daß es Berufe giebt, welche sich mit gewissen Beamtungen nicht vereinbaren laffen. Ich möchte, was von Srn. Stämpfli angeführt wurde, nicht bei Geite feten, allein es scheint mir doch, die Bestimmung des Gesetzes vom Dec. 1831 sei von ihm zu streng und zu unbillig beurtheilt worden. Es wurde gefragt: warum foll ein Sandwerfer, z. B. ein Schlosser, ausgeschlossen sein, mahrend ber Besitzer einer Eisenschmiede ober einer Schmelzhütte in den Behörden siten barf? Das ift ganz natürlich; es giebt gewisse Handwerke, wo man selbst Hand an-legen muß; ich kann nicht Müller sein und dem Müllerglöcklein abpassen, bis ich die Frucht aufschütten muß, allein ich kann sehr wohl eine Eisenhütte verwalten ober verwalten laffen und zugleich im Regierungerathe siten. In Burich prakticirt ber Bürgermeister Zehnder als Arzt, und ebenso im Aargau der Prasiden des Res gierungerathe fr. Wieland; man ruft ihm vielleicht mitten aus einer Sitzung hinweg zu einer Kindbette. Dieses billige ich nun zwar nicht, da der Urzt nicht auf sich warten lassen kann, sondern zu seinem Patienten gehen muß und daher nicht in der Behörde fiten kann; es ist ganz natürlich, wenn das Geset von 1831 die Advokatur, das Notariat und den Beruf eines Rechtsagenten,

so wie densenigen eines Arztes von den wichtigern Beamtungen ausschließt; ebenso muß ein Handwerk, wo Jemand vom Morgen bis zum Abend die Werkzeuge in den Händen haben und selbst arbeiten muß, unverträglich sein mit der Bekleidung von Stellen, mährend bei andern Berufsarten dieses nicht der Fall ift. So viel, um einen vorläufigen Standpunkt anzugeben, von welchem die Regierung ausgehen wird.

Stodmar. Die beiben vorhergehenden Redner haben Fragen berührt, die fowohl in den Monarchien als in den Republifen große Schwierigfeiten barbieten. herr v. Gonzenbach fagt nun, daß fich in Folge unferer Ginrichtungen ein Beamtencorps bilde, welches, außer den Amtsverrichtungen, von jedem Berufe ausgeschlossen fei, fo bay bei einem Regierungswechsel Die meisten Beamten sich auf der Gasse besinden können; er hat ferner, betreffend diesen Gegenstand, eine Organisation in Ausssicht gestellt, die ich allen demokratischen Grundsäßen zuwider finde und auch durchaus nicht billigen könnte. Es ist richtig, daß in Folge eines Regierungswechsels eine ganze Klasse von Bürgern, zahlreiche Familienwäter sich plöplich aller Eristenz mittel beraubt sehen können; dieß geschieht aber nur, wenn man ausschließlich ift, wenn man nicht einen einzigen Mann dulden will, der der herrschenden Ordnung der Dinge nicht in Allem huldigt, ohne daß er sich jedoch feindseliger Handlungen schuldig gemacht. Ich weiß wohl, daß man leytes Jahr eine andere Sprache geführt; man sagte nur: "Wir werden die gesunden Sprache geführt; man sagte nur: "Bir werden die gesunden Elemente des Bolks auswählen, welcher Klasse sie angehören mögen." Hätte man so gehandelt, so wäre dassenige, was so eben Herr v. Gonzenbach gesagt, im Kanton Bern nicht zur Wirklichkeit geworden. Ich würde nie einem Familienwater anrathen, seinen Sohn einem Staatsdienste zu widmen. Soll jedoch dieser Berhältnisse wegen das ganze gegenwärtige System umgestürzt und einem Mitgliede des Negierungsrathes gestattet werden, Müller oder Wirth zu sein? Nein, meine Herren, sonst könnte die Demokratie dem Volke gehässig werden. Nicht in der Haupstigdet sind die Beisviele zu suchen, nein, sondern in der Hauptstadt sind die Beispiele zu suchen, nein, sondern man versetze sich in die Begirfe, in die kleinen Städte und Bäuertgemeinden; man ichaue da, ob das Bolf es gerne sehen würde, wenn ein Regierungsstatthalter oder ein Gerichtspräsident einen Beruf ausüben oder Handel treiben könnte; dieß würde dem Volke gehässig, denn solche Beamten hätten ein Monopol in den Händen. Es ist nicht zu verhehlen, daß das gegenwars tige Guftem auch Uebelftande barbietet; deswegen habe ich mich stets einer zu großen Berabsetung ber Besoldungen widers jest; denn dadurch wurde die Regierung der Aristofratie und Dhlofratie in die Sande gespielt. Der Berr Regierungspräsibent hat das, was ich seiner Zeit gesagt, bestätiget, nämlich, daß nur zwei Klassen von Bürgern sich fernerhin dem Staats dienste widmen werden, die Reichen, die Rentiers und diejenis gen, die ihre größte Zeit in den Wirthshäusern zubringen, d. b. die Ochlofraten. Ich habe Ihnen die Nachtheile der zu großen Reduktionen geschildert; ich weiß zwar wohl, daß Erspars niffe nothwendig find; was ift denn zu thun? Es bliebe noch ein Mittel übrig, um diesem lebelstande abzuhelfen, dieses bestünde in der Berminderung der Beamten, damit man die Fortbeste= henden gehörig bezahlen könne. Die Mitglieder des Regierungs= rathes z. B., die vor dem Jahre 1837 17 an der Bahl waren, wurden auf 9 reduzirt; vielleicht könnte man fie jest auf 7 reduziren; fie hatten natürlich mehr Arbeit, dafür würden fie aber auch besser bezahlt. Mag man nun die Besoldungen vermins dern, die Amtsdauer auf 4 oder 6 Jahre festsetzen, so wird der Staatsdienst in einer Temokratie eine neue Laufbahn sein; in Folge der Gesammterneuerung wird immer eine gewisse Anzahl von Beamten auf dem Trockenen figen; es find also auf beiden Seiten gleich viel lebelftande; das Beste ift demnach, das bes reits Bestehende festzuhalten. Kann man nun bei den im vor-liegenden Gesetze aufgestellten Ansagen den Beamten unterfagen, irgend einen Beruf neben ihren Umteverrichtungen auszuüben? Ich will mich darüber nicht aussprechen, indem diese Frage nicht in diefes Weset gehört, sondern in ein zu erlaffendes Wefet über die Unvereinbarfeit der einzelnen Beamtungen mit der Ausübung von Berüfen. Es ift möglich, daß man dann nicht so viele Beschränkungen aufstellen, sondern etwas weiter geben wird; ich glaube man werde hinsichtlich der Regierungsstatthalter,

ber Gerichtspräsidenten und einiger anderer Beamten, die bereits bestehen, Borschriften beibehalten muffen und ihnen nur den Landbau gestatten. Ich wünschte demnach, man möchte den Regierungsrath einladen, und so schnell wie möglich ein Gesetz über die Unvereinbarkeit der Beamtungen und Berüfe vorzulegen. Derselbe hätte ferner zu untersuchen, welche Beamtungen aufgeshoben und verschmolzen werden können. Auf diesen Gegenstand wünschte ich die Ausmerksamkeit der Regierung zu lenken.

v. Gonzenbach. Nur noch zwei Worte und ich möchte um Berzeihung bitten, daß ich damit die Diskussion verlängere. Ich würde auch das Wort nicht noch einmal genommen haben, wäre ich dazu nicht durch bittere Bemerkungen von Seite des Herrn Stockmar veranlaßt worden. Ich glaube, durch mein Botum nicht Anlaß zu Seitenhieben gegen die jetzige Verwaltung gegeben zu haben, wie man solche hier angebracht hat, indem man ihr den Vorwurf der Ausschließlichkeit machte. Die Ausschließlichkeit ist gewissermaßen eine Folge jeder Integralerneuerung und ich frage Sie, war dieselbe nicht auch vorhanden unter der frühern Administration? Oder glaubt etwa Herr Stockmar selbst, sie sei nicht ausschließlich gewesen? Ich gehe noch weiter und frage Derrn Stockmar, ob er es über sich bringen könnte, nicht ausschließlich zu sein? Dazu gehört eine große Selbstüberwindung. Der Souwerän kann die Ausschließlichkeit wollen und es ist gewissermaßen eine Nothwendigkeit, daß die gesetzgebenden, die administrativen und richterlichen Behörden vom gleichen Weiste beseelt seien. Ich erinnere Sie an ein anderes Land, an die Republik der Bereinigten Staaten von Amerika und zwar erlaube ich mir das Beispiel des Generals Iakson anzustühren. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Besugniß, nicht weniger als 12,000 Beamte zu ernennen, und als General Jakson zum Präsidenten der Bereinigten Staaten gewählt wurde, erneuerte er sämmtliche 12,000 Beamten. Sie sehen also, daß die Ausschließlichkeit auch in andern republikanischen Ländern besteht.

Stockmar. Nur eine kurze Bemerkung. Ich erkläre, daß ich keineswegs den Herrn v. Gonzenbach im Auge hatte; ich weiß sogar, daß er, was ihn anbetrifft, das beut zu Tage geltende Ausschließungssystem durchaus billigt. Ich behaupte, daß die Regierung von 1846 nicht so ausschließlich wie die jetige gewesen. (Mehrere Stimmen von der Rechten: Hoho!) Herr v. Gonzenbach weiß auch, was ich ihm in dieser Beziehung gesagt, nämlich daß ich gewünscht, es wäre schon die abgetreztene Regierung nicht so weit gegangen, wie sie es gethan.

v. Gongenbach. Die Worte des hrn. Stodmar find mir fehr willfommen!!

Fischer, gew. Schultheiß. Herr Präsident, meine Herren! Wir kommen im Laufe der Diskussion auf einen Boden, der gar nicht zur Berathung des eigentlichen Gegenstandes gehört. Man hat uns gesagt, es sei viel besser und einsacher, die Beamstenstellen zu vermindern als die Besoldungen und man hat uns vom Regierungsrath gesprochen und von Gerichtspräsidenten, die reduzirt werden könnten. Allein ich möchte fragen, wie das mit der Bersssung übereinstimmt! Ich ruse den S. 34 derselben an und den S. 47, welcher sagt, daß in jedem Amtödezirk ein Gerichtspräsident sein soll; und hintendrein kommt dann noch die Jury. Die Bersassung führt also neue Gerichtsbehörden ein und bestätigt alle alten. Im S. 34 sagt die Versassung ganz bestimmt: der Regierungsrath soll aus 9 Mitgliedern bestehen. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte auch wissen, was man dazu gesagt hätte, wenn der Antrag gestellt worden wäre, die Mitgliederzahl auf 7 oder 5 zu reduziren? Hätte man da nicht von Diksatur, die man einsühren wolle, gesprochen und ich weiß nicht von was? Es ist also unmöglich eine Redulstion dieser Beamtenstellen vorzunehmen. Erhöht man aber die Besoldungen, so würden die Inkonvenienzen, welche der Herr Regierungspräsident angesührt hat, noch in viel höherm Maße eintreten. Der Paragraph, welcher die Inkonvanieistilität der Berüfe mit dem Amte berührt, gehört zwar nicht hieher und kommt nach meiner Ansicht gar nicht in das vorliegende Geset; er muß also übergangen werden. Ich möchte daher den vors

liegenden Artikel durchstreichen helfen und das Gesetz gewärtigen, welches uns der Regierungsrath über die Inkompatibilität derne gen wird. Alles in der Welt hat zwei Seiten. Man wird die Inkompatibilität der Berüfe mit dem Amte ausstellen und sie wird ihre gute und schlimme Seite haben; so verhält es sich auch, wenn man den Grundsatz der Bereindarkeit ausstellt. Was aber die Ausschließlichkeit andetrifft, wenn man davon reden will, so möchte ich fragen, wo sie allfällig größer war, jest oder früher? Doch ich wünsche, daß man sich nicht auf diesen Boden lasse und schließe also, indem ich mich für den Antrag auf Streichung des Paragraphen ausspreche.

Karlen von Erlenbach. Man hat der frühern Berwaltung vorgeworfen, sie sei ausschließlicher gewesen als die gegenwärtige. Ich möchte nun einfach fragen: ob früher nicht mehr konservative Beamte im Berhältniß zu der Bolkszahl, welche die Bersfassung verworfen hat, angestellt waren, als heute liberale im Berhältniß zu der Bolksstimmung des Kantons? Denn das ist der richtige Maßstab.

Stämpfli. herr Prafident, meine herren! Ich erlaube mir nur ein Paar Worte über ben Gesichtspunkt, welchen herr Gonzenbach festgehalten hat, daß nämlich in der Demofratic der Grundfat der Bereinbarfeit gehandhabt werden foll. Die Disfuffion, welche fich heute über diefen Punkt verbreitet, hat namlich Einfluß auf den Gesetzsentwurf, den uns die Regierung vorlegen wird. Deshalb erkläre ich jest schon, daß ich diesen Gesichtspunkt nicht in dieser Ausdehnung anerkennen möchte. Bei mir ift bas Leitende in Diefer Sache bas: ob ber Beamte gur gewiffenhaften Ausübung seines Amtes seine ganze Zeit in Anspruch nehmen muß. Ift Dieses der Fall, dann foll er feinen andern Beruf neben seinem Amte ausüben durfen. Dieses ist vorzüglich der Fall und zwar nicht nur in Bern, sondern in allen größern Kantonen, bei den Oberrichtern und den Mitsgliedern des Regierungsrathes. Denn wer die Geschäfte eines Dberrichters und eines Mitgliedes bes Regierungsrathes fennt, wird begreifen, daß es unmöglich ift, noch eine andere Beschäftigung gu haben, wenn bas Umt nicht barunter leiden foll. Bie schon bemerkt, das ift für mich der leitende Gesichtspunkt: wird bie Zeit eines Mannes durch das betreffende Amt vollständig in Anspruch genommen oder nicht? Ich gebe zu, daß man bei den untern Stellen vielleicht zu weit ging, wo das Amt nicht die ganze Zeit in Anspruch nimmt, sondern wo vielleicht die Hälfte derselben oder wenigstens ein Theil noch zu anderer Berwendung übrig bleibt. Bei denselben soll man allerdings gestatten, neben dem Umte noch einen Beruf zu treiben. Allein hiebei möchte ich benn nicht gewiffe Distinctionen machen. Denn ich fann die Unterscheide, welche ber Berr Regierungsprafident ich fann die Unterscheide, welche der Herr Regterungsprasident zwischen Handwerkern und Fabrikanten gemacht hat, nicht theilen. Es ist allerdings richtig, daß es mit den eigentlichen Handswerkern eine andere Bewandtniß hat, als z. B. mit einem Bierbrauer. Allein es kann auch ganz gut geschehen, daß ein Handwerker, ich nehme an, es sei ein Schlosser, eine Anzahl Gesellen hat; er braucht gar nicht selbst zu arbeiten, sondern hat seinen Meisterzeefellen der das Geschäft leitet und er kann baher feinen Meistergesellen, der das Geschäft leitet, und er kann daher, wenn man einen Beruf zulassen will, ebensogut im Regierungsrathe siten, als ein Bierbrauer. Warum sollte diest nicht möglich sein? So verhält es sich mit einem Handelsmann; warum follte biefer zum Umte Butritt haben, ber Sandwerter aber nicht? So geht es mit allen anden Berufen. Der Erfolg einer Unterfuchung ift aber ber, daß die großen Berren zu den Aemtern zugelassen werden, die kleinen Berüfe aber nicht. Was nun speziell ben arzilichen Beruf betrifft, so sagt man freilich, baß ber Arzt gesetzlich verpflichtet sei, Jeden, ber ihn anspricht, zu ber Arzt geseglich verpsichtet set, Jeden, der ihn anspricht, zu besorgen. Man könnte es in diesem Punkte machen, wie es z. B. in Zürich auch ist, wo der Arzt diese Pklicht nicht hat, wie der Advokat, der sie auch nicht hat. So viel über die Frage selbst. Was die Ausschließlichkeit betrifft, darüber kein Wort, als das: man hat der frishern Verwaltung vorgeworfen, sie sei ausschließlich gewesen, man hat es ihr zur Sünde angerechnet und als Agitationsmittel benutt, um das Bolf gegen sie auf-zuregen. Nun hätte ich geglaubt, die neue Verwaltung sollte diesen Fehler vermeiden, wenn es ein Fehler ist.

herr Prafibent erinnert in Bezug auf ben Gang ber Berathung an die baherigen Bestimmungen bes Reglements.

Fischer, Regierungerath. herr Prafident, meine berren! Nur zwei Worte und zwar werbe ich mich gang an bie Sache halten. Es ift von ziemlicher Wichtigkeit, wie Diefelbe entschieden wirte. Ich glaube auch, ich könne ziemlich unbefangen sprechen und Sie mögen so ober anders entscheiden, so wird es auf mich keine Rüdwirfung haben. Auf die Sache selbst lege ich aber ein großes Gewicht. Es ist Ihnen Allen bekannt und es liegt auch mehr oder weniger in der Natur der Dinge, daß die Gessetzgebung je länger je komplizirter wird und daß sie je länger je mehr mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Kolge davon ist dass es is länger je komperage ist länger mehr mit ift, daß es je langer je schwieriger ift, Manner zu finden, welche man zur Administration brauchen tann , ohne daß fie gerade fogenannte ftudirte Leute find. Nun glaube ich aber, in einem Lande, wo sich ein wahrhaft demokratisches und republikanisches Leben entwickeln foll, sollte man- auch verhindern können, daß nur studierte Leute zu Aemtern gelangen. Das ist nun sehr schwer und wird immer schwieriger, weil die Berwicklung in der Geses gebung nicht fann übermunden werden. Allein, wenn es fcwer hält, den Grundsat durchzuschen, so sollte man wenigstens das ihun, was man in der Hand hat. Das ist ein Grund, warum ich die Bereinbarkeit der Berüfe nicht verbieten möchte. Ich muß zwar vollständig anerkennen, daß, so lange Jemand Mitglied des Regierungsrathes ist, derselbe seine ganze Zeit bem Umte ausschließlich widmen muß und daß er, wenn ihm auch nebenbei ein anderer Beruf gestattet ist, denselben nicht ausüben fann. Allein ich mochte bei diesem Anlasse dem doch einen Unterschied machen, der seine praktischen Folgen hat und daran erinnern, daß wir bereits wegen des zu streng festgehaltenen Grundsates der Unwereinbarkeit ein Mitglied des Regies rungsrathes verloren haben. Es fann nämlich Jemand in Ufsocierverhältnissen stehen, in Berhältnissen, die es ihm wohl mögs lich machen, ein Umt anzunehmen, fich vier Jahre lang demfelben zu widmen und doch zu erwarten, daß das Geschäft auch ohnehin seinen Fortgang habe, indem es unterdeffen durch Affociers oder gute Angestellte geleitet wird. Schließen Sie aber alle Berufe aus, so ist derselbe Mann, trop dem, daß er seine Zeit bem Geschäfte hatte widmen konnen, auch vom Amte ausgeschloffen. Diese Strenge mochte ich nun vermeiden. Ich möchte daher den Antrag des Regierungsrathes empfehlen, ganz abgesehen von den politischen Farben, da wir in einer Zeit leben, wo Jestermann denfen kann, wie sehr Alles den Wechselfällen aller Art unterworfen ist. Ich wiederhole es, wenn wir wahrhaft republifanische Institutionen und Gerechtigfeit gegen Alle wollen, so muffen wir dabin wirten, daß es nicht nur studierten Leuten möglich fei, zu Aemtern zu gelangen.

Berr Berichterftatter bes Regierungerathes. Berr Brafident, meine herren, die Aufgabe. welche ich im Schlugrapport habe, ift eine fehr leichte und furze. 3ch bedaure nur, daß man fich über den §. 27 fo weitläufig verbreitet hat. 3ch hatte Diefes nicht erwartet, aus dem gang einfachen Grunde, weil man doch von allen Seiten darüber einverftanden gu fein fcheint, Diefer Baragraph gehore nicht hierher, fondern in ein neues Befet, wo er ohne Zweifel noch einmal zu einer langen Diefuffion Beranlaffung geben wird 3ch will daher noch einmal erflären, daß die Regierung fich veranlagt findet, aus formellen Grunden diesen Bara-graph zurudzugiehen. Es ift aber auch noch ein anderer Grund, weil diefer Baragraph nicht im frühern Entwurfe enthalten mar und es also nicht gang gut angeht, ihn hier eiwas gezwungen bineinzuschieben. Ginen von herrn Stodmar berührten Bunkt fann ich indeffen nicht gang ohne alle Erwiderung laffen; ich will ohne alle Unimosität furz darauf zurudtommen. Man hat Borwurse von Ausschließlichkeit erhoben. Ich behaupte nun aber, daß die gegenwärtige Berwaltung diesen Borwurf nicht im allergeringften verdient. Ich erlaube mir nur gang wenige Beispiele von Beamten anzuführen, die in ihrer Stelle bestätigt wurden, trogdem, daß fie der radifalen Partei gehören. 3ch erinnere nur an ben Salzhandlungeverwalter, an den Stempelverwalter, an den 210: junften des Kantonebuchhaltere, an den Ohmgeldbeamten in Durrsmuhle, der ja als das non plus ultra des Radifalismus gilt, und

an den Ohmgelverwalter, der zwar nicht als radikal bezeichnet werden kann, aber doch zur abzetretenen Berwaltung gehörte und daher in die Kategorie der nicht enifernten Beamten zu zählen ift. Wenn nun der Regierungerath in einer Sigung, wo man die Ernennung von zwanzig Beamten vornahm, eine Ausnahme machte und von diesen zwanzig nicht minder als sunfzehn bestätigte, fünfader versetzte (es betrifft Leute, die früher dasselbe Amt besteideten und die man also nur wieder dahin setzte, wo sie früher waren), so kann man sich doch wahrhaft nicht darüber aushalten. Aus diesem Sachverhalt mögen Sie entnehmen, daß die Gläser, durch welche Stockmar die Sache betrachtet, indem er mit solchen Borwürfen kommt, nicht ganz lauter sind.

Der Untrag auf Streichung wird burch bas Sandmehr

genehmigt.

§. 28.

Diefer herr Berichterstatter des Regierungerathes. Baragraph fcreibt vor: "Die Stellen berjenigen Beamten, welche nach bem gegenwärtigen Gefete hoher befoldet fein werden, als bis dahin, unterliegen einer neuen Ausschreibung." Berr Brafibent, meine Herren. Auch bier ift der Regierungerath jur Unficht gelangt, Dieser Baragraph gehore nicht in ein Besoldungegefet; er tragt baber auch bier auf Streichung an und zwar ebenfalls aus formellen Grunden, burchaus nicht etwa begwegen, weil er glaubte, die einschlagende Gefetesbestimmung fet außer Rraft gefest, fondern gerade weil fie noch in Rraft besteht. Das betreffende Gefet ift vom 1. Juli 1835 und § 11 Desfelben lautet folgendermaßen: "Wenn der Gehalt einer burgerlichen Stelle er-boht worden ift, so foll die Stelle einer neuen Ausschreibung unter-worfen werden." Herr Bugberger hat einwenden wollen. weil es in ber Berfaffung heiße, es durfe Riemand feiner Stelle entsett werben, als durch richterliches Urtheil, fo fei Diefe Bestimmung nicht mehr in Geltung. Allein die Thatsache ift befannt, daß man Leute von ihren Stellen entfernt hat, in Folge davon, daß ihre Etellen aufgehoben murden, und es wird auch Riemand bestreiten wollen, daß gewiß Falle eintreten fonnen, wo man einen Beamten von feiner Stelle entfernen fann, fei es durch Draanisation oder Aufhebung derfelben. 3ch wiederhole alfo: Die Regierung zieht Diefen Arifel nicht gurud, weit Die betreffende Bestimmung nicht mehr Beltung hatte, fondern weil fie in einem atern Befege noch in Rraft besteht. Aus diesem Grunde wird Streichung beantragt.

Butberger. Ich mache einfach auf bas aufmerksam, was ich früher gesagt habe, nämlich, daß bas vom Herrn Berichterstatter angeführte Geses ätter als die Berkassung ist und, weil es mit ihr im Widerspruche steht, nicht mehr zur Anwendung fommen kann.

Berr Regierungsprafibent. Berr Brafident, meine herren, diefer Bunkt ift mir febr wichtig. herr Butberger geht von der Ansicht aus, die Anmendung des Gefeges von 1835 fonne nicht mehr ftattfinden; dassilbe sei alter als die Berfaffung und widerspreche ihr, daher fei es aufgehoben. Diefer Einwurf ift fehr fpeziell und geeignet, beim erften Anblife fur fich einzunehmen; allein ich bin auch innigft überzeugt, daß Berr Bugberger feibit, wenn er die Sache naber untersucht und pruft, ju einem feiner erften Unficht gang entgegengefesten Refultate fommt und fommen muß. Der in Frage ftehende Paragraph ift fur ben beutigen Tag nicht wichtig und die Regierung feibst tragt auf Streichung an, benn das Moriv diefer Streichung ift wichtig. Der Regierunges rath will namlich tie Etreichung, nicht weil bas Gefen von 1835 nicht mehr in Geltung ware, fondern einfach beswegen, weil ber Paragraph nicht in Dieses Gefen paßt, weil er im Gefete von 1835 noch immer feine bintende Kraft bat und gultig ift. Borauf beruht bas Raifonnement, welches ber Behauptung ju Grunde liegt, das Gefet fei nicht mehr gunig? Es beruht auf dem Grunde, weil die Berfaffung neuer fei ale bas Gefet von 1835. Ich bin hier in einem Bunfte mit Butberger einverstanden, namlich barin: wenn die Berfaffung von 1846 ihrem Buchstaben oder Inbalte nach mit dem Gesetze von 1835 in Widerspruch ftande, so wäre dieses aufgehoben; aber darin bin ich mit Herrn Bügberger nicht Tagblatt bes Großen Rathes. 1851.

einverstanden, daß der S. 11 des Gefepes von 1835 mit ber Berfaffung unvereinbar fet. Das Gefen enthalt hauptjächlich zwei wichtige Bestimmungen und ich bitte, Diefelben im Auge zu haben und Sie werden feben, ju welchen Konfequengen wir fommen muffen, wenn der Unirag des Herrn Bugberger angenommen wurde. Der S. 10, der unmittelbar vorausgeht und ben man in ber litten Sigung mehrfach angerufen hat, fagt: "Wenn die tompetenten Behörden Abanoerungen mit den Obliegenheiten einer burgerlichen Stelle von firer Umiddauer vornehmen ober biefelbe aufheben, jo hat der Beamte oder Ungeftellte, welcher fie erleidet, fein Recht, eine Entschädigung anzusprechen." Dann fagt \$. 11: "Wenn der Wehalt einer burgerlichen Stelle erhoht worden ift, fo foll die Stelle einer neuen Ausschreibung unterworfen werden." Sie werden jugeben, Berr Brafident, meine Berren, daß das Ratfonnement des Berrn Bugberger entweder beide Baragraphen betrifft oder feinen. Er fagt: Die Berfaffung fchreibe in ihrem §. 18 vor : Rein Beamter oder Angestellter fonne von feinem Amte anders entfernt werden als durch richterliches Urtheil. Wenn diefer Paragraph fo angewendet werden will, fo fann der §. 10 von 1835 freilich feine Geltung mehr haben. Denn man fann bann nicht mehr fagen: defhalb weil die Obliegenheiten einer Beamtung verändert oder das Umt felbst aufgehoben werde, fonne man den Beamten entfernen, und wenn er reflamire, fo gebuhre ihm feine Entschädigung; fondern man wird dann fagen: Die Beranderung der Obliegenheiten oder die Aufhebung der Stelle ift eine funftliche Entfernung vom Amte und aljo gegen den S. 10 ber Berfaffung. Ware also Das Raisonnement Des Herrn Bugberger richtig, fo waren die \$5. 10 und 11 vom erften Tage ihrer Eilaffung an bis auf heute verfaffungewidrig und alle fpeziellen Falle, welche darnach erledigt wurden, als null und nichtig zu betrachten. Denn ich bitte nicht zu überfeben, daß die Berfaffung von 1831 eine gang abnliche Bestimmung enthielt. Dort bieß es, fein Beamter fonne anders von feiner Stelle entfernt werden als durch motivirten Beichluß der Abberufungsbehörde. Rur die Art und Beife der Abberufung mar also von der heutigen verschieden; fruher mar es die Administrativbehörde, die abberief; heure find es die Gerichte, früher ein motivirter Beschluß der erstern, heute ein Urtheil der lettern; durch Aushebung der Stelle aber stellen Sie den Beameten einsach auf die Gase. Um den §. 18 der Berfassung im Berhaltniß zu diesen beiden Benimmungen richtig aufzufaffen, muß berfelbe historisch erklart werden. Er ift nämlich an den Blat der betreffenden Bestimmung der fruhern Berfaffung getreten und die beutige gerichtliche Abberufung verhalt fich zu ben mehrfach ermahnten zwei Baragraphen gleich, wie die administrative Abberufung von fruber. Der Unterschied ift in die Mugen fpringend. Rehmen Sie die administrative oder richterliche Abberufung, jo ift die Magregel eine folche, die die Berfon des betreffenden Beamten betrifft; heben Sie aber feine Stelle auf, fo ift es eine Berfügung, Die nicht bie Berfon, fondern die Sache betrifft. Herr Prafident, meine Herren! Es ift bereits baran erinnert worden, bag bie Bestimmungen ber \$\$ 10 und 11 des Gesches von 1835 immer in Anwendung gefommen find und daß es deswegen feinem Wenschen einfiel, dies geiben als verfaffungswidrig zu bezeichnen. Auch feit 1846 gefchah biese Anwendung. Ich will ein einziges Beimil citiren, daejenige bes herrn Oberft Zimmerli. In Betreff bieses Falles hat man nicht den S. 11 angewandt, fondern ben S. 10; man hat einfach Die Stelle aufgehoben und herrn Oberft Zimmerli entfernt und zwar von beute auf morgen. Ift das verfaffungewidrig gewesen? Rach dem von herrn Bugberger festgehaltenen Raifonnement gang ficher. Meine Unficht über Diefe Bestimmung ift Die: ich halte fie für fehr hart und unbillig, aber nicht für verfaffungewidrig und defiwegen hat auch der gegenwärtige Regierungerath ben Berrn Dberft Bimmerti mit ber Beichwerde um Enischabigung abgewiesen, weil er von dem Gesichtepunkte ausging, die frühere Behorde habe von ihrer Kompeteng Gebrauch gemacht. 3ch bitte baber, nicht gu überfehen, daß die Regierung nicht auf Streichung antragt, weil bie Bestimmung verfassungewidtig ift, fondern weil fie in einem fruhern Gefete ibre Geliung bereits hat. Im andern Falle konnten wir aus dem Grunde, weil die Befoldung erhoht wird, nicht nur feine Stelle mehr ausschreiben, sondern auch wenn irgend eine solche aufgeboben murbe, bevor fie ausgelaufen ift, so wurde der betreffende Beamte mit einer Reflamation kommen, daß man ibn entichabigen folle. Erlauben Sie mir auf eine gange Rategorie von Beamten hinzuweisen, die unter biefem Gefepe fteben.

erinnere Sie an das Schulgefet, welches vorschreibt, daß jede Stelle, deren Befoldung erhöht wird, einer neuen Ausschreibung unterliegen folle. Will man diefes abichaffen, unter dem Borwande, baß es verfaffungewidrig fei? Rein! herr Brafident, meine herren! Man fann verschiedener Unficht fein, allein das Gefes von 1835 ift verfassungegemäß gewesen bei feiner Erlassung und ift es auf den heutigen Tag noch. Der Ginn des §. 18 der Berfaffung ift alfo nur der, bag wenn die Stelle unverandert bleibt in ihren Obliegenheiten und nicht aufgehoben wird, das Indivibuum von derfelben nicht anders fann entfernt werden ale burch gerichtliches Urtheil. Warum hat man diefe Bestimmung aufgenommen und warum fann fich der betreffende Beamte nicht beschweren? Im Momente, wo er die Stelle annimmt, weiß er, daß die und die Besoldung ausgesest ift; er weiß, daß, wenn diese erhöht, die Stelle auch neu ausgeschrieben wird. Ift das unbillig? Rein, das ist ganz in Ordnung. Denn, wenn die Besoldung vorher höher gewesen ware, so hätten sich vielleicht zehn andere Bewerber mehr um die Stelle gemeldet und unter ihnen vielleicht ein befferer, als der Angestellte. Es ware auch ein ungerechtes Mittel, Jemanden von der Konfurreng auszuschließen, dadurch, daß zuerft eine niedrige Befoldung festgefest murde, um migbeliebige Leute ferne zu halten. Ich bitte daber, die Konfequengen in's Auge zu faffen, welche fich an den Antrag des Herrn Bugberger fnupfen murden. Wir haben einmal die administrative Abberufung eliminirt und die gerichtliche angenommen; bei der einen, wie bet der andern, haben aber die §§. 10 und 11 des Befeges von 1835 Geltung. 3d wiederhole Daber, nicht weil fie Die Geltung vers loren, sondern gerade weil fie Dieselbe noch haben, bringt Der Regierungerath Ihnen ben Antrag auf Streichung, Da Diese Bestimmung nicht hierher gehört.

Bütherger. Ich will mit bem herrn Regierungsprässbenten über den fraglichen Paragraphen nicht streiten; nur das erfläre ich, daß ich noch jest die gleiche Ansicht habe. Für heute hat der Gegenstand keine Bedeutung, denn er gehört nicht hierher; aber es ist möglich, daß er über kurz hier wieder zur Sprache kommt und dann seine Bedeutung hat.

Die Streichung des Paragraphen im Sinne des Berichtserstatters wird durch das Handmehr genehmigt.

§. 29.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist unangefochten. Nur bei Ziffer 3 und 6 soll eine Beränderung des Datums stattsinden, nämlich der heutige Tag (9. Jenner 1851) gesetzt werden.

Dieser Paragraph, mit der vom Herrn Berichterstatter bezeichneten Aenderung, so wie der Eingang, werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Bortrag des Regierungsrathes und der Bitischriftenstommission, betreffend die Borstellung der Burgergemeinde von Erlenbach vom 29. Juni v. J., dahin gehend: "der Große Rath möchte die Berfügung des frühern Regierungsrathes, betreffend das Grünenwald'sche Legat, außer Kraft setzen." Die Bitischriftenkommission trägt, in Uebereinstimmung mit dem Regierungstathe, auf Tagesordnung an.

Funf, als Berichterstatter ber Bittschriftenkommission. Herr Prästdent, meine herren! Ich habe die Ehre, Ihnen Namens der Bittschriftenkommission folgendes mitzutheilen. Es eristirt in der Kirchgemeinde Erlendach eine Stiftung in Folge einer großartigen Schenkung von Anna geborne Karlen, Wittwe von Grünenwald. Ursprünglich wurde diese Stiftung vom Einwohnergemeinderath verwaltet; später ging dieselbe an die burgerslichen Gemeindebehörden über. Der Regierungsstatihalter des Amtöbezirks hat geglaubt, die Initiative in der Sache ergreisen zu sollen und dem Regierungsrath den Sachverhalt mitzutheilen. Der Regierungsrath hat darüber sowohl die burgerlichen, als die Einwohnergemeindsbehörden einvernommen und beschlossen,

ber Einwohnergemeinderath sei diejenige Behörde, welcher bie Berwaltung dieses Legats zufomme. Gegen diesen Entscheid nun führt die burgerliche Gemeindsbehörde von Erlenbach Beschwerde mit dem Begehren, der Beschluß des Regierungsrathes möchte aufgehoben und die Berwaltung wieder in die Hände ber burgerlichen Behörde gelegt werden. Die Bittschriftenkommission hat sich nun die Fragen gestellt, erstens: welcher Natur ist dieser Gegenstand? Zweitens: hat die Regierung innerhalb ben Schranken ihrer Befugnisse gehandelt oder diese überschritten? Ueber bie Natur bes Gegenstandes felbst ift folgendes mitzutheilen. Frau Wittwe Grünenwald hat am 9. Oktober 1834 ein Testament errichtet, wodurch der Kirchhöre von Erlenbach 30,000 Bernerpfund ober 9000 Kronen vermacht wurden. In Betreff ber Ausgahlung diefer Stiftung ift verfügt, daß biefelbe zur hälfte in Zinösdriften, zur andern hälfte in Liegenschaften geschehe. In Bezug auf die Berwendung der Summe wird verfügt, sie solle zum Besten von jungen Leuten angewandt wersen, welche gute Geistesanlagen besitzen und in der Kirchbere verbürgert find, in der Weise, daß die Unvermöglichen vorzügverdurgert und, in der Weise, das die Unvermoglichen vorzug-lich zu berücksichtigen seien. Ferner sollte die Berwendung des Legates zum Unterricht in nütlichen Künsten, Wissenschaften oder Handwerken geschehen. Die Stiftung hatte also hauptsächlich die junge männliche Generation im Auge. In Betreff der Berwaltung heißt es im Testamente, die Oberaussicht stehe dem Gemeinderathe zu, indem die Stifterin die Gemeinderathe dem Maisenwögte" bezeichnet. Sie verfügt sodann, od die unmittelhare Verwaltung in die Hände eines köcklosen daß bie unmittelbare Berwaltung in die Sande eines tuchtigen Berwalters gelegt werde, der durch den Gemeinderath zu ernennen sei und demselben alle 2 Jahre Rechnung zu legen habe, wofür er eine besondere Besoldung bezieht. Unter diesen Berhältnissen der Sachlage hat die Kommission gefunden, es handle sich um einen Berwaltungsgegenstand der Gemeinde, nämlich um die Befugniß des Gemeinderathes ober des Burgerrathes von Erlenbach im Berhaltnisse zur Berwaltung Dieser Stiftung. Der Regierungsrath war durchaus tompetent, nach S. 57 des Gemeindegesetzes, in dieser Beziehung eine endliche und maße gebende Entscheidung zu fassen. Es ist dieß auch geschehen, indem beschlossen wurde, der Einwohnergemeinderath von Erslenbach sei die betreffende Verwaltungsbehörde. Mit Beziehung auf bie Natur des Gegenstandes und die Kompetenz des Regies rungerathes trägt also auch die Bittschriftenkommission auf Las gesordnung an.

Diefer Antrag wird ohne Ginsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Regierungspräsibent. Da eine kleine Pause eintritt, so erlaube ich mir, sie zu benuten, um etwas anzubringen, das mich schon einige Zeit bemühte. Die Herren wissen, daß wei Sprachen in diesem Saale gesprochen werden, daß die große Mehrheit der Bersammlung deutsch, eine kleine Minderheit französisch spricht. Früher war es der Fall, daß eine Uebersetzung gegeben wurde und dieß ist wesentlich wichtig, bewor abgestimmt wird, weil es unrichtiger Auffassung der Sache vorbeugt. Das Recht, die Uebersetzung in die eine oder andere Sprache verlangen zu können, ist aber nicht nur ein gesetzliches und ein Recht, des Anstandes, sondern auch ein Recht, das die Bersassung giebt. Seit einiger Zeit sindet sie nicht mehr so regelmäßig statt, wie sie sollte. Nicht nur werden die Neden nicht übersetzt, sondern sogar oft nicht einmal die Schlüsse und Unträge, was doch gewiß sein sollte. Ich verlange daher, daß der Uebelstand gehoben werde.

Das Präsidium bemerkt, daß dieser Bemerkung in Bukunft Rechnung getragen werbe.

Defretsentwurf,

betreffend

bie Forstverwaltung im Jura.

"Der Große Rath bes Rantone Bern,

in Erwägung:

"baß die Bahl ber Gemeindsförster im Jura ohne Rachtheil für ben Geschäftsgang bedeutend vermindert werden fann;

"daß, wie die Erfahrung bewiesen, die nach allgemein üblis der Beise ernannten Gemeindsbannwarte die Frevler nicht gehörig beauffichtigen;

"in der Absicht, die Forstbeamten auf die absolut erforderliche Bahl zu beschränken, und eine für die Ahndung der Bergeben wirksamere Polizei zu erhalten;

"beschließt:

"§. 1.

"Der Regierungerath ift ermächtigt, den Dienft ber Bemeindoförster burch die Staatsförster versehen zu laffen, und biejenigen Gemeindoförsterstellen aufzuheben, beren Berrichtungen an andere Forstbeamte übertragen werden fonnen.

"§. 2.

"Die Gemeindsbannwarte werden durch die Gemeinderäthe auf eine Zeit von drei Jahren ernannt.

"Alle mit biefem Defrete im Biverfpruche ftehenden Bestimmungen des Forstreglements für den Jura vom 4. Mai 1836 find hiermit aufgehoben.

"Gegeben in Bern, ben . .

"Bom Regierungsrathe genehmigt und nebst den Beilagen mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen; - ben 4. No= vember 1850.

> "Namens bes Regierungsraths: "Der Prafident, (Sign.) Eb. Blöfd. "Der Staatsschreiber: (Sign.) A. Weyermann."

herr Direktor ber Domanen und Forsten als Befricht= erstatter. Berr Prafident, meine herren. Der Entwurf zu biefem Defrete murbe bereits im November ausgetheilt und foll ju Jedermanns Ginficht vorliegen. Im Jura find Die Berhaltniffe der Forstwerwaltung nicht die gleichen, wie im alten Kantons-theile, dessenungeachtet hat man dort gefunden, es seien zu viele Förster angestellt worden und man möchte darauf bedacht sein, wie sie wieder vermindert werden fonnten. Es befinden fich dort nämlich zwei Arten von Forstbeamten: Diejenigen, welche für bie Staatswälder allein angestellt sind und folche, bie nur die Aufsicht über die Gemeindewaldungen haben, wovon aber die Regierung die sogenannten brigadiers forestiers auch besolben muß. Die Staatsangestellten find die Oberförster, Unterförster und Bannwarte 2c., bei den Gemeindswaldungen die Gemeindsförster oder Gemeindsbannwarte. Das Gesetz gestattet nun, die Stelle eines Staatsförsters mit berjenigen eines Gemeindeforstere zu vereinigen und dieß ist der Anlaß, an einigen Orten, wo kleine Forstbezirke sind, diese Bereinigung vorzunehmen. Indessen ist im Gesetze denn auch die Zahl der sogenannten brigadiers forestiers festgeset, weßhalb der Regierungsrath geglaubt hat, nicht eigenmächtig die Berhandlung vornehmen zu dürfen, ohne daß der Große Rath darüber angefragt würde. Bis jest wurden die Gemeindsbannwarte auf unstatthafte Beise erwählt. Bon nun an sollen sie durch die Gemeinderathe ernannt werden. Früher mabiten fie die Gemeinden dirett und da ift es hin und wieder geschehen, daß derjenige Bannwart wurde, der den Frevlern am meisten durch die Finger gesehen hat. Dieß ift auch der Anlag zu manchen Petitionen und Beschwerden

gewesen und nach Untersuchung ber Sache hat man gefunden, es sei wirklich zweckmäßiger, wenn die Ernennung durch die Gesmeinderäthe geschehe. Ich will noch bemerken, daß die Berseinfachung eine Ersparniß von 3500 Fr. zur Folge hat. Ich trage vorläufig darauf an, in dieses Geset einzutreten.

Schafter. Die Berminderung der Zahl der Gemeindsförster wird gewiß gute Folgen haben, abgesehen von den Ersparnissen, die man dabei erzwecken wird. Die Gemeindssörster wurden nach dem Geset von 1836 ernannt; seit diesem Zeitspunkte haben sie bedeutende Besolungen bezogen, die mit ihrer Arbeit und ihren Berdiensten in feinem Berhaltniffe gestanden. Denn die Meisten erfüllen ihre Pflichten nicht; sie vernachläßigen ihre Rundreisen sowie die Eingabe der Berichte, die ihnen vorgeschrieben sind. Allein, um diesen Zweig noch zu vervollkommnen, ist es nothwendig, daß das Geset von 1836, welches sehr mangelhaft ist, weitere Abänderungen erleide. Ich will Ihnen z. B. einen Paragraphen anführen, der jedem Privateigenthümer gestattet, sein Holzloos zu verkaufen; ist nun einmal dieß geschehen, so werden die Waldungen bedeutend in Anspruch genommen. Es müßte demnach eine gesetzliche Bestimmung aufgenommen werden, welche die Beräußerung seiner Holzloose Jedem unterssagen würde, der nicht im Stande wäre zu beweisen, daß er hinlänglich Holz besitzt. Eine andere Modifikation würde den Betrag ber Bußen betreffen; heute g. B. schlägt Jemand nach seiner Wahl einen schönen Baum; er wird zur gewöhnlichen Buße verfällt; ein Anderer aber, der Morgen einige Dürhölzer nimmt, wird nicht nur zur Bezahlung der Buße verfällt, sondern noch als Dieb behandelt werden. Ich wünschte, man würde in Betreff der Bußen ein Maximum und ein Minimum aufftellen, damit es dem Richter frei ftunde fur ein leichtes Bergeben eine geringe Buße aufzuerlegen und umgekehrt. Ich will nicht weit-läufiger fein, benn ich hoffe, bag man uns in kurzer Zeit ein für ben gangen Ranton gleichformiges Gefet vorlegen und bann den Mängeln, die ich gerügt, abhelfen wird. Unterdeffen ftimme ich für das vorliegende Defret; es ist ein Anfang zum Forts schritt, indem es die zahltreichen, gegen die Gemeindsförster gerichteten Rlagen berücksichtigt, welche Beamten leicht durch die Gemeindsbannwarte erfest werden fonnen. Da die Gemeindsförster auf 4/10 der Bußen Anspruch hatten, so trachteten sie darnach, die Bergehen zu befördern und die Delinquenten fleißig anzuzeigen.

Stodmar. Zwei Ursachen liegen bem Forftgesetze für ben Jura zu Grunde ; vorerft ift diefer Landestheil an den Grenzen gelegen, so daß die Ausführung des Holzes wenig Schwierigkeiten darbietet, und dann ist die Bewirthschaftung der Wälder noch weit zurück. Man verhehle es nicht, es giebt viele Zweige, in welchen der Jura andern Ländern weit nachsteht, so die Forstverwaltung. Wenn Sie die Waldfläche bes Jura mit berjenigen im alten Kantonstheile vergleichen, so werden Sie sehen, daß der alte Kanton, ungeachtet er mehr Berggegenden besist, aus seinen Waldungen mehr Nupen zieht, als der Jura; und wenn Sie die Staats, Gemeind- und Privatwaldungen in's Auge fassen, so werden Sie sich überzeugen, daß diese lettern weiter zuruck find als die Erstern. Diese zwei Gründe waren die Beranlaffung zu einem Spezialgeset; Die Regierung ernannte eine Rommission mit dem Auftrage, einen Gesetzesentwurf vorzulegen und in Folge dieses Gesetzes wurden die Gemeindsförsterstellen errichtet. Ein Redner hat behauptet, es hatten diese Forstbeamten ihre Pflicht nicht erfüllt; dieß ist möglich, ich will sie weder anklagen noch in Schutz nehmen. Ich will mich einfach darauf beschränken, dieses Institut zu vertheidigen. Ich frage demnach, ob die Forstwirthschaft seit 1836 im Jura Fortschritte gemacht? Auf diese Frage kann ich mit Zuversicht besahend antworten. Vor 1836 habe ich die Waldungen im Jura gekannt worten. Vor 1836 habe ich die Waldungen im Jura gekannt und ich kenne dieselben noch jetzt, denn vor Kurzem war ich im Falle eine Menge derselben zu bereisen. Sah ich einen schönen Wald, so sagte ich zu meinen Begleitern: Dieser Wald gehört gewiß dem Staate; ich war sehr verwundert, wenn ich hörte, es sei eine Gemeindswaldung. Man ist also im Fortschritte begriffen, und dieser Fortschritt ist dem Institute der Gemeindssförster zu verdanken. Noch mehr, eine ziemliche Anzahl von Gemeinden legen Baumschulen an, was früher unerhört war. Angenommen, es hätten einzelne Gemeindsförster wenige Dienste geleistet, so haben dafür Andere große Bortheile gebracht. Besinden sich jedoch die Gemeindswaldungen im Jura in dem Zustande, der zu wünschen wäre? Nein, es ist noch Bieles nachzuholen, sie sind wenigstens um 15 Jahre zurück. Soll man nun heute ein Institut aufheben, welches auf die Waldungen im Jura so wohlwollend eingewirkt? Ich glaube es nicht. Man suche eher, das Geset von 1836 pünktlich zu vollziehen, und dann werden unsere Waldungen nichts mehr zu winschen übrig lassen. Denn am Boden sehlt es nicht. Er hat sogar einen zu großen Umfang. Es wäre vielleicht besser einen Theil auszurotten; das Uebrige würde mehr eintragen als die sämmtellichen seizigen Waldungen. Dieß ist die Sachlage hinsichtlich der Waldungen im Jura. Ich sehe nun mit Bedauren, daß man uns ein Geset bringt, welches das Institut der Gemeindssförster aushebt. Auf der andern Seite habe ich auch stets gessunden, es könne dieß Ausnahmsgeset nicht immer bestehen, sondern der Jura müsse unter das allgemeine Gesetzsehrburs nicht eintrete. Sollte sedoch mein Antrag in der Minderheit bleiben, so verlange ich, daß man nur die als überstüssig anerskannten Gemeindskörsterstellen aushebe, und das Gesetz von 1836 beibehalte. Im entgegengesetzen Kalle würden die Staatswaldungen nicht gehörig beaufschieße bestehn zu lassen und das allgemeine Gesetz abzuwarten.

Bernard. Ich gebe zu, daß in vielen Beziehungen die Forstverwaltung im alten Kanton um ein halbes Jahrhundert vorgerückter ist als im Jura; dieses ist namentlich richtig hinssichtlich der Privats und Gemeindswaldungen; allein was die Staatswaldungen anbetrifft, so glaube ich, daß sie denen im alten Kantonsiheile füglich an die Seite gestellt werden können. Zur Sache übergehend, ist nach meiner Ansicht die Frage diese: Können die Unterförster mit den Berrichtungen der Gemeindssförster beauftragt werden? werden sie im Stande sein, die Berwaltung so zu beaufsichtigen wie die Gemeindssörster? Ich will beide Fragen bejahend beantworten. Die von diesen letzern Besamten geleisteten Dienste sind nicht sehr bedeutend; ich sönnte einzelne Fälle ansühren, wo sie vielmehr dem Staate Nachteile beigebracht haben. Berlangen z. B. Gemeinden ein Duantum Bolz umschlagen zu dürsen, und zwar ihrer Competenz gemäß 30 Klaster, so wird das Gesuch vom Regierungsstatthalter den Gemeindssörstern überwiesen, welche östers ihre Unsicht von ihrem Studirzimmer ausmessen, ehne sich die Mühe zu nehmen, sich auf Ort und Stelle zu begeben, um die Zwedmäßigseit des Borshabens zu prüsen. Ich behaupte, daß in Folge des vorliegenden Dekrets dem Jura ein großer Bortheil erwachsen wird und daß die Unterförster sich leicht mit den Berrichtungen der Gemeindesörster betraut machen können. Ich stimme also zum Dekretsentwurf.

Dr. Schneiber. Herr Präsident, meine herren. Ich bin so frei, ben hrn. Berichteistatter zunächst um die Beantwortung einer Frage zu ersuchen, ob nämlich der Regierungsrath glaube, daß er seiner Zeit auch den gleichen Grundsat, der in diesem Gesetze liegt, auf den alten Kantonstheil aussprechen könne, daß nämlich die Besorgung des Forstwesens der Gemeindewaldungen durch die Staatsförster geschehen soll. Nachdem diese Antwort ausfällt, behalte ich mir Weiteres vor.

Hern Berichter statter. Ich bin für das Zutrauen, welches mir Hr. Dr. Schneider durch diese Frage schenkt, sehr dankbar; das sage ich zum Boraus. Allein ich muß gestehen, ich kann die Antwort nicht zum Boraus geben. Es wird zwar an einem neuen Forstgesetz gearbeitet; aber wie dieser Entwurf vom Regierungsrathe angesehen oder gar vom Großen Rathe erledigt werden wird, ist mir unbekannt. Meine persönliche Meinung ist die, es sei wünschenswerth, die Gemeindewaldungen durch Staatsförster besorgen zu lassen, damit man nicht überall treiben könne, was man wolle; aber ob das den Gemeinden gefallen wird und den Großräthen, welche Mitglieder der Gesmeindebehörden sind, ist eine andere Frage.

Dr. Schneiber. Auf diese Antwort erlaube ich mir nur einige Bemerkungen. Ich bin im Allgemeinen mit der so eben geäußerten Ansicht einverstanden und glaube, es wäre gewissermaßen ein Glück für Gemeinden und Staat, wenn auch die Gemeindewaldungen unter Staatsförster gestellt würden. Aber, Herr Prästdent, meine Herren! ich muß auf einen Umstand ausmerksam machen, nämlich auf den S. 69 der Verkassung, welcher lautet: "Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privatvermögen gewährsleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu;" und im Schlußsaße: "Alle Korporationsgüter stehen unter der Aussicht des Staates. Diese soll im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig ausgeübt werden." In diesem Gesetz handelt es sich nicht nur um die Aussicht über Gemeindegüter, sondern sogar um die Vollziehung in Sachen der Verwaltung von Korporationsgütern, und ich möchte daher heute nicht einen Grundsatz für den Jura ausstellen, den wir bei'm allgemeinen Gesetz vielleicht wieder zurüstnehmen. So sehr ich also mit dem Grundstster einzureten. Der Regierungsrah wird uns bald ein allzgemeines Gesetz über die Horstwerwaltung vorlegen, allein seht für den Jura den Grundsatz auszustellen, daß die Gemeindesforster besorzt werden, dann vielleicht einzlehen müssen, daß stelle daher den Antrag, heute nicht einzureten, in Erwartung, der Regierungsrah werde uns so deb als möglich ein allgemeines Forstgeste bringen. Borarbeiten sind möglich vorhanden und namentlich liegt ein Entwurf vor, der seiner Zeit die Beistimmung sämmilicher Obersörster erhalten bat.

v. Erlach. herr Prafident, meine herren. 3ch mußte mich sehr irren, wenn durch das vorgeschlagene Defret eine Menderung des Bisherigen einträte. Ich glaube mich zu erinnern, daß die sogenannten brigadiers bisher auch vom Staate besoldet waren und unter seiner Aufsicht standen. Es handelt sich darum, (wie mir die Sache durch den Hrn. Forstmeister erklart wurde, sind gegenwärtig in vielen kleinen Forstbezirken die Gemeinds und Staatswaldungen theils neben, theils fogar in einander gelegen,) ob man beffenungeachtet bennoch einen eigenen Forfter für ben Staat und einen eigenen für die Gemeinde beibehalten wolle. Der Zwed des Defretes ist nach meiner Ansicht einzig der, ob man an solchen Orten, wo man bis jest mit doppeltem Faden genäht und doppelt bezahlt hat, es auch ferner thun, oder das Unnöihige weglassen wolle. Das Bedürfniß dazu ift vorhanden und da es Bedürfniß ift und in der Praris nichts andert, außer daß es zur Folge haben wird, daß an einigen Orten, mo zwei Forstbeamte bieber einen fleinen Bezirf zu beforgen hatten, von nun an ein einziger die Cache verrichten wird. Die Staates förster werden um einige vermehrt, die Brigadiers vermindert werden und auf die Ginen übergeben, was biober die Andern machen mußten, fo bag ich nicht einsehen fann, wie man gur Unsicht kommt, es werde dadurch einem frühern Gesetse vorgegriffen. Es wird an dem, was im Jura besteht, nichts wesentlich gesändert, nur der Name und die Kompetenz einiger überflussiger Förster. Ich glaube auch nicht, daß deswegen ein Nachtheil einstreten werde. Im Gegentheil, wenn die Förster unter direktem Befehl des Oberförsters stehen, so werden sich die Gemeinden mehr geniren, ichadliche Solzichlage auszuführen; fie werden die Wälder besser fuliwiren als bisher und ich kann daher nicht bes greifen, wie das Defret auf so große Schwierigkeiten stoßen foute.

Stämpfli. Ich bin so frei, auch einige Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen. Ich habe mich früher auch bamit beschäftigt und zwar vom sinanziellen Standpunkte aus. So viel ich höre, will man damit eine Ersparniß von Fr. 3500 machen. Das Berhältniß ber Forsverwaltung der Gemeinden zu berjenigen bes Staates im Jura wurde durch das jurassische Forstgeset von 1836 festgestellt. Damals ging die Aussicht an ben Staat über und die Gemeinden wurden verschiedenen Besschränkungen und Borschriften unterworfen, die im alten Kanton nicht vorhanden sind. Auch im alten Kanton entspann sich selt

vielen Jahren ein eigentlicher Kampf mit dem Streben nach einer bessern Forstverwaltung. Ich erinnere an die Forstverords nung von 1729. Man wollte die Waldungen einer bessern Rultur unterwerfen; aber man ift nicht bagu getommen, Die Forstverwaltung gang bem Staate ju unterweifen, mabrend man im Jura dazu fam. Dort freirte der Staat eigene Beamte, um die Forsten der Gemeinden zu beaufsichtigen; sie tragen ei-nerseits den Charafter von Staatsbeamten, andererseits denjenigen von Gemeindebeamten. Gie wurden nämlich vom Staate besoldet. Dafür hat aber der Staat durch die Forstwerordnung von 1836 zugleich eine Abgabe eingeführt auf alles Solz, welches ausgeführt wurde, unter dem Ramen von Solzausfuhrgebuhr. Es follte dieses gewissermaßen einen Erfat bilden für alles, mas ber Staat leiftet fur Die Forstverwaltung ber juraffifchen Waldungen. Diefe Gebuhren warfen girta Fr. 8000 ab, bie Ausgaben betrugen dagegen etwa Fr. 7500, so daß sich die Sache so ziemlich ausglich. Aus dieser Abgabe sehen Sie, daß es in Wirklichkeit nicht der Staat ift, der die Forster im Jura besoldet, sondern die Gemeinden. Geit dem neuen Bollgesete leiftet der Jura diefe ausnahmoweise Bergutung nicht mehr. Degwegen ift unter ber abgetreienen Berwaltung Die Frage ents ftanden, in wie fern ein Mequivalent gesucht werden fonne und man fand, diefer Puntt laffe fich reguliren bei Erledigung ber Frage über Die Ausgleichung Der Finanzverhaltmiffe zwijchen dem alten und neuen Kantonotheile uberhaupt. Rach Der Berfaffung foll der Jura eine Grundsteuer bezahlen, die den Sieuers einnahmen im alten Kanton verhältnigmäßig entspricht. Man fand nun, diefes Berhältniß, wie co fich herausgestellt hat, differire nicht fehr und die Ginnahme von Fr. 103,000 ftimme fo ziemlich mit dersenigen des alten Kantons im Beihältniß überein. Bei der Berathung der Grundsteuer muß aber die eingetretene Erleichterung dem Jura zugeschrieben werden. Haben Sie die Geleichterung des Jura im Auge, dann erreichen Sie den Zweck; wenn aber eine Erleichterung der Staatskasse erzielt wird, so erreichen Sie ihn nicht. Ich möchte fragen, ob auch die Finanzdirektion die Sache untersucht habe und heute jedenfalls nichts entscheiden, da doch ein neues Prinzip aufgestellt wird. Daß namtich Staatsforstbeamte für Die Gemeindewaldungen aufgestellt werden, diefes Pringip ift gang neu. Es läpt fich auch nicht fo schnell durchführen und datum lassen wir es einstweilen bleiben, wie es bisher mar. Gedenft man aber, dasselbe Pringip auf den gangen Kanton auszudehnen, bann führe man es gleichmäßig durch. 3m alten Ranton werden Gie es aber nicht fo leicht durchführen tonnen, denn die Gemeinden werden sich nicht unterziehen. Da ich voraussetze, man wolle Gleichheit für den ganzen Kanton, so hätte ich gedacht, man würde die Sache gehen lassen. Denn für die Staatskasse beingt die Uensderung feinen Kreuzer ein. Ich nehme an, das Defret werde einer zweinaligen Berathung unterftellt, schon deswegen, weil es nicht befannt gemacht worden ift (mehrere Stimmen, auch Das Präsidium, widersprechen Diefer Behauptung); degwegen wird es boch muffen zweimal beraihen werden. Dein Untrag geht alfo dahin, zu verschieben, bis das Berhaliniß der juraffischen Grundsteuer zum alten Kantonotheil regulirt sein wird.

Moschard, Regierungsrath. Ich will nicht bestreiten, daß in einigen jurassischen Gemeinden die Forstverwaltung Fortschritte gemacht hat. Ich weiß, daß die Staatswälder besser besorgt wersden, als vor 1836, in welchem Jahre das neue Forstgeses eingessührt worden ist. Ein Anderes ist es aber zu wissen, wem diese Berbesserung zuzuschreiben ist. Herr Steckmar glaubt, sie sei der Einsehung der Gemeindesörster beizumessen; doch eristirt diese Berbesserung nicht in allen Gemeinden. Her ist eine Gesmeinde in Bezug auf ihre Forstverwaltung sehr glücklich, dort berrscht gerade das Gegeniheil; das heißt, die Forstverwaltung einer andern Gemeinde ist sehr schlecht bestellt. Verrn Stockmar ist es nicht unbekannt, daß wenn in einigen Gemeinden die Gemeindesörster ihre Pflicht gethan haben, sie in andern dersselben sehr schlecht genügten, ja ost sogar die Forstsrewel begünztigten. Muß man nicht vielmehr den guten Zustand mehrerer Gemeindewaldungen der guten Berwaltung der Gemeinden zusschreiben? Ja, meine Herren, guten Gemeindeadministratoren haben wir es zu verdanken, daß wir im Jura Wälder bestsen, deren Zustand befriedigend ist. Ich will damit nicht sagen,

baß bie Gemeindeförster gar nichts zur hebung ber Balber beigetragen hatten, baß feiner von ihnen seine Pflicht gethan habe. Es giebt Ausnahmen und ich erfenne, baß es folche gegeben haben mag, die ihre Pflichten erfüllt haben; auch bestreite ich nicht, daß ihre Ginsetzung bie und da gute Früchte getragen hat; jedoch wiederhole ich, daß wir die schönsten, die bestgehaltenen Walder in Gemeinden seben, die durch wohlmeinende Behörden, durch fähige Manner verwaltet wurden, die an die Bufunft bachten, Die ihren Kindern etwas hinterlaffen wollten. Erot bem beffern Bestande ber Walber ift es nichts Destoweniger nothwendig, für das jurassische Forstsystem andere Abänderungen in das Gesey vom Jahre 1836 einzuführen, ein Gesey, das nach Artisel 69 der Verkassung revidirt werden soll. Das lette Alinea dieses Artisels stellt als Grundsatz auf, daß ein gleiche formiges Wefen fur beide Rantonotheile erlaffen werden foll. Dieses Geset haben wir noch nicht und die gegenwärtige Ber- waltung wird es zu Tage zu fordern wissen. Man muß jedoch unterdeffen dem Uebel zu begegnen suchen, bas im Jura eriftirt, und damit beginnen, daß man aufhebt, was ich das fünfte Rad am Wagen nenne. Um diesen Zweck zu erreichen, muß der Große Nath dem vorgeschlagenen Defrete seine Sanktion ertheilen. Und in der That, mas verlangt diefer Gefetesentwurf? Zwei Dinge: daß vorerst die Gemeindeförster durch andere Bes amte erfest werden und dann, daß diese Beamten nicht nach Den Borichriften des Wesetzes von 1836, fondern von den Bemeinderathen ernannt werden. 3ch fomme nun zur Frage, ob verfassungs- und gesettgemäß die Gemeindeförster ersett werden fönnen. Ich glaube, daß dieser Punft feine Schwierigkeit dars bietet. Eine andere Frage ist es, ob die Berrichtungen von Staats und Gemeindebannwarten verschmolzen werden können, und diese Frage ist bereits durch ein Gesetz bejahend erledigt. So fann ein Staatsforstbeamter zugleich ein Gemeindeforstbe-amter sein, da dabei niemals Subpidinationsverhaltniffe stattfinden fonnen. Wenn man daher in Betracht zieht, daß die lleberwachung auf diese Weise eben so gut geschieht, als nach dem alen System, und daß dabei ein anderer Bortheil, derjenige nämlich, eine Daffe von Beamten, Die dem gande feinen Rusen brachten, weniger zu haben, erzielt wird; wenn ich end-lich behaupte, daß die Einrichtung, welche Ihnen vorgeschlagen wird, keine politische Angelegenheit ist, so glaube ich, daß der Entwurf den Bedurfnissen entspricht und daß er daher von die fer hoben Berfammlung gunftig aufgenommen werden wird. Bas die Wahlart betrifft, fo glaube ich, es fet vorzuziehen, Die Forstleute durch die Gemeinderathe ernennen zu laffen, als nach den Borfchriften des Wesetzes von Anno 1836 Bir er-halten dabei überdieß eine Wahlgleichförmigkeit, deren Dasein von Wichtigkeit ist. Ich halte Dieses Defret für eine Berbefferung bes 1836ger Gesets. Es fragt sich noch, ob wir zur Einführung dieser Berbesserung in die Forstverwaltung die Erlassung ven gettet Setvessetung in die Folgerwattung die Etailung bes neuen von der Verfassung vorgeschriebenen Gesetze abwarsten müssen. Ift man seit 1846 nie zur Ausarbeitung dieses Gesetzes gekommen, so ist zu befürchten, daß man wohl noch 1 oder 2 Jahre darauf warten müsse. Wir kennen die Grundssätze noch nicht, nach welchen dieses Gesetz ausgearbeitet werden soll. Ich will mir keine Illusionen machen. Wenn ich an die Schwierigkeiten denke, welche dieses Gesetz darbieten wird, das vool keiner Ausgreheitung einer ersten geiter werten gerenthung nach seiner Ausarbeitung einer ersten, einer zweiten Berathung und einer endlichen Redaktion unterworfen ift, so sage ich offen, daß wir auch beim beften Willen ber Regierung die Ginführung Diefes Gefetes fur ben Kanton Bern noch nicht fobald erwarten burfen. Jedoch hoffe ich, daß es eingeführt werde, wenn es auch, wie ich bereits gesagt, noch einige Zeit gehen durste. In Erwartung dieses Gesets nun ist es von Wichtigkeit, daß die Berwaltung vereinfacht, daß die Kosten dadurch vermindert werden, daß man die Zahl der Beamten durch Auflösung über-flussiger Stellen reduzirt. Ebenso ist es auch zu wünschen, daß die Forstangestellten von den Gemeinderäthen ernannt werden, die am Besten im Stande find, guie Wahlen zu treffen. 3ch empfehle daher die Annahme des Ihnen vorgelegten Defrets.

v. Tavel. herr Prafibent, meine herren! herr v. Erlach hat nach meiner Unficht ben Sachverhalt ganz richtig auseinander gesett, so daß ich nicht viel beizufügen habe. Es sei mir indessen doch erlaubt, einiges zu bemerken. Es ift im

Allgemeinen gesagt worden, die Gemeindsförster seien so ziemlich überstüssig und sie haben nicht das geleistet, was man von diesem Institut erwarten konnte. Es mag dieß in gewissen Bezies dungen seine Richtsgeit haben; aber ich glaube, man werfe den Forstbeamten zu viel vor, indem man die Schwierigkeit ihrer Stellung zu wenig berücksicht. Die Gemeinden sind im Allgemeinen einer Aussicht sehr schwer zu unterwersen und nur da, wo Bereitwilligkeit und guter Wille vorhanden war, ist es geslungen, daß die Forstbeamten bewirkten, was man von ihnen verlangte. Heute handelt es sich nicht darum, die Einwirkungen des Gesetzes von 1836 zu beseitigen, sondern nur darum, eine Mevision sinter denzienigen Beamten vorzunehmen, die neben einander so zu sagen, in den gleichen Wäldern aufgestellt sind. Der Antrag der Regierung ist durchaus an der Zeit. Ich will nicht untersuchen, in wiesern er eine Erleichterung der Staatstasse lasse auf Folge hat im Allgemeinen, oder in Betress des Leders ders insbesondere; das wird sich seiner Zeit zeigen. Genug, wenn eine Erleichterung in der Berwaltung kann erzielt werden, ohne daß die Sache darunter leidet und dann soll man nicht länger zuwarten. Ich glaube auch nicht, daß uns das allgemeine Geses so bald werde vorgelegt werden können; denn wenn auch Materialien vorliegen, so ist die Materie an und für sich sehr schwierig, namentlich wenn man die Sache überall so einsichten wollte, wie es bereits im Leberberg besteht. Daß die Einrichtung dadurch besser wird, wenn die Ausssicht an die Staatsbeamten übergeht, das glaube ich nicht, indem die Sache Einrichtung badurch besser wird, wenn die Materialien verden daburch gewinnen, indem die Gemeinden in engere Schranken gewiesen werden und die betressenden Beamten praktische Kenntsnisse bessen und bie betressenden Beamten praktische Kenntsnisse bessen müßen, welche im Allgemeinen den Beamten der Gemeinden abgehen. So viel an mir, stimme ich daher sür das Eintreten.

Dr. Schneiber. herr Präsident, meine herren! Ich erlaube mir nur noch einige Worte. Ich kann unmöglich zuges ben, daß im Gesehe von 1836 unter den Gemeindeförstern die gleichen verstanden seien wie unter den Staatsförstern. Der Unterschied mare mahrhaftig nicht gemacht worden, wenn nicht wirklich ein Unterschied vorhanden ware und dieser liegt barin, daß im Jura die Stellung der Staatsförster eine ganz andere ist, als diesenige der Gemeindsförster. Wer das nicht begreisfen will, mag das Gesetz von 1836 zur Hand nehmen und les fen. Benn hier die Funktionen der Gemeindebeamten an die Staatsförster übertragen werden, dann ift allerdings über das Pringip mehr oder weniger entschieden, wie man in Bufunft bie Sache auch im alten Kanton leiten wolle. Indessen will ich darüber kein Wort weiter verlieren; aber über etwas möchte ich noch Auskunft und ersuche den herrn Berichterstatter, zu fagen, wie es mit folgendem gehalten fei. S. 1 des Defrets= enimurfes fagt: "Der Regierungerath ift ermächtigt, ben Dienst ber Gemeindsförster durch die Staatsförster versehen zu lassen," (Dadurch fallen also die Gemeindsförster dahin. Dann kommt aber ber Schluffan und fagt :) "und diejenigen Gemeindeförster-stellen aufzuheben, beren Verrichmngen 2c." Also an gewissen Orten will man die Gemeindsförster beibehalten, mahrend sie ber erste Sat des Paragraphs entfernt. Endlich frage ich, wer sind die "andern Forstbeamten," denen die Stellen der Gemeinds förster übertragen werden sollen? Sind es Gemeindsförster oder Staatsförster? Es scheint mir überhaupt, die Redaktion des deutschen Entwurfs sei mangelhaft und ungenügend. Indessen scheint man über die Sache so ziemlich einverstanden zu fein. Das fann ich jedoch nicht übergeben: man hat der abge-tretenen Berwaltung immer den Borwurf gemacht, sie wolle in bie Berwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu tief eingreifen und man hat bei ber Wahlagitation versprochen, die Gemeinden gewiffermaßen von diesen Ucbergriffen zu emanzipiren und hier hat man nun das Unglück, daß das erste Geset, welches man bringt, für die Gemeinden Schranken aufstellt, welche sie bis-her nicht hatten. Ich will keine Vorwürfe machen; mit der Sache bin ich so ziemlich einverstanden; aber darauf wollte ich aufmertfam machen, daß es immer eine fatale Sache ift , Berfprechungen zu machen, die man bann nicht halten fann.

herr Regierungspräsibent. Rur eine furze Erwiederung auf bas lette Botum. Will herr Dr. Schneiber den Schluß

ziehen, daß man die Brigadiers abschaffen wolle, dann ist er ganz richtig; aber wenn er weiter geht und den Schluß zieht, man wolle dieselben Beschränkungen auch auf den alten Kanton ausdehnen, dann ist er mit seinem Vordersage in einem sonderbaren Widerspruche. Doch das berührt die Frage nicht, sondern es handelt sich nur darum, die überslüssigen Forstbeamten im Jura zu beseitigen und zwar nach dem Urtheile des Herrn Marchand, der damit einverstanden ist. Kurz vorher hat Herr Stockmar vorgeschlagen, man solle nicht die Besoldungen redubiren, sondern die Zahl der Beamten; nun, da man mit solchen Vorschlägen kommt, so schreit man wieder dagegen.

herr Berichterstatter. Ich muß noch erklären, daß herr Forstmeifter Marchand volltommen mit diesem Entwurfe einverftanden ift. Er wollte die Sache noch in mehrern Punkten andern und zwar noch mehr Befdrankungen aufstellen und namentlich die Gemeinden einschränken. So weit wollte hingegen der Regierungsrath nicht gehen, sondern sich mit diesen drei Paragraphen begnügen. Wer die ursprüngliche Nedaktion des Herrn Marchand lesen will, dem liegt sie zur Einsicht bereit und man wird finden, daß sie viel strenger ist. Man fagt, der Grundsat, den man bier aufstelle, liege nicht in den Prinzipien der gegenwärtigen Geschgebung, allein er besindet sich wirklich im Gesetze von 1836. Wir wollen den S. 19 nachsehen und schauen, ob es nicht möglich sei, diesem Gesetz zu genügen. Der S. 19 sagt: "Die Stelle eines Forstbeamten des Staates ift vereinbar mit berjenigen eines Gemeindeforftbeamten u. f. w." Mithin ist hier das Prinzip bereits aufgestellt, daß man beide Beamtungen vereinigen könne. Nun sagt man, es gebe gewisse Bezirke (ich bin mit den Forstverhältnissen des Jura nicht so genau bekannt, aber Herr Marchand versichert es mich), wie z. B. Courtelary und in der Nähe von Biel, wo so wenig Waldungen seien, daß es gar nicht nöthig sei, doppelte Beamtungen zu haben. Man ruft einem allgemeinen Forstgesete. Es ware freilich wunschbar, man hatte es schon; allein es ift mit großen Schwierigkeiten verbunden. Ich habe allerdings Materialien vorgefunden und, daß ich es hier fage, zwar einen großen Haufen und von wem? von unsern ersten Forstbeamten, und leider sind diese gar nicht einig über die Ausführung, und wenn wir einmal damit kommen, so wird man feben, welche verschies bene Ansichten sich noch gar im Großen Raibe eröffnen werden. Wenn man ein Staatsforstgeseth will, welches die Interessen bes Staates fördern soll, so müssen die Gemeinden absolut unter die Aussicht und eine strengere Ueberwachung der Regierung sich begeben, als es gegenwärtig der Fall ift. Es ist zwar im Jura schon mehr der Fall als im alten Kantonstheile. Wir werden sehen, daß es mit Schwierigkeiten verknüpft sein wird, so zu verfahren; indessen wird es kommen und muß kommen. Man wird am neuen Gesetze arbeiten, aber bennoch wird es nicht möglich sein, dasselbe in nächster Zeit vorzulegen. Denn man darf nicht vergessen, daß es sehr umfassend und eingreisend ist; erstens befaßt es sich mit der Organisation der Beamten; dann erst mit ben eigentlichen Bestimmungen. Der erste Redner hatte gewünscht, man follte bas Defret noch mehr andern und naments lich die Bugen verhältnismäßig höher stellen. Im neuen Gesetze wird bas ohne Zweifel ichon vorgesehen werden. Ueber Die in Betreff ber juraffijchen Balber vorhandenen lebelftande nur fo viel, daß die Ansichten, welche Berr Stockmar eröffnete, mit benjenigen bes herrn Forstmeisters Marchand nicht gang einig gehen, sondern daß dieser mir andere Quellen angab, warum die Forsten in dem Zustande seien, wie Herr Stodmar ange-führt hat. Doch ich will darüber nicht weiter eintreten. Herr Dr. Schneider hat sodnan gesagt, man bringe hier einen neuen Grundsat. Ich habe dieses bereits widerlegt, gestützt auf das alte Geset, das abzuändern wir übrigens das Recht haben. Wenn Sie überhaupt die Angelegenheit einmal zur Sand nehmen wollen, um die Beamtungen, worüber allgemein Klage geführt wird, es seien zu viele, zu vermindern, so muß man boch einmal anfangen, und zwar glaubt man, da anfangen zu sollen, wo es am nöthigsten sei. Die nähere Begründung des S. 1 ift Ihnen flar durch herrn Marchand gegeben worden. Er, der vie Berhältnisse im Jura besser kennt, als ich, hat gesagt, was viese Bestimmung zum Zwecke hat und auch, wie nothe wendig der S. 2 sei. Denn man darf sich nicht verhehlen, daß

bie Bannwarte, welche burch bie Behörben gewählt werben, besser sind, als bie burch eine ganze Gemeinde ernannten, wo vielleicht Mancher einem Beamten deswegen stimmt, damit dieser dann ein wenig auf die Seite schaue, wenn, etwa eine Tanne am unrechten Orte gefällt wird! Ich empsehle Ihnen also das Eintreten und die Annahme der beiden Artikel.

Abstimmung:

| Für | das Eintreten . | | | | Handmehr. |
|-----|----------------------|---|-----|---|-------------|
| " | sofortiges Eintreten | | • . | • | Mehrheit. |
| " | Verschiebung . | • | • | • | Minderheit. |

Dr. Schneider. Ich hätte noch gerne eine Auskunft erhalten über den S. 1 und möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, zu sagen, ob nach S. 1 bennoch irgendwo Gemeindeförster bleiben werden.

herr Berichterstatter. Sie bleiben. Es werden nur die Brigadiers von breizehn auf acht reduzirt. Auch die Gemeindes bannwarte bleiben und werden nur da, wo es nöthig ist, mit den Staatsförstern vereinigt, was nach dem frühern Gesete erlaubt ist.

Der Defretsentwurf wird burch bas handmehr genehmigt.

Tieche. Ich weiß nicht, ob es mir gestattet ist, einen Busabartifel zu beantragen. Die Gemeindeförster haben Unspruch auf einen Uniheil der Bußen; ich möchte nun, es würde eine Bestimmung aufgestellt, welche den Bertretern der Gemeindesförster die gleichen Bortheile, wie diesen, zusommen ließe und ihnen auch einen Antheil an den Bußen zusichern würde.

Berr Präfident. Diefer Antrag hatte früher sollen gestellt werden; jest fann er nicht mehr zur Behandlung fommen.

Herr Berichterstatter. Nach dem Gesetze haben die Bannwarte einen gewissen Antheil an der Buße, und wenn von nun an ein Staatsförster in Gemeindewaldungen etwas Unrichtiges entbeckt und anzeigt, so sehe ich nicht ein, warum er nicht auch einen Antheil an der Buße haben sollte, wie früher der Gemeindeförster.

herr Präsident. Das Defret unterliegt einer zweimaligen Berathung, nicht nur wegen der Reduktion der Forstbeamten im Jura, sondern auch wegen der Bestimmung im §. 2 desselben. Der herr Berichterstatter wird nun darüber einverstanden sein.

Bortrag bes Regierungsrathes und der Bittschriftensommission, betreffend eine Beschwerde tes Herrn Junker, Bader in Nidau, dem die Direktion des Innern seiner Zeit das Pintenwirthschaftspatent verweigert hatte und dessen Beschwerde darüber vom Regierungsrathe war abgewiesen worden. Die Beschwerde beim Großen Rathe verlangt Aufhebung dieses Beschlusses. Die Bittschriftenstommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, trägt auf Tagesordnung an, weil dieser Gegenstand in die Kompetenz des Regierungsrathes gehört.

Stettler, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenfommission. Herr Brasident, meine Herren, der Gegenstand, warum
es sich bandelt, ist so einsach, daß ich mich in meinem Berichte
furz fassen kann. Herr Junker hatte in frühern Jahren, namentlich
auch Anno 1849, das Pintenwirthschaftspatent erster Klasse. Auch
für das Jahr 1850 wollte er ein gleiches erheben und sollte dafür
die nöthigen Zeugnisse ausweisen. Das Leumundszeugnis, welches
ihm der Gemeinderath von Nidau ausstellte, siel aber nicht zu seinen
Gunsten aus. Deshalb verweigerte ihm der Direktor des Innern
das Patent. Junker wandte sich mit einem Gesuche an den
Regierungsrath, welcher aber dasselbe abwies. Nun liegt Ihnen
eine Borstellung desselben: Betenten vor, Sie möchten den Beschlus
des Regierungsrathes ausheben. Die Kommission hatte einsach
zu prüsen, ob dieser Gegenstand in die Kompetenz des Regierungsrathes gefallen sei und ob derselbe innert den Schransen seiner

Befugniß gehandelt habe, und sie hat sinden mussen, der Regierungsrath sei vollfommen kompetent gewesen, in dieser Sache zu entscheiden. Es ist ihm das gesetliche Recht zugestanden, den Betenten mit seinem Gesuche abzuweisen. Es ist nur zu bedauern, daß dieses Geschäft nicht früher behandelt wurde. Junker vertangte nämlich ein Patent für 1850 und hat es nicht erhalten. Das Gesuch wurde auch bereits im Januar v. J. der frühern Justizdirestion überwiesen, aber seither dennoch nicht behandelt.

Anobel. Ich begreife nicht, wie biefes Gesuch noch vor biefe Behorde fommt. Junfer ift bereits feit einem halben Jahre fort von Nibau und wie ich glaube, in ber Nabe von Soncebog angeseffen als Bader, mabrend feine frühere Wirthschaft unter anderm Namen forigeführt wird.

Beingart. Herr Brafident, meine Herren, ich bin gang damit einverftanden, bag, um eine Wirthschaft ausüben zu durfen, die größte moralische Barantie gefordert wird; allein eine Bemerfung fann ich hier nicht unterdrücken, die nämlich, daß es in diefer Beziehung oft außerordentlich ungleich zugeht in unferm Kantone. Die Art und Beise, wie man über die Moralität der Birthe Erfundigungen einzieht, ift in meinen Augen febr fehlerhaft. Es fommen bei folden Unläffen nämlich Fragen vor, die mit Ja ober Rein oder auch mit einem zweideutigen Achfelzuden beantwortet werden fonnen, und ift die Untwort gegeben, fo verlangt man von einer Stadt. ober Ortopolizeibehorde feine weitere Ausfunft, feine weitern Beweise und ce erhalten bie Ginen auf biefe Beife leicht das Batent, während es Andere gar nicht erhalten können. Nachher mögen fich die Betreffenden beschweren und Beweise bringen, so viel sie wollen, so ist die Sache so zu sagen allemal unabanderlich entschieden. Es ist aber notorisch befannt, daß Leute, gegen beren moralische Aufführung und Rechischaffenheit fich mit Grund gar nichts einwenden lagt, fein Patent erhalten, mabrend es ebenfo notorisch ift, daß Andere, die offen Unmoralität treiben, mit Leichtigfeit bagu tommen. Ja es ift notorisch, bag in einem gewiffen Quartier ber Stadt folche Wirthschaften mit Wiffen und unter ben Mugen ber Polizei bestehen, wo ce fo getrieben wird, baß Mergte gur lebermachung ber Gefundheit ber betreffenten Berfonen regelmäßig ihre Bifiten machen. Ja, wenn fo etwas in einer Republif getrieben wird, dann fann man allerdings fagen, baß ce nicht vom Buten und mit ber Gerechtigfeit nicht weit ber ift. Man follte überall gleich meffen, und ich wunschte fehr, daß die Regierung in Diefer Beziehung, wenn Klagen ober Beugniffe gegen Wirtholeute eingehen, Die Sache naber untersuche, Damit feinem Menfchen Unrecht geschehe. Erft wenn Alles im Blei ift und Gerechtigfeit in unferm Staatswesen herrscht, fonnen sich die Burger mohl das bei befinden. Allein wenn folche Thatfachen vorfommen, wie ich erwähnt und wie fie theilweife auch unter ber frühern Regierung vorfamen, wo rechtschaffenen Leuten bas Batent verweigert murde, wahrend Andere unmoralifche basfelbe erhielten auf ein gunftiges Beugniß bin; fo erregt es Ungufriedenheit beim Bolfe und ift gu vermeiben. 3d wunsche, man mochte ein Mittel ausfindig machen, wodurch diefe Ungleichheit gehoben werden fonnte. Auf den vorliegenden Fall will ich nicht naber eintreten, weil er mir nicht gang befannt ift.

Brunner, Regierungsrath. Ich ware bem herrn Beingart fehr banfbar, wenn er von bem betreffenden Unfug der Polizel eine Anzeige gemacht hatte, und es wurde dieß auch geeigneter gewesen sein, als die Sache vor den Großen Rath zu bringen. Mir und den Behörden ist von solchen Birthschaften nichts bestant und man wird dem herrn Weingart dantbar sein, wenn er eine Anzeige an den Regierungsstatthalter, oder an die Polizeis direktion oder an irgend eine andere Behörde machen wird.

Beingart. Es ift ja allgemein bekannt, daß in den Babern an der Matte folde unmoralische Sachen getrieben werden. 3ch felbst war zwar nie dort, aber allgemein ift es bekannt; es wird auch herrn Regierungsrath Brunner nicht unbekannt sein.

Fifder, Regierungerath. Es ware beffer gewesen, wenn man beim eigenelichen Gegenstand geblieben ware. Allein wenn man auf ber einen Seite abschweift, fo soll es auf ber anbern Seite auch erlaubt fein, eine Berichtigung anzugeben, wenn Un-

richtiges angebracht wird. Man scheint sich über die mehrfach berührten Batentertheilungen einen nicht ganz richtigen Begriff zu machen. Ich muß vor Allem bemerken, daß sich das Wirthschaftsgeses nur auf die eigentlichen Pintenwirthschaften bezieht, nicht auf die sogenannten konzessionirten Wirthschaften, von deren einer die Rede gewesen zu sein scheint. Nur bei den Bintenwirthschaften kann die Behörde Leumundszeugnisse u. s. w. fordern, während sie dei den übrigen nichts zu verfügen hat. Es ist gewiß unmöglich, daß die Regierungsbehörde die Wirthschaften selbst unter den Augen haben kann, sondern sie muß es auf die Rapporte untergeordneter Behörden ausommen lassen und wenn unrichtig rapportirt wird, so ist sie nicht schuld daran. Bei den obwaltenden Berhältnissen kann dieser Fall fast nicht ausbleißen. Doch wird die Sache bei anderer Gelegenheit genauer erörtert werden.

Schurch. Herr Prasident, meine Herren, ich bedaure, daß diese Vorstellung so spat hier behandelt wird; nichts desto weniger bin ich so frei, einige Worte darüber zu sagen und über den eigentlichen Sachverhalt einige Auskunft zu geden. Junker ist also früver mit seiner Beschwerde von der Regterung abzewiesen worden, weil ihm die Gemeindsbehörde von Ridau ein Zeugnis ausstellte, daß er schlecht beleumdet sei. In der gleichen Zeit erhielt aber ein Anderer ein Patent, der nicht besser beleumdet war. In der Meinung, daß er ein Patent erhalten könne, wie ein Anderer, beschwerte er sich und dadurch, daß die Sache so verzögert wurde, litt er beträchtlichen Schaden. Denn er hatte ein theures Haus, ein Verreisahrt gewartet und dann für gut gesunden, sein Losal zu vermieihen und für eine andere Person das Patent zu verlangen, das er auch erhielt. Dann ging es aber mit dem Geschäft nicht gut, er sam damit in Schaden und das Haus wurde ihm versteigert, er also so zu sagen durch diese Geschichte ruinirt. Das wollte ich denn doch demerken.

Der Untrag der Bittschriftenkommission wird durch das Sand-

mehr genehmigt.

Da ber Defretsentwurf, betreffend das Bromulgationsbefret jum Betreibungsgeses, ab Sanden gefommen, jo fragt das Prafitum, ob Jemand benfelben jur Ginficht genommen habe. Riemand will etwas davon wiffen, und so muß dieses Geschäft verschoben werden.

Herr Prafibent. Es foll noch bas Sefretariat bes außerordenklichen Gerichtes in Sachen der Jungfer Grifel bestellt werden.
Nach einem Borgang vom August 1849 mare anzunehmen, daß
die Wahl durch dem Großen Rath selbst geschehe. Damals wurde
nämlich als Sefretar eines solchen außerordentlichen Gerichtes Herr
Fürsprecher Schärz bezeichnet. Ich will deshalb den Herrn Prasitionnen des Regierungsrathes anfragen.

Herr Regierungspräsibent. Wenn diese Wahl früher vom Großen Rathe selbt vorgenommen wurde, so ericheint es als angemessen, daß dieß auch jest geschehe-und zwar noch aus einem zweiten Grunde. Der Sefretar des Obergerichts wird durch den Großen Rath gewählt und dieses außerordentliche Gericht soll den Plat des Obergerichts einnehmen. hingegen müßte ich Bedonken tragen, diese Wahl jest gerade vorzunehmen, da sie wichtig ift. Die Wahl soll mit Betörderung geschehen, aber nicht heute ichon, sondern etwa morgen oder übermorgen, damit Zedermann sich über die Berson orientiren kann, welcher er seine Stimme geben will.

Die Unficht, daß die Bahl burch den Großen Rath ftattfinden foll, wird von der Bersammlung durch das Handmehr zum Beschlusse erhoben und die Wahl selbst vom Brafidium auf morgen angesitt.

Gefetesentwurf

über die Berantwortlichfeit ber öffentlichen Behörben und Beamten.

(Abgebruckt im Jahrgang 1850, Beilageblatt Rr. 1, p. 2 ff.)

Herr Regierung sprafibent, als Berichterflatter. herr Brafibent, meine herren, was die Eintretungsfrage betrifft, so wird fie nicht Schwierigkeiten können erleiben. Es ift eine Borschrift der Berfassung, der durch Aufstellung dieses Geses Genüge geleistet wird. Ich will daher die Berfammlung über diesen Bunkt gar nicht aufhalten und erwarte, ob vielleicht ein Widerspruch erfolge. Ueber die Form der Berathung ware ich der Amsicht, dieselbe sollte artiselweise geschehen, worauf ich antrage.

Dhne Einfprache burch bas handmehr wird bas Eintreten überhaupt und auch bas sofortige Eintreten beschloffen.

S. 1.

Berr Berichterftatter. Bei Anlag Diefes Paragraphs nur zwei Worte. Es ift nicht allein Die Berfaffung von 1846, Die einem Wejege über Die Berantwortlichfeit Der Behörden und Beamten ruft, fondern fcon die frubere Berfaffung wollte bas, und man fann daber billig fragen, woher es fomme baß feit 1831 bis jum Jahre 1851, alfo mahrend vollen zwanzig Jahren, der Berfaffung noch nie Genuge geleiftet worden fei Das ift nicht zufällig, und noch weniger die Folge von üblem Willen der Behörden. 36 habe verschiedene Borarbeiten über Diejen Gegenstand burchgangen und habe gefunden, daß biefer Umftand fich aus gang andern Grunben erffart. Namentlich habe ich aus einem Berichte einer vorberathenden Beboide, wenn ich nicht irre, von 1837 oder 1839, die gang offene Erflarung gefunden, es fet die Aufftellung eines folden Gefetes eine der allerichwierigften Arbeiten, Die von einer gefete gebenden Behorde unternommen werden fonne. Darin ift der Grund zu fuchen, warum nicht ichon früher ein folches Gefet aufgestellt worden ift. 3ch bin aber fehr fern Davon, aus Diefem Umptande ben Shluß zu ziehen, als ob es ein Beweis von gang besonderm Geftide ber i nigen Behorde fei, daß Ihnen heute ein folder Entwurf vorliegt. Rein, Derr Praftoent, meine Herren, ich bin nur fo fret, Die Bitte an Die Berfammlung zu richten, fie moge Diefen Entwurf mit Rachficht beurtheilen. Denn es war Dieje Aufgabe fowohl far die vorberathende Behorde, ale fur bie Berfon, welche die Redaftion beforgie, eine außerordentlich fdwierige, porzüglich des vegen, weil bis jest noch nichts berartiges in unferm Ranton eriftirte, fondern gang neu angefangen werden mußte. Dieß zum Gingang. Der S. 1 ift nichts anderes, ale tie erfte Beftimmung bes §. 17 ber Berfaffung. 3ch babe barüber nichts zu bemerfen.

Revel. Gegen ben Paragraph felbst habe ich Richts einzuwenden; ich munschte nur, man möchte fich im französischen Terte genau an ben betreffenden Baragraph der Berfassung halten und benselben wörtlich in dieses Geses aufnehmen. Ich munschte ferner, daß der §. 3 mit dem §. 1 vereinigt murde; dafür brauchte man nur am Schlusse des §. 1 für "verantwortlich," solgende Worte betzusügen: "sowohl gegen den Graat als gegen die Betheiligten."

Dr. Schneiber. Herr Prandent, meine Herren, was ber Herr Berichterstatter bei Anlag bes S. 1 soeben gesagt hat, kann ich nur unterstüßen. Aber ich ergreife biesen Anlag, um ein Wort ber Entschuldigung anzubringen gegenüber ben frühern Beborben. Herr Prandent, meine Herren, man hat bis dahin in verschiedenen Staaten und auch in einigen Kantonen der Eidgenoss nichtenen Staaten und auch in einigen Kantonen der Eidgenoss nichtes gesucht, solche Geiebe zu entwerfen und es wurden seiner Zeit auch im Kanton Bern in den Jahren 1836 — 39 Personen bezeichnet, ein solches zu entwerfen. Herr Echenssommistar Stettler bat seiner Zeit ein umfassendes Gutachten über diesen Geschesten abgegeben und erklärt, daß es eines dersenigen Gesehe sei, die am schwierigsten zu behandeln sind, und dieses Gutachten hat die Behörden abgeschreckt, neue Vorlagen zu machen. Bas hatte damals Herr Stettler vorgeschlagen? Der Indalt seiner Anträge war nicht Anderes, als ein paar Paragraphen aus der französssschen Konstitution vom Jahre VIII der damaligen Republis. Im

Jahre 1836 wurde eine Kommission niedergesett, die Gutachten und Antrage bringen sollte; allein auch diese kam nicht weit. Rachter hatten die Kantone Waadt und Luzern und namentlich Frankreich sehr gute Berantwortlichkeitsgesetze erlassen; auch in den eidzenössischen Rathen wurde ein solcher Entwurf behandelt und so wurde die Sache den nachkommenden Behörden etwas leichter. Ich babe den Entwurf mit Ausmerksamkeit gelesen und din im Allgemeinen damit einverstanden. Ich verdanke dem Herrn Redaftor seine Arbeit; sie ist schon lange Bedürfniß gewesen.

Serr Berichterstatter. Der Paragraph selbst ist also von Niemanden angesochten worden. Herr Nevel macht die Besmerkung, er sinde die französische Uebersetung nicht entsprechend und wünscht, daß wörtlich der französische Tert der Berfassung angeführt werde. Ich glaube, es liegt ein Misverständniß dieser Einwendung zu Grunde. Die Verfassung ist nämlich zuerst getrennt von der Gesetessammlung in einer Broschüre ausgegeben worden, worin die Uebersetung etwas mangelhaft war; nachber wurde dieselbe im Bulletin des lois verbesjert. Wenn Herr Nevel seine Broschüre mit dem Bulletin des lois vergleicht, so wird er dießssinden. Den Antrag, den §. 1 mit §. 3 zu verschmelzen, könnte ich nicht aufnehmen, nicht weil es der Sache wegen nicht anzgienge, sonder der Grund, warum ich den §. 1 möchste stehen lassen, wie er ist, besteht darin, weil es ein Artikel der Verschslung ist. Es möchte daher zweckmäßig sein, ihn ohne Zusat und Aenderung an die Spise des Entwurfes zu stellen.

Revel zieht feinen Antrag zurück.

Für S. 1: Sandmehr.

S. 2.

herr Berichterstatter. Ich glaube, es sei nicht nöthig, in eine weitere Entwicklung des Paragraphen einzutreten. Der Zweck desselben besteht darin, den Umfang der Berantwortlichkeit festzustellen. Die Bestimmung ist eine doppelte. Einmal besteht die Verantwortlichkeit darin, daß alle öffentlichen Behörden und Beamten gehalten sind, ihre Pflichten getreu und gewissenhaft zu erfüllen und im zweiten Punkte darin, daß dieselben für den Schaden haften, welcher aus der Verletzung ihrer Pflichten entspringt.

Dhne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

§. 3.

herr Berichterstatter. Man wird gewiß auch mit diesem Grundsate einwerstanden sein. Denn es soll im Sinne unserer Institutionen liegen, daß die Behörden und Beamten, welche durch handlungen der Pflichtwerletzung einzelnen betheiligten Personen Schaden zufügen, nicht nur gegenüber dem Staate, sondern auch gegen die einzelnen Betheiligten für den Schaden verantwortlich sind. In welcher Form diese Berantwortlichkeit besteht, ist eine andere Frage; aber gegen den Grundsat selbst wird nichts einzuwenden sein.

Dhne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

6 4.

Derr Berichterstatter. Dieser Paragraph hingegen hat eine sehr bedeutende Wichtigkeit. Es ist einer der allerwesents lichsten des ganzen Gesetses und es würde mich nicht wundern, wenn von verschiedenen Seiten Einwürfe erfolgen sollten und zwar namentlich in der Richtung, daß der Borschlag des Entwurfes allzustreng sei. Bei Anlaß der Berathung eines ähnslichen Gesetse in den eidgenössischen Behörden wurde dieser Punkt sehr weitläusig entwickelt und zwar hat diesenige Behörde, in welcher ich die Ehre hatte, an der Berathung Theil zu nehmen, beschlossen, dieser Grundsatz sei zu streng. Ich bitte Sie, die einzelnen Bestimmungen besonders ins Auge zu fassen, jedoch nicht zu vergessen, daß die vorberathende Behörde bei Berathung dieses Paragraphen mehr oder weniger gebundene Hände hatte Tagblatt der Großen Rathes. 1851.

gegenüber einem Grundsate, der in unserer Civilgesetzebung aufgestellt ist, gegenüber dem Hauptgrundsate nämlich, daß, wenn mehrere Personen mit einander gemeinschaftlich einen Schaden anstisten, sie solidarisch bafür verantwortlich sind. Die vorberathende Behörde hat diesen Grundsatz geprüft und erswogen und die strengere, viel strengere Regel angenommen, während sie nicht zu mißbilligen gewesen wäre, wenn sie zu ihrer Gunst den mildern Grundsatz empfohlen hätte. Der erste Satz dieses Paragraphen ist sehr natürlich: die Verantwortlichkeit fall nicht auf der Behörde als marvischer Ausgen leiten forden foll nicht auf der Behörde als moralischer Person lasten, sondern auf den einzelnen Mitgliedern, weil es leicht möglich ift, daß nicht alle Mitglieder der Behörde an der betreffenden Schluß-nahme Theil genommen haben. Man soll nur diejenigen Mitnahme Theil genommen haben. Man soll nur diesenigen Mitsglieder haftbar machen, welche die Sünde begehen halfen. Auch der zweite Punkt, daß man bis zum Beweise des Gegentheils die Theilnahme der Mitglieder vermuthe, ist sehr natürlich. Man kann hier freilich den Einwurf entgegenhalten, man solle die Theilnahme an einer Verhandlung nicht nur vermuthen, sondern beweisen; aber es ist viel natürlicher, man nehme bis zum Beweis des Gegentheils an, sämmtliche Mitglieder seien in der betreffenden Behörde gesessen und haben mitgewirkt. Das sir sind sie in den Stand gesest, beweisen zu können, das hiese in der betreffenden Behörde gesessen und haben mitgewirft. Dafür sind sie in den Stand gesetzt, beweisen zu können, daß diese
Bermuthung ein Irrthum sei. Dieses Princip führt vielleicht zu der Konsequenz, daß die Minderheitsverwahrungen zu Protokoll häusiger werden, daß jedes Mitglied, welches die Berantwortlichkeit einer wichtigen Handlung nicht theilen will, seine Berwahrung zu Protokoll abgiebt. Das ist auch nicht unbillig, daß man jedem Mitgliede, das bei wichtigen Beschlüssen sich nicht zur Mitwirkung entschließen konnte, die Gelegenheit gewähre, eine Erklärung abzugeben. Steht der Name eines solchen Mitgliedes im Protokoll und entspinnt sich später eine Untersuchung über diese Handlung, so legt man es auf. Allein auch in Ermanglung dessen, wenn das betreffende Mitglied sollte vergessen haben, seine Berwahrung abzugeben, ist ihm nicht alles abgeschnitten; es kann das Zeugniß der übrigen Mitglieder der Behörde anrusen. Die wichtigste Bestimmung des Artisels ist aber die: "Sämmtliche Theilnehmer an einer Schlußnahme oder Ber-fügung sind für dieselbe solidarisch verantwortlich." Herr Prädie: "Sämmtliche Theilnehmer an einer Schlußnahme oder Berfügung sind für dieselbe solidarisch verantwortlich." Herr Prässident, meine Herren! Es ist nicht angenehm, hier zu eremplissiren und doch, wenn man es sollte, ließe sich leicht aus dem Leben irgend ein Faktum aufgreisen. Ich will dieß für den Woment vermeiden, obschon es für die Erklärung der Bestimmung viel angenehmer wäre, Beispiele anführen zu können. Ich will versuchen, ganz allgemein die praktische Folge dieses Paragraphen aufzudecken. Ich will einmal annehmen, der Resgierungsrath beschließt den Berkauf von Holz im Betrage von etwa Fr. 20,000; er versäumt dabei, eine gesetliche Vorschrift zu beodachten, die den Zweck hat, die erlöste Summe zu garantiren. In der Kolge gebt diese verloren; man klaat gegen den zu beobachten, die den Zweck hat, die erlöste Summe zu garantiren. In der Folge geht diese verloren; man klagt gegen den Regierungsrath, macht ihn für die Summe verantwortlich und die Folge davon ist die, daß er sie ersehen muß. Wer soll nun den Schaden ersehen? Angenommen, die Bedingungen seien vorhanden, der Schade liegt zu Tage, der Schluß vom Großen Rathe geht dahin, der Regierungsrath soll den Schaden tragen. Wer soll denselben nun tragen? Nimmt man einfach die neun Mitglieder der Regierung und sagt: sie sind schuldig, den Schaden zu ersehen? Nein, sondern man fragt: wer von ihnen hat an der betreffenden Schlußnahme mitgewirkt? Vielleicht haben fünf Mitalieder den Beschluß aefaßt und vier bisdeten die Minorität. Mitglieder den Beschluß gefaßt und vier bildeten die Minoritat. Diese vier läßt man aus dem Spiel; die fünf andern aber haften für ihren Beschluß. In welchem Berhältniß soll nun diese Haftbarkeit bestehen? In den eidgenössischen Behörden erhielt die Ansicht die Mehrheit, daß jedes theilnehmende Mitglied seinen Antheil am Schaden trage, daß also im angeführten Falle jedem dieser fünf ein Theil von den Fr. 20,000 aufgebürdet würde. Angenommen nun, zwei dieser fünf Mitglieder seien habhaft, die drei andern aber unvermöglich, was sehr wohl möglich und durchaus keine Sünde ist; was ist die praktische Folge davon? Daß der Staat von zwei Mitgliedern je den Antheil von Fr. 4000 zurück erhält von dem erlittenen Schaden, von den drei andern aber nicht. Nach dem in diesem Entwurfe vorgeschlagenen Systeme wäre die Regel eine viel strengere; nach dem narliegenden Wargaranden, mürden nämlich alle fünf nach dem vorliegenden Paragraphen würden nämlich alle fünf Mitglieder zusammen für den Schaden solidarisch haften und die

zwei habhaften Mitglieder wären gehalten, auch den Antheil der drei andern zu tragen. Wie gesagt, diese Bestimmung ist sehr streng und ich habe in der eidgenössischen Behörde, von der ich oben sprach, Motive gegen diese Strenge entwickeln hören, und namentlich von meinem Kollegen, Drn. Mign, die mich wirfslich frappirten. Er sagte nämlich: es ist nicht Jedem gegeben, in einer Behörde zu sitzen, noch weniger ist es ihm gegeben, zu bestimmen, wer neben ihm sitzen soll, denn seine Kollegen werden ihm durch eine Bahlbehörde gegeben. Mit welchem Rechte, läßt sich nun allerdings fragen, behauptet man, daß er für seine Kollegen verantwortlich sei, die er vielleicht nicht eins mal genugsam kennt und die er nicht selbst gewählt hat? Man kann allerdings diese solidarische Daswarkeit gegenüber dem Staate von gewissen Personen Werlangen, wie von Baus oder Straßenunternehmern, die ihre Mithasten selbst bestimmen können; allein mit welchem Rechte fordert man sie von Mitgliedern von Behörden, die ihre Kollegen nicht selbst wählten? Diese Motive haben allerdings viel für sich, aber diese Betrachtungen änderten die Unssicht der vorberathenden Behörde nicht und ich bleibe das ber beim Borschlage des Entwurfes, obschon Niemand weniger Grund hat als ich, sich dagegen zu erheben, wenn Sie den wes niger strengen Grundsat annehmen sollten.

Bügberger. Berr Prafident, meine Berren! Ich bin fo frei, auch zwei Bemerfungen zu machen über den S. 4. Es ist im ersten Sate namenilich ausgesprochen, daß diejenigen Mitglieder einer. Behörde für eine Schlugnahme verantworulich feien, die an der "Gefchafisführung" Theil genommen haben. Nachher fagt ber Paragraph, Diese Theilnahme an Den Berhandlungen einer Behörde werde so lange vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen sei. Ich finde nun, diese Bestimmung, so, wie sie da ist, sei zu unbestimmt. Ich nehme nämlich an, es sei die Ansicht des Regierungsrathes und des Herrn Berichterftatters, daß von denjenigen Mitgliedern einer Behörde, welche bei einer Berhandlung mitgewirft haben, nur diejenigen die Berantwortlichkeit betrifft, welche zur betreffenden Schlußnahme mitwirkten. Wenn es aber im Gesetze heißt: die Verantwort- lichkeit werde durch die Theilnahme an der "Geschäftöführung" begründet, so find auch die Minoritaten der Behörden inbegriffen, welche an den Berhandlungen über einen Gegenstand Theil nehmen, aber zum Beschlusse nicht mitwirken. Ich nehme als Beispiel eine Verhandlung des Großen Rathes an. Die eine Partei versicht diese, die andere jene Ansicht und es kommt nun zu einem Beschluffe, gegen den eine Minderheit stimmt. Ich frage nun: sollen alle Mitglieder für die Folgen dieses Be-schlusses haften, auch diejenigen, welche sich dagegen erhoben und Davor gewarnt haben? Das fann gewiß nicht im Zwede des Gesetzes liegen. Ich glaube daher, es ware zweckmäßiger, um beutlich und klar zu sein, einen andern Ausdruck zu wählen. Ich will feinen vorschlagen. Der herr Berichterstatter wird nicht in Berlegenheit sein, einen solchen zu finden. Eine zweite Bemerkung ist die: Der Berr Berichterstatter hat gesagt, daß bie Minoritäten, wenn sie nicht verantwortlich sein jollen, das Recht haben mussen, sich gegen die Berantwortlichfeitöflage zu schützen und zwar dadurch, daß sie Berwahrungen zu Protofoll abgeben. Nun weiß ich nicht, wenn im Gesetze nichts darüber gesagt wird, ob nicht Streitigkeiten unter den Behörden selbst entstehen könnten. Ich kenne nämlich kein Gesetz, das den Mitsgliedern einer Behörde das Recht gabe, zu verlangen, daß es seine Berwahrung zu Protokoll erklaren könne. Wenn nun das Gests diese Garantie nicht giebt, so sehe ich vor, daß es hin und wieder zu Reibungen unter den Mitgliedern von Behörden kommen wird. Ich möchte daher vorschlagen, daß in diesem Gesetze erklärt wurde, jedes Mitglied einer Behörde sei berechstigt, im Protofolle zu erklären, wosür es gestimmt habe, ob mit ber Majorität oder Minorität. Der dritte Punkt endlich betrifft vie Solidarität. Es ist richtig bemerkt worden, im Berantworts lichkeitsgeses über die eidgenössischen Behörden und Beamten wurde dieser Grundsat gestrichen und ich möchte auch hier darauf antragen. Wahr ift, daß in unferer Civilgesetzgebung ein Grundfat aufgestellt ift, wonach Personen, welche gemeinschaftlich einen Schaben anstiften, denfelben auch gemeinschaftlich tragen sollen; aber man darf nicht vergeffen, daß bas Berhaltniß, welches bier in Betracht tommt, von jenem verschieden ift. 3ch bin namlich ber Meinung, daß, wenn ein Beamter, sei es eine einzelne Person oder ein Kollegium, einem Bürger Schaden zufügt, dieser Schaden unter allen Umständen ersett werden müsse. Wenn daher der betreffende Beamte oder die Behörde nicht im Stande ist, denselben zu ersetzen, so steht immerhin der Staat im Hintergrunde, der den Schaden ersetzen muß. Dieser Grundsatist da, um dem Bürger Gelegenheit zu geben, seine Rechte gegenüber Behörden und Beamten, die ihn verletzt haben, geltend zu machen. Allein anders gestaltet sich die Sache, wenn man diese Frage auffaßt gegenüber dem Staate. Wenn der Staat in den Fall kommt, Klage zu führen gegenüber einem Kollegium von Beamten oder gegen einen einzelnen, dann ist die Bestimmung zu streng, wie sie der Entwurf enthält. Wenn der Staat z. B. gegenüber dem Rezierungsrathe sagen würde: wir haben zwar alle 9 Mitglieder gewählt, allein die Hälfte davon ist nicht im Stande, den entstandenen Schaden zu ersetzen, darum halten wir uns einsach an die andere Hälfte, dann wäre es allerdings unbillig, eine solche Solcharität in Ansprund zu nehmen. Ich möchte daher darauf antragen, den Grundsat der Solidarität fallen zu lassen und das andere Princip sestzubalten, daß Jeder für seinen Antheil am Schaden haste. Der Bürger wendet sich an den Staat, dieser hält sich an die Beamten; aber unbillig wäre es, wenn Einer für Alle haften sollte.

v. Gonzenbach. 3ch mußte diefe letigefallene Unficht durchaus unterftugen und erlaube mir noch, furg auf die Schwierigteiten aufmertfam zu machen, welche eine folche Golidaritat nach fich gichen wurde. Es mochte in Bufunft mancher vermögliche Mann austehen und in Zweifel sein, ob er in eine Behörde treten wolle, in welcher sich achtbare und tuchtige Leute befinden, von denen er aber weiß, daß fie unvermöglich find. Dieß wurde namentlich der Fall jein bei Waifen- und Bormundschaftsbehörden, bei Gemeindes und Rorporationsverwaltungen 2c. In folche Behörden namentlich wird Riemand gerne treten, wenn er weiß, diejenigen, welche neben ihm steben, haben fein eigenes Ber-mögen, einen allfällig enistehenden Schaden zu ersepen; also lastet Die ganze Burde auf dem Reichern. Ich möchte biese Frage an die Berfammlung ftellen, ob es einen vernunftigen Grund gebe, ju einem Beamten ju fagen: Du haft zwar nur eine Stimme in ber Behorde und gilift nicht mehr, ale jeder deiner Kollegen; aber wenn es an das Bezahlen fommt, dann nimmt man bich allein? Auf diese Weise fonnte ein Mann für ein bloges Berseben seiner Behorde um 100,000 Fr. und mehr Bermogen fommen und mußte gewiffermaßen die Schuld feiner Rollegen bugen. Durch diefen Grundfag wurden Ste Die Wahlen in die Behorden fehr befchranten; eine Menge tuchtiger Leute, Die Bermogen haben, murden fich befinnen, eine folche Golidaritat einzugehen und das mußte dann zum Amiszwange führen. Ich weiß, daß der Grundsat der Bersantwortlichkeit in der Verfassung aufgestellt in. Die solidarische Berantwortlichkeit bringt aber gewiß große Nachtheile mit sich und ich unterftuge baber ben Antrag bes herrn Bugberger, anftatt ber Colidarität eine Berantwortlichfeit pro rata aufzunehmen.

Fischer, Regierungerath. Meine Aufgabe ift durch die seben abgegebenen Boten erleichtert worden; aber die Sache ift so wichtig und einschneidend, daß es der Mühe werth ift, dieselbe von allen Setten zu erläutern. Borläufig glaube ich, daß, wenn man früher nicht dazu gelangen konnte, ein solches Geses hierher zu bringen, es nicht nur etwa deswegen geschehen ist, weil man nicht wußte, wie die Sache anzugehen, sondern auch, weil man es nicht gerne that. Denn es ist nicht zu leugnen, daß es eben nicht songenehm ist, unter einer schweren Berantwortlichseit zu stehen, als wenn dieselbe nicht eristirt. Ich meinerseits din auch für strenge Bestimmungen in dieser Beziehung; aber dennoch möchte ich nicht allzustreng sein, schon nach dem allgemeinen Sprichworte: allzuscharf macht schartig. Sie gehen zu weit, wenn Sie den Grundsah der Solidarität unbedingt aufnehmen wollen; ich möchte daher eher einen Mittelweg anrathen. Ich glaube allerdings, die Behörden sollen solidarisch haften altemal, wenn es sich um einen strafdaren Ast handelt, wenn es sich wirklich herausstellt, daß nicht nur eine Nachlässisseit zu Grunde liegt und ein Bersehen, sondern eigentlich eine strafdare Handelt, wie es sich im gewöhnslichen Geschäftsgange hundertsach ereignet, kann man dasür die

Solidaritat nicht einführen. Man muß bedenken, es handelt fich bier nicht etwa nur um tie Mitglieder Des Regierungerathes, fondern um alle Staatsbehörden, namentlich auch handelt es fich um Baifen- und Bormundichaftebehörden, wo bereits der Umteswang herricht, und wenn noch obendrein erflart wird, Giner fonne fur Alle haftbar gemacht werden, jo wird das die Leute vollende abschreden. Man darf auch nicht vergeffen, daß namentlich in den Kollegien, mo viele Geschäfte vorhanden find, die einzelnen Mitglieder fich in dieselben theilen. Das ift fogar bei den Bormundschaftsbehörden der Fall, geschweige im Regierungsrath, und jedes Mitglied hat schon mehr als genug zu arbeiten, den ihm angewiesenen Geschäftszweig zu besorgen. Wenn aber dann spater follegialifch verhandelt wird, fo muß man feine Stimme auch fur Befchafte anderer Direftionen abgeben, wo man nicht Belegenheit hatte, die Cache gang genau ju untersuchen. Wenn g. B. im Regierungerathe es fich um einen Solzvertauf handelt, fo untersucht ber Domanenverwalter die Sache in erster Linie, gibt der Behörde einen Rapport und auf diesen Rapport hin stimmen die einzelnen Mitglieder, in der Borausjegung, es fei alles Sachbezügliche grundlich untersucht worden. Es ware daber offenbar ju freng, wenn man alle Mitglieder der Behorde fur einen Mißgriff wollte verantwortlich machen, der vielleicht von einer einzigen Berson begangen worden ist. Diese Sache scheint mir jo flar zu sein und auch die Stimmung in diesem Saale sich bereits so fund gegeben ju haben, daß ich die bobe Berfammlung nicht langer aufhalten will. Ich stelle daher schließlich den Antrag, der Grundjag der Solidarität sei aufgehoben, insoweit es fich bloß um Bersehen, nicht um wirflich ftrafbare Afte handelt.

Moschard, Regierungsrath. Wenn ich das Wort ergreife, fo geschieht es vorzüglich um mich an die herren Abgeordneten bes Jura zu wenden. Es handelt fich hier um ein Berantwort-lichkeitsgefet für die Behörden und Beamten. Giner der hauptgrunde, welche die Regierung bewogen haben die Golidarität anzunehmen, ift ber, daß das bernerische Civilgesetbuch feststellt. daß alle Personen, welche an einem Beschlusse Theil genommen haben, solidarisch verantwortlich seien. Sie wissen, daß eine berartige Bestimmung in den juraffischen Gesetzen nicht eristirt. (Herr Moschard liest einige Bestimmungen aus dem französischen Einigesesbuch ab.) Die Solidarität wird also hier nicht vors ausgesest. Dieß in Bezug auf Verträge im Civilleben, meine Berren. Es fann jedoch geschehen, daß Beamte aus Rachlaffigfeit für ein Bergeben oder Quasivergeben verantwortlich werden, nicht bloß durch diefe, sondern auch durch andere Thaisachen. Wie Sie sehen, wird also in allen Civilhandeln die Solidarität nicht vorausgesett; fie ift nur ein Resultat spezieller Uebereins funfte, so bag ber Grundsat ber Solidarität, der in der bers nerischen Gesetzgebung aufgenommen ift, im Jura feine Geltung hat. Die Solidarität eriftirt nur ausnahmsweise in den Fallen. wo mehrere Personen das gleiche Verbrechen oder Vergehen verübt haben, Fälle, welche Artikel 55 des französischen Erimis nalgesethuches vorausgesehen hat. Sie sehen aljo, daß die Solidarität in Bezug auf Bergehen oder Quasivergehen weder ins frangofifche noch ins juraftische Recht aufgenommen ift und baß fie nur bei Fallen von Berbrechen zu Recht besteht. Bleibt noch zu untersuchen, ob wir festseben sollen, daß die Mitglieder ber Behörden in allen Fällen für den durch ihre Beschlusse verursachs ten Schaden verantwortlich seien. Kann nicht der Fall eintreien, daß eine Behörde trop des besten Willens Jemanden Schaden Beborde für fich allein verantwortlich fei für ben gangen Schaben? Mit andern Worten, ift es gerecht, daß ber durch Alle herbeigeführte Schaden von einem einzigen Individuum getragen werde? Denn es fann gutreffen, daß von 20 Mitgliedern, die eine Behörde bilden, 19 fein Bermögen haben und daß der 20ste genug hat um für sich allein dem ganzen Schaden zu ges nügen. Ware es nun gerecht, daß diese Person dem Umstande jum Opfer fiele, daß die andern Miglieder, die mit ihr jum Befchlusse mitgewirkt haben, durch Zufall fein Bermögen besäßen? Rein, meine Herren, dieß wäre ungerecht. Wenn man den Grundsat der Solidarität annähme, so würden Sie sogar den Gang der Geschäfte auf bedauerliche Weise gehemmt sehen. Sie würden sehen, daß jeden Augenblick ein Mitglied einer Staatsbehörde seine Minoritätsansicht zu Protokoll brächte und

daß dadurch publizirt wurde, daß Spaltung stattgefunden habe. Sie sehengalso, daß der Grundsat der Solidarität nicht zulässig ift. Ich verlange daher, daß er aus diesem Gesetze entfernt werde.

Sanguillet. Serr Brafident, meine Berren, es ift gwar erfreulich, daß hier einmal ein Berantwortlichfeitogefes vorliegt; aber ber in Berathung ftehende Baragraph geht fo weit, daß ich nicht nur nichts von der Solidarität will, fondern auch vom gangen Baragraph, infofern er fich nicht auf ftrafbare Sandlungen bezieht. 3d bin fo frei, auf einige Konfequengen Diefes Baragraphe auf. mertfam ju machen. 3ch will gerade mit dem Großen Rathe anfangen. Segen wir den Fall, es handle fich um einen Kantonne-mentevertrag oder um einen Berfauf von Domanen; ber Reglerungerath und die Domanenverwaltung bringen uns einen Untrag und wir beschließen gutrauensvoll auf ihren Rapport bin den Berfauf. Spater zeigt es fich, daß die betreffende Domane um 20-30,000 Fr. ju mohlfeil verfauft worden fei; man flagt die Mitglieder der Behörde an, welche dafür gestimmt haben und fagt ihnen: nun gahlt 3hr! Ja bas, Berr Prafibent, meine Berren, geht ungeheuer weit, besonders in leibenschaftlich aufgeregten Zeiten, wie jest. Es wird 3. B. gefunden, ein Baldfantonnement fei vom frubern Großen Rathe zu wohlfeil abgeschloffen worden, und man will Diese Behorde bafur verantwortlich machen. Ich jete einen andern Ball: eine militarische Magregel wird beschloffen, Die fich nicht als nothwendig rechtfertigen lagt, und eine andere Behorde fommt und fagt: ihr habt da unnöthige Roften gemacht und mußt fie erfeten. 3ch will andere Behörden annehmen, g. B. Die Kredittommiffion der Kantonalbant: mußte nicht auch fie nach dem vorliegenden Grundfat den Schaden erfegen, der daraus erfolgte, daß fie g. B. Bemanden Kredit gibt nach Borlegung aller nothigen Ausweise, wenn fie aber dabei ohne ihre Schuld hintergangen wird und diefes nachweist? Go fonnen noch eine Menge anderer Falle eintreffen. 3ch verlange daher, den Baragraph zu ftreichen.

Imoberfteg. Berr Brafident, meine Berren, der Gegen. ftand ift so wichtig, daß ich mir auch ein paar furze Bemerfungen Bie bereits erinnert wurde, ift Diefe Frage auch in Den eidgenösstischen Rathen als fehr wichtig behandelt und erledigt worden. Ich bin nun zwar nicht der Ansicht des Herrn Ganguillet, baß man diefen Baragraph ftreichen folle; denn berfelbe ift gerade berjenige, welcher dem gangen Gefete eine gewiffe Kraft gibt und ohne welchen es foviel als nichts ift. Den gangen Baragraph aber mochte ich boch nicht beibehalten, ba er ju weit geht. Es ift eine Seite der Frage noch nicht berührt worden. 3ch halte dafur, wenn man in Bezug auf Diefes Syftem zu ftreng fein will, wenn man fur die Mitglieder einer Behorde, die bei einem Beschluffe mitwirften, Die folidarische Saftbarfeit ausspricht, so ist eine gute Administration gerade so viel als unmöglich. Es wird Ihnen nicht entgeben, daß in vielen Fällen, fei es in administrativen oder gerichtlichen Behörden oder in vollziehenden, wenn der Gine fur den Undern oder gar für Alle im ungludlichen Falle folidarisch haften foll, gerade die wichtigften Magregeln, felbft wenn fie bringend find, nicht beichloffen werden. Wenn man bie Mengftlichkeit nicht fordern oder fteigern will, fo fei man nicht fo ftreng. herr Prafident, meine herren, man fann fich im Regierungerathe nach ben Borichriften des Direftionogesetes gegen eine Berfügung zu Protofoll verwahren, aber was sollen die andern Behörden ihun, wo das nicht vorgesehen ist? Bei den Borsmundschaftsbehörden z. B. und bei andern Kollegien ift es nicht der Fall. Es muffen daher in dieser Beziehung noch erganzende Borschriften erlaffen werden. Aber was wird auch der Erfolg da= von fein? Es wird fehr ichleppend auf ben Geschäftsgang einwirken dadurch, daß felbft bei Befchaften von untergeordneter Bedeutung Protofollerflärungen einfließen werden. Wenn aber breißig bis vierzig Geschäfte abgethan werden follten, fo wird dieß nicht möglich fein. 3ch bin aber der Unficht, daß man in folden Beborden, wenn der spezielle Fall nicht gar zu auffallend ist, auch tollegialisch wage und trage. Ein anderer Umstand, den ich berühren wollte, besteht darin: im § 26 wird festgesett, daß unter dem Musbrude von "Behörden" auch die Bormundschaftebehörden und unter ben Beamten auch die Bogte und Beiftande ju verfteben feien. In Betreff der Bormundichafisbehörden wird bas Princip der Solidarität unaussuhrbar fein, da hier bereits ein

Amtogwang besteht. Es ift Ihnen befannt, daß biefe Stellen nur Laften find und bag in ber Regel fein Burger eine folche annimmt, wenn er nicht muß. In den meiften Gemeinden gibt es gewiß Leute, Die folid genug find, folde Stellen annehmen zu tonnen und boch fonnen Falle eintreten, wo man fich davor fcheut. Was hingegen Berr Ganguillet bemerkt hat, fo ift er im Irrthum, wenn er glaubt, daß, wenn irgendwie ein Schaben aus dem Befchluß einer Behorde entstehe, dieselbe gehalten fet, ihn ju erfenen. Rein, Berr Brafident, meine Berren, sondern ich halte dafur, der Baragraph habe den gleichen Sinn, wie die betreffende Bestimmung im Civilgefege, wo die Bormundschatsebehorben verantwortlich gemacht werden, wenn ber Schaben aus Rachläffigfeit u. f. w. erfolgt. Bie foll ber Staat verfahren? Richt anders, als wie ein guter Sausvater für feine Angehörigen. Auf ben Großen Rath paffen Die Beispiele zurem nicht, welche Serr Ganguillet angeführt hat; benn bas Berantwortlichfeiteverhaltniß biefer Behorde ift am Ende bes Gefeges normirt, in der Beife, daß der Große Rath nur bem Bolte einzig verantwortlich ift und Diefe Berantwortlichfeit fich nur durch eine Burudberufung geltend machen fann. Grundfaglich bin ich alfo fehr entschieden gegen diefes allzustrenge System; felbst der Berr Berichterstatter scheint dasselbe nicht streng festbalten zu wollen, wenn er auch jest die Unficht der Mehrheit der vorberathenden Behorde aufnimmt. Es mare mir nicht lieb, wenn ber Grundsat bes Entwurfs angenommen murbe, weil er fich nicht burch alle Rathegorien der Berwaltung ausführen läßt.

Gigar. Ich glaube, es sei in diesem Paragraphen vom Regierungsrathe ein Umstand vergeffen worden, der nach meinem Dafürhalten follte aufgenommen werden. 3ch habe immer Dafürhalten follte aufgenommen werden. erwartet, er werde von einem andern Mitgliede berührt und hätte es gerne gesehen. Der S. 4 lautet: (Der Redner verliest den in Berathung stehenden Paragraph.) So viel ich von kollesielischen Rachard gialischen Berhandlungen Kenntniß habe, werden jedesmal bie Namen der anwesenden Mitglieder aufgeschrieben oder die Namen der Abwesenden. Wenn aber eine Behörde verantwortlich gemacht wird für einen Beschluß, bei bem ein Mitglied abwesend war, wie soll es in Bezug auf diesen gehalten sein? Mich dunkt, daß diejenigen Mitglieder, welche nicht anwesend find ohne genugenden Grund, die Berantwortlichkeit follten mittragen helfen. Wenn das nicht ift, so ist es fehr leicht, fich der Bergirworfung zu entziehen, wenn man weiß, daß eine Frage vorkenint, die möglicherweise, wie man sagt, in das Guttuch schneidet, man bleibt einfach zu Sause und lagt die andern Mitglieder entscheiden. Es fonnte fich diefer Uebelftand auch bei andern Behorden zeigen, B. beim Regierungsrathe. Wie leicht könnte fich ba ein 2. B. veim Regierungvinge. Dit glied, das momentan anwesend ist, zu Protokoll entschuldigen, Mitglied, das momentan anwesend ist, zu Protokoll entschuldigen, daß es plöklich fortgehen muffe, wenn ein wichtiger Fall behan-delt wird. Ich stelle daher den Antrag, dieser Paragraph möchte in diesem Sinne ergänzt werden und überlasse es dem Berichterstatter, ihn naber zu formuliren für den Fall, daß er begrundet gefunden mirb.

Reichenbach. herr Präsident, meine herren. Ich erlaube mir eine kleine Modisitation der gefallenen Ansichten vorzuschlagen. Ich möchte allerdings die Solivarität nicht im allgemeinen aussprechen, aber dabei doch einen Fall unterscheiden. Wenn nämlich der Schaden bloß aus einem Bersehen entstanden ist, dann möchte ich keine Solidarität; ist er aber auf verbrecherische Weise entstanden, dann wohl. Ich möchte daher vorschlagen, daß nur die Theilnehmer an einer verbrecherischen Schlußnahme oder Berssügung solidarisch verantwortlich gemacht werden. (Bom Herrn Berichterstatter wird bemerkt, daß dieser Antrag bereits gestellt worden sei.)

Rarlen, von Erlenbach. Ich weiß nicht, ob Jemand schon auf ben Umstand aufmerksam gemacht hat, wie es gehalten sein solle, wenn ein Mitglied anwesend sei, aber sich bes Stimmens enthalte? Ich trage darauf an, daß auch ein solches Mitglied verantwortlich sei.

habe erwartet, daß verschiedene Einwürfe erfolgen werden und den haupteinwurf habe ich angedeutet. Wie ich bereits die Ehre hatte zu bemerken, ift Riemand weniger im Falle, sich

bagegen zu erheben, wenn Gie bie weniger ftrenge Regel annehmen, als ein Mitglied, das gegenwärtig in einer Behörde fist, wie der Regierungsrath und ich bin auch weit entfernt, mich dagegen auszusprechen, wenn es in Ihrem Willen liegt, daß die Solidarität nicht in dem Maße ausgesprochen werde, wie sie ber Entwurf vorschlägt; vielmehr bin ich bereit, einen folden Entscheid mit Dant anzunehmen. Ich hatte Ihnen lediglich die Grunde für die Ansicht der vorberathenden Behörde anzugeben. Im Gangen machten fich hauptfächlich brei Ginwurfe geltend, or. Büsberger hat sammiliche drei zuerst angedeutet, in seinem Botum ist so ziemlich das Ergebnis der ganzen Delibe-ration wieder zu erkennen. Er sagt einmal: Die Verantwortlichfeit werde ben Ginn haben, daß die Mitglieder einer Behörde für die Beschlüsse derselben verantwortlich seien, bei denen sie mitgewirkt, nicht für alles, was bei der Geschäftsführung vorfommt. Das versteht sich von felbst. Es handelt sich nur um die bestimmtere Redaktion. Dieser Einwurf wurde schon in der vorberathenden Behörde gemacht und um jedem Zweifel ben Faden abzuschneiden, ist auch in Folge davon die Redaktion etwas versändert wurden. 3ch bitte orn. Bütberger nur, alle drei Sätze im Zusammenhang zu prüfen, und er wird sinden, daß dieser Sinn darin liegt. Findet er den Paragraphen aber auch dann nicht deutlich genug, so bin ich einverstanden, daß seichen, daß vie Sache nicht deutlich genug sei. Sie soll aber deutlich sein, daß die Sache nicht deutlich genug sei. Sie soll aber deutlich sein, denn seine Ansicht sie der Sache nicht deutlich genug sei. denn seine Unficht ift ber Ginn bes S. 4. Der erfte Cat besfelben ift gang allgemein: Die Berantwortlichkelt wird begründet durch die Theilnahme an der Geschäftsführung. Wer nicht Theil nimmt, ist nicht verantwortlich. Es heißt dann weiter: bis zum Beweis des Gegentheils wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Berhandlungen der Behörde vermuthet. Hier fann die Zweideutigfeit nicht liegen. Beim dritten Sate, die man speziell im Auge hat, ist die Beranderung, von der ich eben sprach, vorgenommen worden. Es heißt nämlich: "Sammt liche Theilnehmer an einer Schlufinahme oder Berfügung find für dieselbe solidarisch verantwortlich." Hier ift die Zweideutigkeit, wenn eine solche im ersten Sate liegt, gehoben. Man hat die Sache ganz allgemein darin auffassen und einfach sagen wollen, daß durch die Theilnahme die Berantwortlichkeit begründet werde. Wie gesagt, findet or. Busberger auch jest noch die Sache nicht deutlich genug, fo gebe ich die Erheblickfeit seines Antrages zu. Was den zweiten Sat betrifft, so habe ich auch bereits im Eingangerapporte angedeutet, daß, sobald die Berantwort- lichkeit aufgestellt, den betreffenden Mitgliedern einer Beborbe bas Recht eingeräumt werden muß, fich ju Protofoll zu erflären. Hingegen ist es irrig, wenn gesagt worden ist, es bestehe über diesen Punkt kein Geset. Im Gesetze über die Organisation des Regierungsrathes ist ausdrücklich gesagt: "Ein Migliedkann gegen einen Beschluß seine Verwadrung zu Protofoll geben, sofern es in der Umfrage die Gründe gegen denselben gestend gemacht hat." In der Organisation vieler anderer Behörden ist diese Bestimmung nicht: auch für den Erwen Rath ist keine ift diese Bestimmung nicht; auch für den Großen Rath ift feine vorhanden. Bisweilen hat man folche Protestationen angenommen, bisweilen nicht. Ich bin fo frei, nur an einen folden Borgang zu erinnern, an die Protestation des Hrn. Stodmar, als er das erstemal nicht zugelassen wurde; sie wurde ohne Einsprache zu Protokoll genommen. Die Frage ist nun die: will man eine solche Bestimmung in dieses Gesetz aufnehmen? Dagegen mußte ich mich aussprechen. Die Unficht, daß die Aufnahme erfolgen folle, wurde im Regierungsrathe auch verworfen, nicht weil man die Sache nicht will, fondern weil diefer Punkt in ein Organisations, nicht in ein Berantwortlichkeitsgeset gehört. Sobald bas Reglement des Großen Rathes behandelt wird, foll ein folder Artifel aufgenommen werden, aber nicht in Diefes Gefet, welches die Berantwortlichkeit der Behörden und Beamten betrifft. Mit ber Sache ift man also gang einverstanden. In Bezug auf die haupifrage ber Solidarität habe ich bereits wiederholt gesagt, daß ich mich nicht gegen die Erheblichkeit der Gegen-ansicht auslpreche, sobald der Große Rath die mildere Ansicht annimmt. Die vorberathende Behörde wird den Beschluß mit Dank annehmen. Es fragt fich nur noch: wollen wir eine bevingte Solivarität in dem Sinne, wie sie Br. Regierungsrath Fischer vorgeschlagen hat. Ich erlaube mir, vorläufig meine Ansicht darüber auszusprechen, die dahin geht: entweder die So-

libaritat gang ober gar nicht. Wenn Gie eine bebingte Golibaritat aufstellen; wo wollen Sie biefelbe anwenden? Wo foll die Grenze fein zwischen Berbrechen und grober Rachläßigfeit? Es wird fich in ber Ausführung Die allergrößte Schwierigfeit darbieten. 3ch mache noch auf eine andere Rudficht aufmerkfam: aus den nachfolgenden Paragraphen sehen Sie, daß da, wo die Berantwrt-lichfeit auf strafbare Handlungen Bezug hat, sie durch einen Kriminalprozeß und durch ein Kriminalurtheil festgestellt wird. Es ift mithin dem Rriminalgerichte anheimgestellt, die Golis barität auszusprechen ober nicht, so daß, soweit eine Modififation zu billigen fein mag, fie bereits eristirt. Der Anficht bes Srn. Ganguillet, den Paragraph einfach zu streichen, könnte ich nicht beipflichten; sonst packen wir lieber ein und lassen den Entwurf überhaupt fallen. Denn das ganze Geset liegt grundsätzlich in diefem Paragraphen. Uebrigens fann ich ben Brn. Ganguillet trösten, daß die Beispiele, welche er uns vorgeführt hat, nicht eintreffen. Was zunächst den Großen Rath betrifft, so ist ders selbe nach §. 57 nur dem Bolke verantwortlich; das Bolk übt Diese Berantwortlichkeit durch die Rudberufung deffelben aus. Benn alfo auch ber Fall einträte, den Gr. Ganguillet bezeichnete und der mohl möglich ift, daß der Große Rath ein Kantonnes ment genehmigen wurde, ohne jeden Buchstaben abzuwägen, wie es munichbar mare und wie es wohl geschähe, wenn bas Rantonnement die Mitglieder perfonlich betrafe, und wenn ein Schaden baraus erwachen follte, so braucht or. Ganguillet nicht zu erschrecken. Für solche Handlungen ift der Große Raih Nies manden verantwortlich als dem Bolte. Aber, fagt man, wenn Die Behörde ein Staatogut unter dem Preise verfauft, was Dann? Ja, das ist nicht ein Grund der Berantwortlichkeit. 3ch kann etwas unter bem Preise verkaufen und nicht verantwortlich bafür gemacht werden; ich fann aber fehr über dem gewöhnlichen Preise verfaufen und eine große Berantwortlichkeit tragen. Gine Baifenbehörde verfauft ein Grundstud; der Eigenthumer ift nicht damit einverstanden. Er sagt: ich habe nicht das Geld wollen, sondern das Grundstüd und halte es für ein Unglück, daß man mir es verkauft hat. Diese Baisenbehörde mag das Grundstud noch so hoch verfauft haben, so ist sie wegen Ber-letung gesetzlicher Formen verantwortlich, abgesehen vom Preis. Und die Rredicfommission, welche Gr. Ganguillet angeführt hat? Sobald sie die gesetlichen Bestimmungen, Reglemente und Instruktionen erfüllt hat, deren Beobachtung ihr obliegt, fo ift fie für den Rest nicht verantwortlich. Ja, wenn der Fall vorhanden ift, daß sie ein Anleihen bewilligt, ohne daß die gesetlichen Borweise über die Sablichfeit desjenigen, welcher das Geld verlangt, vorliegen, so ist fie fur den daraus entstehenden Schaden versantwortlich; aber wenn die Kommission bescheinigt, es sei alles beobachtet worden, mas pflichtmäßig beobachtet werden muß, fo findet die Berantwortlichkeit auf sie feine Unwendung. Dr. Gygar hat auch einen Einwurf gemacht und man könnte wenigstens nicht unbedingt fagen, daß er aus der Luft gegriffen sei. Er sagt: es sind wohl zwei Fälle vorgesehen: ich sipe in einer Behörde und stimme fur oder gegen einen Beschluß; es giebt aber noch einen dritten, der nämlich: ich bin in der Beborde, aber fice nicht; entweder gehe ich gar nicht, oder verabschride mich, wenn ein betreffender Fall verhandelt werden soll. Ich halte nun dafür, das Berhaltniß sei folgendes: wer nicht stimmt, ift für sein Nichtstimmen nicht verantwortlich in Bezug auf den Beschluß bei dem er nicht stimmt; denn um ihn dafür verantwortlich zu machen, muß man wissen, wie er gestimmt hatte. Allein wenn ein Mitglied einer Behörde ohne Enischuldigungsgrund abwesend ist und sich durch Nachläßigkeit Pflichtwerlegungen zu Schulden kommen läßt, so soll es dafür abberufen oder nicht wieder ge-wählt werden. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist, was ich die Ehre habe, anzusühren. Ich glaube, der verschiedenen in An-regung gebrachten Punkte aller erwähnt zu haben. (Karlen, von Erlenbach, reklamirt in Bezug auf seine Anfrage.) Hr. Karlen sagt: wenn ein Mitglied sitt, aber es stimmt nicht, weder für noch gegen den Beschluß, wie soll es denn gehalten sein? Das ist der aleiche Tall wie der sachen berührte des frin Ingar. ist der gleiche Fall, wie der soeben berührte des orn. Gygar. 3ch glaube nicht, daß man Jemanden absolut zwingen konnte, zu stimmen. Es giebt aber Behörden, wo dieser Grundsat gilt und es ware vielleicht nicht außer Dries, diese Frage gelegentlich naber zu prufen. Aber Die Berantwortlichkeit fann nicht ftatts finden, wo nicht eine Theilnahme an ber betreffenden Berfügung

vorhanden ift. Wer bei einem Beschlusse nicht mitgewirkt hat, der ist demjenigen gleichzustellen, der gegen den Beschluß gestimmt hat. Alle Anträge, welche in Betreff der Solidarität gestellt wurden, will ich zugeben; dagegen bin ich nicht einverstanden, bier eine Bestimmung aufzunehmen, wie es mit Erklärungen zu Protokoll gehalten sein soll; mit der Sache selbst bin ich einverstanden. Hrn. Büthberger frage ich, ob er nun die Bestimsmung deutlich sinde.

Bütberger. Ich muß wirklich wünschen, daß man den Antrag noch einmal untersuche. Es heißt freilich in der Schlußsstelle von einer "Schlußnahme," während aber allgemein von einer "Theilnahme an der Geschäftsführung" die Rede ist, so daß man annehmen könnte, es wären alle Mitglieder, welche an den Berhandlungen Theil genommen, veranzwortlich.

Berr Berichterstatter. Ich gebe die Erheblichkeit bes Untrages zu.

Ganguillet. Ich nehme meinen Untrag gurud.

Abstimmung.

§. 5.

herr Berichterstatter. herr Präsident, meine herren! Die Berantwortlichkeit kann sich im Wesentlichen auf zwei Arten von Verhandlungen beziehen: auf solche, die an sich strafbar sind und auf solche, die an sich nicht strafbar sind. Was die strafbaren handlungen betrifft, so werden sie nach den gewöhnstichen Formen des Strafprozesses, die nicht strafbaren auf dem Wege der Beschwerzeführung verfolgt. Wie im Strafprozesssehr oft gleichzeitig Civilflagen erledigt werden, so kann dies auch bei dem Versahren der Beschwerdesührung geschehen. Deswegen heißt es am Ende: Beide Versahren können überdiesseine Civilflage zur Folge haben.

Scholl. Ich möchte eine Redaktionsverbefferung munschen. Denn mich dunkt, jede Pflichtverletzung sei ein ftrafbarer Akt. (Biele Stimmen: Nein! nein, keine Rede davon!)

herr Berichterstatter. Pflichtverletung ist ber ganz allgemeine Ausbruck und fann in zwei ganz verschiedenen Arten von Aften bestehen: die betreffende handlung kann strafbar sein oder nicht, je nachdem sie eine Gefährde zum Grunde hat oder nur eine Nachläßigkeit.

Der §. 5 wird burch bas handmehr genehmigt.

B. Bon ber Berantwortlich feit zc.

§. 6.

Herr Berichterstatter. Sofern wir hier von strafbaren Handlungen reben (und dieser ganze Abschnitt handelt davon), so sind dieselben entweder gemeine Bergehen oder Bergehen gegen spezielle Pflichten der Beamten. In dieser Beziehung sagt der S. 6 einfach: "Die Strafgesetze:" Es ist eine blose hinmeisung.

Dhne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Freitags ben 10. Jenner 1851, Morgens um 8 Uhr.

Künfte Sitzung.

Prafibent: Berr Dberft Rurg.

Herr Berichterstatter. Her kann ein Einwurf erhoben werden; er wurde auch in der vorberathenden Behörde gemacht: der Paragraph sei unöthig, denn er verstehe sich von selbst. Das ist an und für sich wahr: alle Vorrechte sind aufgehoben und man will sie keineswegs wieder einführen. Dessen ungeachtet hat man gefunden, und Erfahrungen in neuester Zeit, die ich nicht anführen will, bestätigen diese Ansicht, es sei wichtig, den Grundsat auszusprechen, damit die Beamten, wie das Publikum, wissen, daß sie, troß ihres amtlichen Charafters, den gleichen Gesehen und Formen unterliegen, wie der einfache Staatse bürger.

Revel. Dieser Paragraph wäre, nach meiner Ansicht, als überflussig, zu streichen. Es versteht sich von selbst, daß die Beamten außerhalb ihrer Amtsverrichtungen unter das allgemeine Geset fallen. Ich trage demnach auf Streichung des §. 8 an.

Bügberger. Ich möchte diese Ansicht unterstüßen, nicht beswegert, weil sich der Grundsatz von selbst versteht, sondern weil der §. 8, wie er hier ist, geradezu zu einem Privilegium wird. Er sagt, daß die Beamten für gemeine Vergehen und Verbrechen keine Vorrechte haben. Nun sollte man meinen, daß sie für andere Verbrechen und Vergehen ein Vorrecht genössen. Der §. 7 aber bestimmt das Gegeniheil.

v. Steiger von Riggisberg. Auf diese ganz richtige Bemerkung möchte ich darauf antragen, den Paragraphen beizubehalten, weil er ein gutes Monitorium sein wird. Hingegen
um dem gerügten Uebelstande zu begegnen, würde ich das Wort
"gemeine" streichen; dann wird der Verdacht nie aufsteigen,
daß die Beamten Vorrechte haben.

Fischer, alts Schultheiß. Ich schlage einfach folgenbe Rebaktion vor: "Für gemeine Berbrechen und Bergeben untersliegen die Beamten und Angestellten den gleichen Geseben, Formen und Strafen wie andere Staatsbürger."

herr Berichterstatter. Ich wollte fast die gleiche Nedaftion vorschlagen; ich gebe sie zu und sie bestätigt den Einwurf des herrn Bügberger. Das Berhältniß der Beamten ist ein solches, daß diese Bestimmung, wie bemerkt, nicht überflüssig ist. Ein Beispiel namentlich aus der neuesten Zeit bestätigt dieß. In der vorberathenden Behörde wurde die Frage aufgeworfen: ob der Beamte eine besonderr Rücksicht wegen seines amtlichen Charakters haben solle; man fand jedoch, dieses sei unstatthaft.

Mit der zugegebenen Redaktionsanderung wird der S. 8 durch das handmehr genehmigt.

§. 9.

herr Berichterstatter. Diese Bestimmung enthält eine bloße hinweisung. Die beiden angeführten Gesetze muffen in genauem Zusammenhange stehen, und wenn diese hinweisung nicht da wäre, könnte die Frage entstehen: wie ist es mit bestraften Beamten und mit dem Fortbestehen ihrer Beamtung zu halten.

Dhne Einsprache burch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Für die Redaftion :

R. Scharer, Fürsprecher.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitsglieder: mit Entschuldigung: die Herren Brötie, Karlen Komsmandant, und Teuscher; ohne Entschuldigung: die Herren Chopard, Droz, Grüring, Kanziger, Lehmann J. II., Lehmann von Rüdtligen, Minder, Müller von Sumiswald, Rüedi, Schmid Arzt, Stocker, Thurmann, Wälti und Zumstein.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über die Berantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.

§. 10.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph, Herr Präsistent, meine Herren! sagt nichts Anderes, als was sich im Grunde von selbst versteht. Die Disziplinaruntersuchung liegt in der Natur der Sache und eben so natürlich ist es, daß die Beranlassung dazu eine doppelte sein kann, daß sie nämlich ohne vorherige Beschwerdeführung von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen eingeleitet werden kann. In Ermanglung eines amilichen Austrages der Aussichtsbehörde kann die Untersuchung durch eine Beschwerde veranlaßt werden.

Bütberger. Herr Präsident, meine herren! Ich habe das Geset etwas näher durchgangen, und gefunden, daß das Berfahren bei der Geltendmachung der Berantwortlichkeit ein doppeltes sein kann, nämlich nach S. 10 kann man eine Beschwerde andringen gegen einen Beamten, aber das gerichtliche Berfahren tritt erst nach Erledigung der Beschwerde ein. Wenn ich also einen Beamten verantwortlich machen will, so kann ich nicht zuerst zum Nichter gehen, sondern, nach S. 10, muß ich zuerst mich an die Behörde wenden, unter welcher der Beamte steht. Diese hört den Beamten an und ich kann nicht weiter gehen, bevor sie anerkennt, daß der Fall der Berantwortlichkeit vorhanden ist. Wenn ich also auf Schadensersat flage, so kann ich diese Klage nicht vor den Richter bringen, wenn die Aufssichtsbehörde nicht erkennt, es sei der Fall da. Damit bin ich nicht einwerstanden. Ich verstehe die Berantwortlichkeit so, daß jeder Bürger vor den Richter gehen könne mit seiner Klage, sobald er durch eine antliche Handlung in seinem Rechte verletzt worden ist. Er muß nachweisen, daß der Beamte ein Geset verletzt und daß ihm aus dieser Berletzung ein Schaden erwachsen sein. Wenn er beides beweisen kann, daß einerseits eine Berletzung der Amtspssicht, andererseits ein daraus entstandener Schade vorliegt, warum sollte dann der Richter nicht besugt sein, ihm in einem solchen Falle Ersat zuzuerkennen? Wenn das nicht ist, dann gebe ich um ein Berantwortlichkeitsgesetz nichts, wenn man zuerst, bevor man zur Klage berechtigt ist, bei einer Administrativbehörde Beschwerde führen muß. Dieses Gesetz sollen, sagen kann: ich appellire an den Richter. Das ist nun nach diesem Falle, die politischen Konstellationen mögen sein, wiese wollen, sagen kann: ich appellire an den Richter. Das ist nun nach diesem Paragraphen nicht der Kegierungserath und die

Regierungsstatthalter seien einverstanden über eine Handlung, auch wenn sie nicht gerade in Folge eines Auftrages geschehen ist, wie ist es in einem solchen Falle möglich, die Bewilligung zur Klage bei der übergeordneten Behörde zu erhalten, wenn diese mit der begangenen Handlung einverstanden ist? In solchen Fällen hat der Bürger gar keine Garantie. In diesem Punkte ist mir ein Berantwortlichkeitsgesetz sehr wichtig. Es ist zwar schwierig, die richtige Grenze zu bestimmen; aber zu einem Gesetze, nach welchem man gehalten ist, mit der Klage vor eine Aufsichtsbehörde zu treten, um durch sie entscheiden zu lassen, ob die Berantwortlichkeit begründet sei, dazu könnte ich nicht stimmen. Ich trage daher darauf an, entweder bei S. 10 oder an einem andern geeigneten Orte den Grundsatz aufzustellen, daß der Bürger berechtigt ist, gegen jede ihn verlezende Handlung der Behörden und Beamten vor den Richter zu treten und dort seine Klage anzubringen.

berr Berichterstatter. herr Präsident meine herren! Die Diskuffion, welche foeben angeregt wurde, hat fich in biefem Befete früher oder später barbieten muffen. Singegen glaubte th, sie würde später sich darbieten, weil wirklich später ein Artikel kommt, der diesen Punkt beschlägt und festsetzt, daß bei jeder Berantwortlichkeitsklage eine Administrativuntersuchung vorausgehen musse über die Frage, ob die Amtspslicht verletzt worden sei. Dort hätte ich geglaubt, würde man diesen Einwurf bringen. Indessen da der Punkt einmal angeregt worden ist is will ich auch Berauf einverten. ist, so will ich auch darauf eintreten. Herr Präsident, meine Berren! Ich weiß, daß die Ansicht sehr verbreitet ist, alle Amts-handlungen, sofern sie zu einer Beschwerde Anlaß geben, sollen unmittelbar Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden. Nach meiner Ansicht ist aber biefes ein burchaus verkehrtes Berfahren. 3ch halte biefen Grundfat, der in verschiedenen Rantonen der Eidgenossenschaft außerordentlich verbreitet ist, noch mehr in Amerika, für eine Reaktion gegen ein Princip, das in frühern Zeiten sehr die Oberhand hatte. In frühern Zeiten galt der Grundsaß der Unterordnung unter die Administrativbehörden vollständig; bieselben griffen sogar hinüber in die Sphare der Gerichte. Das war ein Uebelstand, ben man lange zu beseitigen versucht hat. Run verirrt man sich in ein anderes Ertrem, in bem man nicht nur die Tendenz hat, die administrative Gewalt zu beschränken, sondern auch so weit geht, den Gerichten Uebers griffe in die Sphäre der Administrativgewalt zu gestatten. Beides ift gefehlt, beides widerstrebt der Berkassung, welche will, daß von oben bis unten die gerichtliche von der administrativen Gewalt getrennt sei. herr Bütherger hat keinen ans dern Grund angeführt, als das individuelle Uriheil. Ich habe oft noch einen andern geltend machen hören und erlaube mir, den Einwurf etwas zu ergänzen. Warum dieser Grund nicht schon angeführt wurde, weiß ich nicht; daß es aus bloßem Bersehen geschen sei, glaube ich nicht. Herr Bützberger wird mit mir einverstanden fein, daß es irgendwo in der Verfassung heißt: Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen ben Staat vor ben Gerichten geltend gemacht werden. Wenn Gie aber biefen Grundfat ins Auge faffen, so werden Sie finden, daß er ein ganz anderer ift, als der in Frage stehende. Er berührt unsere Frage gar nicht, sondern eine andere. Er erklärt den Staat gewissermaßen als Gerans ten, als Burgen für alle Amtehandlungen, und fagt, daß man fich, ftatt an den eigentlichen Schuldner, direft an den Burgen wenden könne. Wenn ich also über eine Berletzung der Umtos pflicht zu flagen habe, so bin ich nicht gehalten, gegen ben Beams ten zu klagen, sondern ich kann den Schuldner übergehen und halte mich unmittelbar an den Staat als Burgen. Diefes Prinzip ist in diesem Gesetze auch anerkannt und zwar mit durren Worten aufgenommen. Eine ganz andere Frage ist aber die: welche Boraussehungen habe ich gegen eine Behörde oder gegen einen Beamten bei meiner Klage? Soll sie mir istichts, dir nichts vor dem Richter Rede stehen, bevor ein Entscheid statts gesunden hat; daß eine Verletzung der Amtsslicht vorliege? Ich bitte, daß man hier das Verhältniß so auffasse, wie es sich dem einfachsten Verstande darbietet und Sie werden anerkennen, daß diese Anschauungsweise zu den heillosesten Berwirrungen und Absurditäten führen muffe. Gegenwärtig ift es zwar noch ans bers und ich weiß wohl, daß man in neuester Beit Richteramter

unmittelbar gitirt und verurtheilt hat, weil fie ungerecht gegen Bemanden gehandelt hatten. Aber, fragt man, wie foll es halten fein, wenn ich gegen einen Richter flagen will? bringe meine Beschwerde beim Obergerichte an, welches Die Auflichtsbehörde über Die richterlichen Beamten ift. Wenn ich allstadisdeporde uber die richterlichen Beamten ist. Wenn ich also glaube, es habe ein Gerichtspräsident, oder ein Amtsgericht gegen mich seine Kompetenz verletzt, so wende ich mich nicht an den Civilrichter, sondern an die Aufsichtsbehörde, an das Obergericht, das in einem gesetzlich normirten Verhältniß zu den untergeordneten Beamten steht. Ich bitte nun, die Sache allgemeiner aufzusassen nich will damit beginnen, ein Erempel gemeiner aufzusassen der Werten das gegeinnet ist wie Sache klar zu wechen. Geer anzuführen, das geeignet ist, die Sache flar zu machen. Herr Prastoent, meine Herren! Sie erinnern sich, daß vor bestäusig 3—4 Wochen einige Strässinge, welche auf der Engestraße arbeiteten, Reisaus nahmen. Der Wächter hatte die Flinte bei fich und die Instruktion, den Fliebenden Salt zu rufen und bleiben nich und die Institution, den Fitegenden Hatt zu rufen und vielden sie nicht stehen, zu schießen. Er rief, sie hielten nicht und er schoß. Ein Züchtling blieb todt auf der Stelle. Ich frage nun Ieden von Ihnen: wie soll es gehalten sein, wenn man im Zweisel steht, ob der Wächter seine Pflicht gethan habe oder nicht? Sollen die Hinterlassenen des Züchtlings den Wächter ohne weiteres vor den Civilrichter zitiren, und um Entschädigung anhalten können? If es das mas man mill? Renn man anhalten können? Ist es das, was man will? Wenn man das wollte, so möchte ich fragen: nach welchen Principien soll nun das Civilgericht urtheilen? Steht im Civilgesetzetwas davon? Ist das Gericht in der Lage, über die civile Sphäre hinauszuzugreifen und folche administrative Berhältniffe zu beurtheilen? 3a glaube, nein; ich glaube, Sie werden mit mir einverstanden fein, daß, wenn man findet, der Wächter habe nicht recht gehan-Delt, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden foll. Gie enischeidet, er habe übeln Gebrauch gemacht von feinem Gewehre. Db der Wachter aber ben Schaden zu erfeten habe, der der Familie des Buchtlings durch diese handlung entsteht, das geht die administrative Behörde nichts an, das wird vom Civilgericht entschieden. Oder umgekehrt, wenn die Administrativbeborde findet, der Wachter habe feine Pflicht gethan, bann ift es den hinterlaffenen nicht gestattet, eine Entschädigungeflage gu führen. 3ch fege aber noch einen zweiten Fall: wenn Die administrative Aufsichtsbehörde entscheidet: er hat feine Pflicht gethan, der Richter aber enischeidet: nein, er hat fie nicht gesthan? It es nicht handgreiflich, daß hier ein Uebergriff der gerichtlichen in die Befugnig der administrativen Gewalt vorliegt, jo gut, als wenn die Administrativbehörde nicht nur darüber entscheiden murde, ob der Wächter wohl od er übel von seiner Baffe Gebrauch gemacht, sondern auch über die Frage, ob eine Entschädigung statizufinden habe. Allein das ist auch ein Uebergriff, wenn die Gerichte nicht nur über die Eristenz eines Schabens, sondern auch über das Princip ber Pflichtwerletzung ents scheiden. Das ist ein Beispiel; man konnte noch 100, ja 1000 anführen, wohin wir mit folden Grundfagen famen. Mir ift es befannt, daß ein Schullehrer einen Schlingel in der Schule mit einem Tüchtigen hinter die Ohren bedachte; soll nun der Bater dieses Burschen den Lehrer einfach vor den Civilrichter Bitiren und für Entschädigung anhalten fonnen, mahrend das Schulgefet den Lehrer unter die Aufficht der Administrativbeborbe stellt? Sollten die Lehrer für jeden haarrupf verantwortlich ge= macht werden fonnen? 3ch frage aber auch: follen die Land= jäger für jede Arrestation sofort und unmittelbar gerichtlich be= langt werden fonnen? Ja, wo stehen wir dann? Die gange Regierung geht über an die Gerichte. Denn fie haben die freilich nicht rechtmäßige Befugniß, über die Sandlungen ber andern Beamten von oben bis unten zu entscheiden und die administrativen Beamten fonnnen feine Sand regen , ohne daß man fie nicht fogleich um Enischädigung belangen fann. Ich will ein Beispiel anführen, wie sehr dieser Grundsat in neuester Beit mißbraucht worden ist. Befanntlich, wenn ein Kriminalprozest eingeleitet wird, fommt der Entscheid dem Obergerichte zu, auch über die Kosten und ob dem Angeflagten, wenn er frei gesprochen wird, eine Entschädigung gebühre oder nicht. Darüber find wir Alle einig, daß, wenn das Dbergericht entschieden hat in der gesetzlichen Form, die Sache abgethan ist und keine Behörde weiter etwas dazu zu sagen hat. Wenn es aber nicht zur Kris minaluntersuchung tommt, fondern nur gur Boruntersuchung, wer foll bann entscheiben, ob eine Enischädigung auszusprechen fei ober

Rach bem Gefete bie Juftigbirektion. Diefelbe entscheis bet vollfommen fompetent und endlich und absolut, ob die Saupt= untersuchung anzuheben sei ober nicht, und im lettern Falle, wenn die Untersuchung nicht weiter geführt wird, ob eine Entschin die Unterjudung nicht wetter gesugt wird, vo eine Enschädigung statthaben soll oder nicht für die erstandene Gefanzenschaft. Glauben Sie nun, man sei damit zufrieden gewesen? Nein, weil die Justize und Polizeidirektion keine Entschädigung aussprach, so kommt der Betreffende und belangt Sie für den Richter dafür, und doch hat der Justizdirektor kompetent entschieden. Es ist auch wirklich eine Entschädigung ausgesprochen worden, wenn ich nicht irre, für 6 Tage Gefangenschaft Fr. 72. Wenn das zuläffig ift, fo wollen wir doch einen Schritt weiter gehen und fragen: warum, wenn das Obergericht in einem gegebenen Falle sindet, es sei keine Entschädigung auszusprechen,
warum sollte man dann nicht auch das Obergericht vor den
Eivilrichter zitiren können? Ober ist die Kompetenz des Obers gerichts in seiner Sphare eine beffete, ale Diejenige bes Resgierungerathes ober ber Justigdirektion in ihrer Sphare? Reiness Es foll feine weitere Erörterung stattfinden ba, wo bie gerichtlichen Behörden fompetent entschieden haben; aber es foll auch da sein Bewenden haben, wo die Administrativbehörden in ihrer Kompetenz enischieden haben. Wenn der Regierungsstatthalter Jemanden zum Bogt bezeichnet und Diefer will nicht, fo hat er feine Beschwerde nicht vor dem Gerichte anzubringen, fo hat er jeine Bejchwerde nicht vor dem Gerichte anzubringen, sondern beim Regierungsrathe. Wo kämen wir mit dem ents gegengesetzen Grundsate hin? Sie sehen es, daß mit dem Principe, welches man aufstellen will, die ganze Administration von oben bis unten, von der höchsten bis zur untersten Behörde in allen ihren Amtshandlungen der Kontrolle der Gerichte untersten worfen murbe. Das ift aber eine Berkehrung der natürlichen Grundsäte und namentlich des Grundsates der Trennung der Gewalten; das ist nicht mehr Trennung, das ist Berwirrung. Und ich frage Sie: hat es etwas Außerordentliches in sich, wenn man den Paragraphen des Entwurfes annimmt? Ich habe nur zwei Berantwortlichkeitsgesetze vor Augen und will beide als Autorität anerkennen. Das eine ist das eidgenössische; in demselben ist ganz der gleiche Modus vorgeschrieben. Die Beschwerde gegen eine amiliche Handlung geht zuerst an die oberste eidgenössische Aufsichtsbehörde; sie erklärt, ob eine Pslichtwerletzung statigefunden hat oder nicht. Ich habe aber auch ein kantonales Berantwortlichkeitsgeset vor mir und zwar von einem Kantone, von dem Sie anerkennen werden, baß er in Bezug auf Demostratie nicht hinter uns zurud fteht, nämlich vom Ranton St. Gallen. Auch in diesem ift der Grundsatz ausgesprochen, daß alle Rlagen auf Schadenversatz zuerst vor den Kleinen Rath gebracht werden. Berr Prafident, meine Herren! Ich will die Sache allgemeiner auffassen. Bei jeder Klage, legen Sie was immer für eine vor, sind offenbar drei Punkte zu erörtern. Der erste Punkt ist: hat eine Pstichtverletzung stattgefunden? Wenn ja, dann kommt die Frage: ist dadurch Schaden entstanden? Endlich: wie groß ist der Schaden. Herr Prästent, meine herren! Die letzie Frage gehört vor die Gerichte; auch die zweite gehört vor die Gerichte zum wit beiden hat die Administrationenharde vor die Gerichte und mit beiden hat die Administrativbehörde nichts zu schaffen; aber die erfte Frage gehört nicht vor die Berichte, fondern ausschließlich vor die Administrativbehorde. Cobald zu untersuchen ift, natürlich mit Zugrundlegung ber Admi-nistrativgesetze, ob gegen diese eine Berletzung stattgefunden habe, fo haben die Administrativbehörden zu entscheiden. Sagen fie nein, fo ift die Sache abgethan. Wenn erfannt wird, ber Lands jäger habe wohl geihan, die Arrestation vorzunehmen, so kommt es nicht vor den Richter; ebenso wenn erkannt wird, der Resgierungsstatthalter habe in der Bevogtungsangelegenheit recht gehandelt. Allein, wenn umgefehrt gefunden wird, der Landsiger habe feine Pflicht verlett, der Regierungsstatthalter feinen Grund gehabt jum Ginschreiten , ber Buchtmeister hatte nicht schießen sollen, weil er nicht Salt gerufen oder keine Instruktion dazu hatte, dann ist die Administrativbehörde mit ihrer Kompetenz am Ende. Denn hier ist es Sache der Gerichte, das Beitere zu verfügen. Die Gerichte haben zu entscheiden, ob eine Enischädigung geschehen und wie groß ber Erfat fein foll. Rur nicht verwirrt und die Sache untereinander geworfen, Die Administrativbehörden mit den gerichtlichen nicht verwechselt! 3d mußte baber meinen Grundfas unbedingt festhalten, obicon,

wie bereits bemerkt, fich nicht bier, sonbern spater, eine Erorterung barüber hatte barbieten follen.

Byf, von Burgdorf, verlangt nach bem Schluffe ber Dis- tuffion noch bas Wort, bas ihm aber nicht gestattet wird, worauf

Bütberger feinen Antrag zurudzieht, um benfelben fpater zu reproduciren und feinem Borganger Gelegenheit zu geben, fich zu außern.

Der S. 10 wird burch bas handmehr genehmigt.

s. 11.

herr Berichterstatter. Ursprünglich war bieser Paragraph ganz allgemein abgefaßt, wie die Schlußstelle es mit sich bringt. Bei näherer Prüsung der Sache hat sich aber ergeben, daß das Berhältniß der civilen Gerichtsbehörden bereits im Civilprozeß normirt ist. So weit also gegen eine Behörde oder Beamte die Regel schon aufgestellt ist, soll dieses Gesch keine Geltung haben, bei allen andern aber wohl.

Dhne Ginsprache durch bas handmehr genehmigt.

§. 12.

Herr Berichterstatter. Hier war natürlich der Borbehalt zu machen für Pflichtwerlegungen, die keine Berbrechen und Bergehen enthalten, indem alle strafbaren handlungen im zweiten Abschnitte berührt sind.

Dhne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

§. 13.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir hier Anlaß zu nehmen, eine allgemeine Bemerkung anzubringen, sowohl in Bezug auf diesen, als auch auf etwa ein Dupend oder 20 nachsolgende Paragraphen. Dieselben sind nämlich dem ehemaligen Civilprozesse im Wesentlichen entnommen. Ich hatte geglaubt, es sei ein Motiv vorhanden, jene Bestimmungen hier zu Grunde zu legen, weil während einer Periode von 30 Jahren, wo jene Bestimmungen in Kraft bestanden, sich sehr wenige Uebelstände gezeigt haben und weil ich glaube, daß, wenn etwas sich durch die Erfahrung als gut und zweckmäßig ergeben hat, man nicht soll wisiger sein wollen. In zwei Punkten ist man jedoch vom ältern Gesehe abgewichen. An einigen Stellen war nämlich der Wortlaut desselben nicht flar und beutlich genug, daher vervollständigte man die Deutlichkeit; andererseits waren Lücken in Betress des Bertheidigungsrechtes der Beamten vorhanden, die man auszufüllen suchte.

Bütberger. Ich erlaubemir, einsach darauf anzutragen, daß die Borschrift, die klagende Partei soll die Beschwerde auch unterschreiben, gestrichen werde. Ich sehe nämlich nicht ein, warum, wenn sie die Beschwerde nicht selbst versaßt, sie dieselbe dennoch unterschreiben soll. Wenn der Beschwerdesührer Jemanden bevollmächtigen will, so kann in seinem Namen doch Niemand handeln als ein patentirter Anwalt. Wahrscheinlich hatte man hier schon den S. 15 im Auge. Aber Herr Präsident, meine Herren, man kann seinen Grundsaß immerhin noch geltend machen. Wenn der Bevollmächtigte im Namen seines Bollmachtsgebers etwas sagt, was beleidigend ist, so fragt es sich: hatte er Bollmacht dazu oder hat er die Beleidigung aus eigenem Antriebe gemacht? Wenn das Erste der Fall ist, dann muß der Beschwerdesührer sür die Beleidigung haften, wenn das Andere, dann der Bevollmächtigte. Ueberlasse man es den Bestressenden, die Sache auszumachen. Ich glaube zudem, wenn man diesen Paragraphen streiche, so könne auch S. 14 wegfallen und das Geses wird dadurch vereinsacht. Es giebt nämlich oft

Berichtigungen.

Seite 29, zweite Spalte, Beile 7 von unten, lies 203, ftatt 212. Seite 30, erste Spalte, Zeile 5 von oben, lies 80, statt 108.

Fälle, wo die betreffende Person nicht schreiben kann; nach diesem Gesetze müßte dann jedesmal ein Notar herbeigerusen wersen mit Zeugen, was zu unnöthigen Kosten und Zeitversäumniß Anlaß giebt. Man foll nicht eiwa glauben, daß, wenn man diese Borschriften ausstellt, man weniger Beschwerden haben oder daß diese bescheidener und artiger ausfallen werden. Denn diesses hängt meistens vom Bevollmächtigten ab, wie dieser seinem Bollmachtigeber räth und der letztere wird in den meisten Fällen mit Allem einverstanden sein.

Derr Berichterstatter. Einer der ersten Gründe, warum diese Vorschrift hier steht, liegt in dem Umstande, den ich bereits oben erwähnte. Sie sindet sich nämlich in einem eigenen Absschnitte der frühern Administrativgesetzebung. Ganz gleichgültig ist sie auch nicht. Man soll immer vorerst die Vors und Nachteile einer Bestimmung abwägen. Die Rachtheile, welche Herr Bütderger angesührt hat, existiren, das läßt sich nicht läugnen; allein die Anschauungsweise des Herrn Bütderger hat auch ihre Nachtheile. Es ist noch nicht lange her, seitdem eine Beschwerde einlangte, unterzeichnet von einem Bevollmächtigten, wo der angebliche Vollmachtgeber, sobald man ihm die Beschwerde vorlegte, erstärte, er habe nie eine solche Vollmacht gegeben. Es ist sehr natürlich, daß für Beleidigungen und Unwürdigseiten die Partei, für die beleidigende Schreibart der Anwalt verantwortlich ist. Indessen ist es überhaupt meine Regel, eine Frage, die man noch näher prüfen muß, als erheblich zuzugeben; ich kann den gestellten Antrag also auch hier zugeben und mache es mir immer zur Pflicht, die Sache genauzu prüfen und ich glaube nicht, daß man von mir sagen könne, daß erheblich zuzugeben; ich spreche. Hingegen erkläre ich hier auch für ein und allemal, wenn ich einen gestellten Antrag nicht als erheblich zugebe, dann habe ich auch meine bestimmten Gründe dafür. Aus Liebbaberei geschieht es gewiß nie und ich bin der Erste, der dafür dant, wenn man ihm einen gegründeten Einwurf macht.

Mit Erheblichkeitserklärung bes gestellten Antrages wird s. 13 burch bas handmehr genehmigt.

§. 14.

Herr Berichterstatter. Nach Erheblichkeitserklärung bes oben gestellten Antrages möchte es scheinen, als sollte man diesen Paragraphen einfach übergehen. Allein ich bin nicht dieser Ansicht; vielmehr glaube ich, eventuell soll man ihn erledigen. Sein Schicksall hängt vom Antrage des Herrn Bügbergers ab. Wird er angenommen, so wird der Paragraph gestrichen; wird er verworfen, so bleibt derselbe. Also eventuell trage ich auf Annahme des Paragraphen an.

Dhne Einsprache burch bas Sandmehr eventuell genehmigt.

6. 15

Herr Berichterstatter. Auch dieser Paragraph kann nur eventuell behandelt werden. Je nach dem Schicksale des Antrages von herrn Bütherger kann er eine Modistation ersleiden und unter diesem Borbehalt einzig trage ich darauf an, ihn vorläufig anzunehmen.

Dhne Einsprache burch bas Sandmehr eventuell genehmigt.

§. 16

Herr Berichterstatter. Hier ist ein Punkt in etwas ergänzt worden. Im Wesentlichen war diese Bestimmung schon in der frühern Berordnung enthalten. Es ist auch ganz gewiß im Geiste derselben gelegen, daß der Betreffende sich soll versantworten können. Natürlich ist dieß auch jeweilen geschehen. Indessen ist die Sache zu unbestimmt gehalten und man hat daher ein Maximum und ein Minimum der Vertheidigungsfrist aufgestellt. Die Fälle können so verschieden und unter Umständen so dringend sein, daß eine Frist von 24 Stunden gegenüber dem Beklagten viel zu lang, unter andern Umständen aber eine solche von 20 Tagen nicht zu lang ist. Man wollte daher einen Mittelweg treffen.

Tagblatt bes Großen Rathes. 1851.

Reichenbach. Ich bin hier im Falle, eine Bemerkung zu machen. Es heißt, vie Verantwortung soll auch schriftlich geschehen; es ist aber dabei nicht gesagt, ob dieselbe abgesaßt sein soll, wie die Klageschrift, welche nach S. 13 mit Unstand und Mäßigung und der strengen Wahrheit gemäß verfaßt sein soll. Für die Klage gilt also diese Vorschrift, für die Verantwortung nicht. Nun ist es aber auch schon vorgekommen, daß auf eine sehr anständig gehaltene Klageschrift eine unverschämte, der Wahrheit widersprechende Verantwortung der betreffenden Vehörde oder des Beamten einlangte. Ich trage daher darauf an, daß die Verantwortung gehalten sein soll, wie die Klage und daß die Verantwortung gehalten sein soll, wie die Klage und daß die Vestimmung des S. 13 auch für den S. 16 gelte.

herr Berichterstatter. Der Paragraph wurde im Allgemeinen nicht angesochten. Es ist die einzige Bemerkung gemacht worden, sowie der Beschwerdesührer in seiner Klageschrift gegen den Anstand und die Form sich verstoßen könne, so könne es auch die betreffende Behörde oder der Beamte. Der Sache nach din ich mit der Bemerkung durchaus einverstanden. Es soll auch keiner Behörde und Beamtung zustehen, auf unschies liche und beleidigende Weise sich zu verantworten. Abgesehen aber von der Schislichkeit, hier eine solche Bestimmung aufzunehmen, kommt hier eine andere Frage in Betracht und ich könnte den Antrag keineswegs zugeben, weil dadurch der Kläger und die Behörde oder Beamtung ganz auf die gleiche Linie neben einander gestellt würden. Wenn die Behörde oder Beamtung gegen den Anstand und die Würde ihrer Stellung kehlt dann ist dieß auch allerdings zu ahnden; hier aber eine Bestimmung aufnehmen, wie die beantragte, hieße denn doch auch geradezu eine Beleidigung gegen die Behörden im Gesetz aufnehmen. Ich will nicht bestreiten, daß es schon geschehen sein mag; allein der ehrenwerthe Antragsteller mag vielleicht bei der Sache auch nicht ganz unbefangen gewesen sein. Bielleicht wenn er in der entgegengesetzen Stellung der Behörde gewesen wäre, hätte er die Sache anders und die Beschwerde nicht so gefunden, wie sie hätte sein sollen.

Reichenbach. Ich muß auf die lette Bemerkung eine Berichtigung andringen. Der Fall betrifft nämlich nicht mich, sondern die Beschwerde ging von der Gemeindsbehörde von Kirchberg aus, die Antwort vom Kantoneinspektor Ot, als Beklagtem.

Abstimmung.

§. 17.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir zur Erklärung bieser Bestimmung nur ein Beispiel anzusühren. Die meisten ber Beschwerden werden wohl wegen Rechnungspassationen von Vormundschaftsbehörden oder gegen Gemeinden eingehen, sei es als Wahlbeschwerde oder als Beschwerde wegen einzelnen Verhandlungen der Gemeindsbehörden. Diese Beschwerden werden entweder dem Regierungsstatthalter eingegeben, der entsscheidt unter Borbehalt des Resurses an den Regierungsrath, oder sie gehen direkt an die Regierung, welche dann das Gutsachten des Regierungsstatthalters einholt und erst darauf ihren Entscheid fällt.

Dhne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

§. 18.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist bie naturliche Erganzung bes &. 17 und mas oben zur Erklarung gesagt wurde, gilt auch hier.

Ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

S. 19.

herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist insofern eine neue, als sie bem Wortlaute nach in der frühern Verordenung nicht gestanden ist; dem Geiste nach ist sie aber nicht neu. Man glaubte jedoch, sich im Gesetze vollständiger ausdrücken zu sollen. Wo der Regierungsstatthalter gesetzlich befugt ist, eine Sache endlich zu erledigen, dort bleibt es bei seinem Entscheide; aber wo nicht durch ein besonderes Gesetz der Resurs an die obere Behörde abgeschnitten ist, geht die Beschwerde nach dem Entscheide der untergeordneten Behörde weiter, je nachdem das Geschäft ein administratives ist oder nicht, an den Regierungserath oder das Obergericht.

Bügberger. Ich trage barauf an, bas Wort "Berwalstungsbehörde" in "Behörde" zu verwandeln. Denn wenn der Ausdruckt "Berwaltungsbehörde" bleibt, so könnte man leicht glauben, es sei darunter nur der Regierungsrath, nicht auch der Appellationss und Kassationshof verstanden. Ich glaube, der Ausdruckt "Behörde" genügt.

Herr Berichterstatter. Dieser Einwurf ist nicht neu, sondern wurde auch in der vorberathenden Behörde gemacht. Es ist demselben auch bereits Rechnung getragen, indem die Worte "Regierungsrath oder Appellations» und Kassationshof" eingeschoben wurden. Es ist allerdings richtig, daß man geswöhnlich unter der Berwaltungsbehörde nicht das Obergericht versteht; aber der Ausdruck ist vollkommen richtig, wenn man die Justizverwaltung im Auge hat. Nur damit keine Zweisel entstehen können, wurden die genannten Worte nach dem Aussbruck "Berwaltungsbehörde" eingeschaltet. An und für sich hat die Sache keinen Werth. Wenn sie aber richtig gegeben ist, dann soll man keine Aenderung vornehmen, oder es sei ein bestimmtes Motiv dassür vorhanden und ich habe ein solches, die Aenderung nicht anzunehmen. Der Ausdruck "oberste Behörde" ist nämlich nicht richtig; denn der Große Rath ist auch eine "oberste Behörde," aber keine "Berwaltungsbehörde." Ich müßte daher an der Redaktion des Entwurses seisthalten.

Abstimmung.

Für den S. 19 mit oder ohne Abanderung Sandmehr. Für die Erheblichkeit des gestellten Antrages Minderheit.

§. 20.

Herr Berichterstatter. Dieses Verhältniß war in der frühern Verordnung gar nicht normirt. Man ging bei Ausstellung dieser Bestimmung von zwei Gesichtspunkten aus. Einerseits nahm man, um Uebereinstimmung in der Gesetzgebung zu haben, zur Geltendmachung des Refursrechtes eine 10tägige Frist an. Wäre im Civilprozeß eine 14tägige Frist aufgestellt, so würde man hier ebensoviel anberaumt haben. Der andere Gesichtspunkt ist der, daß das Rekursverfahren so einfach als möglich normirt sei. In der ersten Redaktion hieß es, man müsse den Rekurs schristlich eingeben; der Regierungsrath sand aber dieß zu weitläusig. Nach der Eröffnung des Entscheides wird einfach die Erklärung abgegeben, daß man den Handel vor die obere Behörde ziehe, sofern man den Rekurs ergreisen will.

Büthberger. Ich habe eine Frage an den herrn Berichterstatter zu richten. Beim vorhergehenden Paragraph habe ich beantragt, das Wort "Berwaltungsbehörde" in "Behörde" umzuwandeln, es wurde nicht beliebt. Nun sehe ich aber, daß in §. 20 einfach von einer "obern Behörde," im §. 21 sodann von einer "obersten Behörde," im §. 21 sodann von einer "obersten Behörde" gesprochen wird. Doch soll im einen wie im andern Paragraphen nur der Regierungsrath oder das Obergericht gemeint sein. Ich bin nun der Ansicht, man sollte Ausdrücke, die gleichartiges bedeuten, unverändert festhalten. Sage man daher in den §§. 19, 20 und 21 entweder überall "Berwaltungsbehörde" oder einfach "Behörde;" aber halte man den Ausdruck dann fest.

herr Berichterstatter. Dieser Einwurf scheint gegrunbeter, als er ist. Ich glaube, er sei gar nicht begründet. Benn eine vorhergehende Bestimmung die Bezeichnung der Behörde enthält, die man unter einem gewissen Ausdrucke versteht, so braucht man diesen später nicht mehr zu wiederholen. Ja, wenn im §. 19 nur von einer "Behörde" gesprochen wurde, bann könnte man bei den folgenden Paragraphen im Zweisel sein, so aber ist die Sache ganz am Ort.

Abstimmung:

Für den §. 20 mit oder ohne Abanderung Für Erheblichkeit bes gestellten Antrages

Sandmehr. Minderbeit.

§. 21.

Herr Berichterstatter. Hier möchte ich ben Vorschlag machen, das Wort "oberste" entweder zu streichen, oder in "obere" zu verwandeln. Ich glaube, man könnte es füglich ganz streichen, weil man schon weiß, was darunter verstanden ist. Denn wenn hier nur von einer "Behörde" die Rede ist, so ist es diesenige, von welcher vorher gesagt ist, daß man an sie die Aften übersendet.

Mit der bezeichneten Modififation wird ber S. 21 burch bas Sandmehr genehmigt.

§. 22.

Herr Berichterstatter. Auch hier erlaube ich mir, zur Erläuterung ber Bestimmung ein Beispiel anzusühren. Denn ich glaube, Beispiele seien dasjenige, was geeignet ist, die Sache am klarsten zu machen. Wenn der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen eine Beschwerde erhält und derzenige von Aarberg glaubt, die Sache gehöre vor ibn, wer soll über diesen Streit entscheiden? Nicht das Obergericht, sondern der Regierungsrath. Umgekehrt, wenn vor den Gerichtspräsidenten von Nidau eine Beschwerde kömmt, und derzenige von Erlach behauptet, sie gehöre vor sein Forum, dann ist es nicht der Regierungsrath, welcher den Kompetenzstreit entscheidet, sondern das Obergericht. Aber wenn eine Beschwerde vor den Regierungsrath kömmt und das Obergericht behauptet, es sei kompetent in der betreffenden Sache: wer entscheidet dann? Der Große Rath.

Bütherger. Der Gr. Berichterstatter hat uns drei Fälle vorgesehen, nämlich wo ein Regierungsstatthalter mit einem andern, ein Gerichtspräsident mit einem andern und endlich das Obersgericht mit dem Regierungsrath in Konslift kommt; aber der Fall ist nicht vorgesehen, wie es gehalten sein soll, wenn ein Richter mit einem Regierungsstatthalter in Streit kommt, was gar wohl möglich ist, daß beide behaupten, der specielle Fall gehöre in ihre Kompetenz. Ich trage daher auf eine Ergänzung in diesem Sinne an.

Herlich erklären; er verdient untersucht zu werden, insosern das Berhältniß nicht auf den ersten Blid geregelt erscheint. Ich setze den Fall, es wird beim Regierungsstatthalter eine Beschwerde über den Amtögerichtsweibel eingegeben. Der Gerichtspräsident sagt: diese Sache geht ihn nicht an, ich habe zu statuiren. In diesem Falle ist der Streit nicht zwischen Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalter, nicht zwischen Gerichtspräsident und Gerichtspräsident, sondern zwischen einem Regierungsstatthalter und einem Gerichtspräsidenten. Ueber einen solchen Fall entscheibet, je nachdem das Geschäft in die eine oder andere Sphäre gehört, der Regierungsrath oder das Obergericht; werden diese ielbst einig, so ist die Sache abgethan, sonst kommt sie als Kompetenzstonslift vor den Großen Rath.

Mit Erheblichkeitserklärung des gestellten Antrages wird \$. 22 durch das handmehr genehmigt.

§. 23.

Reichenbach. Es heißt hier, wenn eine Behörde in den Fall komme, eine andere zu verleiden, so werde das gleiche Berfahren beobachtet, wie bei der Beschwerdeführung, nur daß statt der Beschwerde eine Anzeige eingegeben werde. Für die Beschwerdesführung ist vorgeschrieben, daß der Beschwerde Belege beigegeben werden müssen; ich halte nun dafür, daß es bei der Anzeige auch so verstanden sei. Es könnten bei dem allgemeinen Ausdrucke, daß auf "gleiche Weise" verfahren werde, allfällig Zweisel entstehen, ob eine Anzeige auch mit Belegen begleitet werden solle.

herr Berichterstatter. Das versteht sich von selbst. Alles was vorher für die Beschwerde vorgeschrieben ist, gilt auch hier für die Anzeige; die ganze Form bleibt unverändert, nur daß statt einer Beschwerde eine Anzeige eingegeben wird.

Der S. 23 wird burch bas handmehr genehmigt.

6. 24.

Reichenbach. Es ist hier von einer "obersten Aufsichtsbehörde" die Rede, während sie nach meiner Ansicht die gleiche Behörde ist, von der schon in den SS. 19, 20 und 21 gesprochen wurde. Im S. 20 sprach man von einer "obern Behörde," im S. 21 dann nur wieder von "Behörde;" hier kommt man mit einer "obersten Aufsichtsbehürde." Ich möchte darauf antragen, da es die gleichen Behörden betrifft, wie in den frühern Paragraphen, das Wort "Aufsichts»" zu streichen.

Herr Berichterstatter. An der Sache andert man nichts, wenn dieses Wort auch gestrichen wird. Der Grund, warum man hier "Aufsichtsbehörde" sagen wollte, liegt darin, weil das Recht, das man dieser Behörde geben will, aus dem Rechte der Aufsicht über andere Behörden fließt. Daher möchte ich den Ausdruck beibehalten, wie er ist. Wenn Sie denselben aber streichen, so habe ich nichts dagegen. Den Punkt gebe ich jedensfalls zu, daß man katt "oberste Aufsichtsbehörde," wie im §. 21 einfach sage "obere 2c."

Abstimmung.

§. 25.

herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist insofern neu, als er in der frühern Berordnung nicht stand. Dem Geiste nach ist er ebenfalls nicht neu, denn es versteht sich von selbst, daß dem betreffenden Beamten, die Beranlaßung der Klage mag sein, welche sie wolle, das Recht gegeben werden muß, sich zu vertseidigen.

Dhne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

§. 26.

Herr Berichterstatter. Herr Prassonen, meine Herren, bieser Paragraph ist einer der bedeutendsten im ganzen Gesege und bei der Abfassung wahrscheinlich dersenige, welcher am meisten Schwierigkeiten darbot. Sie springen nicht sogleich in die Augen, wenn man nicht durch langjährige Erfahrung mit den verschiedensten Beziehungen vertraut geworden ist, welche hierbei in Frage kommen können. Ich erlaube mir hier etwas weiter einzutreten, als sonst, und ich bitte Sie, es mir nicht verübeln zu wollen, wenn ich hin und wieder den Zon des Schulmeisters annehmen sollte. Durch eine zwanzigiährige Erfahrung in der Praxis bin ich leider zu der Neberzeugung gekommen, daß in Bezug auf die in Frage stehenden Berhältnisse eine auffallende Berwirrung berrscht, welche das Land oft theuer genug bezahlt. Einige Verhältnisse sind einsach und klar. Wenn z. B. Jemand bevogtet werden soll und derselbe glaubt, es sei nicht recht, in welcher Form soll die Sache angegangen werden? Darüber sind wir Alle einig, daß das Personenrecht das Versahren dazu vorschreibt. Das versteht sich, daß man hier nicht in die Civilgesetzgebung sliden will. Ich berühre ein anderes

Berhaltniß: Der Bogt legt Rechnung ab, es fommt gur Baffation; man wird aber nicht einig. Der Bupille ober ber Bogt führt Beschwerde: wie foll diese erledigt werden? Gie geht an ben Regierungestatthalter, von da an die Justigbireftion und ber Regierungerath fällt den Endentscheid. Aber ich nehme einen andern Fall: eine Wittwe - boch die Beiftande find nicht mehr und ich nehme einen jungen Menschen an von zwanzig Sahren, ber ein schönes Gut befitt. Die Baifenbehörde will es ihm verfteigern, er ift aber damit nicht einverstanden und fagt: in zwei Jahren bin ich volljährig und will dann bas But felbft übernehmen und behalten. Die Baifenbehörde versteigert das Gut dennoch und ber junge Mensch hat das Recht, fich zu beschweren, mo? Dars über enthält die Bormundichafteverordnung nichts; er abreffirt seine Beschwerde an den Regierungestatthalter, die Sache fommt por den Regierungerath und dieser entscheidet. Dergleichen Falle ereignen fich nun nicht febr oft, aber doch bieweilen; mehr über bie laufende Berwaltung. Ich nehme ein anderes Beispiel: ein Bupille hat ein artiges Bermögen, dessenungeachtet halt ihn der Bogt knapp. Der Pupille sagt: ich weiß nicht, warme es mir nicht gestattet fein follte, mir die Bergnugen juganglich ju machen, Die ich gemäß meines Bermögens ansprechen barf. Er verlangt ein Sadgeld; Die Baisenbehorde verweigert es ihm. Er beschwert sich. Bor drei Jahren bewilligte der Regierungsrath einem folchen Bupillen ein Saschengeld von 300 Fr. Wie foll die Beschwerde erledigt werden? Die Vormundschaftsverordnung sagt es nicht. In dem frühern Administrativgesete war der Grundsat ausgesprochen, wie bier: daß unter dem Ausbrucke "Behörden" auch Die Bormundichaftsbehörden und unter bem Ausbrucke "Beamten" auch die Bogte und Beiftande verstanden feien. Dann erschien aber eine andere Berordnung und die frühere wurde durch die Bormundschafteverordnung wieder aufgehoben; bennoch fam spater bie durch das Bormundschaftegeses aufgehobene Berordnung wieder in Anwendung jum größten Schaden der Betheiligten und jum Unheil des Landes. In der frühern Administrativverordnung ift folgender Grundsat enthalten: wenn über eine vergangene Berwaltungehandlung geflagt werden will, fo gehört die Klage vor ben Civilrichter. Man hat unterschieden: mahrend des Laufes der Berwaltung, mahrend ich Bogt gewesen bin, murbe Alles auf dem Wege der Beschwerdeführung abgethan; bin ich nicht mehr Bogt, ist die Rechnung passirt und quittirt und sind nachher Klagen entstanden, dann gehoren fie vor den Civilrichter. Das war gang in der Ordnung, im Momente, als die Verordnung vom Jahre 1818 erlaffen wurde. Aber die Bormundschafteverordnung regulirte das Berhältniß gang anders, viel einfacher und auch viel rationeller und diefelbe foll feftgehalten werden. Darüber nun zwei Worte. 3ch unterscheide die laufende Bormundschaftsverwaltung von der= jenigen, welche abgelaufen und Gegenstand ber Baffation ift; diefe gehort nie vor die Gerichte, fondern in erfter Inftang vor die Baifenbehorde und bann vor den Regierungestattbalter, fo daß alle Civilhandel, welche bei Unlag der Paffation eniftehen, Ausmuchse find, weil der Regierungestatthalter feine Stellung nicht vollfiandig richtig auffaßt, wenn er haufig, anstatt die Unstände, welche erhoben wurden, ju entscheiden und abzuthun, den Parteien das Recht vorbehalt, zu prozediren. Denn es ift natürlich, daß fie dann prozessiren muffen. Aber ich wiederhole es: der Regierungsstatthalter mißfennt seine Stellung und den Zwed der Passations-erkenntniß, wenn er einen einzigen Punkt zwischen dem Bogt und seinem Pupillen unerledigt läßt. Das ist nicht unwichtig. Denn das Gesetz will kein langes Berkakren, es will keine Berwicklungen, teine Kosten durch Prozesse. Noch mehr: das Geset will, daß der Entscheid von dersenigen Behörde ausgeht, welche die Aussicht bat über die vormundschaftliche Berwaltung, nicht nach ben Beftimmungen des Civilprozeffes, fondern nach der vormundschaftlichen Berordnung, namlich mit billiger Berudfichtigung ber Berhaliniffe. Das foll jedoch nicht auf die Art und Beife gesehen, wie ein Regierungoftatthalter that, indem er unten an eine Bormundichafts. rechnung fcbrieb: "obstehende Rechnung in ihrem Werth und Unwerth paffirt; ber Regierungsstatthalter!" Dafür ift der Regierungsstatthalter nicht da; fondern er foll jeden Bunft unterfuchen und prufen und erft bann entscheiben. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich bei diesem Anlasse obige Borte anführte. Es ift wichtig genug, baß diesenigen, welche in der Stellung find, die Bormundschafts- verhältnisse zu überwachen, wissen, wo sie stehen. Der Regierungs. ftatthalter foll ben Entscheid fallen, nicht prozessiren laffen; er foll

ihn fällen nach Wiffen und Gewissen und mit billiger Berude fichtigung ber Berhaltniffe, wie es die Bormundschafteverordnung will. Sat er es gethan und find die Barteien nicht einig geworben, dann erft haben Die Bormundschaftebehorde und ber Bupille bas Recht der Beschwerde. Ist aber die Rechnung passirt, dann hat der Entscheid des Regierungsstatthalters die Araft eines rechtsfraftigen Urtheils und es fann nach ber Baffation ber Rechnung nicht mehr barauf zurudgefommen werben. Damit die Regierungs ftatthalter wohl wiffen, was fie thun, bestimmt bas Gejet, daß Diefes Berhältniß nicht verandert werden foll. Alles, mas die Baffation der Bogterechnung betrifft, gehört nicht unter Diefes Gefet, fondern ift bereits gesetlich normirt; aber die Klagen, über beren Erledigung jede gefesliche Borichrift fehlte, Rlagen über laufende Berwaltungshandlungen, follen nach Diefem Gefete er-ledigt werden. Wenn Gie Diefen Baragraph naber in's Auge faffen und mit ben Bemerfungen vergleichen, Die ich angebracht habe, fo werden Sie vielleicht finden, daß die Schwierigfeit nicht ungludlich gehoben ift. Man unterscheibet zwischen den Sandlungen der laufenden Bermaltung und denjenigen, welche nach derfelben ftattgefunden haben und Gegenstand ber Baffation find. 3ch empfehle Ihnen den Baragraph gur Annahme.

Butberger. 3ch bin fo frei, zwei Bunfte bier zur Sprache ju bringen. Der erfte ift ber: es wird nicht überfluffig fein, wenn davon die Rede ift, welche Beamten unter Dieses Geset fallen, weil die betreffenden Bemerkungen in das Protofoll fallen und fodann über den Ginn bes Befeges fein Zweifel mehr obwalten fann. Der erfte Baragraph fpricht von "Behorden und Beamten," Die Diesem Gesetze unterliegen follen; Die Ueberschrift spricht aber von "öffentlichen Behorden und Beamten." Man fonnte nun fragen, ob nur die Gemeindsbeamten inbegriffen seien, oder ob auch die Staatsbeamten. Ich bin der Meinung, tas Geset betreffe nur die Staatsbeamten. Wenn das richtig ist, so schadet es nicht, wenn man es auch öffentlich sagt, die Gemeindsbeamten seine von diesem Gesetze ausgeschlossen. Aber es giebt Beamte, welche halb Gemeindsbeamten find und halb öffentliche; fo g. B. ift es der Ginwohnergemeinderathsprafident, welcher von der Bemeinde gewählt wird, aber nicht nur Gemeindsgeschäfte besorgt, und er wird es noch in viel höhern Maße miffen, wenn das Geset, auf das wir schon lange warten, einmal erschienen ist. Soll nun dieses Geset für ihn auch gelten? Nach meiner Ansicht ift er mehr Ameinde gemeinde gestentischen 3.4 manife. ist er mehr Gemeindsbeamter als öffentlicher. Ich wunsche, daß man sich darüber in's Klare sete. Ein zweiter Punkt, den ich berühren will, ist folgender. Der Schlußsat bes § 26 sagt: "Diese Bestimmung betrifft jedoch bloß Beschwerden über die laufende Berwaltung, nicht aber Klagen über die Berwaltungs-rechnung ober über die Passation derselben, noch Klagen über die Bevogtung u. f. w." Also zuerst wird positiv gesagt, welche Gegenstände diesem Gesetze unterworsen sind, dann negativ, welche nicht darunter gehören. Wie soll es aber gehalten sein, Herr Prasitivent, meine Herren, wenn ein Fall vorkömmt, der weder positiv unter das Gesetz gehört, noch negativ von demfelben ausgeschlossen ist, auch ein Fall, wo man gegen Personen einer Vors mundschaftebeborde ober gegen einen Bogt flagt? Es ift nicht eine Rlage, welche die laufende Berwaltungerechnung betrifft, fie betrifft aber auch nicht die Paffation, sondern fommt nach berfelben, nicht ein Gegenstand, von welchem der Schlußsaß spricht, noch ein solcher, der nach dem ersten Theil des S. 26 nach dem Berantwortlichkeitsgesetz erledigt werden soll. Dabei bin ich unbedingt ber Meinung, es foll mit biefen Rlagen gehalten werben, wie bisher, daß die obere Bermaltungebehörde nicht befugt fei einem Burger das gewöhnliche Recht abzuschneiben. Es foll nicht von ber Berwaltungsbehorne abhangen, zu entscheiben, sondern ber Kall wird, ba es eine rein civilrechtliche Sache ift, nach bem bisherigen Berfahren erledigt. Ich gewärtige die Anficht des Herrn Berichterftatters, um nach Umftanden einen Antrag zu ftellen.

herr Berichterstatter. Da Herr Bubberger sich bas Recht reservirt, einen Antrag zu stellen, so bin ich so frei, ohne Berzug zu antworten. Was die Gemeindsbeamten im Allgemeinen betrifft, so fallen sie nicht unter dieses Geseh. Darüber kann kein Zweifel sein, daß, wenn von ber Berantwortlichkeit öffentlicher Behörden und Beamten gesprochen wird, nur diejenigen des Staates

verftanden find. Gin zweiter Punft wird aber mit ber Frage angeregt: wie foll es gehalten fein bei Befchmerben gegen einen Beamten, Der zwar in einer Gemeindebehorde ift, aber auch bie Eigenschaft eines Staatsbeamten hat? Und hierbei erinnerte man an den Gemeinderathsprassdenten. Ich glaubte zuerst, man habe nicht sowohl diese Beamtung, als vielmehr den Bolizeinlassettor einiger Gemeinden im Auge. Ich habe nichts dagegen, das man Diefe Unfrage erheblich erflare und erlaube mir, meine Unficht unvor. greiflich einer fpatern Erlauterung ju außern, indem ich mir vorbehalte, sie zu prüfen. Ich habe früher schon bemerkt, es sei die Ausliedung der Unterstatthalterstellen ein Mißgriff gewesen. Man hatte den Zweck, dadurch eine Ersparnis zu machen und ich habe gar nichts gegen das Streben, Ersparniffe zu machen; ich bin weit entfernt, dasfelbe ju tadeln und billige vielmehr die Tendeng, welche man dabei hatte. Allein Sie feben aus den fich ergebenben Uebelftanden, daß man nach und nach wieder gur Kreirung ähnlicher Beamtenftellen fommt, nur unter anderm Ramen und unter anderer Form. Unstatt daß man in jeder Rirchhöre einen Unterstatthalter hatte, ift in jeder Gemeinde ein Gemeinderathe. präfident, der ungefahr die gleichen Obliegenheiten bat. Früher oder später wird sich die Frage bieten und es durfte sich herausstellen, daß wir, anstatt etwa 200 Unterstatthalter zu besolden, in Zufunst etwa 500 unter anderm Namen hätten. Ich möchte den Staat auch nicht hinübergreifen lassen in das Gebiet der Gemeinden, somenig als diesen Uebergriffe gegen den Staat gestattet fein sollen; aber wir werden fruber oder fpater dazu fommen, die Unterftatthalter wieder herzustellen. Ginftweilen find fie es nicht. Bas nun den Gemeinderathsprafidenten anbetriff:, fo febe ich bei ihm den Charafter des Gemeindsbeamten für überwiegend an und ich fonnte voreift nicht dazu stimmen, daß er unter die Staatsbeamten gezählt murbe. Ich gebe also die Erheblichkeit der Untersuchung diefer Frage zu. In der folgenden Frage dagegen bin ich mit herrn Bugberger nicht einverstanden und bin überrascht, diefelbe von ihm versochten zu sehen. Ich gebe soweit, daß ich behaupte, es sei im Sinne und Beifte der bestehenden Bormundschafis. verordnung, daß alle Klagen, die eine Berantwortlichkeit der bestreffenden Behörden zum Gegenstande haben, in die Paffation gehören. Ich weiß gar wohl, daß später oft eine Menge Fragen sich darbieten können, entweder daß die betreffende Handlung in ber Paffation enischieden oder in der Rechnung gar nicht enthalten ift. Gin Pupille fordert Schadenersas, weil der Logt ohne gehörige Sicherheit ein Kapital angelegt hat. Die Handlung ift in der Bogterechnung genehmigt. Soll der Pupille nun einfach vor das Civilgericht treten? Nein, darüber werden wir einverstanden sein. Das andere Berhältniß ift schwieriger: die Handlung, wegen welcher der Bogt soll verantwortlich gemacht werden, ist in der Rechnung nicht enthalten. Dies gehöre nun vor das Eivilgericht, glaubt Herr Bügberger. Nein, Herr Prässbent, meine Herren, das liegt nicht im Geiste der Bornundschaftsverordnung, sondern auf bem Bege ber Revision foll der Fall feine Erledigung finden. Der streitige Fall foll von ber Bormundschaftsbehörbe erörtert und zur Baffation vor ben Regierungestatthalter gebracht werben; werden die Parteien nicht einig, dann steht auch hier der Weg der Beschwerdeführung offen. Wenn man nicht sehr streng an diesem Grundsate hält, so kommt man nicht nur leicht dahin, eine Borfdrift zu misachten, fondern felbft ein Berhaltniß gang zu verruden aus der Sphare, wohin es gehört. Die Bormundichafts. verordnung fdreibt allgemein vor, daß die Sandlung bes Bogtes und der Bormundschaftebehörde geprüft und genehmigt werden foll mit billiger Berudfichtigung der Berhaltniffe. 3a, Berr Brafibent, meine herren, bas ift ein gang anderer Beg, ale ben bas Civilgericht hat. Diefes hat (um mich fo auszudruden) nur bas Civilgewicht, die in Frage ftehenden Falle follen aber nicht mit Diesem Gewichte gewogen werden, fondern mit bem Bormundschaftsgewicht. Ift die Handlung genehmigt, dann ift die Sache abgethan; ist sie nicht genehmigt, dann dauert die Berantwortlichfeit fort, aber wie? Durch nochmalige Rechnungslegung, so daß ich die zweite von herrn Butberger geaußerte Unficht nicht jugeben fonnte.

Bütberger. Ich muß mir noch zwei Worte erlauben. Man soll vor allen Dingen nicht etwa meinen, daß ich es deß= wegen ihue, weil ich vielleicht Aussicht habe, viele solche Prozeste zu erhalten. Nein, das ist mir gleichgültig; aber die vors

liegende Frage ift mir wichtig und nach meinem Dafürhalten giebt der herr Berichterstatter bem S. 26 eine unrichtige Ausbehnung. 3ch will auch ein Beispiel anführen und man soll bann feben, ob ein solcher Fall fich eigne, nach ben Borfchriften Des Berantwortlichkeitsgesets verhandelt zu werden. Es ift eine Person verbeiftandet; der Beiftand macht für fie eine Geloanwendung, unterläßt aber dabei, fich die gehörige Sicherheit geben zu laffen, welche bas Geset verlangt. Jett wird bie Beistandschaft aufgehoben, sei es, daß die Person majorenn wird oder ftirbt; die Rechnung wird paffirt und dabei fann Die Bors mundschaftsbehörde höchstens eine Berwahrung aufnehmen für ben Fall, daß später ein Schaben entstehe. Denn bei ber Paffation weiß man dieses noch nicht; der Schaden kommt vielleicht erst nach 2, 3 Jahren oder noch später. Nun habe ich gerade einen solchen Fall. Nach 3 Jahren fällt der Schuldner in den Geldstag und es zeigt sich, daß der Gläubiger zur Geduld gewiesen ist. Jeht soll man klagen; wie soll nun progredirt werden? Die Vormundschaft existit nicht mehr. Soll ich zuerst dem Nestenvorschaften zu Wessenwerd einen Nestenvorschaften zu Wessenwerd einen Nestenvorschaften der Ressenwerd eine Messenwerd eine Ressenwerd eine Ressenwerd eine der Verleiten der Verleichte der Geschlagen und ihm Seinen Ressenwerd eine Ressenwerd eine Ressenwerd eine Verleiten von der Verleichte gierungoftatthalter eine Beschwerde eingeben und ihm fagen: vie Vormundschaftsbehörde hat dann und dann unterlassen, Vorssorge zu treffen? Ja, Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsstatthalter wird mir antworten: ich kann nicht eins schreiten; es ist feine Vormundschaft mehr da. Gin anderer Kall ist der: Die Vormundschaftsbehörde hat bei der Paffation Die Bermahrung eingegeben, aber der Betreffende ift nicht hablich? Soll ich wieder auf Passation klagen? Die Behörde hat ja gethan, was sie konnte, sie hat die Berwahrung eingelegt; ich hatte also keinen Grund, mich bei der Passation zu beschweren. Genug, ich glaube, der Fall, von dem ich spreche, sei in §. 26 nicht vorgesehen und könne nicht nach biesem Gesetz entschieden werden. Der Berr Berichterstatter hat gesagt, er habe sich burchs gehend an den alten Administratioprozeß gehalten; ich mußte mich aber sehr irren, wenn es dort nicht heißen sollte, daß solche Fälle vom Civilrichter und nach den gewöhnlichen Formen des Civilprozesses erledigt werden.

Stämp fli. herr Präsident, meine herren! Ich bin mit der Auffassungsweise bes herrn Bubberger jedenfalls einverstanden. Ich theile zwar die Gesichtspunkte, welche vom Grn. Berichterstatter angegeben sind, in mander Beziehung. Es liegt allerdings im Geiste der Bormundschaftsverordnung, daß alle Berhandlungen, die in der Rechnung vorkommen, von der Bormundschaftsbehörde und dem Regierungsstatthalter als Richter bei der Passation erledigt werden. Ich erinnere in dieser Besziehung an den §. 86. Auch damit bin ich einverstanden, daß es eine Pflichtverlegung ist, wenn ein Regierungsstatthalter eine Rechnung bloß so passirt, daß er sie in ihrem Werthe und Unswerthe genehmigt. Ebenso bin ich einverstanden, daß den Pars teien, wenn sie sich vor dem Regierungsstatthalter nicht vereisnigen können, der Weg der Beschwerdesührung offen steht. Es ist dieß ein Rechtsmittel, das der Bögtling hat, um Schaben von fich zu wenden. Ein zweites Mittel giebt ihm die Satzung 288, wo der Fall der Revision vorgesehen ist. Nach dieser Sapung fonnen jedoch nicht neue, sondern nur bereits bestehende Punkte einer nochmaligen Durchsicht und Menderung unterworfen werden. Es wurde dieß auch bis dahin in der Praxis so angewandt. Wenn eine Revisionsklage erhoben wurde, konnte sie nur gegen Handlungen gerichtet sein, die in der Rechnung benur gegen Vandlungen gertwie inn, ober Paffation, aber eine reits inbegriffen waren, wie in der Paffation, aber eine Berwechslung, einen Irrthum 2c. zur Folge hatten. Nun giebt es nach meiner Ansicht noch eine Neihe anderer Fälle, die nicht unter das Rechtsmittel der Revision gehören und deshalb entshält allerdings der frühere Administrativprozes im I. Abschnitt (von Klagen gegen Beamte) §. 7 folgenden Passus. "Wenn aber auf eine Bergutmartischeit und auf Schadensgafah wasen aber auf eine Berantwortlichfeit und auf Schabenversat wegen vormaliger Verhandlung eines Vogtes oder seiner Konstituenten geklagt werden will, oder gegen die Bevogtung eines Mehrjährigen, so soll dieses auf dem gewohnten Wege vor dem Civilrichter geschehen. Sie sehen also, daß gerade der alte Adminisstrativprozeß das Princip aufstellt, die Adminisstrativprozeß das Princip aufstellt, die Administrativbehörde gelte als Richter bis und mit der Passation, nachher soll aber der Civilrichter entscheiden, ausgenommen die Revisionskälle. Ich kann aber nicht zugeben, daß alles Mögliche, was fich nachher ergeben mag, dahin gehöre. Ich will annehmen, und diesen

Kall hatte ich auch schon; ein Bogt, der Rechnung ablegt, hat Rapitalien, Titel und Zinsschriften richtig angegeben und sagt am Schlusse: der Titel ift noch da. Die Bormundschaftsbehörde untersucht die Sache, sindet selbst, daß der Titel vorhanden ist und passirt die Rechnung. Desgleichen der Regierungsstatzbalter. Niemand beschwert sich. Später aber entdeckt der Bögtling, daß der betressende Titel bei einem amtlichen Güterverzeichnisse nicht eingegeben wurde, indem der Bogt den Aussichreibungstermin undenutzt verstreichen ließ. Dadurch hat der Bögtling offenbar Schaden erlitten. Wie soll er nun austreten? Soll er den Beg der Revision einschlagen? Nein; denn austreten? Soll er den Beg der Revision einschlagen? Nein; denn es ist in der Bogtstrechnung nichts zu berichtigen; der Weg der Resulson ist also unmöglich. Auch der Weg der Beschwerdessührung kann nicht betreten werden, weil in der Rechnung keine Handlung begriffen ist, über die man sich beschweren kann. Es bleibt nichts anderes übrig, als der Weg der Berantwortlichseitsstage und diese muß vor den Civilrichter gehören nach den Begriffen der Berfassung selbst, welche die Trennung der Gewalten vorschreibt und nach den Grundsäßen der Civilgesetzebung. Wenn Sie annehmen, daß nicht der Civilrichter entscheiden soll, sondern die Administrativbehörde, so ist der Grundsaß der Bewalten vorschreibt und nach den Haufen geworfen. Auch der Administrativberzes von 1818 hat solche Fälle dem Civilrichter überwiesen. Wenn wir den Haufen mir den Grundsaß annehmen, wie ihn der Hemlichter statter vertheibigt, so würden wir einen großen Rückschritt machen, indem wir den Administrativbehörden eine Macht einz räumen, die ihnen selbst unter dem Geset von 1818 nicht zustand. Ich bitte daher die Bersammlung sehr, die Sache genau zu untersuchen.

v. Watten wyl, von Dießbach. Ich bin so frei, über einen Punkt um Austunft zu bitten. Bis dahin haben die Bormundschaftsbehörden solidarisch gehastet für den Schaden, welcher durch ihre Nachläßigkeit entstanden ist. Nun sinde ich, daß, wenn im S. 4 die Solidarität aufgehoben ist und S. 26 so beibehalten wird, wie man ihn vorschlägt, daß die Garantie für die Pupilslen sehr vermindert werde.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich will sogleich Auskunft geben. Der soeben berührte Punkt ist mir gestern beim §. 4 nicht entgangen und ich dachte mir, es werde einige Schwierigkeit geben. Indessen bitte ich nicht zu vergessen, daß herr Bützberger an einen wichtigen Umstand erinnert hat: daß bei einzelnen Beamten, die den angerichteten Schaben nicht ersetzen können, der Staat als Bürge haftet. Aber es frägt sich dabei, ob die Bürgschaft des Staates sich auch auf die Handlungen der Gemeindsbehörden erstrecke. Diese Frage könnte allfällig näher erörtert werden bei der zweiten Berathung des betressenden Punktes. Her v. Wattenwyl sieht indessen die Sache schwieriger an, als sie an und für sich ist. Nicht der Gemeinderath ist dem Pupillen verantwortlich, sondern die Gemeinde selbst. Wenn der Pupille Schadenersat begehrt, so verlangt er ihn von der Gemeinde und dieser gegenüber ist die Waisenbehörde, das Ganze gegenüber dem Pupillen verantwortlich, so daß die Sache sich im Grunde für den Pupillen nicht ändert.

Reichenbach. Ueber die Beispiele, welche ber Herr Berichterstatter angeführt hat, bin ich mit ihm vollsommen einversstanden; ich glaube auch daß er die Sache ganz objektiv gehalten hat, so daß ich nicht im Geringsten den Schluß ziehen möchte, als hätte er besonders irgend eine Berwaltungsbehörde im Auge gehabt. Hingegen glaube ich mich nicht geirrt zu haben, wenn ich auf einigen Gesichtern der Rechten las, die Bemerkung des Hrn. Berichterstatters über einen Regierungsstathalter, der eine Bogtsrechnung in ihrem Werthe und Unwerthe passirte, habe die Wirkung hervorgebracht, als sei dieß ein Hieb auf die 46ger Berwaltung. Benigstens deutete ich das Lächeln einiger Mitzglieder dieser Seite so. Nun weiß ich nicht, welchen Fall der Regierungspräsident im Auge hat. Ich kenne zwei solche und zwar sind beide vor 1846 vorgefallen. Der eine dieser Regierungsstatthalter ist gestorben und ich will ihn darum nicht nennen; er war aus der Nähe von Burgdorf. Auch der andere war in der Nähe von Burgdorf und zwar ein Stadtberner, wie sein Sekretär auch.

Herathung, die bis dahin rein objektiv gehalten war, ein Mitsglied zu einer Persönlichkeit Anlay nahm. Mir kam es nicht von ferne in Sinn, zu glauben, man könnte aus meinen Worten einen Vorwurf auf die frühere Verwaltung beziehen. Man wird mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich nicht gar geneigt bin, Vorwürfe zu machen. Weil die Sache aber angeregt ift, son, Sotialife zu maugen. Wet die Stage und ungetigt fit, so erfäre ich, daß der von mir angeführte Fall die abgetretene Berwaltung nicht betrifft, sondern derselbe ist lang vorher geschehen. Es wird sich auch durch die Ansührung des Beispiels Riesmand beleidigt gefunden haben. Ich gehe nun zur Sahe über. Der Artistel, welcher in Frage steht, ist außerordentlich wichtig und war febr schwer zu redigiren. herr Prafident, meine herren. Die beiden Redner, welche opponirten, die Herren Büßberger und Stämpsli, waren selbst nicht ganz einig. Es sind drei Fälle erwähnt worden; bei zweien ist Hr. Büşberger mit mir einverstanden, Hr. Stämpsli bei einem, bei den andern zweien nicht, so daß immerhin eine Differenz vorhanden ist. Darüber sind wir Alle einverstanden, daß der Zwed der Passation so aufzufassen fei, wie ich ihn darstellte; also von solden Paffationen, wo über den Werth und Unwerth einer Rechnung hinwegegangen wird, wollen wir alle Drei nichts. Denn der Werth und Unwerth der Rechnung soll erwogen werden. Ich seize nun den Fall, ein Wogt hat eine wichtige Handlung vorgenommen und absichtlich oder nicht absichtlich nichts davon in der Rechnung gesagt. Nach der Passation wird die Sache entdeckt. Z. B. er hat einen Zins eingenommen und sagt nichts danon aber umgekehrt er hat eine Ausgache und sagt nichts davon, oder umgekehrt, er hat eine Ausgabe gemacht und vergißt sie in Rechnung zu bringen. Da wird wohl or. Bütberger mit mir einverstanden sein, daß solche Fälle in eine nachs trägliche Rechnungslegung gehören. Mit Hrn. Stämpfli ift er dem-nach nicht einverstanden. Diefer sagt, der von mir festgehaltene Grundsat widerstreite der frühern Administrativverordnung; diese Grundsas widerstreite der frühern 20ministralisveroldung; biese ist aber durch spätere, gesetliche Bestimmungen modisizirt worden. Aber er geht weiter und sagt: dieser Grundsat widerstreite der Berfassung, weil er die Trennung der Gewalten vernichte. Hier bitte ich doch Hrn. Stämpssi, mir auf eine Frage zu antworten, auf die Frage nämlich: wie kommt es, daß, wenn ich für die gleiche Handlung Rechnung gelegt habe, der Streit nicht vor pie Werschte gehört, sondern vor den Regierungsstatikalter und gieiche Jandlung Rechnung geiegt habe, der Steit nicht vor die Gerichte gehört, sondern vor den Regierungsstatikalter und den Regierungsrath? Soll es von dieser Zufälligkeit abhangen, ob Rechnung abgelegt worden sei oder nicht? Nein, meine Herren, die Sache muß prinzipiell aufgefaßt werden; sie gehört prinzipiell entweder vor diese oder jene Behörde, nicht zufällig. Dr. Büsberger hat einen fernern Fall angeführt und hier widersspreche ich ihm nicht unbedingt. Er sagt: der Vogt legt ein Kapital an; im Momente der Rechnungslegung wird entveckt, daß nicht die nöthige Sicherheit geleister worden sei; der Rogt daß nicht die nöthige Sicherheit geleistet worden sei; der Bogt hat dieses versäumt, aber ob Schaden entsteht, weiß man noch nicht. Soll nun der Bogt angehalten werden können, das Kaspital zu ersetzen? Nein, man soll warten, bis man weiß, ob Schaden entstanden ist. Denn die größte Nachläßigkeit bleibt ohne Folgen, wenn fein Schaden badurch entstanden ift. fann den Bogt bei der Rechnungslegung verantwortlich erflären und später vor den Civilrichter zitiren. Das gebe ich zu; aber wenn ich auch der Sache nach mit dem Antrage einverstanden bin, so wünsche ich der Form wegen, daß man ihn nicht hier andringe. Wohin gehört er? In die Vormundschaftsversordnung und zwar in den Artisel 283. Dort sollte die Vestims mung aufgenommen werden, daß in Fällen wo im Momente der Paffation eine Berletjung der Amtopflicht erhellt, aber die Folgen Diefer Berletung noch nicht vorhanden sind, der Regierungsstatthalter den Bogt verantwortlich erflärt, diefer aber später, wenn die Folgen eintreten, vor dem Civilrichter belangt werden kann. In dieser Beziehung bitte ich, vorsichtig zu fein; wir haben ohnehin einen großen Wirrwar in unserer Gesetzgebung. Wenn ich dieses sage, so will ich aber Niemanden Vorwürfe machen, sondern nehme den Theil, welcher auf meine Rechnung fallen mag, auf mich. Aber das sei mir erlaubt zu sagen: hüten wir und, diese Berwirrung zu vermehren, damit dieselbe einmal aufhore. Wie gesagt, diese Frage gehort in die Bormundschafisverordnung; wenn wir und einmal mit dieser beschäftigen, dann könnte ich auch hand bieten, daß sie erheblich erklärt würde; aber in dieses Geset gebort sie nicht. Das ist es, was ich zu bemerken hatte. Herr Präsident, meine herren.

Sie werben nicht nur mit mir einverstanden sein, daß die Frage, vor welche Behörde eine Handlung gehöre, nicht vom bloßen Zufall abhangen könne, vom bösen oder guten Willen eines Bogtes; sondern auch darüber werden Sie einverstanden sein, daß alle Handlungen des Bogtes zuerst von den Bormundschaftsebehörden untersucht und erledigt werden, und nach welchen Grundsäten? (Ich erinnere noch einmal an den Art. 284 der Bormundschaftsverordnung.) Sollen diese Behörden nach den Grundsäten des strengen Civilrechts entscheiden? Nein, sondern nach Berwaltungsgrundsäten; denn es handelt sich auch um Berwaltungsafte.

Abstimmung:

Für ben S. 26 mit oder ohne Abanderung: Sandmehr.

Herr Berichterstatter. Bielleicht soll ich noch eine Ersläuterung geben. Wenn die Ansicht des Hrn. Büthberger als erheblich erklärt wird, soll es den Sinn haben, daß sie überhaupt als erheblich erklärt wird und zur Beachtung kommt bei der Resvision der. Vormundschaftsverordnung. Damit bin ich einversstanden, aber damit nicht, daß der Gegenstand bei diesem Anlaße behandelt werde.

Bütberger erklärt sich als nicht einverstanden, ba man nicht wissen könne, wann es zu dieser Revision komme.

Abstimmung.

§. 27.

Herrichterstatter. Ich will mir hier bloß ein Beispiel erlauben. Es ist nicht geschehen, aber es hätte geschehen können, daß die hinterlassenen des letihin entsprungenen und durch den Zuchtmeister erschossenen Züchtlings bei den betreffenden Behörden wegen Pflichtwerletzung geflagt hätten. Die Behörden hätten dann einfach den Tadel ausgesprochen, weil der Zuchtmeister zwar das Recht hatte, zu schieben, allein davon doch etwas rasch Gebrauch machte. Würde aber die Behörde gefunden haben, der Zuchtmeister habe nicht nur etwas voreilig geschossen, sondern er hätte gar nicht schieben sollen, so würde das Gericht noch weiter gehen und den Zuchtmeister für die Folgen seiner Handelung verantwortlich erklären.

Durch das Handmehr angenommen.

§. 28.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung könnte überflüssig erscheinen, was sie aber in Wirklichkeit nicht ist. Es sind
zwei Fälle im Auge zu behalten; wird der Entscheid der gerichtlichen Behörde durch eine Beschwerde der oder des Betheiligten
selbst provocirt, so wird stets die Berantwortlichkeit für den Schaden zu gleicher Zeit mit dem Urtheil ausgesprochen. Allein der
richterliche Entscheid kann auch durch eine amtliche Unzeige oder
durch die Einleitung einer amtlichen Untersuchung veranlaßt
werden. In diesem Falle will man nicht, daß die Betheiligten
noch eine besondere Beschwerde zu erheben brauchen, sondern es
soll ohne Weiteres die Verantwortlichkeit für den Schaden ausgesprochen werden.

Durch bas handmehr angenommen.

6. 29.

Herr Berichterstatter. Hier hat sich die Schwierigkeit bargeboten, daß die Verfassung ganz allgemein und absolut festsetz, daß die Abberufung eines Beamten nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen soll, mahrend wir letzthin das Gesetz berathen haben, welches die Art und Weise bieser Abberufung naher sest. Es war daher nothwendig, daß diese beiden Gesetz über

bie Abberufung in Harmonie miteinander gebracht werden; wenn in einer Abberufungsangelegenheit die administrative Behörde nach Untersuchung der Sache sindet, der beklagte Beamte versdiene, abberufen zu werden, so darf sie gleichwohl nicht abberufen, sondern dieses ist einzig Sache der Gerichte. Ihr daheriger Beschuß ist daher bloß ein Abberufungsantrag. Allein wie hat nun das Gericht zu verfahren? Es erhält also durch Uebersweisung den Antrag, allein nicht als bloßen Antrag, sondern als das Resultat einer vorausgegangenen Untersuchung mit allen Akten. Findet das Gericht die Akten vollständig, so spricht es entweder die Freisprechung oder die Abberufung aus; sindet es aber, die Sache sei durch die Akten nicht hinlänglich erörtert, so ordnet es eine weitere Untersuchung an.

Durch bas handmehr angenommen.

§. 30.

Herr Berichterstatter. Hier ist bloß in Worten ausgedrückt, was gegenwärtig bereits Rechtens ist. Man glaubte, es schade durchaus nichts, zu bestimmen, daß die Behörde nicht nur sagen solle, wer die Kosten zu bezahlen habe, sondern auch, wie groß diese Kosten seien. Es kommt im Regierungsrathe alle Augenblicke vor, daß bei Beschwerden gegen Behörden diese oder jene Personen in die Kosten verfällt werden, welche bald 4, bald 5 Fr. 2c. betragen. Spricht man jest zu gleicher Zeit aus, wie groß diese Kosten sein sollen, so giebt es ein Modestationsversahren, welches mehr kostet, als die Sache selbst.

Durch bas Sandmehr angenommen.

Bortrag ber Bittschriftenkommission und bes Regierung brathes, bahin gehend, es möge ber Große Rath über die Beschwerde von beiläusig 1700 Staatsbürgern aus den Aemtern Biel, Courtelary und Freibergen wegen der vom Regierungsrath verhängten Ausweisung des herrn Dr. herrmann Bassewiß aus Frankfurt an der Oder zur Tagesordsnung schreiten.

Verlesen wird ein schriftlicher Bericht.

Brunner, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regie-tungerathes. Ich erkläre zum Boraus, daß ich die Berichter-stattung des Regierungerathes und der Justizdirektion, Abtheilung Polizei (denn ich habe hauptfächlich in dieser Angelegenheit verfügt) so furz als möglich machen werde, und ich bitte auch die Herren, welche sich an der Diskussion zu betheiligen gedensten, sich ebenfalls so sehr als möglich der Kürze zu besteißen, indem die Zeit bereits vorgerückt ist und wir am Samstag gerne auseinandergeben möchten. Berr Prafident, meine Berren! Es zeigt sich heute eine eigenthümliche Erscheinung im Großen Rathe. Es liegen mehrere Petitionen vor, Die einen berselben sind mit mehr als 1800 Unterschriften versehen und ersuchen ben Regies rungsrath, er möchte das Fremdengeset streng handhaben und diesenigen Fremden, welche sich im Kantone aufhalten, ohne mit gehörigen Legitimationsschriften verseben zu fein, aus bem Kantone wegweisen; noch mehr, er möchte biejenigen Fremben, welche fich in unsere politischen und religiösen Berhältniffe mischen, ebenfalls ausweisen. Auf der andern Seite liegen ebenfalls Petitionen mit einer ganzen Masse von Unterschriften, hauptfachlich aus dem Amtsbezirke Courtelary vor; die ersten, welche mir zu Gefichte tamen, find aus der Gemeinde St. Immer und Cormoret; während der gegenwärtigen Sitzung des Großen Rathes giengen noch mehrere Bittschriften, welche ungefähr gleich lauten, ein. Wie stark die Zahl der Unterschriften ist, kann ich wirklich nicht sagen, (Stimmen: zwischen 17 und 1800) und der Schluß von Allen geht dahin, es möchte der Große Rath den Beschluß des Regierungsrathes, durch welchen dem Dr. herrmann Baffewis aus Frankfurt an der Dder der Aufenthalt im Kantone nicht mehr gestattet worden ist, widerrusen oder es möchte doch wenigstens die Bollziehung dieses Ausweisungsbesschlusses verschoben werden. Dies ber Wunsch der Petitionen aus dem Amte Courtelary. herr Präsident, meine herren!

Die heutige Frage ift nach meinem Dafürhalten eine reine Competenzfrage; es fragt fich bloß, hat die Juftigbirektion, Abtheis lung Polizei, fompetent gehandelt oder nicht? Sat fie fompe-tent gehandelt, fo zweifle ich baran, daß der Große Rath heute kommen und eine andere Weisung ertheilen könne, benn wenn sie kompetent gehandelt hat, so hat sie gerade die Gesetze vollzogen, gegenüber welchen der Große Rath nicht kommen und eine andere Weisung ertheilen fann. herr Präsident, meine herren! Ich mache mir es zur Pflicht, dem Großen Rathe zu beweisen, daß die Direktion der Justig, Abtheilung Polizei, erstens kompetent und pflichtgemäß gehandelt habe und zweitens, daß fie felbst human gehandelt habe. Kann ich dieses beweisen, so glaube ich meine Aufgabe erfüllt zu haben. Bor Allem aus will ich zum Zweif der Auseinandersetzung dieser Verhältnisse furz das Geschichtliche berühren. Herr Dr. Bassewis aus Franksturt an der Oder, ein preußischer Jude, ist im Jahr 1837, versehen mit einem französischen Paß, in unsern Kanton gekommen. Am 19. August 1844, also sieben volle Jahre später, wurde ihm gegen eine Geldhinterlage von Fr. 800 eine Toleranzerwilligung ertheilt. Kanz gewiß mir man Ed. Sanz aus der bewilligung ertheilt. Gang gewiß wird man sich fragen: warum hat man einen preußischen Unterthanso lange in unserem Rantongelaffen ohne Legitimationsschriften? Ich antworte darauf: er kam als politischer Flüchtling und man hatte daher Achtung vor ihm; er bat hier Aufnahme und sogar Unterstüßung gefunden, so daß er seine Studien fortsetzen konnte; später hat er ein Eramen als Arzt und Wundarzt erster Klasse abgelegt und wurde später in der Eigenschaft eines Unterarztes zum IV. Auszügerbataillon eingetheilt. Schon im Juni des vorigen Jahres war die Tole-ranzbewilligung des Herrn Bassewiß ausgelaufen. Am 2. September, also drei Monate nachher, nachdem überdieß am 17. August ein Mahnungsschreiben an den Regierungsstatthalter von Courtelary abgegangen war, herr Bassewiß möchte doch seine Schriften in Ordnung bringen, ertheilte die Direktion ber Juftiz, Abtheilung Polizei, dem Regierungsstatthalter die Weisung, er möchte dem Herrn Dr. Bassewit anzeigen, da er den Vorsichriften des Fremdengesetzes nicht ein Genüge geleistet, so solle er den Kanton verlassen. Herr Prassdent, meine Herren! Dies ses hat ein wenig Rumor verursacht. Herr Dr. Bassewis sowohl, als mehrere Burger von St. Immer kamen mit einer Petition bor ben Regierungerath, es mochte dieser Beschluß aufgehoben werden; der Regierungerath fand aber keine Beranlaffung Die-fes zu ihun und zwar um so weniger, als er die Nothwendigfeit einsab, daß die polizeilichen Vorschriften nicht nur im Uebrigen, sondern auch in dieser Beziehung gehandhabt werden, und gen, sondern auch in vieser Szeizung genandzwi werden, and daß man im Fremdenwesen einmal Ordnung schaffen solle, um so weniger ferner, als der Ausweisungsbeschluß durch unsere Gesetz begründet war. Der Regierungsrath hat aber die Erestuit die Beschlusses verschoben, indem gerade zur selbigen Zeit ein polizeilicher Auftritt in St. Immer statisfand, bei welchem Herr Dr. Bassewiß nicht mit Ungrund als betheiligt ersthein. Am 16. Dezember letzthin setzte dann der Regierungsrath Den Berschub Diefer Exefution auf den 15. Januar und ertheilte dem Regierungsstatthalter von Courtelary Die Weifung, es folle Berr Dr. Baffewit an Diesem Tage ben Ranton verlaffen, und er, ber Regierungsstatthalter, solle Diefen Beschluß vollziehen. Bu Ende Dezembers tam nun herr Dr. Baffewit endlich mit einem Heimathschein, welchen er der Direktion der Justiz, Absteilung Polizei, zusandte. Dieser Heimathschein ist aber sehr beschränkt und jedenfalls den Vorschriften des Fremdengesess nicht konform; er sagt nämlich, es sei dem Herrn Dr. Bassewiß untersagt, eine militarische Stelle im Aussande anzunehmen gegen Berlust des Heimathrechtes im Widerhandlungsfalle, es sei ferner der Herr Dr. Bassewiß gehalten, nach Bersluß von drei Jahren sich in sein Baterland zurück zu begeben, und wenn dieses nicht geschehe, so verliere er ebenfalls sein Heimathrecht. Berr Prafident, meine Berren! Wir wollen untersuchen, mas unsere Gesetzgebung bezüglich der Heimathscheine sagt, und sehen, ob der vorgelegte Heimathschein wirklich dem Gesetze konform war oder nicht. Das Fremdengesetz vom 21. Dezember 1816 sagt unter Titel II., §. 16: "Unter Heimathschein wird ein, von der eigenen Ortsobrigseit des Fremden ausgestellter und von bessen Landedregierung gehörig legalisirter öffentlicher Aft verstanden, wodurch der Eräger, gleich wie allfällig dessen Ehefrau und Kinder, als Angehörige seines heimathorts erklärt werden

und ihnen die Aufnahme daselhst zu allen Zeiten und unter alsen Umständen förmlich zugesichert wird." Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, ich hätte geradezu gegen meine Pflicht gehandelt, wenn ich den eingeschickten heimathschein als rechtsgültige Hinterlage angenommen hatte und ich fandte baber benfelben dem herrn Dr. Baffewit als nicht fonform mit ben gesehlichen Bestimmungen zurück. Herr Präsident, meine Berren! Ich frage nun ferner: wurde dem Herrn Dr. Bassewitz nicht hinlänglich Zeit eingeräumt, um seine Legalisationsschriften in Ordnung zu bringen, und war ihm, wenn er dieses nicht im Stande war, nicht Zeit genug gegeben, sich irgendwo in der Schweiz um ein Heimathsort umzusehen — oder wenn ihm auch dieses nicht möglich war, sich doch um einen andern Aufsenthalt zu bekümmern? Ich glaube — wohl, Herr Präsident, meine Herren! Und wenn irgend ein Borwurf zu machen ist, so ist es der, daß die Polizeidirektion nur zu human gewesen sei, denn im Fremdenwesen soll man eigentlich scharfeiten und sich keiner Nachlässisseit schuldig machen. Wenn mich daher ein Borwurf tressen kann, so ist es derzenige der Nachlässisseit. Man kann zwar dem Herrn Dr. Bassewis nicht den Borwurf machen, er sei während der erwähnten Zeit unthätig geblieben. Nein, er hat sich namentlich an den Kanton Neuenburg und nachher an den Kanton Solothurn gewendet mit dem Gesuche, sie möchten ihm ein Heimathsrecht geben; er wurde aber leider gesetlichen Bestimmungen gurud. herr Prafident, meine bersie möchten ihm ein Seimathsrecht geben; er wurde aber leider — aus was für Gründen, ist mir nicht bekannt — sowohl in Neuenburg als in Solothurn mit seinem Gesuche abgewiesen. Ich komme nun zur zweiten Frage: hat die Direktion der Justig, Abtheilung Polizei, kompetent gehandelt oder nicht? Ich will wiederum die Gesetzgebung zur Hand nehmen und sehen, ob die Kompetenz sich aus derselben nachweisen läßt oder nicht, denn das ist der wichtigste Punkt. Das nämliche Fremdengeset von 1816 sagt: "Jeder Fremde, der sich in dem Kanton Bern niederlassen oder ein Gewerbe oder Beruf auf eigene Rechnung treiben will, ist gehalten, sich zu bem Ende alsogleich bei unserm Rleinen Rath um eine Niederlassungsbewilligung zu melben. — Um diese Bewilligung zu erhalten, wird die Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung an dem letzen Aufenthaltsorte, eines Heimathschese und im Falle der Fremde mit einer Kantonsangehörigen verehelicht ist, die Leistung einer Geldhinterlage von Fr. 800 erfordert." — Ich bitte um Berzeihung, wenn mein Rapport einer dang geht; ich wollte mich ganz kurz fassen, muste aber doch diese Bestimmung ablessen. — Derr Präsident, meine Herren! Ich frage nun: hat der Regierungsreth komposent gehandelt aber nichte Gat herr ber Regierungerath kompetent gehandelt oder nicht? Sat Serr Dr. Baffemit wirklich bie Berbindlichkeiten erfüllt, welche er nach bem fo eben Abgelesenen zu erfüllen hatte? Rein, fie waren nicht erfüllt, — und auf wen ware bie Berantwortlichkeit gefallen, wenn herr Dr. Bassewiß mit der Zeit heimathlos gesworden wäre? Ich denke — gerade auf die Direktion der Justiz und Polizei. Es war daher ihre Pslicht, den Dr. Bassewiß aus dem Kantone zu weisen, weil er nicht im Stande war, seine Legitimationsschriften nach Vorschrift des Gesetes zu hinsterlagen. terlegen. 3ch habe aber bereits bemerkt, wenn ber Regierungs-rath in feiner Competenz gehandelt, so konne ich nicht glauben, daß der Große Rath heute fommen und dem Regierungsrathe eine andere Beisung ertheilen werde; ich glaube vielmehr, Sie werben sagen: da der Regierungsrath in seiner Kompetenz ge-handelt hat, so soll sein Beschluß auch gehandhabt werden. Die-ses erwarte ich vom Großen Rathe. Wenn wir die Gesuche gur Sand nehmen, welche aus dem Amtsbezirke Courtelary eingelangt find und wenn wir nachsehen, wer eigentlich petitionire und fich über den Ausweisungsbeschluß beschwere, so finden wir burchaus nicht, daß es der Betreffende ift, gegen welchen der Beschluß gefaßt wurde, denn auf keiner der Petitionen werden Sie die Unterschrift des Herrn Dr. Bassewiß finden. Es petitionirt zwar eine Masse von Bürgern, allein nicht herr Dr. Bassewiß selbst. Man hätte sich also im Regierungsraihe schon zum Boraus fragen können: sind biese Petitionen nicht der Form wegen von der Sand zu weisen, indem nicht der Betreffende, sondern dritte Versonen fich über diesen Beschluß beschweren. 3ch glaube, ber Regierungerath mare bagu berechtigt gemefen, allein er hat es nicht gethan und zwar warum nicht? Die gange Geschichte bat nicht nur im neuen, sondern auch im alten Kantonstheil Auffeben gemacht, und wurde auch daselbst jum Ta-

geögespräch. Es war daher mir wenigstens sehr erwünscht hier die Frage zu erörtern und zu zeigen, daß ich pklichtgemäß gehandelt habe. Die Gelegenheit ist mir sehr erwünscht, um Ihrem Entschied entgegenzusehen, damit ich wisse, ob es dem Großen Rathe wirklich Ernst sei, daß das Fremdengeset und die Fremdenspolizei gehandhabt und alle Fremden, welche nicht mit Legitimationsschriften versehen sind, aus dem Kantone weggewiesen werden, oder ob man verlange, daß das Fremdengeset nicht gehandhabt werde. Das wird vom heutigen Entscheide des Großen Nathes abhängen. Wird der Beschluß des Regierungsrathes genehmigt, so weiß ich, was ich zu thun habe; ich werde nämlich das Fremdengesetz streng handhaben. Derr Präsident, meine Herren! Ich habe nicht nur zu dem einen Theile der Gestzgebung, sondern zu der ganzen Gesetzgebung den Eid gesleistet, und ich glaube, das Gesetz von 1816 sei ich eben so gut verpflichtet streng zu handhaben, als alle andern. Ich will nicht länger aufhalten, sondern den Schluß ziehen, welchen der Negierungsrath in seinem Bortrage ebenfalls gezogen hat, und der dahin geht, es möchte der Große Nath über die Beschwerden, betreffend den Dr. Bassewis, zur Tagesordnung schreiten.

Stettler, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschrifstenkommission. (Der Redner wird zuerst vom Concipienten nicht im Jusammenhange verstanden; sein übriges Botum lautet folgendermaßen.) Bei dieser Sachlage untersuchte die Bittschriftenstommission, in welcher Stellung sie sich besinde, und hier wurde vor Allem die Frage aufgeworfen: fällt diese Angelegenheit in die Kompetenz des Regierungsrathes oder ist sie vom Großen Rathe zu erledigen? Ich glaube, darüber könne schlechterdings kein Zweisel obwalten, indem das Kremdengesek von 1816 die fein Zweifel obwalten, indem das Fremdengeset von 1816 bie ausdrückliche Bestimmung enthält, daß dem Regierungsrathe das Recht zur Ertheilung von Niederlaffungsbewilligungen zustebe. In dieser Beziehung ist vorzüglich ber S. 18 maßgebend, welcher vorschreibt: "Die Riederlaffungsbewilligungen werden von dem Rleinen Rath ertheilt, welcher jeweilen ju untersuchen und ju entscheiden hat, ob sowohl in Sinsicht bes Bermögens und Berufs oder Gewerbs des Fremden, als der Einwilligung der Ortsbeshörde, wo derselbe fich niederzulassen gedenkt, und der übrigen Umstände sich keine erhebliche Gründe der Aufnahme desselben widerseine." Der Regierungsrath hat somit zu entscheiden, ob erhebliche Gründe vorhanden seinem Fremden die Niederslassung zu bewilligen. Die Verrichtungen, welche dem Größen Rathe übertragen sind, werden im §. 27 der Verfassung aufsexählt, aber unter allen dort erwähnten Artikeln kann ich keinen gezählt, aber unter allen bort ermähnten Artifeln fann ich feinen einzigen finden, welche die Riederlaffungsbewilligung dem Entscheide des Großen Rathes unterwirft. Der S. 39 der Bersfassung weist überdieß den Regierungsrath an, alle Gesetze, Berordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes zu vollziehen. Der Regierungsrath hat somit das Recht und die Pflicht, die Der Regierungsrath hat somit das Recht und die Assum, die Gesetz zu vollziehen, und was seinem Ermessen anheimfällt, barüber entscheitet er in letzter Instanz; man kann darüber nicht rekursweise an den Großen Rath gelangen. Herr Präsident, meine Derren, wenn es ein festgestellter Sat ist, daß es sich hier um eine Angelegenheit handle, in welcher der Entscheid des Regierungsrathes maßgebend war, so fragt es sich weiter: In melder Gare fall heute die Sache behandelt werden? Man welcher Form soll heute die Sache behandelt werden? Man fann die eingelangten Vorstellungen auffassen als einfache Bittschriften von Bürgern aus dem Amtsbezirk Courtelarn, welche sich auf dem Wege der Bitte an den Großen Rath zu handen des Regierun Grathes wenden, damit dem Dr. Baffewig entsprochen werde, ober aber man fann die Borftellungen als eigentliche Beschwerden gegen den Regierungsrath auffassen, in welchem Falle bann die Sache als eine eigentiche Beschwerde zu erledigen ift. Fast man die eingelangten Borstellungen als blose Bittichriften auf, so hat der Große Rath auf den heutigen Tag durchaus nichts zu entscheiden, denn in diesem Falle ist der §. 10 des Reglements für die Bittschriftenkommission vom Jahr 1836 maßgebend. Diefer Paragraph schreibt nämlich vor: "wenn biefe (nämlich die Begutachtung ber Departemente) stattgefunden hat, so wird der Regierungerath über diejenigen Bitischriften und Beschwerben, der Erledigungen nach der Berfassung dem Großen Rathe vorbehalten ift, demielben Bericht erstatten und die guts sindenden Antrage porbringen. Betrifft eine eingereichte Besichwerde ben Regierungsrath oder das Obergericht, so übermacht

bie betreffende Behörde ihren Bericht an ben Landammann und bie Bittschriftenkommission stellt hierauf Anträge an den Großen Rath." Der S. 11 sagt dann ferner: "Diejenigen Borstellungen hingegen, welche in den Geschäftskreis einer Bollziehungsbehörde gehören, beseitigt dieselbe von sich aus und der Regierungsrath Beigt dem Großen Rathe bloß an , daß und wie fie befeitigt worden." - Wenn baher die eingelangten Borstellungen als Bittschriften behandelt werden sollen, so ist die Sache einfach dem Regierungsrathe zu überweisen und bieser hat dem Großen Rathe darüber einen Bericht zu machen. Der Regierungsrath hat aber die Angelegenheit nicht als eine Bittschrift betrachtet, sondern ba die Borftellungen mehr ober weniger Fatta enthalten, welche fich gu einer eigentlichen Beschwerbeschrift eignen, fo muß bie Sache auch als eigentliche Beschwerde behandelt werden. Bei der Frage nun, ob der Regierungsrath gefehlt habe, bieten sich wieder zwei andere Fragen dar, nämlich erstens: ob die Sache in die Kompestenz des Regierungsrathes falle oder nicht? Diese Frage wurde bereits erörtert und muß ohne Zweisel bejahend beantwortet werden. Die zweite Frage ift Die, ob der Regierungerath vielleicht mit Berlenung von gesetlichen Borschriften einen Beschluß gefaßt habe. Ich nehme nämlich an, selbst ba wo die Adminis stration etwas definitiv erledigen könne, habe sie genau die gessetzlichen Borschriften zu beobachten, und wenn sie gegen diesselblen verstoßen, o könne eine solche Angelegenheit auch vor den Großen Rath kommen. Vor Allem aus mussen wir meinen Schritt zurück ihm und die Toleranzbewilligung vom 1. Juni 1844 in das Auge fassen. Ich will nicht untersuchen, ob die damalige Regierung auf die bloße Hinterlage einer Obligation von Fr. 800 eine solche Toleranzbewilligung hätte ertheilen jollen, genug, das ist eine geschehene Sache, und die Riederlassungs-bewilligung wurde ertheilt bis 1. Juni 1845 und alljährlich erneuert. Nachdem aber die gegenwärtige Verwaltung ihr Ofsis cium übernommen hatte, mußte sie auch neuerdings untersuchen, ob die Niederlassungsbewilligung zu verlängern sei, und dabei mußte sie vor Allem aus prüfen, ob seine Ausweisschriften geshörige Sicherheit geben. Das Fremdengeset schreibt im §. 15. deutlich vor: "Um diese Bewilligung zu erhalten, wird die Borsweisung glaubwürsigen Zeugnisses der guten Aufführung von dem letten Aufenthaltsorte, eines Beimathscheins und im Fall der Fremde mit einer Kantonsangehörigen verehelicht ift, die Leistung einer Geldhinterlage von Fr. 800 erfordert." In allen und jeden Fällen, wo sich ein Fremder in hiesigem Kantone niederlassen will, muß also ein förmlicher Heimathschein vorzeelegt werden; will sich überdieß der Fremde verheirathen, so muß noch zu diesem Heimathschein eine Geldhinterlage von Fr. 800 gemacht werden; der Heimathschein ist aber dabei die conditionsine qua non. Hat nun aber Herr Dr. Baswis je einen Keimathschein hinterlegt? Wein durchaus nicht. das hausstand Hienstischein hinterlegt? Nein durchaus nicht; das betreffende Aftenstüd liegt vor, aus welchem zu entnehmen ist, daß er nie einen Heimathschein, sondern bloß eine Depositum von Fr. 800 hinterlegt hat. Die Regierung verlangte daher vor Allem aus, daß herr Bagwig einen solchen Schein herbeischaffe, und wie es im Berichte des Regierungsrathes heißt, soll er wirklich zu es im Berichte des Regierungsrathes heißt, soll er wirklich zu Ende des Jahres 1850 einen Heimathschein vorgelegt haben, allein einen solchen, der gesehlich gar nicht in Betracht kommt. Die §§. 16 und 17 des Fremdengesetzes geben deutlich an, wie der Heimathschein eines Fremden beschaffen sein muß: da ein solcher nicht vorliegt, so hatte die Regierung nicht einmal das Recht ihm den Aufenthalt länger zu gewähren; selbst wenn Hr. Baswiß einen gehörigen Heimathschein gehabt häte, so fünde es immer noch in der Kompetenz des Regierungsrathes, den Aufenthalt zu bewilligen oder nicht, denn es fragt sich stets noch, ob sein Leumund von dem leisten Aufenthaltsorte her der Art war, daß er den Regierungsrath zur Ertheilung der Bewillsaung war, daß er den Regierungerath zur Ertheilung ber Bewilligung bewogen hätte. Es ist wohl zu unterscheiden zwischen einer eigentlichen Niederlassungsbewilligung und dem Asplrecht für Fremde, welches bloß ein momentanes Dulden ist für so lange, als die Umstände es den Betreffenden nicht erlauben, nach hause zurüczukehren. Niemand wird es einer frühern Regierung zum Borwurf machen, daß Dr. Baswiß als Flüchtling aufgenommen wurde; allein so wie die Zeitumstände sich ändern und ein solcher Mann wieder in sein Baterland zurückfehren kann, so soll er entweder zurückfehren, oder er muß eine förmliche Niederlassungs-kemissionung erhalten mahet die aufahlichen Medicklichen aufahlen. bewilligung erhalten, wobei die gefetlichen Borfchriften erfüllt Tagblatt ber Großen Rathes. 1851.

werben muffen. Der Regierungerath hat also nicht nur in seiner Kompetenz gehandelt, fondern er hat feine Pflicht und nur feine Pflicht erfullt, indem er ben Aufenthalt nicht verlängert hat. Bas wird nun in den verschiedenen Borftellungen gegen die Wegwei-fung angeführt? Bor Allem aus mache ich aufmerksam, daß nicht Derjenige, welchen die Sache personlich betrifft, also nicht br. Dr. Baswis, sondern dritte Personen die Unterzeichner der einsgelangten Borstellungen sind. Herr Dr. Baswis felbst findet im Verfahren des Regierungsrathes so wenig begründeten Anlas jur Beschwerdeführung, daß er für seine Person fich bereits bem Beschlusse des Regierungsrathes unterzogen hat, indem er das Depositum von Fr. 800 wieder erhoben, fich einen Pag hat ausstellen laffen und alle Unstalten getroffen hat, um das Land zu verlaffen. Dritte Personen, meistens aus bem nämlichen Amte, treten nun auf, und was führen diese an? Bor Allem aus seine Berdienste um die dortige Gegend. Ueber diesen Punkt hat nicht die Bitt= schriftenkommission zu entscheiden, sondern der Regierungsrath bat das Materielle zu untersuchen, ob wirklich seine Thatigkeit ber Art war, daß seine Aufenthaltsbewilligung deßhalb könnte verlängert werden. Der Regierungsrath hatte in dieser Beziehung das Recht einen Entscheid zu fällen, und wir im Großen Rathe können darüber keinen andern Beschluß fassen. Im Weitern wird in den Petitionen angeführt, Herr Baswis habe s. 3. ein ärztliches Patent erhalten. Auch diese Patentertheilung stütt sich wieder auf das Fremdengeset; wenn einmal einem Fremden die Miederlassungsbewilligung gegeben worden, so kann er sein Gewerbe gleich wie alle Landevangehörigen frei und ungehindert reiben, wenn nicht etwa besondere Ausnahmsbestimmungen vorsanden sind. Solche sind num freilich nicht da allein die Ausgehinder handen find. Solche find nun freilich nicht da, allein die Ausübung des ärztlichen Berufs ift eben bedingt unter die Riederlassungsbewilligung, und wenn diese dahinfällt, so fällt auch das Recht dahin, das Arztpatent auszuüben. Hr. Baswis kann sich daher nicht auf das Patent berufen, indem das Verhältniß gerade umgekehrt ist und nicht das Patent die Niederlassung, sondern die Niederlassung das Patent bedingt. Es wird ferner angeführt, er habe Dienste in der eidgenössischen Armee als Unterarzt im vierten Bataillone geleistet. Das ist richtig, er hat in der angegebenen Eigenschaft den Sonderbundsfeldzug mitgemacht. Ich will nicht untersuchen, ob die Regierung vielleicht besser gethan hatte, ihm eine Militärsteuer aufzulegen, als ihn zum persönlichen Dienste anzuhalten. Allein ist herr Bagwit dadurch ein Kantonsangehöriger geworden? Durchaus nicht ober warum hat man ihm denn noch lange nachher bis zum Jahr 1849 stets feine Niederlaffungsbewilligung erneuern muffen, und warum hat die Regierung stets gefunden, sie muffe jährlich erneuert werden? Offenbar ist es eine Billigkeiterücksicht, welche der Regierungsrath im Auge hatte, allein ein Rechtsgrund, den Aufenthalt zu erneuern, ist es ebenfalls nicht. Man wird bei diesem Anlaße vielleicht den weitern Cinwurf machen, herr Bagwith habe dadurch, daß er als Arzt Dienste in der eidgenössischen Armee geleistet, seine Eigenschaft als preußischer Bürger verloren, ober es könnten ihm doch wenigstens Schwierigkeiten gegen seine Rücklehr gemacht werden. Ich weiß nicht, ob dieses richtig ist ober nicht, allein gesett auch, es ware richtig, so gehört doch die Sache jedenfalls nicht hieher, sondern muß in einer ganz andern Form vor die Behörden gebracht werden. herr Dr. Baswig muß in einem folden Fall vor Allem aus erzeigen, daß man sich weigere, ihn als preußischen Bürger anzuerkennen, und dann wird die ganze Angelegenheit eine staatsrechtliche Frage zwischen Bern und Preußen, welche erörtert werden muß; - allein vor der Sand, wo es bloß noch um eine Beschwerde gegen den Regierungsrath und seine Sandlungsweise zu thun ift, kommt diese Frage nicht in Betracht. Im Gegentheil — wenn wirklich Zweifel obwalten, ob herr Baswit, nachdem er sich so viele Jahre im Kanton Bern aufgehalten und sogar als Militärarzt Dienste gethan hat, in seiner Heimath noch Aufnahme sinden werde, so ist dieses ein doppelter Grund für den Regierungsrath, ihn so schnell als möglich zu veranlassen, wieder in seine Beimath zurückzufehren, indem man sonst der Behörde den gegründeten Vorwurf machen fönnte, sie habe Jemanden geduldet, von welchem sie gewußt hätte, daß er gerade dadurch seines Heimathrechtes verlustig werde. Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Wir hatten gestern am Schlusse der Sitzung auch einen Fall, wo eine Besichwerde gegen den frühern Regierungsrath vorlag, indem sich

ein gewisser Bädermeister beklagte, man habe ihm kein Wirthschaftspatent ertheilt; die Behörden schritten aber darüber zur Tagesordnung, und gerade das Nämliche müssen wir heute auch machen. Wenn Gegenstände der Administration gleichsam rekursweise vor den Großen Rath gelangen können, so werden wir uns vom Morgen bis zum Abend mit Beschwerden beschäftigen müssen, bald weil der Regierungsrath ein Patent nicht ertheilt, bald weil er einem Holzhauer gesagt habe, er solle ein Klafter Holz nicht auf der Straße stehen lassen. Herr Präsident, meine Herren, wollen Sie die Regierung in die Unmöglichkeit versetzen, bie Administration auszuüben? Diesen Standpunkt müssen wir kesthalten, wenn wir nicht geradezu entgegen der Verfassung, welche dem Regierungsrathe die Administration in die Hände legt, dieselbe selbst an die Hand nehmen wollen. Aus diesen Rücksichten trägt die Vittschriftenkommission darauf an, das über die eingelangten Vorstellungen zur Tagesordnung geschritten werde.

Rarrer. Berr Brafibent, meine Berren! 3ch bin fo frei, in Diefer Angelegenheit das Bort zu ergreifen, weil ich Mitglied ber Bittschriftenkommission bin, um schon in Dieser Beziehung Die Ansicht geltend zu machen, welche ich bereits in der Bittschriftenkommission geaußert habe. Che ich über den Gegenstand selbst eintrete, erlaube ich mir ein Baar Worte über das Berfahren, welches die Bittschriftenkommission in dieser Angelegenheit eingeschlagen hat. 3ch fagte schon in der Rommission felbst, ich werde f. 3 Diefes Berfahren rugen, und ich glaube baher, meine Herren Kollegen werden meine Bemerfungen nicht unloyal finden. Die gegenwärtige Ungelegenheit fam erft vorgeftern vor ben Großen Rath; am Morgen wurden die betreffenden Betitionen verlefen und bem Regierungerathe jur Berichterstattung überwiefen. Abends um 5 ober 61/2 Uhr befam ich die Rarte, es fei Bittichriftenfommission und ich folle mich bei berfelben einfinden. Die Schuld baran lag freilich nicht am Brafiventen, denn diefer hatte bie Karte schon um 4 Uhr bem Weibel gegeben, allein diefer fonnte mich nicht sogleich finden. Ich vernahm in der Kommission zu meiner Berwunderung, daß die Sache, welche am Morgen hier behandelt worden war, nun sogleich in der Bittschriftensommission behandelt werde. Eine große Maffe Aften lag da, von welchen ich gar nichts fannte. Unter biefen Umftanden ichien es mir am Drt, es solle wenigstens der Bittichriftenkommission und ben einzelnen Mitgliedern das Recht gufteben, von den Aften Renntniß zu nehmen, und zwar vollständige Renntniß, damit fie sowohl über den materiellen Inhalt, als auch über das Formelle des Gegenstandes fich in das Reine fegen und mit voller Ueberzeugung zu dem einen oder andern Untrage ftimmen fonnen. Bei ber erften Umfrage waren fammtliche Mitglieder, mit Ausnahme eines Ginzigen, über den Gegenstand einverstanden; man fonnte sich durch die Verhandlungeart einigermaßen überzeugen, welches ber Stand ber Aften fei; allein auch, daß er unvollständig fei und daß ein hauptfachliches Aften-ftud fehle. Diefes waren beides Grunde gemefen, die Sache zu verschieben, was aber nicht gefchah. Der Mehrheitsantrag ber Bittidriftenfommiffion wurde im Gegentheil angenommen. 3ch habe mir feither Dube gegeben, Die Aften auch in materieller Beziehung fennen gu lernen, was mir zum Theil gelungen ift, zum Theil aber nicht. Das Thatsächliche, welches der Herr Bolizeidirektor vorgebracht hat, ist richtig und ich habe in dieser Beziehung keine Bemerkungen zu machen. Richtig ist es, daß Herr Baswiß im Jahre 1837 in der Eigenschaft eines politisch Berfolgten in den Kanton kam und seit diesem Zeitpunfte im Kantone geduldet wurde. Im Jahre 1844 erhielt er indoffen nicht eine Riederlassungsbewilligung, wie der Herr Berichterstatter ber Bittschriftenkommission fagte, sondern eine Aufenthaltsbewilligung, und diese wurde ihm von Jahr zu Jahr stets erneuert bis zum Jahre 1849. Dieses ist ein wesentlicher Unterfchied, benn um eine Riederlaffungebewilligung gu erhalten, muffen viele Borichriften beobachtet werden, welche für die Aufenthaltsbewilligung nicht nothwendig find. Der Regierungerath kann Aufenthaltsbewilligungen mit größerer Leichtigkeit ertheilen, als Niederlassungsbewilligungen. Her ist das Aktenstück, und es lautet folgendermaßen: "Die Polizeiseiseltion des Justiz- und Volizeisbepartements der Republik Bern gestattet andurch dem Herrn Herrmann Baswis, Dr. med. et chir., aus Frankfurt an ber Ober, sich zu St. Immer, Amisbezirk Courtelarn, aufzuhalten mit der Weisung, in Allem den Borschriften der Fremdenverordnung'

vom 20. und 21. Dezember 1816 nachzuleben. Rraft beffen ift gegenwartige in ber Gemeinde bes Bohnortes ju Depontrende Aufenthaltebewilligung unter Borbehalt jahrlicher Erneuerung, bie 1. Juni 1845 ertheilt und ausgefertigt worden." Datirt ift bas Aftenftud vom 19. August 1844 und unterzeichnet ift es von Beren Aubry, Prafident ber Polizeiseftion des Juftig- und Polizeidepartements, und von dem Sefretar ad vices Kasthofer, und die Bisa gehen bis jum 1. Juli 1849. Zur Erbaltung einer folden Aufenthaltsbewilligung ist die Beobachtung der in den §8. 14 ff. bis 18 des Fremdengefches vorgeschriebenen formen nicht nothwendig, benn biefe beziehen fich auf bie Riederlaffung, fondern die bier einschlägigen Gefetesbestimmungen befinden fich im Sitel III. §. 30. Es ift ferner richtig, daß herr Bagwig f. 3. ein Argtpatent erhielt, allein unterftugt murbe er bei feinen Studien nicht; infofern ist der Bericht des Herrn Bolizeidirestors unrichtig, denn Herr Dr. Baswis ist ein Mann, welcher 70 bis 80,000 Fr. Bermögen besitzt. Richtig ist es ferner, daß er im Jahre 1844 in das 4. Bataillon als Unterarzt eingetheilt wurde, und dieses Faftum bitte ich die Bersammlung wohl in's Auge zu nehmen, benn es ist dasjenige, welches uns am meisten beschäftigen muß, wenn man in das Materielle der Sache eintrit. Herr Baswis weigerte fich, Dienste zu thun und machte aufmerksam auf die Folgen, nämlich daß er dadurch möglicherweise das Bürgerrecht verliere; dessenungeachtet wurde er genöthigt, Militardienst zu thun und willigte endlich ein. Ich komme zum formellen Theil des Geschäftes. Nachdem ich die Aften durchgegangen, bekenne ich, daß ich den Regierungsrath durchaus für kompetent in diefer Sache halte, und jest kann ich mich in diefem Punkt an die Meinung ber Bittschriftenkommission anschließen. Gine andere Frage ist es aber, ob der Große Rath in vorkommenden wichtigen Fällen nicht auch über Gegenstände der Verwaltung, welche in vie Kompetenz des Regierungsrathes gehören, ein wachsames Auge haben solle. Ich glaube ja wohl, da der §. 27 II. der Berfassung sagt, dem Großen Rathe stehe die Oberaussicht über die ganze Staatsverwaltung zu. Der Paragraph der Verfassung sagt im Weitern: "Im Bereiche der Oberaussicht ist namentlich begriffen: a. die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demfelben über alle Gegen-ftande seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen." Es wird nicht bestritten werden, daß der Regierungsrath für alle seine Verhandlungen verantwortlich ist, auch über diesenigen, welche er endlich entscheiden kann, allein wenn er verantwortlich ist, gegensüber Wem ist er es? Bloß gegenüber Densenigen, über welche er entschieden hat? Nein, sondern auch gegenüber dem Großen, Rathe, und wenn er biesem in irgend einer Sache verantwortlich ift, so hat der Große Rath ohne Zweifel auch das Recht, in den Fällen, über welche der Regierungerath endlich ju entscheiben hat, etwas zur Sache zu sagen. Dessenungeachtet will ich nicht ben Antrag stellen, ben Beschluß bes Regierungsrathes aufzu-heben und abzuändern, sondern bloß ben Antrag, es möchten sämmtliche zu Gunsten des Herre Dr. Baßwiß eingelangten Petitionen dem Regierungsrathe empfehlend zur Berücksichtigung zugesandt werden. Ich will so frei sein, noch einige Worte dars über beizufügen, warum ich diesen Antrag stelle, und ich komme in diefer Beziehung theilweise auf bas Thatfachliche gurud, welches ich bereits berührt habe. Herr Baswis blieb, gestützt auf seine Aufenthalisbewilligung, bis zum Jahre 1849 im Kanton; in diesem Jahre wurde sie nicht wieder erneuert, und zwar aus was für Gründen? Es sind zwar keine angeführt worden, allein ich glaube, wir wissen sie Alle, und ich dürse sie daher auch uns gestört berühren; es wird mir deswegen wohl Riemand den Bormurf von Indelikatesse machen. Er wurde fortgewiesen, weil sich der konservative Theil des Amtsbezirks Courtelary beschwerte, er mische fich in liberaler Richtung in die Angelegenheiten bes Rantons und habe in diefer Beziehung einen bedeutenden Ginfluß. Die Aufenthaltsbewilligung wurde ferner nicht erneuert, weil eine Untersuchung im Gange ist, in welcher Herr Baswis angeklagt wurde, er habe an den letzten tumultuarischen Auftritten in St. Immer direkten oder indirekten Antheil genommen. Bas ben ersten Punkt betrifft, so glaube ich, die Justizdirektion hatte nicht nur seine politische Meinung berücksichen follen, sofern biese als Grund ber Nichterneuerung des Visa's in Betracht

tam, sondern fie follte auch Rudficht nehmen auf die Umstande, welche ben Berrn Bagwin berechtigen, auch ein Wort zu ben Angelegenheiten unfere Kantone mitzusprechen. Wenn ein Frember dreizehn Jahre fich im Rantone aufhält, tann ihn mehr ober weniger nicht ichon biefes - ich will nicht fagen - berechtigen, allein boch entschuldigen, wenn er an den Schicksalen bes Rantons Untheil nimmt, welchem er fich seit so vielen Jahren angeschlossen hat. Berr Prafident, meine Berren, ich glaube diefes fonne den herrn Baswis nicht nur entschuldigen, sondern sogar rechtfertigen, weil er nicht nur als Fremder im Kanton war, sondern auch an unsern bürgerlichen Lasten Antheil genommen hat und zwar, wie jeder Bürger des Kantons. Ober ist etwa seine Bekleidung eines Gemeindeamtes und seine Betheiligung am Sonderbunds eldzug, Wemeindeamtes und seine Betheiligung am Sondervundszeidzug, welchen er im Auszuge mitmachte, nicht eine Last, welche bloß einem Kantonsbürger zustund? Und ist es billig, daß man ihm zumuthe: du sollst alle Lasten des Bürgers tragen, du sollst dich dem Feinde entgegen stellen und deine Brust den feindlichen Kugeln aussehen lassen, allein du darst kein Wort zu unsern Angelegenheiten mitsprechen; Sie werden das Unbillige davon gewiß selbst einsehen. Ich unterscheide im Aufenthalte des Herrn Baswiß zwei Perioden, die eine vor, die andere nach der Konstitutruna der neuen Behörden. Seit der Konstitutruna der neuen stitutrung der neuen Behörden. Seit der Konstituirung der neuen Behörden ist über die Betheiligung des herrn Bagwip an den Auftritten in St. Immer eine Untersuchung geführt worden. 3ch fordere Jedermann auf, biefe Untersuchungsaften zu lefen und frage, ob man dabei auch nur eine moralische Gewisheit bekommen könne, daß er fich bei tumultuarischen Auftritten bestheiligt habe. Ich habe diese Bemerkung bereits kompetenten Leuten gemacht, allein man erwiderte mir, es sei allerdings wahr, herr Bagwig fei nach den Aften burchaus nicht betheiligt, allein er sei ein Mann, welcher die Fähen auch leiten könne, wenn er anscheinend ganz stille site. Herr Präsident, meine Herren, ebensogut könnte ich irgend einem Herrn, welcher hier sit, den Vorwurf machen, er sei zwar hier ganz still und ruhig, allein vielleicht sei er doch Schuld am Ministeriumwechsel in Paris. Es find aber noch andere Gründe, warum gegen herrn Baswiß agitirt wurde; ich gebe sie zwar nicht als authentische, sondern so, wie ich sie habe erzählen hören. Er übte in Courstelary den Beruf eines Arztes aus, und er hat in dieser Bes ziehung bisweilen allerlei Gegenstände nothwendig, welche er nicht da nimmt, wo es von einer gewissen Person gewünscht wurde. Man, will daher die eigentliche Ursache der Ausweisung nicht in den vom herrn Berichterstatter angeführten Umftanden, sich til den vom Derrit Gerichterstatter angefuhrten Umständen, sondern vielmehr in geheimen Gründen finden. Meine Herren, ich bin so frei, noch auf Einiges zu antworten, das vom Berichterstatter der Bittschriftenkommission, so wie von Demjenigen des Regierungörathes gesagt wurde. Der Berichterstatter der Bittschriftenkommission hat eine Meinung angeführt, welche ich so. 3. in der Bittschriftenkommission ebenfalls angeführt habe, nämlich diesensige, das herr Baswis möglicherweise durch Regionalische der Berichterstelle der Regionalische der Regionalische der Regionalische der Regionalische Berichterstelle der Regionalische der Regiona nämlich diesenige, daß herr Bagwit möglicherweise burch Ber-wendung seiner Person im Kantonedienst sein Bürgerrecht ver-loren habe, allein wie der Berichterstatter der Kommission sagt, foll dieses fein Grund sein, die Ausweisung nicht zu verhängen, sondern Herr Baswis musse dafür selber einkommen. In formeller Beziehung bin ich auch einverstanden und glaube, wenn er wirklich sein Bürgerrecht dadurch verloren habe, so solle er selbst beim Regierungsrathe diesen Umstand anführen; allein es sind noch ganz andere Rücksichten zu nehmen. Borerst einige Worte über die Frage: hat er sein Bürgerrecht verloren oder nicht? Darüber können wir keine Auskunft ertheilen, weil gerade in diesem Punkte die Akten sehr unvollständig sind. Der Herr Justiadirektor hat dem Herrn Dr. Baswis eine bestimmte Krist Justizdirektor hat dem Herrn Dr. Bagwit eine bestimmte Frist eingeräumt, um einen Seimathschein herbeizuschaffen; dieses scheint auf den ersten Blick eine ganz lovale Sache, allein wenn man bedenkt, daß er sich hier als Flüchtling aufhält, so wird man auch begreifen, daß er keinen ordentlichen Heimathschein bekommen konnte, namentlich weil er bürgerliche und militärische Chargen bei und bekleidet hatte, und daß einen folden zu verlangen, fo viel sei, als ihn ausweisen. Es kam aber gleichwohl ein Heimathsschein, allein derselbe liegt nicht bei den Aften, sondern wurde wieder zurückgeschickt. (Der Redner sieht in den Aften nach.) Ich habe mich geirrt, der Schein liegt hier; es heißt in dem selben, nachdem Herr Baswig als Bürger von Frankfurt a. d. D. anerkannt wird: - - "außerbem verliert ber gegenwärtige Schein

bann feine Gultigfeit, wenn ber Inhaber ausbrudlich in ben Unterthanenverband eines auswärtigen Staates aufgenommen wird ober in einem auswärtigen Staate in Civil, Militar- oder Communal-Dienste tritt." Sier, Berr Prafident, meine Berren, ift die Aus-tunft, welche wir wollen: wenn diese Bestimmung der preußischen Regierung irgendwie Geltung hat, so betrifft sie gewiß den Herrn Bagwis, und wenn es sich so verhält, so hat er auch sein Heimatherecht bereits verloren, denn er war Unterarzt im 43. Bataillon und bekleidete in St. Immer eine Gemeindsbeamtung. Allein jest kommt eine andere Frage: wenn er wirlich heimathlos ift, ift dann die bernische Regierung tompetent, ihn auszuweisen? Ich bestreite dieses, gestütt auf Konkordate mit andern Kantonen, so wie namentlich gestütt auf das Bundesgeset über die Heimathlosen. Herr Präsident, meine Herren, dieser Punkt ist der Unterssuchung werth, und es wäre wenigstens am Orte gewesen, der Bittschriftenkommission Zeit zu lassen, sich über diesen Punkt näher zu erkundigen, bevor man einen Beschluß faßt, welchen man ipäter vielleicht wieder zurückziehen muß. Herr Präsident, meine Berren, ich bin so frei, noch auf einige andere Bemerfungen furz zu antworten. Es ift mir etwas im Rapporte des Herrn Brunner aufgefallen, und ich will in biefer Beziehung offen fein. Er hat nämlich den Ausdruck gebraucht: er ist ein preußischer Jude. Ich glaube dieses wird auch andern Mitgliedern aufzgefallen sein. Ich glaube zwar nicht, daß Herr Brunner durch diesen Ausdruck beabsichtigte, seinem Antrage mehr Geltung zu verschaffen, allein es hat doch den Anschein, und es ist daher in meiner Stellung, dieses zu rügen. Der Große Rath hat nicht darauf zu sehen, ob Jemand ein Jude, ein Katholik, ein Prostestant, ein Muselmann oder ein Chinese sei, denn Allen, gehören sie zu dieser oder iener Religion. Ind mir ganz gleiche Gerechtige sie zu dieser der jener Religion, sind wir ganz gleiche Gerechtig-feit schuldig. Eine andere Bemerkung war die, es seien für strenge Handhabung des Fremdengesetzes Vorstellungen mit ungefähr 1800 Unterschriften eingelangt. Meine Herren, für die Aufhebung des regierungsräthlichen Beschlusses sind eben so viele Unterschriften da. Herr Brunner hat eine Alternative gezogen und gesagt: es hängt von Eurem heutigen Entscheide ab, daß die Regierung wiffe, was fie zu thun habe; entscheiden Sie, daß es in der Kompetenz des Regierungsrathes gelegen sei, endlich zu entscheiten; nun gut, dann weiß sie, daß sie im Sinne des Fremdengesetzes gehandelt und dasselbe auch ferner strenge zu handhaben hat; allein entscheiden Sie nicht in diesem Sinne, so kann auch die Regierung das Fremdengesetz nicht mehr handshaben. Herr Prästdent, meine Herren, diese Alternative ist nicht richtig; wenn auch der Vroße Rath heute — er wird es nicht thun und ich werde auch den Antrag nicht sellen — den Beschluß bes Regierungsrathes nicht genehmigt so ist diese ein einzelner des Regierungsrathes nicht genehmigt, fo ift diefes ein einzelner Beschluß und der Regierungsrath wird denselben vollziehen; allein er wird auch im Uebrigen die Gesetze vollziehen, das erwarte ich von ihm. Ich will im Fernern nicht eintreten, obgleich ich auch über den formellen Punkt, den der Berr Berichterstatter der Bittschriftenkommission beleuchtet hat, Einiges bemerken konnte, namentlich barüber, ob die eingelangte Borftellung eine Beschwerdeschrift oder eine Petition sei; ich glaube, sie trage den Charafter von Beiben; es ift eine Beschwerbe, eine Art Rlage über bas Benehmen bas Regierungsrathes, allein in ber Rlage selbst ist bereits vorausgesett, daß der Regierungsrath zu dem gefaßten Beschlusse kompetent gewesen sei; man bedauert bloß, daß er so gehandelt habe, und dann kommt die Bitte der 1800 Unterschriften von Bewohnern des Amtsbezirks Courtelary: Serr Baswis, welcher bei ihnen ein Spital gegründet, in bürgerlicher Beziehung sich fortwährend vortrefslich ausgezeichnet habe und ein wahrer Wohlthäter für die Armen und Unglücklichen war, möge auch ferner im Kanton gelaffen werben. Ich wiederhole meinen Antrag, es möchten fammtliche zu Gunften bes herrn Dr. Bagwit eingelangten Petitionen bem Regierungerathe empfehlend jur Berücksichtigung jugefandt werden.

Herr Präsibent. Nur eine ganz kurze Berichtigung und Erklärung. herr Karrer hat gesagt, die Bittschriften seien erst vorgestern eingelangt; dieses ist aber ein Irrthum; sie wurden schon am Montag eingereicht und dem Regierungsrathe überswiesen. Freilich langten auch vorgestern solche Bittschriften ein, allein sie waren vollkommen gleichen Inhalts, wie die bereits dem Regierungsrathe überwiesenen. Herr Karrer beklagt sich ferner

barüber, daß die Bittschriftenkommission so spät zusammen geboten worden sei; auch hier bin ich eine Erklärung schuldig; denn ich als Präsident des Großen Rathes, bin auch Präsident der Bittschriftenkommission, und ich habe dieselbe versammeln lassen. Die Angelegenheit hatte sehr Eile, da man nicht lange zögern kann, einen Beschluß aufzuheben oder die Bollziehung zu verschieben, welche auf den 15. Januar in Kraft treten soll. Es war der specielle Bunsch des Herrn Gigon, daß man diese Bittschriften mit Peförderung behandle; noch gestern hatte er dieses hier verslangt, worauf ich öffentlich erklärte, ich werde die Sache heute an die Tagesordnung segen.

Karrer. Nur eine kurze Bemerkung. Ich bin einverstanden mit der Dringlichkeit der Sache, allein es sind noch andere eben so dringliche Angelegenheiten, welche noch nicht beshandelt wurden, namentlich meine Mahnung, welche dahin geht, daß die Regierung den Befehl ertheile, daß die Bestimmung der Militärverkassung, betreffend den Abendunterricht der Rekruten im Januar, vollzogen werde. Wenn diese Mahnung nicht in Kurzem hehandelt wird, so ist die Bollziehung eine reine Unsmöglichkeit.

Gigon. Berr Brafident, meine Herren! Die gegenwartige Berhandlung ift rurch die Betitionen herbeigeführt worden, welche in Bezug auf herrn Baswit an den Großen Rath gerichtet worden find. herr Brunner hat in seinem Eingangeberichte die Bahl der Unterschriebenen nicht angeben wollen; gut, ich werde sie Ihnen sagen, sie beläuft sich auf 1728. So hoch beläuft sich Die Bahl der Unterschriften, Die am Ende einiger von wenigen Gemeinden des Amtobezirfs Courtelary eingefandter Beitionen fteben. In den Rapporten der herren Brunner und Stettler, Berichterstatter der Petitionskommission, ist viel von Gesetzen, aber wenig von Menschlichkeit die Rede. Ein Gesetz, das stets angesührt wird, ist das von 1816; es findet aber hier, wie bereits bemerkt worden, feine Anwendung. Herr Baswis — und dieß geht aus den Aften hervor — ist im Jahre 1837 nach Bern gekommen, um als Privatdocent auf der Universität aufzutreten. Bu gleicher Zeit sette er seine Studien fort, und bald darauf erward er sich durch seine Talente das medizinische Doktordiplom erster Klasse. Herr Baswis deponirte auf der Kantonalbank um eine Aufenthaltsbewilligung im Kantone zu erhalten, 800 Franken und diese Hinterlage ist vor einigen Tagen kaum zurückzezogen worden. Aus diesem Umstande ziehe ich nicht die Folgerungen, wie Herr Brunner; denn es ist flar, daß Herr Baswis unter dem Drucke seines Ausweisungsdefrets und den Ausgang unsere heutigen Verhandlungen nicht kennend, seine Gelder einziehen wollte, ohne den letzten Augenblick zu erwarten. Während den zwölf bis dreizehn Jahren, die Herr Bagwig in St. Immer zubrachte, hat er Liebe und Achtung fich zu erwerben gewußt; er war immer ein Mitglied bes Gemeinderaths. Letterer Umftand beweist besonders, daß er das öffentliche Butrauen fich anzueignen verstand. herr Baswis ift febr großmuthig, giebt häufig Almofen und hat fraftig jur Grundung des Spitale in St. Immer beigetragen. 3ch will damit nicht fagen, daß er Alles allein gethan, daß er allein die nothigen Gelder dazu hergegeben habe, nein, meine Herren; aber er ift es, der zu Errichtung des Spitals die Bahn brach. Später hat er mit großen Koften fur die Aranken Bahn brach. Später hat er mit großen Kosten für die Kranten chirurgische Instrumente, Instrumente, welche 150 bis 200 Franken kosteten, angeschafft und gewiß wird er keinen Centime für die Behandlung der Kranken beziehen, denen diese Instrumente helsen follen. Auch entbehrt das Gerücht, das man emsig zu verbreiten bemüht war, als ob Herr Baswis, wenn auch großmuthig gegen die Armen, sich von den Reichen gut bezahlen lasse, jeglichen Grundes. Herr Juillard sagte Herrn Carlin: "Dr. Bagwis nat meinen Schwager während seiner letten Krankheit gepslegt und nach seinem Absterben ließ er sich eine Summe von 20 Louieb'or bezahlen;" dieß ift die einzige That, welche ihm vorgeworfen wird. Wenn man aber bedenft, daß diefer Doftor mehrere Rachte am Bette des herrn Culmann jugebracht hat, wenn man feinen Beitverluft und feine Bemühungen in Rechnung bringt, fo wird man finden, daß er mit diefer Rote nicht überfordert hat. Es ift bieß übrigens die einzige Rlage, welche gegen Herrn Bagmit erhoben worden ift. Doch nein, ich nehme meine Worte zurud! Roch eine Rlage wurde gegen ihn angeführt und zwar von Seite bes

Berrn Gouvernon. Biffen Gie warum? Beil die Argneien fut ben Spital in einer andern Apothete und nicht bei ihm genommen worden find. Er beflagte fich darüber bei Berrn Regierungerath Fischer, ber in Diefer Sache fich beim Spitalverwaltungerath ju St. Immer Raths erholte; Diefer gab zur Antwort, daß wenn man fie nicht bei herrn Gouvernon nehme, man fie da nehme, wo man fie zehn Brozent wohlfeiler haben tonne. Durch die Bemuhungen des Herrn Dr. Bafwit haben die Arzneien so wohlfeil bezogen werden fonnen. Dieß ist der mahre Klaggrund, ich fenne keinen andern. Das sind also die wichtigen Beweggrunde, die den Ausweifungebeschluß veranlagten! Doch nein, ich irre mich, es giebt noch einen andern! Ich habe aus bem lefen bes regie-rungerathlichen Berichtes erfeben fonnen, daß man herrn Bagwig die Unordnungen zuschreibt, welche in St. Immer stattgefunden haben. Und in diesem Berichte sagt man, herr Baswis hat, wenn auch die Untersuchung keinen einzigen Beweis leistete, an den Unordnungen Theil nehmen oder wenigstens Schuld daran fein fonnen. Deine Berren, ich felbft wohne in St. Immer und ich wußte nicht, daß dort Unruhen ftattgefunden hatten, es fei benn, daß Sie eine simple Wirthshausprügelei fo betiteln. Die Unordnungen vom 7. September bestehen in einer Ohrfeige, einer Berfon applicirt, die dieselbe wohlverdiente, und Dr. Bagwig war Diefer Cache gang fremt, ja diefen Tag nicht einmal in St. Immer anwefend. Diefe Erflarung murde herrn Carlin abgegeben und von andern Berfonen bestätigt. Babr ift es, daß Unordnungen hatten statifinden können, wenn es bem Sohne bes Geschlagenen gegludt mare, Feuer ju geben. Wahrscheinlich hat man hier bas Datum verwechselt und will von einer andern Biribshausprugelei fprechen, welche am 5. September ftattgefunden hat und wobei gerr Bagwin auch nicht betheiligt war. Aus diesen Thatsachen fonnen alfo vernunftigermeife feine Beweggrunde gur Ausweifung gezogen werden. Rein, meine herren, mas in St. Immer fich zugetragen, fann man nicht Unordnungen nennen, denn das Gleiche ereignet fich in Bern unter ben Augen ber Regierung und man legt fein Gewicht darauf. Aber man fügt auch noch bei, daß herr Bagwig fich in die Bolitif gemischt habe. Ei nun, wenn bas auch mare, wird man im Ranton Bern oder beim Raifer von Marosto Jemanden verbieten, sich über Tagesbegebenheiten auszusprechen? Ich glaube, Herr Baswis habe wie jeder Andere das Recht gehabt, die Handlungen der Regierung zu beurtheilen. Aber ich gehe in diefer Sinficht noch weiter. Ich laffe es auf den Beweis ankommen ob herr Bagwig fich in die Bolitif gemischt habe. Die gange Schuld Des herrn Bagwig besteht darin, daß er das Unglud hatte dreien Bersonen zu mißfallen. Wenn diese Bersonen ihn haffen, so muß man es Brivatintereffen zuschreiben; aber Thatlache ift es, daß fie Einfluß auf den Direftor ber Bolizei ausgeubt haben. 3ch habe gesagt, daß man bis jest wenig von Menschsaben. Ich nave gesagt, das man die sein weinig von wiensuplichfeit gesprochen und ich glaube doch, Herr Baswis habe wegen seines Betragens und wegen seiner geleisteten Dienste einiges Recht auf Berückstägung. Im Jahre 1844 wurde er dem vierten Bernerbatilon zugetheilt, obschon er sich sträubte. Denn damals schrieb Herr Baswis an die Militärdirektion und machte sie aufmerksam auf die Folgen seiner Eintheilung, "ich würde, so sagte gemeine Eizenschafte als wegenischer Staatsbürger verlieren." er, meine Eigenschaft als preußischer Staatsburger verlieren." Aber man berucksichtigte sein Gesuch nicht, wie die Antwort der Militärdirektion es beweist, die den Aften beigesügt ift. Herr Baswis wurde also gezwungen am Sonderbundsseldzuge Theil zu nehmen. Es ist wahr, dieser Feldzug ist bei der Majorität kein Empfehlungsgrund! Was sind nun die Folgen dieser Eintheilung? In was für eine Lage hat man Herrn Baswis gebracht? Man hat ihm ein medizinisches Doftordiplom gegeben, wonach er im Kanton Bern seinen mediginischen Beruf ausüben darf und in jenem Zeitpunkte hatte doch Herr Bagwig feine andern Schriften vorzuweisen, als die welche er noch heute hat, um sich eine Aufenthaltsbewilligung zu verschaffen und doch wurde er damals geduldet. Herr Baswis leistete nämlich genügende Garantien; er hatte bei der Kantonalbank 800 Franken deponirt. Später wurde er in die eidgenössische Armee eingetheilt. Und die Folge von Allem diesem ift, daß Gerr Baswis seine Eigenschaft als preußischer Staatsburger verloren hat und heimathlos geworden Sie wiffen, meine herren, daß nach einem Bunbedgefet bie Beimathlofen nicht aus einem Rantone ausgewiefen werben fonnen. Wenn herr Bafiwis damals eine Aufenthaltsbewilligung erhalten fonnte, die bis jest alle Jahre erneuert ward, warum hat man fie

1850 nicht erneuern wollen? Herr Polizeibireftor Brunner sagt uns, daß sich herr Baswis nicht habe legitimiren und die vom Gesetze von 1816 gesorderten Schriften nicht habe herbeischaffen können. Nun hat man Ihnen bereits gesagt, daß nicht das Gesetz von 1816 es ist, welches auf herrn Baswis angewendet werden kann. Dieser ist jest im Besth einer gewissen Art von Henrachtschein Man wendet ein, daß berfelbe nicht nach dem Mufter abgefaßt fet, welches bas obenangeführte Befet vorschreibt. Allein es ift diefer heimathschein entweder gultig oder nicht gultig. gultig, so hat herr Bagwit bereits jur gegenwärtigen Stunde feine Eigenschaft als preußischer Staatsburger verloren und ist desphalb heimathlos geworden, da er, ein Fall der in besagtem Heimathschein vorgesehen ift, in schweizerischen Militardienst getreten ift. Ober der Beimathichein ift nicht gultig, bann muß man denfelben nicht gegen herrn Bagwig gebrauchen und fagen, daß er beimathlos werden tonne. Aber, meine Herren, er fann co nicht mehr werden, er ift co fchon, denn der fragliche Aft ift gewiß in Breugen gultig und herr Baswis hat bereits gegen die darin enthaltenen Bedingungen sich verfehlt. Ich niederhole es, herr Baswis ist nun in einer folchen Lage, daß er weder nach Preußen, noch in ein anderes Land gehen fann und als Heimathlofer fann man ihn auch feinem andern Schweizerfantone aufburden. herr Brunner hat und auch gefagt, daß herr Bagwig nicht aus politischen Beweggrunden weggewiesen worden sei; er habe es seiner eigenen Nachlässigfeit zuzuschreiben, wenn er feine Aufenthaltsbewilligung erhalten hatte, indem man ihm hinreichend Zeit gegeben, um die erforderlichen Schriften herbeizuschaffen. Aber die Borichrift, diese Aftenftude berguschaffen mar an und fur fich bereits eine Musweifung, Da man wohl wußte, daß Berr Bagwig die geforderten Schriften als politischer Flüchiling fich ju verschaffen nicht im Stande sein wurde. Es ift gerade als ob man von einem papstlichen Soldaten, Der Defertirt mare, verlangte, er folle fich vom Bapfte Ausweisschriften verschaffen, um rubig in der Schweiz leben zu konnen; das Gleiche mare es auch mit einem Soldaten des ruffischen Rais fere. Wenn man den Willen gehabt hatte und besonders wenn man gegenüber dem herrn Bagwig gehandelt hatte, wie gegen= über andern Individuen, fo hatte man die Aufenthaltsbewilligung um fo eher gestatten follen, ale das Befes von 1816 in Diefem besondern Falle feine Anwendung findet. Man ift aber noch weiter Die herren Brunner und Steitler haben erflart, daß von dem Augenblide an, wo fowohl die Bolizeidireftion als der Regierungerath innerhalb den Grenzen ihrer Kompetenz gehandelt hatten, es dem Großen Rath nicht mehr zufame, das Befuch der Betenten anzunehmen. Da gerade die Rede von der Kompetenz ift, so sage ich, daß auch die Behörden, welche seiner Zeit Herrn Bagwin ein Diplom als Dottor der Medigin ausfertigten, die ihm die Braxis im Kanton Bern gestatteten, ihre Kompetenz nicht überschritten haben, und doch verhindert der gefaßte Ausweisungsbefdluß den herrn Bafwis, Rrante im Ranton zu beforgen. herr Brunner hat, ale er von herrn Bagwig gesprochen, gesagt, er fei ein Jude und auf das Wort "Jude" einen besondern Rachdruck gelegt. 3ch bringe bei dieser Gelegenheit einfach in Erinnerung, Daß Die Berfaffung Die Religionsfreiheit gemahrleiftet. Die Biffenschaft fragt nicht nach dem religiosen Glauben und wenn ein Densch feine Pflicht thut, wenn er rechtschaffen ift, so soll man nicht fragen, welchem Religionsbefenntniß er angehöre. Es fann sehr leicht eintreffen, daß ein Jude ein eben so edler Mann ist, als herr Brunner und ich. Ich fasse mich furz zusammen. Die Lage, in welche man herrn Baswis versetzt hat, hat ihn heimathlos gemacht, da man ihn zwang, den Sonderbundsfeldzug mitzumachen, und als schweizerischer Soldat kann er von einem Tage zum andern unter die Baffen gerufen werden. Er fann jum Beispiel am 14. d. einberufen werden und wenn er fich nicht ftellt, fo fann er vor ein Kriegogericht gezogen werden. Sie sehen, in welche Lage sie einen Menschen gebracht haben. Des folgenden Tages, am 15. b. ift er genothigt den Kanton zu verlaffen. Ift das Menschlichfeit? Man muß feineswegs glauben, daß die Bewohner bes St. Immerthales der Regierung Demmniffe in den Weg zu legen gesucht haben, nein, meine Herren, es ift ihnen bloß daran gelegen, einen Mann bei sich ju behalten ber von Ruten gewesen und noch von Ruten ift und ihr Betragen ift der Ausbruck ihrer Erkenntlichkeit. Das ist's, was ich zu fagen hatte. Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich schließe einfach auf Rudweisung der

Bittschriften an ben Regierungerath mit Empfehlung. 3ch beweife badurch mein Vertrauen auf die Gerechtigfeiteliebe biefer Behorbe.

Elfässer, Regierungerath. herr Prafident, meine herren. Niemand mehr als ich will das durch die Verfassung aufgestellte Petitionerecht gewährleisten. Allein wenn der Große Rath das Recht hatte, sich in die Geschäfte einzumischen, die in der Kompeteng der Direktionen oder des Regierungsrathes liegen, fo würde dadurch nicht nur der Geschäftsgang gehindert, sondern es würde auch die oberste Landesbehörde viel Zeit verlieren. Zu den vorliegenden Vorstellungen übergehend frage ich, wer ist der Beschwerdeführer? Es ist feineswegs Dr. Baswis. Bagwig wurde ausgewiesen, weil er sich nicht gehörig legiti-miren konnte. Statt sich diesem Ausweisungsbeschlusse zu widerseifer, hat er ihn theilweise vollzogen und zwar auf folgende Weise: Es sind 14 Tage und nicht 10, wie es Hr. Gigon beshauptet, daß Hr. Baswis die auf der Kantonalbank hinterlegten Fr. 800 zurückfordern ließ; ich ermächtigte ihn, diese Summe zu behandigen. Einige Beit darauf verlangte er, durch Bermittlung Des Gemeinderaths von St. Immer und des Regierungsstatthalters von Courtelary einen Paß, der ihm auch ausgeliefert wurde; dadurch wurde er in die Möglichkeit versett, nach Engsland oder Amerika zu wandern. Dr. Baßwiß hat also die Garantie, die er gegeben, gurudgenommen und auf der andern Seite einen Pag nach dem Havre verlangt; dadurch gab er beutlich zu erkennen, daß er beabsichtige, sich dem Ausweisungsbeschlusse zu unterziehen. Noch mehr, fr. Baswis hat sich nicht einmal gegen den Beschluß beschwert; Sie werden seine Unterschrift in keiner der vorliegenden Beschwerden sinden; dieß beweist, daß er mehr als Niemand die Gesetlichkeit der gegen ihn getroffenen Maßregeln anerkennt hat. Was verlangen nun die mit 1700 bis 1800 Unterschriften versehenen Bittschriften? Die Aufhebung des Beschluffes oder wenigstens die Einstellung der Bollziehung deffelben. Riemand wird in Abrede stellen, daß der Große Rath die Befugniß hat, über Dieselben zur Tages-ordnung zu schreiten, indem aus keinem einzigen Aktenstücke her-vorgebt, daß fr. Baswis die Schritte der Bitisteller genehmigt; es ist sogar erlaubt daran zu zweifeln, daß er dazu eingewilligt, da das Gesuch desselben im Widerspruche steht mit den von Hrn. Baswis getroffenen Vorbereitungen zur Abreise. Sie wissen nun, daß wenn man sich freiwillig einer Sache unterzieht, anzunehmen ist, man verzichte auf die Vertheibigungsmittel. Dieß hat nun Hr. Maßwiß durch die Zurüknahme der Fr. 800 und durch sein Ansuchen um einen Paß gethan. Hr. Karrer hat die bis zum Jahre 1850 gegebene Bewilligung als eine Aufsenthaltsbewilligung angesehen; es ift allerdings eher eine Aufsenthalts als eine Niederlassungsbewilligung; mag man dieselbe rennen mie man mill sa klaikt immarkin karaastellt das nennen wie man will, so bleibt immerhin hergestellt, daß Hr. Baswis die zur Erhaltung derselben nothwendigen Schriften nicht vorgelegt. Hr. Karrer hat außer Acht gelassen, daß Hr. Baswis in Folge einer Toleranzbewilligung sich nur auf beschrifte Zeit im Kantone aushalten konnte, und daß diese Beschriften willigung einer jährlichen Erneuerung unterworfen war. Harrer behauptet, Hr. Baswis habe seine Aufenthaltsbewilligung auf die Borlage eines französischen Passed hin erhalten. Dieß stelle ich in Abrede. Ein solcher Pas wurde Hrn. Baswis nie ausgeliesert. Er hat einsach den Empfangschein des bei der Bank hinterlegten Geldes vorgewiesen; hätte er andere Schriften vorgelegt, 3. B. einen französischen Pag, so würde die ihm ausgestellte Bewilligung davon Erwähnung thun. Wenn pr. Bagwig gesehen hätte, daß in derselben nichts davon gesagt, jot. Duput geseigen hatte, daß in derseiden nichte bavon gesugt, so hätte er sicherlich nicht gezögert zu bemerken: "Die Bewilligung wird mir gegen Hinterlage eines kranzössischen Passes ausgestellt, ich ersuche Sie dieß zu erwähnen." H. Baswiß war verpslichtet, seine Aufenkaltsbewilligung am 1. Juli eines jeden Iahres erneuern zu lassen, und am 1. Juli 1850 hätte er sie neuerdings erneuern lassen sollen. Was ift nun geschen? Hat er es der Mühe werth gefunden, sich zum Regierungsstatthalter zu begehen? Hat er diese Erneuerung nachgesiucht? Nein meine ju begeben? Sat er diese Erneuerung nachgesucht? Rein, meine Herren. Und hat die Regierung sich bemüht, Schritte gegen ihn zu thun, so daß man sagen könnte, sie habe Zwistigkeiten gesucht? Gewiß nicht. Sie hat bis zum 17. August Geduld gehabt. Dieses Datum aber hat Hr. Baswit dem Regierungsstatthalter

nicht angegeben. Dier ift das Schreiben; ich will es ablesen: "Dr. Baffewit halt sich schon seit mehreren Jahren in St. Immer auf, ohne die Ausweisschriften vorgelegt zu haben, die von jedut, ohne die Ausweisschriften vorgelegt zu haben, die von jes dem Fremden gefordert werden, der sich im Kantone niederzulassen gebenkt; wir ersuchen Sie daher, ihm zur Erfüllung dieser Borschriften eine Woche Frist zu geden, indem er nur eine Toleranzbewilligung besitht, die der jährlichen Erneuerung unterworfen und seit dem 1. Juli letihin ausgelaufen ist." Man war gewiß berechtigt, von Herrn Baswis die Vorlage dieser Schriften zu verlangen. Es sind hier zwei Sachen zu untersuchen. Der Nechtspunkt wurde sehr klar von Herrn Brunserund dem Berichterstatter der Bittschriftenkommission auseinsanderenselbt: ich will nur noch bestügen das der nan Gerrn andergesett; ich will nur noch beifugen, bag ber von herrn Bagwig vorgelegte Beimathichein feineswegs nach bem bem Gefete von 1816 angehängten Formular abgefaßt ift. Der S. 16 fagt: "Unter Beimathschein wird ein von der eigenen Ortsobrigfeit bes Fremden ausgestellter und von beffen Landesregierung gehörig legalifirter öffentlicher Aft verstanden, wodurch der Trager, gleich wie allfällig dessen Ehefrau und Kinder ale Angehörige seines Beimathsortes erklärt werden, und ihnen die Aufnahme daselbst zu allen Zeiten und unter allen Umständen förmlich zusgesichert wird." Nach diesem Paragraphen muß also der Fremde stets in seinem Lande Aufnahme sinden. Der vorgelegte Schein aber erwähnt dieß nicht, sondern enthält im Gegentheil entgegens gesette Bedingungen; so ist die Ermäcktigung, in fremden Landen sich aufzuhalten, auf drei Jahre beschränkt; es ist ihm ferner untersagt, in Militärdienste zu treten u. s. w. Was die Aufsührung des Herrn Baswiß seit seinem Aufenthalte im Kanston Bern betrifft, so hat Herr Gigon denselben außerordentlich gerühmt; er hat seinen Wohlhätigkeitsssinn und seine Menschapensiehe bernprzeholben; ich mill diese Gegenschlesten micht in Alberd liebe hervorgehoben; ich will diese Eigenschaften nicht in Abrede stellen, benn biese find bei ben Juben nicht selten. Berr Gigon hat und noch andere Tugenden aufgezählt und feine reiche Wissenschaft erwähnt; ich will auch nicht in Abrede stellen, daß Berr Baswis ein ausgezeichneter Arzt ist, allein ich behaupte, daß der Aufenihalt desselben in St. Immer Folgen gehabt, welche die Regierung in die Nothwendigkeit verlett, von dem Rechte Gebrauch zu machen, welches ihr laut Verfassung und Geset zukömmt und über das sie Niemanden Rechenschaft schuldig ift. Herr Karrer sagt: Ich habe die Aften gelesen und aus diesen ergibt sich nicht das geringste Indicium, daß Herr Baswis an den Unordnungen, die in St. Immer stattgefunden, Theil genommen; kann Jemand bezeugen, daß er daran betheiligt war? Nun dann, weil man es wünscht, werde ich antworten: ja, es sind Indicien vorhanden, daß Herr Baswitz an diesen Unruhen Theil genommen und mehr oder weniger Urbeber derschlang ist. selben ift. hier kommen wir auf die Thatsachen. Es ift nothe wendig, daß man die Unrichtigkeiten, die in dieser Bersammlung angebracht worden, hervorhebe. Es wurde gesagt: der Amis-bezirk Courtelary war stets ruhig. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben die Akten gelesen; aus diesen werden Sie entnommen haben, daß zur Zeit der Erlassung des fraglichen Beschlusses ziemlich ernsthafte Auftritte entstanden sind, daß man fogar das Eigenthumsrecht verletzt hat. Ich sage nicht, daß Herr Basinis selbst der Urheber dieser Auftritte gewesen, allein iedenkalls mar er die Reranlassung dazu. Was geschach jebenfalls war er bie Beranlaffung bazu. Bas geschah, als ihm der Ausweisungsbeschluß mitgetheilt wurde? Einige Bürger verfügten sich vor sein Haus und gaben ihm eine Serenade; dieß war erlaubt, fagt man. — Herr Baswis halt eine Rede, dieß war wieder erlaubt. — Allein was war dieß für eine Rede? Mach den Beugenaussagen sagte er Folgendes. habe die Aften in den Haugenaussagen jagte er Folgendes. Ich habe die Aften in den Handen, und aus den Zeugenaussagen geht hervor, daß Baswitz, als ihm die Volksmasse den Triumph brachte, sagte: Diese Ehrenbezeugung gelte als Charivari für drei Denuncianten; drei Issuiten sind die Urheber meiner Aussweisung u. s. w. Die in Folge dieser unklugen Worte aussgeregte Masse begab sich nun in einen benachderten Gasthof, wo einer der drei auf diese Weise verläumdeten Vürger isdtlichten bermundet murde. Hatte nur Berr Rasmit nicht die Weiset verwundet wurde. Satte nun herr Bagwit nicht bie Pflicht, Die burch seine Rebe aufgebrachte Bolksmenge zu beschwichtigen? ift er daburch, daß er sich still verhielt, nicht zum intellektuellen Urheber dieser Auftritte geworden? Wenn auch die gesetlichen Beweise nicht vorhanden maren, um die Gefete gegen ihn anzuwenden, fo find biefe Thatfachen hinlangliche Beweife, bag

er sich für immer bes Afplrechtes, das wir ihm so willig ge-währt, unwürdig gemacht hat! herr Gigon behauptet, daß ber mighandelte Bürger nicht ftark verlett worden, indem er einige Tage nachher wieder ausgehen konnte; durch die ärztlichen Gutachten ift jedoch hergestellt, daß er nicht weniger als zwanzig Tage lang arbeitsunfähig war. Bergebens sucht man die Unruben, bie in St. Immer ausgebrochen, in Abrede zu ftellen; Die Berichte bes Landjägers Collier find bei ben Aften; er be-hauptet, daß mehrere Burger unerwartet angegriffen wurden; er felbst wurde geschlagen, und seine Unisorm und seine Epauletten heruntergerissen. An den ihm geschlagenen Wunden hat er lang gelitten und in Folge dessen seine Obern gebeten, sie möchten ihn, in Berücksichtigung seines hohen Alters, an einen ruhigern und sichern Ort versetzen, indem hier die Polizei zum Schutze der Bürger nicht hinreiche. Aus mehrern Berichten des Regierungsstatthalters, die bei den Aften liegen und die der Präsopinant einsehen kann, geht hervor, daß die Unruhen im St. Immerthale sich öfters erneuert haben; est that jedoch dieser Beamte stets sein Möglichstes, um denselben vorzubeugen oder ein Ziel zu setzen. — Da die Bersammlung darüber einstimmig ist, daß die Justiz und Polizeidtrektion in ihrer Kompetenz gehandelt und mit jeder möglichen, durch die Humanität gebotenen, Schonung zu Werke gegangen ist, — da ferner ihre selbst wurde geschlagen, und seine Uniform und seine Epauletten botenen, Schonung zu Werke gegangen ist, — da ferner ihre Korrespondenz und ihre Beschlüsse seit zwei Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Kanzleitische liegen und man ihr, laut diesen, einscht auf dem Anngteringe tregen and nan fit, natt biefen, nicht den geringsten Vorwurf machen kann, daß sie während der sechst verstoffenen Monate ungesetzliche oder unregelmäßige Versfügungen getroffen, mögen auch die gelehrtesten Juristen die Sache noch so genau untersuchen, so ist es wirklich sonderbar, daß man die Kassation eines gesetzmäßigen Beschlusses verlangen kann? Wie kann man der Verfassung ungeachtet, welche nicht gestattet, daß man der Bollziehung der gesetzmäßigen Beschlusse, der vollziehenden Gewalt Kinderrivse entgegensetze die Einstellung der vollziehenden Gewalt Hindernisse entgegensetze, die Einstellung derselben beantragen? Dadurch wurde man der gesetzgebenden Gewalt den Charafter einer Administration verleihen; dieß hieße die Autorität der Regierung schwächen, mas jedoch vielleicht Einzelne munschen. Süten wir uns, zu einer solchen Anarchie Hand zu bieten, die Folgen wären unermeßlich. Ich erwarte alfo, daß Sie über die von Dritten ju Bunften eines Burgers eingereichten Beschwerden, der nicht nur nicht reflamirt, fondern sogar angefangen hat, den gefaßten Beschluß, über den sich Andere so laut beklagen, zu vollziehen, zur Tages-ordnung schreiten werden. Dadurch wird man, wie zu hoffen ist, dieser faktischen Aufregung, von der man schon so lange Gebrauch macht, ein Biel fegen.

Funk. Ich will mich ganz kurz kassen und zwar hauptstächlich beswegen, weil sich in der Hauptsache bis jest durchaus kein Widerspruch erhoben hat. Alle Redner, welche bis dahin das Bort ergriffen, sind darüber einverstanden, daß der Große Rath gegenüber dem Ausweisungsbeschlusse des Regierungsrathes die Tagesordnung zu erkennen habe. Ich ergreise das Wort hauptsächlich, um den Antrag des Herren Karrer näher ins Auge zu fassen; derselbe geht dahin, der Große Rath möge die lleberweisung der Petitionen an den Regierungsrath beschließen mit der Empschlung dieselben zu berücksichtigen. Herr Prässbent, meine Herren! Vorerst habe ich dagegen zu bemerken, daß es nicht am Großen Nathe ist, auf diese Weise einen Beschluß zu fassen; dem Regierungsrathe bleibt so die Freiheit, zu thun, was er für gut sindet; er kann entsprechen oder nicht entsprechen. Herr Prässdent, meine Herren! Wenn Derr Karrer wünscht, daß der Große Rath eine solche Ueberweisung mit Empschlung beschließe, so hätte er etwas beisügen sollen, nämlich daß der Große Rath den Regierungsrath aller Folgen und aller Verantwortlichseit enthebe. Gegenüber dem Gesch über die polizeilichen Verhältnisse her Fremden ist es eine große Berantwortlichseit, wenn dasselbe nicht gehandhabt wird, und es können sich daran sehr nachtheilige Folgen fnüpsen unter gewissen Verumständungen. Der Regierungsrath wird daher, wenn der Große Rath ihn nicht aller Folgen und aller Verantwortlichseit enthebt, die Ueberweisung mit Empschlung nicht berüssen, und wie erscheint dann eine solche Erklärung des Großen Rathes? Alls ein Verseisung mit Empschlung nicht berüssen, der Dr.

Bagwis habe bereits fein preußisches Burgerrecht verloren , er fei bereits ein heimathloser, welcher bem Kanton Bern auffallen muffe. Wenn Gie Diefe Motive aufnehmen, fo ift bie Frage der Beimathlofigfeit entichieden, ohne daß von Seite der Eid-genoffenschaft oder des Dr. Bagwig oder von Preugen irgend ein Unspruch an Bern gerichtet worden mare. Der Ranton Bern wurde durch Anerkennung Dieses Motives sagen: Ja, Dr. Bagwit hat sein preußisches Burgerrecht verloren, und wir erkennen ihn als heimathlosen an. Dazu möchte ich keine Sand bieten, sondern warten, bis diese Frage enischieden ift. Uebrigens ift dieser Borwurf materiell durchaus unbegrundet. Die Coleranzbewilligung war bereits abgelaufen im Juli 1850; pon da hinweg hat Berr Dr. Baswis durchaus keine Toleranz bewilligung mehr erhalten, sondern es wurde einfach mit der Ausführung des Beschlusses gewartet bis jum 1. Januar 1851. Run ift heute von herrn Rarrer ein Beimathoschein vorgewiesen worden zu Gunsten des Herrn Baywis, und aus diesem Scheine baben Sie vernommen, daß Herr Bagwis im Juli 1851 vom preußischen Staatsministerium des Innern als preußischer Unterthan anerkannt worden ift. Run ichreibt bas Bundesgeses über Die Deimathlofigfeit vor, daß Jemand nur als heimathlos ju betrachten ift, wenn er in einem ausländischen Staate nicht beimathsberechtigt ist. Wenn aber das vorgewiesene Aftenftud richtig ift, worin das preußische Staatsministerium erklart, daß Dr. Bagwig preußischer Unterthan fei, wie fonnen ba noch Bweifel Darüber malten, ob er wirklich preußischer Unterthan fei oder nicht? Ich möchte daher zuwarten, bis die Frage der Seimathlosigfeit von anderer Seite in allem Ernste angeregt wird; bann ift es immer noch Beit genug. Ueber Die Sache felbft will ich fein Wort verlieren.

v. Känel, Fürsprecher. Mit der Urt und Beise, wie die Bittschriftenkommission bezüglich der Kompetenz die Sache anfiebt. bin ich durchaus einverstanden, so wie, daß die Justig- und Polizeidirektion und der Regierungsrath in ihrer Kompetenz gehandelt haben , wenn fie eine Toleranzbewilligung verweigerten. Man fann gewiß nicht so weit geben, wegen jedem Fremden, welchem Diejes geschieht, fich beim Großen Rathe zu beschweren. fofern nicht etwa gesetliche Borichriften verlett worden find, mas im vorliegenden Falle nicht geschehen ist. Ebensosehr muß ich aber den Antrag und die Auffassungsweise des Herrn Karrer billigen, welcher gleichwohl die Petitionen, um welche es sich heute handelt, dem Regierungerathe zur Berücksichtigung empfeh-lend zuweisen will. Man könnte fagen, es liege in diesem Antrage ein Widerspruch, denn wenn der Regierungsrath das Fremdengesetz gehandhabt habe, so fonne er auch bei einer Burudweisung nicht anders handeln, als wie er gehandelt hat. Allein das ist nicht richtig, benn das Fremdengejet giebt dem Regierungerathe eine gemiffe Latitude, fo oder anders zu handeln. Die strengen Borschriften der 88. 15 und 16 des Fremdengesetes finden nicht überall Anwendung, namentlich nicht bei der Ertheilung der fogenannten Aufenthalts - oder Toleranzbewilligungen; es ist viels mehr ausdrücklich vorgesehen, daß bezüglich solcher Fremden, welche nicht ganz regelrechte Schriften haben, ein Aufenthalt gestattet werden könne. Hier ist der Titel VI. des Fremdensgesess, welcher von den Geldhinterlagen der Fremden handelt, maßgebend, welcher im S. 60 folgendes fagt: "Die hinterlage, einer Gelosumme von Fr. 800 von Seite eines Landesfremden findet in folgenden Fällen ftatt: a. - b. Bum Behufe einer Aufenthaltsbewilligung ober Tolerang in solchen Fällen, wo er sich in Betreff seiner Legitimationoschriften nicht gang vollständig ausweisen konnte." Gerade in diesem Falle mar aber Berr Bagwiß; er konnte sich in Betreff seiner Legitimationoschriften nicht vollständig ausweisen, und daher hat man ihm den Aufenthalt gestattet gegen ein Depositum von Fr. 800, wozu er sonst nicht verpflichtet gewesen mare, weil er nicht verheirathet ift. Es ift somit durchaus fein Gefet verlett, wenn schon der Regierungerath feinen Befchluß abandert. Man konnte mir zwar entgegnen, und ich glaube, man habe es im schriftlichen Berichte auch berührt, Herr Dr. Baswis habe selbst faktisch feinen Aufenthalt aufgegeben dadurch, daß er das Depositum zurücks gezogen und feinen Pag verlangt hat. Allein was hatte er anbere thun follen? er mar ja ausgewiesen und mußte gewärtigen, von einem Tag zum andern fortgeschickt zu werden. 3ch finde

daher in biefem Faktum burchaus tein Verschulden auf Seite die Dern Baswis, wohl aber darin, daß man ihm das Despositum herausgegeben hat; dieses ist eine direkte Widerhandslung gegen den §. 64 des Fremdengesetzes, welcher folgendes vorschreibt: "Die Hinterlage haftet für die ganze Dauer des Aufenthalts in dem Kanton und wird dem betreffenden Inhaber nach breimonatlicher Auffundung wieder zugestellt: a) wenn ber Fremde den Ranion verläßt und rechtegultig bescheinigt, daß er für sich und seine Familie an einem andern Ort ein Niederlassungerecht gefunden hat; b) wenn er sich in dem hiefigen Ranton ein Burger» und Landrecht auf die hiernach (Titel VIII.) bestimmte Beise verschafft hat." Ift nun einer dieser beiden Fälle eingetreten? Nein, gar keiner. Herr Baswis ist noch zur Stunde im Kanton und hat nicht bescheinigt, daß er an einem andern Ort ein Niederlaffungerecht gefunden hat; ebenso wenig hat er sich im hiesigen Kanton ein Burgerrecht verschafft. Beil Berr Bagwig wirklich seines frühern Beimatherechts verluftig ift, fo liegt ber Schabe, wenn der Kanton wirflich dadurch ju Schaden tommen follte, gerade barin, daß man ihm das Depositum herausgegeben hat, ohne daß der Kall des Gesetzes vorhanden war. Im vorliegenden Falle wird aber fein Schade erwachsen, denn herr Bagwis, welcher Fr. 70 bis 80,000 Bermogen hat, familiens und finderlos ift und überdieß einen Beruf in ausgezeichneter Weise versteht, wird natürlich dem Kantone nicht zur Last fallen. Ich führte dieses bloß an, um zu zeigen, daß die Justizdirektion nicht gesetzgemäß gehandelt hat. Ich pslichte demnach dem Antrage des Herrn Karrer bei, weil ich glaube, es seie wirklich der Fall, gegen Herrn Baswis nicht diese strengen Gesetzesbestimmungen, sondern mildere Rückstellen eintreten zu lassen gewentlich des dehrerts dem Fremdens sichten eintreten zu lassen, namentlich da dadurch dem Fremdengeset nicht entgegen gehandelt wird. Es wurde zwar im Bor-trage des Berichterftattere des Regierungerathes hervorgehoben, Herr Baswis sei ein preußischer Jude. Es hat mich wirklich sehr unangenehm berührt, zu sehen, daß auf dieses Wort so bevoeutender Nachdruck gelegt wurde. Ich glaube zwar, man beabs sichtige nicht, dadurch religiösen Fanatismus zu pflanzen, obschon es mir auffällt, daß man den nämlichen Ausbruck auch in öffents lichen Blättern gebraucht hat. Man hat ferner die verschiedenen Bittschriften geltend gemacht, welche in jungster Zeit eingegeben worden find und verlangen, daß dem "Fremdenunwesen" abge-holfen werde 2c. Ich will den Werth und Unwerth dieser Bitts schriften nicht untersuchen; es war vor einiger Zeit in einem öffentlichen Blatte ein Schreiben zu lesen, welches darauf schließen laßt, wie folde Bittschriften zu Stande kommen; darüber baber fein Wort. Nur muß ich bitten, wenn man ftreng sein wolle, so solle man in allen Fällen Strenge ausüben, allein dieses scheint mir letihin nicht ganz geschehen zu sein. Die Polizeidirektion wird mit mir einverstanden sein, daß zur Niederlassung eines frangofifchen Burgers neben einem Paffe noch etwas anderes nothwendig ist, nämlich ein sogenannter Immatrikulationssschein der französischen Gesandtschaft, worin die Zusicherung gegeben wird, daß der Betreffende zu allen Zeiten wieder in seine Heimath zurückschen könne. Zufällig ist es mir nun bekannt, daß vor nicht sehr langer Zeit von unsern Behörden dieser Vorschaft schrift zuwiber gehandelt wurde. Ich will dem Faftum durchaus keine politischen Gründe unterschieben, denn ich kenne die politische Gesinnung des Betreffenden, welchem die Niederlassungs-bewilligung ertheilt wurde, durchaus nicht. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Schon als ich noch die Ehre hatte, der Justizdirektion vorzustehen, suchte ein gewisser Leo Zagot, gebürtig aus Algerien, um die Erlaubnig nach, hier einen Beruf ausüben zu dürfen; er hatte zwar einen Paß, war aber nicht im Stande, einen Immatrifulationsschein vorzuweisen, da die französische Gesandtschaft ihm einen solchen verweigerte; die Rieders laffungebewilligung wurde ihm daber wiederholt abgeschlagen. Lenthin habe ich nun in einer Zeitung unter ben Berhandlungen bes Regierungsrathes gelesen, daß die Niederlaffung vom Regierungsrathe aus gestattet worden fei, mahrend folche Bemil ligungen fonst von der Justig- und Polizeidirektion ertheilt werden. 3ch habe mich über die Sache naher erkundigt und auch wirklich gefunden, daß er weder einen Immatrifulationsschein befaß, noch auch ein Depositum hinterlegt hatte; gleichwohl war ihm nicht nur eine Aufenthaltsbewilligung, sondern eine förmliche Niederlaffungsbewilligung auf die Dauer feines Paffes ertheilt

worden. Ich will der Regierung darüber keinen Borwurf machen, muß aber die Mitglieder des Großen Rathes doch bitten, diese Thatsachen zusammenzustellen, denn Leo Zagot ist ebensogut ohne Heimathschein, als herr Baswip. Bas die Frage betrifft, ob herr Bagwit wurdig fei, daß man eine Ausnahme zu seinen Gunften mache und daß die Regierung mildere Rucfichten habe, darüber will ich von mir aus wenig fagen; es wurde mir zwar Bieles mitgetheilt, allein da mir dus wenig jagen; es wurde mir zwar Bieles mitgetheilt, allein da mir diesen Augenblick keine weitern Beweise zu Gebote stehen, so berufe ich mich lediglich auf ein authentisches Alftenstüd, welches von einem Manne herrührt, dem die gegenwärtige Berwaltung ihr vollständiges Jutrauen geschenkt haben muß, nämlich von Herrn Carlin, welcher als außerordentlicher Regierungskommissär eine Untersuchung über die Auftritte führte, welche bei dem Ständchen des Herrn Raumin Auftritte führte, welche bei dem Ständchen des Herrn Baswis stattfanden. Ich will hier dieses Aktenstüd ablesen, bemerke aber, daß es sehr flüchtig übersett ist. "Dr. Baswit ist seit 13 Jahren in St. Immer etablirt. Als geschickter Arzt leistete er der Bewölkerung sehr gute Dienste und besonders der arbeitenben Rlaffe, gegen welche er, wie man fagt, fich großmuthig und wohlihätig zeigt. Man ist ihm anhänglich und nur mit großem Bedauern würde man ihn wegziehen sehen, besonders infolge einer Polizeimaßregel. Man würde sich mit Bitterkeit gegen eine solche Maßregel aussprechen, welche, ich habe es seit meiner Anwesenheit mehrere Mal gehört, vielleicht Ercesse und bedauerns-würdige Auftritte herbeiführen könnte. Die Nachricht von der Ausweisung des Herrn Dr. Baswis, die Serenade, welche ihm am Abend des 5. Sept. gegeben worden und welche eine öffent-liche Protestation gegen jede Solidarität der Sympathie mit einer folden peinlichen Maßregel war; bie Beerdigung — genannt bemofratische — eines von seinen Kameraden geliebten Arbeiters, eine Beerdigung, welche am Nachmittage desselben Tages stattgefunden hatte — Alles das war sehr geeignet als Borspiel zu der Mißhandlung zu dienen, welche Kirneur erlitt, den man als ben geheimen Saupturheber des erwähnten Beschluffes betrachtete. Sie mogen die Untersuchung ansehen, 3hr Berren! es find nicht politische Grunde, die man in den Bordergrund hinsichtlich des Herrn Dr. Bagwig stellt: Es sind die Herren Juillard und Gouvernon, welche selber bezeugen, daß allein persönliche und Gründe des Interesses Unlag zu den feindseligen Berhältniffen, welche zwischen ihnen und herrn Bagwin herrschen, gegeben haben: es ift ein Prozes; es find fleine Chicanen über Gemeindsadministration; er ist ein Arzt, welcher seine Kunden zu einem befreundeten Apothefer schickt. So sagen diese beiden Zeugen aus. Bielleicht, daß Herr Kirneur auch das Privatinteresse anführen könnte. Ich bin nach der Wahrheit und nach meiner Ueberzeugung genothigt zu erflaren, daß fein einziges bestimmtes Faktum durch die Untersuchung fich herausgestellt hat, welches die Ausweisung des herrn Dr. Bagwig rechtfertigen konnte. Ich mußte mich allerdings überzeugen, daß er moralisch einen Einfluß auf eine nicht unbedeutende Partei der Bevölkerung ausübt. Dieses ist ein Grund, anzunehmen, daß er sich im guten Rechte befinde und als gesehlich fich betragend betrachtet werden könne! Der aber ift es im Gegentheil ein Grund, zu glauben, daß er in den Augen der Polizei verdächtig seie und gegen ihn eingeschritten werden solle? Was mich betrifft, so kann ich nicht anders als die Meinung wiederholen, die ich im Bericht vom 1. des saufenden Monats niedergelegt habe; weil es mir nicht gerecht und nicht flug scheint, an dem Ausweisungsbeschluß des Herrn Dr. Baswiß festzuhalten." Aehnlich hat sich der Regierungs statthalter von Courtelary in einem Schreiben an bie Regierung ausgedrückt, indem er von Anfang an, als ihm ber Ausweisungsbeschluß zufam, Die Regierung aufmertfam machte, daß die Ausweisung bedauerliche Folgen haben könnte. Ich sinde, gegenüber biefem Berichte des Regierungsstatthalters zu Courtelary hatte bie Regierung besser geihan, nicht auf dem Ausweisungsbeschlusse zu beharren, namentlich da sie ohne Verletzung eines Gesetzes den Herrn Dr. Baswig auch ferner dulden konnte. Es wurde gesagt, es sei ihm von den bernischen Behörden ein Paß gege= ben worden, allein wenn dieses wirklich der Fall ist, so murde man gerade dadurch bewirkt haben, daß er fortwährend in den Ranton zurudkehren kame, benn, wem man einen Paß ausstellt, ben muß man später auch wieder aufnehmen. Ich weiß indessen nicht, ob ich den Herrn Brunner vielleicht misverstanden habe. Grunde der Billigkeit, allein auch Grunde ber Staats:

moral und des Rechts erfordern, daß man dem herrn Baswis den Ausenthalt länger gestatte. Nach demjenigen, was er uns geleistet hat, würde man durch seine Ausweisung eine staatliche Immoralität begehen, was bereits von mehreren Rednern nachzgewiesen worden ist; er hat uns Militärdienste geleistet, und so viel ich weiß, war er auch Gemeindsdeamter. Nach dem Heimathscheine nun, welchen er producirt, hat er dadurch sein deis mathscheine nun, welchen er producirt, hat er dadurch sein deinste anzunehmen, insolge bessen er sein Heimathrecht verliert, und auf der andern Seite ihn hierauf wegzuschicken? Daß man Herrn Baßwiß genöthigt hat, Militärdienste zu ihun, davon habe ich mich überzeugt; Herr Elsässer hat zwar gesagt, er sinde in den Asten nichts davon, allein ich habe Kenntniß erhalten von einem Schreiben, welches ihm seiner Zeit die Militärdirestion zugeschickt hat, und ich habe die Mühe genommen, dasselbe auf der Militärdirestion nachzulesen. Es geht daraus hervor, daß er sich zuerst geweigert hat, eine militärische Charge anzunehmen; er wandte sich mit einer Protestation an den Regierungsrath, wurde aber von demselben abgewiesen. (Der Redierungsrath, wurde aber von demselben abgewiesen. (Der Redierungsrath, nachdem dieses geschehen, sollte man nicht auf diese Art versahren. De man sich mit dem Raisonnement des Herrn alt-Regierungsraths Funk aushelsen, und dadurch wirslich nachweisen könne, daß Derr Baßwiß das preußische Mügerrecht noch nicht verloren, weil sein Heimathschein jünger ist, als seine militärischen Dienste, scheint mir zweiselhaft. Die preußischen Kegierung wird sich wahrscheinlich, wenn die Sach zweischen Geses berusen, welche schon früber diese Berbältnisse scheinen ihr und der Bernerregierung zur Berhandlung kömmt, auf die preußischen Geses berusen, welche schon früber diese Berbältnisse scheinen Stillsgeit begründet, daß man ihm dieselbe angebeihen lasse. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Karrer.

Fischer, Altschultheiß. Ich will nicht lange aufhalten, benn ich bedaure die bereits gemachte Zeitversäumniß, während noch so viele Geschäfte vorliegen. Als ich die Ehre hatte, noch Milizdienste zu thun, rückte man bei großen Exercitien mit der großen Fahne aus, bei kleinen dagegen steckte man bloß die kleine Fahne auf; es kommt mir nun gerade vor, als ob man heute die große Fahne außeppslanzt habe, während man nur das kleine Fähnlein hätte ausstecken sollen. Ein Aktenstück, welches heute verlesen worden ist, nämlich der Beimathschein ist in der gegen-wärtigen Angelegenheit maßgebend; die Regierung vernimmt durch denselben zwei Sachen, erstens, daß die Abwesenheit des Herrn Baßwiß aus Preußen nur auf drei Jahre, vom Datum der Ausstellung an, dauern darf, und zweitens, daß der Schein seine Gültigkeit verliert, sobald Herr Baßwiß, dessen Eristenz ich erst vor ein Paar Wochen kennen gelernt habe, in einem andern Staate Militär oder Civildienste leiste. Die Regierung scheint daher vor Allem aus dafür sorgen zu müssen, daß der Baßwiß, nicht heimathlos werde; sie muß ihm sagen: wir vernehmen durch das eingelegte Aktenstück, daß Sie nicht in Militär oder Civildiensten eines andern Staates stehen dürsen, und wir entslassen. So kommt die Regierung, ohne irgend eine Rücksicht von Staatsmoral zu verlegen, auf den Boden, wo sie handeln kann und soll, und dann kommt der Große Rath in die Stellung, über eine Sache, welche nach allseitiger Aeuserung formell richtig behandelt worden ist, zur Tagesordnung zu schreiten.

Weingart. Ich ergreife nur das Wort, um einen Antrag zu stellen, der vielleicht geeignet wäre, die Sache zu vermitteln, und will, um diesen Antrag zu begründen, nur einige ganz kurze und allgemeine Bemerkungen machen, denn als Nichtjurist kann ich mich nicht in Sachen des Rechtes einlassen. Man hat schon von vornherein bewiesen und zwar sattsam, daß die Resgierung in ihrem Rechte stund, als sie dem Dr. Baswis den längern Aufenthalt verweigerte; das ist von keiner Seite bestritzten worden; allein das ist die Frage sür mich nicht. Es fragt sich vielmehr, ob es gut sei, wenn die Regierung alle Mal von ihrem Rechte Gebrauch mache? Ich glaube — nicht. Ich habe unter der abgetretenen Regierung mehrere Beispiele vor Augen

gehabt, wo es nicht gut war, daß sie von ihrem Rechte ftrengen Gebrauch machte. Ich will erinnern an die Beseitigung des herrn Obersten Zimmerli; ich habe gegen diesen Schritt gewarnt, und bas ich baran mett betten babe und daß ich daran recht gethan habe, beweist der Umstand, daß man sich noch heute stets auf diesen Vorgang beruft. Warum ist die rechte Seite der Versammlung in der Majorität und warum ift diese Regierung da und nicht eine andere an ihrem Plate? Eben bloß begwegen, weil die abgetretene Regierung Gebrauch von einem Rechte gemacht hat, wo vielleicht die Rlugheit ihr geboten hätte, es nicht zu thun; ich rede nämlich von ber Ausweisung ber barmberzigen Schwestern. Sie wissen sich noch gut zu erinnern, wie man die Wohlthätigkeit der barms bergigen Schweftern für bie Armen und für bie Rranten geltenb gemacht hat, und heute haben wir nun einen ganz analogen Fall. Eine ganze Bevölferung bittet (sie protestirt nicht, eben so wenig als herr Dr. Baswis) —, Sie möchten diesen Mann nicht ausweisen. Das Zeugniß einer ganzen Bevölkerung, wie es noch Wenigen gegeben worden in ähnlichen Fällen, ist immer zu berücknichtigen. Man hat Polen ausgewiesen, man hat Italiener, Badenser und Ungarn aus dem Kanton gewiesen, und, wie man zu sagen pflegt, es hat kein Hahn darnach gefräht. Hier dagegen nimmt die ganze Bevölkerung die Sache auf als die ihrige: es ist eine vonuläre Sache auswahren auf als die ihrige; es ist eine populare Sache geworden, und eine ganze Bevolkerung so vor den Kopf zu stoßen, ihre Bitts schriften unbeachtet zu lassen, will etwas sagen; das racht sich immer, früher oder spater, und eine Regierung kann nicht beffer bas Bertrauen des Bolkes verlieren, als wenn fie ftreng rechts lich handeln will, bloß weil fie fich fompromittirt glaubt, wo es gar nicht der Fall ift. Einer Regierung fommt es stets zu, großmüthig zu sein; bedenken Sie, wie viele Schweizer jährlich in's Ausland gehen, und ob man dort vielleicht nicht auch in den Fall kommen könnte, ein Auge über die Schriften des Einen oder Andern zuzudrücken. Ich kann nicht anders, als Ganze warnen, eine so große Bevölkerung zu misachten. Das Ganze kommt mir gerade so vor, wie die Rosse, welche an dem Wagen Pharao's gespannt waren; das führte in's rothe Meer, das führte in's Berderben. Ich glaube, wenn man so verfährt, so werde sich die Zufunft nicht glückverheißend für uns entfalten, sondern vielmehr verhängnißbringend, denn in unsern Tagen ift ber Wechsel sehr schwankend und schnell: bas Glüderad führt bie Einen bald auf, bald ab, und mir wissen nicht, wie die Würfel früh oder spät in Bezug auf unser Baterland fallen werden. Wie gerne würden wir nicht einer Zufunft entgegensehen, wo die Schweizer im Auslande geduldet, geachtet und geliebt wären. Der Mann, von welchem wir heute sprechen, hat, wie ich gehört habe, gang vorzügliche Qualitäten und Tugenden, denn fonft konnte ich mir unmöglich vorstellen, daß die ganze Bevölkerung sich so fehr um ihn bekummern wurde. Da es möglicherweise nicht fo gefährlich mit ihm ift, wenn er langer im Rantone bleibt, fo muniche ich in erfter Linie, mas bereits Berr Karrer vorgeschlagen hat, daß die Regierung die Sache naber prüfen möge; follte aber dieses nicht belieben, so weiß ich nur zwei Fälle, in welchen man Burger aus einem Staate ausweist. Bunachst kann bieses geschehen, wenn sie gefährlich sind; nun hat man aber gehört, daß herr Bagwit sich an der Politik nicht betheiligt habe; er mag vielleicht freisinnige Ansichten haben, allein ich wurde den Staat bedauern, welcher aus diesem Grunde und ohne bestimmte Thatsachen einen Mann ausweisen wurde; das ware eine Armseligfeit ohne Beispiel und ein Beweis, daß man völlig auf Sandboden gebaut hat. 3ch bin überzeugt, daß die Regierung felbst vor dem Gedanken zuruds schreden wurde, einen Mann auszuweisen, bloß weil er diese oder jene politische Gesinnung hat. Ueberhaupt haben die Fremsten nie einen großen Einfluß auf einheimische Revolutionen, sondern diese geschehen vielmehr durch die eigenen Bürger selbst, welche wiffen, wo ber Schuh fie brudt. Der zweite Fall, in welchem Frembe ausgewiesen werden, ift bann vorhanden, wenn fie und jur Laft fallen; allein auch biefes ift hier nicht ber Fall, indem herr Bagwit ein Bermögen von 80,000 Franken befitt. Wenn fie aber in diefer Beziehung gleichwohl Beforgniffe haben, so möchte ich ben Antrag ftellen, ber Große Rath möge ben Regierungerath einladen, bem berrn Baswis ben Aufenthalt länger zu gestatten, wofern habhafte Landesburger für ben Schaben gutsprechen, welcher aus seinem Dableiben erwachsen Tagblatt bes Großen Rathes. 1851.

könnte, so daß der Staat in dieser Beziehung vollständige Garantie hätte. Ich unterstüpe also in erster Linie den Antrag des herrn Karrer, weil ich Zutrauen zu der humanität und dem Rechtssinne der Regierung habe und die Sache ganz in ihren Schooß werfen will; — sollte aber dieser Antrag nicht die Majorität erhalten, so stelle ich eventuell den zweiten so eben erwähnten Antrag.

v. Gongenbach. Dhne bas lette Botum hatte ich fein Wort gesagt; allein dieses scheint mir doch einiger Beherzigung werth: herr Weingart sagt Ihnen: Nehmen Sie sich in Acht, der frühere Große Rath hat gegen die Bitten einer Bevölkerung die barmherzigen Schwestern ausgewiesen, die jetige Regierung bie barmherzigen Schwestern ausgewiesen, die jetige Regierung hingegen will gegen die Wünsche der Bevölkerung einen Fremden wegweisen, der Euch viel Gutes geihan hat. Ich frage aber: kann man Dasjenige thun, was Derr Weingart will, und bin erstaunt, daß er, als Mitglied des Nationalrathes, das an dem Gesete über die Heimathlosen mitgearbeitet, nicht weiß, daß er sich selbst die Hände gebunden hat. Das Entscheidende in der Sache scheint mir eben der Art. 20 zu sein, welcher sagt: "Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß keine Fremden ohne solche Ausweiseschriften, die hinschlich des Heimath voer Bürgerrechtes Sicherbeit gewähren, ober ohne hinreichende Reals Bürgerrechtes Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Real= oder Personalkaution Niederlassungen oder längern Aufenthalt erhalten. Bei der Prüfung dieser Ausweiseschriften ift namentlich darauf zu achten, welche gesetliche Bestimmungen über den Berluft verpflichtet, ineine gesetztige Sestimmungen über den Verligt des Heimathrechtes in demjenigen Staate gelten, dem ein Frem-der angehört" 2c. Der Kanton Bern ist also diesem Gesetz gemäß verpflichtet, einen Fremden, welchen er bis dahin geduldet hat, auf seine Gesahr hin, wo er weiß, daß er Ausweiseschriften besitzt, welche nicht genügen, um sich hier niederzulassen, fortz zuweisen. Wenn ich über Etwas erstaunen muß, so ist es das, daß man über die Ausweisung eines Preußen aus der Schweiz hier im Großen Rathe so lang debattirt, allein über die Aus-weisung von hundert Schweizern aus Preußen seiner Zeit nichts sagte. Sie erinnern sich nämlich, daß nach der Steinhölzlisgeschichte viele Schweizer die preußischen Staaten verlassen mußten und jahrelang kein Schweizer dieselben betreten durfte; da hätte ich auch Sympathie gewünscht. Nun auch ein Wort aber bie Franzielle gewinste ben jahr heimarblig ? ba hätte ich auch Sympathie gewünscht. Nun auch ein Wort über die Frage: ist Dr. Baswis schon jest heimathlos? Wenn er es wirklich wäre, so wäre dieses ein Fehler der betreffenden Regierung, für welchen dieselbe nach dem Verantwortlichkeitssgesetz, welches wir heute berathen haben, einstehen müßte. Die Eidgenossenschaft hat bei Festseyung der Mannschaftsstala von je hundert Seelen "schweizerische" Bevölkerung drei Mann zum Militärdienste gezählt; ich erinnere mich noch ganz gut an diese Verhandlungen der Tagsatung vom Jahre 1837; man stellte damals den Grundsat auf, daß nur Schweizer in der schweizerischen Armee dienen dürfen; die Regierung hat daher einen Fehler begangen, welcher für den bürgerlichen Stand des Dr. Baswis um so nachtheiliger sein kann, als er leicht durch die Aufnahme in den schweizerischen Militärdienst sein Deimathrecht hätte verlieren können; in Wirklichkeit hat er es aber recht hatte verlieren fonnen; in Birklichfeit hat er es aber nicht verloren, indem unter bem Ausbrucke Militardienft, wie er in Preußen aufgefaßt wird, ber Milizbienst nicht verstanden wird, weshalb denn auch Preußen in die französische Nationals garde eingereiht werden können.

Stockmar. Ich will nicht Alles das wiederholen, was zu Gunsten des Herrn Baswis gefagt worden ift; die Sache scheint mir hinreichend erläutert; wir stimmen Alle darin überein, daß die Regierung innerhalb der Schranken ihrer Besugnisse gehandelt hat; aber auch ohne gegen die Formen zu verstoßen kann man ungerecht sein und in diesem Punkte weichen unsere Ansichten von einander ab. Ich will auf eine einzige Aeußerung des Präopinanten zurücksommen; er hat behauptet, daß Herr Baswis nicht heimathlos sei, aber daß er es würde, wenn man nicht eile ihn auszuweisen. Dieß ist ein Irrthum. Sein Heimathschein erklärt sörmlich, daß seine Eigenschaft als preußischer Staatsbürger verloren gehe, nicht nur durch die Annahme einer bürgerlichen oder Militärs, sondern auch einer Gemei nde beamt ung. Man sucht daher vergeblich zu behaupten, daß der Dienst bei unsern Milizen nur mit dem Dienst bei der Nationalgarde verglichen werden könne, oder daß ein Bataillonschirurg nicht gerade ein Militär sei; herr

Baswis war während mehreren Jahren Mitglied bes Gemeinderatses von St. Immer und hierin ist für ihn keine Entschuldigung; als solcher hat er sein Bürgerrecht und sein Eingeburtsrecht in Breußen verloren; er ist also heimathlos! Ich weiß wohl, daß Herr Baswis zu stolz und zu großmüthig ist, als daß er umsonst dem Kanton Bern sich ausbürden wollte und ohne die Anhänglichkeit und Achtung der Bewohner des St. Immertbales wäre er wahrscheinlich von sich aus gegangen; aber bier kann ich mich nicht enthalten, die ganz formalistische und Avosatenweise zu tadeln, wie man diese Angelegenheit behandelt hat. Man sagte unter Anderm, Herr Baswis hat schon seine von ihm bei der Bank niedergelegte Bürzschaftssumme von 800 Kr. zurückzeigen, er selbst beklagt sich nicht, restamirt nicht; diesenigen, welche für ihn Betitionen unterzeichneten, hatten kein Recht es zu thun und man hätte sogar zur Tagesordnung schreiten sollen ohne Berathung. Wirklich ein schönes Raisonnement dieß! Wie, Ihr sühlt nicht einmal, wie edel und zartsühlend diese Stillschweigen ist, das Herr Baswis beobachtete? Ihr begreift nicht, daß ein tiesbeledigter Mann schweigen und gehen kann, daß aber eine von 1800 Bürgern in seinem Namen erhobene Klage unendlich größern Werth hat als die persönliche eines geschädigten Mannes, wenn sie auch in Hinssicht auf die Korm vollsommen genügte? Hier handelt es sich nicht bloß um die Korm, sondern um Klugheit, Billigseit und Menschlichseit, und von diesem Gesichtspunste aus empsehle ich diese Sache der Regierung.

herr Präsident des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir noch zwei Borte über diefe Berhaltniffe. Gern ergreife ich bas Wort nicht, und zwar aus einem Motive, welches ich ber Bersammlung nicht vorenthalten will. Ich kenne nämlich den Herrn Dr. Baswit persönlich; ich habe mit ihm in Verhältenissen gestanden, welche zwar weit von Demjenigen entfernt sind, was man Intimität nennt, die mich aber doch veranlaßten, daß ich den Regierungsrath ersucht habe, er möge mich der Unterzeichnung des Ausweisungsbeschlusses entheben. Wenn daher Jemand mit einem gewissen Wohlwollen von Herrn Dr. Baswiß sprechen könnte, so wäre est gewiß mich. Daß die heutige Diskussion in Abweichung von vielen andern ein Besspiel von parlamentarischer Fassung war, muß ich anerkennen und will mich bestreben, diesem Beispiele zu folgen. Herr Baswis ift ein tüchtiger Argt, und, wie ich glaube, auch Bundargt und hat zudem der Bevölkerung als Gemeinderath Dienste geleistet, was zwar nicht hatte sein sollen, indem es eine grobe Gesetze verletzung war, daß ein Fremder in einer Gemeindebehorde fag, und eine noch gröbere, daß, als dieses Berhältniß zur Kenniniß der obern Behörden gelangte, sie es bestehen ließen; allein von seinem Standpunkte aus hat er als Gemeindebeamter Dienste geleistet. Ferner verdient Anerkennung seine Mitwirkung bei der Gründung eines Krankenspikals und seine Uneigennützigkeit ver Gründung eines Krankenspitals und seine Uneigennütigkeit in der Ausübung seines Berufes, allein er hat auch ein Bermögen von 80,000 Franken, und damit läßt sich schon ein wenig uneigennützig sein. Etwas crispinischer Geist ist jedoch mitzgeslossen, denn wenn er den Armen unentgeldliche ärztliche Pflege gab, so ließ er sich doppelt bezahlen von den Reichen. Herr Gigon jagt, er habe von Jemanden, welchen er mährend eilf Tagen besorgte, 400 Franken gefordert; das wäre eine einträgsliche Praris, die per Jahr ungefähr 14,000 Franken eintragen würde. Ich will indessen seine Verdienste nicht verkleinern; er hat Verdienste, und ich bin weit entfernt, es der Bevölkerung übel zu nehmen, daß sie sich bieser Verdienste halber um ihn übel zu nehmen, daß fie fich biefer Berbienfte halber um ihn ubel zu nehmen, daß sie sich dieser Verdienste halber um ihn verwendet; sie ist ihm wirklich Dank schuldig, und ich würde es ihr im Gegentheil zum Vorwurse anrechnen, wenn sie es nicht thäte. — Allein für uns ist nicht das die Frage, ob die Bewölferung des St. Immerthales Gründe zur Anhänglichkeit an Herrn Baswis habe oder nicht, sondern die eigentliche Frage ist, so wie sie herr v. Känel gestellt hat, nämlich: Ist Derr Baswis, wohl oder übel, aus dem Kanton gewiesen worden? Die Regierung hätte dem Herrn Baswis, selbst wenn er nicht gehörige Legitimationsschriften besitzt, den Aufentbalt gestatten können: sie war besuat, es zu thun und es enthalt gestatten können; sie war befugt, es zu thun und es nicht zu thun, und es fragt sich baber bloß: Sat sie gut ober übel gehandelt, daß sie ihm ben Aufenthalt nicht ferner gestattet hat. Ich adoptire hier ben Standpunkt bes herrn Weingart, welcher gesagt hat, man brauche von feiner Rompeteng nicht

ftete Gebrauch zu machen, und humanitaterudfichten hatten bie Regierung leiten können. Man fann überhaupt die Sache sowohl prinzipiell, als auch vom personlichen Standpunkte aus betrachten, und da Herr Weingart sich auf den prinzipiellen Standpuntt gestellt hat, so will ich darüber im Namen der Regierung ein Wort ansühren. Herr Weingart hat gesagt: Sie werden den Mann gewiß nicht seiner politischen Gestinnung wegen ausweisen wollen? Ja, herr Präsident, meine herren, das ist unbedingt richtig, und herr Weingart hat nicht unrecht, wenn er in dieser Beziehung sagt, er schenke der Regierung völlig Vertrauen. Welches ist überhaupt die Stellung des Kantons gegenüber den Flüchtlingen? Man ist nicht ganz im Klaren darüber, was das Asylvecht sei. Ist es ein besonderes Recht Recht, auf welches sich die Fremden berufen und mit welchem in der Hand sie der Schweiz sagen können: Ihr mußt mich dulden? Herr Druey hat sich einmal über dieses schlagend auss gedrückt, indem er fragte: Ift denn das Asylrecht ein Servitut, welches auf der Schweiz gegenüber den Fremden haftet? Nein, sondern es ist eine Sache der Humantät. Ift das Asplrecht ferner eine Sache, welche die Schweiz gegenüber andern ihr Erke in einer erceptionellen Stellung ausübt, welches aber ihr felbst gegenüber andern Staaten nicht zukommen follte? Durchaus nicht; in welcher Stellung ift man benn gegenüber fremben Flüchtlingen? Herr Präsident, meine Herren! wir anerkennen teine Rechtspflicht, infolge beren wir fremde Flüchtlinge aufsnehmen mussen, sondern bloß einen Grundsatz der Humanität, in Folge bessen wir fremde Flüchtlinge dulden. Was ist nun die Stellung der Flüchtlinge, bevor sie in die Schweiz kommen, und welches ist ihre Stellung, nachdem man ihnen das Asplrecht gestattet hat? Das scheint mir ganz einfach: wenn ein Flüchts ling heute kommt, so geht es und gar nichts an, mas er vorher gethan habe; wir nehmen ibn an der Grenze auf, und was er porher gethan hat, und in Folge welcher Sandlungen er zu uns kommt, bas kummert uns nichts; es eristirt nicht für uns. Allein von der Sekunde an, wo er unsere Grenze überschritten, sind wir verantwortlich für Dasjenige, was er in unserm Gesbiete thut, und wenn wir unbedingt absehen von Demjenigen, was an nacht kat sa find mir unerhittlich in der was er vorher gemacht hat, so sind wir unerbittlich in der Beurtheilung Desjenigen, was er bei uns thut. Dieses ist der Grund, warum die alte Regierung von Bern einem englischen Königsmörder im Waadtlande das Afpl gewährt hat. Herr Prästdent, meine Herren! glauben Sie daher nicht etwa, daß ich allen biesen Flüchtlingen im Mindesten anrechnen wolle, was sie gemacht haben, ehe sie zu und famen! Im Gegentheil, ich habe auch Sympathie für Manchen diefer Unglücklichen, welche bei uns Ufpl gesucht haben, allein nachdem fie einmal hier find, gestatte ich ihnen nicht, was ihnen Herr Gigon gestatten will, welcher sagte, nach zwölf Jahren Aufenthalt im Kanton sei es dem Herrn Baswis wohl erlaubt gewesen, sich in unsere Politik zu mischen. Nein, ich gestehe keinem Flüchtlinge die allergeringste Einmischung in unsere Angelegenheiten zu; die Flüchtlinge sind hier Fremde; sie sollen sich in unsere Verhältnisse garnicht mischen und sie sollen auch still sein gegenüber ihrem eigenen Naterlande: sie sollen unser Raterland nicht als Hehelmunken Baterlande; fie follen unfer Baterland nicht ale Bebelpunkt benuten, von welchem aus fie ihr Baterland beschuldigen und beleidigen ober gar thatsächlich anfeinden, denn Alles, mas fie sich bei uns ju Schulden fommen laffen, wird uns angerechnet. Diefes ift ungefähr bie Stellung, welche ich bem Ufplrechte gebe. 3ch will Rudfichten ber humanitat walten laffen in vollem Maage, allein auch Rudfichten der Klugheit gegenüber unsern Nachbarn ebenfalls in vollem Maaße. Wenn wir nun diefe Grundfate anwenden auf den Dr. Bagwit, mas feben wir? Man hat gesagt, es seien in seinem Leben zwei Perioden zu unterscheiden, nämlich biesenige vor und biesenige nach ber Konstituirung ber neuen Behörden. Ich will bieses so annehmen, obschon ihm eigentlich Alles zur Last fällt, was er gemacht hat, seitbem er ben Schweizerboben betreten. Man wird mir nicht kontestiren, ven Schweizervoben betreten. Man wird mir nicht kontentren, benn es ist notorisch, daß er bei den verschiedenen Ausfällen, welche in das dabische Gebiet gemacht wurden, Waffen und Mannschaft geliefert hat, allein die damaligen Behörden haben darüber weggesehen, und ich will daher auch hier nicht wieder darauf zurücksommen. Allein, hat er wirklich seither keine Ursache gegeben, über ihn zu klagen? Leider wohl; ich wollte, es wäre gicht so denn mahrhoftig der Regierung wäre eine erwis Benicht fo, benn mahrhaftig, ber Regierung mare eine große Be-

schwerbe abgenommen, wenn fie biefes ungludliche Geschäft nicht hå te aufnehmen muffen. Herr Baswis hatte einen Tolerangsichein, welcher am 30. Juni 1850 auslief; darüber sind wir baher einig: vom 1. Juli 1850 an war sein Aufenthalt ein ungesetlicher. Satte er nicht die Pflicht, zu rechter Beit um Erneuerung bes Toleranzscheines einzukommen? wohl freilich! allein er hat es nicht gethan. Man schickte ihn aber gleichwohl nicht in den nächsten 24 Stunden zum Kanton hinaus, sondern ließ ihn beilaufig noch zwei Monate im Lande, ohne einzus schreiten; allein auch biese Beit ließ er unbenutt verstreichen, und erst im September verfügte hierauf — nicht die Regierung, sondern der Direktor der Polizei und zwar in seiner Kompetenz, wenn er nicht seine Papiere in Ordnung bringe, so soll er den Kanton verlassen. Run fängt aber eine britte Periode an; als die Nachricht vom Ausweisungsbeschlusse nach St. Immer geslangte, war gerade die Begrähniß eines Arbeiters, der — wie es heißt - bem herrn Bagwig befreundet war. Diefer Unlag wurde benutt zu einer Demonstration auf dem Grabe, wo die allerblutigsten Beleidigungen gegen die jetige Regierung aussessiber wurden; man ließ indessen fünf gerade sein und sab darüber weg; allein zwei Tage nachher acceptirte Herr Baswis eine Serenade. Ich nehme es den Betreffenden nicht übel, benn die Serenade sollte ein Aft sein, um ihre Dankbarkeit gegen herrn Baswis auszusprechen; auch dem herrn Baswis will ich es nicht übel nehmen, wenn er den Leuten gesagt hat, er spreche ihnen für ihre Gesinnung den Dank aus; allein er sollte nicht eine Serenade acceptiren gegenüber einer Behörde, von welcher er die Berlängerung seiner Toleranzbewilligung gu erwarten hat; bas war eine unverantwortliche Tafilofigfeit; allein auch dabei blieb es nicht, sondern während der Serenade, von welcher Herr Gigon sagt, Herr Baswis sei gar nicht dabei gewesen, hielt dieser eine Rede und beging dabei die Unvorsichtigkeit, drei Bürger als Oblateurs, Andere sagen als Oblateurs und Jesuites — der öffentlichen Meinung zu bezeichnen. Knall und Fall, wie die Rede gehalten war, siel die aufgehetzte Masse über eine dieser der Personen her, welche man in Folge dann als inde kontrolle Greifung freisich nicht allein man bavon als todt forttrug. Er ftarb freilich nicht, allein man trug ihn fort als todt, und die ersten Berichte an die Regierung ließen auch seinen Tod voraussehen. Ich zweifle nicht, daß herr Baswis dieses nicht gebilligt hat und bin im Gegentheil überzeugt, daß er den Borfall aufrichtig beklagte; allein die moralische Schuld liegt doch auf ihm; er wird selbst sein Berschulden fühlen, benn fofort nach feiner Rede brang das Publitum in eine Wirthschaft, in welcher sich einer der Bürger befand, die er dem öffentlichen Hasse bezeichnet hatte; man löschte die Lichter und mißhandelte ihn so, daß man ihn in seinem Blute wegtragen mußte. Man sagt zwar, dieses sei nicht in den Aften; jedenfalls aber ist es in den Untersuchungsaften vor dem Richter. Das Zulassen oder das Acceptiren einer Serenade gegenüber der Behörde, von welcher er Duldung erwartete, und die Defignation dreier Personen für den öffentlichen Saß, fällt bem herrn Bagwig zu Schulden. Jest sagt man aber: faut dem Herrn Baymis zu Schulden. Jest sagt man aber: last ihn dessen ungeachtet im Lande; Sie sehen, daß sich eine große Bevölkerung um ihn bekümmert. Ich bin weit entfernt, mich über diese Bevölkerung, deren Zahl Herr Regierungsrath Brunner angegeben und nicht, wie Herr Gigon sagte, vorenthale ten hat, wegzuseben; allein während hier für ein einziges Individuum 1800 Unterschriften zur Berücksichtigung empschlen merken kann ich mich ber Andeutung nicht enthalten mie gant werden, fann ich mich der Andeutung nicht enthalten, wie ganz anders und mit welcher unerbittlichen Härte und Rücksichtslosigs feit vor furzer Zeit in diesem nämlichen Saale 14,000 Unters schriften ganz anders berechtigter Bittsteller beurtheilt worden sind. Herr Weingart sagte, die Regierung habe zwar das Recht, den Dr. Baswis auszuweisen, es sei aber nicht flug, Gebrauch von diesem Rechte zu machen. Allein es ist noch eine andere Frage: fonnen wir mit Chre ben Befchluß gurudnehmen ? die vorliegende Angelegenheit ist nicht nur eine Frage der Klugsheit, sondern auch eine Frage der Ehre. Ich gebe zu, man hat sich heute in den Schranken der Mäßigung gehalten, wie wir sie hier nur selten gehabt haben; man wollte die Regierung nicht in eine Lage bringen, in welcher es ihr unmöglich sei, zuruckzugehen; allein sie kann dennoch nicht nachgeben, weil man bereits Drohungen hat fallen lassen. Ich will nicht sagen von wem sie kommen, allein es sind Drohungen gefallen,

und Angesichts dieser Drohungen, daß man den Herrn Baswis nicht werde gehen lassen, daß man sich widersetzen werde, kann die Regierung nicht nachgeben. Es handelt sich hier nicht um die Partei der Regierung, wenn man doch einmal von Parteien reden will; denn wenn man durch das Nachgeben nur diesenigen Personen kompromittiren würde, welche jest in der Behörde stehen, so könnte ich darüber weggehen; allein das Ansehen und die Ehre der moralischen Person, der Regierung als Regierung, steht gegenwärtig auf dem Spiele; diese — bitte ich sie, — welcher politischer Ansicht Ihr seiet, behalten Sie im Auge, diese beschüßen Sie. Ich seinen einzigen Ausweg, wie Herr Baswis mit der Regierung in Einklang kommen kann, ohne daß die Regierung kompromititit wird; er soll sich nämlich unterziehen; der Ausweisungsbefehl soll vollzogen werden ohne Widerstand und ohne Austritt; dann bringe Dr. Baswis seine Papiere in Ordnung und melde sich bloß: soll die Regierung nachgeben oder sollen die 1800 Personen mit dem Gesuche nachgeben, von welchem Sie selbst einsehen und zugeden, daß es nicht begründet ist. Die Regierung wird ruhig und gelassen, allein auch fest, den Ereignissen entgegensehen, denn sie ist sich bes Rechtes bewußt, und wenn es zur Aussührung der Orohunz gen kommen soll, so wird sie gewärtigen, ob das Land zu einem Fremden stehe, welchen die Regierung weggewiesen hat in Aussübung ihres vollsten Rechtes, oder ob es zu der Regierung stehen wird gegenüber dem Fremden. (Mehrsacher Beisall.)

Imobersteg. Der Berichterstatter des Regierungerathes hat gleich beim Unfang der Berhandlung der heutigen speziellen Frage gefagt, je nachdem dieselbe heute hier entschieden werde, werde auch die Regierung wissen, wie sie gegenüber den Frem-den überhaupt zu verfahren habe. Herr Präsident, meine Her-ren! Wenn ich die Bersicherungen, welche so eben vom Präsidenten bes Regierungsrathes gegeben worden sind, mit benjenigen vergleiche, welche uns ber Berichterstatter gegeben hat, so finde ich, sie stehen mit ben von diesem ausgesprochenen Ansichten nicht im Einklang. Ich muß vielmehr schließen, daß die Regierung auch gegen andere Fremde das Gleiche thun werde, was sie gegen Dr. Baswis gethan hat, abgesehen davon, ob sie Flüchtlinge seien oder nicht. Der heutige Gegenstand ist für mich von großer Wichtigkeit, nicht bloß wegen der Persönlichkeit der Flüchtlinge, sondern wegen den Gegenden, welche noch Flüchtlinge als Arbeiter haben. Glauben Sie ja nicht, daß ich ein großer Liebkaber der Flücktlinge sei; ich habe mich an ihren Berhältnissen nicht mehr betheiligt, als die Sumanität im Alls gemeinen erfordert. Allein wenn die vom Berichterstatter auss gesprochenen Drohungen gegenüber dem Amte Courtelary ausgesführt werden, so muß demselben ein sehr bedeutender Nachtheil erwachsen. Es sind nämlich noch viele Flüchtlinge gerade im Amtobezirke, wo die Uhrenmacherei gegenwärtig mit dem größten Erfolge betrieben wird, als Arbeiter angestellt. Wenn man gegen diese Masse bie Magregeln anwendet, die man uns heute angebeutet hat, so wird auch bas Gleiche eintreten, wie in Reuenburg, wo durch ben Ausweisungsbeschluß der fremden Arbeiter, über welchen ich zwar hier weiter nicht eintreten will, ber Uhrenmacherei ein nicht unbedeutender Stoß versett murde, eben weil es an geschickten banden mangelte. Berr Prafident, meine herren! Wenn uns der herr Regierungsprasident gesagt hat, er halte bezüglich der Stellung der Flüchtlinge den Grundssat, er halte bezüglich der Stellung der Flüchtlinge den Grundssat, er halte bezüglich der Stellung der Flüchtlinge den Grundssat, est seine Odweiz gemacht haben, allein sie sollen sich ftill und ruhig verhalten, wenn sie einmal hier seien, so ehre ich diese Grundsätz; allein was sind sie, wenn man einen Flüchtsling, welcher vielleicht über Nacht sliehen mußte und nichts mitzehmen konnte zu einem Dennstum nan Er 2000enbatt? nehmen konnte, ju einem Depositum von Fr. 800 anhalt? Dann ist das Asylrecht wieder etwas Illusorisches. Daß die Regierung dieses gethan hat, ist mir viel wichtiger, als der Fall mit Berrn Bagwip. So viel als Bemerkung über den Grundsat im Allgemeinen. Bas nun den speziellen Fall betrifft, so will ich in benselben, obgleich ich die Schriften gestern genau gelesen habe, nicht zu weitläufig eintreten, allein boch einige Bemertungen über benfelben zu machen, fann ich mich nicht enthalten. Bor Allem aus habe ich von Anfang an die Ansicht getheilt, daß die vorberathende Behörde in ihrer Kompetenz gewesen sei. 3ch

theile zwar nicht ben Grundsat, daß man sich über Dasjenige, was der Regierungsrath innerhalb seiner Kompetenz gethan zu haben glaubt, nicht beschweren durfe, allein wenn Beschwerde erhoben worden ift, soll man untersuchen und zeigt es sich als dann, daß die Regierung wirklich in ihrer Kompetenz gehandelt bat, so soll auch der Große Rath keinen einläßlichen Beschluß fassen. Ich möchte daher auch nicht dem Schlusse entsprechen, welchen die Petitionen gezogen haben, eben weil ich dafür halte, daß die Regierung kompetent gehandelt habe; ob auch klug oder nicht klug, das lasse ich dahingestellt. Allein was im Weitern angegriffen wird, ist der Antrag des Herrn Karrer, welcher in Berücksichtigung von so vielen Gründen die sammtlichen Petitionen mit Empfehlung an ben Regierungsrath zurudweisen mochte. Man greift diesen Antrag an, weil, wie man fagt, die Regie-rung unter keinen Umftanden ihre Magregel zurudziehen könne, ohne fich zu kompromittiren; allein ich habe noch nie gebort, daß eine Regierung sich kompromittire, wenn sie die humanität walten läßt. Warum stützt sich die Regierung auf die Strenge des Gesetzes, während sie doch zugiedt, sie interessire sich um den Mann? Herr Präsident, meine Herren! Ich habe die Aften auch gelesen und bin durch dieselben, obgleich die eigentlichen Untersuchungsaften nicht da find, zu der Gewisheit gefommen, daß nicht sowohl politische, als vielmehr Privatrudsichten im Hintergrunde steden. Der Bericht des Regierungskommissärs Hintergrunde steden. Der Bericht des Regierungskommissas wurde bereits abgelesen, und dieser sagt deutlich, um was es sich eigentlich handle. Es waren bloß Privatinteressen in St. Immer und erst nachher stellte sich allerdings ein politisches Element ein. Es läßt sich ganz gut begreisen, daß Dr. Baswis einen bedeutenden Einstuß auf einen großen Theil der Bevölserung ausübe. Das läßt sich begreisen, wenn man weiß, daß er seit 13 Jahren im ganzen Thale bekannt geworden ist und wohlthätig gewirft hat. Wenn man die Untersuchungsakten bei der Hand hätte, so könnte man Ihnen auch angeben, warum Chikanen gegenüber Herrn Kirneur gemacht wurden; solche gien Chifanen gegenüber Herrn Kirneur gemacht wurden; solche giengen namentlich von einem gewissen Girod aus, welcher, wie es sich aus den Aften zu ergeben scheint, der uneheliche Sohn des Herrn Kirneur ist, und von diesem [seinem Bater] Unterstützung forderte, allein mit seinem Begehren abgewiesen wurde. Man macht es dem herrn Bagwis jum Berbrechen, daß er eine Serenade angenommen habe. herr Bagwig hat gewiß eben nicht baran gedacht, daß es einen folden Auftritt geben konne. Als ihm das Ständchen gegeben wurde, wird er einfach auf die Begrüßung des Volkes geantwortet haben. Es gieng halt bei der über diesen Vorfall angehobenen Untersuchung, wie es stets bei allen politischen Untersuchungen gegangen ist; was im Uebrigen in der Prozedur steht, weiß ich nicht. Es sind über 40 Personen abgehört worden, und von diesen haben gewiß Viele etwas ganz Underes gefagt, als daß herr Baswit in irgend einer Weise aufgereizt habe. Wenn der Regierungskommissär erklart aus ber aconstitution erklart, aus der gangen Untersuchung ftelle fich fein einziges Faktum gegen Herr Dr. Baswit heraus, so darf doch auf die Ausfage von 2 oder 3 einzelnen Zeugen gegenüber der ganzen übrigen Masse nicht zu viel Gewicht gelegt werden. Ein andes rer Umstand, welcher nicht vergessen werden barf, hatte mehr von Medizinern berührt werden sollen, nämlich seine Berdienste um die dortige Gegend. Ja, Herr Prästent, meine Herren! Sie werden der Gegend von St. Immer noch lange nicht aus der Erinnerung bringen können, was ihr Dr. Baswiß Gutes gethan hat. Er hat den dortigen Spital gegründet, ihn seit Jahren unentgelblich bedient und die dortigen Arbeiter, wenn sie krank waren, unentgelblich verpstegt. Dieses sind Sachen, welche sich nicht so leicht weamischen lassen und man könnte sehr welche fich nicht fo leicht wegwischen laffen und man konnte fehr wohl wenigstens einige Rucksicht barauf nehmen. 3ch komme auf einen andern sehr wichtigen Punkt, welcher zwar schon viels sach berührt worden ist, nämlich auf den Punkt der Deimathslofigkeit. Her Baswis hat in letter Zeit einen Heimathschein vorgelegt, in welchem es heißt, er werde als preußischer Burger anerkannt, wenn er nicht etwa anderswo Staatse oder Kosmunaldienste leiste. Run ist in dieser Beziehung Herr v. Gonzenbach im Irrthum, wenn er glaubt, der Ausdruck Civils und Militardienste werden von den preußischen Behörden nicht so ausgelegt. In Franfreich genügt nach bem code civil ber Mi-litarbienst in einem fremben Lande überhaupt zum Berlufte bes Bürgerrechtes im eigenen Staate und fo ist es auch in Preußen

nach dem dortigen Landrechte, wenn ich nicht irre. Ueberdieß verliert er aber sein Bürgerrecht nach preußischen Gesen ebenfalls, wenn er Komunaldienste thut und solche hat er gethan. Ich bin zwar der Ansicht, er hätte keine solchen Dienste leisten sollen, allein da er es einmal gethan hat, so hat er dadurch auch sein Deimathrecht verwirft. Hätte Derr Baswis im Fernern seine militärische Stelle freiwillig angenommen, so könnten und die Folgen davon gleichgültig sein; allein er wurde hiezu von den hierzeitigen Behörden gezwungen, wessen sich gerzogen hat, auf der Militärdirektion überzeugen kann. Derr Baswis hätte zwar noch sernere Schritte dagegen thun sollen, allein darum handelt es sich heute nicht. Was von Herrn Gonzendach erwähnt wurde, man interessive sich jest so sehr darum, wenn ein preußischer Angeböriger aus der Schweiz ausgewiesen werde, mährend man früher nichts gesat habe, als so viele Schweizer aus Preußen ausgewiesen wurden, so paßt dieses nach meiner Ansicht durchaus nicht hieher, denn sobald man von politisch Bersossten fricht, so weiß man, wie es in den Monarchien hergeht, wo es zur Fortweisung nichts anders nöthig hat, als daß man die politischen Grundsäge der bestehenden Berwaltung theise. Wir haben aber von jeher das Asylrecht in der Schweiz anders ausgefäßt und wollen es auch, so Gott will, in Jusunft gegen jede politischen Grundsäge der bestehenden Berwaltung theise. Wir haben aber von jeher das Asylrecht in der Schweiz anders ausgefäßt und wollen es auch, so Gott will, in Jusunft gegen jede politischen Partei andens ausüben, denn das erkläre ich her ossen, das aus der Parteit, meine Gerren, man könnte sich dem mil. Her Präsident, meine Herren, man könnte sich dem will. Her Präsident, meine Herren, man könnte sich dem mil das and meiner Ansicht auf den heutigen Tag auf die allgemeinen Grundsäte nicht weiter eingehen soll, so will ich mich auch auf Dassenige beschränken, was ich gesagt habe. Ich unterküte daher mit voller lleberzeugung den Antrag, es möchte vom Großen Rathe der Regierung die

Riggeler. Herr Präsident, meine Herren! Es seien mir in der vorliegenden Angelegenheit nur einige ganz kurze Worte erlaubt, vorzüglich als Antwort auf das Botum des Herrn Regierungspräsidenten Blösch. Er hat und die Politik bezeichnet, welche wir bezüglich des Asplrechtes inne halten sollen; er hat gesagt, das Asplrecht sein nicht ein Recht der Fremden, namentlich nicht der Flüchtlinge, sondern es sei bloß das Recht, welches jedem Staate zustehe, politisch Berfolgte anderer Staaten zu dulden, und das Asplrecht müsse daher nach den Nücksichten der Humanität ausgesühr werden. Her richtig den Standpunkt bezeichnet hat, alles, was von den Flüchtlingen vor dem Eintritt in unser Gebiet gemacht worden, sei für uns als nicht geschen zu betrachten, allein vom Augenblick hinweg, wo sie sich auf unserm Gebiete besinden, sollen sie sich sowohl aller Einmischung in unsere Angelegenheiten, als auch aller Angelie einverstanden; ich will auch nicht, daß die Schweiz gegensüber dem Auslande zu einem Revolutionsheerde gemacht werde oder daß Fremde unser eigenen Angelegenheiten in Berwirrung bringen. Ich möchte dem Herrn Blösch und der ganzen Regierung anempsohlen haben, auch den Worten des Regierungspräsidenten gemäß zu handeln, allein ich wenigstens kann nicht sinden, daß dieses bisher der Fall gewesen sei, sondern ich habe wielmehr gesehen, daß fremde Flüchtlinge in Menge ausgewiesen wurden, welche dem Lande nicht zur Last sielen und deren Aufenthalt hier weder dem Andelne, allein ich wenigstens kann nicht sinden, wie der gesehen, daß fremde Flüchtlinge in Menge ausgewiesen wurden, welche dem Lande nicht zur Last sielen und deren Ausschlunwöglich ist, und welche daher ganz gleiche Birkung hat, wie der Eusweisung selbst. Man hat welche zu leisten der Mehrzahl unmöglich ist, und welche daher ganz gleiche Birkung hat, wie der Busweisung selbst. Man hat ivgar Fremde (ich kann hier das Beispiel eines Solchen ansühren, welches in der Druckerei der Bernerzeitung arbeitete,) weggewiesen, obgleich ihre Schriften durchaus in Ordnung ware

kommen ließen. Namentlich dieser Setzer der Bernerzeitung war ein durchaus ruhiger Mensch, welcher hier sein Brod verdiente, indem er in seinem Fache arbeitete; ich möchte daher die Regiestung ersuchen, in Zufunft nicht nur schöne Worte zu machen, sondern auch durch die That zu bestätigen, was heute durch ihren Präsidenten ausgesprochen worden ist. Was nun den Berne Prasidenten ausgesprochen worden ist. Bagwit insbesondere betrifft, so hat ihm herr Prasident Blosch etwas vorgeworfen, welches ich nicht unbemerkt vorbeigehen laffen fann, nämlich, er habe bei ben verschiedenen Ausfällen ins Badische den Revolutionars Waffen und Mannschaft geliefert. Ich habe bis auf den heutigen Tag von Ausfällen aus der Schweiz in das Badische nichts gehört, sondern ich habe bloß gehört, daß eine Revolution in Baden gewesen sei und daß Fremde, welche sich hier aufhielten, nach Baden gegangen seien, um den Revolutionars Beistand zu leisten. Allein von dem Ans griffe einer Truppe, welche aus der Schweiz heraus marschirt ware, habe ich nichts gehört und muß mich gegen einen solchen Borwurf gegen die Schweiz verwahren; es haben im Gegentheil von der andern Seite her wiederholte Gebietsverlezungen stattgefunden, fo daß cher die Schweiz im Falle ift, fich gegen Ba-Den zu beklagen. Ich spreche daher den Wunsch aus, daß solche Die Schweiz kompromittirende Aeußerungen im Großen Rathe bes Rantons Bern unterbleiben mögen. Es wird bem herrn Bakwit ferner zum Vorwurf gemacht, daß auf die Nachricht des Ausweisungsbeschlusses hin das Bolf ihm seine Theilnahme Dadurch bezeugt habe, daß es ihm ein Ständchen gebracht und daß er dieses Standchen acceptirt habe. Hierin fann ich wenigftens feine Ginmischung in unfre Ungelegenheiten finden, sondern höchstens eine Unflugheit, insofern Herr Dr. Baswis hätte denken können, die Regierung werde ihm dieses, wie es denn auch der Fall war, übel nehmen, allein Dr. Baswis selbst war zuverläßig nicht Schuld daran, daß man ihm ein Ständchen gebracht hat. Wenn er dasselbe acceptirte, so war dieses jedenzalls keine Einmischung in unser Verhältnisse, welche ja, wie Herr Blösch gesagt hat, einzig die Ausweisung begründen könnte. Allein dabei, sagt herr Blosch, sei es nicht stehn geblieben, sondern Dr. Bagwin habe eine Rede gehalten und dabei einige Personen als seine Denunzianten bezeichnet. Wie ich die Sache auffasse, so hat er beim Ständchen gesagt, er habe seine Aus-weisung Diesen und Diesen zu verdanken, auch darin wird man nichts Strafbares sinden, um so weniger, da Herr Blösch selbst anerkennt, das später Erfolgte sei nicht im Willen des Herrn Baswiß gelegen. Wenn die Regierung dieses Faktum beurtheilen will, wie es wirklich vorgefallen ist, so müßte es eher zur Entschuldigung des Herrn Baswiß dienen; er ist nämlich nicht etwa über die Regierung von Bern hergefahren und hat nicht etwa die Regierung zu kompromittiren gesucht gegenüber der Bevölkerung, welche ihm die Demonstration machte, sondern er hat gerade Diejenigen als Ursache seiner Ausweisung bezeiche net, welchen er dieselbe zu verdanken hat, und die Regierung muß somit dieses Berfahren eher loben, als tabeln, da er ja badurch die Regierung von allem Verschulden freigesprochen hat. Nun sagt Herr Blösch, nach dem Verschulden freigespröchen hat. Run sagt Herr Blösch, nach dem Ständchen sei einer dieser Leute mißhandelt worden, freisich ohne Wissen und ohne Antheil des Hern Baswis. Ja, Herr Prästdent, meine Herren! Wenn man Alles, was auf eine solche Demonstration hin geschieht, nun Demjenigen zurechnen will, zu dessen Gunsten sie erfolgt ist, so würde man zuverläßig zu weit gehen. Ich habe erfahren, daß auch bei andern Fackelzügen, welche nicht in rasdischem Sinne stattgefunden, Verschiedenes gegangen ist; wenn z. B. an einem Fackelzuge, welchen man zu Ehren der neuen Regierung brachte und wo Herr Blösch eine Rede hielt, Radisfale geprügelt wurden, so könnte man auch sagen, es sei naments tale geprügelt wurden, so könnte man auch sagen, es sei namentslich der Regierungsprässent daran Schuld, welcher durch seine schöne Rede die Gemüther entstammt habe. Ich wollte dieses nicht sagen und muß mich baher verwundern, daß der Regiestungspräsident sich ohne Beiteres herausnimmt, was Andere gethan haben, auf die Rechnung des Herrn Baswis zu schieben. Man hat dem herrn Bagwiß ferner vorgeworfen, er fei aufgefordert worden, feine Schriften in Ordnung zu bringen, allein er habe die Sache gehn lassen, ohne sich darum zu bekummern. So viel ich gehört, hat er sich Mühe gegeben, um seine Schriften in Ordnung zu bringen, allein es ist ihm nicht gelungen, und jedenfalls ware dieses eine Unterlassung, auf welche hin

man nicht gegen ben Billen ber ganzen Bevölferung fofort einschreiten follte. Nachträglich hat aber berr Banwin gefiche den gefettlichen Bedingungen ju genügen, und namenilich hat er einen Beimathichein hergeschafft, von welchem man aber fagt, er einen Heimathichein hergelchaft, von welchem man aber jagt, er entspreche nicht ganz ben Vorschriften des Gesetzes und nasmentlich verdiete er dem Dr. Baswit, bürgerliche und militärische Funktionen in einem andern Staate zu versehen. Was nun dieses, so wie die Beschränkung hinsichtlich der Zeit, auf welche der Heimathschein ausgestellt ist, betrifft, so müßte ich mich sehr irren, wenn nicht alle preußischen Heimathscheine gleich lauten und ich din überzeugt, daß nicht nur in Preußen, sondern auch in vielen andern Staaten die Heimathscheine bloß auf eine hestimmte Nauer ausgestellt werden. Weischwohl wurde aber bestimmte Dauer ausgestellt werben. Gleichwohl murbe aber solden Fremden die Niederlassung stets bewilligt, allein bloß auf diejenige Zeit, für welche ihre Legitimationsschriften gültig sind. Was das Berbot betrifft, eine bürgerliche oder militärische Stelle anzunehmen, fo find wir in einer eigenen Lage. Entweder hat nämlich Dasjenige, was bereits geschehen ift, bem Berrn Bagwip nicht geschadet und die fraglichen Bestimmungen des Beimalhscheins beziehen fich bloß auf die Zukunft; in diesem Falle entläßt man den herrn Bagwig einfach aus dem Militars und Komunaldienst, oder aber: es bezieht sich auch auf die Bergangenheit, und herr Bagwis sollte schon früher keine militärischen Chargen annehmen; dann hat er wirklich sein heis malhrecht verloren und kann mit Rücksicht auf Bundesbeschlusse nicht ausgewiesen werden, sondern muß jedenfalls dem Rantone sur Last fallen. Ich glaube, man könnte den eingelangten Pestitionen ganz gut entsprechen. Herr Blösch hat gesagt, die Regierung würde sich kompromittiren, weil Drohungen gefallen seien, gegenüber welchen die Regierung ihren Beschluß nicht zus rudziehen fonne. Ich vernehme hier von herrn Präsident Blosch zuerst, daß Drohungen gemacht worden seien. Allein gefetzt auch, es waren folde gefallen, murde fich etwa defimegen Die Regierung etwas vergeben, wenn sie im vorliegenden Falle bem Bolts-willen mehr Rechnung trägt, als sie es bis babin gethan hat? willen mehr Rechnung trägt, als pie es bis dahin gethan hat? Wenn Drohungen von Aufstand gefallen sein sollten, so würde ich es immer noch für das kleinere Unglück halten, wenn die Regierung von einer Maßregel, welche wenigstens nach meiner Unsicht unklug war, absteht, als wenn sie es darauf ankommen läßt, daß allfällige Drohungen verwirklicht werden, so daß mit Waffengewalt eingeschritten werden müßte. Ich glaube, die Resgierung würde im Gegentheil, statt ihre Achtung einzubüßen, die Achtung und die Liebe des Bolkes und namentlich der Bevölkerung, welche hier zunächst betheiligt ist, sich wieder erswerben. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Herrn Karrer. herrn Rarrer.

v. Büren. Es wurde schon mehrfach bemerkt, daß Dr. Baßwiß gezwungen worden sei, Militärdienst in der Schweiz zu verrichten. Ich muß fragen, auf was gestütt dieser Zwang ausgeübt werden konnte? Die Militärverfassung sagt: "Ieder im Staatsgebiet wohnende Schweizerbürger ist vom zurückgelegten 16. bis zum angetretenen 50. Altersjahr zum Militärdienste verpslichtet." Die gleiche Bestimmung enthält auch die Militärverfassung von 1835. Daß auch Landesfremde zum Dienst angeschalten werden können, davon sieht in diesen Gesehen kein Wort. Entweder wurde Herr Baßwiß gezwungen, etwas zu thun, wozu ein gesehlicher Zwang nicht erlaubt ist — oder aber, es hat kein Zwang stattgefunden, sondern sein Eintritt in die Arzwee war ein freiwilliger, in welchem Falle wir nicht für die Folgen verantwortlich sind.

Dr. Schneiber, alt Regierungsrath. Ich kann hierüber einige Auskunft ertheilen, indem ich weiß, wie es damals hersgieng. Herr Präsident, meine Herren! Dr. Baswiß ist wirklich gezwungen worden, Militärdienste zu thun, und zwar, gestütt auf den Eid, welchen er zu leisten hatte, als er sein Arzwatent in Empfang nahm. Herr Präsident, meine Herren, es eristirt für das Sanitätöfollegium kein Berbot, niedergelassenen Fremden das Staatseramen zu verweigern. Bis auf die heutige Stunde wurden Landessremde, die niedergelassen waren, zum Eramen zugelassen; wenn sie dasselbe gut bestunden, so wurde ihnen das Patent ertheilt und das Gelübde abgenommen, in welchem gesagt ist, daß sie sich allen Berfügungen der Behörden über sie zu

unterziehen haben. Es murben nun früher megen fremben Merzten, namentlich wegen herrn Bagwis, Beschwerden von inländischen Aerzien darüber erhoben, daß wenn sie in den Militärdienst treten müssen, ihre Abwesenheit für die fremden Aerzte eine große Einnahmsquelle zur Folge habe. Es wurde daher allerdings s. 3. beim Militärdepartement der Antrag gestellt, auch Dr. Baswis solle Militärdienste leisten, und er wurde infolge bessen zum Unterchirurgen eines Bataillons ernannt. Er hat gegen diese Berfügung beim Regierungsrathe protestirt, wurde aber abgewiesen, und es wurde fomit wirklich 3wang gegen ihn ausgeübt. Da in einem frühern Botum gefagt wurde, es hatten sich vielleicht Aerzte über die Berdienste bes herrn Bagwip ausfprechen fonnen, jo erlaube ich mir einige wenige Worte hierüber, obschon ich nur zu bestätigen habe, mas ichon von mehrern andern Rednern, namentlich schon von Berrn Blosch gesagt murbe. 3ch fenne eigentlich ben Berrn Bagmit personlich genauer nicht, habe aber doch seinem Eramen beigewohnt und ihn früher, als er sich noch in Bern aufhielt, öfters in Gesellschaft gesehen, aber ich fenne in etwas feine ärztlichen Renntniffe und Leiftungen. Sein Eramen war eines ber schönften Eramen, welchen ich mahrend ber Zeit von acht Jahren, wo ich im Sanitätsfollegium war, beigewohnt habe. herr Baswis fam Anfangs der Dreißigersjahre schon versehen mit einem Doftordiplom hieher und hielt hier an der Sochschule Borlesungen. Er ist auch als Schriftsfteller bekannt, namentlich hat er das bekannte Werk von Majendie über Physiologie in's Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, so daß er auch in der wissenschaftlichen Welt bekannt ist. Das Sanitäts-Kollegium hatte gewiß nicht die Tendenz, Fremde zu begünftigen, allein es mußte und konnte ihn doch einmuthig empfehlen für das Arzipatent I. Klasse. Später kam er nach St. Immer, wo er zur Zufriedenheit der Bevölkerung prakticirte. Ich mache Sie ferner auf ein spezielles Verdienst aufmerksam, welches er sich auch baburch erworben hat, daß er von den Ersten, wenn nicht der Erste war, welcher eine der schönsten Operationen, welche der neuern Chirurgie zur Ehre gereicht, den Sehnenschnitt, bei und in der Schweiz einführte. Eine Menge Personen, welche Klumpfuße hatten, haben es ihm zu verdanken, daß sie nun grad, aufrecht, ohne zu hinken, das her marschiren; und manches Auge, welches früher schief sah und den Menschen entstellte, hat es ihm zu verdanken, daß es jest gerade und freundlich in die Welt hinaus blickt. Ich vers jest gerade und freundlich in die Welt hinaus blidt. Ich ver-wundere mich daher burchaus nicht, daß die Bevölferung so große Anhänglichkeit an ihn zeigt, obschon ich aus Erfahrung weiß, daß sie sonst den Juden nicht sehr gunftig war. Was er in der Nothfallftube geleistet, ist bereits berührt worden, indessen gleich= wohl noch ein Wort darüber. Es hat sich gezeigt, daß von allen Moihfallfinben des Rantons in derjenigen von St. Immer im Berhaltniß zu den Betten am meiften Rrante aufgenommen wurden und daß die Patienten burchschnittlich in der fürzeften Beit geheilt wurden, obschon durchschnittlich in der furzesten Zeit geheilt wurden, obschon durchschnittlich wohl gleich schwierige Fälle zu behandeln waren, wie in allen übrigen Nothkallstuben. Eine solche Thatsache, welche sich während mehrerer Jahre wiederholt, darf wohl als ein unpartheiisches Zeugniß seiner Fähigkeiten angesehen werden. Herr Baswiß ist ein tücktiger therapeutischer Urzt; als Diagnostiker glaube ich, wir haben nicht manchen im Kanton, welcher ihm gewachsen ist. Ich muß es daber als einen wahren Verlust betrachten wenn er kart gienze daher als einen mahren Berluft betrachten, wenn er fort gienge, und stimme somit aus voller Ueberzeugung zum Antrage bes Herrn Karrer. Allein wenn ich dazu stimme, so muß ich eine Berwahrung gegen eine Erflärung des Herrn Regierungsprässenten einlegen. Ich stelle mich nicht auf den Boden, auf welchen er sich stellt, und kann nicht glauben, daß es ihm Ernst damit ist, aus dieser Frage der Persönlichkeit eine Ehrensache für den Regierungstath, eine Autoritätsfrage für den Regierungsstattbalter daraus zu machen. Es mag sein, daß Drohungen gestallen sind; es ist mir nicht bekannt, allein gesetzt auch, es wäre haben find; es ist mir nicht bekannt, allein gesetzt auch, es wäre haben bekannt bekann und befannt, fo haben wir hier feine Rudficht barauf zu nehmen. Mache man überhaupt nicht aus jeder fleinen Frage eine Butrauensfrage für ben Regierungsrath. Ich habe schon einmal hier bei einer Gelegenheit gesagt: Eine Regierung, welche mit Butrauensvoten regiert, die regiert nicht lange, und wirklich war bie Regierung, welcher ich dieses sagte, schon brei Monate später nicht mehr. Es giebt allerdings Falle, wo die Regierung ein Bertrauensvotum haben muß, allein ein solcher ist der gegens

wärtige nicht. Wenn aber ber Berr Regierungsprässbent es jale eine Intonsequeng, als einen Borwurf ausgesprochen hat, baß Manner, welche beute einer Borftellung von 1800 entsprechen wollen, vor furger Beit einer Borftellung mit 14,000 Unterschriften feine Folge gegeben haben, fo frage ich, wo man mehr bie Autorität einer Regierung und bie Ruhe eines Kantons, ja bas Wohl ber Schweiz gefährdet, bort bei Freiburg, oder hier bei Baswis. Ja ich habe auch gegen die angeblichen 14,000 Unterschriften gestimmt und zwar deshalb, weil ich eine Regierung aufrecht erhalten wollte; ich war überzeugt, daß wenn man diese Regierung für den Moment nicht aufrecht erhalte, ein Birr-warr in der gangen Eidgenoffenschaft entstehe; heute haben wir aber nicht eine Frage der Autorität und der Ehre des Regierungerathes, benn sonft ware es mit ber Regierung gewiß nicht weit her, aber ich frage nicht, warum ber berr Regierunges prafibent ben Bitiftellern von St. Immer nicht entsprechen will, während er denjenigen von Freiburg entsprechen wollte. Herr Präsident, meine herren, ich komme noch auf einen Punkt, nämlich auf denjenigen, welchen herr von Gonzenbach berührt hat, indem er und fagte, wenn wir ben Dr. Bagwit langer behalten, so werde er beimathlos und die Regierung sei gegen- über dem Geset über die heimathlosen gleichsam gezwungen, ihn auszuweisen. Diese Ansicht kann ich durchaus nicht theilen, sondern glaube vielmehr, gerade gestütt auf dieses Geses, sei Herr Bagwis bereits heimathlos. Die Vorschrift, daß ein Preuße, welcher im Ausland Militärdienste thut, sein Heimathrecht dadurch verliere, steht im preußischen Landrecht vom Jahr 1818, er hat somit das heimaihrecht bereits durch unsere Schuld Ich gebe zu, (ich weiß es nicht), daß er fpater bas verwirft. preußische Burgerrecht wieder erwerben fann, allein rechtlich und de facto ist er bereits heimathlos. Nehmen Sie nur unsere Ronfordate und Bundesbeschluffe zur Sand, fo werden Gie finden, daß wenn Dr. Bagwig als Heimathlofer an die Bundesbehörden appellirt, bas Bundesgericht ben Kanton Bern fogar zu mehr verfällen muß, als was herr Dr. Bagwit nur verlangt; wir müßten ihn fogar als Burger annehmen und zwar gerade infolge des neuen Gesetzes über die Beimathlosen. Diese Gefahr möchte ich aber nicht laufen; an der Stelle von Dr. Bafwit wurde ich den Versuch wagen und vor das Bundesgericht treten; daffelbe mußte nach dem Wortlaute des Gefetes über die Beimathmathlosen so urtheilen, wie ich gesagt habe, und wir muffen ihn bann vielleicht sogar unentgelolich einburgern. Sollte ich mich aber irren, sollte er gestütt auf seinen heimathschein, noch Bürger von Frankfurt sein, so sind seine Papiere auch in Ordenung und fein Grund vorhanden, ihn auszuweisen. — Entweder, oder. Wenn ich zum Antrage des Herrn Karrer stimme, so will ich nur an den beffer unterrichteten Regierungsrath appelliren, denn ich habe aus allen Voten der Mitglieder bes Regierungsrathes die volle Ueberzeugung gewonnen, daß fie mahrscheinlich beim ersten Entscheide ben Gegenstand nicht erschöpfend genug gefannt haben. In Diefem Ginne ftimme ich jum Antrage bes Berrn Karrer.

Fischer, Regierungsrath. So ermattet wie Sie nach dieser langen Diskussion Alle sind, habe ich nicht die Absicht, auf das lette Botum eigentlich zu antworten, allein einen Punkt kann ich nicht unerwidert lassen. Bor Allem aus erkläre ich, daß ich recht gut anerkenne und daß es dem Bernervolke ganz entspricht, wenn es bei uns an die Generosität und an das Mitleiden appellirt, indem dieses das beste Mittel ist, um Eindruck zu machen. Allein darauf lege ich ein großes Gewicht, daß das Berfahren des Regierungsrathes nicht als ein herzloses betrachtet werde. Ich habe heute Thatsachen vernommen, welche mir nicht einmal bekannt waren, namentlich daß Dr. Baßwiß ein ziemlich schönes Bermögen besißt. Es geht daraus hervor, daß er jedenfalls gesichert ist, wenn er von hier fortgehen muß. Es wurde ferner hervorgehoben, daß er ein sehr geschickter Arzt sei; er wird daher durch diesen ärztlichen Berus auch an andern Orten einen Wirfungskreis zu sinden wissen. Demnach wird das Mitleid, soweit es sich um die Person des Dr. Baßwiß handelt, nicht als ein Hauptpunkt betrachtet werden können; allein ich glaube auch, abgesehen davon, handle es sich heute durchaus nicht um die Person des Dr. Baßwiß. Wäre dieses der Fall, so müßte ich selbst zugeben, daß Humanitätsgründe genug angeführt worden

find, welche Berüchstigung verdienen. Ich glaube nicht nur meine individuelle Meinung, sondern anch ziemlich diesenige des ganzen Regierungsrathes auszusprechen, wenn ich sage, daß es fich um etwas Mehr handle, und daß namentlich die Autorität und die Ehre des Regierungerathes auf dem Spiele steht. Der Regierungestatthalter von Courtelary, welcher in dieser Sache verhandelt hat, befindet fich ale Reprafentant der Regierung und der Majorität dieser Bersammlung in einem Amtsbezirke, welcher dieser Regierung nicht gunftig gestimmt ist, und es liegt auf der Sand, daß in dieser Gegend auf mehrkache Weise eine systes matische Agitation ihm gegenüber unterhalten worden. Ich bin auch überzeugt, daß ein anderes Verfahren, als das von der Regierung eingeschlagene, von einem großen Theile der dortigen Bevolferung als eine verfehlte Schwäche angesehen wurde. Rach meinen Begriffen handelt es fich bier aber auch durchaus nicht um ein Butrauensvotum und es mare mir leid, wenn man einer einfachen Administrativhandlung wegen eines folchen bedürfte, sondern es handelt fich gang einfach darum, ob man dem Regierungsrath die Mittel, fein eigenes Unschen aufrecht zu erhalten, laffen will ober nicht. In Diefer Beziehung bat ber Berr Regierungsprafident die Cache flar und erschöpfend auseinandergesett. 3ch gebe gerne ju und glaube, ber ganze Regierungerath werde es auch zugeben, daß er dem Großen Rathe Rede und Untwort über feine handlungen zu geben schuldig ift. Ich möchte mich wenigstens nicht ausschließlich hinter die Kompetenzfrage verschanzen, obwohl man es thun fonnte; allein wundern mußte es mich doch, wenn man nicht den Weg eingeschlagen hatte, der nach Geseg und Reglement vorgeschrieben ift. Wenn ber Regierungerath eine Maß. regel getroffen hatte, die beim einen ober andern Mitgliede Diefer Behörde Zweifel erregte, ob sie gesetzlich sei oder nicht, dann hat man das Recht der Interpellation, damit der Regierungs-rath Ausschluß gebe. Allein es scheint, man habe auf diesem Wege nicht zu erlangen geglaubt, was man eigentlich bezweckte; darum hat man einen andern Weg eingeschlagen.

Karlen, von Erlenbach. Ich bin allerdings mit dem Unstrage des Regierungerathes auch einverstanden, insofern er eine gleichmäßige Behandlung aller Fremden im Kantone bezweckt und nicht ben Dr. Bagwig allein im Auge hat. Allein ich fragte den Berrn Regierungerath Brunner, ob nicht auch noch andere Berfonen im gleichen Falle feien und er antwortete mir, es fei möglich. Run febe ich nicht ein, warum man mit diefen eine Ausnahme machen follte. Zweitens ift befannt, daß herr Regierungerath Mofchard felbst Fremde, die fein Recht im Kantone haben, examinirte; namlich die barmbergigen Schweftern. Ebenfo ift befannt, daß ein Fremder in Bern unter den Augen der Bolizei Werbungen für fremde Kriegedienste besorgte. Hier scheint man aber durch die Finger feben zu wollen. Es giebt überhaupt noch mehr Fremde im Kanton, die um denfelben nicht verdient haben, mas Bagwit; Fremde, die auch politische Buhler sind, aber nicht radikale, sondern von einer andern Bartei. Ich habe ein Berzeichniß von solchen im Sacke und kann mit Namen auswarten. (Stimmen: nur Namen bezeichnet!) Herr Prassent, meine Herren! Ich bin Großrath und muniche, daß diese Behörde ihr Ansehen eben so gut aufrecht erhalte, als der Herr Regierungsprasident dassenige vom Regierungsrathe aufrecht erhalten will. Er legte es der Bersammlung auch gar ju herzen, daß man den Regierungerath nicht fteden laffe; berfelbe werde dann die beschloffene Magregel auch fest und energisch aussuhren. Als der herr Regierungs-prafident seine Rede geendet hatte, entging ein halbes hurrah der Rechten. 3ch mochte fast glauben, der Sturm breche fogleich auf Das arme Courtelary los. 3ch stimme für Wahrung der Ehre des Großen Rathes und dafür, daß man alle Fremden im Rantone gleich halte. Man foll unparteiifch und gerecht fein gegen Jedermann, fei er weiß oder schwarg.

Weißmuller. Ich bedaure, daß eine fo lange Distussion sich entsponnen hat, und daß unsern Kanton ein so kostspieliger Fall traf. Ich habe über die Flüchtlinge viel, für und wider dieselben gehört und bin ganz einverstanden, man solle unparteissch gegen Jedermann sein. Gerade aus diesem Grunde bin ich so frei, Ihnen den Antrag der Regierung zu empfehlen und wenn Jemand in diesem Saale sagen kann, man handle parteissch, so führe er seine Gründe an. Ich bitte aber, zu untersuchen: 1) hat der

Regierungsrath seine Kompetenz überschritten; ja ober nein! Das tit bereits deutlich dargethan worden, daß er sie nicht überschritten bat; 2) soll man untersüchen: ist es im Willen des Bolfes, daß die politischen Flüchtlinge auch in Zukunft ihre Kolle so spielen sollen, wie sie dieselbe eine Zeit lang spielten, daß sie das Publikum in öffentlichen Blättern gegen einander aushepten? Der Widerwillen des Bolfes hat sich darüber deutlich fund gegeben, namentlich auf dem Lande. Das Bolf will nicht, daß man die Humanität gegen die Fremden zu weit treibe, so daß dadurch die Kantonsbürger in Rachtheil kommen. Es ist ferner bewiesen worden, daß der Regierungsrath nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hatte, so zu handeln, wie er handelte. Wenn man diese Gründe zusammenstellt, so kann ich nicht begreifen, wie einerseits eine so lange Diskussion entstehen, andererseits ein solcher Schluß gezogen werden konnte, wie man ihn zog.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte die Kompetenzfrage für abgethan und kann mich baher in meinen Schlußbemerkungen gang turg faffen, ba ich mich auf einige menige Ginwendungen beschränken fann. Berr Rarlen hat behauptet, Herr Baswis habe keine Unterstügung von den Behörden erhalten. Ich habe nicht gesagt, er habe von der Regierung Unterstügung erhalten, sondern es sei von Bürgern, die auf ganz gutem Fuße mit Herrn Baswis standen, gesagt worden, er sei unterstügt worden. Auf den Antrag, die Sache an den Regierungsrath zurückzuschiesen, will ich nichts erwidern; dieser Anzug ist von Herrn Funk beutlich und klar beleuchte worden. Es mird kerrner gesagt die Ausweitischen trag ist von Herrn Funk beutlich und klar beleuchtet worden. Es wird ferner gesagt, die Ausweisung sei mehr aus politischen, als aus polizeilichen Gründen erfolgt. Ich frage aber, ob ich hier im Geringsten ein politisches Wort verloren habe? Ich habe mich vielmehr ganz objektiv an den Thatsachen gehalten. Ich überlasse das Treiben der Politik Denjenigen, welche ihrer besser kundig sind als ich; ihr Boden ist mir zu schlüpfrig. Es wurde sodann behauptet, ich hätte gesagt, Herr Baswis habe an den Unruhen in St. Immer Theil genommen, man wisse aber nicht recht, ob das wahr sei oder nicht. Darüber trete ich nicht weiter ein. Sowohl der Herr Regierungsprässent als nicht weiter ein. Sowohl der Berr Regierungspräsident als Berr Regierungsrath Elfaffer haben genügende Auskunft darüber gegeben. Berr Karlen bezweifelt, ob Berr Bagwit nicht wirtlich das Burgerrecht seiner Seimath verloren und nun heimathlos sei; dasselbe ist auch von herrn Dr. Schneiber und sogar von herrn Regierungsrath Moschard behauptet worden. Daß aber der Betreffende heimathlos sei, wird Niemand glauben, der seinen Deimathschein gesehen hat. Er hat das Staatsbürgerrecht won Preußen und darf in seine Heimath zurückgehen, freilich unter gewis sen Bedingungen; aber wenn er von biesem Rechte nicht Gebrauch macht, so fonnte er heimathlos werben. Es ift von mehreren Seiten bemerkt worben, ich hatte wiederholt gesagt, Berr Baß-wiß sei ein preußischer Jude und auf das Wort "Jude" einen besondern Nachdrud gelegt. Solche Borwurfe find ebenfo begründet, als wenn Einer fagt, der Ton mache die Musik. Benn man übrigens die Boten bes herrn Regierungspräsidenten und bes Herrn Regierungsrath Elsässer gehört hat, so wird man nicht länger im Zweifel sein können, ob wirklich tumultuarische Aufstritte stattgefunden haben. Ob Herr Baswis wirklich dabei betheiligt sei, das überlasse ich der öffentlichen Meinung zu bestehtlichen Universation urtheilen. Uebrigens sind Thatsachen angeführt worden, die uns mit Recht zu der Annahme brachten, er sei wirklich betheiligt gewesen. Herr Gigon warf auch ein, ich hätte zugegeben, herr Baswis sei als politischer Flüchtling in die Schweiz gekommen, das Fremdengeset finde also keine Anwendung auf ihn. Ich möchte fragen: was für ein Geset benn? Wir haben gegens wärtig zwei Rlaffen politischer Flüchtlinge; einmal biejenigen, welche nach ber mißlungenen Revolution in Baben über bie Grenze famen und die von ber Gidgenoffenschaft unter bie Rantone vertheilt wurden. Diese stehen direft unter eidgenöffis schem Sout und die Kantone, benen sie zugetheilt sind, muffen gewärtigen, welche Befehle ihnen von den Bundesbehörden zugehen. Eine andere Klasse, und unter dieser besindet sich Herr Baswiß, steht unter dem Schutze der Kantone. Wenn man aber sagen kann, man habe für Flüchtlinge, wie Baswiß, ein Ausnahmsgesch, so nehme ich den Vorwurf schon an, obgleich ich kein solches kenne; sondern ich kenne in dieser Beziehung nur das allgemeine Fremdengesets. herr von Ränel beruft sich auf

ben Artifel 10 besfelben, nach welchem dem Regierungerathe zusteht, Toleranzbewilligungen auszustellen; allein ich möchte ibn an ben Titel III. erinnern, wo es heißt: bag folche Bewilligungen nur für ein Jahr ausgestellt werden fonnen, alfo blog momentan. Es wurde ferner vorgeworfen, man habe einem französischen Bürger, der aus Algier fam, die Riederlassungsbewilligung ertheilt, ohne daß er brauchte einen Immatrifulationsschein vors gulegen. Es ift mahr, ber Betreffende ift frangofifder Burger, er hatte feine Matrifel, aber einen frangofifden Pag; und auf was für Bedingungen bin hat man ihm die Niederlaffung ertheilt? Auf die Dauer des Paffes und wenn diefer ausgelaufen ift, fo muß er entweder gehörige Ausweisschriften vorlegen oder ben Kanton verlaffen. Den Antrag des herrn Weingart konnte ich unter feinen Umftanden zugeben. Berr Miggeler behauptet, man habe alle Flüchtlinge ausgewiesen, welche nicht Fr. 800 Raution hatten erlegen können. Wenn ich nicht irre, so hat er auch diejenigen gemeint, welche unter eidgenössischem Schute fteben. Er ift aber hier irregeleitet. Daß man den Flüchtlingen eine Naution von Fr. 800 abforderte, geschah in Folge eines eidgenössischen Defrets vom August, wodurch den Rantonen ans empfohlen wurde, von solchen, die sich längere Zeit daselbst aufshalten, eine solche Sinterlage von Fr. 800 zu verlangen. Einige haben diese Hinterlage geleistet, aber der größte Theil konnte es noch nicht thun; hat man fie defmegen ausgewiesen? Man ift Irrthum, wenn man dieses behauptet; fein einziger wurde deßhalb fortgewiesen. Bielmehr hat der Regierungerath allen, Die mit der Bitte vor ihn traten, die Rautionsleistung zu versichieben, entsprochen und den Termin auf den nächsten Februar hinausgeschoben, bis wann sich gewiß der größte Theil wird zu helfen wissen. Ferner hat Herr Niggeler gesagt, ein Mitars beiter der Bernerzeitung, dessen Schriften vollkommen in Ordsnung seien, sei ausgewiesen worden. Er ist dabei sehr im Irrs thum; denn das fann fein Mensch fein, als etwa Berr Federseine Seine Schriften sind nicht in Ordnung. Er hat einen Heimathschein von seiner Familiengerichtsbarkeit, wie es in seiner Peimathschein von seiner Familiengerichtsbarkeit, wie es in seiner Peimath noch Sitte zu sein schien; für Frau und Kinder hat er die Abschrift eines Heimathscheins hinterlegt, dessen Orizginal in Jürich ist. Ferner hat er kein Leumundszeugniß vorzgelegt; die Polizeidirektion war also vollkommen berechtigt, ihn auszuweisen. herr Niggeler sagte auch , die Beimathscheine aller fremden Staaten seien eben ber Beschränkung unterworfen, wie mehrfach berührt wurde. Ich gebe Ihnen aber die Zusicherung, daß ich einem Fremden unter solchen Umständen nie den Aufenthalt gestatte, und bis heute ift mir auch noch fein anderer Seimathichein diefer Urt vor Augen gefommen. herr Karlen wünschte, man möchte alle Fremden gleich halten. Ich versichere ihn, daß dieses geschieht. Sobald Jemand seine Schriften nicht in Ordnung hat, komme er von Osten oder von Westen, das ist mir gleich, so werde ich ihn einfach ausweisen. Ich möchte Sie also ersuchen, ben Antrag auf Tagevordnung zu genehmigen.

Herr Berichterstatter ber Bittschriftenkommission. Herr Prästdent, meine Herren! Ich habe Ihnen bereits den Standpunkt angegeben, auf den sich die Bittschriftenkommission gestellt hat. Die Kommission stellte sich lediglich auf den Rechtsboden und hielt sich an diesem Standpunkt, von dem aus sie in das Gesuch der Petenten weder eintreten konnte, noch eintreten sollte. Nachdem von allen Seiten anerkannt worden ist, um was für eine Angelegenheit es sich handelt, war einzig und allein zu untersuchen, ob die Maßregel des Regierungsrathes innerhalbseiner Kompetenz gerechtsertigt sei oder nicht. Nicht ein einziger dieser Herren hat das Gegentheil behauptet, sondern alle sind damit einverstanden, der Gegenstand gehöre in die Kompetenz des Regierungsrathes. Wir hatten bloß zu untersuchen: ist der Beschluß gerechtsertigt oder nicht? Freilich ist heute ein Mittelantrag gestellt worden, sowohl von Seite des Herrn Karrer als von Andern, dahin gehend: es sei nicht Stoff zur Beschwerde vorhanden und daher zur Tagesordnung zu schreiten, dessenungsachtet aber das Gesuch der Regierung zur Berücksichung zu empfehlen. Beim ersten Anblick scheint dieser Antrag sehr unsschuldig; fast man ihn aber näher ins Auge, so ist er es nicht so ganz. Im Grunde ist es eigentlich nur ein Gegenantrag gegen die Tagesordnung. Man verlangt geradezu die Zurücksnahme des regierungsräthlichen Beschulfes. In der Ratur

biefes Untrages liegt gber eine Beschwerde gegen bas Berfah-ren ber Regierung. Wenn aber der Große-Rath dem Regierungerathe jumuibet: giebt Guern Befchluß gurud, fo ift Dieg nichts anderes, als ihm fagen: Ihr habt nicht nach bem Gefete gehandelt. Ich will ben Fall annehmen; es wurde ber Antrag angenommen, fo fagt ber Große Rath boch gewiß nicht nur gum Spielen seinen Beschluß, sondern im Ernste und er erwartet, daß der Regierungsrath seine Empsehlung auch beachte. Man muthet demselben also zu, seinen Beschluß auf diese Vorstellung hin zu vernichten. Allein in diesem Falle halte ich dafür, der Große Rath follte ben Beschluß felbst zurudnehmen, sofern er findet, er sei nicht kompetent gefaßt worden. Denn Angesichts des Berantwortlichkeitsgesetes, das wir sveben berathen, ist der Regierungsrath verantwortlich für alle Folgen, wenn der Bestreffende heimathlos würde. So viel über die rechtliche Seite der Frage. Nur noch ein Wort über einen andern Punft. Mir ift aufgefallen, daß man als einen Sauptgrund zu Gunften von Bagwig ben Umftand anführte, er habe bereits das preußische Bürgerrecht verloren. Ich fann nicht begreifen, wie ein Berstreter des bernischen Boltes sich auf einen solchen Standpunkt stellen kann, den ich allfällig einem Preußen nicht verübeln möchte. Aber so lange Preußen keine Reflamationen macht, daß Baswis das Bürgerrecht verloren habe, können und dürfen wir dies auch nicht annehmen. Berweigert Preußen, ihn aus der Schweiz wieder aufzunehmen, dann hat die Frage ihre staats rechtliche Seite. Also bieser Hauptpunkt, den man anführte, tommt gar nicht in Betracht. Was die übrigen Punkte beirifft, welche man berührt hat, so gehe ich ganz darüber hinweg. Die Kommission stellte sich einzig und allein auf den formellen Boden; sie muß es thun; sie wird es auch später bei allen Gesuchen thun, worüber sie zu berichten hat. Wenn wieder Beschwerden über Beschluffe des Regierungsrathes eingehen, so wird fie nicht fragen: hat er wohl oder übel gethan? sondern nur: hat er in feiner Rompetenz gehandelt?

Beingart zieht seinen Antrag zurud und vereinigt sich mit herrn Karrer.

Karrer. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung über die Abstimmung. Ich sprach kurz vorher mit dem herrn Prästdenten darüber. Damals war er mit mir einverstanden, daß mein Antrag nicht als ein Gegenantrag gegenüber demjenigen der Bittschriftenkommission zu betrachten sei, sondern als Zusat. Ich habe ihn auch nicht als Gegenantrag gestellt, sondern erklärt, ich sei einverstanden, daß man zur Tagesordnung schreite, aber mit dem Zusate, daß die Bittschriften zur Berücksichzung an den Regierungsrath zurückgeschickt werden.

Herr Präsident. Ich habe allerdings Rücksprache mit Herrn Karrer genommen über seinen Antrag. Er sagte nämlich, die Borstellungen, welche in Behandlung sind, hätten einen doppelten Charafter, nämlich benjenigen einer Beschwerde und benjenigen einer Bittschrift. Ueber die Beschwerde wolle er auch zur Tagesordnung schreiten, über die Bittschrift aber nicht. Nach dieser Anschauungsweise würde sich die Abstimmung so gestalten: über die Beschwerde würde einfach durch das Handmehr zur Tagesordnung geschritten; in Betreff der Bittschrift aber würde die Sache so geschieden: Tagesordnung nach dem Antrage der Kommission, oder wie sie von Herrn Karrer vorgeschlagen wird. Sie sehen also, daß in Bezug auf die Bittschrift immerhin noch ein Gegensag übrig bleibt.

Herr Regierungspräsibent. Ich erlaube mir auch ein Wort darüber. Im Wesentlichen kommt es nur darauf an, daß man genau weiß, wie man stimmen soll. Will herr Karrer seinen Antrag als Zusat betrachten, so will ich ihm sagen, welches die Konsequenzen seiner Anschauungsweise sind: er wird gar nicht in Abstimmung kommen. Denn wenn Tagesordnung erkannt wird, so giebt es keinen Zusat mehr. Wie theilen wir uns in diese Angelegenheit? Machen wir uns darüber kein hehl! Die Einen wollen eine theilweise Berücksichtigung der Bittschriften, die Andern betrachten die Sache als erledigt. Was ist die Tagesordnung anders, als erklären: wir wollen die Sache gar nicht berücksichtigen? Wosür einen Zusat, da man nichts bes

folieft! Tagedordnung und theilweife Berudfichtigung find alfo Gegenfage.

herr Prafibent. Die Sache ift fo viel einfacher, wie fie urfprunglich auch auffaßte: einerseits ben Antrag ber Bittschriftenkommiffion und ben andern ale Gegenfas.

Abstimmung.

Für ben Antrag ber Bittschriftenkommission Dagegen und für denjenigen des hrn. Karrer 114 Stimmen. 84

(Schluß ber Sigung 4 1/2 Uhr Rachmittage.)

Berichtigun g.

Auf Seite 39, zweite Svalte, Beile 38 von oben, im Botum bee herrn Stockmar, hat fich ein finnentstellender Druckfehler eingeschlichen; ftatt "billigt" ift namlich zu lefen "mißbilligt".

Für bie Redaktion:

R. Scharer, Fürsprecher.

Sechste Situng.

Samstage ben 11. Jenner 1851, Morgens um 8 Uhr.

Präfibent: Berr Dberft Rurg.

Bei'm Ramensaufruf find abwesend mit Entschuldigung: vie Meren Brötie, Chopard, Droz, Grüring, Lehmann J. U., Minder, Röthlisberger gewesener Regierungsrath, Schmid Arzt, Stocker, Thurmann, Wälti und Zumstein; ohne Entschuldigung: die Herren Amstut, Belet, Froidevaur, Gerber, Känel zu Bargen, Kanziger, Karlen in der Mühlematt, König, Küng, Lehmann in Rüdtligen, Lehmann zu Langnau, Müller zu Sumiswald, Stettler zu Lauperswyl und Teuscher.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und genehmigt.

Mehrere Borftellungen, beren Bergeichniß am Schluffe ber Seffion folgt, werben angezeigt und bem Regierungerathe zur Begutachtung überwiesen.

Das Präsidium eröffnet, daß es zur Bornahme der Bahl für bie friegsgerichtlichen Behörden gebrudte Borschläge austheilen lassen werbe, die zugleich als Stimmzettel bienen sollen , in dem Sinne nämlich, daß, wer den Borschlägen im Mindern, Mehrern oder Ganzen beipflichten wolle, dieselben mit ober ohne Abanderungen einlegen, wer ihnen aber nicht zustimme, die betreffenden Namen lediglich barauf streichen und am Rande ber andern erfetzen könne. Der Prafibent bemerkt ferner, daß

Tagblatt bes Großen Rathes. 1851.

er mahrent biefer Operation mit ber Berathung bes Berantworts lichkeitsgesets fortsahren werde, insofern bagegen keine Einsprache geschehe. — Beibe Puntte bleiben unangefochten, und es werden sonach die fraglichen Borschläge in deutscher und französischer Sprache als Stimmzettel an 171 Anwesende ausgetheilt. Zu Eröffnung und Kontrolirung berselben wird die Riedersetzung einer eigenen Kommission beliebt, deren Mitglieder das Präsidium bezeichnen soll. Dieses bestimmt die Jahl ders selben auf vier und ernennt hierzu die Herren Großräthe Br. Manuel, Herrmann, v. Wattenwyl zu Rubigen und Dr. Verdat.

Karlen zu Erlenbach. Ich bin so frei, anzufragen, ob bie Situng noch länger, als heute, bauern wird. Es fann ben Mitgliedern natürlich nicht gleichgültig sein, ob biefes erft am Ende ber heutigen Sigung ober ichon früher vernehmen.

Herr Präsident. Ich wurde schon zu wiederholten Malen privatim darüber angefragt, und sobald ich öffentlich befragt werde, werde ich auch öffentlich antworten. Ich halte dafür, der Gesetzentwurf über die Berantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten musse jedenfalls ganz berathen werden, bevor wir auseinandergehen. Es liegt nun noch eine erhebliche Anzahl von Paragraphen vor, die zu berathen sind, und oh wir heute damit fertig werden, hängt bloß davon ab, ob eine lebshafte Diskussion stattsinde oder nicht; gibt es keine lange Diskussion, so werden wir mit diesem Gesetz noch heute fertig und dann kann man die Situng schließen namentlich da man und dann kann man die Sitzung schließen, namentlich ba man boch in wenig Wochen wieder zusammenkommen muß.

Rarlen zu Erlenbach. Rann bemnach jedes Mitglied ficher fein, daß nachher nichts mehr verhandelt merbe?

herr Präsident. Ja, mit Ausnahme ber angezeigten Bablen in bas Kriegsgericht. Ferner war icon auf gestern bie Babl bes Gerichtsprafidenten von Laupen auf Die Tagesordnung gefett, welche wir wohl noch heute vornehmen muffen.

herr Prafibent bes Regierungerathes. 3ch glaube auch, man tonne heute schließen, wenn nicht die Berathung über bas Berantwortlichkeitegefet fich über bie Magen ausbehnt; indeffen wird noch ein wichtiger Antrag hierher kommen, nämlich das Kreditbegehren von 100,000 Franken, um in den Gegenden, wo die Armen Berdienst nothwendig haben, Arbeiten aussühren ju laffen. Dieses follte nothwendig noch behandelt werden.

Tageborbnung:

Ausgetheilt werden die gedruckten Borfchläge für die Wahlen in die friegsgerichtlichen Behörden.

Fortfepung ber Berathung bes Gefetesentwurfes über bie Berantwortlichkeit ber öffentlichen Behörben und Beamten.

Der Entwurf ift abgebrucht im Beilageblatt Dr. 1 gu ben Großratheverhandlungen von 1850.

Berr Prafibent bes Regierungerathes, ale Berichterftatter. 3d will bas Beispiel geben und mich furz faffen; ich hoffe, es merbe befolgt.

Revel. Ich möchte fragen, ob es nicht logischer wäre, auf den s. 30 gleich die ss. 57, 58 und 59, die vom Großen Rathe handeln, folgen zu lassen. Ich glaube, sie waren hier passender, als da wo sie jest stehen. Imobersteg. Es ware vielleicht zwedmäßiger, wenn Klagen, die aus der Mitte des Großen Rathes kommen, nicht "Mahnungen", sondern "Beschwerden" genannt würden.

Manuel. herr Brafident, meine herren! Das Berantwortlichfeitsgeset gehört zu einem der schwierigern Gefete; in je höhere Behorden man mit ber Berantwortlichfeit fommt, befto fchwieriger wird es, die Berantwortlichfeit geltend ju machen; es ift wie ein Bfab, auf welchem es zuerst leicht zu geben ift, der aber ftets ichwieriger und verwachsener wird. Es zeigt sich namlich, daß, die Berantwortlichfeit bei den obern Stufen der Staatsgewalt fehr fcwierig ift zu definiren und noch fcwieriger durchzuführen. Die Birflichfeit zeigt bei ben Berantwortlichfeitogefeten mehr, ale bei allen übrigen gesetgeberischen Berfuchen, daß man bald zu viel balb ju wenig thut. In Diefer Beziehung hat Das Civilrecht beneidenswerthe Borzuge vor dem öffentlichen Recht, denn feine Grundfage find fo flar, daß fie alle Revolutionen überleben, mahrend das öffentliche Recht ftete durch alle Staateerschütterungen neu umgestaltet wird. Wenn die Berantwortlichkeit im Staats-leben geltend gemacht wird, fo gleicht bas Staatsschiff einem Schiff, in welches alle Bellen der menschlichen Leidenschaft spielen: fobalb die Berantwortlichfeit in den obern Stadien ber Behorden angewendet werden foll, fo überfpringt fie gewöhnlich alle Formen. Die Schwierigfeit liegt barin, daß je hoher man fteigt, besto fleiner Die Möglichkeit wird, Die Berantwortlichfeit zu verwirflichen. Raturlich fann fie nur ba angewandt werden, wo noch eine oberc Behörde vorhanden ift welche fie geltend macht. Bet der reprafentativen Demofratie ift es leichter, ale bei andern Staateverfaffungen, weil dafelbft der Große Rath eine Behörde ift, welcher das Bolf feine Souveranitat belegirt hat. Der Große Rath fann befimegen Die Berantwortlichfeit gegen andere höhere Behörden geltend machen, b. h. gegen bas Obergericht und ben Regierungerath, weil diefe von ihm gewählt werden: wir haben es in diefer Begiehung leichter, als man es in Franfreich hat, wo die Erefutivgewalt Direft vom Bolf gewählt und an feine Spite gestellt wird. Allein felbft bei une wird man ftete mit dem größten Saft und mit ber größten Borficht ju Berfe geben muffen, wenn es barum ju thun ift, eine Kontrolle über die zwei genannten Behorden geltend gu machen, namentlich die Stellung des oberften Berichtshofes ift eine fo delitate, und es ift fo wefentlich, daß er in der Rechtsprechung völlig unabhangig fei, daß es die größte Schwierigfett verurfacht, eine Intervention eintreten zu laffen; es ift fiets Sache der größten Enficht und des größten Taftes, zu bestimmen, wie eine solche Kontrolle ausgeubt werden solle. Wir haben dieses erft letthin gefeben, als es fich um ein Strafnachlaggefuch aus bem Jura handelte; es murde damale mit Recht hier bemerft, daß man über das Motiv des Obergerichts durchaus nichts diefutiren folle, benn diese Behorde muß gang unabhangig fein. Bir haben in ber Geschichte unseres Kantons Borgange, welche auf eine sehr falsche und gefährliche Bahn leiten könnten; es ereignete sich nämlich in ben Dreißigerjahren ein Fall, in welchem wirklich das Obergericht gur Berantwortung hatte gezogen werden follen, und weil damals bie Stimmgekung nicht öffentlich war, fo follte fogar ausgemittelt werden, wer ju dem betreffenden Beschluffe gestimmt habe. Ein anderer Fall ift bas Untecedens von 1846, wo neun Regierungsrathe nicht in ihrer Qualität als Regierungerathe, fondern als Burger eine Erflärung an bas Bolf erließen, für die fie verants wortlich gemacht werben follten; in beiben Fallen hat aber bie Weisheit der gesetsgebenden Behörde diese Stimmen nicht gelten laffen, sondern die Antrage abgewiesen. In andern Kantonen haben noch schlimmere Borgange stattgefunden, indem die Berantwortlichfeit auf eine Beife ausgedehnt wurde, wie es allen faaterechtlichen Grundfaben widerfpricht; in den Kantonen Teffin und Genf haben nämlich die Regierungen, fo lange fie Regierungen waren, auch als folche innerhalb ihrer Rompetenz gehandelt, und ale nachher Staatserschütterungen folgten, so wurden fie für alle Sandlungen verantwortlich gemacht und zwar nicht etwa von bemienigen Großen Rath, welcher gleichzeitig mit ihnen eriftirte, fondern von einem fpatern. 3ch gratulire bem Ranton Bern, daß solche Borgange bei ihm nie flattgefunden und hoffe, daß folches auch nie stattfinden werde. Wenn ich aber fage, es fei febr ichwierig, die Berantwortlichfeit in den hohern Behorden auszuuben, fo will ich damit nicht fagen, daß es nicht etwa ein febr lobliches Bestreben ber neuen Zeit fei, das Pringip ber

Berantwortlichteit nicht nur auszusprechen, fondern auch burd gefengeberifche Berfuche - (ich fage: Berfuche, benn es werden wohl nur folche bleiben;) - Die oberften Behorden verantwortlich gu machen. Allein bei ber oberften Behörde, namlich bei ber gesengebenden, ift dieses rein unmöglich; es geht übrigens mit ber Berantwortlichkeit oft so, wie es einem Batienten geht, beffen Arzt sehr weit entfernt wohnt; der Patient firbt oft, bis ber Arat ba ift, und wo die Roth am hochsten, ift ber Argt am weitesten. In ber frangofischen Renftitution von 1830 enthalt der Art. 69 einen Berantwortlichfeitegrundfat fur Die Minifter, Das Gesegeeprojett darüber murde vorgelegt in den Biergiger-Jahren, allein das Gefet selbst ist noch jest nicht gemacht. Ich finde daber, es set jedenfalls fehr rühmlich, wenn eine Regierung fogleich im Anfange ihrer Amteverwaltung, fobald fie Zeit dazu hat, ein Gefet bringt, welches ihre eigene und die Berantwortlichfeit ber übrigen oberften Beborden normirt. 3ch glaube, eine folche Regierung verdiene Zutrauen. Mit Bedauern babe ich fcon, feit ich in diefer Berfammlung fige, bemerkt, daß man zu glauben scheint, man habe Hintergedanken, man wolle diefen oder jenen Grundfat ber Berfassung nicht, turz, man brauche allerlei fleinliche Mittel um Die Verfaffung nicht in ihrem ganzen Umfange in Das Leben treten zu laffen. herr Prafident, meine herren! Diefes ift burchaus nicht ber Fall, und ich fur meinen Theil erflare, bag ich ftets für die Aufrechihaltung der Berfaffung war. 3ch will die Freiheiten des Bolfes und die Freiheit Des einzelnen Burgers beichugen, allein ich finde es unstatthaft, wenn man bei Allem, was man vornimmt, glaubt, es walte babei ein hintergedanke vor. Herr Brafident, meine herren, ich habe ein gutes politisches Gewiffen und glaube auch, von meinen Meinungegenoffen das Gleiche fagen ju fonnen, allein wenn ich in den Großen Rath gewählt worden bin, so glaube ich nicht, mich hier in der Stellung zu befinden, auf der Bank der Angeklagten zu siehen sind mich fortwährend beschuldigen zu lassen. Ich sage noch einmal: ich will als Repräsentant des Bolkes, wie als Bürger alle Rechte, welche die Verfassung giebt, ausüben, ich will namentlich als Repräsentant des Von meiner Besugniß Gebrauch machen und meine Meinung so frei ausübrechen als einweilen die Sache erkander Meinung fo frei aussprechen, ale es jeweilen die Sache erfordert. Ich glaube, ich burfe biefes gang gut. herr Brafident, meine Berren, indem ich anerkenne, bag bie Berfaffung zu halten fei, muß ich mir aber auch jedenfalls das Recht vorbehalten, über diese oder jene Zwedmäßigfeit eines Gesetzes oder der Berfaffung mich zu außern. Es fiel mir letthin auf, daß die Neußerung eines Mitgliedes der Majoritat fo aufgefaßt wurde, als wolle man bie Berfaffung nicht halten; es fiel mir defiwegen auf, weil ich die volle Freiheit der Meinungeaußerung über Diefes ober jenes Befet oder über die Berfaffung mir vindicire. Ich gehe noch weiter und sage, es durfe sogar eine Revision ber Berfaffung statisinden, ohne daß man beghalb bes Sochverraths angeflagt werben fonne. - Bas nun den Baragraph felbst betrifft, fo habe ich nichts dagegen zu bemerken, fondern wollte bloß zeigen, wie schwierig es ift, in diesen obern Graden der Staatsgewalt die Berantwortlichkeit geltend zu machen.

Herr Berichterstatter. Nehst einer Rede sind nur von zwei Seiten Bemerkungen gefallen, welche ich zu berühren habe. Herr Revel hat geglaubt, die §§. 57 ff., welche von der Berantwortlichkeit des Großen Rathes handeln, sollen hier eingeschoben werden, damit die Reihenfolge der öffentlichen Gewalten berücksichtigt werde, allein gerade jett ist sie berücksichtigt und würde gerade umgekehrt, wenn man den Borschlag annehmen wollte. Im vorhergehenden Abschnitte C haben wir von der Berantwortlichkeit der untern Behörden gehandelt, jett handelt es sich um die Berantwortlichkeit der mittlern Behörden, und nachber kommt die oberste Behörde. Herr Imdersteg glaubt, man sollte statt "Mahnung" seten: "Beschwerde." Es kommt eigentlich nicht darauf an, sage man das Eine oder das Andere, allein der Ausdruck: "Mahnung" ist gerade derjenige, welcher hieher gehört, und ich will in dieser Beziehung den §. 53 des Reglements ablesen. Nachdem zuerst gesagt ist, was ein Anzug sei, wird dann ferner auseinandergesett, was man unter Mahnung zu verstehen habe: "Die Mahnungen hingegen sind Begehren, die sich bloß auf die Handhabung und Bollziehung wirklich bessehender Vorschriften oder Verstügungen beziehen, beides sedoch nur insosen, als sich der Antrag zu einer neuen Vorschrift oder

zu handhabung und Bollzichung einer wirklich bestehenden nicht auf einen in der Berathung liegenden Gegenstand bezieht." Es ist also im eigentlichsten Sinne des Worts eine Mahnung im Sinne unsers Reglements, denn es bezieht sich auf die handshabung eines Gesetzes, von welchem man glaubt, es sei versletzt worden.

Revel. Ich habe feinen Antrag gestellt, sondern bloß eine

Frage.

Der Paragraph wird ohne Beränderungen durch bas handmehr angenommen und ber Antrag bes herrn Imobersteg abs gewiesen.

§. 32.

wird ohne Bemerfung angenommen.

§. 33.

Herr Berichterstatter. Nur eine ganz furze Bemerkung. In der ursprünglichen Redaktion heißt es: wenn binnen dreißig Tagen nachdem eine Beschwerde eingelangt ist, der Große Rath nicht ohnehin zusammenkomme, so solle der Präsident denselben sogleich zusammenberusen; als man aber die ungeheuren Kosten in Betracht zog, welche durch eine zwar begründete, allein auch durch sede unbegründete Beschwerde veranlaßt werden können, hat man gefunden, es genüge, wenn der Präsident den Mitsgliedern durch ein Kreisschreiben von der eingelangten Beschwerde oder Mahnung Kenntniß gebe, und zwar warum? weil dann 20 Mitglieder, wenn sie es der Mühe werth erachten, verlangen können, daß der Große Rath zusammen berusen werde.

Durch bas Sandmehr angenommen.

S. 34.

wird ohne Bemerfung durch das Sandmehr genehmigt.

S. 35.

Herr Berichterstatter. Anfänglich war von dieser vorsläusigen Vertheidigung im Entwurfe keine Rede, allein man glaubte im Regierungsrathe, es sei angemessen, dieses Recht einzuräumen, weil oft durch die einsachste Vertheidigung des Ansgeklagten die ganze Sache ihre Erledigung sinden könne und weil man glaubte, selbst wenn die Sache vorläusig nur erheblich erklärt werde, so sei dieß doch für den Vetressenden bereits eine sehr empsindliche Maßregel.

Durch bas Sandmehr angenommen.

Die §§. 36 und 37 werden ohne Bemerkungen burch bas Sandmehr genehmigt.

§. 38.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist einer ber wichtigsten. Ich glaube, Sie werden anerkennen, daß darin Allem Rechnung getragen ist, was man bezüglich des Zeitges winnes und der Unparteilichkeit erstreben kann. Am Plaze der zeitraubenden Wahlen, welche meistens parteissch ausfallen, wird hier das Loos vorgeschlagen; es wird jedoch in solchen Fällen ganz analog dem Versahren bei Geschwornengerichten eine Refusation zugelassen. Zuerst werden durch das Loos 21 Namen berausgebracht, und nachher soll der Beklagte ohne Angabe der Gründe 7 davon rekustren; ebenso verwirft der Ankläger ohne Angabe der Gründe 7 Namen; biejenigen 7 andern Namen, welche noch übrig bleiben, bilden hierauf die Kommission.

Durch bas Sandmehr angenommen.

Die SS. 39 und 40 werden ohne Bemerkung burch bas Sandmehr angenommen.

§. 41.

Herr Berichterstatter. hierin ist eine Bestimmung, welche nicht unwichtig ist. Unter ber herrschaft ber Verfassung von 1831 war es geltende Regel, daß die Abberufung bes Resgierungsrathes Sache bes Großen Rathes sei; gegenwärtig kann dieses nicht ber Fall sein, weil die Verfassung vorschreibt: Jeder Beamte kann abberufen werden, allein nur durch gerichtsliches Urtheil.

Durch bas handmehr angenommen.

§. 42.

Derr Berichterstatter. Hier haben sich Schwierigkeiten dargeboten. Darüber konnte kein Zweisel sein, daß die Abbertufung des Obergerichts auch nicht durch den Großen Rath geschehen könne, sondern nur durch ein richterliches Urtheil. Es stellte sich daher die Frage vor: soll das Obergericht abberufen werden durch sich selbst oder soll darüber ein anderes Gericht urtheilen? Da natürlich ein Gericht nicht sich selbst abberufen kann, so glaubte die vorberathende Behörde, es sei kein anderes Mittel, als ein außerordentliches Gericht aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons durch den Großen Rath wählen und hierauf urtheilen zu lassen, wobei das gleiche Versahren angewendet wird, welches wir im gestrigen Falle bei dem Schnells Grisel-Falle bevbachtet haben.

Rarlen zu Erlenbach stellt ben Antrag, statt: "Appellations = und Rassationshof" zu sagen: "Die verfassungsmäßigen Gerichte."

v. Graffenried zu Burgistein. Es scheint mir boch ein Uebelstand, daß das Obergericht durch seine Untergeordneten, die Gerichtspräsidenten, beurtheilt werden soll, die Gerichtspräsidenten stehen doch unmittelbar unter dem Obergericht und kommen auf die hier vorgeschlagene Beise in den Fall, ihre Obern zu beurtheilen.

Herr Berichterstatter. Dem herrn Karlen wäre ich sehr dankbar, wenn er mir darauf antwortet, ob er das Obersgericht nicht für verfassungsmäßig hält, — und wenn nicht, welches Gericht denn in seinen Augen das verfassungsmäßige ist.

Karlen zu Erlenbach. Man hat die Amtögerichte übersgangen, und dann ist dem Appellationss und Kassationshof ein Attribut gegeben worden, welches nach meiner Ueberzeugung ebenfalls verfassungswidrig ist, weil man ihm sagt, er könne nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheilen; er kann demnach aus uns unbekannten Gründen schalten und walten, wie er will.

herr Berichterstatter. Das ist nicht bie Antwort auf meine Frage. Der Appellations und Kassationshof wird boch wohl ein verfassungsmäßiges Gericht sein.

Karlen zu Erlenbach. Wenn das Obergericht verfassungsmäßig verhandeln foll, so wird doch das Amtsgericht vorher geurtheilt haben muffen.

Herr Berichterstatter. Wenn herr Karlen mir ben Paragraphen ber Berfassung zeigt, welcher dieses vorschreibt, so will ich es glauben. Bas den Einwurf des herrn v. Graffenried betrifft, so ist er keineswegs grundlos: es ist ganz richtig, daß die Gerichtsprässdenten in amtlicher Beziehung unter dem Obergerichte stehen, allein das Uebel ist so doch geringer, als wenn man von zwei durchaus coordinirten Behörden, nämlich dem Regierungsrathe und dem Obergerichte, eine der andern unterordnen will bei der Abberufung. Uebrigens ditte ich, nicht zu vergessen, daß wenn die Gerichtsprässdenten auch in amtlicher Beziehung der Controlle der Behörden unterworfen sind, sie doch in anderer Beziehung durchaus frei und unabhängig sind; nas

mentlich geht ihre Bahl nicht vom Obergericht, fonbern vom Großen Rathe aus.

Durch bas Sandmehr angenommen.

§. 43.

Erachsel zu Niederbütschel. Derr Präsident, meine herren! Dieser Paragraph scheint mir einige Undeutlichkeit zu enthalten. Es ist nämlich vorgeschrieben, daß, wenn ein einzelnes Mitglied bes Obergerichtes angeklagt ist, kein außerordentliches Gericht dafür bestellt werde. In dieser Beziehung bin ich ganz einig, allein es wird ferner gesagt, es solle auf dem gewöhnlichen Wege für Erseung der angeklagten Glieder gesorgt werden. Da indessen der Erseung die Abberufung vorausgehen muß, so möchte ich vor dem Worte "Erseung" einschalten: "Abbesrufung", damit auf dem gewöhnlichen Wege für die Abberufung und Erseung der beklagten Glieder gesorgt werde.

Herr Berichterstatter. herr Trachsel hat den Ausdruck "Ersebung" irrig verstanden; es ist hier nicht die Rede von einer Ersetzung des Beamten überhaupt, sondern bloß von einer Ersetzung für diese Funktion; es wird halt ein Ersatzmann einsberufen.

Trachfel. Dann bin ich befriedigt. Durch bas handmehr angenommen.

S. 44.

Herr Berichterstatter. Es mag beim ersten Blid nicht Jebermann flar sein, was eigentlich dieser Paragraph bezweckt. Die herren werden am besten mit einem Beispiel die Erklärung erhalten: wir haben vor wenig Tagen von einem gewissen Junker eine Beschwerde gegen den frühern Regierungsrath erhalten, weil dieser ihm kein Wirthschaftspatent ertheilen wollte; dieses war eine bloße Berwaltungsbeschwerde, für welche man die Bittsschriftenkommission hat; wurde aber die Bittsschriftenkommission bei Anlaß einer Untersuchung des Gegenstandes Pslichtverletzungen des Regierungsrathes entdecken, so soll sie auf die Riederstetzung einer besondern Untersuchungskommission antragen und ebenso die Staatswirthskommission, wenn sie bei der Prüfung des Staatsberichtes eine Pflichtverletzung sindet. Fällt ein solcher Antrag, so wird im Uebrigen das Verfahren des gegenwärtigen Gesess beobachtet.

Durch bas Handmehr angenommen.

§. 45.

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung ist sehr wichtig, und ich bemerke, daß sie geschöpft ist aus dem Entwurfe der Eidgenossenschaft über die gleiche Materie. Ich zweisle daran, daß sie sonst der vorberathenden Behörde in die Feder gekommen wäre, wenigstens der Redaktor bekennt gern, daß er sie leicht übersehen hatte. Benn die Mitglieder des Regierungsrathes und des Appellations und Kassationshofes über ihre Amtsthätigkeit Bericht und Rechnung ablegen müssen, so müssen sie auch die Garantie haben, daß wenn gewisse Förmlichkeiten erfüllt sind, von einer Berantwortlichkeit gegen sie nicht mehr die Nede sein kann. Ich will ein Beispiel anführen, ich verwahre mich aber zum Boraus davor, als habe ich die Absicht, irgend Iesmanden zu beleidigen; ich deute es bloß an, um die Sache zu erläutern. Ich will annehmen, die Ausgabe von 3000 Schweiszerfranken, welche für den ungarischen Gesandten stattgefunden, werde in der Staatsrechnung deutlich angeführt und werde Gesgenstand der Prüfung der Staatswirthschaftschommission und des Großen Rathes. Genehmigt der Große Rath diese Rechnung, so ist die Sache abgethan, und wegen dieses Faktums kann die frühere Verwaltung nicht mehr verantwortlich gemacht werden.

Stämpfli. Ich weiß nicht, ob biese Anführung irgend einen Zwed haben soll; sollte bieses ber Fall sein, so murbe ich

eine solche Maßregel gerne zurudführen lassen, allein nicht nur auf die vorige Berwaltung, sondern bis zurud auf die Helvetik. Uebrigens ist diese Berrechnung in den öffentlichen Blättern aussgebeutet worden, weßhalb ich es sehr unparlamentarisch finde, daß man sie hier wieder aufwärmt. Ich bemerke übrigens, daß biese Fr. 3000 allerdings gehörig verrechnet worden sind und daß die Beilagen zur Staatsrechnung gehörige Auskunft darüber geben.

habe gearbeitet, während ich meine Bemerkung angebracht habe, benn die ganze Bersammlung wird einverstanden sein, daß er keinen Grund hat, irgend ein Wort zu bemerken.

Durchs Sandmehr angenommen.

§. 46.

Her Berichterstatter. Auch diese Bestimmung ist im Wesentlichen aus dem eidgenössischen Gesetze genommen. Ich besmerke noch, daß den §§. 45 und 46 im Wesentlichen die gleichen Anssichten zu Grunde liegen, welche ich gestern über die Passation von Vogtsrechnungen geäußert habe. War die Verhandlung beutlich angezeigt und wird sie genehmigt, so ist die Sache absgethan, und das Necht auf strafgerichtliche Verfolgung ersessen; war die Verhandlung aber nicht deutlich angegeben, so muß eine neue Erstzungsfrist gelassen und ein neues Verfahren beobachtet werden.

Durche Sandmehr angenommen.

Die §§. 47, 48 und 49 werden ohne Bemerkungen burch bas handmehr angenommen, der §. 48, leste Linie, jedoch mit der vom Berichterstatter gemachten Berbesserung des Druckfehlers, indem statt "Rechtssachen" gesetzt wird: "Strafrechtssachen."

§. 50.

Derr Berichterstatter. Auch hier will ich bloß ein Beispiel anführen und mich gerade an Dasjenige halten, welches ich gestern bereits wiederholt angebracht habe, nämlich von dem Zuchtmeister und dem Züchtling. Wenn die Angehörigen des Erschossenen glaubten, der Zuchtmeister habe auf eine ungesetzliche Beise von seiner Feuerwaffe Gebrauch gemacht und die Berswaltungsbehörde sindet, dieser Vorwurf sei begründet, so erklären Sie den Zuchtmeister verantwortlich für den Schaden, und diese Berantwortlichseitserklärung dient den Erben des Züchtlings zum Titel, um vor den Civilrichter zu treten. Allein ist dadurch schon entschieden, ob wirklich ein Schade vorhanden sei? Nein, sondern die Berantwortlichseitserklärung bietet bloß den Titel, um vor dem Richter ermitteln zu lassen, ob Schaden ansgerichtet worden und wie groß er sei.

Durch bas handmehr angenommen.

§. 51.

Herr Berichterstatter. Sie sehen hier auf welche Beise man die verschiedenen Vorschriften, welche in hinsicht auf Schabensersat im alten und neuen Kantonstheil gelten, in Einklang bringen wollte. Es soll an den Bestimmungen der beiden Gesetzgebungen nichts geändert werden, sondern je nachdem der Fall im einen oder im andern Kantonstheile vorsommt, fällt er unter die daherigen gesetlichen Bestimmungen, welche in diesem Kantonstheil gelten.

Durch bas Sandmehr angenommen.

§. 52.

v. Wattenwyl zu Oberdießbach, stellt ben Antrag, es möge im hinblide auf ben genehmigten S. 26 nach bem Worte "Staat" überall auch bas Wort "ober ber Gemeinden" hinzu-

gefügt werden, mit dem Rudweise auf den Fall der Sas. 210 des Civilgesesbuches.

herr Berichterstatter. Der Antrag ift gang begründet und ich gebe baber bie Erheblichkeit zu.

Mit Erheblicherklärung biefes Antrage burch bas handmehr angenommen.

§. 53.

herr Berichterstatter. Um einen Antrag zu erfparen, will ich bemerken, bag ber Antrag, welcher soeben gemacht worsben, auch hier Berücksichtigung finden muß.

Mit diefer Bemerkung angenommen.

§. 54.

Im obersteg. Es scheint mir boch, es sei hier mehr ober weniger eine Lüde, benn allerdings kann eine solche Rechnung genehmigt werden, obgleich man, gestützt auf Thatsachen, welche erst später zu Tage kommen, dieselbe noch angreifen möchte. Das Recht bes Berletten wird badurch mehr ober weniger illusorisch.

Hage des Staates felbst, nicht aber von der Civilflage verletter Privaten.

v. Wattenwyl, stellt ben Antrag, auch hier jeweilen nach bem Worte "Staat" einzuschalten "ober ber Gemeinden."

herr Berichterstatter. Ich gebe biese Bemerkung als erheblich zu, weil sie im Zusammenhang steht mit einer bereiss erheblich erklärten.

Durch bas Sandmehr angenommen.

§. 55.

Herschler Berichterstatter. Ich will hier bloß zur Erklärung ein Beispiel anführen und dabei wieder auf meinen Zuchtmeister kommen. Wenn der Staat gegen diesen Zuchtmeister klagen will, so muß er auftreten im Laufe eines Jahres; diese Nothfrist eines Jahres bezieht sich aber nicht auf diesenigen Privaten, welche den Zuchtmeister wegen seiner Handlung angreisen wollen. Wollen diese hingegen den Nückgriff auf den Staat selbst geltend machen, so sollen sie es thun, binnen der Zeit, während welcher der Staat selbst gegen den Beamten die Klage auf Schadenersap geltend machen kann. Der Bürge soll ledig sein, wenn ihm der Schuldner nicht mehr haftet.

Durch bas handmehr angenommen.

§. 56.

Serr Berichterstatter. Wenn ein Regierungsstatthalter bem Staate einen Gultbrief schuldig ift, so geben die Fristen und Bestimmungen ber §§. 54 und 55 biesen Gultbrief nichts an. Go viel zur Erklärung.

Durch bas Sandmehr angenommen.

§. 57 wird ohne Bemerfung burch bas Sandmehr genehmigt.

§. 58.

Fischer, Altschultheiß. In seiner wesentlichen Bestimmung steht dieser Artikel ganz in Uebereinstimmung mit der Verfassung und dem Reglemente des Großen Rathes; indessen setzt schon das Reglement des Großen Rathes durch die Bestimmungen in den §§. 40 und 69 voraus, daß von einer solchen Vorschrift irgendwie Umgang genommen werden und daß ein Mitglied des

Großen Rathes feine Stellung migbrauchen könnte, um Sachen worzubringen, wo die Unverantwortlichkeit gegenüber Andern nicht gerechtsertigt wäre. Der S. 40 bes Reglements verbietet alle Beleidigungen. Dieses ist mithin schon Etwas, woraus man sieht, welchen Sinn die Bestimmung haben solle. Der S. 90 sieht den Fall vor, wo es möglich ist, daß man sich doch in einzelnen Fällen vergist und gegen das Reglement etwas anbringt, was nicht recht wäre; dann soll ein solches Mitglied durch den Verässenten erwehnt aber zur Ordnung gerufen werden. Prafibenten ermahnt ober zur Ordnung gerufen werben. Allein es giebt noch einen Fall, welchen das Reglement nicht vorsieht, nämlich, bag hier Reben angebracht werben, welche in bem "nicht officiellen" Tagblatt bes Großen Rathes erscheinen, welche aber von den Betreffenden gar nicht gehört oder nicht verstanden worden sind und welche maßlose Beschimpfungen in die Welt hinaus werfen. Der Fall ist nicht bloß hypothetisch, sondern wirklich gegeben: in der letzen Sesson hat Hr. Großrath Beutler bei gegeven: in der letzten Seiton hat Hr. Groprath Beutler bet der Berathung über das Anleihen nach einzelnen Ausfällen gegen meine Person, an denen mir blutwenig gelegen ift, die Sache weiter ausgeführt und gesagt, er wolle gefragt haben, "ob die "Herren Patrizier dem Lande auch bei 3 Millionen geschenkt "haben oder es nicht viel lieber gesehen haben würden, daß das "Stadtvermögen von Jahr zu Jahr größer werde, wie im Jahre "1798 als die Franzosen 28 Millionen nahmen, der Rest aber größtentheils von unsern ausbeiden Verran glein Kandonätern "größtentheils von unsern gnädigen Herren alten Landesvätern "(wie man sie damals nannte, aber heut zu Tage nicht mehr) "in die Tasche gesteckt oder, wie man auf Berndeutsch sagt, gespielnten wurde. Die Abkömmlinge dieser Leute und vielleicht "einige von ihnen selbst, sitzen noch heute hier im Saale." herr Brafibent, meine herren, hier faß ich, als herr Beutler gesprochen, und ich will eidlich bezeugen, daß ich feinen Ton bavon gehört habe, mas er geschwatt hat. Daß Jedermann zu gleicher Zeit, geschwatt habe, gebe ich zu. Ich habe ben Herrn Brafidenten gefragt, ob er etwas von ber Rede des herrn Beutler verstanden habe, allein er antwortete mir mit Rein. Die Berren, welche zwischen mir und dem herrn Beutler fagen, habe ich bas Ramliche gefragt, allein fie antworteten mir ebenfalls mit Rein. 3d war vollständig in Unwiffenheit über diefen Ausfall, bis qufälligerweise eine Woche nachher Jemand mich auf das nichtofficielle Tagblatt aufmerksam machte. Ich bemerke, daß ich Anderes su lefen habe, was mich mehr freut, als bas Tagblatt, fo baß möglicherweise die Sache ganz hätte vergeffen werden können und Riemand etwas gewußt hätte. Man hätte mir noch nach Jahr und Zag sagen können: bu bift gescholten worden, ohne daß du etwas bagegen gefagt haft. herr Brafibent, meine herren, ich bin ber lette, welcher unangenehme Befchafte vor den Großen Rath bringt, denn diese Beborde ift nicht ba, um Berfonlichfeiten auszufechten, fondern bas Bolf erwartet Anderes und Befferes von und. Allein das ift unmöglich, daß man mir zumuthe, ich folle zu einer folden maßlosen Beschimpfung schweigen, und baß ich es hinnehme, wenn herr Beutler uns auf die gegen ihn gethanen Schritte fagt: ich gebe feine Rebe und Antwort; benn bieses ift es, was uns Herr Beutler geantwortet, als wir ihn über die Sache fragten. Ich wünsche, daß ein Mittel in die Hände gegeben werde, damit nicht geradezu mit einer Meuchelei die Ehre Jemandes betastet werden fönne, ohne daß man es sogleich gewahr wird, und bag nachber auf irgend eine Manier Jemand, der fehr feine Ohren hat, die Beschimpfung in die Belt hinaus. schleubere, in einem nicht offiziellen Tagblatt. Ich behalte mir das Recht vor, von dieser Aussichtift: "Richt officiell," Gebrauch zu machen, und es nimmt mich Bunder, ob es die Stellung eines Grofrathomitgliedes mit sich bringen foll, bei solchen Gelegenheiten Bemand nicht außer dem Saale fur Dasjenige festhalten zu fonnen, was er in demfelben ausgestoßen bat. Um ju einem Schluffe gu fommen, gebe ich ben Baragraph in bem Ginne ju, daß auf bergleichen Migbrauche, wie sie auch in Zufunft ftattfinden könnten, Bedacht genommen und der Paragraph an den Regierungerath ju biefem 3wed jurudgeschidt werbe.

Bugberger. Ich habe gestern bei einem Paragraph bes Berantwortlichkeitsgesets einen Antrag gestellt, von welchem ber Berichterstatter namentlich sagte, er sei materiell begründet, allein er sei nicht im vorliegenden Geset, sondern bei der Revision des Bormundschaftsgesetzes zu berücklichtigen. Nun bringt herr Alleschultheiß Fischer heute einen Antrag, von welchem ich sage, er

babe, abgesehen davon, ob er begründet sei oder nicht, bereits seine Erledigung gesunden im Reglemente des Großen Rathes, wo gesagt ist, ein Mitglied sei für seine Reden Niemanden versantwortlich, als dem Großen Rathe selbst; der Große Rath ist dassür da, das Reglement zu handhaben, wenn sich Jemand gegen dasselbe verstößt. Wollen Sie nun in einem Gesep die Bestimmung ausnehmen, daß wenn Jemand ruhig zu Hause hinter dem Tisch das Tagblatt durchstöbere und Artitel sur Artisel durchlese, er ein, zwei oder drei Jahre nachber noch hieher kommen und sich Kritisen darüber erlauben könne, damit man ein Rechtsmittel habe gegen einen Redner, welcher irgend etwas gesagt hat, das später einem Andern unangenehm auffällt, dann werden Sie sehen, daß wir ganze Situngen mit derartigen Streitigseiten ausstüllen. Ichglaube, wenn hier etwas Unanständiges gesagt worden, so habe vor Allem aus der Präsident den Ordnungstruf zu erlassen, allein nachher soll man nicht wieder darauf zurüssommen, weil unsere Zeit nicht mit Stänsereien ausgefüllt werden soll. Wenn wir unsere Reden nachlesen wollen, welche seit dem Juni 1850 hier gehalten worden sind, so weiß ich nicht, wo der größere Sehler gefunden würde; allein seien Sie überzeugt, daß wenn die eine Barthet es thut, auch die andere es thun würde. Was Herr Beutler früher gesagt hat, weiß ich nicht, allein jedenfalls hat er recht geantwortet, wenn er sagte: ich din Niemanden verantwortlich basür. Diese Antwort sollte er geben der Konsequenz halber.

Steiger zu Riggisberg. Ich muß bem Herrn Präopinanten bloß bemerken, daß er den eigentlichen Fall gar nicht berührt hat, nämlich den Uebelstand, wenn ein Mitglied des Großen Rathes in dem Maaße undeutlich spricht, wie man cs an Herrn Beutler gewohnt ist, daß weder der Präsident, noch ein Mitglied etwas davon hören. Ich bekenne, daß ich stets mit der größten Aufsmerksamkeit auch nicht eine Phrase verstebe, die einen Sinn und Zusammenhang hätte. Der vorliegende Fall ist, auch abgesehen vom materiellen Inhalt der Rede des Herrn Beutler, ein Fall, welcher ganz der Untersuchung des Großen Rathes würdig ist, damit man nachsehe, was ein allfällig Beleidigter oder eine Beshörde in einem solchen Fall vorsehren könne. Man soll Bedacht auf den Fall nehmen, wo ein Mitglied — ich will es gerade heraussagen — Berläumdungen gegen Behörden oder Partifularen ausspricht, ohne daß Jemand etwas davon versteht, sondern erst nach mehrern Wochen die Sache im Tagblatt zu lesen ist, wo man denn kein Rechtsmittel mehr hat, um ihm zu begegnen. Das scheint mir ein Fall, welcher wirklich der nähern Untersuchung der vorberathenden Behörde werth sei.

Moschard, Regierungsrath. Ich theile vollsommen die Ansicht des herrn Bütberger, was die Beröffentlichung der Reden im Tagblatte anbetrifft. Herr Schultheiß Fischer hätte im vorliegenden Paragraphen gerne die Bestimmung gesehen, nach welcher man ein Mitglied für seine in dieser Behörde geshaltenen Reden belangen könnte. Die Mitglieder dieser Berssammlung sind jedoch für ihre Reden nur dem Großen Rathe verantwortlich. Niemals wurde einem Mitgliede des Großen Rathes gestattet, ein anderes Mitglied einen Monat oder sechs Wochen nach der angeblichen Beleidigung oder Ehrverletzung zu belangen. Ich behaupte jedoch, daß öfters die Reden im Drucke ganz anders lauten, als sie gesprochen werden. Häufig sagt hier ein Mitglied "Ja" und in den Verhandlungen wird ihm ein "Nein" untergeschoben. Die Stenographen weisen die Reden den Rednern vor; diese aber, statt nur den Styl zu verbesen, arbeiten das Volum ganz um. Dieß sollte nicht sein. Man wird dafür sorgen, daß diesem Mißbrauche abgeholsen werde.

Karlen von Erlenbach. Ich war bamale, als Herr Beutler biese Worte aussprach, ganz in seiner Rabe und kann baher völlig bezeugen, daß sie ungefähr in diesem Sinne gesprochen worden sind, wie sie in die Verhandlungen aufgenommen wurden. Daß man sich übrigens darüber aushält, daß Herr Beutler von Millionen gesprochen, welche nicht an das rechte Ort gekommen seien, ist durchaus nicht zu verwundern, denn darüber spricht man allgemein. Man fragt sich ziemlich allgemein, wo dieses oder jenes sein möge. Herr Hans Schnell hat im Jahr 1833 noch ganz anders gesprochen; er titulitte die Herren mit Mörder, Brigandiers, Straßen-

räuber; daß ist noch etwas Anderes, als was herr Beutler gefagt hat. Hingegen fann ich bezeugen, daß die Berhandlungen ziemlich treu gegeben sind. Ich bin ganz überzeugt, daß wenn ein Mitglied der rechten Seite so gesprochen hatte, sie nachher nicht reflamirt haben wurde.

Fischer, Regierungerath. Ich glaube zwar, was so eben angebracht worden, gehöre nicht hieher, allein ich verlange doch eine Erwiderung geben zu können. Bas herr Beutler gesagt hat oder gesagt haben will, habe ich nicht gehört und bin auch überzeugt, raß Diejenigen, welche betheiligt sind und sich im gleichen Falle besinden, auch nichts gehört haben; hingegen babe ich die Rede später gelesen und micht sehr vernandert, daß der Stenograph dieselbe verstanden hat, während Nähersigende und auch der Herr Prästdent nichts davon verstanden haben. Ich erklare, da man gegen Herrn Beutler sonst nicht austreten kann, seine Rede als eine niederträchtige Berläumdung und stehe dazu.

Karlen zu Erlenbach. Ich verlange, baß herr Regierunges rath Fischer zur Ordnung gewiesen werde.

(Biele Stimmen: Bur Ordnung! Bur Ordnung! Es beginnt eine allgemeine Unruhe.)

Der Herr Prafibent weist ben Herrn Fischer zur Ordnung. — Herr Regierungsrath Fischer hat sich bereits dem Ordnungsrufe unterzogen. Ich verlange, daß man sich über diesen Gegenstand nicht weiter ausspreche. Ich will dann als Großrathsprasident auch eine Erklärung abgeben und zwar ganz ruhig.

Gygar. Bor Allem aus ein Wort, das nach meiner Anficht hier nothwendig erscheint, nämlich zur Bertheidigung bes Stenographen. Es scheint mir, man wolle ihm eine Falfchung unterschieben. Berr Brafident, meine Berren, ich weiß ungefahr, wie es hergeht, jobald herr Beutler bas Bort ergreift; Riemand will ihm guboren, und wenn dann die herren Patrigier ihn nicht verfteben, fo find fie felbft Schuld, benn fie lefen unterdeffen halt ihre Betiungen oder fprechen mit einander. Der Stenograph bas gegen ift hier besondere angestellt; er weiß, daß er aufpaffen foll, und fann ihn baber verfteben. 3ch wenigftens verftebe ben Berrn Beutler, wenn ich zuhorche, und habe ihn auch damals verftanden. Gin anderer Umftand, wegen welchem ich das Wort ergreife, ift folgender: Herr Fischer will und vom Land, welche nicht so parlamentarifch fprechen fonnen, zu verfteben geben, wir follen nicht über Gegenftande fprechen, über welche fich Die Berren ber Stadt parlamentarisch aussprechen können, wir aber nicht; man will eine Art Censur einführen, so daß wir nicht sagen können, was wir denken. 3ch finde, das Umgekehrte ware beffer; ich glaube, die Herren follten lieber wissen wollen, was man denft; so können fie fich ja dagegen vertheidigen. Wenn herr Beutler gefagt hat, die Batrizier haben sich Beruntreuungen zu Schulden kommen lassen, so wissen stie Bett, was er von ihnen denkt; allein wenn er es nicht gesagt hätte, so hätten sie es nicht gewußt; wenigstens wenn Ismand von mir denkt, ich sei untreu, so ist es mir lieber, daß man es mir sage; ich weiß dann wenigstens, was ich von Diesem zu balten habe. Uebrigens scheint man mir nach und nach die Deffentlichkeit des Großen Rathes beschränken zu wollen. Die Thure dort hinten (der Redner zeigt auf die Thure der untern Gallerie), welche früher bem Publifum offen war und durch die ein Luftzug in ben Saal fam, ift nun verschloffen.

Tich arner, Stadtseckelmeister. Herr Prasiebent, meine Herren, wenn sich Jemand eine Scheltung erlaubt, mündlich oder schriftlich, so kann man ihn sonst gerichtlich dafür belangen. Her dagegen ist man für seine Reden nicht verantwortlich, und dieses will man benutzen, um eigentliche Scheltungen auszusprechen. Will man dieß gestatten? ich wenigstens will es nicht; es muß dem Einzelnen dagegen ein Mittel offen stehen. Der Große Rath soll die Beswilligung ertheilen können, Jemanden vor Gericht zu belangen, der Beschuldigungen und eigentliche Scheltungen ausspricht, wie Herr Großrath Beutler. Wer solche Sachen ausspricht, soll es nicht mit dem Mantel der Unverantwortlichseit decen wollen. Was Herr Beutler denst, ist mir gleichgültig, allein er soll es nicht aussprechen in Gegenwart Derjenigen, welche sich dadurch verletzt fühlen können. Ich glaube, wenn Jemand den Herrn Gygar

einen Dieb schelten murbe, so murbe er ihn auch zur Berantwortung ziehen.

Stampfli. Rur ein Paar Worte, Bor Allem aus ift es mir leib, daß herr Fifcher biefe Ruge gegen herrn Beutler in einem Mugenblid ausgesprochen hat, wo Berr Beutler felbft nicht anwefend war. - (Stimmen: Er war anwefend, allein er gieng fo eben fort. — Die Bersammlung fangt an, fehr bewegt zu werden.) — Benn man Andere Anstand lehren will, so follte man ihn vor Allem aus felbst beobachten. - (Der Redner wird durch Geräusch der Bersammlung unterbrochen.) Es ift ferner nicht recht, daß nachs dem herr Fischer und Andere ungefiort gesprochen, man andern Mitgliedern jest das Wort abschneiden will. Der ganze Vorwurf des herrn Fischer ift gegen den Stenographen gerichtet; Diefer fann fich hier nicht veriheidigen, weil ihm das Wort nicht geftattet ift; allein ich bin überzeugt, daß er den herrn Beutler richtig aufgefaßt hat. Es tit mir ferner leib, daß man geftern den Herrn Beutler gur Revokation bringen wollte; man hat ibn zu diesem Zweck in den Borfaal gerufen und ihn dort zur Rede gestellt; ich habe ihm den Rath gegeben, zu fagen, er sei Niemanden Rede und Berantwortlichfeit schuldig. Bas aber eigentlich in Frage steht, ist Das: will man das Institut der Großrathovers handlungen, welches allein die Deffentlichkeit verwirklicht, verstümmeln oder nicht? Ich bin der Ansicht, daß alle Roben und Meußerungen, welche hier fallen, in das Tagblatt fommen follen, und eben fo alle Ordnungerufe und Burechtweifungen. Will man dieses nicht, so wird das Institut der Großrathsverhandlungen verstümmelt, allein das Bolf soll ein getreucs Bild haben von Allem, was verhandelt wird. In der Sache selbst bin ich daher gegen ben Antrag bes herrn Fifcher. Das die Acuferung bes herrn Beutler betrifft, fo glaube ich allerdings, er murde nicht recht thun, wenn er fie widerrufen wollte, denn ich wenigstens spreche es auch als Thatfache aus: es find mehrere Millionen vom Staatevermogen verschwunden und hier in Bern geblieben. Gie fonnen mich nun für biefe Meußerung auch verantwortlich machen.

Steiger zu Riggisberg. Das ist eine Lüge.

Ticharner, Stadtfedelmeifter. Gie find ein Lugner.

(Auf diese Aeußerungen hin wird die Bersammlung sehr bewegt, die meisten Mitglieder erheben sich von ihren Pläten. Bielfache Stimmen von der linken Seite rufen: zur Ordnung!)

Stämpfli. Ich verlange, daß diese herren zur Ordnung gerufen werden. Ich will den Beweis leisten für Dasjenige, was ich gesagt habe.

Steiger zu Riggisberg. Ja, Gie follen ihn leiften.

Tscharner, Stadtsedelmeister. Sie muffen auch sagen, in welchen handen bas Geld geblieben sei.

Karlen zu Erlenbach. Herr Tscharner muß ben Auße tritt nehmen, so wie ich die Sache auffasse. Ich verlange, daß er abtrete, damit man abstimmen könne, ob er zur Ordnung gerufen werden solle: es nimmt mich Wunder, wie jeht die herren stimmen werden, welche mich früher zur Ordnung gewiesen haben.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Die Abstimmung ift nur dann erfordert, wenn Derjenige, gegen welchen der Ordenungsruf gerichtet ift, demselben sich nicht unterzieht. Ich glaube, wir hätten von dieser Sache bald genug.

Herr Präsibent. Ich frage, ob man mir als Großrathse präsident gestatte, die Sache von mir aus zu erledigen oder ob die Abstimmung verlangt werde. Ich will die Sache von mir aus erledigen; hätte man mich machen lassen, statt ein solches Getümsmel zu erheben! das wird man mir nicht zumuthen, daß ich mich durch das Geschrei rechts oder links bestimmen lasse.

Wildholz. Ich erkläre, daß ich nicht weiß, um was es sich handelt. Der Tumult war so groß, namentlich auf jener

Seite, — (der Redner deutet auf die linke Seite) daß ich nicht weiß, um was es sich handelt. So viel habe ich gehört, daß während man so eben unserer Seite Borwürse macht, von jener Seite ein Gelärm; ein Schreien und ein Bravorusen ist, von welchem ich nicht weiß, wem es gilt, und warum es entstanden ist. Wenn man daher Jemanden zur Ordnung rusen will, so sollen die Mitglieder auch wissen, um was es sich handelt, damit sie allfällig ein Wort zu dem Geschäfte sagen können. Wenn aber der Herr Präsident die Sache von sich aus erledigen will, so ist es etwas Anderes.

herr Präsibent. Bor Allem aus ist ber Ordnungsruf Sache bes Präsidenten. Erst wenn man sein Benehmen nicht billigt, ober ber Betreffende den Ordnungsruf nicht annehmen will, so soll darüber abgestimmt werden. herr Karlen hätte baher mit seinem Antrag warten sollen.

Dbrecht. Ich weiß auch nicht, um was es sich handelt; ba ich nur nach meiner innersten Ueberzeugung stimmen werde, sei es nun auf biese ober auf jene Seite, so muß ich vor Allem aus auch wissen, um was es sich handelt.

Butberger. Wenn Niemand die Sache erflären will, fo will ich es fagen.

herr Präsident. Es soll barüber keine Diskussion stattsünden; ich will den Sachverhalt mittheilen. herr Stämpfli hat gesagt, es seien so und so viele Millionen vom Staatsvermögen verloren gegangen und in Bern zurückgeblieben; herr Tscharner rief ihm hierauf zu, das sei eine Lüge. (Bützberger. Nein, sondern: er sei ein Lügner.) Das ist das Nämliche. Bevor ich nur meine Pflicht in Handhabung der Ruhe und Ordnung erfüllen konnte, wurde verlangt, daß herr Tscharner den Ausstritt nehme und die Abstimmung vorgenommen werde. Wenn dieser Antrag nicht zurückgenommen wird, so kann ich die Sache nicht von mir aus erledigen, sondern es muß abgestimmt werden.

Rarlen zu Erlenbach. Ich nehme diesen Antrag zurud, ben ich gestellt habe, namentlich ba Alischultheiß Fischer am ganzen Auftritte Schuld ist.

Herr Präsident. Ich erkläre die Umfrage über diesen Gegenstand als geschlossen. Bor Allem aus habe ich als Prässident des Großen Rathes eine Erklärung zu geben: wenn ich seiner Zeit Dasjenige gehört hätte, was herr Beutler gesprochen, so hätte ich ihn in der gleichen Minute zur Ordnung gerufen; wenn Jemand anders es gehört und reklamirt hätte, so hätte ich es ebenfalls gethan; jest aber, nachdem die Sizung vorüber ist, kann auch nach dem Reglemente nichts mehr gemacht werden. Ich habe diesen Grundsaß schon unter andern Umständen seste gehalten und will ihn auch hier festhalten; nun kam dieser Gezenstand heute hier zur Sprache, und es wurden darüber bittere Worte gewechselt. Ich begreife dieses, allein ich habe auch bezreits gesagt, die Sache gehöre nicht hieher. Wenn Herr Stämpsli behauptet, ich habe ihm dadurch das Wort abbrechen wollen, so sit diese unbegründet, denn ich habe diese Bemerkung gerade gemacht, als ein Mitglied der rechten Seite sprach. Run hat Derr Stämpsli erklärt, es seien vom Staatsvermögen Millionen verloren gegangen, welche hier in Bern geblieben seien. Er sagt, er wolle dieses beweisen: gut, allein seine Worte sind eine Aeußerung, welche eine Verdächtigung enthält, und daher ist sie nicht zuläßig. Allein auch die Aeußerungen der Herren Fischer und Tscharner sind nicht zuläßig, und ich dehne daher den Ordenungsruf auf alle diese Herren aus.

Stämpfli. Ich für meinen Theil nehme biesen Ordnungeruf nicht an; wenn man so etwas nicht mehr mittheilen barf, so bebe man lieber die Redefreiheit im Großen Rathe ganz auf.

Fischer, Regierungsrath. Wenn herr Stämpsti ben Ordnungeruf nicht annehmen will, so muß er austreten.

(herr Ticharner, Stadtseckelmeister, welcher den Saal verslaffen hatte, tritt wieder herein.)

Berr Prafibent. 3ch frage ben herrn Ticharner, ob er ben Ordnungeruf annehmen wolle ober nicht.

Ticharner. Ich nehme ben Ordnungeruf an, wenn -

herr Präsident. Rein, Sie muffen ihn unbedingt annehmen; es barf bier feine Bedingung ftattfinden.

Ticharner. Wenn bie Meußerung bes herrn Stämpfli nicht ale nicht gefallen betrachtet werden fann, fo fann ich meine Meußerung nicht jurudnehmen.

herr Präsibent. In biefem Falle muffen Gie wieber austreten.

Karlen zu Erlenbach. Auch seine Verwandten und Verschwägerten in ben bestimmten Graben muffen austreten.

herr Präsident zeigt an, welche Personen nach § 64 bes Reglements auszutreten haben.

Abstimmung.

Für den Ordnungeruf gegen herrn Stämpfli 88 Stimmen. Dagegen Für ben Ordnungeruf gegen herrn Ticharner Dagegen Mehrheit. Stimmen.

Steiger zu Riggisberg. Es bleibt Ihnen noch übrig, auch mich zur Ordnung zu rufen; ich habe ebenfalls gerufen, was herr Stämpfli gesagt hat, sei eine Lüge.

(Berr Steiger nimmt ben Austritt.)

herr Präsibent. Sie brauchen nicht auszutreten, wenn Sie ben Ordnungeruf gutlich annehmen.

Stodmar. Wir verlangen alle auch hinauszugehen! Die gange Linke nimmt Theil an ber Berantwortlichfeit fur Beren Stampfli's Meußerungen! (Unterbrechung.)

herr Präsident. Die Umfrage ist geschlossen, und ich gestatte Niemanden mehr bas Wort.

Rarlen zu Erlenbach. Behaupten Sie die Autorität in Bufunft in allen Fällen und nicht erft, wenn die Patrizier von Bern ausgesprochen haben.

(Auf diese Aeußerung hin wird die Bewegung wieder all= gemeiner, bas Prafibium ermahnt fo febr als möglich zur Rube.)

herr Präsident. Ich behaupte gegen Alle die Autorität auf gleiche Beise, allein wer will

Mofdarb, Regierungerath. herr Stodmar hat hier feine Befehle zu ertheilen.

Garnier bemerkt, Herr Stockmar habe keine Berantworts lichfeit auf fich zu nehmnn.

(Es beginnt wieder ein allgemeines Durcheinanderreben und Durcheinanderrufen.)

haftig Angesichts des Bolts mit Ehren nicht verhandeln.

Berr Berichterstatter. Ich will nun versuchen, ob es mir gelingt, ein ruhiges Wort zu sprechen. In ber Sache selbst, um die es fich handelt, ift ein einziger Untrag gestellt worden, nämlich -

Rarlen, von Erlenbach. Es ift vergeffen worden, Dr. Steiger gur Ordnung gu rufen.

Simmen. Er hat ja ben Ordnungeruf angenommen! Andere: Nein! (Abermals große Bewegung im Snale.)

berr Regierungsprafbent. Ich verlange, bag mich berr Rarlen nicht immer unterbreche.

Rarlen, von Erlenbach. 3ch laffe mich vom frn. Res gierungspräfibenten nicht zur Ordnung weisen, er hat nicht bas Recht dazu.

herr Regierungsprafibent. Doch, wenn man mich immer unterbricht.

Fischer, Regierungsrath. Ich trage barauf an, baß hr. Karlen wegen ber Unterbrechung zur Ordnung gewiesen werde.

Brunner, Regierungerath. Ich habe verlangt, bay br. Grofrath Karlen gur Ordnung gewiesen werbe, weil er die Berhandlung nicht nur einmal, sondern mehrmals unterbrochen hat. (Es entsteht wieder langeres Durcheinanderrufen vieler Stimmen.)

herr Präsident. Lagt und einmal um Gotteswillen bie Sache beseitigen; ich verlange von allen Seiten, daß man einmal ruhig sei. Ich ersuche ben orn. Berichterstatter, seinen Schlußrapport zu machen.

herr Berichterstatter. Ich habe bas Schlußwort und verlange von ber Berfammlung, sie möchte bie Gute haben, ben Schlußrapport anzuhören, indem ich bitte, mich nicht zu unterbrechen. herr Prafident, meine herren, Warum handelt es fich? Darum, daß der Große Rath fur seine Boten Niemanden versantwortlich sei als dem Bolte und daß dieses die Berantwortlichfeit nur auf dem Bege einer Gefammterneuerung fonne geltend machen. Rein Mensch in biefer Versammlung erhob gegen Diese Bestimmung einen Widerspruch. Singegen ift ber Untrag gestellt worden, es folle, wenn im Wiberspruch mit ben in ber Bersammlung gefallenen Reben im Tagblatte bes Großen Rathes, bas nicht officiell ift, etwas Underes enthalten fet, worüber man reflamirt hatte, wenn man es vom Redner hatte aussprechen boren, — ein Mittel eingeraumt werden, die betreffende Stelle ju widerlegen. Bei diesem Antrage bitte ich, die Form von der Sache zu unterscheiden. Bas die Form betrifft, so bin ich mit der Ansicht des Orn. Büsberger einverstanden, daß der Antrag nicht hieher gehöre. Die Frage, in wiefern, nicht gegen Reden, die in der Sitzung gehalten und geführt worden, sondern gegen bas, was allfällig im Biberfpruch mit wirklich gehaltenen Reden im Berhandlungsblatte erscheine, eine Reklamation zuläßig sei, gehört in das Reglement des Großen Rathes. Als einen Abanderungsantrag jum \$. 58 gebe ich biefen Punkt nicht zu. Ueber biefe Sache felbst nur ein Wort. Bevor man im Regierungs rathe von dem erfolgten Auftritte Renntnig hatte, wurde der ans geregte Umstand bereits besprochen und fr. Gygar ist im Irrsthum, wenn er meint, in dem gefallenen Antrag liege eine Beschuldigung wegen Fälschung gegen den Stenographen. Das ist ganz und gar nicht der Fall. Es giebt nämlich zwei Fälle, in denen das Verhandlungsblatt nicht in Uebereinstimmung sein kann mit den gehaltenen Reden: entweder ist es das Resultat unrichtiger Auffaffung von Geite bes Stenographen; in biefem Fall ist es ein Irrihum: oder der Widerspruch ist absichtlich herbeigeführt worden und nur wenn es absichtlich gescheben ift, fann man fagen: es ift eine Fälfchung vorhanden. Es handelt fich aber hier nicht barum, sondern die Frage ift bie, wie man auf Reben, die bier gehalten, nachher aber schriftlich eingereicht wurden, nachträglich noch eintreten fonne und hier ließe fich allerbinge fagen: bas Berhandlungsblatt foll nicht verstümmelt wers ben. Wenn man einerseits fagt, Die Reden sollen nicht verstümmelt werden, fo ift es andererseits gewiß auch eine billige Forderung, daß es gestattet sei, sich so lange zu vertheidigen, als man bes schimpft worden ist. It die Beschimpfung nicht im Großen Rathe geschehen und sie erscheint dennoch im Berhandlungsblatte, dann sei auch eine Reklamation gestattet. Das soll aber, wie oben bewerft nicht kier sandern im Realements seinen Man oben bemerkt, nicht hier, sondern im Reglemente feinen Plat finden. Dir ift es schon oft begegnet, daß ich meine Voten im Berhandlungsblatte nicht mehr als diejenigen erkannte, wie ich fie bier gehalten. In einem der letten Blätter der vorigen Sitzung war eine kritische Stelle ganz richtig und wörtlich genau wiedergegeben, mabrend unmittelbar vorher eine auffallende Unvollständigfeit fich einschlich. 3ch weiß nicht, welcher biefer zwei Berren die betreffende Stelle nachschrieb. Derr Prafident, meine herren. Es handelt fich hier nicht um eine Rechte ober eine

Linke, sondern um den Großen Rath, der im Tagblatte den richtigen Ausdruck seiner Berhandlungen erblicken will. Es soll daber später nicht mehr gestattet sein, daß geschriebene Reden eingegeben werden können; sondern der Stenograph soll beeidigt werden. Er soll nichts aufnehmen, als was wirklich gesprochen wird, aber dann jedes Bort, auch Beschimpfungen, nicht aber beschimpfende Aeußerungen hintendrein, und wenn in dieser Beziehung ein Remedium verlangt wird, so wird sich Niemand darüber beschwere können. Als im Regierungsrathe Bemerstungen über diesen Gegenstand sielen, wuste man von dem Borsfalle noch gar nichts; sondern dei Gelegenheit der Reglirung der Besoldungsverhältnisse wurde im Allgemeinen die Bemerkung gemacht, es sei dieses Institut in etwas zu berichtigen. Namentslich wurde darauf gedrungen, daß der Stenograph beeidigt und der Uebelstand gehoben werde, geschriebene Reden abgeben zu dürsen. Nur noch ein Wort gegen die Behauptung des Hrn. Gigar, daß man die Dessentlichseit der Berhandlungen stören wolle, indem die Thüre der untern Gallerie geschlossen wurde. Seit wann diese Thüre verschlossen ist, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß ich es schon oft verlangte, und daß, wenn man Ordnung haben und wenn man ungestört verhandeln will, sie verschlossen sich nicht eins Auge zu fassen und man wird auch aus der getrossenen Maßregel noch nicht schließen können, daß die Dessentlichseit gestört sei. Reglementsgemäß soll die Gallerie nie geöffnet werden, verfassungsgemäß aber die Tribüne. Zum Schlusse wünsche ich nur, Sie möchten den Paragraphen annehmen, wie er ist.

herr Präsibent. Die Thure ber untern Gallerie wurde geschlossen, weil sie reglementsgemäß für die Zuhörer nicht offen stehen soll, dann auch, weil schon Störungen in der Abstimmung vorsielen, wenn sie geöffnet war, indem das Publikum sich zu weit vordrängte; endlich wegen des Luftzuges, allein durchaus nicht um die Deffentlichkeit der Berhandlungen zu beschränken.

Dr. Lehmann, gew. Regierungerath. Man fagt, auch bie hintere Thure auf ber Gallerie, welche hauptsächlich zur Luftung geöffnet wurde, fei geschlossen.

Berr Prafibent. 3ch weiß es nicht.

Dr. Lehmann, gew. Regierungsrath. 3ch muß es glausben, weil hier in ben letten Tagen ein ungeheurer Dunft eintrat.

herr Präsibent. Es wird mir allerdings mitgetheilt, die betreffende Thure sei geschlossen; ich werde darauf sehen, daß auf diese Angelegenheit die gehörige Aufmerksamkeit verwendet werde.

Der S. 58 wird burch bas handmehr genehmigt.

§. 59.

Dhne Einsprache burch bas handmehr genehmigt. Ebenso

§. 60.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. Ich erlaube mir in Bezug auf diesen Entwurf noch eine Anfrage. Es sind nämlich einzelne Paragraphen im Laufe der Diskussion durch erheblich erklärte Anträge modisicirt worden, freilich nicht sehr viele. Nun wäre es eigentlich darum zu thun, daß die vorberathende Behörde diese Abänderungen prüse und Ihnen die zweite Redaktion vorlege. Nun fragt es sich: wie will man die Bestimmung der Berfassung interpretiren, daß in der Distanz von drei Monaten eine zweimalige Berathung statissinden soll? Soll diese dreimonatliche Frist von heute an beginnen; oder sollen iest schon die erheblich erklärten Anträge der zweiten Redaktion unterstellt werden und datirt sich die dreimonatliche Frist erst von deren Erledigung an? Man kann beide Arten der Interpretation annehmen. Bis sest wurde es, wie ich glaube, so gehalten: bei der ersten Berathung wurde die sogenannte zweite Redaktion nicht vorgenommen, sondern die vorberathende Behörde hat die gefallenen Anträge geprüst und dem Bolke mitgetheilt und nach Tagblatt des Großen Rathes. 1851.

brei Monaten wurde ber Entwurf wieder berathen. Hat es diesen Sinn, so enthebt man mich der unangenehmen und nicht ganz leichten Pflicht, heute noch die zweite Redastion der erhebelich erklärten Anträge vorzulegen. Giebt die Bersammlung diese Interpretation zu, dann lege ich die zweite Redastion nicht mehr vor; wenn aber nicht diese Auslegung beliebt werden sollte, so erlaube ich mir, mich einen Augenblick zu absentiren, um die Sache ins Reine zu bringen. Unmaßgeblich trage ich darauf an, fortzusahren wie bisher, nämlich heute die zweite Redastion der erheblich erklärten Anträge nicht mehr vorzunehmen, sondern dieselben durch den Regierungsrath vorzunehmen und durch ihn eine neue Bekanntmachung des Entwurfes mit dessen Zusäßen anordnen zu lassen, damit dann in drei Monaten die zweite Besrathung des Gesess stattsinde.

Stämpfli. In Betreff bes thatsächlich Angeführten habe ich eine Berichtigung anzubringen. Der herr Berichterstatter hat nämlich behauptet, es sei bisher stets so gehalten worden, wie er auseinandersette. So viel ich mich erinnere und bei den Gesesen namentlich, bei deren Redaktion ich betheiligt war (namentlich betreffend das Geset über das Budget und die Rechnungslegung des Staates und dassenige über die Berwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens), fand immer das entgegengesetzt Berfahren statt. Die erste Berathung wurde erst als beendigt betrachtet, wenn die zweite Redaktion desinitiv behandelt war. Ich glaube auch, das sei der richtigere Weg. Denn wenn man den Grundsat der Bekanntmachung beim Bolke annimmt, so ist dieselbe doch gewiß so zu verstehen, daß der Entwurf dem Bolke in der Form vorgelegt werde, wie er aus der Berathung des Großen Rathes hervorgegangen ist. Denn nur auf diese Weise können die allfällig angenommenen Beränderungen geprüft werden. Auch in Bezug auf die Folgen hat dieses Berfahren mehr für sich; es ist grundsäslich konsequenter.

Herr Berichterstatter. Grundsählich möchte ich dieses nicht widersprechen. Sabe ich mich in Bezug auf das bisherige Verfahren geirrt, so anerkenne ich es gerne mit der Bemerkung, daß ich mich dießfalls an Jemanden um Aufschluß wandte, von welcher Person ich glaubte, ihre Meinung in dieser Sache könne wohl als Autorität betrachtet werden. Wenigstens versicherte mich dieselbe, daß es bisher immer so gehalten worden sei, wie ich andeutete. In einer Beziehung ist dieser Weg auch der einfachere. Die Verfassung schreibt vor, daß die endliche Verathung eines Gelebes nicht vor der vorherigen Bekanntmachung desselben beim Bolke erfolgen solle. Meines Wissens aber ist nicht eine zweimalige Vekanntmachung vorgeschrieben. Nach der Ansicht des Hrn. Stämpsli hätten wir aber eine solche. Dann gehen wir aber einen Schritt weiter und haben eine dritte Bekanntmachung, wenn bei der zweiten Verathung Aenderungen vorgenommen würden. Der Uebelstand ist indessen nicht sehr groß und wenn man in der Weise die Sache verschieben will, daß es nur den spezillen Fall betrifft, unvorgreisssich und kein Antezedens für die Zukunft sein soll, so habe ich nichts dagegen.

Stämpfli. In biesem Sinne will ich mich anschließen, bag ber Beschluß kein Präjudiz für die Zukunft bilbe.

herr Präfibent. Alfo in brei Monaten von heute an fann bie zweite Berathung biefes Gesetzesentwurfes stattfinden.

Projektdekret

betreffend

bas Promulgationebefret bes Betreibungegefetes.

"Der Große Rath bes Rantons Bern, "in Betracht

"daß gemäß ber öffentlichen Berhandlungen und bem Geset in seinem Zusamenhange im Art. 2 bes Promulgationsbefrets zum Bollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850

irriger Beise bas Geset vom 26. Mai 1848 als aufgehoben bezeichnet worben,

"in Berichtigung bes Promulgationsbefrets

"beschließt:

"durch bas Bollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 2. April 1850 ift nicht bas Geset vom 26. Mai 1848, sondern der §. 1 litt. b. und der §. 3 des Gesets vom 17. März 1849 über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit aufgehoben.

"Bern ben

1851.

"Namens bes Regierungsraths: "(folgen bie Unterschriften.")

Berr Prafident bes Regierungerathes ale Berichterstatter. Herr Prasident, meine Herren! In der Promulgationsverord-nung zum Betreibungsgesetz hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Nachdem im S. 1 festgesetzt ist, daß das Gesetz am 1. Juni 1850 in Kraft treten solle, folgt dann im 2. Paragraph die Bestimmung, daß von diesem Zeitpunkte hinneg verschiedene Gesetzsbestimmungen aufgehoben seien und am Schlusse wird wird wird wird ausgeschler angestührt das Gesetz über die Kole namentlich als aufgehoben angeführt "das Geset über die Folsgen der Zahlungsunfähigkeit vom 26. Mai 1848." Nun giebt es von diesem Datum kein Geset über Bahlungsunfähigkeit, wohl aber existirt ein "Geset betersffend die Zahlungsunfähigkeit von Beamten und andern Burgern" vom 17. Merz 1849. Man glaubte baher, es sei am Plate zu untersuchen, in wie weit hier ein Irrthum vorhanden sei und ob er in der Angabe des Datums oder des Gegenstandes liege. Der Antrag des Regies rungsraths zur Berichtigung bes Irrthums geht nun dahin, das Datum vom 26. Mai 1848 sei zu redressiren und dafür das Datum vom 17. Merz 1849 festzusetzen, jedoch mit dem kleis nen Beifage, daß Diefes Gefet nur aufgehoben werde, fofern es an die bloße Zahlungsunfähigkeitserklärung Einstellung in der Beamtungen und im Stimmrecht knüpft. Das Gesen vom 17. Merz 1849 bestimmt nämlich vorerst, daß in der Ausübung des Stimmrechts an den politischen und Gemeindsversammlunverrichtungen eingestellt. Die Entfernung von der Stelle soll verrichtungen eingestellt. Die Entfernung von der Stelle solltung eingestellter bes Staates oder einer Bemeinde ein Befalten Bettellter des Staates oder einer Gemeinde oder ein Ofstater der bernischen Truppen ist überdieß in seinen Amtisperrichtungen eingestellt. Die Entfernung von der Stelle solltung fichter fein Bettellter des Staates oder einer Gemeinde oder ein Verrichtungen eingestellt. Die Entfernung von der Stelle solltung fichterliches Urtheil stattsinden." Bas nun die civilrechtslichen Folgen der Zahlungsunfähigkeit hetrifft, so werden sie lichen Folgen ber Zahlungsunfähigkeit betrifft, so werden fie burch bas neue Betreibungsgeset anders und zwar milber nors von Personalarreste hat die Berichtiche Güterabtretung für den Erhindelicht im Defrien Bestiehung, bag berfelbe von seinen Befrien bie den mildern Bestimmungen des neuen Gesetzes bleiben. Man muß sich in die Umstände zurückbenken, unter welchen dieses Gesetz von Merz 1849 entstanden ist. Das Betreibungsgesetz von 1847 enthickt im §. 598 folgende Bestimmung: "Außer der Bestiung vom Personalarreste hat die gerichtliche Güterabtretung für den Schuldner bloß die Wirkung, daß derselbe von seinen Berbindelichseiten bis zum Betrage des Werthes der abgetretenen Güter entledigt wird. Reichen diese zur Bezahlung der Gläubiger entledigt wird. Reichen biefe zur Bezahlung ber Gläubiger nicht bin und gelangt ber Schuldner später zu neuem Bermögen, so ist er verbunden, auch dieses bis jur Befriedigung sammtlischer Gläubiger abzutreten." Serr Prasident, meine herren! Sie erinnern sich noch, wie unmittelbar hierauf sich im Publitum sehr bedeutende Rlagen erhoben, daß nunmehr Gelodtager in Ausnahme von der frühern Regel Offiziere und Beamte sein konnten, beshalb enthalt auch der Eingang des Gesetzes vom Merz 1849 folgende Berbalien: "Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung, bag es ben Begriffen und Unfichten bes Bolkes widerstreitet, wenn Schuldner, deren Jahlungsunfähigsteit unzweiselhaft nachgewiesen ift, im Wenusse der Vortheile der bürgerlichen Ehrenfahigkeit allen andern Bürgern im Staate vollständig gleichgestellt sind 2c." Die beabsichtigte Verichtigung des Irrihums beteht also mit zwei Worten darin, daß man statt des unrichtigen Datums das richtige angeführt, dabei jesdoch zur Verminderung des Irrihums, als sei das ganze Geset

aufgehoben, sagt: "und das Geset vom 17. Merz 1849, soweit es die Folgen der Zahlungsunfähigkeit betrifft" statt: "und das Geset über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 26. Mai 1848."

Durch bas Sandmehr angenommen.

Bortrag bes Regierungsrathes, betreffend bas Projektsbekret "Umwandlung der Münzen nach dem neuen Münzspkieme," mit dem Antrage, es möchte sofort eine Kommission niedergesetzt werden, welche die Vorschläge des Regierungsrathes zu prüfen und in der nächsten Sitzung ihre Anträge dem Großen Rathe vorzulegen hat.

Der Herr Präsident bemerkt, daß zwar der Bortrag des Regierungsrathes erst heute vorgelegt worden sei; da es sich jedoch vorläusig nur um die Niedersetzung einer Kommission handle, so möchte das Geschäft dennoch sofort erledigt werden können, wenn kein Widerspruch sich geltend mache.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Prasibent, meine Berren! Gie wiffen, daß in gang furger Beit unferm Müngwefen bedeutende Reformen bevorftehen, da die Eidgenoffenschaft unterm 7. Mai vorigen Jahres ein neues Munggeset erlaffen hat. Run ift es am Regierungsrathe, gesetliche Bestimmungen zu entwerfen, wie man vom alten in den neuen Mungfuß übergeben wolle. Rach den Brojeften, welche vorliegen über die Ausführung Des neuen Munggefetes, foll ich Die Ehre haben, gu bemerfen, daß die Einführung nicht auf allen Bunften der Schweiz gleichzeitig geschieht, sondern in geographischem Berhaltniß fich von Sudwest nach Nordost ziehr, so daß der Kanton Bern einer Der erften Kantone der Schweiz ift, welche bas neue Munggefes haben werden. Es geschieht Diejes, damit, wenn die neuen Mungen fommen, nicht fogleich alle Kantone damit verfehen werden muffen. Die Finanzdireftion hat ihre Borlagen vor einigen Tagen schon gemacht, aber bei der großen Menge von Geschäften, welche vorsliegen, war es nicht möglich, obwohl die Regierung täglich zwei Sigungen hielt, die Sache früher zu behandeln. Diefer Gegenstand ift gang vorzüglich geeignet, durch eine Spezialfommiffion naber untersucht zu werden, weil ba Zahlenverhaltniffe vorfommen, Die nicht auf gewöhnliche Weise behandelt werden fonnen. Um daher feine Beit zu verlieren, ichlägt Ihnen die Regierung vor, eine Kommission niederzusegen, welche die Sache zu prufen und in der nachsten Berjammlung im Februar ihre Untrage vorzulegen hat, damit man in diefer Sache nicht nur den Untrag des Regierungs. rathes, sondern auch das Gutachten einer besondern Kommission habe, die ich unmaggeblich aus fieben Mitgliedern zu beftellen vorschlage.

von Erlach. Um die Beit abzufurzen, bin ich fo frei, vors zuschlagen, das Geschäft an die Staatswirthschaftsfommission zu weisen, in deren Geschäftstreis es mehr oder weniger einschlägt.

Riggeler. Ich hingegen trage barauf an, eine besondere Kommission burch bas Brafivium ernennen zu lassen, ba in bieser Sache besondere Kenntnisse erforderlich sind, in Betrest beren die Staatswirthschaftstommisson vielleicht nicht die geeignete Behorde ware.

von Erlach. 3ch fann mich diefem Antrage anschließen.

Der Antrag bes Regierungerathes, sowie berjenige bes herrn Riggeler werden ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

Als Mitglieder Dieser Kommission werden vom Prafibium bezeichnet: die Herren Simon, gewesener Landammann, Revel, gewesener Regierungerath, Ganguillet, Kommandant, Sires brunner, Kommandant und Gusi, Handelsmann.

Dit ber Anzeige, daß er in Ausführung der \$8. 51 und 54, sowie in Bervollständigung des \$. 48 des Bantgesetes vom 12. Rovember 1846 ein Reglement für die Bantbeamten erlassen habe,

trägt ber Regierungsrath darauf an, in Fällen von Krantheit ober Abwesenheit bes Bankverwalters den Kontrolleur und den Buchhalter gemeinschaftlich die Unterschrift für die Bank führen zu lassen.

herr Finang bireftor, als Berichterstatter. herr Prasibent, meine herren! Sie wissen, bag burch ben Tod bes felig verftorbenen Berrn Banguillet Die Stelle eines Bantverwalters vafant und ebenfo, daß diefelbe durch die Bahl bes herrn Buftav Rurg, ber fruber Kontrolleur ber Banf mar, wieder befett murbe. Einige Beit wurde die Stelle eines Kontrolleurs nicht mehr befest; Die Wahl blieb einstweilen sufpendirt. herr Verwalter Rurg erflatte vor einiger Beit, daß die Geschäfte fich fo haufen und feine Krafte dermagen in Unfpruch nehmen, daß die Bant felbft Darunter leiden muffe und bat bringend, die Stelle eines Rontrol. leurs wieder ju besethen. Ich legte bem Regierungerathe einen Antrag vor und fo ift denn auch die Stelle eines Kontrolleurs vor einigen Bochen in ber Berfon bes Berrn Gefler wieder befest worden. Berr Bantverwalter Rurg erflatte fich auch Damit befriedigt. Run aber ift ein fernerer Umftand ju beachten. Es entstand nämlich die Frage, wie es gehalten fein foll, wenn der herr Bantverwalter, fet es in Fallen von Rrantheit oder fonftiger Berhinderung an der Ausübung feiner Funktionen gehindert wird. Serr Brafident, meine herren! Unfere Bant genießt fo ziemlich des allgemeinen Zutrauens und eines schönen Kredites, sowohl im Kanton Bern als auswärts. Es ift daher fehr wichtig, daß mit ihrer Signatur mit großer Borficht ju Werfe gegangen werbe. In dieser Beziehung hat der Herr Bantverwalter gewunscht, daß über die verschiedenen Personen der Bank, namentlich in Betreff des Kontrolleurs, des Buchhalters und des Kassiers ein genau fpezifizirtes Reglement aufgestellt werden möchte, das deren Funttionen regulire. Dieses Reglement ift ausgearbeitet und vom Regierungsrathe angenommen worden. Es ist jedoch ein Artikel darin, den der Regierungsrath nicht allein auf seine Rechnung nehmen mochte und von bem er wunschte, der Große Rath mochte feine Sanktion dazu geben, nämlich betreffend die Bestimmung, wie es gehalten fein folle mit der Signatur der Banf in Berhin= derungsfällen des Berwalters. Der Regierungsrath ichlägt Ihnen vor, in folden Fallen die Signatur zwei andern Beamien, namlich bem Kontrolleur und bem Buchhalter, follektiv zu übertragen. 3ch erlaube mir, ipater meine perfonliche Unficht zu außern; als Rapporteur beschränfe ich mich auf diefe Bemerfungen.

Ganguillet. Nur einige Worte in dieser Sache. Ich sehe nämlich eine große Schwierigkeit darin, wenn in Abwesenheit des Bankverwalters der Buchhalter alle Briefe lesen und solche, die abgehen, unterschreiben muß. Er hat eine ungeheure Beschäftigung; er führt bekanntlich das Conto-Courrentbuch, wo vielleicht 1000 Conti sich besinden mögen. Soll er nun seine Unterschrift dazu noch 40-50 Mal im Tage abgeben, und er muß wissen, was er unterschreibt, so ist das eine bedeutende Schwierigkeit. Ich möchte daher fragen, ob es nicht möglich sei, die Sache zu unterscheiden, so daß in Fällen, wo es eigentliche Aftenstüde, wie Titel und bergleichen betrifft, die kollektive Unterschrift beider Beamter, bei lausenden Geschäften aber nur die des Kontrolleurs ersorderlich wäre.

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir auch eine Bemerkung. Man hat gegen das Banfreglement, welches die abgetretene Regierung erlassen hat, immer bemerkt, als ware dasselbe inkompetent erlassen worden. Das Banfreglesment sagt allerdings im §. 47 folgendes: "Der Bankverwalter ist der eigentliche verantwortliche Geschäftssührer der Bank; er leitet die Bureaur, macht die Personals und Besoldungsvorschläge zu den nötbigen Anstellungen und führt die für die Bank verdindliche Unterschrift unter der Formel: der Verwalter der Kantonalbank zc." Nun folgt, was der Kassier zu thun habe. Ueber den Kontrolleur und den Buchhalter sagt §. 57 nur folgendes: "Die Geschäfte des Kontrolleurs und des Buchhalters wird das Reglement bestimmen. Jeder leistet eine Bürgschafte und Berrichtungen des ersten Beamten seitzet. Namentlich ist in demselben der Fall nicht vorgesehen, wie es mit der Vertretung des Bankverwalters in Berhinderungsfällen desselben gehalten sein soll. Der abgetretene Regierungsrath hat angenommen, es bleibe ihm überlassen,

vie betreffenden Bestimmungen zu erlassen, da es ihm auch überlassen war, die Kompetenz des Kontrolleurs und des Buchhalters zu bestimmen, so daß ihm in dieser Beziehung mit Grund fein Borwurf gemacht werden konnte. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß, wenn der erste Beamte seine Pflicht nicht erfüllen kann, ein zweiter an seine Stelle tritt. Was die vorliegende Frage betrifft, so ist sie mehr eine Frage des persönlichen Vertrauens. Wenn man selche Beamte wählt, so wird schon auf diesen Punkt Bedacht genommen und ich weiß, daß die betreffenden Personen das Vertrauen genießen.

her Berichterstatter. Ich bin nun fo frei, als Mitglied bes Regierungsrathes, nicht als Rapporteur ein Wort zu fagen. Ich glaube gang bestimmt, daß der Regierungerath fompetent sei, Diesen Buntt zu erledigen. Derselbe hat jedoch diese Berantwortung nicht auf fich nehmen wollen, obichon es am Schluffe des Reglemenis, welches der Große Rath eilaffen hat, heißt, der Regierungerath fei mit der Bollziehung beauftragt und ermächtigt, Die nothigen Spezialreglemente zu erlaffen. Man fam bei Behandlung bes betreffenden Spezialreglemente zum §. 3, der eine Bestimmung über den in Frage stehenden Buntt festfett. Wie ich bereits die Ehre hatte, ju bemerken, bielt fich indeffen die Regierung nicht für fompetent, die Sache von fich aus zu erledigen, sondern fie wunfchte, diefelbe dem Großen Rathe ju unterlegen, weil fie die Berantwortung nicht übernehmen wollte. Berr Brafident, meine Berren! Der Bantverwalter ift mit der vorgeschlagenen Magregel insofern nicht einverstanden, als eine doppelte Unterschrift in Berhinderungefällen geführt werden foll; fondern nur eine Berfon follte nach feiner Unficht Diefelbe fuhren. Bas Die Berfon Des gegenwärtigen Kontrolleurs betrifft, so genießt derselbe Das volle Bertrauen des Bermalters und auch das meinige. Er ift ein Mann von ausgezeichneten Fahigfeiten, der der Administration wefentliche Dienste leiftet, fo das man durchaus fein Bedenfen tragen fann, ihm die Signatur der Bant anzuwertrauen. Die Meinung des herrn Bankdirektors hat viel für fich; einige Schwierigkeiten laffen fich dabei indeffen auch nicht verkennen. Bas mich betrifft, fo habe ich auch fein Bedenken, dem Kontrols leur einzig die Signatur zu übertragen; ber Regierungerath wollte jedoch diefes nicht.

Herr Regierungspraisibent. Ich erlaube mir nur eine kleine Berichtigung. Der Regierungsrath hat allerdings den Bortrag so formulirt, daß die Signatur der Bank in Berhinderungsfällen des Chefs zwei Personen kollektiv übertragen werde. Man hatte dabei folgendes Berhältniß im Auge: der Bankvirektor wird nicht vom Regierungsrathe gewählt, sondern vom Großen Rathe. Wenn er also die Bollmacht hat, die ihm zusieht, so besitzt er sie in Folge seiner Wohl durch den Großen Rath. Es hat uns geschienen, es wäre eine Anomalie, wenn ein Beamter, der seine Firma vom großen Rathe erhält, vom Regierungsrathe ersett würde. Ist der Große Rath damit einverstanden, die Signatur der Bailf dem Kontroleur allein zu geben, so hat der Regierungsrath nichts dagegen.

Im obersteg. Mir ist es ziemlich gleichgültig, ob der Große Rath oder der Regierungsrath die Sache erledige, da sie nach der übereinstimmenden Ansicht der Herren Finanzdirektoren Fueter und Stämpsti eine Frage des Bertrauens in Betreff einiger Versonen ist. Hingegen sinde ich es nicht zweckmäßig, die Unterschrift der Banf für den Fall der Verhinderung des Direktors zwei Versonen zu übertragen. Es giebt nämlich Fälle, wo auch diese zwei Beamten nicht beide an ihrer Stelle sind; der Eine kann durch Militärdienst oder Krankseit momentan oder für länger verhindert sein. Ueberdieß müßte ja der ganze Geschäftsgang darunter leiden, wenn jedes unbedeutende Aftenstüd von zwei Beamten müßte unterschrieben werden. Ich habe die Ansicht, wenn ein solcher Beamter schon alles Jutrauen verdienen muß, die er gewählt wird, nicht nur als Bankverwalter, sondern auch als Kontroleur (denn in gewisser Beziehung sind mir beide sehr wichtig), so soll man diesem auch für untergeordnete Fälle die Unterschrift anvertrauen. Ich stelle daher im Intersche des Geschäftsganges der Bank den Antrag, der Kontroleur möge autorisitt werden, in Verhinderungssällen des Direktors die Unterschrift zu führen.

Kurz. Ich erlaube mir als Mitglied nur eine furze Bemerkung, gestügt darauf, daß ich durch den Verwalter genaue Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse habe. Es ist nämlich rein unmöglich, daß der Buchhalter seine Unterschrift hergebe für Sachen, die er nicht eingesehen hat. Lepteres ware aber bei der sonstigen großen Beschäftigung fast nicht möglich, so daß er wahrscheinlich genöthigt ware, seine Entlassung einzugeben. Dieser Umstand bestimmt mich auch, lediglich dem Kontroleur die Unterschrift ans zuvertrauen.

Abstimmung.

Bortrag des Regierungsrathes in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Bau- und der Finanzdirektion, mit dem Antrage, der Große Rath möchte zur Linderung der Armennoth durch Bau- arbeiten die Eröffnung eines außerordentlichen Kredites von 100,000 Fr. bewilligen, unter dem Borbehalte der Einreihung dieser Summe in das dießiährige Büdget für Straßenbau. (Die beautragte Bertheilung dieser Summe stehe im Votum des Herrn Baudirektor als Berichterflatter.)

Auch betreffend bieses Geschäft wird vom Herrn Prafidenten bemerkt, daß es zwar noch nicht zweimal 24 Stunden auf dem Kanzleitisch gelegen, jedoch sehr dringlicher Natur sei.

Stämpfli. Es ist fatal, daß ein so wichtiges Geschäft (ich meine dabei nicht nur die Summe von 100,000 Fr., welche in Frage steht, sondern deren Bertheilung durch die Regierung) erst am letten Tage dem Großen Rathe vorgelegt wird. Der Resgierungsrath hat wahrscheinlich schon am Anfange der Situng gewußt, daß ein solcher Antrag vorgelegt wird und hätte denselben also auch früher bringen sollen. Gegen die Sache selbst din ich nicht, weil man mir sonst die Absicht unterschieden könnte, als ware ich gegen den guten Zweck des Antrages. Ich kann aber nicht unterlassen, zu rügen, daß man in Finanzsachen und namentlich in Areditangelegenheiten etwas leichtsettig über die gesehlichen Bestimmungen hinwegschreitet. Das Geset über das Büdget und die Rechnungslegung des Staates seht das Verhältnis vollständig sest, in wiesern der Regierungsrath zu Ausgaden sompetent ist, welche nicht im Büdget vorgesehen sind, und dieses Geset wird seit dem neuen Jahre vollständig außer Acht gelassen. Indessen, wie gesagt, der Sache selbst widerset ich mich nicht.

Herr Regierungspräsibent. Darauf erlaube ich mir ein paar Worte zu bemerken. Die Rüge, wie sie soeben angebracht wurde, ist an sich nicht grundlos; indessen werden Sie aus einer einfachen Bemerkung ersehen, daß die Umstände der Art gewesen sind, daß Niemanden ein eigentlicher Borwurf gemacht werden kann. Der Grund, warum das Geschäft nicht früher vorgelegt wurde, liegt einfach in dem Umstande, daß Herr Baudirektor Dähler dis gestern abwesend war. Er glaubte, das Geschäft werde auch in seiner Abwesendeit hieher gebracht, wir aber waren der Meinung, er habe den Vortrag hinter sich. Was die Rüge ansbetrifft, so geht sie nur das Reglement an, welches vorschreibt, daß die Deposition zweimal 24 Stunden vor Behandlung des Geschäftes geschehen soll.

Herr Finanzdirektor. Herr Prasident, meine Herren! Vor Allem aus muß ich noch einmal auf den Umstand zuruck kommen, was die Form betrifft in Betrest Vorlegung des Vüdgets. Es ist nämlich noch einmal eine wiederholte Rüge hier angebracht worden. Ich habe schon früher bemerkt, daß der Grund, warum die Vorlage nicht eher geschah, einfach in dem Umstande zu suchen ist, weil die wichtigsten Faktoren des Büdgets in Frage gestellt werden konnten. Sobald das Besoldungsgesetz erledigt war, ist es das Vüdget im Wesentlichen auch. Dasselbe wird in wenigen Tagen dem Regierungsrathe vorgelegt, um dort vorberathen zu

werden. Ich glaubte, diese Erklärung hier noch geben zu sollen. Was den Gegenstand selbst betrifft, so wissen Sie, Herr Präsident, meine Herren, daß allgemein geflagt wird über die Noth im Lande und daß namentlich von den untern Klassen Arbeit und Verdienst verlangt wird. Daher sah sich der Herr Baudirektor veranlaßt vorzuschlagen, daß auf Rechnung des Baubüdgets eine Summe, von 200 — 250,000 Kr. ausgesetzt würde; der Regierungsrath beschränkt sich darauf, Ihnen vorläusig eine Summe von 100,000 Kr. vorzuschlagen, um der nothdürftigsten Klasse Arbeit verschaffen zu können, in dem Sinne, daß für 80,000 Kr. zetzt schon eine Wertheilung sestzest, hingegen weitere 20,000 Kr. als Reserve dem Ermessen des Regierungsrathes überlassen würden. Nach meinem Dafürhalten soll sobald als möglich etwas gethan werden und die vom Herrn Baudirektor projektirte Vertheilung betrifft auch diesenigen Theile des Landes, wo die Noth am größten ist. Ich möchte daher ehrerbietigst darauf antragen, Sie möchten die vorzeschlagene Summe von 100,000 Kr. vorläusig aus dem Bausbüdget bewilligen. Der Herr Baudirektor wird die Güte haben, die nähern Angaden zu machen.

Berr Baudireftor, ale Berichterstatter. Berr Brafident, meine Berren! In Folge, daß die Lebensmittel in einigen Gegenden übel ausgefallen find oder aus andern Grunden Roth an folchen berricht, find eine Menge Rlagen und Borftellungen aus verfcbiebenen Gegenden bes Rantons eingelangt, bag man von Seite bes Staates Unterftunung gewähre. Das gefchah ichon vor einiger Zeit. Die Borstellungen und Reflamationen -waren sehr dringend. Die Baudireftion legte daher dem Regierungsrathe einen Bortrag vor, um dort, wo die Roth am größten und die Lage am bedenklichsten sei, einige Abhülse zu verschaffen. Allein die Finanzdirektion erklärte, es sei ihr nicht möglich, Geld verabfolgen zu lassen, bevor der Große Rath einen Kredit bewilligt habe. Auch den Dezember letithin, als sich die Klagen und Borstellungen versmehrt, hat auch die Baudirestion das Gesuch wiederholt, eine Summe von 200,000 Fr. sur Staatsarbeiten auszuschen, um das durch der Berdienstlosigseit einigermaßen zu steuern. Allein auch dann wurde die Sache nicht genehmigt, indem man sagte, es sei nicht erlaubt, unmittelbar vor Behandlung des Büdgets solche Befchluffe zu faffen. Die Angelegenheit blieb alfo unerledigt bis heute. Die Reflamationen haben sich auch seither aus den verschiedensten Gegenden wiederholt. Wie bereits bemerkt worden, wurde der vorgeschlagene Kredit so verwendet, daß von den 100,000 Fr. 80,000 Fr. hier fchon vertheilt, 20,000 Fr. aber gur Berwendung dem Regierungerathe überlaffen würden, um allfällige Luden noch ausfüllen zu fonnen, die fich in Folge biefer Bertheilung etwa zeigen follten. Die Eintheilung wurde so vorgenommen, daß in den Amtsbezirken angefangene Straßenarbeiten fortgesett werden können. Ein zweiter Grund ist aber auch der, die Noth da zu lindern, wo sie am größen ist. Die Bertheilung geschieht folgendermaßen auf die einzelnen Amtobezirfe: Oberhabli, Rirchetftraße 5000 Fr.; Interlafen, Brienzerseestraße 10,000 Fr.; Frutigen, Blasenstupforreftion 3000 Fr.; Obersimmenthal und Saanen, Zweisimmenstraße 5000 Fr.; Konolfingen und Thun, verschiedene fleinere Arbeiten 7000 Fr.; Trachselwald, Bern - Lugern - Straße über Huttwyl 10,000 Fr.; ferner: Wasen - Eriswylftraße 5000 Fr.; Bangen und Marwangen, Balterswyl-Urfenbachstraße 5000 Fr.; Schwarzenburg, Bengischwanoftupforreftion 5000 Fr.; Seftigen und Schwarzenburg, Längeneiwaldweg 5000 Fr.; Sestigen, sleinere Korrektionen 5000 Fr.; Ridau und Büren, Pieterlen-Lurzzingenftrafe 5000 Fr.; Bruntrut . Courgenegftrage 5000 Fr. und Freibergen-Goumoënsftrage 5000 Fr. Bas das Umt Signau anbetrifft, fo find bort die Hauptarbeiten beendet und nur zwischen Langnau und Erubschachen eine Strede zu vollenden. Für Laufen und Bern wurde defiwegen nichts aufgenommen, weil mit Rachstem in Aussicht steht, daß größere Arbeiten beschlossen werden muffen. 3ch führe bavon nur die Murtenstraße an, welche ber Umgegend bedeutende Arbeiten guführen wird, worauf auch besondere Rudficht genommen wurde. Im Seeland wurde nichts aufgenommen aus dem Grunde, weil es bort nicht fo bringend ift. In Betreff der Bertheis lung ber 20,000 Fr. wurde ichon bemerft, es mochte ber Regierung bewilligt werden, allfällige Luden damit auszufüllen, die bei ber Bertheilung der 80,000 fr. entstehen möchten. Bor Allem follte die Engestraße besser in Stand gesetzt werden. Sie ist zwar offen, hat aber an vielen Orten noch nicht die Breite, die sie haben soll.

Was nun der Baudirektion bekannt geworden in Bezug auf die Rothwendigkeit des Kredites, so muß ich des Bestimmtesten ersklären, daß ein ungemein großer Zudrang von arbeitslosen Leuten vorhanden ist. Ueberall, wo nur einigermaßen Arbeiten im Gange sind, ist der Zudrang und das Bitten so groß, daß man nicht weiß, wo helsen. Bewilligen Sie diesen Kredit, so wird dem Ansdrange auf die eine oder andere Art geholsen; Sie erweisen das mit vielleicht Hunderten oder Tausenden eine Wohlthat und die Polizei wird dafür weniger zu thun bekommen. Ich empsehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Gfeller, gewesener Regierungsstatthalter. Herr Präsident, meine Herren! Es ist mir aufgefallen, daß man jur den Bezirk Signau nichts aus diesem Kredite aufgenommen hat. Die Korretion zwischen Langnau und Trubschachen ist ja vom Großen Rathe bereits beschlossen und hat auch begonnen; bloß ist ein Stück zwischen Langnau und Trubschachen noch nicht beendet. Das sollte aber schnell geschehen, weil befanntlich seit einem Jahre die Kremden nicht mehr durch diese Straße passiren können. Das sollte überhaupt nicht arriviren, daß die Post und die Fremden verhindert werden, diese Straße zu befahren. In den Jahren 1847 und 1848 sind (ich müßte mich sehr irren) 10 — 15,000 Kr. dafür verwendet worden und zwar vorzüglich deswegen, um der armen Bevölferung der Gegend Berdienst zu geben. Denn es hat befanntlich nicht leicht ein Bezirf so viele Arme, wie Signau. Es sällt mir nun sehr auf und ich kann nicht begreisen, warum oben genannte Strecke nicht auch im Lause, diese Jahres sollte ausgessührt werden. Innnen. Ich möchte daher die Baudirestion dringend ersuchen, diesen Amtsbezirf nicht ganz zu vergessen, sondern einwas auszusesen. Ich schlage vor, diesen Ansah, wenn irgend möglich, auf 10,000 Fr. zu bestimmen.

Mauerhofer unterftutt Diefen Untrag lebhaft.

Stämpfli. Berr Regierungepräfident Blofc bat gefagt, mein Borwurf beziehe fich nur auf ein Reglement, das verlett worden fei. Mein Borwurf geht aber weiter und ich behaupte es noch einmal: feit dem neuen Jahre ift das Gefet über das Büdget und die Rechnungslegung des Staates, das so flar und bestimmt ist, vollständig hintangesetzt worden. Ich wiederhole diesen Borwurf deshalb, weil Herr Finanzdireftor Fueter gegen die abs getretene Verwaltung eine gang andere Sprache führte als beute, wo er es mit bem Gefete fo leicht nimmt. Das Gefet ift fo flar, daß gar fein Zweifel obwalten fonnte, namentlich in Bezug auf die Finanzdirektion, und wenn der Kantonsbuchhalter wollte, fo könnte dieselbe gar nichts machen; er konnte den ungeseslich ge-machten Ausgaben einfach sein Bisum verweigern; diese Pflicht hatte er. Damit man nicht in ben gleichen Schlendrian zurudzufalle, wie in den 1830er Jahren, hat man im Jahre 1849 das Gefet aufgestellt. Damals war es besonders herr Fueter, der daffelbe lobte und heute mag er anbringen, mas er will, er ift im Wider= fpruch mit dem Gesetze. Gegen das Kreditbegehren selbst habe ich nichts. Nur bas muß ich fagen, daß ber Umstand, baß biefes Geschäft am letten Tage vorgelegt wird, nachdem vielleicht 30 bis 40 Mitglieder abwesend sind, die vielleicht auch gerne ein Wort dazu gesagt hatten, daß dieser Umstand eine Rüge verdient. Indessen halte ich dieses für abgethan und will nicht weiter darauf eintreten. Wie gefagt, die Kreditbewilligung beftreite ich nicht. Indeffen ift das Gefet über das Budget und die Rechnungslegung Des Staates ba, und biefes möchte ich nicht verlegen. Dasfelbe fagt im \$. 10, mas folgt: "Der Regierungerath hat auf den ausgesetten Areditsummen eine Kompetenz bis auf 5000 Fr. Alle Gegenstände, welche mittelbar oder unmittelbar eine bobere Aus. gabe jur Folge haben, unterliegen ber Entscheidung bes Großen Rathes (§. 27, III. a ber Staateverfaffung)." Alfo wenn wir ichon jest bem Regierungerathe einen Kredit von 100,000 Fr. bewilligen, fo ift derfelbe nach dem Gefete nicht fompetent, baraus Strafenbauten anzufangen, die noch nicht bewilligt find, insofern fie mehr als 5000 Fr. foften. Damit man aber nicht in den Fehler von früher verfalle, indem man im Strafenwesen nur immer darauf los baute und leichtfertig Reubauten befretirte, ohne die angefangenen zu vollenden, stelle ich in erster Linie den Antrag: es sollen aus den zu bewilligenden 100,000 Fr. jedenfalls keine Reubauten vorgenommen werden, bevor das Budget berathen fein

wird. Ich möchte es nicht in die Kompetenz des Regierungsrathes legen, neue Bauten anzusangen, selbst wenn sie die Summe
von 5000 Fr. nicht übersteigen sollten, damit man nicht in den
Fehler der Verwaltung namentlich in der Dreißigerperiode versalle,
daß nämlich, was damals mit Recht gerügt wurde, eine Menge
Reubauten vorgenommen und, obschon diese nicht vollendet, doch
immer neue unternommen wurden. Die 100,000 Fr. sollen nach
meinem Antrage ganz für schon angefangene Bauten verwendet
werden und sollten sich im einen oder andern Bezirse nicht schon
solche besinden, so din ich der Meinung, das Bürget werde nicht
mehr so lange auf sich warten lassen. Also jedenfalls sollen keine
neuen, vom Großen Rathe noch nicht beschlossene Bauten begonnen,
sontern nur bereits angefangene fortgesetzt werden. Sollte dieser
Untrag nicht angenommen werden, so stelle ich in zweiter Linie
den solgenden: daß in keinem Falle neue Bauten vom Regierungsrathe unternommen werden, deren Aussührung im Ganzen die
Summe von 5000 Fr. übersteigt. Das ist gesehlich und wenn
anders versahren würde, so würde das Geseh über den Hausen
geworsen.

Dr. Lehmann, gew. Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, meine Freude über den Antrag des Regierungsrathes zu äußern, den Armen, welche es nöthig haben, Arbeit zu geben und ganz besonders möchte ich dem Hrn. Baudirektor meinen Dank dafür aussprechen, daß er sich so viele Mühe gab, die Kreditbewilligung durchzusehen. Ich spreche mich ganz besonders deßwegen so aus, weil er seiner Zeit ebenso entschieden einen ähnlichen Antrag der frühern Regierung bestämpkie, als er heute für den vorliegenden einsteht. Als es sich nämlich darum handelte, außer dem Büdgetansaß einen außerordentlichen Kredit von Fr. 200,000 zu bewilligen, war es der heutige Herr der von Fr. 200,000 zu bewilligen, war es der heutige Herrichterstatter, der den Antrag der Regierung am hartnädigsten bestritt? Ich danke ihm daher für diese Sinnessänderung. Was den Bezirk Signau betrisst, so müßte ich den Antrag des Herrichtesstatter, der den Antrag der Regierung der Irgendsschlessen. Wenn irgendwo, so ist es ganz gewiß dort der Fall, daß man den Armen Beschäftigung verschafft. Nirgends werden größere Armentellen bezogen. Die einzige Gemeinde Langnau hat vor einiger Zeit eine Telle von über Fr. 20,000 bezogen. Wenn ein hierdrift vorwaltet, die Straßenstrecke zwischen Langnau und Trubschachen zu vollenden, so glaube ich, die Baudirektion und der Regierungsrath werden schon Mittel sinden, den dortigen Armen anderswo im Bezirke Arbeit zu geben und zwar innerhalb der Kompetenz des Regierungsrathes, wenn er will.

Stodmar. Bahrend ich Direftor ber öffentlichen Bauten war, vertheidigte ich den Grundfag, daß der Strafenbau neben feinem direften 3wede noch den haben folle, der Rlaffe der Bedurftigen Urbeit zu verschaffen. Ich wurde damals durch mehrere Mitglieder der gegenwärtigen Regierung befampft, unter Andern durch den Regierungerathsprasidenten. (herr Blosch macht ein Beichen der Bejahung.) Ich febe mit Vergnügen, daß diefe herren jest in diefer Sinficht gleicher Meinung find. 3ch billige daher ben gemachten Untrag, nur verlange ich zwei Berichtigungen. Borerft befchlagen die 5000 Fr., die fur den Längeneiwald angerechnet find, nicht die Direftion ber öffentlichen Bauten. Die Blane und Devise, die auch eine holzerne Brude über bas Schwarzwaffer betreffen, find bereits vor zwei Jahren gemacht worden. Es handelt fich hier nicht um eine Strafe, sondern um einen Weg, um die großen und schönen Balver, welche der Staat in jener Gegend befist, ausbeuten zu können. Die Rosten muffen daher auf Rechnung der Domainens und Forstverwaltung geset werden. Dann werden 5000 Fr. für Korreftionen im Amtobezirf Ceftigen verlangt. 36 weiß nicht, welche Korreftionen man hier im Auge hat; wenn es für die Strafe nach Bern ift, die langs dem Langenberg hinlauft, fo finde ich, man habe Unrecht, da diefe Strafe nicht verbeffert werden fann, fondern auf einer andern Stelle, naber der Ebene, hindurchgeführt werden muß. Man muß diefes Unternehmen mit ber Entsumpfung des Gurbenthales verbinden, die daherigen Roften wurden weit geringer werden. Uebrigens haben wir in der Sigung vom vorigen Rovember 50,000 Fr. für Aarforreftionsarbeiten bewilligt; der größere Theil der Arbeiter, welche dafür verwendet worden, find von Belp oder ben anliegenden Gemeinden. Es foll

also ben Armen des Amtsbezirks Seftigen nicht an Beschäftigung sehlen. Ich munschte, daß die 10,000 Fr., die man durch Streichung dieser beiden Artikel gewönne, zur Fortsetung der Luzern-Entlebuchstraße, zwischen Langnau und Trubschachen, verwendet werden. Ich halte endlich dafür, daß man von den 20,000 Fr., die dem Regierungsrathe zur Berfügung übrig bleiben, für Fortsetung der Arbeiten an der Engestraße nehmen werde.

Gigar. herr Prafident, meine herren! 3ch will dem Borfchlage, welchen und bie Regierung macht, nicht gegenübertreten und ihn nicht befämpfen. Ich glaube, daß die Strafen, welche man hier im Auge hat, alle nothwendig find, daß es gut ist, wenn sie einmal gemacht sind und daß überall, wo man Arbeiten vorzunehmen gebenkt, die Armennoth so vorhanden ift, daß den betreffenden Gegenden dadurch eine wahre Wohlthat erwiesen wird. Deswegen bin ich nicht gegen die Bewilligung bieses Kredites. Ich möchte aber etwas weiter gehen. Herr Prästdent, meine Herren! Ich weiß aus Erfahrung, daß wenn hie und den Gemeinden möglich gemacht wird, vermittelst eines Beitrages vom Staate eine Arbeit auszuführen; daß sie sich dazu entichließen, dieselbe mit Hülfe des Staates zu machen und daß folche Arbeiten fur bie Armen ber Umgegend ebenfo wohlthätig wirfen, als wenn eine Arbeit vom Staate in einer andern Gegend ausgeführt wird. Unno 1847, wo die Roth größer schien (benn wenn schon bas Brod damale 10-11 Rr. per Pfund kostete und jest nur 4-6 Kr., so ist die Noth deß, wegen nicht geringer, nur die Lebensmittel sind billiger), das mals hat der Staat auch einen Kredit ausgesetzt in dem Sinne, daß der Regierungsrath Gemeinden, die eine außerordentliche Arbeit unternahmen, eine Beisteuer gab. Ich weiß auch eine Gegend, wo man davon Gebrauch machte, um ein Sträßchen anzusangen, das schon vor 50 bis 100 Jahren ein Bedürsniß mar, und ma ankatt eine Spasiunvergankalt zu arinden war, und wo anstatt eine Sparsuppenanstalt zu gründen, die Straßenarbeit, welche ungefähr zu Fr. 10,000 derssirt war, die Leute den ganzen Winter bis in den Sommer hinein beschäfs tigte, fo daß feine andern Unftalten gur Unterftutung der Armen in dieser Gemeinde getroffen werden mußten. Ich möchte also den Antrag stellen, der Große Rath möchte einen allgemeinen Rredit von ungefahr Fr. 50,000 festfeten, um damit die Bemeinden zu ermuntern, von sich aus Arbeiten anzufangen und benselben nach dem Ermeffen des Regierungsrathes einen Beis trag zu geben. Es ift biefes namenilich auch nothwendig für bie Strafe, von der ich oben fprach, wenn nämlich der Staat fein Holz ausführen will und die Berbindung der betreffenden brei Ortschaften hergestellt werden foll.

Straub, Regierungsrath. Ich banke Herrn Stockmar für die von ihm angebrachten Bemerkungen und erlaube mir nur eine Berichtigung in Betreff derselben. Er sprach namentlich von der prächtigen Straße durch den Längeneiwald, die man habe herstellen lassen, hat aber nicht gesagt, daß gegen Morgen und gegen Abend jede Berbindung mit derselben fehlt und daß ganze Strecken unvollendet sind. Das ist der Grund, warum man für diese Gegend etwas aufnahm. Er hat ferner behauptet, im Bezirke Seftigen seien keine Korrektionen nöthig. Wer aber z. B. den Weg gegen Blumenstein schon gemacht hat, weiß, daß dort die Straße an mehreren Orten so eng ist, daß, besonders in sinstern Nächten, mehr oder weniger Unglück statisindet, und wird das nicht sagen. Man behauptet auch, der Staat habe dort schon so viel für Schwellenarbeiten gethan, allein die Rechnungen werden nachweisen, daß der Staat. Es wurden freilich Arbeiten vom Staate gemacht, aber auf beiden Usern, so daß es nicht nur dem Amte Sestigen zusommt. Ich habe vor nicht Langem nachgesehen, wie viel die Staatsbeiträge für die einzelnen Amtsbezirke per Kopf betragen und habe gefunden, daß das Amt Sestigen eines dersenigen sit, für die im Straßenwesen weitaus am wenigsten gethan wurde. Ich müßte daher den Antrag der Baudirektion sehr unterstützen. (Mehrere Stellen dieses Botums wurden vom Konzipienten wegen lauten Gesprächs in seiner Umgebung nicht recht verstanden.)

Berbat. Dbichon ich ben Bertheilungsentwurf ber vom Regierungerathe ju Stragenbauten verlangten Fr. 100,000 nur in der Eile durchseben konnte, so glaube ich bennech, es fei nothwendig einzutreten und dem Berlangen der Regierung zu entsprechen, mare es auch nur, um den Armen Berdienst zu geben. Beinahe fammtliche angeführte Summen follen nur zur Bollendung angesangener Bauten verwendet werden; für Neubauten ift fein Ansat ausgesetzt, der Fr. 5000 überstiege. Ich glaube also, daß wir mit gutem Gewissen dem Büdget, welches zu meinem Bedauern in dieser Sitzung nicht in Behandlung kom-men wird, vorgreifen können. Einige Bemerkungen seien mir jedoch über die Straße des Längeneiwaldes ersaubt, indem besondere Umstände es mir möglich gemacht haben, die topographische Lage dieser Gegend genauer kennen zu lernen. In dies sem Walde, der zu den schönsten des Staates gehört, befinden sich prachtvolle Strafen, die für ben Zwed, ben man im Auge hat, nach meinem Dafürhalten nur zu großartig find. Allein bas Uebel liegt barin, baß man beim Austritte aus dem Walbe feine Straße mehr findet; dieß benimmt der Waldung einen großen Theil ihres Werthes und bringt dem Staate jährlich bedeutenden Schaben. Auf der andern Seite hat das Rüttighal nur eine schlechte Berbindungestraße; es waren also die Bedurf= niffe dieser Wegend zu berücksichtigen, was durch die Aufführung der fraglichen Straße geschehen würde. Ich habe die innigste Ueberzeugung, daß man diesen doppelten Zweck leicht erreichen kann, und aus diesem Grunde bekämpfe ich den Antrag, der gestellt wurde, den nothwendigen Kredit aus der Forst- und Domänenkasse zu erheben. Die Bewohner dieser Gegend wünsschen seit Langem diese Straße, die am Graben anstoßen und sich durch das ganze Nüttichal erstrecken würde. Die dabei bes theiligten Gemeinden find alle geneigt, bedeutende Opfer zu bringen. Ich hoffe, die jetige Baudirek ion werde fie mit ihren Gesuchen nicht abweisen und wie früher fagen, es konnten ebensogut die Chinesen eine Straße verlangen. Laßt und für diese Straße auf ein besseres Resultat hoffen, als dasjenige, welches zur Zeit hinsichtlich einer andern Strage erfolgte, von ber man feit mehr als einem Jahre nichts mehr vernommen, obschon bie abgetretene Direktion beren 3wedmäßigkeit einfah.

v. Steiger von Niggisberg. Herr Präsibent, meine Herren! Als Abgeordneter aus dem Amte Seftigen bin ich so frei, alles dasjenige, was Herr Regierungsrath Straub soeben angebracht hat, zu unterstützen und doch ja davor zu warnen, daß man nicht nach einem gestellten Antrage die geringe Summe, welche die Baudirestion für Korrestionen im Amte Sestigen nöthig sindet, verweigern möchte. Es ist so richtig, was Herr Regierungsrath Straub Ihnen zu Gemüthe geführt hat, daß für das Amt Sestigen seit langen Jahren außerordentlich wenig für Straßenbauten verwendet wurde, daß es mir erlaubt sei, mit Jahlen darauf hinzuweisen. Seiner Zeit habe ich auf einem allgemeinen Berzeichnisse nachgesehen, wie die einzelnen Amtsbezirfe seit 1830 oder 1831 mit Straßenarbeiten bedacht worden sind. Auf diesem Berzeichnisse steht stalamäßig Neuenstadt obenan mit Fr. 45 durchschnittlich auf den Kopf; zuletzt kommen die Nemter Sestigen und Thun und auf Sestigen trifft es höchstens 9 Bazen und einige Rappen per Kopf. Ich bin so frei, dieses anzusühren, um zu zeigen, wie begründet es ist, wenn die Einswohner des Amtes Sestigen den Bunsch äußern, daß man endelich auch an sie denken und die nöthigen Summen für diesen Bezirk bewilligen möge.

v. Werbt. herr Präsident, meine herren! Ich bin herrn Stockmar sehr dankbar, daß er mich veranlaßt, mit wenigen Worten die Voten der herren Straub und von Steiger zu ersgänzen. Wenn wir eine Aussicht hätten, daß die Gürben-Korrrektion und in Verbindung damit eine Straße in nächster Zeit zu Stande käme, so hätten wir den Wunsch durchaus nicht aussgesprochen, daß man in der gegenwärtigen Finanznoth des Staates an uns dächte. Allein da dieß nicht der Fall zu sein schen, so sehen sich mehrere Gemeinden veranlaßt, mit Vorstellungen vor den Regierungsrath zu gelangen, daß wenigstens die Korrektion

von Belp aus so weit vorgenommen werde, als es nöthig ist, um ohne Lebensgefahr diese Straße zu befahren. Erst fürzlich gab ein neuer Unglücksfall Anlaß zu wiederholten Wünschen, als in der Nähe von Toffen der Knecht des Herrn Posthalters Frei mit einem Fuder Heu über das Bord hinunter geworsen wurde. Man hat neuerdings den Negierungsrath ersucht, die Korrestion an den gefährlichsten Stellen vorzunehmen, damit neue Unglücksfälle verhütet werden. Diese Straße, die in die zweite Klasse gehört, sollte eine gesetzliche Breite von wenigstens 18 Fuß haben; sie hat dieselbe aber gerade an den gefährlichsten Stellen nicht. Ich möchte daher darauf antragen, in den Vorsschlag des Herrn Stockmar nicht einzutreten und wenn er sagt, daß der Staat durch Arbeiten an der Nare Hinlängliches gethan habe, so bemeirse ich ihm, daß die obern Gemeinden des Amtes Sestigen von diesen Arbeiten sehr wenig haben und daß die für diesen Bezirk angesetzte Summe zudem auch eine sehr minime ist. Ich unterstüße daher den Antrag des Herrn Baudirestors. (Wurde ebenfalls nur lückenhaft verstanden.)

Karrer. Ich bin so frei, nur einige Bemerkungen zu machen und zwar bin ich zunächst dazu veranlaßt durch den Antrag des Herrn Stämpfli. Der heutige Bortrag der Baudirektion betrifft eigentlich nicht das Büdget, sondern ist im Wesentlichen eine Unterstützungsmanier. In so weit kann man daher im Falle sein, darauf Nückschtz zu nehmen. Herr Stämpfli darf sich dabei auch beruhigen, indem nicht eine einzige Arbeit auf der Liste steht, die die Summe von Fr. 5000 übersteigt und noch nicht der kredirt wäre. Es sind meistens angekangene Korrektionen, keine Neubauten, sondern Fortsetzungen schon angesangener. So in Vergug auf die Brienzersee, Luzerner, Wasen Eriswystraße, welche letztere wegen Mangel eines Kredits nicht fortgesetzt werden konnte. Herr Präsident, meine Herren! Die Noth in einzelnen Amtsbezirsen ist gewiß groß und ich erlaube mir nur, daran zu erinnern, daß im Bezirse Trachselwald der amtlich geschätzte Hagelschaden des letzten Jahres über Fr. 300,000 besträgt. Eine Menge Einwohner haben sichen keine Lebensmittel mehr, sondern müssen der Mühe werth, ihre vom Hagel schrecklich zugerichteten Kornhalmen zu dreschen, sondern benutzen sie einsach als Strob. Was seit Menschenleben nie geschah, ersuhr man dort, daß 400 Garben nur 30—35 Mäße adwarsen, austatt, wie man gehosst hatte, das Dreis und Biersache. Das ist nur ein Beispiel. Unter solchen Umständen soll man nicht so ängstelich bedenken, ob die Form verletzt werde, sondern vor Allem zu helsen.

Geißbühler. Bas soeben angeführt wurde, müßte ich sehr unterstüßen und erinnere namentlich, wie sehr der Hagelsschaden bewirfte, daß an vielen Orten die Leute zurückgekommen sind. Ich kann nicht begreifen, wie man sich da noch um Formen streiten kann. Es sind vielleicht ein paar tausend arme Haussväter, die schon lange auf diese Hülfe warten und denen das durch in etwas geholfen werden kann; denn die Noth ist an vielen Orten unendlich groß. Ich müßte also sehr unterstüßen, was von mehreren Seiten bereits angebracht wurde, obwohl die Bersteilung des Kredites nicht ganz so ausgefallen ist, wie ich geswünscht hätte. Ich hätte auch gewünscht, daß auch eine neue Arbeit angefangen werden könnte; indessen bin ich belehrt, daß es reglementswidrig wäre. Daß die Noth aber da ist, wird Niemand bestreiten können.

Fischer vom Eichberg. herr Präsident, meine herren! Ich würde zu der ganzen Sache nichts sagen und mit Dank den Antrag der Regierung unterstüßen, wenn ich nicht aufmerksam gemacht worden wäre, daß das Amt Thun unter denjenigen steht, welche nichts erhalten. Es giebt dort doch wahrlich viele Leute, die sehr arm sind und die Verdienstlosigkeit ist sehr groß. Partikulare, welche Arbeit geben können, sind nicht viele und diese Arbeit genügt auch nicht. Im Sommer haben die Leute etwas Arbeit, aber was ist das? Es dauert nur eine kurze Zeit; hingegen jest, im Winter, hat man fast nichts zu essen, weil sie keine Arbeit haben. Zwar ist es schwer zu sagen, wo

man anfangen sollte. Ich erlaube mir, barauf ausmerksam zu machen, daß die Nare von Thun bis Uttigen ein ungeheuer breites Terrain hat. Es ist nun berührt worden, daß seiner Zeit bei Uetendorf durch herrn Stockmar einiges vorgekehrt wurde, was mit Dank angenommen wurde, aber bei Weitem nicht genügend ist. Ich habe zwar mit den herren der jetigen Berwaltung darüber gesprochen; sie sind der Ansicht, daß eiwas gemacht werden sollte; doch kann es noch in ferner Zukunft liezgen. Kleinere Korrektionen sind zugesagt worden. Auch eine Straße von Frutigen bis zur (?) Brücke wurde anzulegen verssprochen; aber diese unterblieb. Wenn solche Arbeiten unternommen werden könnten, so gäbe es auch einigermaßen Verdienst. Auch die Straße von Belp nach Vern ärgert mich, so oft ich sie besahre, daß sie so ungeschickt angelegt ist. Ich will Sie nicht länger aufhalten, sondern erlaubte mir nur, Sie auf eine Gezgend aufmerksam zu machen, wo die Leute auch froh wären, wenn sie etwas Verdienst erhielten.

Bütberger. Ich habe eine einzige Bemerkung zu machen. Ich stelle mir nämlich vor, unter dem fraglichen Kredit seien nicht alle Straßenarbeiten für 1851 abgethan, sondern nur vorsläusig einige Gegenden bedacht. Ich bemerke dieß nur, damit nicht jedes Mitglied für seinen Bezirk in die Schranken trete, sonst kommen wir nicht zu Ende. Denn wenn Derr Fischer vom Eichberg sagt, sein Wahlkreis sei nicht bedacht, so erinnere ich ihn daran, daß es der meinige auch nicht ist. Gegen den Kresdit selbst hat Niemand gesprochen; die Sache ist also so viel als abgethan.

Moschard, Regierungsrath, Es handelt sich hier nicht um Straßenbauten, sondern darum, den Armen zu Hölfe zu kommen und die fragliche Summe so billig als möglich zu verstheilen; dieß glaubt die Regierung gethan zu haben. Es sind jedoch mehrere Bezirke in der Bertheilung der Fr. 100,000 nicht inbegriffen, so das Amt Signau, welches ich ebenfalls nicht ausschließen möchte. Man sagt wohl, die Borarbeiten seien nicht gemacht und es könnten daher die Straßen noch nicht gebaut werden; kann man aber den Arbeitern dieses Bezirkes nicht durch Borarbeiten Berdienst verschaffen? Es sind aber noch andere Bezirke, die Nichts erhalten, so Delsberg, Münster, Courtelary; in diesem Falle besindet sich der 3/4te Theil des Jura. Ich wiederhole es, es handelt sich nicht um Straßen, sondern um Arbeit; deßhalb möchte ich darauf antragen, hier auch die Jurabezirke, die in der vorliegenden Bertheilung nicht bedacht sind, zu berücksichtigen.

Hilbrunner. Herr Präsident, meine Herren! Indem ich, wie meine Herren Präopinanten, den Borschlag der Baubirektion verdanke und denselben als wohlthätig und zeitgemäß betrachte, so wie als zweckmäßig für alle Armen, bin ich so frei, einen Antrag zu stellen und den Bunsch an die Baudirektion zu äußern, der nach meiner Ansicht geeignet sein könnte, das Ziel, welches man bei dieser Ausgabe im Auge hat, desto besser zu erreichen. Es wird häusig darüber geklagt, daß beim Verdienste der öffentlichen Straßen kein Segen sei; warum? Weil viele Arbeiter sofort wieder vertrinken, was sie erarbeiten. Ich möchte daher den Bunsch äußern, zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, bei solchen Arbeitern eine Art militärisches Ordinäre einzusühren. Doch der Herr Regierungspräsident belehrt mich, daß dieß bereits geschehe und ich ziehe also meinen Antrag zurück.

Karlen von Erlenbach. Ich ergreife nur bas Wort, um den Antrag der Baudirektion zu verbanken. Denn die Noth ist allgemein groß und das Bolk ist auch überzeugt, daß die Berstenstlosigkeit nicht der radikalen Regierung zur Last fällt, indem sie auch jest noch herrscht.

Herr Finanzbirektor. Ich beschränke mich darauf, auf eine allgemeine Art zu rapportiren, indem ich das Detail dem herrn Baudirektor überlasse. Wie herr Karrer bemerkt hat, ift es nicht ein Büdget, das hier vorgelegt wird, sondern gleichs

fam eine Pranumeration auf bas Budget von 1851, um bie Roth einiger Amtsbegirte gu lindern, und in Diefer Begiehung glaube ich auch den Untrag des Regierungsrathes in allen Theilen gerechtfertigt. Bas die beantragte Erhöhung des Kredites betrifft, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich gewünscht hatte, man ware bei den 100,000 Fr. stehen geblieben. In Bezug auf den formellen Theil der Frage gebe ich Ihnen die Versicherung, daß der Regierungsrath gewiß sehr an den Formen hängt und wenn sie immer zu erfüllen sind und es keine Uumöglichkeit ist, er sie auch gewiß erfüllen wird. Ist man aber früher auch so streng mit den Formen gewesen? Aus der Verfassung wenigstens erhellt dieses nicht. Ich schlage nur den §. 98 auf; was für Gesetz werden da aufgezählt? 1. Das Gesetzbuch über des Verfahren in bürgerlichen Rechisstreitigkeiten; 2. das Gesetzbuch über die Schuldhetreitungen und den Keldstag: 3. das Gesetzbuch über die Schuldbetreibungen und ben Geldstag; 3. das Gesethuch über bas Verfahren in strafgerichtlichen Sachen; 4. Das Gesethuch über das Notariats- und das Sypothekarwesen, namentlich die Abschaffung der Untergerichte; 5. die Gesetze über die Emolumente in Prozeß , Betreibungs und Notariatssachen 2c. Das find die 5 ersten Gesethe und mas sagt die Verfassung darüber? "Die Revision ober Erlassung der unter Art. 1 bis und mit 5 bezeichneten Gesetze foll langstens bis den 1. Januar 1848 ftatt= finden." Das fagt alfo nicht nur ein Gefet, fondern die Berfassung selbst; nun frage ich: sind diese Gesetze bis zum 1. Ja-nuar 1848 erlassen worden? Rein. Deswegen wurde aber der frühern Berwaltung fein Vorwurf gemacht, sondern man giebt zu, daß sie viel gearbeitet hat und es ihr vielleicht nicht möglich war. Schuldig war sie jedoch, die Verfassung zu halten. Deßshalb glaube ich, man folle das Messer nicht immer so scharf anwenden, wenn man beweist, daß etwas faktisch unmöglich ift, und wenn man ber Ansicht ist, es seien gewichtige Grunde zu einer Berschiebung vorhanden. Uebrigens wird bas Büdget in 14 Tagen behandelt werden können. Um vorläufig der Noth ju steuern, ersuche ich Sie, ben Bortrag anzunehmen, wie er ift und ich erlaube mir, Ihnen benselben noch zu empfehlen.

herr Berichterstatter. Nach kurzer Erwiberung auf geäußerte abweichende Ansichten, (der Redner wird wegen zusnehmenden Geräusches in vielen Stellen gar nicht verstanden), bemerkt derselbe, daß von der Direktion des Innern eine Art von Reglement ausgearbeitet worden sei, wie die Armen bei den Staatsarbeiten zuzulassen seine. Die Armenwereine der Gegend oder die betreffenden Armenbehörden machen Listen von solchen Armen, die tüchtig und fähig zum Arbeiten sind und die man anzunehmen gehalten ist, wenn sie gut arbeiten. Bas die Neubauten betreffe, so seien gerade diese der Grund, warum man nicht mehr Vorschläge gemacht habe. Man habe sich nämlich im Regierungsrath nicht für kompetent gehalten und namentlich der Herichterstatter erinnert aber an einen ähnlichen Vorgang des letzten Jahres, wo ein außerordentlicher Kredit dem Regierungsrathe zur Vertheilung angewiesen war und derselbe Bauten untersnommen habe, die vielleicht bis auf 20,000 Fr. zu stehen kämen. Der Vorgang wäre also nach seiner Ansicht nicht neu.

Abstimmung:

Für den Untrag des Regierungsrathes mit ober ohne Abanderung: Sandmehr. Für ben Antrag bes frn. Stämpfli in erfter 43 Stimmen. Linie Mehrheit. Dagegen: Für den Antrag bes frn. Stämpfli in zweiter Mehrheit. Linie Minderheit. Dagegen Für ben Antrag bes orn. Gfeller (für bie Langnau-Trubschachenstraße, beziehungsweise für das Amt Signau einen Kredit von 10,000 Fr. auszuseten:

Berr Regierungspräfibent. Sier muß ich um eine Erläuterung bitten; benn bie Regierung muß wiffen, woran fie

ist, nachdem der zweite Antrag des frn. Stämpfli angenommen worden ist.

Stämpfli. Wenn Hr. Gfeller einen bestimmten Bausgegenstand bezeichnet und ber Große Rath bafür einen besondern Kredit bewilligen will, so verträgt sich ein solcher Beschluß ganz gut mit meinem Antrage, der nur das bezweckt, daß der Resgierungsrath von sich aus keine Neubauten unternehme, deren Kosten die Summe von 5000 Fr. übersteigen.

horr Regierungspräsibent. Nach biefer Erläuterung habe ich nichts mehr zu bemerken.

Für den Antrag des Hrn. Gfeller: Dagegen: 70 Stimmen. Für den Antrag bes frn. Moschard: Dagegen: Mehrheit. Minderheit. Für den Antrag des Hrn. Stodmar (den Ansfaß für den Längeneiwald auf Rechnung des Domanenbudgets zu ftellen): Minderheit. Mehrheit. Dagegen: Für ben Untrag bes hrn. Stodmar (ben Unfat für fleinere Korreftionen im Amte Geftigen zu Minderheit. streichen): Mehrheit. Dagegen: Für ben Antrag bes orn. Gygar (bem Regie-rungsrathe eine Summe von 50,000 Fr. zur Berfügung zu stellen, um durch Beitrage bie Gemeinden zu ermuntern, ihre Arbeiter burch Mehrheit. Stragenbauten zu unterftugen): . Dagegen: Minderheit.

Bahl eines Sefretärs bes außerordentlichen Gerichtes in Sachen ber Jungfer A. B. Grisel in Neuendurg. Während die Stimmzettel ausgeiheilt werden, theilt das Präsidium bas Resultat der Wahlen in das Kriegsgericht mit, wie folgt: geswählt sind im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr:

I. Grogrichter.

Berr eidgenössischer Dberft Gerwer, von Bern, - ber bisherige.

II. Stellvertreter des Großrichters. herr Kommandant Riftler, — ber bisherige.

III. Raffaktionsgericht:
1. Präfibent.

Berr Dberrichter Rernen.

2. Raffationsrichter.

a. Bum Juftigftabe gablenb.

Herr Major Johann Nikles, von Brügg.
"""Andreas Sommer, von Affoltern.

b. Aus der Mitte des Obergerichtes. herr Oberrichter Migy.
" " Ritscharb.

3. Erfanmanner im Raffationegerichte.

a. Bum Juftizstabe gablend.

herr Rommanbant Bühler, ju Reuenstadt.

b. Aus der Mitte des Obergerichts.

herr Oberrichter Weber.
" " Ticharner.

IV. Aubitor.

herr Artilleriehauptmann Frang von Erlach, von Bern, bisheriger Kriegsgerichtofchreiber.

V. Anfläger.

herr Hauptmann Rudolf Aebi, in Bern, - ber bisherige.

VI. Rriegsrichter.

herr Alfred Ganguillet, in Bern, Kommandant des Batails lond Nr. 62.

" Joh., Raufmann, in Berzogenbuchsee, hauptmann im

Bataillon Mr. 37.

" Friedrich Röthlisberger, in Langnau, erster Unterlieus tenant im Bataillon Nr. 43.

" Rarl Rudolf Dimy, von Bern, Feldweibel im Bataillon

Erfagmänner im Rriegegerichte.

Derr Rubolf Benteli, Scharfschüßenhauptmann in Bern. "Albert Renaud in Bern, erster Unterlieutenant im Bastaillon Nr. 62.

VII. Anflagefammer.

Prafibent.

Berr Major Karl Bebler, von Bern, Dberrichter.

Mitglieder.

herr Friedrich Lüthardt, Hauptmann, in Bern. " Friedrich Balfiger, Hauptmann, zu Wabern.

Erfatmann.

herr Eduard Funt, von Nidau, hauptmann im Bataillon Nr. 60.

hierauf folgt bie Berlefung folgender Unguge:

- 1) Der herren Bühlmann, Bürfi, Lenz, Wütherich, J. Schmalz, J. Nöthlisberger, L. v. Wattenwyl von Rubigen, G. G. Hilbrunner und Gust. Nöthlisberger; bahin gehend: ber Große Rath möge die Baudirektion anweisen, noch im Laufe bieses Winters wenigstens theilweise, sei es auf der Strecke zwischen Zäziwyl und höchstetten oder auf derjenigen zwischen Rüfenacht und Bern, oder auf beiden zugleich, die Korrektion der Bern-Luzen-Straße in Arbeit nehmen zu lassen.
- 2) Der herren Eb. v. Wattenwyl, A. hirsbrunner, J. Halbimann, J. Schmalz, Gfeller, Gyfi, J. Hofer; bahin gestend: ber Große Rath möge bie Baubirektion beauftragen, die Korrektion ber Luzern-Thun-Straße auf ber Strecke von Zäziswyl bis Oberdießbach einer Untersuchung zu unterwerfen und baherige Anträge im Laufe des Jahres vorzulegen.
- 3) Der Herren J. R. Knechtenhofer, G. Feller, Ch. hirfig, J. Beißmüller, E. Stürler, Jak. Moser, Sam. Lehmann, F. Gysi, Jäggi und Ul. Beuger; dahin gehend: ber Regierungserath sei einzuladen, Vorsorge zu treffen, um auf dem gesehlichen Wege die Erfüllung folgender dringender Bolkswünsche zu erszielen:
 - a. angemessene Berminderung ber Forstbeamten im alten Kantonotheile, namentlich Aufhebung einiger Obers försterstellen;
 - b. Aufhebung ber Oberwegmeisterstellen, beren Befugniffe mit andern Stellen verbunden werden können;
 - c. Aussetzung firer Besoldungen für die Amtöschreiber und Amtogerichtoschreiber, sowie periodische Wahl berselben jeweilen gleichzeitig mit den Regierungostatthalter = und Gerichtsprästentenwahlen;
 - d. Ermäßigung ber Taren für notarialische Ausfertigungen.

Resultat ber Bahl eines Sefretars bes außerorbentlichen Gerichtes.

Von 121 Stimmen erhalten:

Berr Bühlmann, Fürsprecher: 81 Stimmen.

" Imobersteg, " 20 " " Bütberger, " 11 " " Stampsti, " 7

Die übrigen vertheilen fich auf bie herren Rropfli 3, Rarrer 2, Beutler, Aubry und Scharz je 1.

Ermählt ift fomit herr G. R. Buhlmann, Fürsprecher, in höchstetten.

- In Genehmigung ber Anträge bes Regierungsrathes und ber Direktion ber Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, werden folgende Sträflinge mit ihren Strafnachlaße und Begnabigungsegesuchen
 - a) abgewiesen:
- 1) J. Bohren, von Wietlisbach, vom Obergerichte am 14. Mai 1847 wegen Raubes, Eigenthumsbeschäbigung und Diebstahls zu 5 Jahren Ketten.
- 2) Jak. Sieber, von Buren zum hof, vom Obergerichte am 3. Juli 1847 wegen Diebstähle zu 4 Jahren Ketten.
- 3) Nifl. Burthalter, von Sasle bei Burgborf, vom Obersgerichte am 26. März 1848 wegen Diebstähle zu 2 1/2 Jahren Ketten.
- 4) Joh. Maurer, von Bolligen, vom Obergerichte am 31. Juli 1847 wegen Diebstähle zu 4 Jahren Ketten.
- 5) Joh. v. Aesch, von Großaffoltern, vom Obergerichte am 3. Juli 1848 wegen Münzfälschung peinlich zu 3 3/4 Jahren Zuchthaus.
- 6) J. U. Ryser, von Wattmyl, vom Obergerichte am 9. Oktober 1847 wegen Anklage auf Diebstahl oder Hülfeleistung peinlich zu 4 Jahren Zuchthaus.
- 7) C. Burfhalter, von Sumiswald, vom Obergerichte am 8. Mai 1847 wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus.
- 8) J. U. Steiger, von Bleienbach, vom Obergerichte am 20. August 1849 wegen Diebstahls peinlich zu 1 ½ Jahren Zuchthaus.
- 9) Marg. Walther, von Kirchlindach, vom Obergerichte am 29. Juli 1850 wegen Diebstahls peinlich zu 6 Monaten Zuchthaus.
- 10) Ant. Fromageat, von Courrendlin, vom Obergerichte am 7. Mai 1849 wegen Pferdediebstahls zu 3 Jahren Zuchtshaus.
- 11) P. J. Jeanguenat, J. B. Jeanguenat, J. Chevre, P. J. Monin, alle von Glovelier, vom Obergerichte am 28. October 1850 wegen Mißhandlung und Rauferet, die den Tod eines Mißhandelten zur Folge hatte, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.
 - b) entsprochen wird dagegen folgenden Nachlagbegehren:
- 1) Chr. Binggeli, von Wahlern, vom Obergerichte am 7. August 1847 wegen Diebstähle zu 4 Jahren Ketten.
- 2) C. Tännler, von Hasleberg, vom Obergerichte am 30. Sept. 1848 wegen Diebstähle zu 3 Jahren Zuchthaus.
- 3) J. Eberfold, von Konolfingen, vom Obergerichte am 5. Febr. 1848 wegen Falschmunzerei, Ausgeben falschen Geldes und Urfundenfälschung peinlich zu 5 Jahren Zuchthaus.
- 4) J. Dubach, von Trachselwald, vom Obergerichte am 8. Dez. 1847 wegen Diebstähle und Sehlerei peinlich zu 5 Jahren Zuchthaus.
- 5) J. R. Züttel, von Luscherz, vom Obergerichte am 8. Seumonat 1847 wegen Diebstähle und Fälschung zu 5 Jahren Ketten.

- 6) Fr. Willenegger, von Mühleberg, vom Obergerichte am 13. Febr. 1847 wegen Diebstahls und Sehlerei zu 5 Jahren Ketten.
- 7) J. Häfeli, von Seengen, Kts. Aargau, vom Obers gerichte am 22. horn. 1840 wegen Diebstähle zu 4 Jahren Retten verurtheilt, doch nur soweit es bie Kettenstrafe betrifft.
 - c. umgewandelt:
- 8) Dem Th. Schmied, von Herznach, Kts. Aargau, die vom Obergerichte am 28. August 1847 wegen versuchter Brandsstiftung ausgesprochene Kettenstrafe von 5 Jahren in Kantonssverweisung.
- 9) Dem Joh. Müller, von Lengnau, Kts. Aargau, die vom Obergerichte am 2. April 1849 wegen Diebstahls und Unterssuchung ausgesprochene peinliche Zuchthausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren in Kantonsverweisung.
- 10) Dem Nikl. Did, von Großaffoltern die vom Richters amte Aarberg wegen Mißhandlung ihm auferlegte einjährige Leiftung in Gemeindseingrenzung.

Alles ohne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Das Präsidium giebt ber Versammlung Kenntniß von einem so eben an ihn gerichteten Schreiben, unterzeichnet K. Schärer, betreffend die heutige Diskussion über eine Stelle des Tagblattes. Auf Berordnung des Präsidiums soll dieses Schreiben am Schlusse der Verhandlungen in das Tagblatt eingerückt werden.

Indem der Herr Präsident die Session schließt, wird auf seinen Antrag, ihm und dem Herrn Vicepräsidenten, oder im Falle der Abwesenheit des letztern, dessen Stellvertreter die Ermächtigung ertheilt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

(Schluß ber Sigung und ber Seffion um 1 1/2 Rachmittags.)

Für bie Rebatiton:

R. Scharer, Fürsprecher.

Berr Prafibent!

Da bie Treue und Richtigkeit der Großrathsverhandlungen so eben in Zweifel gezogen worden, so gebe ich Ihnen, zu Handen des Großen Raihes, die Bersicherung ab, daß ich, wie ich mich stets der größten Unparteilichkeit besteiße, so auch die fragliche Rede des Herrn Beutler nach bestem Wissen und Geswissen nachgeschrieben habe.

Mit Hochachtung!

Bern, den 11. Jenner 1851.

R. Scharer, Fürsprecher.

Diese Buschrift ift in bas Tagblatt einzuruden.

Rurg, Großrathsprafibent.

Berzeichniß ber feit ber letten Seffion eingegangenen Bittschriften.

Bom 26. December 1850.

Christian Kilchemann und zwölf andere Einwohner von Münsingen: um Einführung der durch den Magistrat zu führenden Civilregister und der Civilehe, sowie Abschaffung der Abendmahlscheine als Erforderniß zur Heirath oder zur Ausübung irgend eines bürgerlichen Berufes oder Rechtes.

Bom 21. December.

Böhlen, Hauptmann, und neun andere Staatsbürger: Beschwerbe über die Berhandlungen der politischen Wahlversammslung von Wahlern, vom 15. December v. J.

Bom 31. December.

Straßenkommission bes Beimiswylviertels: für ben Bau einer Straße von Burgdorf über ben Leuen nach Waltrigen.

Vom 3. Januar 1851.

Jakob Matthys, von Willadingen: Strafnachlaßgesuch.

Jos. Nicol, von Pruntrut: Strafnachlaggesuch.

Offiziersverein bes siebenten Militärfreises: um Aufrechthaltung der Militärorganisation von 1847, insbesondere bes Refrutenunterrichtes.

Vom 6. Januar.

Eine große Anzahl Staatsbürger (Borstellungen) aus ben Amtsbezirken Seftigen und Thun: betreffend die Fremben und ben gleichzeitigen Besitz bes bernischen und eines nichtschweizerisschen Bürgerrechtes.

Eine Anzahl Einwohner aus dem Amtsbezirke Courtelary (zwei Borstellungen), betreffend die Gestattung bes Aufenthaltes von Dr. Bagwig.

Anton Fromageat von Courrendlin: Strafnachlaggefuch.

Vom 7. Januar.

Drei mit vielen Unterschriften versehene Vorstellungen aus ben Amtsbezirken Oberhaste, Seftigen und Thun: betreffent bie Fremden.

Bolfsvereinssektion von Niedersimmenthal : um Berabsetzung bes Salzpreises.

Bon ebenderfelben: betreffend das Armenwesen.

" um Erhöhung ber im Oberland anzus legenden Summe auf bas Maximum von fünf Millionen.

Einwohnergemeinden von Neuened, Laupen, Ferenbalm, Wyleroltigen, Golaten und Gurbrü: um Ernennung bes herrn Moosmann zum Gerichtspräfibenten von Laupen.

Vom 8. Januar.

Einwohner ber Amtsbezirke Thun, Seftigen und Nidau (acht Borstellungen): betreffend bie Fremben und die Bürgersrechte, wie oben.

Einwohner des Amtsbezirkes Courtelary (drei Vorstellungen): um Aufenthaltsgestattung für Dr. Baswis.

Zweiundzwanzig Einwohner von Burgborf: Einführung ber Civilehe, wie oben.

Einwohner von Schüpfen, Seedorf, Rapperswyl und Kallnach (vier Borstellungen): um periodische Wahl der Geist-lichen durch die Gemeinden.

Einwohner von Lyg: um herabsetzung bes Salzpreises.

Vom 9. Januar.

Einwohnergemeinde Muri und Rüti bei Thurnen: betreffend bie Fremben und bie Burgerrechte, wie oben.

Der Gemeinderath von Guggisberg und die Einwohner daselbst: wie oben.

Eine Anzahl Einwohner von Villeret und Ferriere: für Dr. Bagwig, wie oben.

Gemeinderath von Saanen: um Bewilligung der ganzen fünf Millionen für die Oberländer-Hypothekarkaffe.

Margaretha Rlai, von Sumiswald: Strafnachlaßgesuch. Samuel Wenger, von Thierachern: Strafnachlaßgesuch.

Eine Anzahl Einwohner von St. Immer, Cortébert, Sonceboz und Tramelingen für Dr. Baswis, wie oben.

Eine Anzahl Einwohner von Biel und des Amtsbezirkes Burgdorf: betreffend die Fremden und die Bürgerrechte, wie oben.

Vom 10. Januar.

Jakob Winkler, zu Ulmiz: Strafnachlaßgesuch. Einwohner von Bümpliz: betreffend die Bürgerrechte, wie oben.

Vom 11. Januar.

Therese Gaulard und Bictoire Roussez, in St. Ursit: um Bewilligung ber Ertheilung von Privatunterricht in St. Ursit.

Eine Anzahl Einwohner des Amtes Freibergen: für Dr. Bagwig, wie oben.

Eine Anzahl Einwohner von Kehrsat, betreffend die Frems ben und bie Burgerrechte.